

25. Juli 2025

Planfeststellungs- beschluss

Vorhaben 5 BBPlG: Wolmirstedt — Isar
Vorhaben 5a BBPlG: Klein Rogahn/Stralendorf/
Warsow/Holthusen/Schossin — Isar mit
dem Bestandteil Landkreis Börde — Isar,
jeweils Abschnitt D1 (Pfreimd — Nittenau)



Bundesnetzagentur





Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post, und
Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 803 – 6.07.01.02/5-2-6 #52

Datum: 25. Juli 2025

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 NABEG

Planfeststellungsbeschluss
gemäß § 24 Abs. 1 NABEG

für Vorhaben Nr. 5
des Bundesbedarfsplangesetzes
Wolmirstedt – Isar

und

für Vorhaben Nr. 5a
des Bundesbedarfsplangesetzes
Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin –
Isar mit dem Bestandteil Landkreis Börde – Isar

jeweils
Abschnitt D1 (Pfreimd – Nittenau)

Vorhabenträger:

TenneT TSO GmbH

Bernecker Straße 70

95448 Bayreuth

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

A. ENTSCHEIDUNG	7
I. FESTSTELLUNG DES PLANS	7
II. PLANUNTERLAGEN	8
1. Festgestellte Planunterlagen	8
2. Weitere Unterlagen	9
III. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND ERLAUBNISSE	12
1. Naturschutz und Landschaftspflege.....	12
a) Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG	12
b) Landschaftsschutzgebiete	13
c) Naturparke	15
d) Geschützte Landschaftsbestandteile nach Art. 16, 23 Abs. 3 BayNatSchG	15
2. Wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen	16
a) Befreiung von den Verboten des § 52 Abs. 1 S. 2 WHG	17
b) Genehmigung von baulichen Anlagen und Zulassung von Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß §§ 78 Abs. 5 und 78a Abs. 2 WHG	17
c) Genehmigung für Anlagen an oberirdischen Gewässern gemäß § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG	17
d) Befreiung von den Verboten des § 38 WHG i.V.m. Art. 21 BayWG.....	17
3. Forstrechtliche Genehmigungen.....	18
4. Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse	18
5. Verkehrsrechtliche Genehmigungen / Erlaubnisse	19
IV. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS	19
1. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	19
2. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	20
3. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG	20
4. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG	20
5. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG	21
V. NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN	21
1. Planfeststellung	21
a) Immissionsschutz	21
b) Forstwirtschaft	25
c) Landwirtschaft.....	28
d) Wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen	28

e) Gewässerschutz	31
f) Naturschutz	33
g) Bauausführung	37
h) Überwachung	37
i) Verkehr und Infrastruktur	39
j) Denkmalschutz	40
k) Bodenschutz	41
l) Schutz fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen.....	42
2. Wasserrechtliche Erlaubnisse	43
a) Bauwasserhaltungen	44
b) Bauen im Grundwasserschwankungsbereich und Bodenaufschlüsse.....	44
c) Bauablauf	45
VI. ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS	45
1. Fachliche Zusagen	45
a) Themengebiet Denkmalschutz.....	45
b) Themengebiet Umwelt.....	45
c) Themengebiet Wasser	47
d) Themengebiet Forst.....	52
e) Themengebiet Boden, Geologie / Bergrecht	52
f) Themengebiet Verkehr	52
g) Themengebiet Infrastruktur, Versorgung, Telekommunikation	53
h) Themengebiet Eigentum.....	53
2. Zusagen für einzelne Betroffene.....	53
VII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN.....	55
VIII. HINWEISE.....	55
B. BEGRÜNDUNG	56
I. Beschreibung des Vorhabens	56
1. Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen	61
2. Allgemeine Vorhabenbeschreibung.....	61
a) Gleichstrom-Leitungen V5 und V5a	61
b) Nebenanlagen	61
3. Trassenverlauf.....	61
4. Technische Angaben.....	64
a) Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ).....	64
b) Kabelschutzrohre.....	65
5. Landschaftspflegerischer Begleitplan	66

a) Umweltbaubegleitung	66
b) Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz	66
c) Maßnahmen zum Arten-, Biotop- und Gebietsschutz	66
d) Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artenschutz und Eingriffsregelung i.V.m. Anlage 1	67
e) Forstfachliche Maßnahmen	69
f) Maßnahmen für die Schutzgüter Mensch und kulturelles Erbe sowie sonstige Sachgüter und Maßnahmen zur Standardisierten technischen Ausführung	69
6. Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung	70
II. Verfahrensrechtliche Bewertung	74
1. Notwendigkeit der Planfeststellung	74
2. Zuständigkeit	74
3. Abschnittsbildung	74
4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	76
a) Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	76
b) Anträge auf Planfeststellungsbeschluss	76
c) Verbindung der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a BBPG gemäß § 26 NABEG	76
d) Antragskonferenzen	77
e) Festlegung der Untersuchungsrahmen	77
f) Gemeinsame Unterlagen nach § 21 NABEG	78
g) Anwendung von § 43m EnWG (Opt-in)	78
h) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	78
i) Erörterungstermin	79
j) Planänderungen	79
k) Vorzeitiger Baubeginn	84
l) Übergangsvorschriften nach § 35 NABEG (sog. Opt-Out)	85
III. Materiell-rechtliche Bewertung	85
1. Planrechtfertigung	85
a) Gesetzliche Bedarfsfeststellung	86
b) Energiewirtschaftliche Bedeutung	86
2. Bindungswirkung der Bundesfachplanung für Vorhaben Nr. 5	87
3. Bindungswirkung der Bundesfachplanung für Vorhaben Nr. 5a	88
4. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen	88
a) Immissionsschutz	88
b) Natura 2000-Gebietsschutz	112
c) Besonderer Artenschutz nach Maßgabe des § 43m EnWG	122
d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft	135

e) Gesetzlicher Biotopschutz	154
f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	162
g) Wasserrechtliche Anforderungen	187
h) Zu beachtende Ziele der Raumordnung	216
i) Forstwirtschaft	228
j) Denkmalschutzrecht	243
k) Straßen und Wege	248
l) Anlagensicherheit	256
m) Bodenschutz	257
5. Abwägung	276
b) Umweltbelange in der Abwägung nach § 43m EnWG	276
b) Raumordnerische Belange	283
c) Quellen, Teiche und Eigenwasserversorgung	298
i) Eigentum	299
j) Kommunale Belange	306
k) Landwirtschaft	309
l) Forstwirtschaft	332
m) Jagd und Fischerei	345
n) Verkehr	348
o) Versorgungsträger und Telekommunikation	351
p) Belange der Abfallwirtschaft	355
q) Belange der Bundeswehr	357
r) Ordnungsrechtliche Belange	357
r) Belange des Bergbaus und der Rohstoffgewinnung	357
s) Weitere Belange des Schutzes kritischer Infrastrukturen	360
t) Belange des Tourismus und der Erholung	360
u) Belange Gewerbeausübung	361
6. Alternativen	361
d) Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen	362
a) Andere technische Ausführungsvarianten	383
e) Ergebnis	384
7. Berücksichtigungsgebot gem. § 13 KSG	384
IV. Gesamtbewertung	386
V. Entscheidungsvorbehalt gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG	386
VI. Wasserrechtliche Erlaubnisse	390
2. Sachverhalt	390

3. Rechtliche Würdigung	392
a) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	393
a) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	396
b) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG	400
c) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG	400
d) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG	400
4. Begründung der Nebenbestimmungen	401
C. Hinweise	401
I. Entschädigungsverfahren	401
II. Geltungsdauer des Beschlusses	401
III. Zustellung und Bekanntgabe des Plans	402
IV. Kosten	402
V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG	402
D. Rechtsbehelfsbelehrung	403
E. Abkürzungsverzeichnis	404
F. Abbildungsverzeichnis	410
G. Tabellenverzeichnis	410
H. Anlagenverzeichnis	411

A. ENTSCHEIDUNG

I. FESTSTELLUNG DES PLANS

Der aus den unter Kap. AA.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Abschnitt D1 der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes, Wolmirstedt – Isar sowie Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar mit dem Bestandteil Landkreis Börde – Isar der TenneT TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt. Gegenstand der planfestgestellten Vorhaben im Abschnitt D1 sind

- die Errichtung und der Betrieb der beiden geplanten Höchstspannungsleitungen in Gleichstromtechnologie (DC) mit einer Übertragungskapazität von je 2 GW und einer Spannungsebene von 525 kV als Erdkabel,
- weitere für den Betrieb der Vorhaben notwendige bauliche und technische Anlagen, einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen, im Einzelnen die Errichtung der Lichtwellenleiter (LWL) sowie der Oberflurschränke mit sechs Linkboxen,
- sowie die Anlage der für den Bau erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen.

Die Maßnahmen VAR1a, VAR1b, VAR1c, VAR2a, VAR2b, VAR2c, VAR2d, VAR3a, VAR4, VAR5c, VAR5d, VAR6a, VAR6b, VAR6c, VAR7, VAR10, VAR11, VAR12, ACEF2, ACEF3, ACEF5a, ACEF5b, ACEF6, ACEF7, ACEF8, ACEF9, ACEF13, ACEF14, ACEF17, ACEF19a, ACEF19b, ACEF19d, ACEF21a, ACEF21b, ACEF21i, ACEF22c, ACEF23, ACEF24a, ACEF24b werden unter Maßgabe der unter Kap. A.V.1.g) und A.V.1.i) aufgeführten Nebenbestimmungen als Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG angeordnet.

Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG wird auf 1,375 Mio. Euro festgesetzt (Kassenzeichen: 1180 0613 5732).

Die Festsetzung weiterer Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Reptilienhabitate, insbesondere Habitate der Waldeidechse, bleibt gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG einer ergänzenden Entscheidung vorbehalten.

Mit dem in diesem Beschluss festgesetzten Landschaftspflegerischen Begleitplan wird keine vollständige Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft erreicht.¹ Zu den Gründen und zu dem Umfang des noch auszugleichenden Kompensationsvolumens wird auf die Begründung dieses Vorbehalts unter Kap. B.V verwiesen.

Der Vorhabenträger hat die überarbeiteten und vollständigen Unterlagen spätestens binnen vier Monaten nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses vorzulegen.

¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage I und I2.

II. PLANUNTERLAGEN ²

1. Festgestellte Planunterlagen ³

Tabelle 1: Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne
Anlage C2.2.1	Regelpläne bestehend aus den Anlagen C2.2.1.1 bis C2.2.1.5	5
C2.3.1	Übersichtspläne in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025	2
C2.3.2	Lagepläne in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025	54
C2.3.3	Wegekonzept inklusive Anlage C2.3.3.1 in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025	50
C2.3.4	Bauwerksverzeichnis bestehend aus Anlage C2.3.4.1 (Vorhaben Nr. 5) und Anlage C2.3.4.2 (Vorhaben Nr. 5a) in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025	4
C2.3.5	Kreuzungsverzeichnis bestehend aus Anlage C2.3.5.1 (Vorhaben Nr. 5) und Anlage C2.3.5.2 (Vorhaben Nr. 5a) in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025	69
D2	Rechtserwerbsverzeichnis bestehend aus D2.1 (Vorhaben Nr. 5) und D2.2 (Vorhaben Nr. 5a) in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025	110
D3	Rechtserwerbspläne bestehend aus D3.1 (Vorhaben Nr. 5) und D3.2 (Vorhaben Nr. 5a) in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025	110
D4	Kompensationsverzeichnis bestehend aus D4.1 (Vorhaben Nr. 5) und D4.2 (Vorhaben Nr. 5a) in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025	146
I2	Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025	197
I3	Maßnahmenblätter zu Schutzgütern der UVP und sonstige Unterlagen in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025	18
I6	Maßnahmenkarten bestehend aus Anlagen I6.1 (Vermeidungsmaßnahmen), I6.2 (Ausgleichs- und Wiederherstellungsmaßnahmen), I6.3 (Maßnahmenkarte CEF-Flächen), I6.4 (Maßnahmenkarte Ersatzaufforstung) in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025	195

² Werden in diesem Beschluss Unterlagen gem. § 21 NABEG in Bezug genommen, so ist die jeweils aktuellste Fassung der Unterlagen bzw. Unterlagenteile gem. Tab. 1 und 2 gemeint.

³ Die planfestgestellten Unterlagen sind jeweils mit einem Feststellungsvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

K3.1.SAD	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. § 8 ff. WHG (LK Schwandorf) inklusive Anlagen K3.1.SAD.1, K3.1.SAD.2, K3.1.SAD.3, K3.1.SAD.4 in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025; inkl. Anlagen K3.1.SAD.5, K3.1.SAD.6, K3.1.SAD.7	847
Anlage K4.1	Übersichtspläne Waldbestands- und Waldeingriffsplan mit Blattschnitten in der Fassung der Deckblattänderung vom II 20.03.2025	2
Anlage K4.2	Lagepläne Waldbestands- und Waldeingriffsplan in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025	52
Anlage K4.3	Übersichtspläne Ersatzaufforstung mit Blattschnitten in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025	6
Anlage K4.4	Lagepläne Ersatzaufforstung in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025	11
Anlage K4.6	Übersichtsplan Erstaufforstung mit Blattschnitten in der Fassung der Deckblattänderung I vom 01.07.2024	1
Anlage K4.7	Lageplan Erstaufforstung in der Fassung der Deckblattänderung I vom 01.07.2024	10
Anlage K8.1	Detailplan denkmalschutzrechtlicher Flächen in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025	14
Anlage K8.2	Maßnahmenblätter Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025	7
Anlage L2.1.1	Bodenschutzplan in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025; inkl. Zusatzlegende	49
Anlage L9.1	Übersichtsplan Schutzgut Forst inkl. Legende in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025	15

2. Weitere Unterlagen

Tabelle 2: Weitere Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage
00	Regiedokument zu § 43m EnWG in der Fassung der Deckblattänderung I vom 01.07.2024
A1	Erläuterungsbericht in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025
Anlage A01	Erläuterungsbericht zum Deckblatt I in der Fassung der Deckblattänderung I vom 01.07.2024
Anlage A02	Erläuterungsbericht zum Deckblatt II in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025
A1.1	Ermittlung und Zuordnung der vorhabensspezifischen Wirkungen zu den Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a („Klammerdokument“)
A2	Übersichtsplan (Blatt 01-02) in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025
A3	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung gemäß § 16 UVPG

B	Alternativenbetrachtung und Ermittlung der Vorzugstrasse bestehend aus B inkl. Anlagen B1, B3, B6
Anlage B4.1	Verkürzte Grobprüfung in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025
Anlage B4.2	Vollständige Grobprüfung in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025
C1	Trassierungskriterien inkl. Anlage C1.1
C2.1, C2.2	Techn. Vorhabenbeschreibung und technische Angaben zum Vorhaben, Beschreibung des Bauablaufs
C2.2.2	Tiefbauverfahren Steckbriefe
C2.2.3	Maschinen-/Gerätekataster
C2.3	Trassenbeschreibung in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025
D1	Hinweise zum Rechtserwerbsverzeichnis
E1.1	Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV, des Gebotes der Vermeidung erheblicher Belästigungen und Schäden sowie der Vorsorgeanforderungen
Anlage E1.1.1	Minimierung gem. 26. BImSchVVwV inkl. Anhang A (Liste Minimierungsorte) und Anhang B (Abbildungen Minimierungsorte) in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025
E2.1	Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen der TA-Lärm und der AVV Baulärm inkl. Anlagen A und B
E2.2	Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm - Stufe 2: Ortskonkrete Trassenprüfung inkl. Anlagen A, B, C und E in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025; inkl. Anlage D
E3	Erschütterungsgutachten inklusive Anlage 1 und 2 in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025
E4.1, E4.1.1	Wärmeimmissionsgutachten und Wärmetransportberechnung
E4.2	Bodenkundliche Bewertung
E4.3	Ertragsberechnungen
F	UVP-Bericht
Anlage F1	Vertiefende Betrachtung des Schutzguts Boden (Anlage F1) und Karten zur Vertiefenden Betrachtung (Anlagen F1.1, F1.1.1, F1.1.2, F1.1.3, F1.1.4, F1.1.5, F1.1.6, F1.1.7)
Anlage F2	Karten zum UVP-Bericht bestehend aus Anlagen F2.1, F2.2.1, F2.2.2.1, F2.2.2.2, F2.2.2.3, F2.2.3, F2.2.3.1, F2.2.4, F2.2.5, F2.2.6, F2.2.7, F2.2.8, F2.2.9
G	Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung inkl. Anlagen G6 und G7 in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025; inkl. Anlagen G1, G3, G4, G5
H	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive den Anlagen H1-H3
I, Anlagen I1, I4, I5, I7	Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Anlagen I1, I4, I5.1.1, I5.1.2, I5.2, I5.3, I5.4, I5.5, I5.6, I5.7 in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025; inkl. Anlage I7 in der Fassung der Deckblattänderung I vom 01.07.2024 und Anlagen I5.1.3, I5.2.1
J	Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie inkl. Anlage J1 in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025; inkl. Anlage J2
K2.1	Antrag auf Befreiung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten von WSG-VO (Kreither Forst, Irrenlohe, Dt. Steinzeug Cremer & Breuer AG)

K2.2.SAD	Nachweis zur Genehmigung bzw. Zulassung im Einzelfall in Überschwemmungsgebieten bzw. Risikogebieten (LK Schwandorf) inklusive Anlage K2.2.SAD.2 in der Fassung der Deckblattänderung I vom 01.07.2024; inkl. Anlage K2.2.SAD.1 in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025
K2.3.SAD	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern (LK Schwandorf) inklusive Anlagen K2.3.SAD.1, K2.3.SAD.2 (Lageausschnitt Kreuzungsantrag Gewässer Haselbach) in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025; inkl. Anlagen K2.3.SAD.2 (Lageausschnitt Kreuzungsantrag Gewässer Fensterbach, Hüttenbach, Regen, Naab), K2.3.SAD.3 (Kreuzungsdetailpläne Gewässer Hüttenbach, Regen, Naab, Haselbach; Regelplan HDD Gewässer), K2.3.SAD.4 (Steckbrief Baubeschreibung)
K2.4.SAD	Nachweis zur Befreiung von Verboten in Gewässerrandstreifen (LK Schwandorf) inkl. Anlagen K2.4.SAD.1 (Übersichtsplan), K2.4.SAD.2 (Lageplanausschnitt Gewässer Bach) in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025; inkl. Anlagen K2.4.SAD.2 (Lageplanausschnitt Gewässer Fensterbach, Göggelbach)
K4	Voraussetzungen für forstrechtliche Genehmigungen in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025
Anlage K4.5	Zusammenstellung betroffener Grundstücke mit Waldeingriffsflächen in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025
K5	Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025
K6	Sondernutzungserlaubnisse für öffentliche Straßen
K7	Ausnahmegenehmigungen vom Anbauverbot und Anbaubeschränkungen
K8	Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025
L1	Geotechnische Untersuchungen (Zusammenfassung) in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025; inkl. Anlage L1.1
L2.1	Bodenschutzkonzept in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025
Anlage L2.1.2	Standortpässe in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025
L2.2	Bodenmanagement
Anlage L2.2.1	Trassenband
L3	Altlastengutachten inklusive Anlage L3.1
L4	Sicherheitsstudie
L5	Kartierungsergebnisse bestehend aus L5.1, L5.2.1, L5.2.2, L5.2.3, L5.2.4, L5.2.5, L5.2.6, L5.2.7, L5.2.8, L5.2.9, L5.2.10, L5.3, inklusive Anlagen L5.2.2.1 bis L5.2.2.6, L5.2.3.1 bis L5.2.3.19, L5.2.4.1 und L5.2.4.2, L5.2.5.1, L5.2.7 Anlage A bis C, L5.2.9.1, L5.2.9.2, L5.3.1 bis L5.3.8
L6	Hydrogeologisches Fachgutachten bestehend aus L6.1.ARL inkl. Anlagen L6.1.ARL.1 bis L6.1.ARL.3 (Arling Ebermannsdorf), L6.1.BRE inkl. Anlagen L6.1.BRE.1 bis L6.1.BRE.3 (Breitenbrunn Ebermannsdorf), L6.1.KRE inkl. Anlagen L6.1.KRE.1 bis L6.1.KRE.7 (Brunnen I und II Kreither Forst), L6.1.STE inkl. Anlagen L6.1.STE.1 bis L6.1.STE.6 (Dt. Steinzeug Cremer & Breuer AG), Anlagen L6.1.IRR.3 bis L6.1.IRR.6, L6.2, L6.3 inkl. Anlagen 1 bis 6; L6.1.IRR inkl. Anlagen L6.1.IRR.1, L6.1.IRR.2, L6.1.IRR.7 (WSG Irrenlohe) in der Fassung der Deckblattänderung I vom 01.07.2024;

	L6.2 Anlagen 01 bis 25, Anlagen 26 bis 50 und Anlagen 51 bis 78 in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025
L7	Unterlage zur Bodendenkmalpflege inklusive Anlagen L7.1 und L7.2
L8	Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft inkl. Anlagen L8.2 in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025; inkl. Anlage L8.1
L9	Unterlage zur Forstwirtschaft in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025
L10	Abwägungsrelevante sonstige öffentliche und private Belange bestehend aus L10.2 (Belange der Raumordnung); L10.1 (Abwägungsrelevante sonstige öffentliche und private Belange) in der Fassung der Deckblattänderung vom 20.03.2025
M	Dokumentation zu den verwendeten Daten und Informationen in der Fassung der Deckblattänderung II vom 20.03.2025

III. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND ER-LAUBNISSE

1. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG

Die Planfeststellungsbehörde gewährt für die Inanspruchnahme folgender gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 bzw. Alt. 2 BayNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG:

1. Sumpfgebüsche (B113-WG00BK) im Bereich der Trassenkilometer 31-32 und 35 - 36 auf einer Fläche von 3.422 m²
2. Nicht oder gering veränderte Fließgewässer (F15-FW00BK) im Bereich der Trassenkilometer 53 - 54 auf einer Fläche von 11 m²
3. Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (G212-LR6510) im Bereich der Trassenkilometer 31 - 32 auf einer Fläche von 122 m²
4. Artenreiches Extensivgrünland (G214-GE6510) im Bereich der Trassenkilometer 6 - 7 auf einer Fläche von 4.039 m²
5. Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen (G221-GN00BK) im Bereich der Trassenkilometer 11 - 13 und 14 - 17 auf einer Fläche von 10.033 m²
6. Seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese, brachgefallen (G223-GG00BK) im Bereich der Trassenkilometer 37 - 38 auf einer Fläche von 313 m²
7. Seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese, brachgefallen (G223-GN00BK) im Bereich der Trassenkilometer 35 - 36 und 37 - 39 auf einer Fläche von 6.200 m²
8. Sandmagerrasen, basenarm oder basenreich (G313-GL00BK) im Bereich der Trassenkilometer 11 - 12, 15 - 16 und 37 - 39 auf einer Fläche von 1.359 m²
9. Artenarme oder brachgefallene Borstgrasrasen (G331-GO00BK) im Bereich der Trassenkilometer 37 - 38 auf einer Fläche von 1.054 m²
10. Artenreiche Borstgrasrasen (G332-GO00BK) im Bereich der Trassenkilometer 14 - 16 auf einer Fläche von 24 m²

11. Artenreiche Borstgrasrasen (G332-GO6230*) im Bereich der Trassenkilometer 15 - 17 auf einer Fläche von 1.450 m²
12. Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte (K123-GH6430) im Bereich der Trassenkilometer 31 - 32 auf einer Fläche von 105 m²
13. Artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte (K133-GH00BK) im Bereich der Trassenkilometer 35 - 36 auf einer Fläche von 76 m²
14. Sumpfwälder, mittelalt (L432-WQ) im Bereich der Trassenkilometer 7 - 8 und 38 - 39 auf einer Fläche von 3.791 m²
15. Sumpfwälder, mittelalt (L432-WQ91E0*) im Bereich der Trassenkilometer 53 - 54 auf einer Fläche von 95 m²
16. Kiefernwälder, nährstoffarmer, stark saurer Standorte, mittelalt (N112-WP) im Bereich der Trassenkilometer 15 - 16 auf einer Fläche von 5.260 m²
17. Sonstige Landröhrichte (R113-GR00BK) im Bereich der Trassenkilometer 16 - 17 auf einer Fläche von 464 m²
18. Sonstige-Wasserröhrichte (R123-VH00BK) im Bereich der Trassenkilometer 0 - 1, 9 - 10, 12 - 13, 14 - 15, 21 - 22, 31 - 33, 36 - 38, 40 - 41 und 48 - 49 auf einer Fläche von 1.109 m²
19. Großseggenriede außerhalb der Verlandungsbereiche (inkl. Wald-Simsen-Bestände) (R31-GG00BK) im Bereich der Trassenkilometer 37 - 39 auf einer Fläche von 1.156 m²
20. Großseggenriede eutropher Gewässer (R322-VC00BK) im Bereich der Trassenkilometer 26 - 27 und 43 - 45 auf einer Fläche von 133 m²
21. Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah (S132-SU00BK) im Bereich der Trassenkilometer 40 - 41 auf einer Fläche von 4 m²
22. Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah (S132-VU3150) im Bereich der Trassenkilometer 12 - 13 auf einer Fläche von 3 m²
23. Waldmäntel, feuchter bis nasser Standorte (W13-WG00BK) im Bereich der Trassenkilometer 38 - 39 auf einer Fläche von 59 m²
24. Zwergstrauch- und Ginsterheiden, geschädigt (Verbuschung < 50 %) (Z111-GC4030) im Bereich der Trassenkilometer 16 - 17 und 35 - 36 auf einer Fläche von 1.249 m²
25. Zwergstrauch- und Ginsterheiden, weitgehend intakt (Z112-GC4030) im Bereich der Trassenkilometer 11 - 13, 35 - 36 und 37 - 39 auf einer Fläche von 2.800 m²

b) Landschaftsschutzgebiete

LSG innerhalb des „Naturpark Oberpfälzer Wald“ (LSG-BAY -13)

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung vom Verbot des § 6 der Verordnung über den Naturpark „Oberpfälzer Wald“ im Gebiet des Regierungsbezirks Oberpfalz⁴ (NP-VO „Oberpfälzer Wald“) für die anlage-, bau- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme in nicht vorbelasteten Bereichen des LSG „Oberes Naabtal“ (Arbeitsflächen, Schutzstreifen, Zuwegungen) im Umfang von 24,57 ha. Ebenso gewährt die Planfeststellungsbehörde die Erlaubnis für die mit den anlage-, bau- und betriebsbedingten Flächeninanspruchnahmen einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der NP-VO „Oberpfälzer Wald“. Für die im Rahmen baubedingter Flächeninanspruchnahmen sowie anlage- und betriebsbedingter Flächeninanspruchnahmen in vorbelasteten Bereichen durchzuführenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 erteilt die Planfeststellungsbehörde die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 der NP-VO „Oberpfälzer Wald“.

⁴ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Regnitzgrund“ vom 05.12.1995.

LSG „Katzdorfer Weihergruppe“ (SAD-02a)

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung vom Verbot des § 4 der LSG-Verordnung, der Kreisverordnung des ehemaligen Landkreises Burglengenfeld zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Burglengenfeld vom 21.5.1964, zuletzt geändert am 15.5.1984 (BEZIRK OBERPFALZ 1964) im Gebiet des Regierungsbezirks Oberpfalz⁵ für die baubedingte Flächeninanspruchnahme in nicht vorbelasteten Bereichen des LSG „Katzdorfer Weihergruppe“ (Arbeitsflächen) im Umfang von 0,002 ha. Ebenso gewährt die Planfeststellungsbehörde die Erlaubnis für die mit den anlage-, bau- und betriebsbedingten Flächeninanspruchnahmen einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der LSG-VO (Kreisverordnung des ehemaligen Landkreises Burglengenfeld zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Burglengenfeld). Für die im Rahmen baubedingter Flächeninanspruchnahmen in vorbelasteten Bereichen durchzuführenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 erteilt die Planfeststellungsbehörde die Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 der LSG-VO bzw. Kreisverordnung des ehemaligen Landkreises Burglengenfeld zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Burglengenfeld.

LSG „Oberes Naabtal – Naabeck – Strießendorf“ (SAD-02b)

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung vom Verbot des § 4 der LSG-Verordnung bzw. der Kreisverordnung des ehemaligen Landkreises Burglengenfeld zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Burglengenfeld vom 21.5.1964, zuletzt geändert am 15.5.1984 (BEZIRK OBERPFALZ 1964) im Gebiet des Regierungsbezirks Oberpfalz⁶ für die anlage-, bau- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme in nicht vorbelasteten Bereichen des LSG „Oberes Naabtal – Naabeck - Stießendorf“ (Arbeitsflächen, Schutzstreifen, Zuwegungen) im Umfang von 4,37 ha. Ebenso gewährt die Planfeststellungsbehörde die Erlaubnis für die mit den anlage-, bau- und betriebsbedingten Flächeninanspruchnahmen einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der LSG-VO (Kreisverordnung des ehemaligen Landkreises Burglengenfeld zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Burglengenfeld). Für die im Rahmen baubedingter Flächeninanspruchnahmen sowie anlage- und betriebsbedingter Flächeninanspruchnahmen in vorbelasteten Bereichen durchzuführenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 erteilt die Planfeststellungsbehörde die Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 der LSG-VO bzw. Kreisverordnung des ehemaligen Landkreises Burglengenfeld zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Burglengenfeld.

LSG „Oberer Bayerischer Wald“ (LSG-BAY-11)

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung vom Verbot des § 5 der Verordnung über das LSG „Oberer Bayerischer Wald“ im Gebiet des Regierungsbezirks Oberpfalz⁷ (LSG-VO „Oberbayerischer Wald“) für die anlage-, bau- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme in nicht vorbelasteten Bereichen des LSG „Oberbayerischer Wald“ (Arbeitsflächen, Schutzstreifen, Versiegelung, Zuwegungen) im Umfang von 57,25 ha. Ebenso gewährt die Planfeststellungsbehörde die Erlaubnis für die mit den an-

⁵ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Regnitzgrund“ vom 05.12.1995.

⁶ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Regnitzgrund“ vom 05.12.1995.

⁷ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Regnitzgrund“ vom 05.12.1995.

lage-, bau- und betriebsbedingten Flächeninanspruchnahmen einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der LSG-VO „Oberbayerischer Wald“. Für die im Rahmen baubedingter Flächeninanspruchnahmen sowie anlage- und betriebsbedingter Flächeninanspruchnahmen in vorbelasteten Bereichen durchzuführenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 erteilt die Planfeststellungsbehörde die Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 der LSG-VO „Oberbayerischer Wald“.

c) Naturparke

Naturpark „Oberpfälzer Wald“ (NP-00008)

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung vom Verbot § 6 der Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“⁸ (NP-VO „Oberpfälzer Wald“) für die anlage-, bau- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme in nicht vorbelasteten Bereichen des Naturparks „Oberpfälzer Wald“ (Arbeitsflächen, Schutzstreifen, Versiegelung, Zuwegungen) im Umfang von 55,58 ha. Ebenso gewährt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung für die damit einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der NP-VO „Oberpfälzer Wald“. Für die im Rahmen baubedingter Flächeninanspruchnahmen sowie anlage- und betriebsbedingter Flächeninanspruchnahmen in vorbelasteten Bereichen durchzuführenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 erteilt die Planfeststellungsbehörde die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 der NP-VO „Oberpfälzer Wald“.

Naturpark „Oberbayerischer Wald“ (NP-00007)

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung vom Verbot § 6 der Verordnung über den „Naturpark Oberbayerischer Wald“⁹ (NP-VO „Oberbayerischer Wald“) für die anlage-, bau- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme in nicht vorbelasteten Bereichen des Naturparks „Oberbayerischer Wald“ (Arbeitsflächen, Schutzstreifen, Versiegelung, Zuwegungen) im Umfang von 93,85 ha. Ebenso gewährt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung für die damit einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der NP-VO „Oberpfälzer Wald“. Für die im Rahmen baubedingter Flächeninanspruchnahmen sowie anlage- und betriebsbedingter Flächeninanspruchnahmen in vorbelasteten Bereichen durchzuführenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 erteilt die Planfeststellungsbehörde die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 der NP-VO „Oberbayerischer Wald“.

d) Geschützte Landschaftsbestandteile nach Art. 16, 23 Abs. 3 Bay-NatSchG

Die Planfeststellungsbehörde gewährt für die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme (Zuwegungen, Arbeitsstreifen, Schutzstreifen) folgender geschützter Landschaftsbestandteile (GLB) gemäß Art. 16 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des § 29 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG:

⁸ Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“ vom 01.09.1998 in der vom 26.07.1990 an gültigen Fassung (GVBL. S. 309), BayRS 791-5-12-U.

⁹ Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“ vom 01.09.1998 in der vom 26.07.1990 an gültigen Fassung (GVBL. S. 309), BayRS 791-5-12-U.

1. Mesophiles Gebüsch, Hecken (B112-WH00BK) bei Trassenkilometer 0-1; 2-3; 20-22; 24-26, 27-28; 29-31; 32-33; 36-38; 43-44; 50-52 auf einer Fläche von 2.524 m².
2. Mesophiles Gebüsch, Hecken (B112-WI00BK) bei Trassenkilometer 9-10; 37-39; 43-44 auf einer Fläche von 1.026 m².
3. Mesophiles Gebüsch, Hecken (B112-WX00BK) bei Trassenkilometer 1-2; 10-11; 37-39 auf einer Fläche von 399 m².
4. Sumpfgebüsch (B113-WG00BK) bei Trassenkilometer 31-32 und 35-36 auf einer Fläche von 3.422 m².
5. Gebüsch und Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte, (B116), bei Trassenkilometer 12-13; 43-44; 50-51; 54-55 auf einer Fläche von 128 m².
6. Schnitthecken mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten (B141) bei Trassenkilometer 27-28 auf einer Fläche von 142 m².
7. Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, jung (B211-WN00BK) bei Trassenkilometer 12-13 auf einer Fläche 47 m².
8. Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, jung (B211-WO00BK) bei Trassenkilometer 1-2 auf einer Fläche von 31 m².
9. Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittel alt (B212-WO00BK) bei Trassenkilometer 2-3; 12-13; 29-30; 34-35; 51-52 auf einer Fläche von 581 m².
10. Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alt (B213-WN00BK) bei Trassenkilometer 33-34 auf einer Fläche von 1 m².
11. Feldgehölze mit überwiegend gebietsfremden Arten, mittel alt (B222) bei Trassenkilometer 2-3 auf einer Fläche von 407 m².
12. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, jung (B311) bei Trassenkilometer 1-2; 4-5; 10-11; 17-19; 30-32; 37-39; 42-44; 45-46; 49-52 auf einer Fläche von 466 m².
13. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittel alt (B312) bei Trassenkilometer 1-2; 5-6; 10-11; 12-13; 17-20; 29-30; 31-32; 36-38; 42-43; 49-50 auf einer Fläche von 1.006 m².
14. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alt (B313) bei Trassenkilometer 38-39; 49-51 auf einer Fläche von 92 m².
15. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alt (B313-UA00BK) bei Trassenkilometer 34-35 auf einer Fläche von 78 m².
16. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alt (B313-UE00BK) bei Trassenkilometer 33-35 auf einer Fläche von 27 m².

2. Wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen

Von dem Planfeststellungsbeschluss werden wasserrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen, insbes. die nachfolgend aufgeführten, konzentriert. Die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden gesondert erteilt und unter A.IV. tenoriert.

a) Befreiung von den Verboten des § 52 Abs. 1 S. 2 WHG

Befreiung von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet der Tiefbrunnens (TB) I-II Schwandorf und III-IV Schwarzenfeld (Irrenlohe) – WSG-Nr. 2210663800164 entsprechend K2.1(Irrenlohe), Kap. 3 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG, der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet der TB I und II Kreither Forst – WSG-Nr. 2210663800204 entsprechend K2.1(Kreither), Kap. 3 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG und der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet TB IIa und III Dt. Steinzeug Cremer & Breuer AG – WSG-Nr. 2210663800099 entsprechend K2.1(Steinzeug), Kap. 3 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG.

b) Genehmigung von baulichen Anlagen und Zulassung von Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß §§ 78 Abs. 5 und 78a Abs. 2 WHG

Genehmigung gem. §§ 78 Abs. 5 und 78a Abs. 2 WHG für die Errichtung baulicher Anlagen sowie das Ablagerns und nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können, in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten „Naab“, „Regen“ und „Fensterbach“ entsprechend K2.2 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG.

c) Genehmigung für Anlagen an oberirdischen Gewässern gemäß § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG

Befreiung von dem Verbot der Errichtung von Anlagen an oberirdischen Gewässern gemäß § 36 Abs. 1 S. 1, S. 2 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG i. V. m. der „Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberpfalz vom 11. April 1990“ für die Gewässerquerungen Naab, Regen, Hüttenbach, Fensterbach, Haselbach entsprechend Teil K2.3 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG.

d) Befreiung von den Verboten des § 38 WHG i.V.m. Art. 21 BayWG

Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 S. 2 WHG und Art. 21 Abs. 1 BayWG für die offenen Gewässerquerungen der Gewässer Bach nordöstlich von Obersteinbach bei km 2+220, Unbenannter Graben bei km 6+174, Unbenannter Graben bei km 6+615, Unbenannter Graben bei km 7+719, Unbenannter Graben bei km 8+568, Unbenannter Graben bei km 11+026, Unbenannter Graben bei km 11+774, Unbenannter Graben bei km 14+653, Unbenannter Graben bei km 14+718, Unbenannter Graben bei km 15+893, Holzbrunnenbach bei km 16+283 und 16+422, Unbenannter Graben bei km 17+800, Unbenannter Graben bei km 17+812, Unbenannter Graben bei km 18+113, Unbenannter Graben bei km 18+464, Iverbach bei 21+753, Unbenannter Gaben bei G 0+115, Unbenannter Gaben bei G 2+081, Gögglbach bei km 26+118, Unbenannter Graben bei km 28+838, Unbenannter Graben bei km 29+881, Unbenannter Graben nordöstlich von Waltenhof bei km 31+265, Unbenannter Graben bei km 31+829, Unbenannter Graben bei km 32+053, Unbenannter Graben östlich von Bubach an der Naab bei km 32+304, Unbenannter Graben bei km 37+296, Unbenannter Graben bei km 37+491, Unbenannter Graben bei km 43+930, Unbenannter Graben bei km 44+064, Unbenannter Graben südwestlich von Kaspeltshub bei km 44+619, Unbenannter Graben bei km 48+552, Unbenannter Graben bei km 50+409, Unbenannter Graben bei km 52+783 entsprechend B3 Kap. 2-3 und J, Kap. 3.1 sowie Anhänge C2.3.2, Blätter 03, 06, 07, 08, 09, 10, 12, 13, 14, 15, 17, G18, G19, 23, 24, 25, 28, 29, 33, 34, 38, 40 und C.2.3.5 (Kreuzungen D1-019,

D1-060, D1-063, D1-071, D1-075, D1-106, D1-111, D1-153, D1-155, D1-162, D1-165, D1-166, D1-173, D1-175, D1-177, D1-178, D1-198, D1-265, D1-274, D1-276, D1-292, D1-296, D1-297, D1-302, D1-304, D1-348, D1-350, D1-397, D1-398, D1-402, D1-452, D1-469, D1-1021, D1-1034) der Unterlagen gemäß § 21 NABEG sowie für die Gewässerüberfahrten im Gewässerrandstreifen der Gewässer Fensterbach, Gögglbach und den unbenannten Graben nordöstlich von Waltenhof (GKZ 147798) entsprechend K2.4 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG.

3. Forstrechtliche Genehmigungen

Der Planfeststellungsbeschluss erteilt die folgende forstrechtliche Genehmigung:

Genehmigung zur Beseitigung von 161.105 m² Wald gem. Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG (Röschung) zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Herstellung des Schutzstreifens oberhalb des verlegten Gleichstrom-Erdkabels) auf den in Unterlage K4.2¹⁰ dargestellten und in Anhang K4.5¹¹ aufgelisteten Flurstücken. Der genaue Umfang sowie die Begründung ergeben sich aus Kapitel B.III.4.i).

Genehmigung für die Erstaufforstung von 242.523 m² gem. Art. 16 Abs. 1 BayWaldG. Der genaue Umfang sowie die Begründung ergeben sich aus Kapiteln A.I.1.a)(aa) und B.III.4.i)(bb).

4. Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse

Für die Durchführung von Erdarbeiten zur Anlage von Kabelgräben, Baustraßen, Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen sowie Start-/Zielgruben der Querungsbauwerke an Stellen, wo Bodendenkmäler vorhanden sind und von denen vermutet wird, dass sich dort Bodendenkmale befinden (Bodendenkmalverdachtsflächen), wird für die Flurstücke Nr. 2734, 2735, 2736, 2737, 2738, 2739, 2740, 2741, 2742, 2743, 2744 Gemarkung Saltendorf, Landkreis Schwandorf; Flurstücke Nrn. 439, 454, 456, 465, 465/1, 466, 468, 468/1, 582, 586, 646, 647, 649, 1024/3, 1024/4, 1024, 1024/9, 1125, 1126, 1126/1, 1126/3, 1135, 1135/2, 1135/3, 1136, 1137, 1137/1, 1137/2, 1137/3, 1138, 1139, 1144, 1146, 1147, 1148, 1149, 1149/1, 1165/3, 1165/4, 1165/5, 1175, 1176/4, 1180 Gemarkung Brudersdorf, Landkreis Schwandorf; Flurstücke Nrn. 1859, 1866, 1867, 1878, 1879, 1880, 1878/1, 1997 Gemarkung Stulln, Landkreis Schwandorf; Flurstücke Nrn. 681, 605/1, 647, 648 Gemarkung Frotzersricht, Landkreis Schwandorf; Flurstücke Nrn. 1998/1, 1999, 2000 Gemarkung Krondorf, Landkreis Schwandorf; Flurstücke Nrn. 113, 114, 119, 243, 244, 245, 251, 252, 256, 267, 273, 294, 295, 296, 297, 124/4, 256/1 Gemarkung Neukirchen, Landkreis Schwandorf; Flurstücke Nrn. 79, 80, 82, 89 Gemarkung Gögglbach, Landkreis Schwandorf; Flurstücke Nrn. 99, 100, 108, 157, 158, 159, 160, 169, 219/8, 219/9, 219/10, 219/11, 219/12, 219/13, 219/14, 219/20, 219/23, 219/28, 221/1, 228, 232, 233, 235, 239, 241, 241/1, 242, 251 Gemarkung Naabeck, Landkreis Schwandorf; Flurstücke Nrn. 175, 179, 183, 188, 189, 191, 192, 201, 205, 235, 236, 244 Gemarkung Wiefelsdorf, Landkreis Schwandorf; Flurstück Nr. 582 Gemarkung Klardorf, Landkreis Schwandorf; Flurstücke Nrn. 232, 233, 234, 269, 274, 297, 431, 435, 436, 437, 441, 468, 471, 480, 481, 482, 483, 484, 487, 489, 490, 1358, 1362/2, 1374 Gemarkung Bubach a.d.Naab, Landkreis Schwandorf; Flurstücke Nrn. 59, 102, 149, 160, 162, 163, 164, 168, 170, 184/1, 185, 274, 599, 734, 735, 750, 753, 754, 755, 757, 774, 775, 776, 1006, 1022/5 Gemarkung Katzdorf, Landkreis Schwandorf; Flurstücke Nrn. 184/2, 206, 208, 209, 210, 211, 1140,

¹⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4.2.

¹¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4.5.

1424, 1439, 1440, 1443, 1444, 1445 Gemarkung Fischbach, Landkreis Schwandorf; Flurstücke Nrn. 588, 604, 605, 607, 633, 661, 847, 848, 854 Gemarkung Kaspeltshub, Landkreis Schwandorf; Flurstücke Nrn. 56, 58, 59, 60, 68, 84, 86, 87, 88, 89, 91, 92 Gemarkung Neuhaus, Landkreis Schwandorf; Flurstücke Nrn. 549, 564, 565, 566, 568, 569, 549/1 Gemarkung Untermainsbach, Landkreis Schwandorf; Flurstücke Nrn. 2322, 2334, 2337, 2338, 2359, Gemarkung Nittenau, Landkreis Schwandorf; Flurstück Nr. 221 Gemarkung Plitting, Landkreis Schwandorf nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 BayDSchG die Erlaubnis erteilt.

5. Verkehrsrechtliche Genehmigungen / Erlaubnisse

Die Ausnahme für die Errichtung des Gleichstrom-Erdkabelabschnitts D1 „Pfreimd - Nittenau“ Vorhaben V5 und V5a erforderliche Erstellung des Kabelgrabens, Aushub von Bau-, Start- und Zielgruben sowie Lagerung von Mutterboden innerhalb der Anbauverbotszone (Entfernung bis zu 40 m) der BAB93¹² wird gem. § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zugelassen.

Die Ausnahme für die Errichtung des Gleichstrom-Erdkabelabschnitts D1 „Pfreimd - Nittenau“ des Vorhabens V5 und V5a und der dazu gehörigen baulichen Anlagen innerhalb der Anbauverbotszone (Entfernung bis zu 20 m / 15 m) der Staatsstraßen sowie der Kreisstraßen¹³ wird gemäß Art. 23 Abs. 2 BayStrWG zugelassen.

Die Sondernutzungserlaubnis für die Inanspruchnahme der im Vorhabenbereich gelegenen Straßen¹⁴ als Zuwegungen sowie für die damit verbundenen Ertüchtigungen (z. B. Tiefbaumaßnahmen etc.) wird nach § 8 Abs. 1 S. 2, 8a Abs. 1 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG erteilt.

IV. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS

Im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde werden folgende wasserrechtliche Erlaubnisse gem. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 u. 5 sowie Abs. 2 Nr. 1 WHG erteilt:

1. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

Entnahme von Grundwasser und Absenkung des Grundwasserspiegels mittels offener Wasserhaltung durch Pumpensäpfe oder randliche Gräben, geschlossene Wasserhaltung mit eingefrästen Horizontaldrainagen, geschlossene Wasserhaltungen durch seitlich angeordnete gebohrte oder eingespülte Sauglanzen/Spülfilter bzw. Brunnen, Einbau von Unterwasserbetonsohlen zur Grundwasserhaltung im Kabelgraben sowie den Start- und Zielgruben von Querungen entsprechend den Angaben in Teil K3.1.SAD der Unterlagen gemäß § 21 NABEG. Die in K3.1.SAD.3 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG angegebenen Entnahmestellen und die maximalen Entnahmemengen je Zeiteinheit und als Gesamtmenge für die Kabelgräben sowie die Start- und Zielgruben der Querungen konkretisieren diese Zulassung und sind verbindlich festgeschrieben, soweit sich nichts Abweichendes aus den Nebenbestimmungen unter A.V.2 ergibt. Die örtliche Lage der Gewässerbenutzung für die Kabelgräben und die Start- und Zielgruben der Querungen ergibt sich aus der Tabelle in K3.1.SAD.3 in Verbindung mit den Karten in den Anhängen K3.1.SAD.2 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG.

¹² Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2, Blatt Nr. 28.

¹³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.2.

¹⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.2 und C2.3.3, Kap. 1.2, Tab. 2.

2. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer während der Errichtung durch Reinfiltration gehobenen Grundwassers in den Grundwasserkörper entsprechend Maßnahme V_{AR}11, Versickern und Einleiten von Grund-, Niederschlags- und Lenzwasser in den Untergrund und Vorfluter, durch den Verbau von Betonsohlen im Grundwasser für die Start- und Zielgruben der Querungen, den Verbau von Rohrleitungen, die Errichtung temporärer Anlagen in Gewässern, die Herstellung von Drainagen gemäß K3.1.SAD und I2, Kap. 3.17 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG. Die im Anhang K3.1.SAD.3 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG angegebenen Einleitstellen und die maximalen Einleitmengen je Zeiteinheit und als Gesamtmenge konkretisieren diese Zulassung und sind verbindlich festgeschrieben, soweit sich nichts Abweichendes aus den Nebenbestimmungen unter A.V.2 ergibt.

3. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus überirdischen Gewässern durch temporäre Umleitung des Gewässerlaufs während der Bauzeit im Rahmen der offenen Gewässerquerungen der Gewässer Bach nordöstlich von Obersteinbach bei km 2+220, Unbenannter Graben bei km 6+174, Unbenannter Graben bei km 6+615, Unbenannter Graben bei km 7+719, Unbenannter Graben bei km 8+568, Unbenannter Graben bei km 11+026, Unbenannter Graben bei km 11+774, Unbenannter Graben bei km 14+653, Unbenannter Graben bei km 14+718, Unbenannter Graben bei km 15+893, Holzbrunnenbach bei km 16+283 und 16+422, Unbenannter Graben bei km 17+800, Unbenannter Graben bei km 17+812, Unbenannter Graben bei km 18+113, Unbenannter Graben bei km 18+464, Iverbach bei 21+753, Unbenannter Graben bei G 0+115, Unbenannter Graben bei G 2+081, Göggelbach bei km 26+118, Unbenannter Graben bei km 28+838, Unbenannter Graben bei km 29+881, Unbenannter Graben nordöstlich von Waltenhof bei km 31+265, Unbenannter Graben bei km 31+829, Unbenannter Graben bei km 32+053, Unbenannter Graben östlich von Bubach an der Naab bei km 32+304, Unbenannter Graben bei km 37+296, Unbenannter Graben bei km 37+491, Unbenannter Graben bei km 43+930, Unbenannter Graben bei km 44+064, Unbenannter Graben südwestlich von Kaspeltshub bei km 44+619, Unbenannter Graben bei km 48+552, Unbenannter Graben bei km 50+409, Unbenannter Graben bei km 52+783 entsprechend B3 Kap. 2-3 und J, Kap. 3.1 sowie Anhänge C2.3.2, Blätter 03, 06, 07, 08, 09, 10, 12, 13, 14, 15, 17, G18, G19, 23, 24, 25, 28, 29, 33, 34, 38, 40 und C.2.3.5 (Kreuzungen D1-019, D1-060, D1-063, D1-071, D1-075, D1-106, D1-111, D1-153, D1-155, D1-162, D1-165, D1-166, D1-173, D1-175, D1-177, D1-178, D1-198, D1-265, D1-274, D1-276, D1-292, D1-296, D1-297, D1-302, D1-304, D1-348, D1-350, D1-397, D1-398, D1-402, D1-452, D1-469, D1-1021, D1-1034) der Unterlagen gemäß § 21 NABEG.

4. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern mittels Spundwänden und Fangdämmen im Rahmen der offenen Querungen der Gewässer Bach nordöstlich von Obersteinbach bei km 2+220, Unbenannter Graben bei km 6+174, Unbenannter Graben bei km 6+615, Unbenannter Graben bei km 7+719, Unbenannter Graben bei km 8+568, Unbenannter Graben bei km 11+026, Unbenannter Graben bei km 11+774, Unbenannter Graben bei km 14+653, Unbenannter Graben bei km 14+718, Unbenannter Graben bei km 15+893, Holzbrunnenbach bei km 16+283 und 16+422, Unbenannter Graben bei km 17+800, Unbenannter Graben bei

km 17+812, Unbenannter Graben bei km 18+113, Unbenannter Graben bei km 18+464, Iverbach bei 21+753, Unbenannter Graben bei G 0+115, Unbenannter Graben bei G 2+081, Göggelbach bei km 26+118, Unbenannter Graben bei km 28+838, Unbenannter Graben bei km 29+881, Unbenannter Graben nordöstlich von Waltenhof bei km 31+265, Unbenannter Graben bei km 31+829, Unbenannter Graben bei km 32+053, Unbenannter Graben östlich von Bubach an der Naab bei km 32+304, Unbenannter Graben bei km 37+296, Unbenannter Graben bei km 37+491, Unbenannter Graben bei km 43+930, Unbenannter Graben bei km 44+064, Unbenannter Graben südwestlich von Kaspeltshub bei km 44+619, Unbenannter Graben bei km 48+552, Unbenannter Graben bei km 50+409, Unbenannter Graben bei km 52+783 entsprechend B3 Kap. 2-3 und J, Kap. 3.1 sowie Anhänge C2.3.2, Blätter 03, 06, 07, 08, 09, 10, 12, 13, 14, 15, 17, G18, G19, 23, 24, 25, 28, 29, 33, 34, 38, 40 und C.2.3.5 (Kreuzungen D1-019, D1-060, D1-063, D1-071, D1-075, D1-106, D1-111, D1-153, D1-155, D1-162, D1-165, D1-166, D1-173, D1-175, D1-177, D1-178, D1-198, D1-265, D1-274, D1-276, D1-292, D1-296, D1-297, D1-302, D1-304, D1-348, D1-350, D1-397, D1-398, D1-402, D1-452, D1-469, D1-1021, D1-1034) der Unterlagen gemäß § 21 NABEG.

5. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG

Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Spundwandverbau mit UW Betonsole in Bereichen mit hohem Wasserandrang in Bereich 12, Querungen Q_043 (km 29+865 bis 29+915), Q_044 (km 30+274 bis 30+324 und km 30+424 bis 30+463), Q_079 (km 30+442 bis 30+481), Q_046 (km 31+062 bis 31+102), Q_047 (km 31+520 bis 31+560), Q_049 (km 32+631 bis 32+681), Q_050 (km 32+939 bis 32+989), Q_051 (km 33+357 bis 33+407 und km 33+507 bis 33+557), Q_052 (km 33+722 bis 33+772 und km 34+075 bis 34+125) sowie Bereich 19, Querung Q 067/068/069 (km 48+425 bis 48+475) entsprechend Teil K3.1.SAD der Unterlagen gemäß § 21 NABEG.

V. NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN

1. Planfeststellung

a) Immissionsschutz

(aa) Baulärm

1. Bei den mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Bauarbeiten sind die Bestimmungen der AVV Baulärm einzuhalten.
2. Für die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft der abgebildeten Bereiche der Unterlage Teil E2.2. „Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm, Stufe 2: Ortskonkrete Trassenprüfung, Anlagen B und C, ist im Wege der Ausführungsplanung die Umsetzung der von dem Vorhabenträger vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen (Einschränkung der täglichen Arbeitszeit, lärmärmere Bauverfahren, Schallschutzwände etc.) bzw. alternativer Bauverfahren zu prüfen und – soweit technisch realisierbar und wirtschaftlich verhältnismäßig – umzusetzen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
3. Kommt die Untersuchung zum Schluss, dass weiterhin eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes prognostisch nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine baubegleitende

Überwachungsmessung durchzuführen. Diese Messung ist durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle und nach den Bestimmungen der AVV Baulärm durchzuführen. Es kann auf Messungen verzichtet werden, wenn durch Überwachungsmessungen an vergleichbaren Bautätigkeiten und Immissionssituationen des Vorhabenabschnitts ein Beurteilungspegel ermittelt wurde.

4. Sofern bei der Überwachungsmessung Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) festgestellt werden, sind diese der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen. Der Verzicht auf Messungen im Sinne der Nebenbestimmung V.1.a.aa. Nr. 2 Satz 3 ist begründet darzulegen.
5. Sofern Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um mehr als 5 dB(A) festgestellt werden, hat die hiervon betroffene Nachbarschaft dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung in Geld gegen den Vorhabenträger.
6. Der Vorhabenträger dokumentiert die Zeit und Dauer der Bauarbeiten, bei denen Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) messtechnisch nachgewiesen werden (z.B. durch die Anfertigung von Bautagebüchern). Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde kurzfristig auf Verlangen vorzulegen.
7. Der Vorhabenträger informiert die Nachbarschaft frühzeitig vor Baubeginn über Art, Ausmaß und Dauer der Bauarbeiten sowie über die zu erwartenden Beeinträchtigungen. Sie benennt zuständige Ansprechpersonen unter Angabe von Namen und Rufnummern, die während der Bauzeiten erreichbar sind.
8. Der Vorhabenträger informiert die Nachbarschaft, die von Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) betroffen ist, in Textform über den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach gegen den Vorhabenträger.
9. Der Vorhabenträger teilt der Planfeststellungsbehörde die an die betroffene Nachbarschaft gezahlten Entschädigungen mit. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigungen nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG.
10. Die Verwendung von Geräten und Maschinen muss den Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen.
11. Der Vorhabenträger wird dazu angehalten, beim Betrieb von Baumaschinen den Einsatz von Warnpiepsen zu reduzieren, soweit es die Sicherheitsbestimmungen auf der Baustelle zulassen.
12. Bei den Bauarbeiten sind nur moderne schallgedämmte (geräuscharme), gewartete Maschinen und Geräte (Vermeidung markanter Quietsch- und Klappergeräusche usw.) zu verwenden. Unnötiger Leerlauf von Radlader / Bagger / Lkw / Maschinen muss organisatorisch ausgeschlossen werden. Die eingesetzten Maschinen sollen mit einer automatischen Abschaltvorrichtung ausgestattet sein.
13. Es ist im Rahmen der Ausführungsplanung sicherzustellen, dass die Kommunikation des Personals vor Ort durch Handzeichen / Funkgeräte etc. organisiert wird.

14. Die Bauarbeiten zur Herstellung der Leitungstrasse sind in der Regel werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr vorzunehmen. Für das HDD-/Mikrotunnelverfahren sowie Bohrpressungen bei geschlossenen Querungen sind Arbeiten in der Nachtzeit ausnahmsweise zulässig, sofern dies aus technischen oder anderen Gründen zwingend geboten sind. Für Kabeltransporte (Schwertransporte) sowie notwendige Abschaltungen von Fremdleitungen sind Arbeiten in der Nachtzeit ausnahmsweise zulässig, sofern dies aus technischen oder organisatorischen Gründen zwingend geboten sind. Die Wasserhaltung darf auch während der Nachtzeit betrieben werden.
15. Mit Ausnahme der Ausführung des Bohrverfahrens/HDD-/Mikrotunnelverfahren, des Kabeltransportes (Schwertransporte) und bei Bedarf der Reduktion notwendiger Abschaltungen von Fremdleitungen darf die werktägliche (Montag-Samstag) Arbeitszeit von 10 Stunden nicht überschritten werden, wenn benachbarte schutzwürdige Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Bauarbeiten festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf Grundlage der Untersuchung aus A.V.1.a)(aa)2.
16. Der Vorhabenträger trägt dafür Sorge, dass die auf den Baustellen tätigen Personen in lärmarmen Verhalten unterwiesen werden. Diese Unterweisung ist für jede auf der Baustelle tätige Person schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

(bb) Erschütterungen

1. Bei der Durchführung von erschütterungstechnisch relevanten Arbeiten (Brecharbeiten, Rammarbeiten, Verdichtungsarbeiten, Meißelarbeiten, Bohrarbeiten und Sprengarbeiten) sind die Anforderungen der DIN 4150-1:2022-12, der DIN 4150-2:1999-06 und der DIN 4150-3:2016-12 – Erschütterungen im Bauwesen – einzuhalten.
2. Die Bauarbeiten zur Herstellung der Leitungstrasse sind in der Regel werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr vorzunehmen. Für Bohrungen bei geschlossenen Querungen sind Arbeiten in der Nachtzeit ausnahmsweise zulässig, sofern dies aus technischen oder anderen Gründen zwingend geboten ist. Die Wasserhaltung darf auch während der Nachtzeit betrieben werden. Weitere Ausnahmen können bei Bedarf auch aus der Reduktion notwendiger Abschaltungen von Fremdleitungen folgen.
3. Können die im Erschütterungsgutachten genannten Mindestabstände zu nächsten Bebauungen nicht eingehalten werden, sind erschütterungsarme Bauverfahren anzuwenden, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen oder die tatsächlich anstehenden Erschütterungen mit Hilfe von Testmessungen festzustellen. Die Arbeitsfrequenz der Vibrationsramme sollte nach Möglichkeit oberhalb von 35 Hz liegen. Während des Anfahrens sollte keine Lastübertragung stattfinden, damit die Gebäuderesonanzen, insbesondere die Deckenresonanzen nicht angeregt werden.
4. Der Vorhabenträger hat für die Zeit der Bauausführung, in der erschütterungstechnisch relevante Tätigkeiten ausgeführt werden (Brecharbeiten, Rammarbeiten, Verdichtungs-

arbeiten, Meißelarbeiten, Bohrarbeiten und Sprengarbeiten) einen unabhängigen anerkannten Sachverständigen für Erschütterungsfragen als Immissionsschutzfachliche Baubegleitung (Immissionsschutzbeauftragten Erschütterungen) einzusetzen. Der Immissionsschutzbeauftragte Erschütterungen hat entweder ein Mitarbeiter einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz zu sein. Der Immissionsschutzbeauftragte Erschütterungen hat die Bauarbeiten immissionstechnisch zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, dass die planfestgestellten Maßnahmen umgesetzt werden.

5. Bei erschütterungstechnisch relevanten Tätigkeiten (Brecherarbeiten, Rammarbeiten, Verdichtungsarbeiten, Meißelarbeiten, Bohrarbeiten und Sprengarbeiten), bei denen sich Gebäude im Einwirkungsbereich im Sinne der Ziff. 4 des Erschütterungsgutachtens befinden, sind die in Anlage 2 des Erschütterungsgutachtens aufgeführten Maßnahmen zur Reduzierung der Erschütterungsimmissionen umzusetzen.
6. Baubegleitend zu erschütterungstechnisch relevanten Tätigkeiten (Brecharbeiten, Rammarbeiten, Verdichtungsarbeiten, Meißelarbeiten, Bohrarbeiten und Sprengarbeiten), ist eine Überwachungsmessung der Erschütterungen – auch zu Beweis Zwecken (baubegleitendes Erschütterungsmonitoring) an den in Anlage 2 des Erschütterungsgutachtens genannten Gebäuden im jeweils umliegenden Einwirkungsbereich im Sinne der Ziff. 4 des Erschütterungsgutachtens¹⁵ durchzuführen und die nachfolgenden Auflagen einzuhalten:
 - a. Die ausführende Baufirma ist über die zu erwartenden Untergrundverhältnisse und die benachbarte Bausubstanz zu informieren.
 - b. Rechtzeitig vor Durchführung erschütterungsintensiver Arbeiten (Brecherarbeiten, Rammarbeiten, Verdichtungsarbeiten, Meißelarbeiten, Bohrarbeiten und Sprengarbeiten) sind die Anwohner über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen (Einwirkungen auf Gebäude, mit den Erschütterungen verbundene Belästigungen) zu informieren.
 - c. Der Immissionsschutzbeauftragte Erschütterungen hat als Ansprechpartner für durch die Bauausführung Betroffene zur Verfügung zu stehen. Sein Name und seine Erreichbarkeit sind den potenziell Betroffenen und den zuständigen Behörden spätestens sieben Tage vor Baubeginn mitzuteilen. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass für Zeiten der Abwesenheit des Immissionsschutzbeauftragten Erschütterungen, in denen erschütterungsintensive Arbeiten (Brecharbeiten, Rammarbeiten, Verdichtungsarbeiten, Meißelarbeiten, Bohrarbeiten und Sprengarbeiten) stattfinden, ein gleichwertiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.
7. Im Rahmen der – teils von der Trasse losgelösten – Bodenmanagementflächen mit Bodenaufbereitung sind die unter Ziff. 5 des Erschütterungsgutachtens vorgesehenen Maßnahmen zu beachten. Bei der Positionierung der Brecheranlagen ist einen Abstand

¹⁵ Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, E3, Ziff. 4.

zur nächstgelegenen Bebauung von 100 m bei Betondecken bzw. 180 m für Holzbalkendecken einzuhalten.

8. Kommt es trotz des Erschütterungsmonitorings und gegebenenfalls erfolgter Anpassung der Arbeitsschritte dennoch zu Erschütterungen, die die Anhaltswerte der DIN 4150-2 und der DIN 4150-3 überschreiten, besteht dem Grunde nach ein Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung.
9. Soweit für die im Erschütterungsgutachten¹⁶ untersuchten Gebäude aufgrund der Abstandsunterschreitungen von < 20 m (denkmalgeschützte Gebäude) bzw. < 15 m (alle übrigen Gebäude) Gebäudeschäden nicht pauschal ausgeschlossen werden können, ist ein Erschütterungsmonitoring von einer anerkannten Messstelle für Erschütterungen durchzuführen. Wird im Rahmen des Erschütterungsmonitorings das Auftreten von Schwingungen im Bereich der Anhaltswerte der DIN 4150-3 (bzw. knapp darunter) an den Gebäuden festgestellt, muss die Leistung des Verdichtungsgeräts reduziert oder (im Fall von Resonanzerscheinungen) die Schwingfrequenz des Verdichtungsgeräts verändert werden.

(cc) Luftschadstoffe

Der Vorhabenträger hat beim Betrieb der Baustellen bei den Luftqualitätsstandards und Immissionshöchstmengen die Immissionswerte der TA Luft für Staubbiederschlag sowie für Schwebstaub und Stickstoffdioxid einzuhalten. Dafür sind die folgenden Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

- a. Die Baustraßen, Baufelder, Baustelleneinrichtungsflächen und Bereitstellungsflächen sind in Trockenperioden ausreichend zu befeuchten, um baubedingte Staubbelastungen so weit wie möglich zu verringern. Bei Trockenheit ist auf unbefestigten Fahrwegen die Fahrgeschwindigkeit zu reduzieren.
- b. An Übergängen von unbefestigten Untergründen auf befestigte Untergründe oder Fahrwege sind bei Bedarf Reifenwaschanlagen oder sonstige zur Vermeidung von Verschmutzungen geeignete Einrichtungen einzusetzen. Falls erforderlich sind befestigte Zuwegungen zu reinigen.
- c. Gelagertes staubendes Material ist abzudecken bzw. ausreichend zu befeuchten. Bei Bauarbeiten, die voraussichtlich in erheblichem Maße Staub erzeugen, sind geeignete Minderungsmaßnahmen (z.B. Befeuchten, Abdecken etc.) vorzusehen.

b) Forstwirtschaft

1. Der dauerhafte Verlust und die vorübergehende Inanspruchnahme von forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.

¹⁶ Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, E3.

2. Die Waldeigentümer der kahlzuschlagenden und zu rodenden Waldflächen und die jeweils zuständige Untere Forstbehörde sind zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahmen zu benachrichtigen.
3. Gehölzeingriffe sind grundsätzlich ausschließlich in der Vegetationsruhezeit zwischen Anfang Oktober (01.10.) und Ende Februar (28.02.) durchzuführen. Wenn mittels Freikartierung sichergestellt ist, dass kein artenschutzfachlicher Konflikt vorliegt, dürfen Gehölzeingriffe in Abstimmung mit den zuständigen Behörden auch außerhalb dieser Zeit realisiert werden. Unter diesen Voraussetzungen kann auch von den Festsetzungen des Maßnahmenblatts V_{AR}1a¹⁷ abgewichen werden.
4. Die Rodung von Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die Waldfunktionen ist nach Maßgabe der Unterlagen durch eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 auf den hierfür vorgesehenen Flächen waldderechtlich zu kompensieren (Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil K4, Kap. 1.4.3).
5. Ergänzend zu den Maßnahmenblättern AW1, AW2, AW3, AW4, AW5, AW6, AW7, AW8, AW9, AW10, AW11, AW12, AW13 und AW14 (Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil I2, Kap. 6.1-6.3 und 6.9-6.14 sowie 6.18-6.21) ist die Ersatzaufforstung auf den hierfür vorgesehenen Flächen der Flurstücke Nr. 1640 (Gemeinde Illschwang, Gemarkung Illschwang), Nr. 654 (Gemeinde Poppenricht, Gemarkung Poppenricht), Nr. 558 (Gemeinde Sulzbach-Rosenberg, Gemarkung Rosenberg), Nrn. 1872, 1873, 1875, 1877, 1981/15, 2006 (Gemeinde Stulln, Gemarkung Stulln), Nr. 711 (Gemeinde Bernhardswald, Gemarkung Pettenreuth), Nr. 375 (Gemeinde Eichstätt, Gemarkung Buchenhüll), Nr. 275 (Gemeinde Mainleus, Gemarkung Schmeilsdorf), Nr. 1102 (Gemeinde Neuenmarkt, Gemarkung Neuenmarkt), 1031 (Gemeinde Kirchenpingarten, Gemarkung Lienlas) zur Gewährleistung des Bewirtschaftungsgebotes nach Art. 14 BayWaldG nach den folgenden Maßgaben durchzuführen:
 - Im Falle einer Gefährdung hinsichtlich des Waldschutzes (z. B. durch Insekten), welche die Flächen selbst oder umliegende Flächen gefährden, ist ein angemessenes, mit den jeweiligen Naturschutzbehörden und der Planfeststellungsbehörde abgestimmtes Eingreifen unter Anwendung von Forstschutzmaßnahmen erlaubt.
 - Eingriffe in die Flächen sind erlaubt, wenn die Zielfunktion der Flächen erhalten bleibt. Da bedingt durch den Klimawandel und die globalisierten Handelsströme auch bisher unbekannte bzw. unvorhergesehene Schadereignisse auftreten können, sind der Kahlschlag und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln als letztmögliches Instrument zur Bekämpfung möglich.
 - Der Vorhabenträger hat die von den Flächen ausgehenden abiotischen und biotischen Gefahren für Menschen und Sachgüter durch geeignete Verkehrssicherungsmaßnahmen abzuwenden.
6. Für die Ersatzaufforstung muss ein geeignetes Pflanzmaterial Verwendung finden. Dazu gehört aus forstfachlicher Sicht auch die Verwendung von angepassten Pflanzengrößen, um die Wurzel Ausbildung der Jungpflanzen optimal zu gewährleisten. Es sollte zudem forstübliches Pflanzgut mit passenden Pflanzverfahren ausgebracht werden.
7. Nach Abschluss der temporären Nutzung als Arbeitsfläche ist nach Maßgabe der Unterlagen und gemäß Art. 15 BayWaldG eine Wiederaufforstung spätestens innerhalb von drei Jahren nach Inbetriebnahme der Leitung durchzuführen (Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil K4, Kap. 1.4.2).

¹⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2.

8. Auch auf den Flächen der Maßnahmen A_{CEF}9 und A_{CEF}21 sind forstwirtschaftliche Eingriffe aus Gründen der Verkehrssicherung und des Waldschutzes zulässig. Der Vorhabenträger hat Maßnahmen der Verkehrssicherung sowie sämtliche zugelassenen und praxistauglichen Waldschutzmaßnahmen konsequent umzusetzen, auch wenn sie über eine einzelstammweise Entnahme hinausreichen.
9. Ergänzend zu den Maßnahmenblättern A_{CEF}9 („Sicherung von Altwaldbeständen über die Hiebsreife hinaus – Fledermäuse, Käfer“, Unterlage gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 3.25) und A_{CEF}21 („Schaffung und Sicherung neuer Habitats – Brutvögel“, Unterlage gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 3.32) ist die Hochkappung von Nadelhölzern, insbesondere Fichten, verboten.
10. Soweit Fichten mit akutem Schädlingsbefall (z. B. Borkenkäfern) oder Beschädigungen gefällt werden, dürfen sie nur nach vorheriger Entastung und Entrindung als Totholz im Bestand verbleiben. Die Umsetzung der Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf zu erfolgen.
11. Eingriffe in den Wald- und Gehölzbestand sind ohne Beeinträchtigung der an den Fäll- und Rodungsbereich angrenzenden Nachbarbestände vorzunehmen. Soweit durch die Baumaßnahme Schäden an Grund und Boden sowie den angrenzenden Wald- und Gehölzbeständen, insbesondere Kalamitäten und Folgeschäden (z. B. Windwurf, Sonnenbrand etc.) verursacht werden, hat der Vorhabenträger diese zu beseitigen bzw. angemessen zu entschädigen und die dafür notwendigen Beweissicherungsmaßnahmen rechtzeitig durchzuführen.
12. Die Benutzung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes ist in räumlicher und zeitlicher Hinsicht auf das unabdingbare Mindestmaß zu beschränken. Forstwirtschaftliche Flächen müssen grundsätzlich jederzeit erreichbar sein. Die Erreichbarkeit der Waldflächen über die vorhandenen Zufahrten, die Bewirtschaftung der Flächen, die Erhaltung bestehender Holzlagermöglichkeiten, die Aufarbeitung von Kalamitätsholz und die Durchführung von Waldschutzmaßnahmen sind während der Durchführung und nach Beendigung der Baumaßnahmen grundsätzlich uneingeschränkt zu gewährleisten. Im Einzelfall notwendige stunden- oder tageweise (Teil-)Sperrungen sind auf das notwendige Maß zu reduzieren. Für den Fall, dass die uneingeschränkte Erreichbarkeit über einen mehrere Tage andauernden Zeitraum nicht gewährleistet werden kann, ist ein Ersatzwegenetz für den forstwirtschaftlichen Verkehr einzuplanen. Bei zeitweisen Behinderungen oder Einschränkungen sind die betreffenden Bewirtschafter frühzeitig zu informieren.
13. Auf Zuwegungen und bei Befahrung des Arbeitsstreifens sind auch auf Böden mit geringer Verdichtungsempfindlichkeit Lastverteilungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Bodenkundlichen Baubegleitung vorzunehmen.
14. Bodeneingriffe und -befahrungen sind entsprechend dem Bodenschutzkonzept soweit möglich nur bei trockenen Verhältnissen durchzuführen. Bei gesättigten Bodenverhältnissen sind Erdarbeiten zu unterlassen.
15. Der Vorhabenträger hat die Ameisenschutzwerke Landesverband Bayern e.V. rechtzeitig zum Beginn der Baumaßnahmen zu informieren. Ameisenhaufen oder verdichtete Ameisenstraßen, die im Umfeld der Baustelleneinrichtung bzw. innerhalb der Baustelle aufgefunden werden, sind zu kennzeichnen und erforderliche Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Ameisenschutzwerke Landesverband Bayern e.V. bzw. den zuständigen Naturschutzbehörden zu ergreifen sowie potenziell beeinträchtigte Ameisenhaufen umzusetzen.

c) Landwirtschaft

1. Landwirtschaftliche Flächen müssen grundsätzlich jederzeit erreichbar sein. Die Bewirtschaftung der Flächen ist während und nach Beendigung der Baumaßnahmen grundsätzlich uneingeschränkt zu gewährleisten. Bei zeitweisen Behinderungen oder Einschränkungen sind die betreffenden Bewirtschafter frühzeitig zu informieren.
2. Vorhandene Drainagen, Entwässerungsgräben sowie Bewässerungssysteme sollten während und auch nach der Durchführung der Baumaßnahmen in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben bzw. so rechtzeitig an die neuen Gegebenheiten angepasst werden, dass keine irreparablen Schäden auftreten. Der Vorhabenträger ist nach der Bauphase auch für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen verantwortlich.
3. Für die im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Freistaat Bayern befindlichen fiskalischen Flächen, die weder Straßen noch Ausgleichsflächen sind sowie für vom Staatlichen Bauamt Amberg Sulzbach verwaltete Ausgleichs- und Ersatzflächen, sind etwaige Bewirtschaftungsbeschränkungen während der Durchführung des Vorhabens dem Staatlichen Bauamt bzw. dem jeweiligen mit der Pflege Beauftragten / dem jeweiligen Pächter vom Vorhabenträger rechtzeitig mitzuteilen.

d) Wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen

(aa) Anzeige- und Informationspflichten

1. Ein baulich entstandener Kurzschluss zwischen zwei Grundwasserleitern, das Antreffen von stark gespanntem Grundwasser, größere Verluste von Suspension, das Trockenfallen von oberirdischen Gewässern und schädliche Bodenveränderungen sowie Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen dem Landratsamt Schwandorf, dem WWA Weiden sowie dem betroffenen Wasserversorger zusammen mit einer fachgutachterlichen Einschätzung zu melden.
2. Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers und/oder Bauwasser, Änderungen der baulichen Anlagen die in Gewässer und Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete eingreifen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Anlagen für die Bauwasserhaltung und Unterhaltungsarbeiten an den Anlagen sind unverzüglich dem WWA Weiden und der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können.

(bb) Querung von Trinkwasserschutzgebieten

1. Der Vorhabenträger hat ein Monitoringkonzept zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung in den Trinkwasserschutzgebieten „Dt. Steinzeug Cremer & Breuer AG“ (WSG-Nr. 2210663800099), „Kreither Forst“ (WSG-Nr. 22210663800204) und „Irrenlohe“ (WSG-Nr. 2210663800164) mit folgenden Inhalten auszuarbeiten:
 - Es ist ein Notfall- und Maßnahmenplan für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen und Havarien zu erstellen. Dieser Notfall- und Maßnahmenplan ist auf der Baustelle für alle einsehbar bereitzuhalten.
 - Die kontinuierliche Überwachung der Trinkwasserbrunnen im Zeitraum der Bauphase zuzüglich einer zu definierenden Nachlaufzeit mittels Datenlogger durch Überwachung der Vor-Ort-Parameter ist zu gewährleisten.

- Begleitende mikrobielle Überwachung im Benehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt.
 - Es ist ein Alarmplan für den Handlungsablauf im Falle nachteiliger Beeinträchtigungen des Rohwassers zu erstellen.
 - Die Trinkwasserversorgung ist im Falle einer aufgrund der Baumaßnahmen notwendigen Brunnenabschaltung durch Ersatz der defizitären Wassermenge oder Installation entsprechender Aufbereitungstechnologien zu sichern.
2. Eingriffspunkte wie z.B. Muffen, bei denen ein häufigerer Bodeneingriff im Zuge des Leitungsbaus sowie der Wartung und Unterhaltung zu erwarten ist, innerhalb von WSG sind zu dokumentieren und dem WWA Weiden nach Durchführung der Maßnahmen mitzuteilen.
 3. In WSG müssen für im Untergrund verbaute Anlagen verwendete Materialien den Anforderungen an eine Grundwasserverträglichkeit entsprechen. Es sind nur autochthone Baustoffe aus natürlichen und anderen mineralischen Stoffen einzusetzen.
 4. In Bereichen temporärer Flächeninanspruchnahme ist in WSG grundsätzlich auf das Abschieben von Oberboden zu verzichten (z. B. durch Einsatz von Lastverteilungsplatten). Auf Flächen, auf denen abhängig von der Nutzungsintensität (Frequenz, Dauer, Maschinenlast, durch Baumaschinen definierte Vorgaben zum Untergrund), Bodenart und -zustand (Verdichtungsempfindlichkeit) sowie Geländeneigung ($> 4\%$ Querneigung und $> 8\%$ Längsneigung) lastverteilende Maßnahmen notwendig erscheinen, ist die Notwendigkeit eines Oberbodenabtrags und/oder Verbindern im Rahmen der technischen Ausführungsplanung abwägend zu prüfen.
 5. Es dürfen nur die für das Bauvorhaben unbedingt notwendigen Eingriffe in den Untergrund vorgenommen werden. Dabei sind die Baumaßnahmen zügig abzuwickeln und so zu planen, dass die Öffnung der Oberbodenschicht möglichst kurz und kleinflächig gehalten werden kann.
 6. Anfallendes Baggergut ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
 7. Bei der Ausführung der Arbeiten dürfen keine wassergefährdenden Stoffe wie z. B. Schmier- oder Treibstoffe in den Untergrund gelangen.
 8. Die Geräte und Maschinen sind vor Beginn jeder Schicht bzw. vor Nutzung auf äußerlich erkennbaren Flüssigkeitsverluste/Tropfreste zu prüfen. Baumaschinen sind vor Gebrauch und während des Betriebs, mindestens jedoch einmal arbeitstäglich, durch einen Fachkundigen (Baumaschinenführer) visuell auf Dichtigkeit hinsichtlich wassergefährdender Stoffe zu prüfen. Bereits bei Austritt von geringsten Treib- oder Betriebsstoffmengen hat die Inbetriebnahme bzw. Fortsetzung des Betriebes zu unterbleiben.
 9. (Mobile) Baumaschinen sind grundsätzlich nach jedem Arbeitstag außerhalb von WSG abzustellen. Ausnahmen hiervon sind nur aus bauphysikalischen Gründen und Gründen des Bodenschutzes in der Wasserschutzgebietszone III des jeweiligen WSG zulässig, wenn Auffangwannen beim Abstellen der Baumaschinen verwendet werden.
 10. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe muss außerhalb der WSG/EZG erfolgen. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt ausschließlich in dafür vorgesehenen Transportbehältern/Transportfahrzeugen.
 11. Das Aufstellen von mobilen Tankstellen und Betankungen innerhalb der Wasserschutzgebietszonen I und II sind verboten. Betankungen, Wartungsarbeiten (z. B. Ölwechsel) sowie die Reinigung von Fahrzeugen sind möglichst außerhalb von WSG/EZG aber zwingend außerhalb der Schutzzonen I und II auf versiegelten Flächen durchzuführen.

12. In WSG sind weder überschüssiger Beton auszubringen noch Betonmischer auszuwaschen.
13. Es sind alarmfähige Messsysteme einzusetzen, die im Falle einer negativen Veränderung des Rohwassers eine Nutzung als Trinkwasser verhindern. Es ist ein Notfallplan für Unfälle aufzustellen und dem vor Ort befindlichen Personal mitzuteilen.
14. Baubegleitend sind Analysen und Untersuchungen der Wasserfassungen mittels mikrobiologischer Überwachung und Datenlogger vorzunehmen. Die Überwachung ist vier Wochen vor Baubeginn und acht Wochen nach Wiederherstellung der Oberbodenschichten durchzuführen.

(cc) Querung von Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten

1. Während des Baubetriebes, besonders beim Ablagern von Baumaterial und Bauaushub innerhalb des Hochwasserbettes ist der Abflussquerschnitt so wenig wie möglich einzunengen.
2. Die nicht nur zeitweise Ablagerung von Aushubmaterial innerhalb eines Überschwemmungsgebietes ist nicht zulässig.
3. Der Vorhabenträger hat vor Baubeginn mit den von ihm beauftragten Unternehmen einen Notfallplan aufzustellen, in dem die erforderlichen Maßnahmen bei Hochwasserereignissen aufgezeigt werden. Der Notfallplan ist vor Baubeginn dem Landratsamt Schwandorf und dem WWA Weiden unaufgefordert vorzulegen.
4. Vor Ort sind Havarie-Ausrüstungen für Verfahren der geschlossenen Querung vorzuhalten, um im Fall des unbeabsichtigten Austretens von wassergefährdenden Stoffen unmittelbar reagieren zu können. Über die Hochwassergefahr müssen sich der Vorhabenträger und die ausführende Firma selbständig erkundigen.
5. Die Bauzeit sowie Flächenbeanspruchung auf an Überschwemmungsgebieten (ÜSG)/Risikogebiete (RG) angrenzende Bereiche ist auf das erforderliche Minimum zu reduzieren. Baumaßnahmen sind nach Möglichkeit nur in geeigneten Zeiträumen, d.h. in Trockenphasen und außerhalb von Hochwasserrisiko-Zeiträumen durchzuführen.
6. Das Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen wie Treibstoffen und Schmieröl, z.B. das Betanken, darf grundsätzlich nur außerhalb der Überschwemmungs- und Risikogebiete stattfinden.
7. Vor Ort sind Havarie-Ausrüstungen für Verfahren der geschlossenen Querung vorzuhalten, um im Falle des unbeabsichtigten Austretens von wassergefährdenden Stoffen unmittelbar reagieren zu können.
8. Beim Umgang mit Treibstoffen, Ölen usw. Abstellen dieser wassergefährdenden Stoffe im Hochwasserbett ist darauf zu achten, dass das Gewässer nicht verunreinigt wird. Bei drohendem Hochwasser dürfen gewässerverunreinigende Stoffe im Hochwasserbett nicht gelagert werden. Dies gilt vorsorglich auch während längerer Arbeitsunterbrechungen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Hydraulik-Öl, Diesellager und bei Betankungsvorgängen für Baumaschinen ist mit äußerster Sorgfalt vorzugehen.
9. Bei Nichtbenutzung sind Baufahrzeuge außerhalb von ÜSG abzustellen. Falls ein Abstellen in ÜSG/RG unvermeidbar ist, sind Auffangwannen zu verwenden.
10. Im Betrieb der Leitung, d.h. nach Verlegung der HGÜ-Kabel und Räumung der Baustelle sowie Wiederherstellung der Oberflächen, hat eine regelmäßige Überwachung der Leitung durch Begehung zu erfolgen. Das WWA Weiden ist über die Ergebnisse der Begehungen zu informieren.

(dd) Gewässerquerungen und -randstreifen

1. Für die Unterquerung der Naab (D1-Q_052) besteht keine Tiefenbegrenzung, solange die Bohrung im oberen Teil der Tonschicht im Grenzbereich zwischen Ton und Kies durchgeführt wird.
2. Nach Bauausführung sind die Gewässerrandstreifen wieder in ihrem ursprünglichen Zustand herzustellen.

e) Gewässerschutz**(aa) Allgemeiner Gewässerschutz**

1. Dauerhafte nachteilige Veränderungen von Grundwasser, Boden und oberirdischen Gewässern durch die vorgesehenen Baumaßnahmen sind nicht zulässig.
2. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass während des Baubetriebs keine gewässergefährdenden oder fischgiftigen Stoffe (z. B. frischer Beton, Zement, Zementschlämme, Zementmilch, Schalöl, Bauschutt und sonstige Abfälle etc.) in Oberflächengewässer oder auch in das Grundwasser gelangen und dieses verunreinigen.
3. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind hinsichtlich der Grundwasser-, Oberflächenwasser- und Drainagesysteme wie auch Bodenverhältnisse Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren.
4. Mögliche Abweichungen von den Vorgaben der DVGW-Arbeitsblätter oder weiteren Regelwerken, welche sich nachteilig auf die Gewässer auswirken können, sind vorab mit dem WWA Weiden abzustimmen.
5. Maßnahmen, welche in die Nutzungen Dritter eingreifen, sind im Vorfeld mit diesem abzustimmen. Sollten sich während der Maßnahmen nachteilige Auswirkungen auf Rechte oder geschützte Interessen Dritter ergeben, sind die Arbeiten unverzüglich abubrechen oder das zuständige Landratsamt Schwandorf sowie das WWA Weiden zu benachrichtigen.

(bb) Altlasten / Bodenschutz

1. Sämtliche Untersuchungen in Bezug auf Bodenverunreinigungen und Altlasten sind im Vorgriff mit dem Landratsamt Schwandorf, dem WWA Weiden sowie dem betroffenen Wasserversorger zu dokumentieren und anzuzeigen. Die Untersuchungen von Altlastenverdachtsflächen hat nach LfU-Merkblatt 3.8/1, Stand Mai 2023 zu erfolgen. Auch sind die notwendigen Zulassungen und Zertifizierungen der Untersuchungsstelle, des Labors etc. gemäß der den einschlägigen Merkblättern des LfUs erforderlich.
2. Eine Einleitung von Bauwasser aus Bereichen von Bodenverunreinigungen in ein Gewässer ist ohne Aufbereitung nicht zulässig.
3. Sollten bei Erdarbeiten bisher unbekannte Bodenverunreinigungen zu Tage kommen, sind das Landratsamt Schwandorf, das WWA Weiden, der betroffene Wasserversorger sowie die Planfeststellungsbehörde unverzüglich zu verständigen und das weitere Vorgehen abzustimmen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).
4. Nach der Baumaßnahme ist sicherzustellen, dass Grund- und Stauwasserböden wieder in den vorherigen Zustand versetzt werden. Der Grundwasserstand bzw. stauende Verhältnisse sind wiederherzustellen.

5. Durch die Bodenkundliche Baubegleitung ist das Bodenschutzkonzept an die örtlichen Bodenverhältnisse anzupassen. Insbesondere im Bereich organischer Böden (Einheit Übersichtsbodenkarte 72 c und 770) muss durch Geländebegehung und gegebenenfalls mittels Sondierungen die Situation vor Ort erfasst werden.
6. Bei organischen Böden/Mooren ist der Abbau der organischen Substanz durch sich veränderte Wasserverhältnisse während der Baumaßnahme zu vermeiden. An den Arbeitsbereich anschließende organische Böden/Moore sind möglichst mit Spundwänden gegen Austrocknung zu schützen.
7. Es hat eine bodenfunktionale Wiederverwertung unter feuchten Bedingungen von organikreichen Überschussmassen (> 15 Masse-% organische Substanz) möglichst zeit- und ortsnah zu erfolgen. Die Verwendung von Torf bzw. anmoorigen Böden ist zur Bodenverbesserung mineralischer Böden nicht zulässig.
8. Beim Ausbau von sulfatsauren Böden (pyrithaltige Braunkohlelagen), möglicherweise gepaart mit geogen erhöhten Schwermetallgehalten, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Einfluss von Niederschlag und Luftsauerstoff möglichst gering zu halten. In diesen Bereichen ist auf eine rasche Rückführung in den ursprünglichen Zustand hinzuwirken.
9. Das Bodenschutzkonzept ist hinsichtlich des Umgangs mit organischen (> 15 Masse-% organische Substanz) und sulfatsauren Böden anzupassen. Die betroffenen Bereiche sind durch die BBB vor Ort zu identifizieren.
10. Grundwasserböden sind im Bauzeitenplan gesondert anzugeben und besonders zu berücksichtigen.
11. Das Bodenschutzkonzept und das Bodenmanagement sind umzusetzen. Die Einhaltung der Maßnahmen ist durch die Installation einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 sicherzustellen.
12. Durch die Bodenkundliche Baubegleitung ist das Bodenschutzkonzept an die örtlichen Bodenverhältnisse anzupassen.
13. Die DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau, hier v.a. Hinweise zur Vermeidung von Verdichtung), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung entsprechend zu berücksichtigen.
14. Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben der § 6 bis § 8 BBodSchV n. F. zu beachten.
15. Die in der Anlage I 2 „Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP aufgestellten Maßnahmen“ zum Bodenschutz sind umzusetzen.
16. Eine Schadverdichtung von Oberboden darf beim Wiedereinbau, insbesondere auf temporären Zuwegungen und BE-Flächen nicht erfolgen.
17. Bei Überschussmassen von Oberboden ist zu prüfen, ob unmittelbar im räumlichen Umfeld der Maßnahme unter gleichen Bodenverhältnissen sowie geologischen und hydrogeologischen Bedingungen dieser zur Bodenverbesserung wiederverwendet werden kann.

(cc) Einzugsgebiete von Eigenwasserversorgungen, Teichen und Quellen

1. Die Bauzeit und damit verbundene Grabenöffnung sind auf das notwendige Minimum zu beschränken. Der Graben ist zügig entsprechend dem Bodenschutzkonzept zu verfüllen.
2. Quellen im unmittelbaren Randbereich sind vor Beeinträchtigungen aus dem Baubetrieb mit geeigneten Maßnahmen (z.B. Bauzaun) zu schützen.
3. Das Betanken und Reinigen von Fahrzeugen hat ausschließlich außerhalb des EZG zu erfolgen.

4. Innerhalb der EZG dürfen wassergefährdende Stoffe nicht gelagert werden. Ausnahmsweise darf eine Lagerung innerhalb des EZG nur unter Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen erfolgen.
5. Eingesetzte Maschinen müssen dem Stand der anerkannten Regeln der Technik entsprechen und einwandfrei sein. In den Baumaschinen und Fahrzeugen sind biologisch abbaubare Betriebsstoffe zu verwenden (Hydraulik, Diesel etc.).
6. Maschinen sind bei bau- oder witterungsbedingten längeren Stillstandzeiten außerhalb des EZG abzustellen. Falls ein Abfahren nicht möglich ist, dürfen Maschinen unter Beachtung von Schutzmaßnahmen auf Untergrundfolien/Dichtungsmatten und unter Einsatz von Auffangwannen im EZG abgestellt werden.
7. Vorsorglich ist auf jeder Baumaschine Ölbindemittel mitzuführen. Zudem sind flüssigkeitsdichte Mulden und Ölauffangwannen vorzuhalten.
8. Die Tiefbauarbeiten in Einzugsgebieten sind nach Möglichkeit bei trockener Witterung durchzuführen.
9. Maßnahmen, welche in die Nutzungen Dritter eingreifen, sind im Vorfeld mit den Eigentümern und Gesundheitsämtern abzustimmen. Sollten sich während der Maßnahme nachteilige Auswirkungen auf Rechte oder geschützte Interessen Dritter ergeben, sind die Arbeiten unverzüglich abubrechen und das jeweils zuständige Landratsamt sowie das WWA Weiden zu benachrichtigen
10. Im Falle von baubedingten Beeinträchtigungen von Eigenwasserversorgungen ist eine Wasserversorgung in Abstimmung mit den Eigentümern zu gewährleisten.
11. Sofern es zu Zerstörungen von Quellen, Quellteilen oder deren Zuflüssen kommt, sind die genannten Teile den ursprünglichen Verhältnissen bzw. möglichst naturnah wiederherzustellen (Renaturierung).
12. Es sind Meldekettens einzurichten sowie Notfallpläne und Sofortmaßnahmen vorzuhalten.
13. Das auf der Baustelle eingesetzte Personal ist in Bezug auf die vorzunehmenden Maßnahmen zu unterweisen und zu kontrollieren.

f) Naturschutz

(aa) Allgemeine Nebenbestimmungen zum Naturschutz

1. Zum Schutz von ökologisch wertvollen Biotopstrukturen sind Tabuflächen für den Baubetrieb im Gelände festzulegen und zu kennzeichnen (z. B. durch Bretterzäune, Flatterleinen).
2. Fahrzeugbewegungen, ausgenommen Personenkraftfahrzeuge, dürfen ausschließlich tagsüber durchgeführt werden.
3. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zeitnah mit dem Eingriff umzusetzen. Die Angaben zur Durchführung und Herstellung der Kompensationsmaßnahmen in den Maßnahmenblättern gelten als späteste Zeitpunkte.
4. Falls im Bau kompensationsrelevante Abweichungen vom landschaftspflegerischen Begleitplan stattfinden, ist eine Nachbilanzierung durch den Vorhabenträger anzustellen.
5. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den jeweils erforderlichen Zeitraum dinglich zu sichern, mit Ausnahme der Flächen, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses im Eigentum des Vorhabenträgers oder der öffentlichen Hand stehen. Der Planfeststellungsbehörde und der jeweiligen höheren Naturschutzbehörde sind auf Verlangen diesbezügliche Grundbuchauszüge und Verträge vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass es nicht durch Weiterveräußerung oder Nutzungsänderungen zur Gefährdung der jeweiligen Kompensationsmaßnahme kommt. Die Veräußerung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch den

Vorhabenträger oder seine Rechtsnachfolger ist der Planfeststellungsbehörde und der jeweiligen höheren Naturschutzbehörde zuvor rechtzeitig anzuzeigen.

6. Die Dokumentationen der Durchführung gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sowie Berichte zur Funktionskontrolle bis zum Zeitpunkt des Erreichens der vollen Funktion der jeweiligen Maßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde sowie den jeweiligen unteren Naturschutzbehörden vorzulegen.
7. Beim vorhabenbedingten Eingriff in Flächen, die einem Ökokonto oder einem Ökoflächenkataster zugehörig sind, ist durch den Vorhabenträger sicherzustellen, dass die Maßnahmenplanung des jeweiligen Ökokontos (Pflege, Unterhaltung und Kontrolle) nicht beeinträchtigt wird und keine negativen Auswirkungen auf das vorhandene ökologische Aufwertungspotenzial eintreten. Die Wiederherstellung der Flächen erfolgt spätestens innerhalb eines Jahres nach Bauende.
8. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen die rechtliche Sicherung der Flächen für CEF-Maßnahmen nachzuweisen (z.B. Pachtvertrag, sonstige privatrechtliche Vereinbarung über die Maßnahmenflächen), soweit dies bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht möglich war. Es ist sicherzustellen, dass es nicht durch Weiterveräußerung oder Nutzungsänderung zur Gefährdung der jeweiligen Kompensationsmaßnahme kommt.

(bb) Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG

1. Die Vermeidungsmaßnahmen V_{AR}1a, V_{AR}1b, V_{AR}1c, V_{AR}2a, V_{AR}2b, V_{AR}2c, V_{AR}2d, V_{AR}3a, V_{AR}4, V_{AR}5c, V_{AR}5d, V_{AR}6a, V_{AR}6b, V_{AR}6c, V_{AR}7, V_{AR}10, V_{AR}11, V_{AR}12 sowie die CEF-Maßnahmen A_{CEF}2, A_{CEF}3, A_{CEF}5a, A_{CEF}5b, A_{CEF}6, A_{CEF}7, A_{CEF}8, A_{CEF}9, A_{CEF}13, A_{CEF}14, A_{CEF}17, A_{CEF}19a, A_{CEF}19b, A_{CEF}19d, A_{CEF}21a, A_{CEF}21b, A_{CEF}21i, A_{CEF}22c, A_{CEF}23, A_{CEF}24a, A_{CEF}24b sind als Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG entsprechend den Maßnahmenblättern¹⁸ umzusetzen soweit durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen keine abweichende Regelung erfolgt.
2. Der Vorhabenträger wird nur insoweit verpflichtet, die artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen A_{CEF}2 bis A_{CEF}24b gemäß Unterlage I2 umzusetzen, als die Maßnahmen verfügbar i.S.d. § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG sind. Die vollständig oder teilweise verfügbaren Minderungsmaßnahmen ergeben sich aus Anlage 1¹⁹, zu diesem Planfeststellungsbeschluss. Die nachfolgenden Nebenbestimmungen dieses Kapitels zur Ergänzung von A_{CEF}-Maßnahmen gelten vorbehaltlich der vom Vorhabenträger begründeten²⁰ Verfügbarkeit.

¹⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2.

¹⁹ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen mit Größenangabe der Lichtäcker).

²⁰ Anlage 2 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Begründung der Änderung von Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG).

3. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, die Dokumentation seiner Bemühungen zum freihändigen Erwerb des Nutzungsrechts an Flächen, die zwar im Kompensationsverzeichnis²¹ aufgeführt, aber in Anlage 1²² als nicht verfügbar i.S.d. § 43m Absatz 2 Satz 1 EnWG gekennzeichnet sind, der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
4. Die Maßnahmen A_{CEF}5a, A_{CEF}6, A_{CEF}7, und A_{CEF}22c müssen baubegleitend, spätestens zum jahreszeitlich bedingt nächstmöglichen Zeitpunkt nach Baubeginn, umgesetzt werden.
5. Ergänzend zu den Maßnahmenblättern A_{CEF}9 („Sicherung von Altwaldbeständen über die Hiebsreife hinaus“)²³ und A_{CEF}21a/b/i („Schaffung und Sicherung neuer Habitate – Spechte / Waldschnepfe / Nachtschwalbe“)²⁴ ist die Hochkappung von Nadelhölzern, insbesondere Fichten, verboten. Soweit Fichten mit akutem Schädlingsbefall (z. B. Borkenkäfern) oder Beschädigungen gefällt werden, dürfen sie nur nach vorheriger Entastung und Entrindung als Totholz im Bestand verbleiben. Die Umsetzung der Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Revierleiter des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf (AELF) zu erfolgen.
6. Im Rahmen der Maßnahmen A_{CEF}5a („Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien“)²⁵ und A_{CEF}6 („Schaffung von Eiablageplätzen für die Zauneidechse“)²⁶ sind zur Anlage oder Aufwertung von Reptilienhabitaten Totholz-, Stein- oder Sandhaufen nach Möglichkeit in der näheren Umgebung (< 25 m) zu bereits vorhandenen Gehölzrändern zu errichten. Steinschüttungen sind mit Totholz (z.B. Baumstubben) zu kombinieren. Bei der Ausführung der Maßnahmen ist die Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Zauneidechse- des LFU, Bayern zu berücksichtigen.
7. Ergänzend zu den Maßnahmenblättern A_{CEF}24a („Anlage von Lerchen- und Blühfens-ternen auf Ackerflächen (Feldlerche)“) und A_{CEF}24b („Anlage von Rebhuhnflächen auf Ackerflächen“) hat der Vorhabenträger pro Maßnahme mindestens 1 ha Lichtacker (dreifacher Saatreihenabstand, keine Düngung, Verzicht auf Pestizide) innerhalb der Maßnahmenflächen anzulegen. Soweit in Anlage 1²⁷ zu diesem Planfeststellungsbeschluss für einzelne Maßnahmen eine abweichende Flächengröße für den Lichtacker genannt wird, ist diese verbindlich. Soweit in Anlage 1 für einzelne Maßnahmen keine Flächengröße für den Lichtacker genannt wird, ist kein Lichtacker umzusetzen.
8. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung dämmerungs- und nachtaktiver Tiere durch Baustellenbeleuchtung sind Arbeiten in den Abend- und Nachtstunden soweit wie möglich zu vermeiden.

²¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, D4.1 und D4.2.

²² Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen mit Größenangabe der Lichtäcker)

²³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.14.

²⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.21 und 5.23.

²⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.9.

²⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.11.

²⁷ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen mit Größenangabe der Lichtäcker).

9. Der Vorhabenträger wird verpflichtet sicherzustellen, dass ein künftiger uneingeschränkter Rohstoffabbau trotz der Umsetzung der CEF-Maßnahmen A_{CEF}8, A_{CEF}13, A_{CEF}19a, A_{CEF}24a und A_{CEF}24b innerhalb der Rohstoffvorranggebiete und -vorbehaltsgebiete (VR t 27 – Ton „nordwestlich Stulln“, VB t 54 – Ton „westlich Stulln“, VR t 15 – Ton „westlich Steinberg“, VB t 35 – Ton „westlich Schwandorf“) dauerhaft gewährleistet bleibt. Im Falle eines konkret bevorstehenden Abbauvorhabens sind die Maßnahmen auf eigene Kosten durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden räumlich zu verlagern.
10. Ergänzend zum Maßnahmenblatt A7 („Eingriffsnahe Kompensation von Röhrichtbeständen und Seggenrieden“) ist sicherzustellen, dass die zur Wiederherstellung von Röhrichtbeständen erforderlichen feuchten bis nassen Standortbedingungen weiterhin bestehen. Sofern Initialpflanzungen von benachbarten Flächen erfolgen, dürfen hierbei keine geschützten Pflanzen entnommen und umgesiedelt werden.
11. Im Rahmen des Vorhabens vorgesehene Klein- und Fließgewässer-Rekultivierungen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung naturnah zu gestalten.
12. Ergänzend zum Maßnahmenblatt V1 („Ökologische Baubegleitung“ (ÖBB)²⁸ sind in dem Fall einer verstärkten Ausbreitung invasiver Neophyten gemäß der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014) unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

(cc) Artenschutzabgabe gemäß § 43m EnWG

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 1,375 Mio. € für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird, als zweckgebundene Abgabe gem. § 43m Abs. 2, Sätze 2 bis 7 EnWG an den Bund zu zahlen. Die Ausgleichszahlung ist unter Angabe des folgenden Kassenzeichens

Kassenzeichen: 1180 0613 5732

vom Vorhabenträger auf das nachfolgende Konto zu zahlen:

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle/Saale
IBAN:	DE38 8600 0000 00860 010 40
BIC:	MARKDEF1860
Bank:	BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

²⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 1.1

g) Bauausführung

1. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, soweit noch eine Detailplanung zur Bauausführung (Ausführungsplanung) erstellt wird, diese vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
2. Die Ausführungsplanung zu den Kompensationsflächen ist zeitnah mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.
3. Die Ökologische Baubegleitung hat die Aufgabe, naturschutzfachlich sensible Bereiche vor Baubeginn einzusehen. Des Weiteren wird die Ökologische Baubegleitung unvorhergesehene Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dokumentieren und diese Dokumentation in Form einer Nachbilanzierung nach Bauende der zuständigen höheren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorlegen.
4. Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze dürfen nicht auf ökologisch wertvollen Flächen erfolgen. Zum Schutz von wertvollen Biotopstrukturen sind die Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 (Zäune um Hecken, Feuchtfelder und Gehölze) anzuwenden. Die Tabuflächen für den Baubetrieb sind im Gelände durch Bretterzaun oder Flatterband zu kennzeichnen und zu beachten.
5. Der Vorhabenträger informiert die Nachbarschaft frühzeitig vor Baubeginn über die geplanten Bauarbeiten und benennt ihr einen Ansprechpartner.

h) Überwachung

(aa) Umweltbaubegleitungen

1. Zur Einhaltung der in Teil I2 und I3 vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i.V.m. Regiedokument zu § 43m EnWG, einschließlich der in den Unterlagen I und H beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen, sind eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB), eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gem. Unterlage I Anlage I2 Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP und eine Hydrogeologische Baubegleitung (HBB) einzusetzen (nachfolgend Umweltbaubegleitung/en genannt).
2. Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden (zuständige Naturschutz-, Bodenschutz-, Wasser- und Denkmalschutzbehörde) rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die berufliche Qualifikation der mit den Umweltbaubegleitungen beauftragten Fachbüros ist dabei nachzuweisen. Über die Ergebnisse der Überprüfung der Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Umweltbaubegleitungen ist der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden jederzeit auskunftspflichtig.
3. Der Bauablauf sowie die Tätigkeiten im Rahmen der Umweltbaubegleitungen, wie Kontrollgänge, Kartierungen, Besprechungen und Vereinbarungen, sind jeweils nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden vom Vorhabenträger auf Verlangen vorzulegen. Eine sich auf die Maßnahmen auswirkende unvorhergesehene Beeinträchtigung oder ausbleibende Beeinträchtigung von Arten, Biotopen, Schutzgebieten, die gem. Maßnahmenblatt 1.1 V1 (Anhang I2 zu Planunterlage Teil I) zu einer nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Maßnahme führt, ist entsprechend einer geeigneten Methode zu bewerten und zu dokumentieren.

ren. Ein gem. Maßnahmenblatt 1.1 V1 (Anhang I2 zu Planunterlage Teil I) über den Regelungsgehalt der Planfeststellung hinausgehendes Abweichen von Maßnahmen ist auch im Einvernehmen nicht zulässig. Abstimmungsgespräche mit Dritten gem. Maßnahmenblatt 1.1 V1 (Anhang I2 zu Planunterlage Teil I) sind zu dokumentieren.

4. Der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden sind mindestens ein Start- und ein Abschlussbericht und jährliche Zwischenberichte über die Baubegleitungen zur Verfügung zu stellen. Sofern unerwartete Ereignisse während der Bauausführung auftreten, die sich nachteilig auf Umweltbelange auswirken können oder die zu Verzögerungen oder Anpassungsbedarf bezüglich der geplanten Maßnahmen führen, dokumentiert die Umweltbaubegleitung diese eigenständig in anlassbezogenen Berichten (Zwischenberichte). Der Vorhabenträger übermittelt diese der Planfeststellungsbehörde und der jeweiligen Fachbehörde unaufgefordert und unverzüglich.
5. Der Startbericht enthält mindestens Angaben zum Konzept der Baubegleitung, insbesondere den geplanten Tätigkeiten, und zum Status Quo des Gesamtvorhabens vor Baubeginn. Der Abschlussbericht sowie die jährlichen Zwischenberichte enthalten mindestens Angaben zum Bauablauf, wie den Bauzeiten, Baufortschritten sowie aufgetretenen Besonderheiten, z.B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüsse, Hindernisse, Unfälle oder sonstigen Problemen. Die Tätigkeiten der Baubegleitung sind im Hinblick auf gelöste sowie offene Fragestellungen einzuschätzen bzw. fachgutachterlich zu beurteilen.
6. Der Startbericht ist der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden spätestens 6 Monate nach Erlass Planfeststellungsbeschlusses gem. § 24 NABEG zu übergeben. Der Abschlussbericht ist den genannten Behörden nach Beendigung der Baumaßnahme unverzüglich vorzulegen. Die Zwischenberichte sind auch in den Abschlussbericht aufzunehmen.
7. Auf Grundlage des Abschlussberichts hat nach Fertigstellung der Baumaßnahmen eine eventuell erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen.

(bb) Weitergehende Überwachung

1. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde den Baubeginn und den Beginn der Umsetzung der mit diesem Beschluss festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde die vollständige Umsetzung aller umweltbezogenen Nebenbestimmungen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Vorbehaltlich weiterer Festlegungen in den nachfolgenden Bestimmungen und den Maßnahmenblättern sind Landschaftspflegerische Maßnahmen umgesetzt, wenn mindestens die Fertigstellungspflege nach DIN 18916 erfolgt ist. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann eine gesonderte Anzeige unterbleiben.
3. Der Vorhabenträger hat die Dokumentation der Durchführung gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG spätestens nach Abschluss der Entwicklungspflege gem. DIN 18919 sowie alle fünf Jahre bis zum Erreichen des Entwicklungsziels der CEF- und Kompensationsmaßnahmen schriftliche Dokumentationen mit Lageplan, Gegenüberstellung von Ist- und Zielzuständen sowie aussagekräftige Fotos bei der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Naturschutzbehörden vorzulegen.
4. Für die Vermeidungs- sowie die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde zeitnah - aber spätestens

innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 - einen Bericht zur frist- und sachgerechten Herstellung bzw. Durchführung der Maßnahmen nach § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen. Dabei ist auch der voraussichtliche Zeitpunkt der Zielerreichung der Maßnahme zu benennen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann ein gesonderter Bericht unterbleiben.

5. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens einen Monat nach Abschluss der Entwicklungspflege nach DIN 18919 einen Bericht über die erfolgte Pflege und eventuelle weiterführende Maßnahmen vorzulegen. Das endgültige Erreichen des geplanten Zielzustandes der Maßnahmen ist den zuvor genannten Behörden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann ein gesonderter Bericht unterbleiben. Sollte am Ende des in den Maßnahmenblättern vorgesehenen Zeitraums für die Entwicklungspflege ein funktionsfähiger Zustand noch nicht erreicht sein, ist die Entwicklungspflege zu verlängern und entsprechend später zu berichten. Die Verlängerung des Zeitraums ist gegenüber der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.

i) Verkehr und Infrastruktur

1. Beim Anschluss einer neuen Zufahrt an Kreisstraßen dürfen die Entwässerungsanlagen der Kreisstraße nicht beeinträchtigt werden.
2. Im Einmündungsbereich von neuen Erschließungsstraßen sind Sichtfelder nach den Richtlinien für die Anlagen von Landstraßen (RAL) auszuweisen.
3. Im Rahmen der Baumaßnahmen sind im Bereich von Bahnanlagen deren Standsicherung und Funktionsfähigkeit jederzeit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird und Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Ebenso ist die Standsicherheit, Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit der Betriebsanlagen der Bahn jederzeit zu gewährleisten.
4. Bei der Einrichtung von Flächen (Baustelleneinrichtungs-, Montage-, Ausgleichs- und Ersatzflächen) im Nahbereich von Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sind die Mindestabstände gemäß der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) einzuhalten.
5. In dem Fall, dass Grenzsteine längs der BAB A6 und A93 durch die Baumaßnahmen vorübergehend beseitigt werden müssen, ist vor deren Entfernung das zuständige Vermessungsamt anzuhören und nach Abschluss der Bauarbeiten sind die entfernten Grenzsteine auf Kosten des Vorhabenträgers unter Hinzuziehung des zuständigen Vermessungsamts und der zuständigen Autobahnmeisterei wiederherzustellen.
6. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der BAB A6 und A93 nicht durch Blendungen von Beleuchtungsanlagen, Baufahrzeuge, Geräten und Maschinen gefährdet oder beeinträchtigt wird.
7. Das Straßeneigentum der Autobahn darf nicht als Arbeitsfläche sowie zum Aufstellen von Geräten, Fahrzeugen und Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmasse oder sonstigen Materialien genutzt werden.

j) Denkmalschutz

1. Ungeschützte Flächeninanspruchnahmen und das Befahren von Bodendenkmalflächen und Vermutungen sind grundsätzlich zu unterlassen. Gleiches gilt für mehrfaches Umlagern von Erdmieten bzw. -gruben auf diesen. Soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich ist, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern (bekannt, vermutet oder den Umständen nach anzunehmen) zu vermeiden (z.B. durch Unterpressungen und Umplanungen) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen. Überdeckungen für Zuwegungen sowie Arbeits-, Lager- bzw. Depotflächen sind auf Bodendenkmälern und Vermutungen nur möglich, wenn sich diese auf dem Oberboden befinden und keine Tiefenlockerung etc. vorgenommen wird. Die Mindestüberdeckung des Oberbodens hat 50 cm zu betragen.
2. Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) mitgeteilten erforderlichen Schritte (Begleitung von Suchschnitten – Erweiterung – Ausgrabung, Bergung, Dokumentation) zur Verringerung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern (bekannt, vermutet, neu entdeckt) bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen archäologischen Maßnahmen (fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde) mit dem erforderlichen Zeitbedarf und Personalumfang von beauftragten fachlich qualifizierten Grabungsfirmen in seinen Bauablauf ein.
3. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem BLfD abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen (Art. 12 BayDSchG).
4. Werden bei den durchzuführenden Arbeiten Bodendenkmäle aufgefunden, ist dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde, dem BLfD und der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
5. Aufgefundene Bodendenkmäle oder Bestandteile von solchen und sonstige archäologische Befunde sind vom Vorhabenträger sachgemäß bis zur bauseitig benötigten Tiefe auf der Grundlage der gültigen Vorgaben des BLfD archäologisch auszugraben, zu bergen und in archivfähiger Form (fotografisch und zeichnerisch) zu dokumentieren.
6. Wenn für Lastverteilungslatten Geländeprofilierungen vorgenommen und dazu Bodeneingriffe vorgenommen werden, sind diese Flächen durch eine archäologische Fachfirma zu begleiten, sofern auf diesen keine VAM-Maßnahmen umgesetzt wurden.
7. Die Entsorgung von angefallenen Verdrängungsmassen darf nicht auf Flächen mit Denkmalbetroffenheit erfolgen.
8. Im Falle obertägig erkennbarer Ausbläser bei HDD-Bohrungen in Bodendenkmälern, Vermutungen und neu entdeckten Bodendenkmälern sind die Arbeiten einzustellen und flächige archäologische Maßnahmen zur Dokumentation des Schadens und der verbliebenen Reste des Bodendenkmals vorzunehmen. Der konkrete Umfang ist mit dem BLfD abzustimmen.
9. Der Beginn der bodendenkmalfachlichen Maßnahme sowie die Namen und Adressen der mit dieser beauftragten Fachfirma und der wissenschaftlichen Grabungsleitung sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) und der Planfeststellungsbehörde mindestens eine Woche vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist dem BLfD und der Planfeststellungsbehörde spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.

10. Der Grabungsbericht und die vollständige Grabungsdokumentation sind nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem BLfD auszuhändigen.
11. Die bauseitigen Erdarbeiten dürfen erst nach Abschluss der bodendenkmalfachlichen Maßnahmen fortgesetzt werden.
12. Der Vorhabenträger hat die zur Erfüllung der Nebenbestimmungen erforderlichen Kosten zu tragen.

k) Bodenschutz

1. Der Beginn der Baumaßnahme sowie der Termin der Bauanlaufberatung für Bauabschnitte sind der jeweiligen Unteren Bodenschutzbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen.
2. Nach Abschluss der hier gegenständlichen Teilmaßnahmen ist das Ergebnis der bodenkundlichen Baubegleitung innerhalb von sechs Wochen der jeweiligen Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.
3. Bodenverdichtungen und Gefügestörungen sind unter Beachtung der standörtlichen Gegebenheiten soweit wie möglich zu vermeiden.
4. Die Bodenkundliche Baubegleitung stellt bei der Baustellenanlaufbesprechung eine Einweisung des Baustellenpersonals zur bodenschonenden Bauweise sicher, deren Bestandteil die Bodenschutzmaßnahmen sowie örtliche Besonderheiten sind.
5. Der Vorhabenträger leitet die von der bodenkundlichen Baubegleitung erhaltenen Berichte an die zuständige Bodenschutzbehörde weiter.
6. Das Bodenmanagementkonzept ist umzusetzen. Die Einhaltung ist von der Bodenkundlichen Baubegleitung zu überwachen.
7. Instabile und verdichtungsempfindliche Böden sind für Arbeitsflächen und Zuwegungen in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen. Falls stabilisierende Maßnahmen erforderlich sind, sind bei gleicher Eignung Lastverteilungsplatten gegenüber einem mineralischen Aufbau der Vorzug zu geben.
8. Ein Aufbringen von Bodenaushub auf Flächen in Schutzgebieten (NSG, LB, ND, Wiesebrüteregebieten) und auf ökologisch wertvollen Flächen (insb. gesetzlich geschützten Biotopen, Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL) Böden in Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Brutgebieten oder auf anderen ökologischen wertvollen Flächen ist nicht zulässig.
9. Maßnahmen zur Verhinderung einer Drainagewirkung der Leitungen und des Bettungsmaterials, wie beispielsweise durch Tonriegel, sind zu dokumentieren und planerisch darzustellen.
10. Bohrbeginne sind dem Landratsamt Schwandorf, dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und betroffenen Wasserversorgern mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
11. Wird ein Aufschluss, ein Brunnen oder eine Grundwassermessstelle nicht mehr benötigt, sind diese fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zeitnah zurückzubauen. Der fachgerechte Rückbau von Brunnen und Grundwassermessstellen (auch für durch die Maßnahmen betroffenen Einrichtungen Dritter) ist vorab dem Landratsamt Schwandorf und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden anzuzeigen.
12. Sollten neue Altlastenverdachtsflächen bekannt werden oder weitere Untersuchungen erforderlich werden, haben diese nach LfU-Merkblatt 3.8/1, Stand Mai 2023 zu erfolgen. Auch sind die notwendigen Zulassungen und Zertifizierungen der Untersuchungsstelle, des Labors etc. gem. der den einschlägigen Merkblättern des LfUs erforderlich."

13. Jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen sowie organoleptisch auffälliger Boden, der eine schädliche Bodenverunreinigung nicht ausschließen lässt, ist unverzüglich dem Landratsamt Schwandorf zu melden. Betroffener Aushub ist in dichten Containern zu lagern und die Aushubstelle vor eindringendem Niederschlagswasser zu schützen. Reguläre Aushub- und Verfüllarbeiten sowie die Einleitung des Bauwassers in ein Gewässer im Bereich der Verunreinigung sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens mit den zuständigen Behörden einzustellen.
14. Sofern möglich hat eine bodenfunktionale Wiederverwertung unter feuchten Bedingungen von organikreichen Überschussmassen (< 15 Masse - % organische Substanz) möglichst zeit- und ortsnah zu erfolgen.

I) Schutz fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen

1. Im Schutzstreifen bestehender Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen und -leitungen dürfen aus Sicherheitsgründen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die deren Bestand oder Betrieb beeinträchtigen oder gefährden könnten. Die zu betrachtenden Anlagen umfassen die im Kreuzungsverzeichnis bzw. im Anhörungsverfahren benannten metallischen, linienhaften Anlagen, insbesondere Rohrleitungen und Kabel. Es sind die jeweiligen Hinweise der Anlageneigentümer und -betreiber, Schutzstreifen und Kabelschutzanweisungen zu beachten.
2. Die bauausführenden Firmen sind zur Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zu verpflichten.
3. Der Vorhabenträger hat (Fremd-)Leitungsbetreiber rechtzeitig – d. h. mindestens 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn – zu informieren, die geplanten Baumaßnahmen und die Details der Arbeiten (z. B. eine Querung der Anlagen) anzukündigen und evtl. Auflagen, ggf. in Ortsterminen, abzustimmen.
4. Der Vorhabenträger hat alle Baustelleinrichtungsflächen (Baustraßen, Material- und Maschinenlagerplätze, Erdaushub usw.) im Schutzstreifenbereich, Umbaumaßnahmen an den Bestandsleitungen und evtl. notwendige Abschaltungen im Nieder- und Mittelspannungsnetz wie auch erforderliche vorbeugende Schutzmaßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen und Netzbetreibern abzustimmen. Er hat sich zudem zur Ermittlung der Starkstrombeeinflussung fremder Anlagen und des daraus resultierenden Bedarfs an Schutzmaßnahmen vor Inbetriebnahme des Vorhabens mit den Anlageneigentümern und -betreibern nach Maßgabe des § 49a EnWG abzustimmen. Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger zu finanzieren.
5. Den Anlagenbetreibern sind rechtzeitig Abstandsnachweise und Beeinflussungsberechnungen vorzulegen.
6. Die bestehenden Leitungen und Anlagen sind jederzeit für regelmäßige Kontrollen, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Leitungserneuerungen freizuhalten, sodass sie durch Streckenbegehung zugänglich und für Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen befahrbar sind.
7. Im Bereich der Schutzzone von Hochspannungsleitungen (30m beidseits der Leitungssachse) ist eine Bebauung nur zulässig, wenn die in DIN EN 50341 geforderten Mindestabstände eingehalten werden, d. h. die Schutzzone der Leitung gewahrt bleibt, und sichergestellt ist, dass die Mindestabstände nach DIN VDE 0105-100 "Betrieb von elektrischen Anlagen" unter "Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile: Bauarbeiten und sonstige nichtelektrotechnische Arbeiten" nicht unterschritten werden.
8. Grundsätzlich darf im Schutzzonenbereich (30m beidseits der Leitungssachse) der 110-kV-Freileitungen Regensburg - Schwandorf, Ltg. Nr. O9, Mast Nr. 42 und 122-139, Schwandorf – Burglengelfeld, Ltg. Nr. O19, Mast Nr.- 13-15, Schwandorf – Nittenau, Ltg. Nr. O11,

Mast Nr. 16-18, 21-25 und 28-41 sowie der Freileitung Schwandorf – Amberg, Ltg. Nr. O21, Mast Nr. 152-156 und 159-160 weder Erdaushub gelagert noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, welche das bestehende Erdniveau unzulässig erhöhen. Innerhalb des Spannungsfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341 bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Die Bestands- und Betriebssicherheit der benannten Hochspannungsfreileitungen muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können.

9. Bei Bauarbeiten und sonstigen nicht elektrotechnischen Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile ist zu jedem Zeitpunkt und mit jedweden Mitteln (Mensch, Maschine, Hilfsmittel, Material, usw.) ein Abstand von 3,00 m, bei allen Betriebszuständen, einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größtmögliche Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen.
10. Es muss ein Radius von mindestens 20,00 m um die 110-kV-Masten der Bayernwerk Netz GmbH gemessen ab Fundamentaußenkante, sowie der Bereich unter den Traversen, von Abgrabungen, Lagerungen sowie Aufschüttungen, freigehalten werden. Der ungehinderte Zugang sowie die ungehinderte Zufahrt zu den Masten müssen, jederzeit, auch mit Lkw, Mobilkran und schweren Baumaschinen gewährleistet sein. Die Zuwegung zur Trasse (den Leiterseilen) muss ebenfalls dauerhaft gewährleistet sein.
11. Zäune im Bereich der Schutzzone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z.B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu erden.
12. Im Bereich von Gas-Anlagen (Kreuzungs-Nr.: D1-089, D1-294, D1-308, D1-315, D1-327, D1-294, D1-308) ist die DIN 30350 „Beeinflussung erdüberdeckter Rohrleitungen durch erdüberdeckte Hochspannungs-Übertragungskabel – Maßnahmen und Mindestabstände“ zu beachten.
13. Werden LWL Luftkabel durch Maßnahmen an den Masten der 110-kV-Leitungen im Bau-feld beeinträchtigt, hat der Vorhabenträger entsprechende provisorische LWL-Erdkabel/-Luftkabel zu errichten oder nachrichtentechnische Ersatzverbindungen anzumieten.
14. Gasleitungen sind geschlossen und mit einem Mindestabstand von 2,5 m zu kreuzen.
15. Die maximal möglichen Bau- und Arbeitshöhen innerhalb der Schutzzone sind für den erforderlichen Ausübungsbereich (Tiefbau, Wegebau usw.) mindestens 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn bei der Bayernwerk Netz GmbH anzufragen (E-Mail-Postfach: BAG-FuB-HS@bayernwerk.de). Die Bezugshöhe in Meter über Normalnull ist anzugeben.

2. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, Abs. 2 Nr. 1 WHG wird unter Festsetzung nachfolgender Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:

a) Bauwasserhaltungen

1. Längsdrainagen sind in hydrogeologisch und geologisch geeigneter Umgebung nach Bauende zu verpressen.
2. Die Absetzcontainer zur Vorreinigung sind für eine Oberflächenbeschickung von 9 m/h bemessen und sind so zu schalten, dass eine Reduzierung der abfiltrierbaren Stoffe auf mind. 100 mg/l gewährleistet ist, bzw. ein Überwachungswert von 0,5 ml/l für mineralische, absetzbare Stoffe (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit gemessen) eingehalten wird. Sollte dies nicht möglich sein, darf eine Einleitung in das Gewässer nicht erfolgen.
3. Die Entsorgung des Absetzgutes in den Absetzbecken hat entsprechend bodenschutz- und abfallrechtlicher Vorgaben zu erfolgen.
4. Kontaminiertes Bauwasser (durch wassergefährdende Stoffe, Beimengung von Suspensionen oder im Bereich von schädlichen Bodenveränderungen oder entsprechenden Verdachtsflächen) darf nicht in ein Gewässer eingeleitet werden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass das zutage geleitete/zutage geförderte oberflächennahe Grundwasser nicht verunreinigt abgeleitet wird.
5. Einleitungen im direkten Umgriff (kleiner 5 m) von Quellen sind nicht zulässig.

b) Bauen im Grundwasserschwankungsbereich und Bodenaufschlüsse

1. Bei einem unbeabsichtigten, baulich erzeugten Kurzschluss zwischen zwei Grundwasserleitern sind umgehend, mit der hydrogeologischen Baubegleitung abgestimmte Maßnahmen zur Wiederherstellung der grundwasserstauenden Schichten zu ergreifen.
2. Im Rahmen der Errichtung der geplanten Anlagen ist grundsätzlich auf ggf. im Baufeld vorhandene Drainagesysteme Rücksicht zu nehmen. Bei Bedarf sind diese funktionsfähig umzulegen bzw. wiederherzustellen.
3. Bohrbeginne sind dem Landratsamt Schwandorf, dem WWA Weiden und betroffenen Wasserversorgern mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen.
4. Aufschlüsse sind fachgerecht unter Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenverhältnisse/ -funktionen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DWGW-W 135) zeitnah zurückzubauen, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Der fachgerechte Rückbau von Brunnen und Grundwassermessstellen (auch für durch die Maßnahmen betroffene Einrichtungen Dritter) ist vorab dem Landratsamt Schwandorf und dem WWA Weiden anzuzeigen.
5. Bei Auffüllungen und bei der Verfüllung von Rohrgräben oder sonstiger Bodenaufschlüsse im natürlichen Grundwasserschwankungsbereich ist nur natürliches, unbelastetes Bodenmaterial (BM-0/BG-0, gemäß Mantelverordnung) ohne anthropogene und standortfremde geogene Hintergrundbelastungen zulässig. Vordringlich ist standorteigener, natürlicher und unbelasteter Boden/Gestein zu verwenden.
6. Die Fließwege des Grundwassers dürfen nicht maßgeblich und dauerhaft verändert und der Zustrom zu Trinkwasserbrunnen und Quellen vermindert werden.
7. Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser darf sich nicht nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken. Verwendete und erdberührte Baustoffe und Materialien im natürlichen Grundwasserschwankungsbereich müssen chromatarm sein und bedürfen einer technischen oder bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktengesetz. Sämtliche vorgesehene Baustoffe, Bauhilfsstoffe und Einsatzstoffe müssen den Anforderungen an eine Grundwasserverträglichkeit entsprechen. Sie dürfen keine auslaugbaren und/oder wassergefährdenden Stoffe enthalten und müssen grundwasserunschädlich sein.

8. Brunnen und Grundwassermessstellen sind so auszuführen, das zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe und Oberflächenwasser (z. B. Niederschlagswasser, Wasser durch Überschwemmung) in das Grundwasser gelangen können.
9. Die einschlägigen Unterlagen (Bohrprofile, Ausbaupläne, Pumpversuchsauswertung, Grundwasseranalysen, Koordinaten und Höhen etc.) sind dem WWA Weiden unaufgefordert, zeitnah nach Umsetzung vorzulegen.
10. Die Grundwasserentnahmen (auch Bauwasserhaltung) sind auf das oberflächennahe Grundwasser (erstes Grundwasserstockwerk) zu beschränken. Keine Grundwasserentnahme darf zu einer Übernutzung des jeweilig genutzten Grundwasserleiters führen.
11. Der Einsatz von Material, welches wassergefährdende Stoffe enthält (z. B. Teer oder Schlacken) ist im Grundwasserschwankungsbereich verboten.
12. Nach Beendigung der Maßnahmen sind nicht mehr benötigte Drainagen, Spundwände, etc. grundsätzlich zeitnah rückzubauen. In Bereichen, in welchen ein Rückbau nicht möglich ist, werden die entsprechenden Bauteile so eingerichtet, dass keine nennenswerte dauerhafte bzw. nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit daraus entsteht. Bei den im Untergrund verbleibenden Bauteilen werden nur Baustoffe verwendet, welche nachweislich alle Anforderungen an eine Grundwasserverträglichkeit erfüllen.
13. Die Verwendung von Suspension und Kalkzementbindern mit dauerhaftem Verbleib im Erdreich ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Im Kristallin und in Einzugsgebieten von Quellen ist eine Prüfung der eingesetzten Mengen an Suspension erforderlich. Die erwartete erforderliche Menge an Suspension ist zu berechnen. Wird diese bei der Einbringung deutlich überschritten, so ist die Maßnahme einzustellen und das weitere Vorgehen im Benehmen mit dem WWA Weiden und der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

c) Bauablauf

Werden im Rahmen der Bauausführung unvorhergesehene Gewässerbenutzungen notwendig, sind entsprechende Erlaubnisansträge bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen. Hierzu ist das Benehmen mit dem jeweiligen WWA herzustellen.

VI. ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS

1. Fachliche Zusagen

a) Themengebiet Denkmalschutz

1. Der Vorhabenträger sagt zu, alle Arbeiten, wo Oberbodenabtrag stattfindet, archäologisch begleiten lassen.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, die zwischen dem Vorhabenträger und dem BLfD geschlossene Vereinbarung vom 24.10.2022 bei der Durchführung aller archäologischen Maßnahmen zu beachten.
3. Der Vorhabenträger sagt für den Fall, dass die Verlegung im Bereich von Bodendenkmälern und Vermutungen mittels Kabelpflug erfolgt zu, vorab eine archäologische Untersuchung gemäß der Vereinbarung vorzunehmen.

b) Themengebiet Umwelt

Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG

1. Der Vorhabenträger sagt zu, dem LfU alle Daten von kartierten Tier- und Pflanzenarten (sowohl saP-Arten als auch sonstige planungsrelevante Arten) in Form von shapefile- und Listenformaten für eine Übernahme in die ASK-Datenbank zur Verfügung zu stellen, sobald dies möglich ist.
2. Der Vorhabenträger sagt für den Fall der Feststellung eines positiven Besatzes eines Seeadler-/Fischadlerhorstes in km-Abschnitt 42 bis 45 in der möglichen Störungsdistanz von 500 m zu, eine Bauzeitenregelung als Vermeidungsmaßnahme (VAR1c) vorzunehmen.
3. Ergänzend zum Maßnahmenblatt V_{AR}5d („Umsiedlung der Artengruppe - Muscheln“)²⁹ sagt der Vorhabenträger zu, auch erforderliche Umsetzungen von Steinkrebse nur bachaufwärts von Einleitstellen der temporären Wasserhaltung und von Umleitungen der offenen Querungsbereiche vorzunehmen. Im Rahmen der Maßnahme V_{AR}5d wird, soweit notwendig, durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V1) die Koordinationsstelle für Muschelschutz in Bayern einbezogen (abrufbar unter: <https://www.lss.ls.tum.de/aquasys/muschelkoordination/willkommen/>).
4. Ergänzend zum Maßnahmenblatt A_{CEF}8 („Anbringen von Ersatzquartieren, Schaffung von Initialhöhlen, Anbringen ausgesägender Naturhöhlen – Fledermäuse“)³⁰ sagt der Vorhabenträger zu, sofern umsetzbar, relevante Teile der betroffenen Höhlenbäume zu erhalten bzw. ihre Funktion im räumlichen Umfeld zu bewahren. Des Weiteren sagt er ein Monitoring auf Besatz der Fledermauskästen und die Weitergabe der Ergebnisse an die Planfeststellungsbehörde durch die ökologische Baubegleitung ein Jahr nach der Anbringung zu. Wenn es sich um keine selbstreinigenden Kästen handelt, sagt er zu, die Fledermaus- und Nistkästen im Rahmen des Monitorings jährlich zu reinigen. Zudem sagt er zu, die Markierung der Maßnahmen-Bäume während des Sicherungszeitraumes regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu erneuern.
5. Der Vorhabenträger sagt hinsichtlich der Maßnahmen A_{CEF}8 und A_{CEF}9 zu sicherzustellen, dass die Ersatzquartiere, Initialhöhlen sowie Naturhöhlen und Altwaldbestände der Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang stehen, um eine zeitliche Kontinuität zu gewährleisten.
6. Der Vorhabenträger sagt in dem Fall, dass durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V1) Ameisenhaufen oder verdichtete Ameisenstraßen im Umfeld der Baustelleneinrichtung bzw. innerhalb der Baustelle aufgefunden werden, zu, diese ggf. zu kennzeichnen, ggf. Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Ameisenschutzwerke Landesverband Bayern e.V. bzw. der Naturschutzbehörde zu ergreifen oder potentiell beeinträchtigte Ameisenhaufen umzusetzen. Zu Beginn der Baumaßnahme wird die Ameisenschutzwerke Landesverband Bayern e.V. rechtzeitig informiert.
7. Der Vorhabenträger sagt zu, für Gehölzpflanzungen auf Kompensations- und CEF-Flächen autochthones Pflanzgut zu verwenden. Für die Ansaaten auf diesen Flächen wird nach § 40 BNatSchG Saatgut aus regionaler Herkunft verwendet. Bei der Umsetzung der Erst- und Wiederaufforstungsmaßnahmen wird ein standortgerechtes und herkunftsgesichertes forstliches Pflanzmaterial unter der Sicherstellung eines möglichst hohen Laubanteils entsprechend den Anforderungen des Forstvermehrungsgesetzes (FoVG) verwendet. Bei der Auswahl der Gehölze für Kompensations-

²⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 3.11.

³⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 5.13.

und CEF-Maßnahmen wird die „Arbeitshilfe zum Ausbringen von gebietsgeeigneten Gehölzen in Bayern“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt berücksichtigt (https://www.lfu.bayern.de/natur/bayaz/artenschutz_pflanzen/gehoelze_saatgut/gehoelze/doc/gehoelzliste_indigenat.pdf).

8. Der Vorhabenträger sagt zu, keine Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten innerhalb eines Umkreises von 1.500 Metern um errichtete Windenergieanlagen anzubringen.

Nachweis zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Der Vorhabenträger sagt zu, dass bei Baubeginn eine Bauanlaufberatung zwischen Bauleitung, der Ökologischen Baubegleitung und der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde durchgeführt wird. Die Ökologische Baubegleitung hat an den Bauberatungen regelmäßig teilzunehmen und die Bauleitung(en) sowie die am Bau Beschäftigten über die Vermeidungs, Minimierungs- sowie CEF-Maßnahmen aufzuklären. Alle sechs bis acht Wochen ist eine Baustellenbegehung mit der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen, deren Ergebnis schriftlich festzuhalten und den Naturschutzbehörden zur Verfügung zu stellen ist. Die Begehungen werden gem. dem Baufortschritt eingetaktet, so dass der geplante Bauablauf keiner Störung unterliegt.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, die betroffenen Ämter über die Bautätigkeiten vor Beginn und Ende der Maßnahme rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Baubeginn, zu informieren. Mit Baubeginn wird ein verantwortlicher Ansprechpartner benannt.
3. In dem Fall, dass seitens der Ökologischen Baubegleitung befürchtet wird, dass die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen durch die Ökologische Baubegleitung vor Ort im Rahmen ihrer Aufgaben nicht durchgesetzt werden kann, wird diese, ggf. über den Vorhabenträger, die jeweilige Fachbehörde und die Planfeststellungsbehörde unverzüglich informieren.
4. Der Vorhabenträger sagt zu, die landespflegerische Ausführungsplanung an die höheren und unteren Naturschutzbehörden zu übermitteln.
5. Der Vorhabenträger sagt zu, Kompensationsflächen sowie CEF-Flächen, die gleichzeitig als Fläche für Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen genutzt werden, in das Bayerische Ökoflächenkataster einzutragen.

c) Themengebiet Wasser

Anzeige- und Informationspflichten

1. Der Vorhabenträger sagt zu, dem Landratsamt Schwandorf, dem WWA Weiden sowie betroffenen Wasserversorgern den Baubeginn fünf Tage vor Beginn der Bauarbeiten unter Nennung der wasserwirtschaftlichen Eingriffe, der Benennung des verantwortlichen Bauleiters und des ggf. baubegleitenden Sachverständigen zur Altlastenuntersuchung, anzuzeigen.

Allgemeiner Gewässerschutz

2. Der Vorhabenträger sagt zu, sämtliche Maßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und auszuführen.

Querung Trinkwasserschutzgebiete

3. Der Vorhabenträger sagt zu, rechtzeitig vor Beginn von Bau- und Wartungsmaßnahmen innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten mit dem jeweils zuständigen Wasserversorger Kontakt aufzunehmen und mit ihm Abstimmungen hinsichtlich möglicher Schutzmaßnahmen zu suchen.
4. Der Vorhabenträger sagt zu, der Planfeststellungsbehörde, dem WWA Weiden und dem Landratsamt Schwandorf das in A.V.1.d)(bb)1 genannte Monitoring Konzept zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung spätestens 4 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.
5. Der Vorhabenträger sagt zu, nach Abschluss des vorgenannten Monitorings der Planfeststellungsbehörde, dem WWA Weiden, dem Landratsamt Schwandorf und dem zuständigen Wasserversorger einen Abschlussbericht vorzulegen.
6. Der Vorhabenträger sagt zu, allen am Bau Beteiligten die Bestimmungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen bekanntzugeben und eine Kopie der Auflagen für die Arbeiten in WSG/EZG auf der Baustelle für die vor Ort Beschäftigten zugänglich zu machen.
7. Der Vorhabenträger sagt zu, für die Arbeiten im WSG/EZG und zur Überwachung der Einhaltung der in A.V.1.d)(bb) genannten Nebenbestimmungen sowie der vorgenannten Zusagen eine verantwortliche Person (Name, Handynummer) bei den von ihm eingesetzten Auftragnehmern zu benennen. Er sagt ferner zu, die Kontaktdaten dem Landratsamt Schwandorf, dem WWA Weiden sowie dem betroffenen Wasserversorger mitzuteilen.
8. Der Vorhabenträger sagt zu, bei nachteiligen Auswirkungen auf Rechte oder geschützte Interessen Dritter die Arbeiten abubrechen und die Planfeststellungsbehörde, das Landratsamt Schwandorf sowie das WWA Weiden zu benachrichtigen.
9. Der Vorhabenträger sagt zu, auf der Baustelle anfallende Abfallstoffe nicht abzulagern und diese wie auch anfallendes Baggergut ordnungsgemäß zu entsorgen.
10. Der Vorhabenträger sagt zu, dass im Zuge der Bauausführung nur solche Stoffe zum Einsatz, welche sich nicht nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken.
11. Der Vorhabenträger sagt zu, nur technisch einwandfreie Baumaschinen und -geräte zu verwenden und auf einen sorgfältigen Umgang zu achten. Zudem sagt er zu, Fahrzeuge und Baumaschinen gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern und nur biologisch abbaubares Hydrauliköl zu verwenden.
12. Der Vorhabenträger sagt zu, ausreichend Ölbindemittel auf der Baustelle vorzuhalten.
13. Der Vorhabenträger sagt zu, Unfälle mit möglicherweise schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser (z. B. Auslaufen von Öl) sofort der zuständigen Polizeiinspektion zu melden.
14. Der Vorhabenträger sagt zu, bei Erdaufschlüssen je nach Situation vor Ort beim Ausbau eine Trennung von Oberboden, kulturfähigen Unterboden und Untergrund vorzunehmen. Darüber hinaus sagt er zu, das Bodenmaterial entsprechend der ursprünglichen Lagerung einzubauen, eine Verdichtung des Bodens entsprechend der ursprünglichen Lagerungsdichte vorzunehmen, die Bodenaufgabe wiederherzustellen und das Risiko eines beschleunigten Stoffeintrags in das Grundwasser während der Bauphase sowie Gefahren eines dauerhaft verminderten Rückhaltevermögens des Bodens infolge der Strukturstörung zu minimieren.

15. Der Vorhabenträger sagt zu, den Mutterboden getrennt abzutragen und seitlich zu lagern und unmittelbar nach der Auffüllung bzw. der Fertigstellung der Anlage wieder anzudecken.
16. Der Vorhabenträger sagt zu, zur Verfüllung des Kabelgrabens und der Baugruben nur den ursprünglichen Erdaushub oder inertes geogenes Boden- und Felsmaterial (BM-0/BG-0 gemäß Mantelverordnung) zu verwenden und nur mineralische Baustoffe einzusetzen, welche den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Er sagt insbesondere zu, Material, welches eluier- oder auswaschbare Schadstoffe enthält (z. B. Schlacken, teerhaltiger Straßenaufbruch, recycelter Bauschutt etc.), nicht zu verwenden.
17. Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Anlagenwartung keine Pflanzenschutzmittel zu verwenden.
18. Der Vorhabenträger sagt zu, die Umweltqualitätsnormen (UQN) der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) sowie die in den Unterlagen gemäß § 21 NABEG aufgeführten Schutzmaßnahmen für alle betroffenen Oberflächenwasserkörper einzuhalten und durch die hydrogeologische Bauüberwachung sicherzustellen.
19. Der Vorhabenträger sagt zu, sämtliche in den jeweiligen Kap. 5 der Unterlage K2.1 dargestellten Schutz-, Sicherungs- und Monitoringmaßnahmen umzusetzen, soweit deren Umsetzung nicht schon durch die vorstehenden Zusagen vom Vorhabenträger zugesagt wurde oder deren Umsetzung dem Vorhabenträger von den vorgesehenen Maßnahmen abweichend unter A.V.1.d)(bb) aufgegeben wurde.

Querung Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete

20. Der Vorhabenträger sagt zu, überschüssiges Aushubmaterial aus dem ÜSG abzufahren und außerhalb des ÜSG zu verwerten. Er sagt ferner zu, innerhalb eines ÜSG kein zusätzliches Erdmaterial zu verwenden, um Retentionsraumverlusten entgegenzuwirken.
21. Der Vorhabenträger sagt zu, beim Abstellen der Baumaschinen in Risiko- und Überschwemmungsgebieten Auffangwannen zu verwenden, um potenzielle Beeinträchtigungen auszuschließen.
22. Der Vorhabenträger sagt zu, Gegenstände, die während der Bauarbeiten in das Hochwasserbett gelangen und nicht zum fertigen Bauwerk gehören (z. B. Baumaschinen) nach Abschluss der Bauarbeiten restlos zu entfernen.

Bauwasserhaltung

23. Der Vorhabenträger sagt zu, die Benutzung des oberflächennahen Grundwassers und der oberirdischen Gewässer auf die Zeit und den für die Bauausführung des jeweiligen Abschnittes unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken.
24. Der Vorhabenträger sagt zu, den Verbleib von Hilfsstoffen und sonstigen nicht mehr benötigten Materialien im Erdreich begründet zu dokumentieren und dem WWA Weiden nach Ende der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen."
25. Der Vorhabenträger sagt zu, innerhalb des Einzugsgebiet von Bauwasserhaltungen ausschließlich technisch einwandfreie Baumaschinen und Fahrzeuge und für deren Wartung und Betankung ausschließlich biologisch abbaubare Betriebsstoffe zu verwenden.
26. Der Vorhabenträger sagt zu, die Versickerung des beim Bau der Vorhaben anfallenden Wassers zu prüfen und dort, wo es möglich ist, umzusetzen.

27. Der Vorhabenträger sagt zu, dem WWA Weiden für den Fall, dass eine Versickerung des beim Bau der Vorhaben anfallenden Wassers nicht möglich ist, Informationen über Änderungen des Benutzungsumfangs sowie alternativen Betriebs- und Verfahrensweisen und detaillierte Begründungen zur Verfügung zu stellen.
28. Der Vorhabenträger sagt zu, dass zutagegeleitetes oder -gefördertes oberflächennahes Grundwasser nicht verunreinigt abgeleitet wird.
29. Der Vorhabenträger sagt zu, den Eintrag von Feinsedimenten in Gewässer auf das mindestmögliche Maß zu reduzieren. Ein Höchstwert von 50 mg/l an abfiltrierbaren Stoffen darf für Einleitungen in ein Oberflächengewässer nicht überschritten werden.
30. Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Bauwasserhaltungen Wasserzähler einzubauen und die Ergebnisse im Baustellenbuch zu dokumentieren.
31. Der Vorhabenträger sagt zu, im Bereich von nicht verpressten Längsdrainagen Ton-, Lehm- bzw. Betonriegel zur Vermeidung von Drainageeffekten im Bettungsmaterial einzubringen.
32. Der Vorhabenträger sagt zu, die genaue Lage der vorgenannten Grundwassersperrern unter Beteiligung des Landratsamtes Schwandorf, des WWA Weiden, des Baugrundgutachters, der umweltfachlichen Baubegleitung, der ökologischen Baubegleitung und der hydrologischen Baubegleitung festzulegen.
33. Der Vorhabenträger sagt zu, dass der pH-Wert des eingeleiteten Bauwassers zwischen 6,5 und 9,0 liegen wird.
34. Der Vorhabenträger sagt zu, dass das eingeleitete Bauwasser frei von Beton- oder Zementanteilen sein wird, und dass der Wert für Chrom VI kleiner als 0,1 mg/l sein wird.
35. Der Vorhabenträger sagt zu, die Einhaltung der qualitativen Anforderungen hinsichtlich der Bauwasserhaltungen zu Beginn der Baumaßnahmen durch Probenahme und Analyse bzw. durch Anwendung von Schnelltestverfahren nachzuweisen und im laufenden Betrieb die Werte regelmäßig, durch Eigenüberwachung mittels Schnelltestverfahren, zu überprüfen und zu dokumentieren. Er sagt zudem zu, Überschreitungen unverzüglich dem Landratsamt Schwandorf, dem WWA Weiden sowie dem betroffenen Wasserversorger zu melden.
36. Der Vorhabenträger sagt zu, bei Antreffen stark gespannten Grundwassers, das u. U. artesisch an der Erdoberfläche austritt, die Baumaßnahme einzustellen und mit der hydrogeologischen Baubegleitung abgestimmte Maßnahmen der Abdichtung unverzüglich einzuleiten.
37. Der Vorhabenträger sagt zu, im Wirkungsbereich der Entnahme und der Einleitung mindestens zu Beginn und nach Beendigung der Bauwasserhaltung und mindestens einmal pro Woche während des Betriebes eine Kontrolle der Einleitungsstelle vorzunehmen und diese im Baustellenbuch zu dokumentieren.
38. Der Vorhabenträger sagt zu, im Bereich jeder Einleitungsstelle an den oberirdischen Gewässern einen ausreichenden Kolkenschutz zu errichten, der nicht dauerhaft das Gewässerbett belastet und im Falle von Erosionsschäden an Gewässern, Gewässerbett und/oder Ufer die Einleitungsmenge zu reduzieren.
39. Der Vorhabenträger sagt zu, Schäden am Gewässerbett und Ufer in Abstimmung mit dem jeweiligen Gewässerunterhaltungsverpflichteten nach Beendigung der Bauwasserhaltung zu beseitigen und die Beseitigungsmaßnahmen zu dokumentieren.
40. Der Vorhabenträger sagt zu, nach Beendigung der Maßnahmen die Einleitungsstelle zurückzubauen und die Ufer wieder in den natürlichen ursprünglichen Zustand zu versetzen.
41. Der Vorhabenträger sagt zu, an Bauwasserhaltungen betroffene oberirdische Gewässer, Quellen und quelligespeiste Teiche zu überwachen, indem zu Beginn des Bauabschnittes,

direkt nach Beendigung und dazwischen ergänzend zu dem in den Antragsunterlagen dargestellten Gewässermonitoringkonzept mindestens wöchentlich eine Sichtprüfung betroffener Gewässer vorzunehmen.

42. Der Vorhabenträger sagt zu, etwaige durch Grundwassereinleitung in Oberflächengewässer entstandene Schäden an der Gewässersohle oder -böschung zu beseitigen und den bei der Einleitung vorgefundenen Zustand wiederherzustellen.
43. Der Vorhabenträger sagt zu, Wiederherstellungsmaßnahmen im Sinne der vorstehenden Zusage zu dokumentieren, mindestens einen Monat lang vorzuhalten und dem WWA Weiden in diesem Zeitraum auf Verlangen vorzulegen.
44. Der Vorhabenträger sagt eine engmaschige baubegleitende Beweissicherung aller Brunnen, Quellen und Teiche zu, deren Einzugsgebiete von Bauwasserhaltungen beeinflusst werden.
45. Der Vorhabenträger sagt zu, in Absprache mit der hydrogeologischen Baubegleitung Migrationsmaßnahmen einzuleiten, falls es aufgrund von Bauwasserhaltungen zu qualitativen oder quantitativen Beeinträchtigungen der vorgenannten Brunnen, Quellen und Teiche kommt.
46. Der Vorhabenträger sagt zu, nach Abschluss der Maßnahme dem Landratsamt Schwandorf und dem WWA Weiden eine Dokumentation (Baustellenbuch) über die erfolgten Bauwasserhaltungen vorzulegen, welche folgende Angaben enthält:
 - Lagepläne und Schnitte
 - dauerhaft im Grundwasser verbleibende Bauteile (insbesondere Fundamente, Verfüllmaterialien),
 - Lageplan und Bohrprofil der Grundwassermessstelle,
 - Dokumentation der im Rahmen der Bauwasserhaltung entnommenen Wassermengen
 - Dokumentation des Gewässermonitoring.

Gewässerquerungen

47. Der Vorhabenträger sagt zu, das Gelände nach Baumaßnahmen an geschlossenen Querungen in seinem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
48. Der Vorhabenträger sagt zu, Spülbohrzusatz grundsätzlich ordnungsgemäß zu entsorgen und nur ausnahmsweise nach vorheriger Genehmigung durch die Planfeststellungsbehörde und im Benehmen mit dem WWA Weiden in Fließgewässer einzuleiten.
49. Der Vorhabenträger sagt zu, nach der Bauausführung an offenen Gewässerquerungen den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, auf eine natürliche Wiederherstellung des Gewässers zu achten und die Hydrogeologische und Ökologische Baubegleitung mit der Überwachung der Wiederherstellung zu beauftragen.
50. Der Vorhabenträger sagt zu, dem WWA Weiden und dem Landratsamt Schwandorf wesentliche Änderungen sowie erhebliche Unterhaltungsarbeiten an den Kabelanlagen im Bereich geschlossener und offener Gewässerquerungen rechtzeitig anzuzeigen.
51. Der Vorhabenträger sagt zu, die in den Teilen B3 und K2.3 SAD der Unterlagen gemäß § 21 NABEG genannten Mindestüberdeckungen offener und geschlossener Querungen einzuhalten.
52. Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Herstellung der offenen und geschlossenen Querungen die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

d) Themengebiet Forst

1. Der Vorhabenträger sagt zu, die Inanspruchnahme von Waldflächen, die Beseitigung von Gehölzen sowie sonstige Maßnahmen der Baufeldfreimachung grundsätzlich auf das notwendigste Maß zu begrenzen und unvermeidbare dauerhafte wie temporäre Eingriffe in Waldbestände so vorzunehmen, dass Schäden an Nachbarbeständen möglichst vermieden werden. Unvermeidbare Eingriffe werden unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben wieder entsprechend zu rekultiviert bzw. forstrechtlich kompensiert.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, während der Baumaßnahme die Erreichbarkeit der Waldflächen über die vorhandenen Zufahrten sowie die Erhaltung bestehender Holzlagermöglichkeiten sicherzustellen. Insbesondere bleibt auch die Ausführung von Waldschutzmaßnahmen (u. a. Entfernung und/oder Aufbereitung von Kalamitätsholz, Borkenkäferbekämpfung) während der Bauphase möglich.
3. Der Vorhabenträger sagt zu, die Waldbesitzer für die Inanspruchnahme ihres Grundes und die Einräumung von Grunddienstbarkeiten angemessen zu entschädigen und vorhabenbedingt entstandene Vermögenseinbußen den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern durch Entschädigungs- bzw. Schadensersatzzahlung auszugleichen. Die Entschädigung forstwirtschaftlich genutzter Flächen erfolgt mittels einer Bestandswertermittlung über einen unabhängigen öffentlich bestellten und vereidigten Gutachter. Neben der Hiebsunreife und der Bodenbruttorente werden, soweit auftretend, auch unwirtschaftliche Restflächen (erschwerte Holzernte) und Randschäden (Sonnenbrand, Windbruchgefährdung) entschädigt. Darüber hinaus erfolgt eine Regulierung von Nachteilen für Zusatzaufwendungen, für Wirtschafterschwernisse (z. B. durch bauzeitliche Umwege bzw. Wegemehrlängen oder auch temporär unwirtschaftliche Restflächen), für Flurschäden in der Bauphase und kausal mit der Baumaßnahme zusammenhängende Folgeschäden (z. B. Schäden durch Windwurf, Schneebruch, Trockenschäden, Borkenkäfer, Aushagerung, Erosion und Überschwemmungen).
4. Der Vorhabenträger sagt zu, für Flächen des Vorhabens, die sich im Vertragsnaturschutzprogramm befinden, frühzeitig Kontakt mit der jeweiligen Naturschutzbehörde aufzunehmen, um die Thematik mit der bestehenden Förderung zu klären.

e) Themengebiet Boden, Geologie / Bergrecht

1. Der Vorhabenträger sagt zu, dass die bodenkundliche Baubegleitung in ausreichender Qualifikation und Personenstärke vorhanden sein wird.
2. Für durch das Vorhaben zu beanspruchende Flächen, die sich im Vertragsnaturschutzprogramm befinden, wird frühzeitig Kontakt mit den zuständigen Behörden aufgenommen, um die Thematik der bestehenden Förderung zu klären.

f) Themengebiet Verkehr

1. Der Vorhabenträger sagt zu, dass er bzw. der von ihm beauftragte Dritte dafür Sorge trägt, dass während der Bauphase der Verkehr auf den Autobahnen BAB A6 und A93 sowie Nebenanlagen der Autobahnen nicht durch Emissionen (z. B. Staub, Rauch etc.) beeinträchtigt werden.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, dass er bzw. der von ihm beauftragte Dritte dafür Sorge trägt, dass erforderliche Hinweisschilder, Tafeln etc. den Verkehr nicht gefährden.

3. Der Vorhabenträger sagt zu, dass bei Querung der BAB A6 und A93 erforderliche Überfahrten über das nachgeordnete Wegenetz erfolgen.
4. Der Vorhabenträger sagt zu, dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserab- und -weiterleitung von den Straßengrundstücken nicht behindert wird und die Entwässerungsanlagen der BAB A6 und A93 in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt und vor Verunreinigungen geschützt werden.

g) Themengebiet Infrastruktur, Versorgung, Telekommunikation

1. Der Vorhabenträger sagt zu, dass die beauftragte Tiefbaufirma vor Baubeginn Spartenabfragen bei den potentiell betroffenen Leitungsbetreibern vornimmt und alle Informationen zu den bestehenden Leitungen einholt.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, die Personen, die im Bereich der Anlagen tätig sind, in die geltenden Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Unfallvermeidung der Betreiber und der Berufsgenossenschaften zu unterweisen.
3. Der Vorhabenträger sagt zu, dass sich der Vorhabenträger selbst bzw. die von ihr beauftragte Baufirma im Zuge der Bauausführung an die betroffenen Leitungsbetreiber wenden wird, um die Querung der Anlagen anzukündigen und evtl. Auflagen, ggf. in Ortsterminen, abzustimmen.

h) Themengebiet Eigentum

1. Der Vorhabenträger sagt den Ersatz und die Einmessung von während der Baumaßnahmen verlorengegangenen Grenzsteinen zu.

2. Zusagen für einzelne Betroffene

Autobahn GmbH des Bundes (Autobahn GmbH)

Der Vorhabenträger sagt zu, der Autobahn GmbH vor Baubeginn einen Ansprechpartner für die Baumaßnahme zu benennen und ihr Baubeginn und Bauende rechtzeitig, mindestens 14 Tage im Voraus, mitzuteilen. Auf Wunsch der Autobahn GmbH kann nach Abschluss der Bauarbeiten eine gemeinsame Begehung und Freigabe erfolgen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrten zu Anlagen der Autobahn GmbH (z. B. Betriebsstrecken, Entwässerungsanlagen, Regenrückhaltebecken etc.) während der Bauarbeiten gewährleistet bleiben.

Bayernwerk Netz GmbH

Der Vorhabenträger sagt zu, mind. 6 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten im Nahbereich von Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH die geplanten Arbeiten der Bayernwerk Netz GmbH mitzuteilen.

Der Vorhabenträger sagt zu, in der Bauphase die beauftragten Bauunternehmen zur Einhaltung der Mindestabstände sowie der geltenden Richtlinien und Normen (u.a. DIN EN 50341) zu verpflichten und die Einhaltung der Vorgaben durch die Bauüberwachung zu kontrollieren.

Der Vorhabenträger sagt zu, bauzeitlich ggf. erforderliche Maßnahmen sowie geplante Pflanzhöhen über 2,50 m innerhalb des Schutzzonenbereichs der Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH mit dieser abzustimmen. Gleiches gilt für die Betriebsphase.

Der Vorhabenträger sagt zu, durch die beauftragte Bauüberwachung sicherzustellen, dass es durch evtl. unvermeidbare bauzeitliche Emissionen nicht zu Beeinträchtigungen der Anlagen der Bayernwerke Netz GmbH kommt.

bayernets GmbH

Der Vorhabenträger sagt zu, rechtzeitig vor Baustart mit der bayernets GmbH für eine konkrete Terminabstimmung Kontakt aufzunehmen.

PLEdoc GmbH

Der Vorhabenträger sagt zu, die bauausführenden Firmen auf die von der PLEdoc GmbH bereitgestellten Auflagen (Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG) hinzuweisen und sie zu deren Einhaltung zu verpflichten.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Verantwortlichen rechtzeitig über die Baumaßnahme zu informieren und evtl. Auflagen beim Bau im/am Schutzbereich abzustimmen, sofern Bauarbeiten oder Baustelleneinrichtungs-/Lagerflächen im Bereich des Schutzstreifens von Fremdanlagen notwendig werden.

Landratsamt Schwandorf

Der Vorhabenträger sagt zu, dass zum Abschluss der Bauarbeiten eine gemeinsame Begehung und Freigabe mit der Tiefbauverwaltung des Landratsamt Schwandorf erfolgen kann.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass auf Wunsch des Landratsamts Schwandorf nach Abschluss der Bauarbeiten eine gemeinsame Begehung und Freigabe erfolgen kann.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf (AELF-RS)

Der Vorhabenträger sagt zu, forstliche Maßnahmen (z. B. die Wiederaufforstung kahlgeschlagener Waldflächen) in enger Abstimmung mit dem AELF-RS und dem Grundeigentümer zu treffen.

Der Vorhabenträger sagt zu, den örtlich zuständigen Revierleiter des AELF-RS bei der Detailplanung der Ausgleichsmaßnahmen und bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Anreicherung von Habitat- und Biotopbäumen in den Wäldern zu beteiligen und allgemein übliche forstliche Standards zu beachten.

Staatliches Bauamt Amberg-Weizsach

Der Vorhabenträger sagt zu, soweit sich durch die Deckblattänderung I vom 01.07.2024 notwendige Änderungen an bereits abgeschlossenen Straßenbenutzungsverträgen ergeben, diese rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen und umzusetzen.

VII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwände werden aus den sich aus Teil B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VIII. HINWEISE

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Ausgrabung geborgene Funde einen Teil des denkmalfachlich wie -rechtlich einheitlichen Bodendenkmals darstellen und deshalb dauerhaft zu erhalten sowie dem BLfD zur fachlichen Prüfung zu übergeben sind, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG.

Es wird empfohlen, die bodendenkmalfachlichen Maßnahmen in den zwei Schritten

1. Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge,
2. Qualifizierte Ausgrabung

durchzuführen. Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die aktuellen Vorgaben des BLfD zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern, die Vorgaben zur Fundbehandlung und der linearen Projekte, abrufbar auf der Internetseite des BLfD unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf,

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_lineare_projekte_2017.pdf,

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/fundvorgaben_april_2020.pdf,

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/aenderungsanzeige_massnahme_bodendenkmalpflege.pdf

Das Ende der Ausgrabung ist mit dem Formblatt „Änderungsanzeige Maßnahme der Bodendenkmalpflege“ der Planfeststellungsbehörde und dem BLfD anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten zur Erfüllung der Nebenbestimmungen aus A.V.1.k) im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu tragen sind. Private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden. Eine unverhältnismäßige Belastung des Vorhabenträgers ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Kosten der Ausgrabung einen Anteil von 15 % an den Gesamtinvestitionskosten der Maß-

nahme übersteigen. Für das Verfahren zur Förderung von denkmalbedingten Mehraufwendungen (Ausgrabungen und Umplanungen etc.) sind die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege in der geltenden Fassung anzuwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutzzonenbereich zu 20-kV-Einfachfreileitungen (Bayernwerk Netz GmbH) in der Regel beiderseits je 8,0 m zur Leitungsachse und für 20-kV-Doppelfreileitungen in der Regel beiderseits je 10,0 m zur Leitungsachse beträgt. Der Schutzstreifen der Erdgashochdruckleitungen beträgt in der Regel 3,0 m beiderseits der Leitungsachse, der der erdverlegten Fernmeldekabel 1,00 m rechts und links der Kabelachse.

Auf kahlgeschlagenen Waldflächen, auf die sich die hier erteilte Erlaubnis zur Rodung nicht erstreckt, ist jede Handlung i. S. d. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG verboten, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche der Waldboden beseitigt wird (Waldzerstörung). Die Verpflichtung zur Walderhaltung bleibt insoweit weiterhin uneingeschränkt bestehen.

B. BEGRÜNDUNG

I. Beschreibung des Vorhabens

Mit Antrag vom 26.04.2017 beantragten die Vorhabenträger, die TenneT TSO GmbH sowie die 50 Hertz Transmission GmbH, die Durchführung der Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG für den Abschnitt zwischen dem Raum Schwandorf und dem NVP Isar (Abschnitt D) des Höchstspannungs-Gleichstrom-Erdkabels Wolmirstedt – Isar, das im Bundesbedarfsplan als Vorhaben Nr. 5 enthalten ist.

Der Antrag umfasste die in § 6 NABEG vorgeschriebenen notwendigen Inhalte, insb. einen Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf des Trassenkorridors inkl. der in Frage kommenden Alternativen³¹. Davon ausgehend führte die Bundesnetzagentur am 27. und 28.06.2017 eine Antragskonferenz nach § 7 NABEG durch, zu welcher die Vorhabenträger, die betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie Vereinigungen i. S. v. § 3 Nr. 8 NABEG i. V. m. § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) mit Schreiben vom 10.05.2017 geladen wurden. Mit dem Schreiben an die Träger öffentlicher Belange und an die Vereinigungen übermittelte die Bundesnetzagentur den Antrag nach § 6 NABEG. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.netzausbau.de) und über Anzeigen am 17.06.2017 in den örtlichen Tageszeitungen Der neue Tag, Mittelbayerische Zeitung sowie Straubinger Tagblatt und Landshuter Zeitung.

Im Rahmen der Antragskonferenz wurde insbesondere erörtert, inwieweit Übereinstimmung des beantragten Trassenkorridors sowie der in Frage kommenden Alternativen mit den Erfordernissen der Raumordnung im Abschnitt D des Vorhabens Nr. 5 besteht oder hergestellt werden kann und in welchem Umfang und Detaillierungsgrad Angaben in den Umweltbericht nach § 40 UVPG aufzunehmen sind, § 7 Abs. 1 S. 3 NABEG.

Auf Grund der Ergebnisse der Antragskonferenz (zugleich Scopingkonferenz i. S. d. § 39 Abs. 2 S. 4 UVPG) legte die Bundesnetzagentur am 21.12.2017 den Untersuchungsrahmen

³¹ Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des BBPIG, Abschnitt D v. 14.02.2020 (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0), S. 14.

fest und bestimmte den erforderlichen Inhalt der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen. Die in diesem Zusammenhang festgelegte Frist zur Vorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG bis zum 30.09.2018 wurde auf Antrag des Vorhabenträgers vom 25.04.2018 bis zum 29.03.2019 verlängert. Die Bundesnetzagentur stimmte der Fristverlängerung mit Schreiben vom 30.04.2018 zu.

Am 29.03.2019 legten die Vorhabenträger die Unterlagen nach § 8 NABEG vor. Die Unterlagen enthielten die erforderlichen Angaben für eine Raumordnerische Beurteilung (RVS) und die Strategische Umweltprüfung³², woraufhin die Bundesnetzagentur deren Vollständigkeit nach § 8 S. 6 NABEG a.F. am 26.04.2019 schriftlich bestätigte.

Im Anschluss daran wurde die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG durchgeführt. Mit Schreiben vom 03.05.2019 forderte die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Vereinigungen gemäß § 3 Nr. 8 NABEG i. V. m. § 3 UmwRG auf, bis zum 11.07.2019 schriftlich oder elektronisch eine Stellungnahme abzugeben. Sie übermittelte dabei die von dem Vorhabenträger gemäß § 8 NABEG eingereichten Unterlagen, einschließlich des Umweltberichts des Vorhabenträgers gemäß § 40 UVPG im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 9 Abs. 2 NABEG i. V. m. § 41 UVPG auf DVD (Az. 6.07.00.02/5-2-4/13.0).

In der Zeit vom 09.05.2019 bis zum 11.06.2019 wurden die Unterlagen am Sitz der Bundesnetzagentur in Bonn, in den dem Trassenkorridor nächstgelegenen Außenstellen der Bundesnetzagentur, in Regensburg und Landshut, sowie bei der Stadt Schwandorf ausgelegt. Die Auslegung wurde am 27.04.2019 in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der Trassenkorridor voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht: Die Auslegung wurde zudem im Amtsblatt der Bundesnetzagentur am 02.05.2019 sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Bezogen auf den konkreten Inhalt der Bekanntmachung sowie die konkreten örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der Trassenkorridor voraussichtlich auswirkt, wird auf die Ausführungen in der Bundesfachplanungsentscheidung verwiesen³³. Darüber hinaus konnten die Unterlagen ab dem 09.05.2019 vollumfänglich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur <http://www.netzausbau.de/beteiligung5-d> abgerufen werden. Die Stellungnahme- und Einwendungsfrist endete für alle Beteiligten am 11.07.2019.

Mit Schreiben vom 25.09.2019 wurden sowohl die Vorhabenträger als auch die Träger öffentlichen Belange und Vereinigungen zum Erörterungstermin geladen, der vom 15.10. bis 17.10.2019 in Regenstauf stattfand. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben hatten, wurden gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 NABEG durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 28.09.2019 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.

Daraufhin erließ die Bundesnetzagentur am 14.02.2020 eine Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für das Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes Höchstspannungsgleichstrom-Erdkabel –Wolmirstedt - Isar, Abschnitt D (Raum Schwandorf – NVP

³² Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des BBPIG, Abschnitt D v. 14.02.2020 (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0), S. 16.

³³ Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des BBPIG, Abschnitt D v. 14.02.2020 (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0), S. 17.

Isar) (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0). Auf die Fristsetzung zur Einreichung des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss hat die Bundesnetzagentur seinerzeit verzichten können, § 12 Abs. 2 S. 4 NABEG a.F.

Der mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG festgelegte Trassenkorridor stellt sich wie folgt dar³⁴:



Abbildung 1: In der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegter Trassenkorridor

³⁴ Zur näheren Beschreibung siehe Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des BBPIG, Abschnitt D v. 14.02.2020 (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0), S. 8.

Für die der Bundesfachplanung nachfolgende Planfeststellung wurden in der Entscheidung über die Bundesfachplanung gemäß § 12 NABEG folgende Maßgaben und Prüfhinweise erteilt:

Maßgaben:

- Die in den nachfolgenden Ausführungen zur Raumverträglichkeit im festgelegten Trassenkorridor enthaltenen Gebiete, für die keine Konformität mit Zielen der Raumordnung festgestellt werden konnte, sind in der Planfeststellung von einer Trassierung auszunehmen. Die in der Begründung dargelegten Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit Zielen der Raumordnung sind in der Planfeststellung zu beachten. Dies betrifft insbesondere
 - im TKS 090a1 die Querung des Vorranggebietes zum Schutz größerer Waldkomplexe entlang der Kreisstraße R42,
 - die Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung.

Hinweise:

- H 01 – Alle Maßnahmen, für die von den Vorhabenträgern 50Hertz Transmission GmbH sowie der TenneT TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) festgestellt wurde, dass sie für die planfeststellungsrechtliche Zulässigkeit erforderlich sind (sogenannte „z-Maßnahmen“), sind in der Planfeststellung zu beachten. Ausnahmen hiervon stellen Sachverhalte dar, bei denen aufgrund neuer Erkenntnisse die Zulässigkeit in der Planfeststellung auch anderweitig gewährleistet werden kann.
- H 02 – Bei Unterschreitung der in Tabelle 12 (Kap. C.V.6.a)(dd)(2)) genannten Entfernungen ist in der Planfeststellung die voraussichtliche Einhaltung der Immissionsrichtwerte unter Einbeziehung von konkretisierten Erkenntnissen zu den Emissionspegeln der Baustelle und ggf. von Maßnahmen darzulegen. Die Entfernungen sind bei der Feintrassierung zu berücksichtigen.
- H 03 – Sollte im Rahmen der Planfeststellung eine Trasse ein bestehendes oder geplantes Wasserschutzgebiet oder dessen Einzugsgebiet in Anspruch nehmen, ist die fehlende Schutzzweckgefährdung dort nachzuweisen oder eine Alternative ohne Inanspruchnahme des Gebietes zu entwickeln.
- H 04 – Die Zusagen der Vorhabenträger aus dem Erörterungstermin und aus den Er widerungen auf eingegangene Stellungnahmen zu Vorabstimmungen bei der Feintrassierung und Planfeststellung mit Trägern öffentlicher Belange sind zeitnah umzusetzen und zu dokumentieren.
- H 05 – Der festgelegte Trassenkorridor steht in TKS 103 südlich der BAB A92 auch für die Errichtung von Leitungen zur Anbindung der Stromrichteranlagen an den Netzverknüpfungspunkt Isar in Drehstromtechnik (Anbindungsleitungen) zur Verfügung. Neben einer Errichtung der Leitungen als Freileitung kommt insbesondere auch eine Errichtung als Drehstrom-Erdkabel in Frage (Erdkabel-Ausnahme gemäß § 3 Abs. 6 i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBPIG). Im Bereich der Anbindungsleitungen soll insbesondere mit Blick auf den Grundsatz der Raumordnung zum Wohnumfeldschutz, Kap. 6.1.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern, eine Erdkabelausführung geprüft und realisiert werden, sofern sie rechtlich und technisch möglich ist.

1. Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen

Mit Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes vom 25.02.2021 wurde Vorhaben Nr. 5a „Höchstspannungsleitung Klein Rogahn – Isar; Gleichstrom mit den Bestandteilen Klein Rogahn – Landkreis Börde und Landkreis Börde – Isar“ in die Liste energiewirtschaftlich notwendiger und vordringlicher Vorhaben aufgenommen. Damit ging die Streichung der „H“-Kennzeichnung des Vorhabens Nr. 5 einher, welche den dringlichen Bedarf für eine Leerrohrverlegung i. S. v. § 2 Abs. 7 BBPlG geregelt hatte. Diese Notwendigkeit ist mit Aufnahme von Vorhaben Nr. 5a in den Bundesbedarfsplan entfallen. Ferner war die Möglichkeit eröffnet, für die Planfeststellungsverfahren des Vorhabens Nr. 5 und den Bestandteil Landkreis Börde – Isar des Vorhabens Nr. 5a nach Maßgabe des § 26 NABEG eine einheitliche Entscheidung zu beantragen (BT-Drs. 19/23491, S. 24). Dem ist der Vorhabenträger nachgekommen.

2. Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs der Höchstspannungsleitungen Nr. 5 „Wolmirstedt – Isar; Gleichstrom“ und des Bestandteils Landkreis Börde – Isar des Vorhabens Nr. 5a „Klein Rogahn/Stralendorf/War-sow/Holthusen/Schossin – Isar; Gleichstrom“, jeweils Abschnitt D1 (Pfreimd-Nittenau). Der Abschnitt ist ca. 55 km lang.

Im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens sollen die Höchstspannungsleitungen mit Gleichstromtechnologie (DC) mit einer Übertragungskapazität von je 2 GW und einer Spannungsebene von 525 kV als Erdkabel errichtet werden (Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung HGÜ). Die HGÜ ist die verlustarme Übertragung von elektrischer Energie über weite Strecken. Daneben sind für das Vorhaben weitere für den Betrieb notwendige bauliche und technische Anlagen geplant.

a) Gleichstrom-Leitungen V5 und V5a

Die Gleichstrom -Leitungen bestehen aus zwei Schutzrohrsystemen mit jeweils zwei Kabelschutzrohren. In das östliche System (V5) wie auch das westliche System (V5a) wird pro Kabelschutzrohr ein HGÜ-Kabel eingezogen. Diese werden an den Muffenstandorten miteinander verbunden. Das Gleichstromkabel hat eine Spannungsebene von 525 kV.

b) Nebenanlagen

Es werden Kabelschirme errichtet und betrieben, welche der Beschleunigung der Fehlersuche bzw. Durchführung von Wartungsmessungen dienen. Sie werden in einen jeweils dafür vorgesehenen Oberflurschrank geführt und dort geerdet. In dem Oberflurschrank befinden sich eine zentrale Erdungsschiene und eine Linkbox.

3. Trassenverlauf

Die von dem Vorhabenträger zur Feststellung des Plans vorgeschlagene Trasse beginnt ca. 2,5 km westlich von Pfreimd und ca. 900 m südöstlich von Döllnitz in der Gemeinde Pfreimd im Landkreis Schwandorf am Übergabepunkt von Abschnitt C2 und endet ca. 4 km südlich von Nittenau und ca. 700 m von Plitting, an der Landkreisgrenze Schwandorf-Regensburg mit Anschluss an den Abschnitt D2.

Vom Übergang Abschnitt C2 zu Abschnitt D1 verläuft die Trasse über Ackerflächen und Grünland Richtung Süden und nähert sich dabei der Bundesautobahn A6. Die im Abschnitt D1 vorhandenen Drainageleitungen können nicht immer umgangen werden und werden nach Abschluss der Arbeiten wieder in ihren funktionalen Ausgangszustand versetzt.

Bei ca. TKM km 1,60 werden zwei Gasleitungen 26/401 und 26/1 in geschlossener Weise gequert. Ab etwa TKM km 1,82 verläuft die Trasse auf einer Strecke von ca. 960 m durch ein Waldstück schutzstreifenbündig mit den zuvor gekreuzten Gasleitungen, quert die Gemeindegrenze zu Nabburg und verläuft dabei parallel zur Bundesautobahn A6, ca. 400 m östlich von Obersteinbach. Im weiteren Verlauf quert die Trasse geschlossen die Kreisstraße SAD 28, südöstlich von Obersteinbach und verläuft in überwiegend südlicher Richtung ca. 760 m über Grünland und Ackerflächen. Anschließend verläuft sie westlich an Passelsdorf vorbei, quert geschlossen die Kreisstraße SAD 27 bei TKM km 4,08 und nähert sich, in südlicher Richtung, wieder der Bundesautobahn A6, ca. 150 m östlich von Diepoltshof.

Bei TKM km 4,72 unterquert die Trasse in geschlossener Bauweise die Bundesautobahn A6, verläuft dann ca. 350 m lang parallel zu Kreisstraße SAD 27 Richtung Etzeldorf, bis sie diese anschließend bei TKM km 5,23 geschlossen quert.

Im weiteren Verlauf biegt die Trasse in westliche Richtung über Acker- und Grünland ab und quert geschlossen die Kreisstraße SAD 26 bei TKM km 5,91 ca. 380 m westlich von Lissenthan. Anschließend verläuft die Trasse über Acker- und Grünland in südlicher Richtung über einer Strecke von ca. 1,5 km und quert bei TKM km 6,78 eine MS-Freileitung in offener Bauweise.

Ab TKM km 7,14, mit einer Länge von ca. 880 m quert die Trasse ein Waldgebiet „Nebelberg“, umgeht dabei die Grube Erika und passiert die Gemeindegrenze Nabburg-Stulln. Anschließend verlässt die Trasse das Waldgebiet und verläuft über Acker- und Grünland in südwestlicher Richtung. Ab ca. TKM km 8,13 verläuft die Trasse nahezu durchgängig schutzstreifenbündig mit den Gasleitungen LNr. 26/401 sowie LNr. 21/1 bis ca. TKM km 17,00, wobei zwischen ca. TKM km 12,61 und 14,37 die Bündelung aufgehoben ist. Ab TKM km 17,00 verlässt die Gasleitung die Trassenbündelung und nähert sich bei ca. TKM km 25,00 wieder an.

Nach dem Verlassen des Waldgebiets bei TKM km 8,01 nähert sich die Trasse dem Ort Schmidgaden und passiert diesen östlich in ca. 300 m Entfernung in südwestlicher Richtung. Dabei quert die Trasse geschlossen die Staatstraße St 2040 bei TKM km 9,03 und anschließend die Gemeindegrenze Stulln-Schmidgaden. Danach umgeht die Trasse westlich ein Waldstück mit stehenden Gewässern und verläuft ca. 930 m in überwiegend südlicher Richtung über Acker- und Grünlandflächen. Ab TKM km 11,33 quert die Trasse abschnittsweise ein Waldgebiet mit einer Länge von ca. 440 m, knickt in südwestliche Richtung ab und quert dabei die Gemeindegrenze Schmidgaden-Schwarzenfeld. Danach verläuft die Trasse westlich einer Solaranlage, unterquert geschlossen eine Bahnstrecke bei TKM km 12,23 und anschließend eine weitere Gemeindegrenze Schwarzenfeld-Fensterbach.

Der weitere Verlauf der Trasse erfolgt in südwestlicher Richtung, wobei die Staatstraße St 2151 bei TKM km 12,71 geschlossen gequert wird. Anschließend, verläuft die Trasse zwischen zwei Trinkwasserschutzgebieten bis sie bei ca. TKM km 14,2 das Überschwemmungsgebiet des Fensterbachs passiert. Dabei quert die Trasse bei TKM km 14,64 die Gemeindegrenze Fensterbach-Schwarzenfeld. Im Anschluss verläuft die Trasse überwiegend in südlicher Richtung.

tung durch ein Waldgebiet auf einer Länge von ca. 2,3 km, in welchem sich ein weiteres Trinkwasserschutzgebiet befindet und unterquert dabei geschlossen eine Bahnstrecke bei TKM km 14,87, sowie die Gemeindegrenze Schwarzenfeld-Schwandorf.

Bei TKM km 15,79 schließen sich ein MS-Kabel, sowie eine Wasserleitung der bestehenden Bündelung an und verlassen diese bei ca. TKM km 16,57. Nach dem Verlassen des Waldgebietes verläuft die Trasse über Acker- und Grünland in südwestlicher Richtung nördlich von Kreith in ca. 270 m Entfernung. Dabei quert sie bei TKM km 18,82 geschlossen die Bundesstraße B 85, die die Landkreise Schwandorf und Amberg-Weizbach trennt. Anschließend wird eine MS-Freileitung bei TKM km 19,27 offen gequert. Im Folgenden verläuft die Trasse über Grün- und Ackerflächen in südwestlicher Richtung und unterquert nach ca. 870 m einen Waldabschnitt mit dem angrenzenden Iverbach, sowie die Landkreisgrenze zwischen Amberg-Weizbach und Schwandorf in geschlossener Bauweise. Anschließend biegt die Trasse in südöstlicher Richtung ab und verläuft auf einer Strecke von 1,8 km geradlinig über Grün- und Ackerflächen östlich vom Ort Haselbach. Dabei wird die Kreisstraße SAD 20 bei TKM km 21,21 geschlossen gequert.

Im Anschluss biegt die Trasse weiter Richtung Südosten ab und verläuft dabei parallel zum Haselbach auf einer Länge von ca. 490 m, bis sie anschließend in südlicher Richtung abbiegt und den Haselbach bei TKM km 22,24 geschlossen quert. Nach der Querung des Haselbachs verläuft die Trasse in südlicher Richtung auf einer Länge von ca. 1,43 km über Grün- und Ackerflächen und quert dabei geschlossen die Kreisstraße SAD 3, sowie den Schwarzbach bei TKM km 23,36. Anschließend durchquert die Trasse ein Waldbereich auf einer Länge von ca. 330 m, quert anschließend eine HS-Freileitung bei TKM km 24,28 in offener Bauweise und verläuft weiterhin über Grün- und Ackerflächen in südwestlicher Richtung ca. 680 m östlich von Neukirchen bis sie schließlich ca. 770 m westlich von Göggelbach Richtung Südosten abbiegt.

Bei TKM km 26,11 wird der Göggelbach geschlossen gequert und anschließend bei TKM km 26,18 eine HS-Freileitung in offener Bauweise. Nach ca. 1,9 km umgeht die Trasse den Ort Naabeck westlich und unterquert dabei geschlossen einen Waldbereich.

Ab ca. TKM km 27,89 verläuft die Trasse nahezu durchgängig schutzstreifenbündig mit den Gasleitungen LNr. 52 und LNr. 452. Anschließend verläuft sie weiter über Grün- und Ackerflächen in südöstlicher Richtung, bis die Kreisstraße SAD 5 bei TKM km 29,18 geschlossen gequert wird. Nach weiteren 700 m biegt die Trasse weiter Richtung Süd-Südosten ab und verläuft randlich durch das Überschwemmungsgebiet der Naab über Grün- und Ackerflächen. Ab hier wird die bestehende Bündelung mit mehreren HS-Freileitungen ergänzt, die jedoch abschnittsweise nicht schutzstreifenbündig verläuft.

Bei TKM km 31,03 wird dabei die Kreuzung der Kreisstraßen SAD 5 und SAD 2 geschlossen gequert. Anschließend verläuft die Trasse östlich von Waltenhof bis sie schließlich bei TKM km 32,77 Richtung Ost-Südosten abbiegt und bei ca. TKM km 33,86 die Naab geschlossen quert, dabei passiert sie die Gemeindegrenze Schwandorf-Teublitz. Nach der Querung der Naab verläuft die Trasse in überwiegend östlicher Richtung nördlich von Katzdorf über Grün- und Ackerflächen, bis sie bei TKM km 34,69 die Staatsstraße St 2397 geschlossen quert. Nach weiteren 1,08 km wird eine Bahnstrecke bei TKM km 35,77 geschlossen gequert, dabei verläuft die Trasse durch ein Waldstück. Anschließend, bei TKM km 36,06, erfolgt eine geschlossene Querung der Bundesautobahn A 93 mit Umgehung der angrenzenden Solaranlage. Nachfolgend umgeht die Trasse über Grün- und Ackerflächen die südlich bzw. südwestlich

gelegene Ortschaft Loinsnitz auf einer Strecke von 1,42 km. Danach verläuft die Trasse 1,02 km lang durch eine Waldschneise und quert dabei die Gemeindegrenze Schwandorf-Nittenau bei TKM km 37,96.

Ab TKM km 38,50 verläuft die Trasse über Grün- und Ackerflächen in überwiegend östlicher Richtung südlich von Reuting, quert nach ca. 1,12 km geschlossen ein Waldbereich und verläuft anschließend nördlich entlang der Kreisstraße SAD 1, bis sie diese bei TKM km 42,00 geschlossen quert. Danach verläuft die Trasse südlich entlang der SAD 1 und nördlich von Fischbach bis sie nach ca. 990 m eine Reihe stehender Gewässer geschlossen unterquert und anschließend durch die bestehende Schneise bis TKM km 43,94 verläuft. Nachfolgend biegt die Trasse ca. 250 m südwestlich von Kaspeltshub Richtung Südost ab, verlässt die Bündelung mit den Gasleitungen bei TKM km 44,79 und verläuft überwiegend geradlinig über eine Strecke von ca. 3,3 km (ab TKM km 44,76) über Grün- und Ackerflächen an Oed und Neuhaus vorbei.

Bei TKM km 46,67 verlässt eine der HS-Freileitungen die Trassenbündelung. Dabei verläuft sie ab TKM km 47,17 120 m, sowie ab TKM km 47,90 210 m durch Waldabschnitte und betritt anschließend das Überschwemmungsgebiet der Regen. Nach einem kurzen Verlauf in westliche Richtung von ca. 270 m, biegt die Trasse Richtung Süd-Südosten ab und quert ab TKM km 48,50 geschlossen die Regen, sowie die südlich angrenzende Staatsstraße St 2149. Bei ca. TKM km 48,06 wird die bestehende Bündelung mit der übrigen HS-Freileitung aufgelöst, bis diese wieder zwischen TKM km 53,84 und 54,51 aufgenommen wird.

Ab TKM km 49,10 verläuft die Trasse südwestlich von Nittenau in überwiegend südöstlicher Richtung über Grün- und Ackerflächen über eine Strecke von ca. 3,08 km, bis sie bei TKM km 52,18 die Staatsstraße St 2150 geschlossen quert. Anschließend verläuft die Trasse in überwiegend südlicher Richtung weiterhin über Grün- und Ackerflächen und unterquert dabei geschlossen den Steinbach bei TKM km 53,12 und 53,51, bis der Trassenabschnitt bei TKM km 54,51 an der Landkreisgrenze Schwandorf-Regensburg endet. In den nachfolgenden Kapiteln wird die Trasse mit ihren abschnittsspezifischen Besonderheiten im Abschnitt D1 dargestellt. Zur Beschreibung wurde eine sektionsweise Darstellung der Trassen (von Muffe zu Muffe) gewählt. Die Angaben finden sich auf den Übersichts- und Lageplänen in Unterlage C2.3.1 und C2.3.2.

4. Technische Angaben

a) Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ)

Die Vorhaben Nr. 5 und 5a BBPIG umfassen je ein erdverlegtes Gleichstrom-Kabelsystem mit einer Übertragungsleistung von 2 GW. Jedes System besteht dabei aus einem Kabelpaar. Ein Kabel stellt den Minuspol dar, das andere den Pluspol. Die Kabel werden in Kabelschutzrohren (KSR) verlegt.

Der Leiterabstand zwischen den Kabeln eines Systems liegt bei offener Verlegung im Regelfall bei 1,5 m. Die Kabel werden so eingebaut, dass ein Betrieb des Kabels ohne wechselseitige thermische Beeinflussung erreicht wird. In Teilbereichen schlechter Wärmeleitfähigkeiten ist eine Bodenaufbereitung zur Einhaltung der Grenztemperaturen erforderlich. Bei größeren Tiefen (z. B. geschlossene Querung) ist es aus thermischen Gründen erforderlich, die Abstände der Kabel zu vergrößern. Vor geschlossenen Querungen erfolgt deswegen eine Aufspreizung auf den ermittelten Leiterabstand.

Die allgemeine Mindestüberdeckung für die Bereiche der offenen Verlegung (Abstand Oberkante des Kabelschutzrohres zur Geländeoberkante) ist mit 1,3 m festgelegt und darf nicht unterschritten werden. Als Regelüberdeckung gilt der Bereich von 1,3 bis 1,5 m. Bei geschlossenen Querungen können, z. B. in Abhängigkeit vom Bauverfahren oder von den zu querenden Objekten, größere Mindestüberdeckungen erforderlich werden.

Das Kabelsystem des Vorhabens Nr. 5a wird in westlicher Parallellage zum Vorhabens Nr. 5 verlegt. Für jedes Kabelsystem wird ein Schutzstreifen grundbuchrechtlich gesichert. Der Achsabstand der Kabelsysteme der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a zueinander beträgt im Regelfall bei der offenen Verlegung 8 m.

Für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a BBPIG wurde die Spannungsebene von 525 kV mit dem Einsatz entsprechend geeigneter 525-kV-Gleichstromkabel festgelegt. Der Leiter als physikalisches Medium zur Energieübertragung besteht aus Kupfer. Durch den spezifischen, elektrischen Widerstand des Leitermaterials kommt es im Betrieb zu elektrischen Verlusten, die den Leiter erwärmen. Die Leiterabstände sind so definiert, dass eine ausreichende Wärmeableitungsfähigkeit im umgebenden Boden sichergestellt ist.

Das Kabel besteht im Wesentlichen aus dem stromführenden Leiter, einer Isolierung aus extrudiertem Kunststoff, einem Schirm zur Führung von Betriebs- Fehlerströmen, einem Lichtwellenleiter zur Überwachung des Betriebszustandes, einem Längs- und einem Querwasserschutz sowie einem Mantel. Es hat einen Durchmesser von ca. 15 cm.

Die Kabel werden in Teilstücken von maximal 1.700 m zu den Abtrommelplätzen und Muffengruben geliefert. Diese sind für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a BBPIG nebeneinander angeordnet.

Für jedes Kabel werden im Kabelschirm der Kabel ein integriertes LWL sowie separat verlegte LWL-Begleitkabel angeordnet, die Funktionen der Messtechnik zur Überwachung der Kabelanlage und der Nachrichtentechnik erfüllen.

b) Kabelschutzrohre

Alle Kabel werden zu ihrem Schutz in vorher zu verlegende KSR eingezogen. Die KSR-Anlage wird für beide Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a gemeinsam (offen und wo erforderlich geschlossen) verlegt. Die Anforderungen an die Durchgängigkeit der Kabelschutzrohre in Relation zum Außendurchmesser der Kabel werden durch Kabelschutzrohre aus Polyethylen (PE) oder Polypropylen (PP) mit einem Außendurchmesser von mindestens 280 mm erfüllt. Die Verbindung der Kabelschutzrohre erfolgt durch Doppelsteckmuffen, Pressschweißen oder Elektroschweißmuffen. Zudem wird bei der Trassierung ein Mindestbiegeradius von 30 m berücksichtigt.

Darüber hinaus kommen bei Bedarf Abstandshalter zur Einhaltung der Mindestabstände der Kabelschutzrohre im System, Auftriebssicherungen in Bereichen mit geringem Grundwasserflurabstand, Endverschlüsse gegen den Eintritt von Bodenmaterial und Wasser, Trassenwarnband in einem vertikalen Abstand von ca. 30 cm über den Kabelschutzrohren sowie Abdeckplatten aus Kunststoff in einem vertikalen Abstand von ca. 15 cm über den Kabelschutzrohren zur Anwendung.

Zur Verlegung der LWL-Kabel kommt ein PE-HD geeignetes Kabelschutzrohr mit einem Außendurchmesser von mindestens 50 mm zum Einsatz. Das LWL-Kabelschutzrohr wird bei offener Verlegung seitlich innerhalb des Grabens der Wechselstrom - Kabelschutzrohre mitverlegt.

5. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der durch den Vorhabenträger als-Unterlage I vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (im Folgenden: LBP) stellt zum einen die Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie auf das Landschaftsbild dar. Zum anderen werden die Maßnahmen dargestellt und erläutert, die erforderlich sind, um die Folgen für diese Schutzgüter zu vermeiden oder auszugleichen bzw. zu ersetzen. Ausgehend davon dient der LBP in erster Linie der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 17 BNatSchG. Ist damit die Frage der Zulässigkeit des Planvorhabens fachrechtlich beantwortet, muss im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als gesetzliches Folgenbewältigungsinstrument noch sichergestellt werden, dass das Vorhaben den dort geregelten Voraussetzungen genügt. In diesem Zusammenhang sind zusammengefasst die nachfolgend dargestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Ob und inwieweit diese ausreichend sind, um die mit dem Vorhaben einhergehenden Auswirkungen zu bewältigen, ist hingegen eine rechtliche Frage, auf die unter B.III.4.f) eingegangen wird.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

a) Umweltbaubegleitung

V1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

V2 – Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)

V3 – Hydrogeologische Baubegleitung (HBB)

b) Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz

V4 – Bodenbewegung, -lagerung und Vermeidung von Bodenvermischung

V5 – Vermeidung von Schadverdichtungen

V6 – Vermeidung von stofflichen Einträgen in Boden und Wasser

V7 – Wiederherstellung temporär genutzter Flächen unter dem Aspekt des Bodenschutzes

V8 – Böschungs- und gewässerschonende Stauwasserrückführung

V9 – Maßnahmen bei Bauwasserversickerung

V12 – Erosionsschutz, Prüfung und Umsetzung

c) Maßnahmen zum Arten-, Biotop- und Gebietsschutz

V11 – Umsiedlung von geschützten bzw. planungsrelevanten Pflanzenarten

V13 – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung Schmetterlinge und andere Insekten

- V_{AR}1a – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (inkl. Besatzkontrolle) Fledermäuse
- V_{AR}1b – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung – Biber und Fischotter
- V_{AR}1c – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung – Vögel
- V_{AR}2a – Kleintiergerechte Baustellenfreimachung– Amphibien
- V_{AR}2b – Kleintiergerechte Baustellenfreimachung– Reptilien
- V_{AR}2c – Kleintiergerechte Baustellenfreimachung– Haselmaus
- V_{AR}2d – Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Insekten (Ameisenbläulinge und Nachtkerzenschwärmer)
- V_{AR}3a – Vergrämung des Bibers und des Fischotters (Vorfristiger Baubeginn)
- V_{AR}4 – Vergrämung von Brutvögeln
- V_{AR}5c – Umsiedlung der Artengruppe - Wirtspflanzen geschützter Schmetterlingsarten
- V_{AR}5d – Umsiedlung der Artengruppe - Muscheln
- V_{AR}6a – Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Amphibien
- V_{AR}6b – Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Reptilien
- V_{AR}6c – Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Biber und Fischotter
- V_{AR}7 – Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz
- V_{AR}10 – Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten
- V_{AR}11 – Maßnahmen bei der Bauwasserversickerung
- V_{AR}12 – Einengung des Arbeitsstreifens (Fledermäuse)

d) Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artenschutz und Eingriffsregelung i.V.m. Anlage 1³⁵

- A1 – Eingriffsnahe Kompensation durch Anpflanzung von Gebüsch und Hecken
- A2 – Eingriffsnahe Kompensation durch Anpflanzung von Waldmänteln
- A3 – Eingriffsnahe Kompensation durch Herstellung von Grünländern
- A4 – Eingriffsnahe Kompensation durch Herstellung von Säumen und Staudenfluren
- A5 – Eingriffsnahe Kompensation von Heideflächen

³⁵ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen mit Größenangabe der Lichtäcker).

A6 – Eingriffsnahe Kompensation durch Ersatz von gebietsfremden Gehölzen

A7 – Eingriffsnahe Kompensation von Röhrichbeständen und Seggenrieden

A8 – Eingriffsnahe Kompensation durch Herstellung von Gewässern

A9 – Eingriffsnahe Kompensation durch Anpflanzung von Wäldern

Wiederherstellung vorhandener Ausgleichsflächen Dritter / Ökokontofläche

Wiederherstellung vorhandener Ausgleichsflächen Dritter / Ökokontoflächen (ex situ)

A_{CEF}2 – Aufwertung / Anlage terrestrischer Sommerlebensräume

A_{CEF}3 – Neuanlage von Gewässern

A_{CEF}5a – Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien

A_{CEF}5b – Anlage von Ausgleichshabitaten für Haselmäuse

A_{CEF}6 – Schaffung von Eiablageplätzen für die Zauneidechse

A_{CEF}7 – Aufwertung von Lebensräumen für Reptilien

A_{CEF}8 – Anbringen von Ersatzquartieren, Schaffung von Initialhöhlen, Anbringen ausgesägender Naturhöhlen – Fledermäuse

A_{CEF}9 – Sicherung von Altwaldbeständen über die Hiebsreife hinaus

A_{CEF}13 – Anbringen von Haselmauskästen

A_{CEF}14 – Anlage von Benjeshecken und Erweiterung von Heckenstrukturen

A_{CEF}17 – Etablierung eines Randstreifens mit wertgebenden Wirtspflanzen

A_{CEF}19a – Anbringung von künstlichen Nisthilfen – Horstbrüter

A_{CEF}19b – Anbringung von künstlichen Nisthilfen – höhlenbrütende, baumbewohnende Arten

A_{CEF}19d – Anbringen von künstlichen Nisthilfen - Eisvogel

A_{CEF}21a – Schaffung und Sicherung neuer Habitate – Spechte

A_{CEF}21b – Schaffung und Sicherung neuer Habitate – Waldschnepfe

A_{CEF}21i – Schaffung und Sicherung neuer Habitate – Nachtschwalbe

A_{CEF}22c – Nutzungsextensivierung mit Wiedervernässungsmaßnahmen – Braunkehlchen

A_{CEF}23 - Optimierung von Nahrungshabitaten – Eisvogel

A_{CEF}24a – Anlage von Lerchenfenstern und Blühstreifen– Feldlerche, Wiesenschafstelze

A_{CEF}24b – Habitatoptimierungen auf Ackerflächen – Rebhuhn und Wachtel

e) Forstfachliche Maßnahmen

AW1 Optionsfläche Ersatzaufforstung – Anlage/Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes in der Illschwang (FINr: 1640)

AW2 Optionsfläche Ersatzaufforstung - Anlage/Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes in der Gemeinde Poppenricht (FINr: 654)

AW3 Optionsfläche Ersatzaufforstung - Anlage/Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes in der Gemeinde Sulzbach-Rosenberg (FINr: 558)

AW4 Ersatzaufforstung - Anlage/Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes in der Gemeinde Stulln (FINr: 1872)

AW5-Ersatzaufforstung - Anlage/ Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes in der Gemeinde Stulln (FINr: 1873)

AW6 Ersatzaufforstung - Anlage/Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes in der Gemeinde Stulln (FINr: 1875)

AW7 Ersatzaufforstung - Anlage/Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes in der Gemeinde Stulln (FINr: 1877)

AW8 Ersatzaufforstung - Anlage/Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes in der Gemeinde Stulln (FINr: 1981/15)

AW9 Ersatzaufforstung - Anlage/Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes in der Gemeinde Stulln (FINr: 2006)

AW10 Ersatzaufforstung - Anlage/Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes in der Gemeinde Bernhardswald (FINr: 375)

AW11 Ersatzaufforstung - Anlage/Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes in der Gemeinde Eichstätt (FINr: 599)

AW12 Ersatzaufforstung - Anlage/Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes in der Gemeinde Mainleus (FINr: 275)

AW13 Ersatzaufforstung - Anlage/Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes in der Gemeinde Neuenmarkt (FINr: 1102)

AW14 Ersatzaufforstung - Anlage/Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes in der Gemeinde Kirchenpingarten (FINr: 1031)

f) Maßnahmen für die Schutzgüter Mensch und kulturelles Erbe sowie sonstige Sachgüter und Maßnahmen zur Standardisierten technischen Ausführung

VM1 – Lärmschutz zur Einhaltung der Richtwerte gemäß AVV Baulärm

VM2 – Maßnahmen zur Minderung von Auswirkungen von Erschütterungen und Vibrationen

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

V_{KuS} 1 – Verwendung von kleinem Verdichtungsgerät und Erschütterungsmonitoring

Standardisierte technische Ausführung

V_{stA} 1 – Maßnahmen bei der Bauwasserhaltung und -einleitung

V_{stA} 2 – Einsatz von Lehm- und Tonriegeln

V_{stA} 3 – Einsatz störungsarmer Baustellenbeleuchtung

V_{stA} 4 – Kleintierschutz an Baugruben für geschlossene Verfahren (Schutzeinrichtungen/Baugrubensicherung)

6. Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung

Die bauliche Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens umfasst die Errichtung der beiden 525-kV-Leitungen als Erdkabel

- Wolmirstedt – Isar (Vorhaben Nr. 5 BBPIG) und
- Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar mit dem Bestandteil Landkreis Börde – Isar (Vorhaben Nr. 5a BBPIG)

im Abschnitt D1 (Pfreimd - Nittenau) d.h. zwischen der Grenze zum Abschnitt C2 (Marktredwitz - Pfreimd) und Abschnitt D2 (Nittenau – Pfatter),

Die Gesamtbauzeit hängt maßgeblich von den Wetterbedingungen, der Verfügbarkeit der benötigten Flächen sowie der Verfügbarkeit der (Spezial-) Maschinen in Abstimmung mit den beauftragten Baufirmen ab. Für die Vorbereitung des Baufeldes ist dabei grundsätzlich eine Zeitspanne von jeweils vier Wochen anzusetzen.

Zusammengefasst stellt sich die Bauphase wie folgt dar:

In Vorbereitung der Bauausführung finden örtliche Voruntersuchungen i.S.d. § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 44 Abs. 1 EnWG hinsichtlich möglicher Kampfmittel, der Vermessung, der konkreten standortbezogenen Baugrundverhältnisse bezüglich Baugrund und Grundwasser statt. Ebenso werden invasive und nicht-invasive Prospektionen in archäologischen Konfliktbereichen zur Sachverhaltsermittlung einschließlich Bergung und Dokumentation durchgeführt. Hinzu kommen Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung. Zeitlich hiervon getrennt werden Maßnahmen zum Rechtserwerb, zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit, vorauslaufende Maßnahmen der Umweltplanung (Ausgleichs-, Ersatz-, CEF-, FCS-Maßnahmen, der vorgehenden Baufeldfreimachung (z. B. Gehölzeinschlag im Winterhalbjahr) sowie archäologische Maßnahmen durchgeführt.

Die Baudurchführung beginnt mit der Herstellung von Zuwegungen, Baustraßen, Baustellen-Einrichtungsflächen (ggf. mit Oberbodenabtrag und seitlicher Lagerung). Je nach Standort und Nutzung kann die innere oder die äußere Baustraße durch Lastverteilmaten (z. B. Baggermaten, Stahlplatten) oder durch Fahrbahnaufbau mit dem Aufbringen einer Tragschicht aus Mineralgemisch mit Geovlies als Trennschicht zum Boden erfolgen. Lokal können auch andere Aufbauten der Baustraßen bzw. Ertüchtigungen der Zuwegungen sowie mobile Brücken erforderlich sein. Bemessungsgrundlage sind die geplanten Lasten, die Achslasten, der Verkehr und die geplanten Überfahrten. Dazu gehören auch die geotechnischen Eigenschaften des Untergrundes für jede einzelne Baustraße.

Der Oberboden wird abgetragen und innerhalb des Arbeitsstreifens separat zwischengelagert. Die anschließend auszuführenden Arbeiten unterscheiden sich in Abhängigkeit des gewählten Bauverfahrens. Im Abschnitt D1 sind sowohl die offene Grabenbauweise als auch die geschlossene vorgesehen.

Bei der offenen Bauweise wird für das Gleichstrom-Erdkabel der Kabelgraben hergestellt und der Aushub horizontweise zwischengelagert, im Bedarfsfall wird er zudem der Bodenaufbereitung bzw. Konditionierung zugeführt. Die Erstellung des Grabens erfolgt i. d. R. mit einem Bagger und je nach Beschaffenheit des Bodens mittels unterschiedlicher Schaufeln und Abbauwerkzeuge. Bei der Verlegung im „offenen Graben mit Schutzrohr“ werden Schutzrohre verlegt, in die das Kabel zeitlich flexibel zu einem späteren Zeitpunkt eingezogen wird. Zur Verlegung des Schutzrohres ist je nach Baugrundanforderungen eine Bettung erforderlich, die in vorgegebener Korngrößenverteilung sein muss. Weitere Eigenschaften des Bettungsmaterials, wie Wärmeableitfähigkeit etc., sind abhängig von der zu übertragenen Leistung. Je nach Region kann der anstehende Boden in Einzelfällen bereits die Anforderungen an ein Bettungsmaterial erfüllen. Die Gräben können auch, je nach Bauablaufplanung, in kurzen Abschnitten geöffnet und nach Verlegung der Schutzrohre direkt wieder verfüllt werden. Bei der offenen Bauweise lassen sich die Schutzrohre sehr genau im Graben anordnen und nach Verlegung exakt einmessen.

Im Anschluss an die Herstellung des offenen Grabens wird die untere Leitungszone als Bettung für das Kabelschutzrohr auf die Grabensohle aufgebracht. Auf diese Schicht erfolgt die Verlegung der Kabelschutzrohre. Zum Einbau werden die Kabelschutzrohre zum Einbauort transportiert. Dort werden sie miteinander verbunden und in den Graben eingebaut. Danach erfolgt eine Prüfung der Durchgängigkeit. Im Anschluss erfolgt für das gesamte Teilstück eine Dichtheitsprüfung mittels Druckprüfung sowie eine Kalibermessung. Im Anschluss erfolgt der Einbau der restlichen Leitungszone. Im Zuge der Verfüllung und Verdichtung des Kabelgrabens nach Verlegung der Kabelschutzrohre werden die LWL-KSR auf der geplanten Position eingebaut.

Nach Herstellung der Leitungszone erfolgt die restliche Wiederverfüllung der Leitungsgräben. Die seitlich gelagerten Unterböden werden entsprechend der vorhandenen Schichtung bis zum jeweiligen Schichthorizont beziehungsweise bis zum ursprünglichen Unterbodenhorizont horizontweise wiederverfüllt sowie der Oberboden aufgetragen.

Als geschlossene Bauweise kommen im Abschnitt D1 das Press- und das HDD-Bohrverfahren sowie die Verlegung im Pilotrohrvortrieb und im Rohrvortrieb im Mikrotunnelbau zum Einsatz. Bei allen Verfahren werden zunächst die Start- und Zielgruben hergestellt.

Beim HDD-Bohrverfahren wird nach einer Pilotbohrung der Bohrkanal aufgeweitet. Die Kabelschutzrohre werden eingezogen und der Ringraum ggf. verdämmt. Während des gesamten Bohrprozesses wird eine in der Regel bentonitbasierte Bohrspülung eingesetzt, deren wesentliche Aufgaben die Stabilisierung des Bohrloches und das Austragen des erbohrten Materials sind.

Bei der Verlegung mittels Pilotrohrvortrieb wird über eine Pressbohranlage in der Startgrube eine Pilotrohrstange vorgetrieben. Nachfolgend wird ein Rohr (Vorrohr) gleichen oder größeren Durchmessers, das dem Pilotstrang exakt folgt, vorgetrieben. In der Zielgrube wird das Pilotrohr entnommen. Über innenliegende Förderschnecken wird der dabei gewonnene Boden

zum Startschacht transportiert und in der Regel einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt oder, falls zulässig, in der Baustelle wieder eingebaut. Nach Erreichen des Zielschachtes erfolgt der Nachschub der endgültigen Schutzrohre. Die Vorrohre werden im Zielschacht geborgen.

Beim Horizontal-Pressbohr-Verfahren wird der Bohrkopf über eine Pressvorrichtung aus dem Startschacht heraus in den Boden vorgetrieben. Der Bodenabbau erfolgt an der mechanisch gestützten Ortsbrust. Dabei ist es möglich, mit entsprechenden Bohrköpfen verschiedene Böden und Geologien zu durchörtern. Um die Vortriebsleistung zu optimieren, werden je nach Konsistenz und Steingrößen z. B. schneidende oder brechende Abbauwerkzeuge installiert. Der Schutzrohreinbau z. B. Stahlbetonrohre geschieht in einem Arbeitsgang.

Beim Mikrotunnelbau wird der Bohrkopf ebenfalls über eine Pressvorrichtung aus dem Startschacht heraus in den Boden vorgetrieben. Die Steuerbarkeit wird dadurch realisiert, dass die Vortriebsmaschine aus zwei miteinander gelenkig verbundenen Teilen, dem Bohr- und Steuerkopf sowie dem Nachläufer besteht. Der Steuerkopf lässt sich über zwischengelagerte Steuerzylinder, die von einem Kontroll- und Steuerstand aus bedient werden, in alle Richtungen abwinkeln. Allerdings sind nur minimale Abweichungen von der Geraden möglich. Der Bodenabbau erfolgt an der mechanisch- und/oder flüssigkeits- oder erddruckgestützten Ortsbrust. Dabei ist es möglich, mit entsprechenden Bohrköpfen verschiedene Böden und Geologien zu durchörtern. Um die Vortriebsleistung zu optimieren, werden je nach Konsistenz und Steingrößen z. B. schneidende oder brechende Abbauwerkzeuge installiert. Der Schutzrohreinbau z. B. Stahlbetonrohre geschieht in einem Arbeitsgang. Beim Rohrvortrieb kann durch das Einpressen einer Suspension (i. d. R. Bentonitsuspension) die Mantelreibung zwischen Rohroberfläche und anstehendem Boden verringert werden.

Nachdem die Leitungszone in den Start- und Zielgruben hergestellt ist, werden die Kabelschutzrohre mit der Linienbaustelle verbunden. Die Start- und Zielgruben werden horizontweise wiederverfüllt.

Die Kabelinstallation umfasst nach der vorangegangenen Anlieferung des Kabels am Abtrommelplatz, den Kabelzug und die Muffenmontage. Als Voraussetzung für das Einziehen der Kabel sind die Muffengruben, die Ziehgruben und die Schubgruben hergestellt.

Abtrommelplätze dienen dem Antransport der Kabeltrommel des HGÜ-Kabels und dem Einziehen des HGÜ-Kabels in das Schutzrohr. Weiterhin werden Flächen für Kranstellplätze und Abtrommelvorrichtungen vorgesehen. Zur Herstellung von Abtrommelplätzen müssen zunächst mögliche Gräben aufgefüllt, vorhandene Kuppen abgetragen und die erforderliche Neigung im Gelände hergestellt werden. Die Oberfläche eines Abtrommelplatzes kann entweder aus Schotter oder aus Verlegeplatten hergestellt sein.

Die Herstellung der Muffengruben erfolgt nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluss an die Verlegung der Kabelschutzrohre und erfolgt analog der Herstellung des offenen Grabens. In Muffengruben werden die Kabel mit Hilfe von Winden in die Kabelschutzrohre eingezogen. Anschließend erfolgt das Einbringen der Installationseinheiten für die Herstellung der Muffenverbindung. Daran schließt sich das eigentliche Herstellen der Muffe an. Ist die Muffe hergestellt, werden die Installationseinheiten zurückgebaut und es erfolgt der Rückbau der Muffengrube.

Um das HGÜ-Kabel in das Schutzrohr einziehen zu können, sind neben einer Seilwinde, die das Zugseil mit dem daran befestigten HGÜ-Kabel durch das Schutzrohr zieht, weitere Unterstützungsmaßnahmen notwendig. Diese Maßnahmen dienen der Verringerung der Zugkräfte auf das Kabel selbst und zur Vermeidung von Schäden innerhalb des Schutzrohrs.

Für die Verringerung der Kräfte auf das HGÜ-Kabel und das Schutzrohr kommen Schubgeräte zum Einsatz. Alternativ zu Schubgeräten kann eine Zwischenwinde eingesetzt werden. Zu diesem Zweck wird das Schutzrohr aufgeschnitten und jeweilige Gerät eingesetzt. Nach dem Kabelzug wird das Gerät wieder entfernt und das Schutzrohr wieder geschlossen. Um das Aufschneiden des Schutzrohres zu ermöglichen, muss die betreffende Stelle erst freigelegt werden. Die dafür erforderliche Schubgrube wird mit Baufahrzeugen und -maschinen, die auf der inneren Baustraße fahren, hergestellt. Der Aushub wird im Arbeitsstreifen gelagert. Schub- und Ziehgruben werden nach Kabeleinzug wieder verfüllt bzw. rückgebaut.

Der Kabelzug selbst erfolgt in durchgängig verlegten Kabelschutzrohren, die nur an Einführungspunkten, ggf. Muffengruben, Ziehgruben und Schubgruben unterbrochen sind. Der Kabelzug erfolgt in der Regel von einem Abtrommelplatz für eine Sektion in nördlicher und für eine Sektion in südlicher Richtung. Die Kabelschutzrohre sind zum Zeitpunkt der Übergabe der Muffengrube getrennt und an den Enden verschlossen. Kranstellplätze für Muffencontainer jeweils über dem Nachbarsystem erfordern ggf. bauliche Schutzmaßnahmen für die Kabelschutzrohre. Grundsätzlich kommen Abstützplatten für weitere lastausgleichende Maßnahmen zur Anwendung. Die Elemente der Wasserhaltung werden so angelegt, dass sie während der Kabelinstallation die Anlieferung des Kabels, den Kabelzug und die Herstellung der Kabelverbindungen nicht behindern, jedoch eine unterbrechungsfreie Wasserhaltung für die betroffenen Gruben gewährleisten.

Im Anschluss an den Kabelzug erfolgt die Muffenmontage zur Verbindung zweier Sektionen. Die Montage erfolgt in den hergestellten Muffengruben. Die Muffenmontage erfolgt unter kontrollierten Bedingungen. Insofern werden die Arbeiten in einer trockenen, staubfreien und klimatisierten Atmosphäre durchgeführt. Dazu wird ein Container für die Dauer der Arbeiten in eine Aufweitung des Kabelgrabens eingestellt.

Die Arbeiten zum Herstellen der Kabelverbindungen (HVDC-Kabelmuffen und HVAC-Kabelmuffen) schließen möglichst unmittelbar an den Kabelzug an.

Die LWL-Begleitkabel werden in den dafür vorgesehenen Kabelschutzrohren eingezogen. Die Verbindung der LWL erfolgt dabei über Muffen, welche in den entsprechenden Oberflurschränken installiert werden.

Anschließend werden die Baugruben horizontweise wiederverfüllt.

Es folgt der Rückbau der Baustraßen für den allgemeinen Baustraßenverkehr und den Kabeltransport sowie die Rekultivierung bzw. Wiederherstellung von Zufahrtsstraßen.

Als bauabschließende Maßnahmen werden nach Beendigung der Maßnahmen zur Baudurchführung die Einrichtungsflächen, Zwischenlager und Baustraßen zurückgebaut, die Oberflächen und ursprünglichen Nutzungen wiederhergestellt bzw. Rekultiviert und Abnahmeprüfungen und die Inbetriebnahme durchgeführt.

Der Trassenverlauf trifft auf zahlreiche parallel verlaufende und kreuzende Objekte. Für die parallel verlaufenden und kreuzenden Infrastrukturobjekte werden Interessenabgrenzungsverträge bzw. Vereinbarungen mit den jeweiligen Betreibern abgeschlossen.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Bewertung bleibt Folgendes festzuhalten:

1. Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von länderübergreifenden Höchstspannungsleitungen als Erdkabelvorhaben in Gleichstromtechnologie (DC), die wie hier nach Nrn. 5 und 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG in einem Gesetz über den Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als solche gekennzeichnet sind, bedürfen gemäß § 18 Abs. 1, § 2 Abs. 1 NABEG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Dies schließt die Errichtung der Lichtwellenleiter und Linkboxen mit ein. Hiervon umfasst sind auch alle notwendigen Folgemaßnahmen i. S. d. § 75 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Für das Planfeststellungsverfahren gelten nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit das Netzausbaubeschleunigungsgesetz, hier insb. § 22 NABEG, keine abweichenden Regelungen enthält.

2. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 PlfZV i. V. m. den Nrn. 5 und 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren der 525-kV-DC-Erdkabel Wolmirstedt – Isar sowie Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar, Bestandteil Landkreis Börde bis Isar, jeweils Abschnitt D1 einschließlich der Errichtung der Nebenbauwerke zuständig.

3. Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung und das methodische Vorgehen zur Prüfung von Alternativverläufen sind nachvollziehbar und begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Für die Zulässigkeit der Abschnittsbildung werden die rechtlichen Maßstäbe aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Abschnittsbildung in der Planfeststellung herangezogen.

Danach ist die Abschnittsbildung als Mittel sachgerechter und überschaubarer Gliederung planerischer Problembewältigung zulässig, unterliegt aber der Prüfung, ob sie sich innerhalb der planerischen Gestaltungsfreiheit insbesondere durch das Abwägungsgebot gesetzten Grenzen hält. Sie darf nicht von sachwidrigen Erwägungen bestimmt werden.³⁶ Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass der durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistete Rechtsschutz aufgrund übermäßiger Parzellierung faktisch unmöglich gemacht wird oder dass die durch die Gesamtplanung ausgelösten Probleme unbewältigt bleiben (Grundsatz umfassender Problembewältigung) oder dass ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Darüber hinaus dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens nach summarischer Prüfung im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.³⁷ Zudem darf die

³⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 21.03.96 – 4 C 19.94, Rn. 48.

³⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.13 – 7 A 4.12, Rn. 50; Urt. v. 25.01.12 – 9 A 6/10, Rn. 24.

Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass Abschnitts- oder Gesamtalternativen aus dem Blick geraten. Für die sachliche Rechtfertigung ist es nicht erforderlich, dass der Leitungsabschnitt einer selbstständigen Versorgungsfunktion bedarf.³⁸

Der Vorhabenträger hat bereits im Antrag auf Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG für das Vorhaben Nr. 5, Abschnitt D, vom 26.04.2017 nachvollziehbar dargelegt, dass die vom Bundesverwaltungsgericht für die Planfeststellung entwickelten Grundsätze entsprechend auf die Bundesfachplanung übertragen werden können und die Voraussetzungen für eine Abschnittsbildung nach § 5 Abs. 5 Satz 1 und § 6 Satz 4 NABEG a. F. gegeben sind. Der grundsätzlichen Übertragbarkeit und damit der Rechtmäßigkeit der Abschnittsbildung für das Vorhaben Nr. 5 BBPIG im Rahmen der Bundesfachplanung hat die Bundesnetzagentur bereits in ihrer Entscheidung über die Bundesfachplanung vom 14.02.2020 zugestimmt. Die dortigen Ausführungen beanspruchen auch für die anschließend durchgeführten Planfeststellungsverfahren der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a weiterhin Geltung, für die nach Maßgabe des § 26 NABEG eine einheitliche Entscheidung ergeht. Insoweit steht dem nicht entgegen, dass im Abschnitt D des Vorhabens Nr. 5a auf die Durchführung der Bundesfachplanung verzichtet wurde, da innerhalb der Verfahren die Abschnitte des Vorhabens Nr. 5 auch für das Vorhaben Nr. 5a zur Gewährung der Übersichtlichkeit übernommen wurden. Die Voraussetzungen für eine Abschnittsbildung liegen weiterhin vor:

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen nach summarischer Prüfung keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

Die Bildung der Abschnitte erfolgte im Ergebnis von Trassenkorridorfindung, -analyse und -vergleich. Das im Antrag nach § 6 NABEG auf der Basis einer Raumwiderstandsanalyse gefundene Trassenkorridornetz wies eine Vielzahl an Kombinationsmöglichkeiten aus Trassenkorridorsegmenten zwischen den Netzverknüpfungspunkten auf. Um diese miteinander auch großräumig vergleichen zu können, wurden in den Bereichen, in denen eine Vielzahl von Korridoren aufeinandertrifft, nach vorgezogenen Vergleichen Koppelpunkte gebildet. Durch die ermittelten Koppelpunkte, welche stets auch die Abschnittsgrenze des vorherigen sowie des nachfolgenden Abschnitts darstellen, geraten Abschnitts- oder Gesamtalternativen durch die Abschnittsbildung nicht aus dem Blick.

Es ist zudem nicht ersichtlich, dass die durch die Planung des Gesamtvorhabens ausgelösten Probleme unbewältigt bleiben, da für den Planungsraum des Gesamtvorhabens ausgelöste Probleme durch den Vorhabenträger nachvollziehbar ermittelt und geprüft wurden. Dies ergibt sich aufgrund der fortgeschrittenen Planungsstände der übrigen Abschnitte des Gesamtvorhabens. Für alle Abschnitte wurde die Bundesfachplanung des Vorhabens Nr. 5 abschließend durchgeführt und damit ein für die Planfeststellung verbindlicher, raumverträglicher Trassenkorridor festgelegt. Infolge der einheitlichen Entscheidung für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a ist der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens Nr. 5 auch für das Vorhaben Nr. 5a zu beachten und die Alternativenprüfung für den beabsichtigten Verlauf der Trasse grundsätzlich auf diesen Trassenkorridor beschränkt, § 18 Abs. 3a NABEG. Für alle Abschnitte wurden auch Anträge auf Planfeststellung gemäß § 19 NABEG³⁹ gestellt und die Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG festgelegt.

³⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.16 – 4 A 4.15, Rn. 28.

³⁹ Soweit hier und im Folgenden die mit Änderung des NABEG vom 29.12.2023 weggefallenen §§ 19 und 20 NABEG genannt werden, beziehen sich die Referenzen auf die Zeit vor dem 29.12.2023.

Auch vor dem Hintergrund der Ermöglichung eines ausreichenden Rechtsschutzes begegnet die Abschnittsbildung keinen rechtlichen Bedenken, da in der Bildung von zunächst insgesamt vier Abschnitten (A, B, C, D) in der Bundesfachplanung des Vorhabens Nr. 5 und neun Abschnitten (A1, A2, B, C1, C2, D1, D2, D3a, D3b) in der gemeinsamen Planfeststellung der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a bei einer Länge des Gesamtvorhabens von ca. 537 km keine übermäßige Aufspaltung des Gesamtvorhabens in Einzelabschnitte vorliegt, die einen Rechtsschutz faktisch unmöglich machen. Im Ergebnis entsteht keine die späteren Rechtsschutzmöglichkeiten einschränkende übermäßige „Parzellierung“ des Planungsverlaufs.

Eine sachliche Rechtfertigung für den Abschnitt liegt vor dem Hintergrund der Gesamtplanung vor. Diese begegnet weiterhin keinen rechtlichen Bedenken.

4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren, welches sich wie folgt darstellt:

a) Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Bereits vor den Anträgen auf Planfeststellungsbeschluss informierte der Vorhabenträger die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit über die Vorhaben⁴⁰.

b) Anträge auf Planfeststellungsbeschluss

Mit Schreiben vom 28.02.2020 und 11.06.2021 hat der Vorhabenträger jeweils einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt D1 der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a BBPIG gestellt, der unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen sowie einem Vorschlag des beabsichtigten Trassenverlaufs zugleich Angaben zu möglichen alternativen Trassenverläufen und Erläuterungen zu ihrer Auswahl enthält, § 19 Satz 4 Nrn. 1 und 2 NABEG.

c) Verbindung der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a BBPG gemäß § 26 NABEG

Mit dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben Nr. 5a BBPIG am 11.06.2021 hat der Vorhabenträger zugleich gemäß § 26 Sätze 1 und 2 NABEG einen Antrag auf einheitliche Entscheidung über die Feststellung des Plans nach § 24 NABEG betreffend die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a BBPIG, jeweils betreffend den Abschnitt D1 (Pfreimd bis Nittenau) gestellt und das Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Erlasses eines gemeinsamen Planfeststellungsbeschlusses für beide Vorhaben aufgezeigt.⁴¹

Nach § 26 Satz 1 und Satz 2 NABEG kann in Planfeststellungsverfahren eine einheitliche Entscheidung für zwei Erdkabelvorhaben beantragt werden, sofern die Erdkabel des zweiten Vorhabens im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme des ersten Erdkabelvorhabens mitverlegt werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur nach Prüfung der vom Vorhabenträger vorgetragenen Aspekte zum Vorliegen der genannten Voraussetzungen das Vorhaben Nr. 5a

⁴⁰ Vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 1.9, S. 52 ff.

⁴¹ Vgl. Antrag nach § 19 NABEG für das Vorhaben Nr. 5a, Kap. 1.3.3 S. 32 ff.

BBPIG in die Planfeststellung für das Vorhaben Nr. 5 BBPIG einbezogen. In der Folge bestimmt § 18 Abs. 3a NABEG, dass der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens Nr. 5 auch für Vorhaben Nr. 5a zu beachten ist. Nach § 18 Abs. 3a Satz 2 NABEG ist eine Prüfung infrage kommender Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse grundsätzlich insoweit auf diesen Trassenkorridor beschränkt.

d) Antragskonferenzen

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte die für April 2020 vorgesehene Antragskonferenz für das Vorhaben 5 nicht stattfinden. Um das Verfahren nicht zu verzögern, hat die Bundesnetzagentur daraufhin am 22. Juli 2020 zunächst einen vorläufigen Untersuchungsrahmen festgelegt. Sie hat bei dessen Erstellung bereits Hinweise von Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Umweltvereinigungen und der Öffentlichkeit berücksichtigt. Anstelle einer Antragskonferenz führte die Bundesnetzagentur im Anschluss ein schriftliches Verfahren gem. § 5 Abs. 6 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch. Bis zum 21. August 2020 hatten die betroffenen Träger öffentlicher Belange, anerkannte Umweltvereinigungen sowie die interessierte Öffentlichkeit Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstigen planfeststellungserheblichen Fragen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde auch hinsichtlich Vorhaben Nr. 5a ein schriftliches Verfahren entsprechend § 5 Abs. 6 PlanSiG durchgeführt, bei dem bis zum 30. Juli 2021 Gelegenheit zu Stellungnahmen gegeben wurde.

Die Bundesregierung hat Mitte 2020 als Reaktion auf die Beschränkungen der Coronapandemie eine befristete Sonderregelung für Genehmigungsverfahren im Bereich Bau und Umwelt auf den Weg gebracht. Mit dem Gesetz werden Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren geschaffen, bei denen sonst die Verfahrensberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein müssten. Das Planungssicherstellungsgesetz wurde Mitte Mai 2020 mit breiter parlamentarischer Zustimmung verabschiedet und trat am 29.05.2020 in Kraft.

Mit Schreiben vom 23.07.2020 und 25.06.2021 informierte die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Vereinigungen über die Durchführung der Antragskonferenz im schriftlichen Verfahren und bat um Abgabe einer schriftlichen bzw. elektronischen Stellungnahme. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 2. HS NABEG erfolgte am 25.07.2020 und 26.06.2021 in den örtlichen Tageszeitungen und auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben5-d1 sowie www.netzausbau.de/vorhaben5a-d1.

Auf den eben genannten Internetseiten konnten die Antragsunterlagen abgerufen werden, worauf in den Bekanntmachungen hingewiesen wurde. Entsprechend § 20 Abs. 1 Satz 2 NABEG wurde Gelegenheit zur elektronischen oder schriftlichen Stellungnahme insbesondere zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Unterlagen nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie sonstigen für die Planfeststellung erheblichen Fragen gegeben.

e) Festlegung der Untersuchungsrahmen

Auf Grundlage der Ergebnisse der schriftlichen Verfahren hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 20 Abs. 3 NABEG am 30.10.2020 den finalen Untersuchungsrahmen für das Vorha-

ben 5 und am 24.09.2021 den Untersuchungsrahmen für das Vorhaben 5a für die Planfeststellung festgelegt und den erforderlichen Inhalt des Plans sowie der weiteren Unterlagen bestimmt.

f) Gemeinsame Unterlagen nach § 21 NABEG

Daraufhin reichte der Vorhabenträger in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 NABEG am 31.07.2023 die bearbeiteten Pläne und die angeforderten gemeinsamen Unterlagen für beide Vorhaben ein. Neben dem Erläuterungsbericht umfassen diese u. a. verschiedene Lage- und technische Pläne sowie einen UVP-Bericht, aus denen sich insbesondere detaillierte Aussagen und Bewertungen hinsichtlich der einzelnen Umweltbelange und Eigentumsbetroffenheiten ergeben. Ausgehend davon bestehen die Pläne aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das jeweilige Vorhaben, seinen Anlass und die hiervon betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, § 21 Abs. 2 NABEG, sodass die Vollständigkeit durch die Planfeststellungsbehörde am 31.08.2023 nach § 21 Abs. 5 Satz 4 NABEG schriftlich bestätigt wurde.

g) Anwendung von § 43m EnWG (Opt-in)

Die Vorschrift des § 43m EnWG ist auf das vorliegende Verfahren anwendbar. Nach § 43m Abs. 1 EnWG ist der sachliche Anwendungsbereich der Vorschrift u.a. für sonstige Vorhaben im Sinne des § 1 BBPlG gegeben, die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Für Vorhaben 5, Abschnitt D wurde im Rahmen der Bundesfachplanung eine SUP durchgeführt, die vor dem Hintergrund, dass für die Vorhaben 5 und 5a gemäß § 26 NABEG eine einheitliche Entscheidung erfolgt, in gleichem Maße für das Vorhaben heranzuziehen ist.

Mit Schreiben⁴² vom 31.07.2023 hat der Vorhabenträger von der durch § 43m Abs. 3 S. 2 EnWG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Anwendung des § 43m Abs. 3 EnWG auf das laufende Planfeststellungsverfahren zu verlangen, mit der begehrten Folge des Absehens von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG. Um keine Verzögerung herbeizuführen hat der Vorhabenträger die eingereichten Unterlagen nicht einer Änderung zugeführt, sondern ein sog. „Regiedokument“ vorgelegt. Der Vorhabenträger hat in dem vorgenannten Dokument begründet kenntlich gemacht, welche der vorgelegten Unterlagenteile auf Grund des § 43m Abs. 1 EnWG im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen sind.

h) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen mit Schreiben vom 11.09.2023 unter Beifügung der Planunterlagen aufgefordert, zu den eingereichten Plänen bis zum 17.11.2023 Stellung zu nehmen, § 22 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 NABEG. Parallel hierzu wurde den Vorgaben des § 22 Abs. 3 Satz 3 NABEG folgend die Auslegung der Planunterlagen am 09.09.2023 in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Der Text der Bekanntmachung beinhaltete dabei Angaben zum Planungsstand, den Verlauf der Trasse, die Angabe, dass die Auslegung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur erfolgt sowie

⁴² Unterlagen gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG.

einen Hinweis, dass während der Auslegung zusätzlich die Möglichkeit besteht, ohne Auswirkung auf die Einwendungsfrist eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen, den Wegfall der UVP-Pflicht und einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund der Anwendung von § 43m EnWG, Informationen zu den entscheidungserheblichen Unterlagen, die Wege zur Abgabe von Einwendungen, die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages und Konsequenzen der Fristversäumnis, § 22 Abs. 2 Satz 3 NABEG i. V. m. § 27a Abs. 1 Satz 2 VwVfG.

Die Auslegung erfolgte gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 NABEG für die Dauer von einem Monat in der Zeit vom 18.09.2023 bis 17.10.2023 ausschließlich in elektronischer Form durch Veröffentlichung im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben5-d1 sowie www.netzausbau.de/vorhaben5a-d1. Einwendungen konnten dem § 22 Abs. 4 NABEG entsprechend bis zu einem Monat nach der Auslegung, vorliegend bis zum 17.11.2023, schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde erhoben werden.

i) Erörterungstermin

Am 21.-22.02.2024 führte die Planfeststellungsbehörde den Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 NABEG in Regensburg durch. Die Benachrichtigung der Vorhabenträger, der Träger öffentlicher Belange und Einwender erfolgte gem. § 10 Abs. 2 NABEG mit Schreiben vom 25.01.2024 sowie durch öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins am 27.01.2024 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind.

j) Planänderungen

Am 01.07.2024 beantragte der Vorhabenträger die Änderung des nach § 22 Abs. 3 NABEG ausgelegten Plans im laufenden Planfeststellungsverfahren. Hintergrund war eine nunmehr präzierte technische Planung, Änderungen der Methodik zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Stellungnahmen des Beteiligungsprozesses und die Ausführungsplanung für die Bauausschreibung sowie generelle Korrekturen der Unterlagen und Nachträge.

Die Änderung erfolgte im sog. Deckblattverfahren („Deckblatt I“) unter Kenntlichmachung der Änderungen in den Planunterlagen durch die Blaudruckmethode und betraf:

- Teil A Allgemeiner Teil
- Teil C Trassierungstechnischer Teil
 - Teil C2.3 Trassenbeschreibung
 - Teil C2.3.2 Lagepläne
 - Teil C2.3.3 Wegekonzept
 - Teil C2.3.3.1 Übersichtsplan Wegekonzept
 - Teil C2.3.4 Bauwerksverzeichnis
 - Teil C2.3.5 Kreuzungsverzeichnis
- Teil D Rechtserwerbsplan und Rechtserwerbsverzeichnis
 - Teil D2 Rechtserwerbsverzeichnis
 - Teil D3 Rechtserwerbspläne
 - Teil D4 Kompensationsverzeichnis
- Teil E Nachweise
 - Teil E2.2 Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm – Stufe 2: Ortskonkrete Trassenprüfung

- Teil G Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung
- Teil I Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - Teil I1 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriffs- und Kompensationsflächen
 - Anlage I2 Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP
 - Anlage I4 Übersichtskarte
 - Anlage I5 Bestands- und Konfliktkarte
 - Anlage I6 Maßnahmenpläne
 - Anlage I6.4 Maßnahmenkarte Ersatzaufforstung
 - Anlage I7 Anwendung der BayKompV
- Teil J Fachbeitrag zur EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Teil K Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen
 - Teil K2.1 Antrag auf Befreiung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten von WSG-VO Irrenlohe
 - Teil K2.2 Nachweis zur Genehmigung bzw. Zulassung im Einzelfall in Überschwemmungsgebieten bzw. in Risikogebieten (Schwandorf)
 - Teil K3.1 Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG
 - Teil K5 Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen
 - Teil K4 Voraussetzungen für forstrechtliche Genehmigungen
 - Teil K4.3 Lagepläne Ersatzaufforstung
 - Teil K4.4 Übersichtspläne Ersatzaufforstung
- Teil L Gutachten, Konzepte und sonstige Unterlagen
 - Anlage L2.1.1 Bodenschutzplan
 - Anlage L2.1.2 Standortpässe
 - Teil L6.1 Hydrogeologisches Gutachten – Brunnen I – II Schwandorf und III – IV Schwarzenfeld (WSG Irrenlohe)
 - Teil L6.2 Bewertung von Quellen und quellgespeisten Teichen, Anlage 26 – 50 und 51 – 78
 - Teil L8 Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft
 - Teil L9 Unterlage zur Forstwirtschaft
- Teil M Dokumentation zu den verwendeten Daten und Informationen

Nach § 22 Abs. 7 Satz 1 NABEG ist in dem Fall, dass bereits ausgelegte Unterlagen geändert werden und dadurch eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 UVPG notwendig wird, eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu (i. e. zur Regelung in § 9 UVPG a. F.) ausgeführt, dass die Öffentlichkeit erneut beteiligt werden muss, wenn eine nach Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe neue oder über die bisherigen Untersuchungen wesentlich hinausgehende Prüfung der Umweltbetroffenheiten vorgenommen wird, für die eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Vorhabens insgesamt erforderlich ist, und die ihren Niederschlag in einer neuen entscheidungserheblichen Unterlage über die Umweltauswirkungen des Vorhabens i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 UVPG a. F. findet (BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9/15, juris Rn. 34.). Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 UVPG soll die zuständige Behörde jedoch von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen bestehen, wenn bereits im ursprünglichen Beteiligungsverfahren untersuchte Umweltauswirkungen verstärkt werden; andere erhebliche Umweltauswirkungen sind solche, die neu hinzutreten (Schink/Reidt/Mit-

schang/Dippel, UVPg, 2. Aufl. § 22 Rn. 8). Die erforderliche Erheblichkeitsschwelle wird überschritten, wenn eine graduelle Verschärfung abhängig von Gewicht bzw. Ausmaß und Vorbelastung durch die Änderung hervortritt. Bei der Auslegung der Voraussetzungen sind der Besorgnisgrundsatz und das gesetzliche Ziel der umfassenden Ermittlung der Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt zu berücksichtigen (Landmann/Rohmer UmweltR/*Hofmann*, UVPg, 100. EL, § 22 Rn. 17).

Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit ist vorliegend nicht erforderlich. Nach § 22 Abs. 7 S. 1 NABEG ist in dem Fall, dass bereits ausgelegte Unterlagen geändert werden und dadurch eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 UVPg notwendig wird, grundsätzlich eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Anwendung von § 22 Abs. 7 NABEG setzt jedoch voraus, dass § 22 UVPg überhaupt zur Anwendung kommt, was nur dann der Fall ist, wenn das Vorhaben der UVP-Pflicht unterliegt. Aufgrund der Anwendbarkeit von § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG, der insofern *lex specialis* zu den Vorschriften des UVPg ist, ist vorliegend von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) abzugehen. Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von § 22 UVPg sind damit nicht gegeben, so dass auch § 22 Abs. 7 S. 1 NABEG nicht zur Anwendung kommt.

Nach § 18 Abs. 5 NABEG, § 43 Abs. 4 EnWG und § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG ist eine Nachbeteiligung betroffener Dritter durchzuführen, wenn durch eine nachträgliche Planänderung der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt werden. Der Begriff der „Änderung“ umfasst hierbei inhaltlich alle Modifikationen der Planung, solange diese nicht so weitreichend sind, dass sie im Ergebnis zu einem neuen Vorhaben führen (Schoch/Schneider/*Weiß* VwVfG § 73 Rn. 359). Im Unterschied zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung stellt die Nachbeteiligung i. S. d. § 18 Abs. 5 NABEG, § 43 Abs. 4 EnWG und § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG ein vereinfachtes Anhörungsverfahren (Nachtragsverfahren) dar, welches nicht einer weiteren öffentlichen Auslegung der Unterlagen bedarf. Stattdessen ist eine individuelle Mitteilung der Änderung ausreichend.

In der Gesamtschau der Änderungen im Verhältnis zum Ausgangsantrag hat sich auch durch das Deckblatt I die Betroffenheit von Trägern öffentlicher Belange, Vereinigungen und privater Eigentümer inhaltlich derart geändert, dass dies eine Nachbeteiligung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG, § 43 Abs. 4 EnWG und § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG rechtfertigt. Ihnen wurde erstmalig mit Schreiben vom 29.07.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gegeben. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planänderung wurden nicht geltend gemacht.

Durch die Änderungen des Deckblattverfahrens I, insbesondere aufgrund der gestiegenen Forstkompensationsflächen, haben sich erstmalige oder stärkere Betroffenheiten ergeben, so dass auch hinsichtlich dieser eine Nachbeteiligung gem. § 18 Abs. 5 NABEG, § 43 Abs. 4 EnWG und § 73 Abs. 8 S. 2 VwVfG i.V.m. § 73 Abs. 3 S. 3 und Abs. 4 S. 2 VwVfG durchzuführen war. Gemäß § 73 Abs. 8 Satz 2 VwVfG ist § 73 Abs. 2 bis 6 VwVfG entsprechend anzuwenden. Nach § 73 Abs. 3 Satz 3 VwVfG kann auf eine Auslegung verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen und die Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 bekannt sind und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen. Bekannt ist der Kreis der Betroffenen, wenn die Anhörungsbehörde über dessen Existenz und Betroffenheit unmittelbar aus den Akten, Urkunden oder dem Wissen der maßgeblichen Bearbeiter Kenntnis hat.⁴³ Auf der Grundlage dieser Normen und des Inhalts der Planänderung

⁴³ Neumann/Külpmann in: Stelkens/Bonk/Sachs, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 73 Rn. 58, 65.

wurde die Gemeinde Neuenmarkt, der Grundeigentümer sowie das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach individuell nachbeteiligt. Ihnen wurde mit Schreiben vom 29.07.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen gegeben. Damit wurde dem Kreis der Betroffenen gemäß § 73 Abs. 8 Satz 2 iVm Abs. 3 Satz 3 VwVfG innerhalb angemessener Frist die Gelegenheit zur Einsichtnahme in den geänderten Plan und gemäß § 73 Abs. 4 Satz 2 VwVfG zur Stellungnahme gegeben. Die gemäß § 73 Abs. 4 Satz 2 VwVfG zu gewährende Einwendungsfrist ist durch die Planfeststellungsbehörde festzusetzen, dabei darf diese die Frist des § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG jedoch nicht unterschreiten.⁴⁴ Aufgrund der räumlichen und inhaltlichen Beschränkung der Änderungen auf lediglich eine forstrechtliche Kompensationsfläche, erachtet die Planfeststellungsbehörde die gesetzte Frist für angemessen. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planänderung wurden nicht geltend gemacht.

Am 20.03.2025 stellte der Vorhabenträger einen weiteren Antrag auf Änderung des nach § 22 Abs. 3 NABEG ausgelegten Plans im laufenden Planfeststellungsverfahren. Die Planänderung II umfasst unter anderem eine Änderung der Vorzugstrasse im Bereich Schwandorf, Verschiebungen von Muffenstandorten und Anpassungen der Arbeitsflächen, Schutzstreifen und Zuwegungen.

Die Änderung erfolgte im sog. Deckblattverfahren („Deckblatt II“) unter Kenntlichmachung der Änderungen in den Planunterlagen durch die Blaudruckmethode und betraf:

- Teil A Allgemeiner Teil
- Teil B Alternativenbetrachtung und Ermittlung der Vorzugstrasse
 - Teil B4.1 Verkürzte Grobprüfung
 - Teil B4.2 Vollständige Grobprüfung
- Teil C Trassierungstechnischer Teil
 - Teil C2.3 Trassenbeschreibung
 - Teil C2.3.2 Lagepläne
 - Teil C2.3.3 Wegekonzept
 - Teil C2.3.4 Bauwerksverzeichnis
 - Teil C2.3.5 Kreuzungsverzeichnis
- Teil D Rechtserwerbsplan und Rechtserwerbsverzeichnis
 - Teil D2 Rechtserwerbsverzeichnis
 - Teil D3 Rechtserwerbspläne
- Teil E Nachweise
 - Teil E2.2 Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm – Stufe 2: Ortskonkrete Trassenprüfung
 - Teil E3 Erschütterungsgutachten
- Teil G Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung
 - Teil G7 Übersichtskarte mit den zu prüfenden Schutzgebieten
- Teil I Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - Teil I1 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriffs- und Kompensationsflächen
 - Anlage I2 Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP
 - Anlage I3 Maßnahmenblätter zu Schutzgütern der UVP und sonstigen Unterlagen

⁴⁴ Neumann/Külpmann in: Stelkens/Bonk/Sachs, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 73 Rn. 81.

- Anlage I4 Übersichtskarte
 - Anlage I5 Bestands- und Konfliktkarte
 - Anlage I6 Maßnahmenpläne
- Teil J Fachbeitrag zur EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
 - Teil J1 Übersichtskarte Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Teil K Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen
 - Teil K2.2 Nachweis zur Genehmigung bzw. Zulassung im Einzelfall in Überschwemmungsgebieten bzw. in Risikogebieten (Schwandorf)
 - Teil K2.3 Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern (Schwandorf)
 - Teil K2.4 Nachweis zur Befreiung von Verboten in Gewässerrandstreifen (Schwandorf)
 - Teil K3.1 Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Schwandorf)
 - Teil K5 Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen
 - Teil K8.2 Maßnahmenblätter Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen
- Teil L Gutachten, Konzepte und sonstige Unterlagen
 - Teil L2.1 Bodenschutzkonzept
 - Anlage L2.1.1 Bodenschutzplan
 - Anlage L2.1.2 Standortpässe
 - Teil L6.2 Bewertung von Quellen und quellgespeisten Teichen
 - Teil L8.2 Übersichtskarte Land- und teichwirtschaftliche Belange
 - Teil L9.1 Übersichtsplan Schutzgut Forst Maßstab 1:5.000
 - Teil L10.1 Abwägungsrelevante sonstige öffentliche und private Belange
- Teil M Dokumentation zu den verwendeten Daten und Informationen

Mit Schreiben vom 23.04.2025 wurden die von der Planänderung betroffenen Behörden, Vereinigungen und Dritten individuell nachbeteiligt und erhielten die Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planänderung wurden nicht geltend gemacht.

Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 Abs. 7 S. 1 NABEG war aus o.g. Gründen auch für die beantragte Planänderung II (Deckblatt II) nicht erforderlich.

In der Gesamtschau der Änderungen im Verhältnis zum Ausgangsantrag hat sich auch durch das Deckblatt II die Betroffenheit von Trägern öffentlicher Belange, Vereinigungen und privater Eigentümer inhaltlich derart geändert, dass dies eine Nachbeteiligung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG, § 43 Abs. 4 EnWG und § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG rechtfertigt. Ihnen wurde erstmalig mit Schreiben vom 23.04.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gegeben. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planänderung wurden auch hier nicht geltend gemacht.

Durch die Änderungen des Deckblattverfahrens II stellte sich erneut die Frage der Nachbeteiligung gem. § 18 Abs. 5 NABEG, § 43 Abs. 4 EnWG und § 73 Abs. 8 S. 2 VwVfG i.V.m. § 73 Abs. 3 S. 3 und Abs. 4 S. 2 VwVfG, da erneut Änderungen bzw. Ergänzungen von forstrechtlichen Kompensationsflächen vorgenommen wurden.

Auf der Grundlage dieser Normen und der obigen Erläuterungen sowie des Inhalts der Planänderung wurden die Gemeinden Neuenmarkt, Mainleus, Eichstätt und Kirchenpingarten, die jeweiligen Grundeigentümer sowie die zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und

Forsten individuell nachbeteiligt. Ihnen wurde mit Schreiben vom 23.04.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen gegeben. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planänderung wurden nicht geltend gemacht.

k) Vorzeitiger Baubeginn

Um mit dem Bau der Vorhaben frühzeitig beginnen zu können und auf diese Weise dem vorrangigen öffentlichen Interesse an der Gewährleistung einer sicheren und diversifizierten Stromversorgung Rechnung zu tragen, hat der Vorhabenträger am 17.11.2023, 09.02.2024, 10.10.2024, 29.10.2024 und 17.11.2024 die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG bzw. des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG beantragt.

Mit Bescheiden vom 09.01.2024 (Az.: 6.07.01.02/5-2-6 #34), 13.03.2024 (Az.: 6.07.01.02/5-2-6 #37), 19.12.2024 (Az. 6.07.01.02/5-2-6 #40), 23.01.2025 (Az. 6.07.01.02/5-2-6 #41) und 11.02.2025 (Az. 6.07.01.02/5-2-6 #42) hat die Planfeststellungsbehörde über die Anträge des Vorhabenträgers entschieden und die Teilmaßnahmen sowie die im Zuge der Baumaßnahmen erforderlichen Gewässerbenutzungen vorzeitig zugelassen.

Bei sämtlichen Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde über den vorzeitigen Baubeginn handelt es sich um vorläufige Anordnungen, die es dem Vorhabenträger erlauben, bereits vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens einzelne vorbereitende Maßnahmen zu realisieren (*Nebell/Fest*, in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 3. Aufl. 2023 § 44c Rn. 11, 30.). Neben einer positiven Prognose für das Gesamtvorhaben muss auch eine positive Gesamteinschätzung dahingehend bestehen, dass die vorzuziehenden Maßnahmen in der konkret beantragten Form letztlich auch durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden (*Hermeier/Kalinna*, in: BeckOK EnWG, 10. Edition, Stand: 01. März 2024 § 44c Rn. 14). Diese Prognoseentscheidungen haben keinen Regelungscharakter, entfalten keinerlei rechtliche Bindungswirkung für die abschließende Planfeststellungsentscheidung und treten auch nicht an deren Stelle (BVerwG, Beschl. v. 10.02.23 – 4 VR 1/23 -, juris Rn. 13; *Nebell/Fest*, in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 3. Aufl. 2023, § 44c Rn. 31). Vielmehr werden die bereits erteilten Zulassungen wegen ihres vorläufigen Charakters mit der endgültigen Entscheidung über die Feststellung des Plans automatisch gegenstandslos und verlieren ihre Wirksamkeit (*Nebell/Fest*, in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 3. Aufl. 2023, § 44c Rn. 22; *Guckelberger*, in: BeckOK Umweltrecht, 70. Edition, Stand: 01. April 2024, § 17 WHG Rn. 1; *Riege*, Erste Erfahrungen zum vorzeitigen Baubeginn nach § 44c EnWG, EnWZ 2020, 305). Deshalb ist auch über solche Vorhabenteile, die Gegenstand von vorzeitigen Baubeginnzulassungen waren, im Planfeststellungsbeschluss noch einmal eine endgültige (Zulassungs-)Entscheidung zu treffen. Sofern einzelne Nebenbestimmungen aufgrund der abgeschlossenen Umsetzung von Vorhabenteilen keinerlei Anwendungsbereich mehr hatten, wurden sie jedoch nicht nochmals aufgeführt.

I) Übergangsvorschriften nach § 35 NABEG (sog. Opt-Out)

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 25.02.2024 gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 NABEG beantragt, die Regelungen in § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 NABEG sowie § 18 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 4a NABEG in den vorliegenden Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden.

Zudem hat der Vorhabenträger gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 NABEG höchst vorsorglich beantragt, die vorliegenden Verfahren nach den §§ 19 bis 21 NABEG in der bis zum 29. Dezember 2023 geltenden Fassung fortzuführen. Er begründete dies unter anderem damit, dass aus seiner Sicht Unsicherheit darüber bestehe, ob ein Antrag auch für bereits im Planfeststellungsverfahren befindliche Vorhaben gestellt werden müsse.

Ebenfalls höchst vorsorglich beantragte der Vorhabenträger gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 NABEG, dass § 18 Abs. 3b NABEG nicht angewendet wird. Mit Schreiben vom 24.08.2022 hatte der Vorhabenträger bereits entsprechende Anträge auf Grundlage von § 35 Satz 7 NABEG in der Fassung vom 19. Juli 2022 (BGBl. 2022 I, S. 1214) gestellt. In Anbetracht der Begründung in BT-Drucks. 20/7310, S. 130 lässt sich seines Erachtens jedoch nicht ausschließen, dass diese Anträge nunmehr als gegenstandslos betrachtet werden.

III. Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, müssen die Vorhaben, für die die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

1. Planrechtfertigung

Für das Vorhaben ist die für jede Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Eine solche liegt vor, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht und in den Fällen, in denen sich das Vorhaben – wie hier – nicht ohne die Inanspruchnahme von Grundeigentum Privater verwirklichen lässt, die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsbelange zu überwinden⁴⁵. Zur Erfüllung dessen wird jedoch keine strikte Erforderlichkeit im Sinne einer Unabdingbarkeit des Vorhabens gefordert, sondern lediglich, dass jenes vernünftigerweise geboten erscheint⁴⁶. Durch dieses nicht allzu enge Erfordernis soll groben Planungsmissgriffen vorgebeugt werden⁴⁷.

Die Voraussetzungen werden durch die planfestgestellten Vorhaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung (sogleich a)) und seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung (sodann b)) erfüllt.

45 NdsOVG, Urt. v. 22.02.2012 – 7 KS 71/10, juris, Rn. 25.

46 St.Rspr. des BVerwG, zuletzt: BVerwG, Urt. v. 10.02.2016 – 9 A 1/15, juris, Rn. 11.

47 BVerwG, Beschl. v. 25.02.2014 – 7 B 24/13, juris, Rn. 9.

a) Gesetzliche Bedarfsfeststellung

Bei dem Projekt handelt es sich um die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG, sodass seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BBPIG i.V.m. § 12e Abs. 4 EnWG feststeht. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung der planfestgestellten Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPIG und § 1 Abs. 2 NABEG.

b) Energiewirtschaftliche Bedeutung

Ungeachtet der soeben dargestellten gesetzlichen Bedarfsfeststellung sind die planfestgestellten Vorhaben gemessen an der fachplanungsrechtlichen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG auch aufgrund ihrer energiewirtschaftlichen Bedeutung vernünftigerweise geboten.

Der Bedarf resultiert vornehmlich aus dem mit der Energiewende beförderten und notwendigen Anstieg erneuerbarer Energien⁴⁸. Dadurch werden zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können⁴⁹. Als eine der wirksamsten und zentralen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes wurde der Neubau der HGÜ-Leitung mit einer Transportleistung von 2 GW ursprünglich als Maßnahme M09 mit den Netzverknüpfungspunkten Lauchstädt – Meitingen in dem Netzentwicklungsplan Strom 2012 der Bundesnetzagentur vom 25.11.2012 bestätigt, womit die Übertragungskapazität erhöht, ein unabhängiges Stromnetz gestärkt und Überlastungen durch den Zubau erneuerbarer Energien vermieden werden sollen.⁵⁰ Auch in den folgenden Verfahren zur Bedarfsermittlung wurde das Vorhaben Nr. 5 mit den NVP Wolmirstedt – Isar als erforderlich erachtet, so u. a. in: Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2030 der Bundesnetzagentur vom 22.12.2017⁵¹ sowie Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2030 der Bundesnetzagentur vom 20.12.2019⁵². Jüngst wurde die Notwendigkeit des Neubaus in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2035 vom 14.01.2022 als Startnetz⁵³ bekräftigt. Die nordöstliche Region Deutschlands erzeugt deutschlandweit den größten Teil erneuerbarer Energie. Der Ausbau von Offshore- und Onshore-Wind sowie der Photovoltaik-Leistung steigen weiter an. Gleichzeitig ist der Bedarf in Süddeutschland aufgrund der Abschaltung der Kernkraftwerke und des beschlossenen Ausstiegs aus der Kohleverstromung gestiegen. Eine hohe Übertragungskapazität ist für die Bewältigung von Energieengpässen und die Sicherung der Netzstabilität und Versorgungssicherheit in Süddeutschland von wesentlicher Bedeutung und wirkt einer erheblichen Einspeiseeinschränkung in Norddeutschland entgegen.⁵⁴ Schließlich können

⁴⁸ Hierzu eingehend BT-DRs. 17/12638, S. 11 bis 13.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur vom 25.11.2012, S. 148 ff.; grundlegend zur Unverzichtbarkeit der im Netzentwicklungsplan Strom 2012 ausgewiesenen Vorhaben zu § 1 BBPIG: BT-Drs. 17/12638, S. 13, 16, 19.

⁵¹ Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2030 der Bundesnetzagentur vom 22.12.2017, S. 88 ff.

⁵² Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2030 der Bundesnetzagentur vom 20.12.2019, S. 101 ff.

⁵³ Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2035 der Bundesnetzagentur vom 14.01.2022, S. 32.

⁵⁴ Siehe hierzu ausführlich: Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage A1, Kap. 2.4.2, S. 25 ff.

ungeplante Leistungsflüsse über das polnische und tschechische Netz verhindert und eine größere Unabhängigkeit gefördert werden.⁵⁵

In den Langfristszenarien zeigte sich darüber hinaus Bedarf für eine weitere Erhöhung der bisher mit Vorhaben Nr. 5 anvisierten Übertragungskapazität zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Bayern. Vorhaben DC 20 wurde seit dem NEP 2012 (HGÜ-Verbindung zwischen Klein Rogahn und Isar (anfangs unter anderem Namen)) in den folgenden NEPs als SOL-Erweiterung diskutiert. In der Bestätigung des NEP 2030 vom 20.12.2019 wurde die Erweiterung als fruchtbarer Ansatz zur Entlastung des Stromnetzes angesehen.⁵⁶ Die Notwendigkeit des Projektes wird vor allem darauf zurückgeführt, dass auf deutscher Ebene der Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 und auf europäischer Ebene der grenzüberschreitende Energiehandel weiter forciert werden soll, sodass die Anforderungen an das Einspeisemanagement erneuerbarer Energien noch weiter steigen werden.⁵⁷ In der Gesetzesbegründung heißt es zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Vorhabens Nr. 5a dementsprechend: „Es hat eine ausreichende Auslastung und trägt signifikant zur Entlastung des Wechselstromnetzes und zur Einsparung von Engpassmanagement bei.“⁵⁸

Unter Berücksichtigung des bestehenden Auslastungsgrades und mit Blick auf den zukünftigen Anstieg erneuerbarer Energien kann der Übertragungsbedarf allenfalls durch das planfestgestellte Vorhaben sichergestellt werden. Insoweit verfolgt das planfestgestellte Vorhaben das Ziel einer möglichst sicheren und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

2. Bindungswirkung der Bundesfachplanung für Vorhaben Nr. 5

Die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 1 NABEG ist gemäß § 15 Abs. 1 NABEG für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlich.

Die in § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG verankerte Bindungswirkung ist nach der gesetzlichen Intention "Ausdruck der engen Verzahnung zwischen der Bundesfachplanung mit dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren" und bezweckt für dieses eine "erhebliche" Entlastung.⁵⁹ Die Verbindlichkeit ist im Sinne einer strikten Bindungswirkung zu verstehen.⁶⁰ Sie bezieht sich auf den Verlauf der Stromleitungstrasse innerhalb des in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors.⁶¹ Die Bindungswirkung hat zur Folge, dass im Rahmen der Planfeststellung von diesem Verlauf nicht mehr abgewichen werden kann.

Jedoch entfaltet § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG über die Bindungswirkung hinaus keine Gestattungswirkung. Das heißt, die Bundesfachplanungsentscheidung lässt das Vorhaben als solches

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ Bestätigung des Netzentwicklungsplan Strom 2030 der Bundesnetzagentur vom 20.12.2019, S. 164.

⁵⁷ Anhang zum Netzentwicklungsplan Strom 2035 der Bundesnetzagentur vom 26.04.2021, S. 403 ff.

⁵⁸ BT-Drs. 19/23491, S. 24.

⁵⁹ BT-Drs. 17/6073, S. 27, Sp. 2.

⁶⁰ *De Witt*, in: ders./Scheuten, NABEG, München 2013, § 15 Rn. 9; *Lau*, NVwZ 2017, 830; *Schmitz/Uibeleisen*, Netzausbau, München 2016, Rn. 500.

⁶¹ *Schmitz/Uibeleisen*, Netzausbau, München 2016, Rn. 500.

noch nicht zu. Die Zulassungsentscheidung erfolgt vielmehr auf Grundlage des Planfeststellungsverfahrens (§§ 18 ff. NABEG). Dem dient dieser Planfeststellungsbeschluss, der eine Trassenführung innerhalb des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors zum Gegenstand hat.

3. Bindungswirkung der Bundesfachplanung für Vorhaben Nr. 5a

Die Bundesfachplanung ist im Abschnitt D1 des Bestandteils Landkreis Börde – Isar des Vorhabens Nr. 5a entfallen. Grund hierfür ist die besondere Eilbedürftigkeit des Vorhabens, die durch die Kennzeichnung des Vorhabens mit dem Buchstaben „G“ im BBPIG niederschlagen hat, vgl. § 2 Abs. 7 BBPIG. Der Bestandteil Landkreis Börde – Isar des Vorhabens Nr. 5a, Abschnitt D1 ist daher ohne Bundesfachplanungsverfahren sofort in das Planfeststellungsverfahren gestartet.

4. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

a) Immissionsschutz

Dem Vorhaben stehen keine Vorschriften des Immissionsschutzrechts entgegen, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden könnten. Das planfestgestellte Vorhaben unterfällt mit den Bestandteilen Errichtung und dem Betrieb der Gleichstrom-Erdkabel, als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, welches gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Gleichwohl sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 S.1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Als schädliche Umwelteinwirkungen bezeichnet § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Hier sind vor allem elektrische und magnetische Felder (s. Kap. A.I.4.I)(aa)) sowie die vorhabenbedingten Lärmimmissionen (s. Kap. A.I.4.I)(bb)) von Relevanz. Im Einzelnen:

(aa) Elektrische und magnetische Felder

(1) Gleichstrom-Erdkabel

Die Anforderungen der 26. BImSchV an die Gleichstrom-Erdkabel sind eingehalten.

Elektrische und magnetische Felder entstehen dort, wo eine elektrische Spannung vorhanden ist und ein Strom fließt. Bei Erdkabeln werden die elektrischen Felder durch deren (elektrisch geerdeten) Kabelschirm vollständig abgeschirmt und treten somit nicht auf⁶². Die Zulässigkeit

⁶²Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, A1, Ziff. 7.2.1.1

derartiger Immissionen richtet sich nach der 26. BImSchV, die als Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 BImSchG erlassen wurde.

Höchstspannungsgleichstromleitungen mit einer Spannung von 525 Kilovolt fallen als ortsfeste Anlagen zur Fortleitung von Gleichstrom mit einer Nennspannung von 2.000 V oder mehr (Gleichstromanlagen) nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 26. BImSchV in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Grenzwerteinhaltung

Gemäß § 3a S. 1 Nr. 1 der 26. BImSchV ist die Gleichstromanlage so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, den im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschreitet. Der Grenzwert muss daher nicht flächendeckend eingehalten werden, sondern nur dort, wo sich Menschen zumindest vorübergehend aufhalten. Bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG nicht gegeben:

Tabelle 3: Gesetzliche Grenzwerte nach Anhang 1a der 26. BImSchV

Frequenz(f) in Hz	Grenzwerte	
	magnetische Flussdichte in μT (effektiv)	elektrische Feldstärke in (kV/m) (effektiv)
0	500	-

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind diese Grenzwerte ausreichend, um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Denn die auf den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) sowie der Weltgesundheitsorganisation (WHO)⁶³ basierenden Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV werden fortwährend durch die Strahlenschutzkommission (SSK) und das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) überprüft, die mangels belastbarer gegenteiliger Erkenntnisse bisher keinen Anlass sahen, die bestehenden Grenzwerte in Frage zu stellen.

Die SSK veröffentlichte bislang drei Dokumente aus den Jahren 2001, 2008 und 2013 zu Gleichstrom-Magnetfeldern. Im Dokument „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern, Empfehlung der Strahlenschutzkommission“ (2001), heißt es auf S. 8: „Die Veröffentlichungen der letzten Jahre über statische elektrische und magnetische Felder geben keine Hinweise auf bislang unbekannte bzw. unberücksichtigt gebliebene Gesundheitsbeeinträchtigungen oder Anhaltspunkte für einen wissenschaftlich begründeten Verdacht.“ In den beiden Folgedokumenten aus den Jahren 2008 und 2013 wird diese Aussage nicht infrage gestellt. Der Bundesnetzagentur liegen bisher ebenfalls keine begründeten Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung dieser Erkenntnisgrundlage vor.

Ausgehend davon werden im vorliegenden Fall die Vorgaben der 26. BImSchV ohne Weiteres eingehalten:

⁶³BT-Drs. 17/12372, S. 10

Das von dem Vorhabenträger vorgelegte Gutachten zur Bewertung der magnetischen Flussdichte basiert auf der höchsten betrieblichen Anlagenauslastung von 2074 A/Kabel und ermittelt dafür die Immissionsbelastung für die magnetische Flussdichte in einer „Worst-Case-Betrachtung“ an den am stärksten belasteten Immissionsorten im übertägigen Bereich in allen denkbaren Konstellationen oberhalb des Erdbodens über der Leitungstrasse^{64 65}.

Der Immissionsgutachter hat die Immissionsbelastung auf Grundlage eines maximalen Stromflusses von 2074 A/Kabel mit dem o. g. Worst-Case-Ansatz unmittelbar über der Kabeltrasse prognostisch berechnet. Dabei hat der Immissionsgutachter im Rahmen seiner Berechnungen eine Verlegetiefe von mindestens 1,3 m zugrunde gelegt. Eine Verlegetiefe von 1,3 m wird ausweislich der Antragsunterlagen im gesamten Streckenverlauf sicher eingehalten.

Tabelle 4: Berechnete magnetische Flussdichte⁶⁶

Systemabstand	Kabelabstand	Maximalwert der magnetischen Flussdichte in 0,2 m Höhe (in Klammern die jeweilige Grenzwertausschöpfung)
8 m	1,5 m	212,6 µT (42,5 %)
12,75 m		217,6 µT (43,5 %)
20 m		219,7 µT (43,9 %)
8 m	1,9 m	239,2 µT (47,8 %)
12,75 m		245,4 µT (49,1 %)
20 m		248,1 µT (49,6 %)

Das Gutachten legt nachvollziehbar dar, dass die Variation der Polanordnung der beiden Kabelsysteme nur zu geringfügig veränderten Ergebnissen führt. Bei einem Einzelkabel ist der Grenzwert von 500 µT ab einer Mindestverlegetiefe von 0,83 m unabhängig von Kabelabständen und Kabelsystemabständen stets eingehalten⁶⁷. Die magnetische Flussdichte beträgt bei der beantragten Verlegetiefe von mindestens 1,3 m an der Erdoberfläche 319,1 µT und in 0,2 m über dem Erdboden 276,5 µT. Dies gilt auch für Kabelmuffen oder bei Querungen von Straßen oder Gewässern, bei denen größere Abstände realisiert werden. Die Einhaltung des Grenzwertes der 26. BImSchV kann somit für alle diese Fälle als nachgewiesen gelten.

Die nächstgelegenen Immissionsorte liegen deutlich mehr als 1 m von den Kabeln entfernt und somit außerhalb des Einwirkungsbereichs von Erdkabeln⁶⁸. Damit ist eine Grenzwertüberschreitung auch danach grundsätzlich nicht zu besorgen.

⁶⁴Entsprechend LAI Hinweise 2014, III.2.4, S. 57

⁶⁵Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, E1.1, Ziff. 2.2 und 5

⁶⁶ Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, E1.1, Kap. 5.1.2, Tab. 2.

⁶⁷ Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, E1.1, Kap. 5.4.

⁶⁸Vgl. LAI-Hinweise 2014, II.3a.2, S. 25

Es mussten somit keine Immissionsorte im Detail untersucht werden. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass an allen Gebäuden und zum vorübergehenden und dauernden Aufenthalt von Menschen genutzten Grundstücken die Belastung noch deutlich geringer ist.⁶⁹

Summationen

Eine Summationsbetrachtung ändert dieses Ergebnis nicht. Nach § 3a S. 2 der 26. BImSchV sind bei der Frage, ob der Grenzwert eingehalten ist, alle relevanten Immissionen zu berücksichtigen⁷⁰. Nach II.3a.5, S. 26 der LAI-Hinweise 2014 sind magnetische Flussdichten von anderen Gleichstromanlagen im Einwirkungsbereich zu berücksichtigen, wenn sie relevant zur Immission beitragen können. Die Summenformeln in Anhang 2a der 26. BImSchV gelten nach den LAI-Hinweisen 2014⁷¹ nur für Immissionen mit Frequenzen größer oder gleich 1 Hertz, da es bisher keinen wissenschaftlichen Anhaltspunkt für ein gemeinsames Wirkmodell von Gleichfeldern und Wechselfeldern gibt. Die Immissionen von Gleichstrom sind daher ausgenommen und getrennt von Wechselfeldern zu betrachten. Derartige andere Gleichstromanlagen, von denen statische magnetische Flussdichten ausgehen, befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der Gleichstromkabel.

Funkenentladungen

Letztlich sind auch erhebliche Belästigungen und Schäden durch Wirkungen wie Funkenentladungen, die § 3a S. 1 Nr. 2 der 26. BImSchV zu vermeiden gebietet, nicht zu prognostizieren. Nach II.3a.6 der LAI-Hinweise 2014 ist in der Regel für den Ausschluss solcher Wirkungen wie Funkenentladungen eine Berechnung und zusätzlich ggf. Messung statischer elektrischer Felder notwendig. Da die Schirmung der Erdkabel ein Auftreten von elektrischen Feldern verhindert, kann es nicht zu solchen Wirkungen wie Funkenentladungen kommen⁷².

Minimierungsgebot

Der Vorhabenträger hat das Minimierungsgebot aus § 4 Abs. 2 S. 1, 2 der 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV eingehalten. Für den Abschnitt D1 zwischen Pfreimd und Nittenau der BBPIG-Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a wurden im Rahmen einer ortskonkreten Betrachtung maßgebliche Minimierungsorte im Einwirkungsbereich der Gleichstromtrasse anhand der Nutzung identifiziert, für welche eine Prüfung und Bewertung der möglichen Minimierungsmaßnahmen gemäß der 26. BImSchVVwV zu erfolgen hat⁷³. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurden vier maßgebliche Minimierungsorte ermittelt. Dabei handelt es sich um zwei Grundstücke mit der Nutzungsart Wohnbaufläche, einem Grundstück mit der Nutzungsart Fläche gemischte Nutzung und einem Grundstück mit der Nutzungsart Sport- und Freizeit. Die Grundstücke befinden sich in Teilen innerhalb des Einwirkungsbereichs von 20 m, so dass eine individuelle Minimierungsprüfung erforderlich war.

Die möglichen Minimierungsmaßnahmen für Gleichspannungskabeltrassen sind in Ziff. 5.1.2 der 26. BImSchVVwV angegeben. Möglich sind danach die Minimierung der Kabelabstände, die Optimierung der Polanordnung und die Optimierung der Verlegetiefe.

⁶⁹Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, E1.1, Ziff. 5.4

⁷⁰Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, E1.1, Ziff. 5.3

⁷¹A.a.O.

⁷²Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, E1.1, Ziff. 4.1

⁷³Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, E1.1.1

Da die vier Grundstücke⁷⁴ sich zumindest teilweise⁷⁵ innerhalb des Einwirkungsbereichs von 20 m von den Erdkabeln befinden, wäre grundsätzlich gemäß Ziff. 3.2.2 der 26. BImSchVVwV für die Minimierung ein Bezugspunkt in 5 m Abstand festzulegen und darauf die Minimierung zu beziehen. Eines dieser Grundstücke befindet sich zumindest teilweise innerhalb des Bewertungsabstands von 5 m gemäß Ziff. 3.2.2 der 26. BImSchVVwV. Da aber die zu prüfenden Maßnahmen „Minimierung des Kabel- und Systemabstands“ und „Optimierung der Verlegetiefe“ unabhängig vom Abstand des Minimierungsortes wirksam sind, kann auf die Festlegung eines Bezugspunktes für die Grundstücke, die nicht innerhalb des Bewertungsabstands von 5 m liegen verzichtet werden.

Die gemäß Ziff. 5.1.2.1 der 26. BImSchVVwV vorgesehene Minimierungsmaßnahme, die Systeme bzw. Kabel in möglichst geringem Abstand zueinander zu verlegen, kann in den vier vorliegenden Fällen nicht angewendet werden. Der in den in Rede stehenden Trassenbereichen geplante minimale Kabelabstand von 1,5 m kann aus Gründen der Betriebssicherheit nicht weiter verringert werden. Er stellt den minimal möglichen Kabelabstand dar. Ebenfalls kann der geplante minimale Systemabstand von 8 m auch aufgrund der thermischen Randbedingungen sowie aufgrund der erforderlichen Schutzstreifenbreite zwischen den Systemen nicht weiter reduziert werden.⁷⁶

Die grundsätzlich gemäß Ziff. 5.1.2.2 der 26. BImSchVVwV mögliche Minimierungsmaßnahme, die in der Optimierung der Polanordnung besteht, wäre nur dann umsetzbar, wenn die Polanordnung kleinräumig verändert würde. Die Polanordnung ist für beide Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a so festgelegt, dass die Pluspole im Osten und die Minuspole im Westen angeordnet sind. Dies gilt für den gesamten Streckenverlauf. Eine kleinräumige Veränderung der Polanordnung wäre mit einem großen Aufwand verbunden.

Der technische und damit einhergehende wirtschaftliche Aufwand stellt sich im Ergebnis als unverhältnismäßig zum möglichen Nutzen dar.⁷⁷

Gemäß Ziff. 5.1.2.3 der 26. BImSchVVwV kommt als Minimierungsmaßnahme die Optimierung der Verlegetiefe in Betracht. Die Kabeltrasse folgt grundsätzlich einem gestreckten homogenen Leitungsverlauf, was erforderlich ist, um für den Kabeleinzug die Winkelsumme aus den Richtungsänderungen zu minimieren. Aus diesem Grunde ist eine kleinräumige tiefere Verlegung technisch aufwendig und praktisch nur großräumig möglich. Die für eine tiefere Verlegung erforderlichen Kosten sind beträchtlich und stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zum erwünschten Nutzen, da eine Erhöhung der Verlegetiefe nur geringe Auswirkungen auf die Gesamtmission nach sich zieht. Folglich wäre die Durchführung dieser Minimierungsmaßnahme unangemessen.⁷⁸

Somit hat die Prüfung und Bewertung der möglichen Minimierungsmaßnahmen ergeben, dass diese bereits durchgeführt sind und weitere Minimierungsmaßnahmen entweder aufgrund der technischen Randbedingungen bzw. im Hinblick auf ihre geringe Auswirkung auf die Gesamtmission oder aufgrund hoher erforderlicher Investitions- und Betriebskosten nicht angemessen sind.⁷⁹

⁷⁴Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, E1.1.1, Anhang A

⁷⁵Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, E1.1.1, Anhang B

⁷⁶Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, E1.1.1, Ziff. 3.2

⁷⁷Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, E1.1.1, Ziff. 3.3

⁷⁸Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, E1.1.1, Ziff. 3.4

⁷⁹Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, E1.1.1, Ziff. 3.5

Private Einwender rügen, dass das Schutzgut Mensch nicht hinreichend berücksichtigt wurde, da die geplante Trasse nicht die von den Einwendern gewünschten Abstände zur Wohnbebauung bzw. Mindestabstände zur Wohnbebauung einhielten und aus diesem Grunde andere Trassenverläufe, die größere Abstände zur Wohnbebauung einhielten, zu wählen seien. Die große Kreisstadt Schwandorf weist in ihrer Stellungnahme vom 09.11.2023 ebenfalls auf aus ihrer Sicht zu geringe Abstände zwischen der geplanten Trasse und der Wohnbebauung hin. Explizit wird als angemessener Schutzabstand zur Wohnbebauung gefordert, dass ein Mindestabstand von 400 m zu bestehenden Wohngebieten und 200 m bei Wohnbebauung im Außenbereich einzuhalten sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen und den Ausführungen der großen Kreisstadt Schwandorf zur Einhaltung von größeren Abständen/Mindestabständen und anderen Trassenverläufen nicht gefolgt.

Es ist festzustellen, dass gesetzliche Regelungen zu Mindestabständen zwischen Gleichstromanlagen und Wohnbebauung nicht vorhanden sind. Die Große Kreisstadt Schwandorf hat dies gem. ihrer Stellungnahme bereits selbst erkannt. Rechtslage ist, dass alleine durch die Unterschreitung eines wie auch immer gearteten Mindestabstands zwischen Wohnbebauung und Gleichstromanlagen keine gesetzliche Vorschrift verletzt wird. Der Gesetzgeber hat, wie bereits oben ausführlich dargelegt, geregelt, dass bei der Errichtung von Gleichstromanlagen bestimmte Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte zwingend einzuhalten sind. Wie bereits ausgeführt, werden diese Grenzwerte aufgrund der geplanten Verlegetiefe und der Belegenheit der geplanten Trasse in Relation zu den nächstgelegenen Immissionsorten diese Werte eingehalten und weit unterschritten. Folglich führt die Belegenheit auch diesbezüglich nicht zur Verletzung von Rechtsvorschriften.

Darüber hinaus wurde – wie oben dargelegt – das Minimierungsgebot der 26. BImSchVVwV beachtet. Hinsichtlich der Immissionsorte, die sich im Einwirkungsbereich von 20 m befinden, wurde eine individuelle Minimierungsprüfung durchgeführt. Ergebnis dieser Minimierungsprüfung ist wie bereits detailliert ausgeführt, dass mögliche Minimierungsmaßnahmen entweder nicht möglich oder aber unangemessen sind.

Der Bayerische Bauernverband fordert in seiner Stellungnahme vom 17.11.2023, dass der Vorhabenträger sicherzustellen habe, dass von der Leitung keinerlei gesundheitliche Schäden oder negative Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Strahlung ausgehen dürfen. Die Große Kreisstadt Schwandorf weist in ihrer Stellungnahme vom 09.11.2023 darauf hin, dass zu klären ist, ob für die bestehende Wohnbebauung durch die geplante Erdverkabelung mit 525 kV Gleichstrom eine Gefahr ausgehen könne. Es sei nicht auszuschließen, dass entweder gesundheitliche Schäden am Menschen oder Schäden an Gebäuden möglich seien. Eine private Einwenderin macht sich die Ausführungen der Großen Kreisstadt Schwandorf zu Eigen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Den vorbezeichneten Stellungnahmen wird insoweit gefolgt, als gesundheitliche Schäden und über das gesetzliche Schutzniveau hinausgehende negative Beeinträchtigungen durch Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen ausgeschlossen werden. Im Übrigen wird diesen Stellungnahmen nicht gefolgt.

Wie bereits zuvor ausgeführt, sind die gesetzlichen Anforderungen eingehalten. Diese sehen auf Basis der aktuell vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse bestimmte Grenzwerte vor, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit einzuhalten sind. Bei Einhaltung dieser

Grenzwerte ist nach aktuellem Kenntnisstand davon auszugehen, dass negative gesundheitliche Wirkungen sicher vermieden werden. Soweit in der Einwendung/Stellungnahme auf eine Textpassage des Bundesamts für Strahlenschutz Bezug genommen wird, um zu untermauern, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass durch Gleichstromleitungen gesundheitliche Schäden am Menschen oder bauliche Schäden an Gebäuden möglich sind, so ist dies weder der zitierten Fundstelle eindeutig zu entnehmen, noch bestehen derart große wissenschaftliche Zweifel, dass Anlass dazu bestünde, die bestehenden gesetzlichen Regeln in Zweifel zu ziehen. Vielmehr ist es in der konkreten Verlegesituation so, dass durch die räumliche Nähe der verlegten Erdkabelsysteme eine Kompensation der Immissionen der Einzelkabel erfolgt. Ferner sind Gleichstromfelder bereits aus dem Alltag bekannt und ihre Wirkweise hinreichend beschrieben. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind bei Beachtung der gesetzlichen Anforderungen somit nicht zu erwarten.

Hinweise dafür, dass es durch das Vorhandensein von Gleichstromleitungen zu Schäden an Gebäude kommen könnte, sind nicht vorhanden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die schon relativ niedrigen gesetzlichen Grenzwerte weit unterschritten sind.

(bb) Schall

Die Betreiberpflichten aus § 22 BImSchG zum Schutz und zur Vorsorge gegenüber Schallimmissionen aus unmittelbaren Geräuschquellen sind zu beachten. Betriebsbedingte Lärmemissionen treten im Vorhaben SOL nur bei oberirdisch betriebenen Anlagen auf. Diese sind im vorliegenden Abschnitt D1 nicht vorgesehen, so dass auf eine Betrachtung der betriebsbedingten Lärmemissionen verzichtet werden kann.

Schall- bzw. Lärmimmissionen entstehen aber beim Bau der Erdkabel. Die Zulässigkeit von betriebsbedingten Lärmimmissionen richtet sich nach der technischen Anleitung Lärm (TA Lärm), die als normkonkretisierende und auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 BImSchG erlassene Verwaltungsvorschrift für das Zulassungsverfahren verbindlich ist und mit ihren Immissionsrichtwerten zugleich festlegt, wann schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen⁸⁰. Für baubedingte Lärmimmissionen ist hingegen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm) nach § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblich.

(1) Bauzeitliche Lärmeinwirkungen

Grundsätzlich müssen alle durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Probleme auch im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden. Hinsichtlich der Detailplanung zur Bauausführung gilt insoweit eine Ausnahme, als sie lediglich technische, nach dem Stand der Technik lösbare Probleme aufwirft. Eine solche rein technische Problematik kann aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn gewährleistet ist, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Vorgaben beachtet werden. Dazu ist es notwendig, der Vorhabenträgerin aufzugeben, vor Baubeginn seine Ausführungsplanung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. So-

⁸⁰Vgl. Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) v. 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

weit allerdings abwägungsbeachtliche Belange berührt werden, kann darüber nicht im Rahmen der Bauausführung, sondern muss im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden.⁸¹

Soweit es um Geräuschimmissionen von Baustellen geht, sind vorliegend abwägungserhebliche Belange berührt, über die im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden muss.

Für Baustellen gelten die Betreiberpflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Bewertung von Baustellenlärm erfolgt anhand der nach § 66 Abs. 2 BImSchG fortgeltenden AVV Baulärm.

Die AVV Baulärm zielt auf den Schutz der Nachbarschaft. Zur Nachbarschaft gehören nur diejenigen Personen, die sich dem Baulärm nicht nachhaltig entziehen können, weil sie nach ihren Lebensumständen, die durch den Wohnort, den Arbeitsplatz oder die Ausbildungsstätte vermittelt werden können, den Einwirkungen dauerhaft ausgesetzt und daher qualifiziert betroffen sind. Hierzu gehören etwa die Eigentümer und Bewohner der im Einwirkungsbereich gelegenen Grundstücke und alle Personen, die im Einwirkungsbereich arbeiten. Keine Nachbarn sind dagegen Personen, die sich nur zufällig bzw. gelegentlich, d.h. ohne besondere persönliche oder sachliche Bindungen, etwa aufgrund von Ausflügen oder Reisen oder als Kunden, im Einwirkungsbereich aufhalten. Solche Personen sind als „Publikum“ Teil der „Allgemeinheit“. Der Schutz der Nachbarschaft erfasst auch die zum Wohnen im Freien geeigneten und bestimmten unbebauten Flächen eines Wohngrundstücks. Der Schutzgegenstand des „Wohnens“ kennzeichnet einen einheitlichen Lebensvorgang, der die Nutzung des Grundstücks insgesamt umfasst.⁸²

Die AVV Baulärm konkretisiert das Schutzniveau differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte, die in der Tabelle 5 aufgeführt sind.

Tabelle 5: Immissionsrichtwerte gem. AVV Baulärm

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	tagsüber (7.00 bis 20.00 Uhr)	nachts (20.00 bis 7.00 Uhr)
Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind	70	70
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	65	50
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60	45

⁸¹Vgl. BVerwG, Beschluss v. 01.04.2016 - 3 VR 2/15, 3 VR 2/15 (3 A 5/15), juris, Rn. 23

⁸²Vgl. BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 - 7 A 11/11, juris, Rn. 33f.

Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55	40
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können vorliegend prognostisch nicht an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG erfasst auch solche nachteiligen Wirkungen, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG hat - sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind - der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Der Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG gewährt einen finanziellen Ausgleich für einen anderenfalls unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG hat Surrogatcharakter. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG eröffnet keinen Anspruch auf einen Ausgleich aller Nachteile, die ein Planvorhaben auslöst. Auszugleichen sind nur die Nachteile, die die Grenze des Zumutbaren überschreiten und nicht durch physisch-reale Maßnahmen abgewendet werden.⁸³

Der Vorhabenträger hat schalltechnische Untersuchungen zum Baulärm⁸⁴ vorgelegt. In einem ersten Schritt erfolgte eine Prognose der Schallimmissionen jeweils für eine Musterbaustelle für insgesamt 13 Bauszenarien. Diese Szenarien können im Detail der Beschreibung in der schalltechnischen Untersuchung entnommen werden⁸⁵. Zur Prognose der Schallimmissionen wurden die Schallemissionen der geräuschintensivsten Bauabschnitte für die zum Einsatz kommenden Baumaschinen und Bauverfahren nachgebildet. Auf Grundlage der Berechnungsergebnisse erfolgte die Ermittlung der erforderlichen Mindestabstände zur Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm in Abhängigkeit von der Gebietseinstufung. Diese Ermittlung erfolgte zunächst in allgemeiner Form ohne konkreten örtlichen Bezug. Die erforderlichen Mindestabstände für die 13 Bauszenarien können der schalltechnischen Untersuchung entnommen werden.⁸⁶

Im Rahmen dieser Berechnung wurden bereits folgende grundlegende Schallschutzmaßnahmen vorausgesetzt:

- Verwendung moderner schallgedämmter (geräuscharmer), gewarteter Maschinen und Geräte (Vermeidung markanter Quietsch- und Klappergeräusche usw.)
- Bagger mit Meißelwerkzeug: Gehäuse um den Hammerkörper
- Organisierte Kommunikation des Personals vor Ort durch Handzeichen/Funkgeräte o. ä.
- Kein unnötiger Leerlauf von Radlader/Bagger/Lkw, Verwendung moderner Maschinen mit automatischer Abschalteneinrichtung

⁸³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 - 7 A 11/11, juris, Rn. 24, 70 ff.

⁸⁴ Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, E2.1, E2.2

⁸⁵ Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, E2.1, Ziff. 4

⁸⁶ Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, E2.1, Ziff. 5.2

Ebenso wurde vorausgesetzt, dass die zur Verwendung angedachten Baumaschinen und -geräte mindestens die schalltechnischen Anforderungen im Sinne der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) erfüllen.

Eine ortskonkrete Prüfung der schalltechnischen Situation unter Berücksichtigung relevanter topographischer Lagen (ausgeprägte Hang- bzw. Tallagen) sowie eine ggf. erforderliche Auslegung von Schallschutzmaßnahmen erfolgte in einer weiteren schalltechnischen Untersuchung.⁸⁷

Es wurde bei der Immissionsprognose zum Baulärm festgestellt, dass die Anforderungen nach AVV Baulärm nach Durchführung von Schallschutzmaßnahmen prognostisch größtenteils eingehalten werden. Zur Minimierung der prognostischen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte gem. AVV Baulärm werden bei den zugrundeliegenden Baumaßnahmen folgende Maßnahmen vorgeschlagen⁸⁸:

Variante 1 (Fällung/Rodung):

- Maßnahme 1
Begrenzung Betriebszeit auf ≤ 8 h
- Maßnahme 2
Kettenbagger mit Anbauwerkzeug Wurzelratte oder Wurzelsäge anstatt Wurzelstockfräse
Verwendung von Akku-Kettensägen (handgeführt)

Bei Umsetzung der vorstehenden Maßnahmen werden keine verbleibenden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm prognostiziert.

Variante 2 (Baugrubenerstellung):

- Maßnahme 1
Begrenzung Betriebszeit auf ≤ 8 h.
- Maßnahme 2
Einrütteln der Spundwandbohlen (Hochfrequenzrüttelverfahren mit Aufsatzrüttler), sofern erforderlich mit Vorbohren (analog VdW-Verfahren) anstatt Ramme, Einbringen von Spundbohlen.
- Maßnahme 3
Aufstellung einer Abschrimeinrichtung mit einer Höhe von 10 m über Grund (z. B. Schallschutzwand mit bewertetem Schalldämm-Maß ≥ 25 dB/Flächengewicht 12 bis 15 kg/m², Überseecontainer) am Rand des Arbeitsstreifens ≤ 25 m zur Trassenachse abschirmend in Richtung des Schutzguts. Die Schallschutzwände sind so auszurichten, dass die Sichtbeziehung vom Arbeitsbereich zu den von den Überschreitungen betroffenen Gebäuden unterbrochen wird und zusätzlich auf beiden Seiten um mindestens 10 m hinaus durch eine Abschrimeinrichtung verlängert werden. Alternativ kann die Überstandslänge auch

⁸⁷Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, E2.2

⁸⁸Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, E2.2, Ziff. 6.5

abknickend am Rand der Arbeitsfläche ausgeführt werden (unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen).

Im Falle des Auftretens schädlicher Reflexionen sind Maßnahmen zu ergreifen, nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Verkleidung.

Es verbleiben zum Teil Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm von bis zu ≤ 2 dB.

Variante 3 (gewachsener Untergrund, ohne Verladung Aushub):

- Maßnahme 1

Beschränkung der effektiven Betriebszeit auf ≤ 8 h.

- Maßnahme 2

Mobile Schallschutzwand in einer Höhe von $\geq 3,0$ m (bewertetes Schalldämm-Maß $R_w \geq 10$ dB), nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Schicht zur Vermeidung relevanter Pegelerhöhungen auf baustellenseitiger Bebauung; Überstandslänge über den Arbeitsbereich des Baggers/Radladers von je 10 m und seitlicher Abstand zum Bagger/Radlader von ≤ 5 m zur Abschirmung in Richtung des Schutzguts ausgerichtet.

- Maßnahme 3

Aufstellung einer Abschrirmeinrichtung mit einer Höhe von 10 m über Grund (z. B. Schallschutzwand mit bewertetem Schalldämm-Maß $R_w \geq 25$ dB/Flächengewicht 12 bis 15 kg/m², Überseecontainer) am Rand des Arbeitsstreifens ≤ 25 m zur Trassenachse abschirmend in Richtung des Schutzguts. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen (nicht sperrbare Straße, Bahngleise o. Ä.), sind die Schallschutzwände so auszurichten, dass die Sichtbeziehung vom Arbeitsbereich zu den von den Überschreitungen betroffenen Gebäuden unterbrochen wird und zusätzlich auf beiden Seiten um mindestens 10 m hinaus durch eine Abschrirmeinrichtung verlängert werden. Alternativ kann die Überstandslänge auch abknickend am Rand der Arbeitsfläche ausgeführt werden (unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen).

Im Falle des Auftretens schädlicher Reflexionen sind Maßnahmen zu ergreifen, nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Verkleidung.

Es verbleiben zum Teil Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm von bis zu ≤ 3 dB.

Variante 3a (gewachsener Untergrund, mit Verladung Aushub):

- Maßnahme 1

Beschränkung der effektiven Betriebszeit auf ≤ 8 h.

- Maßnahme 2

Mobile Schallschutzwand mit einer Höhe von $\geq 3,0$ m (bewertetes Schalldämm-Maß $R_w \geq 10$ dB), nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Schicht zur Vermeidung relevanter Pegelerhöhungen auf baustellenseitiger Bebauung; Überstandslänge über den Arbeitsbereich des Baggers/Radladers von je 10 m und seitlicher Abstand zum Bagger/Radlader von ≤ 5 m zur Abschirmung in Richtung des Schutzguts ausgerichtet.

- Maßnahme 3

Aufstellung einer Abschirmeinrichtung mit einer Höhe von 10 m über Grund (z. B. Schallschutzwand mit bewertetem Schalldämm-Maß $R_w \geq 25$ dB/Flächengewicht 12 bis 15 kg/m², Überseecontainer) am Rand des Arbeitsstreifens ≤ 25 m zur Trassenachse abschirmend in Richtung des Schutzguts. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen (nicht sperrbare Straße, Bahngleise o. Ä.), sind die Schallschutzwände so auszurichten, dass die Sichtbeziehung vom Arbeitsbereich zu den von den Überschreitungen betroffenen Gebäuden unterbrochen wird und zusätzlich auf beiden Seiten um mindestens 10 m hinaus durch eine Abschirmeinrichtung verlängert werden. Alternativ kann die Überstandslänge auch abknickend am Rand der Arbeitsfläche ausgeführt werden (unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen).

Im Falle des Auftretens schädlicher Reflexionen sind Maßnahmen zu ergreifen, nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Verkleidung.

Es verbleiben zum Teil Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm von bis zu ≤ 3 dB.

Variante 4 (Felsgestein-Felsfräse):

- Maßnahme 1

Beschränkung der effektiven Betriebszeit auf ≤ 8 h.

- Maßnahme 2

Mobile Schallschutzwand mit einer Höhe von $\geq 3,0$ m (bewertetes Schalldämm-Maß $R_w \geq 10$ dB), nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Schicht zur Vermeidung relevanter Pegelerhöhungen auf baustellenseitiger Bebauung; Überstandslänge über den Arbeitsbereich des Baggers/Radladers von je 10 m und seitlicher Abstand zum Bagger/Radlader von ≤ 5 m zur Abschirmung in Richtung des Schutzguts ausgerichtet.

- Maßnahme 3

Aufstellung einer Abschirmeinrichtung mit einer Höhe von 10 m über Grund (z. B. Schallschutzwand mit bewertetem Schalldämm-Maß $R_w \geq 25$ dB/Flächengewicht 12 bis 15 kg/m², Überseecontainer) am Rand des Arbeitsstreifens ≤ 25 m zur Trassenachse abschirmend in Richtung des Schutzguts. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen (nicht sperrbare Straße, Bahngleise o. Ä.), sind die Schallschutzwände so auszurichten, dass die Sichtbeziehung vom Arbeitsbereich zu den von den Überschreitungen betroffenen Gebäuden unterbrochen wird und zusätzlich auf beiden Seiten um mindestens 10 m hinaus durch eine Abschirmeinrichtung verlängert werden. Alternativ kann die Überstandslänge auch abknickend am Rand der Arbeitsfläche ausgeführt werden (unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen).

Im Falle des Auftretens schädlicher Reflexionen sind Maßnahmen zu ergreifen, nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Verkleidung.

Bei Umsetzung der vorstehenden Maßnahmen werden keine verbleibenden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm prognostiziert.

Variante 5 (Felsgestein-Meißelbagger):

- Maßnahme 1

Beschränkung der effektiven Betriebszeit auf ≤ 8 h.

- Maßnahme 2

Mobile Schallschutzwand mit einer Höhe von $\geq 3,0$ m (bewertetes Schalldämm-Maß $R_w \geq 10$ dB), nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Schicht zur Vermeidung relevanter Pegelerhöhungen auf baustellenseitiger Bebauung; Überstandslänge über den Arbeitsbereich des Baggers/Radladers von je 10 m und seitlicher Abstand zum Bagger/Radlader von ≤ 5 m zur Abschirmung in Richtung des Schutzguts ausgerichtet.

- Maßnahme 3

Aufstellung einer Abschirmeinrichtung mit einer Höhe von 10 m über Grund (z. B. Schallschutzwand mit bewertetem Schalldämm-Maß $R_w \geq 25$ dB/Flächengewicht 12 bis 15 kg/m², Überseecontainer) am Rand des Arbeitsstreifens ≤ 25 m zur Trassenachse abschirmend in Richtung des Schutzguts. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen (nicht sperrbare Straße, Bahngleise o. Ä.), sind die Schallschutzwände so auszurichten, dass die Sichtbeziehung vom Arbeitsbereich zu den von den Überschreitungen betroffenen Gebäuden unterbrochen wird und zusätzlich auf beiden Seiten um mindestens 10 m hinaus durch eine Abschirmeinrichtung verlängert werden. Alternativ kann die Überstandslänge auch abknickend am Rand der Arbeitsfläche ausgeführt werden (unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen).

Im Falle des Auftretens schädlicher Reflexionen sind Maßnahmen zu ergreifen, nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Verkleidung.

Es verbleiben zum Teil Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm von bis zu ≤ 7 dB.

Variante 7 (Erdkabel, geschlossene Bauweise):

- Maßnahme 1

Aufstellung einer Abschirmeinrichtung mit einer Höhe von 10 m über Grund (z. B. Schallschutzwand mit bewertetem Schalldämm-Maß $R_w \geq 25$ dB/Flächengewicht 12 bis 15 kg/m², Überseecontainer) am Rand des Arbeitsstreifens ≤ 25 m zur Trassenachse abschirmend in Richtung des Schutzguts. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen (nicht sperrbare Straße, Bahngleise o. Ä.), sind die Schallschutzwände so auszurichten, dass die Sichtbeziehung vom Arbeitsbereich zu den von den Überschreitungen betroffenen Gebäuden unterbrochen wird und zusätzlich auf beiden Seiten um mindestens 10 m hinaus durch eine Abschirmeinrichtung verlängert werden. Alternativ kann die Überstandslänge auch abknickend am Rand der Arbeitsfläche ausgeführt werden (unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen).

Im Falle des Auftretens schädlicher Reflexionen sind Maßnahmen zu ergreifen, nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Verkleidung.

Es verbleiben zum Teil Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm von bis zu ≤ 5 dB tags und ≤ 25 dB nachts.

Bohrpressverfahren (in Kombination mit Baugrubenerstellung (Variante 2))

- Maßnahme 1

Beschränkung der effektiven Betriebszeit auf ≤ 8 h.

- Maßnahme 2

Lärmarmes Bauverfahren: Einrütteln der Spundwandbohlen (Hochfrequenzrüttelverfahren mit Aufsetzrüttler), sofern erforderlich mit Vorbohren (analog VdW-Verfahren), anstatt Ramme, Einbringen von Spundbohlen.

- Maßnahme 3

Aufstellung einer Abschrirmeinrichtung mit einer Höhe von 10 m über Grund (z. B. Schallschutzwand mit bewertetem Schalldämm-Maß ≥ 25 dB/Flächengewicht 12 bis 15 kg/m², Überseecontainer) am Rand der Arbeitsfläche abschirmend in Richtung des Schutzguts. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen (nicht sperrbare Straße, Bahngleise o. Ä.), sind die Schallschutzwände so auszurichten, dass die Sichtbeziehung vom Arbeitsbereich zu den von den Überschreitungen betroffenen Gebäuden unterbrochen wird und zusätzlich auf beiden Seiten um mindestens 10 m hinaus durch eine Abschrirmeinrichtung verlängert werden. Alternativ kann die Überstandslänge auch abknickend am Rand der Arbeitsfläche ausgeführt werden (unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen).

Im Falle des Auftretens schädlicher Reflexionen sind Maßnahmen zu ergreifen, nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Verkleidung.

Es verbleiben zum Teil Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm von bis zu ≤ 1 dB.

Variante 9 (stationäre Bodenaufbereitung):

- Maßnahme 1

Begrenzung der Betriebszeit auf ≤ 8 h.

- Maßnahme 2

Aufstellung einer Abschrirmeinrichtung am Rand der Bodenmanagementfläche mit einer Höhe von 10 m über Grund (z. B. Schallschutzwand mit bewertetem Schalldämm-Maß ≥ 25 dB/Flächengewicht 12 bis 15 kg/m², Überseecontainer) abschirmend in Richtung des Schutzguts. Die Schallschutzwände sind so auszurichten, dass die Sichtbeziehung vom Arbeitsbereich zu den von den Überschreitungen betroffenen Gebäuden unterbrochen wird und zusätzlich auf beiden Seiten um mindestens 10 m hinaus durch eine Abschrirmeinrichtung verlängert werden. Alternativ kann die Überstandslänge auch abknickend am Rand der Arbeitsfläche ausgebildet werden (unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen).

Im Falle des Auftretens schädlicher Reflexionen sind Maßnahmen zu ergreifen, nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Verkleidung.

Bei Umsetzung der vorstehenden Maßnahmen werden keine verbleibenden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm prognostiziert.

Variante 10 (mobile Siebanlage):

- Maßnahme 1

Beschränkung der effektiven Betriebszeit auf ≤ 8 h.

- Maßnahme 2

Aufstellung einer Abschirmeinrichtung mit einer Höhe von 10 m über Grund (z. B. Schallschutzwand mit bewertetem Schalldämm-Maß $R_w \geq 25$ dB/Flächengewicht 12 bis 15 kg/m², Überseecontainer) am Rand des Arbeitsstreifens ≤ 25 m zur Trassenachse abschirmend in Richtung des Schutzguts. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen (nicht sperrbare Straße, Bahngleise o. Ä.), sind die Schallschutzwände so auszurichten, dass die Sichtbeziehung vom Arbeitsbereich zu den von den Überschreitungen betroffenen Gebäuden unterbrochen wird und zusätzlich auf beiden Seiten um mindestens 10 m hinaus durch eine Abschirmeinrichtung verlängert werden. Alternativ kann die Überstandslänge auch abknickend am Rand der Arbeitsfläche ausgeführt werden (unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen).

Im Falle des Auftretens schädlicher Reflexionen sind Maßnahmen zu ergreifen, nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Verkleidung.

Bei Umsetzung der vorstehenden Maßnahmen werden keine verbleibenden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm prognostiziert.

Variante 11 (Kabelzug):

Es wurden keine Überschreitungsbereiche ermittelt.

Im Zuge der zweiten Deckblattänderung ergab sich eine Änderung der Positionierung der Muffengruben D1-JB_44 (Verschiebung um 20 m nach Norden), D1-JB_43 (Verschiebung um ca. 3 m nach Norden) und D1-JB_25 (Verschiebung um ca. 12 m nach Süden), aus der sich jedoch keine beurteilungsrelevante Änderung der Baulärmsituation ergibt⁸⁹.

Variante 12 (Wasserhaltung):

Vorausgesetzt, die Baudurchführung wird so durchgeführt, dass an jeder Start-/Zielgrube eine Pumpe und ein Stromgenerator in Ansatz gebracht wird und bei längeren Wasserhaltungs-bereichen bzgl. der Aufstellung der Stromgeneratoren mit der Aufstellung von einem Aggregat pro 200 m zu rechnen ist und die Aufstellung der Kolbenpumpen in 70 m-Abschnitten erfolgt, ist in den folgenden Aufstellungsbereichen der immissionswirksame Schallleistungspegel L je vorgesehenem Stromaggregat weitergehend zu begrenzen:

- km 1 bis km 2: $L \leq 87$ dB(A), zusätzlich Begrenzung auf $L \leq 77$ dB(A) je vorgesehener Kolbenpumpe
- km 9 bis km 10: $L \leq 89$ dB(A)
- km 12 bis km 13: $L \leq 94$ dB(A)
- km 14 bis km 15: $L \leq 91$ dB(A)
- km 29 bis km 31: $L \leq 85$ dB(A), zusätzlich Begrenzung auf $L \leq 75$ dB(A) je vorgesehener Kolbenpumpe

⁸⁹ Vgl. Unterlagen gemäß § 21 NABEG, E2.2, Kap. 6.5.12.

- km 31 bis km 32: $L \leq 80$ dB(A), zusätzlich Begrenzung auf $L \leq 70$ dB(A) je vorgesehener Kolbenpumpe
- km 32 bis km 33: $L \leq 88$ dB(A)
- km 34 bis km 35: $L \leq 76$ dB(A), zusätzlich Begrenzung auf $L \leq 66$ dB(A) je vorgesehener Kolbenpumpe
- km 35 bis km 36: $L \leq 85$ dB(A), zusätzlich Begrenzung auf $L \leq 75$ dB(A) je vorgesehener Kolbenpumpe
- km 37 bis km 38: $L \leq 89$ dB(A)
- km 40 bis km 42: $L \leq 91$ dB(A)
- km 45: $L \leq 85$ dB(A), zusätzlich Begrenzung auf $L \leq 75$ dB(A) je vorgesehener Kolbenpumpe
- km 48: $L \leq 91$ dB(A)
- km 53: $L \leq 77$ dB(A), zusätzlich Begrenzung auf $L \leq 67$ dB(A) je vorgesehener Kolbenpumpe

Unter Ziff. 6.5 der schalltechnischen Untersuchung Stufe 2⁹⁰ erfolgte eine flächenhafte Betrachtung der Beurteilungspegel und der Überschreitungsbereiche unter Berücksichtigung der einzelnen Baumaßnahmen. Im Abschnitt D1 wurden Beurteilungspegel $\geq 70/60$ dB(A) tags/nachts im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen in den folgenden Varianten (= Musterbaustellen) ermittelt:

- Variante 1: Fällung/Rodung: km 27,5;
- Variante 2: Baugrubenerstellung: km 3,5; km 10; km 30,5; km 31; km 31,5; km 32,5; km 34; km 35,5; km 36; km 44,5; km 48,5;
- Variante 3: Gewachsener Untergrund, ohne Verladung: km 27,5; km 31; km 32,5; km 34,5; km 41,5; km 42,5; km 53,5;
- Variante 3a: Gewachsener Untergrund, mit Verladung: km 27,5; km 32,5; km 34,5; km 53;
- Variante 4: Felsgestein-Felsfräse: km 53;
- Variante 5: Felsgestein-Meißelbagger: km 53;
- Variante 7: Erdkabel, geschlossene Bauweise:

Tags:

D1-Q_053 Startgrube Nord

Nachts:

D1-Q_004 Startgrube Nord/Süd

D1-QA_031 Startgrube Nord/Süd

D1-Q_009 Startgrube Nord/Süd

D1-Q_015/016 Startgrube Nord

⁹⁰Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, E2.2, Ziff. 6.5

D1-Q_017 Startgrube Nord
D1-QA_010 Startgrube Nord
D1-QA_017 Startgrube Nord/Süd
D1-QA_051 Startgrube Nord/Süd
D1-Q_047 Startgrube Nord/Süd
D1-Q_053 Startgrube Nord/Süd
D1-QA_024 Startgrube Nord/Süd
D1-Q_065 Startgrube Nord
D1-Q_066 Startgrube Nord/Süd
D1-Q_071/072 Startgrube Nord
D1-Q_075/076 Startgrube Nord/Süd
D1-Q_077 Startgrube Nord

- Variante 7: Bohrpressung und Variante 2: Baugrubenerstellung:
Querung 2: D1-Q_041
Querung 3: D1-Q_042
Querung 5: D1-Q_055

Es wurde aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Bauvorhaben abgeschätzt, welche Bauzeiten/Tagesbauleistungen bei den einzelnen Varianten zu erwarten sind:

- Variante 1 (Fällung/Rodung): ca. 300 m/Tag
- Variante 2 (Baugrubenerstellung): ca. 1,5 Tage lärmintensive Arbeit für Start- und Zielgrube
- Varianten 3/3a (offene Bauweise): Vorhaben V5/V5a je ca. 150-200 m/Tag
- Varianten 4/5 (Felsgestein Felsfräse/Meißelbagger): Dazu liegen keine Angaben vor. In erster Näherung könne jedoch von einem ca. 50 % höheren Zeitaufwand gegenüber den Varianten 3/3a ausgegangen werden.
- Variante 10 (mobile Sieb-/Brecheranlage): ca. 200 m/Tag

Für die letztgenannten Baumaßnahmen kommt die schalltechnische Untersuchung Stufe 2 zu dem Ergebnis, dass die Ergreifung von baulich zu errichtenden Maßnahmen (SSW) aufgrund der Kürze der Lärmeinwirkungen bzw. der Geschwindigkeit des Baufortschritts/Wanderns der Baumaßnahme nicht verhältnismäßig erscheine.⁹¹

Für die Variante 7 (Erdkabel, geschlossene Bauweise), die Variante 7 Bohrpressung (welche im Abschnitt D1 gleichzeitig mit der Baugrubenerstellung (Variante 2) durchgeführt wird) und Variante 9 (stationäre Bodenaufbereitung) wurde eine Einzelfallprüfung in Ziff. 6.5.15.2 der schalltechnischen Untersuchung der Stufe 2 vorgenommen.

Dabei wurde untersucht, ob sich durch weitere Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzwand/Abschirmeinrichtung) die prognostizierten Beurteilungspegel $\geq 70/60$ dB(A) tags/nachts an den noch betroffenen Häusern weiter reduzieren lässt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass nur wenige, vereinzelte Schutzfälle durch die Berücksichtigung einer Schallschutzwand/Abschirmeinrichtung gelöst wurden. Daher erscheine grundsätzliche Anordnung von

⁹¹Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, E2.2, Ziff. 6.5.15.3

Schallschutzmaßnahmen durch Schallschutzwand/Abschirmeinrichtung als nicht verhältnismäßig.

Mit der Nebenbestimmung A.V.1.a)(aa)(1) wurde dem Vorhabenträger aufgegeben, bei durch diesen Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Bauarbeiten die Anforderungen der AVV Baulärm an benachbarten schutzwürdigen Immissionsorten einzuhalten. Dadurch wird verbindlich festgelegt, dass die in der AVV Baulärm geregelten Immissionsrichtwerte für die von Baumaschinen und Baustellen ausgehenden Geräusche, die insoweit den unbestimmten Rechtsbegriff der „schädlichen Umwelteinwirkungen“ nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG konkretisieren, grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen. Da die konkreten Bauverfahren und Abläufe für jede einzelne Baumaßnahme, die tatsächlichen Maschinen und Geräte, deren Schallleistungswirkpegel, deren tatsächliche Einsatzzeiten sowie die tag- und stundengenaue Verteilung der Einsatzzeiten regelmäßig erst mit Abschluss des Vergabeverfahrens und der Auftragserteilung feststehen, wird dem Vorhabenträger in der vorbezeichneten Nebenbestimmung aufgegeben, ein Konzept, durch das sichergestellt wird, dass bei der konkreten Bauausführungen die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten sind, zu erarbeiten.

Dem Vorhabenträger wird mit den Nebenbestimmungen A.V.1.a)(aa) (10),(11),(12) und (13) zur Verwendung moderner schallgedämmter (geräuscharmer), gewarteter Maschinen und Geräte (Vermeidung markanter Quietsch- und Klappergeräusche usw.) aufgefordert. Ebenso werden weitere geräuschreduzierende Maßnahmen angeordnet (Zur organisierten Kommunikation des Personals vor Ort durch Handzeichen / Funkgeräte o. ä. und zu keinem unnötigen Leerlauf von Radlader / Bagger / Lkw, Verwendung moderner Maschinen mit automatischer Abschalteneinrichtung. Verwendung moderner schallgedämmter (geräuscharmer), gewarteter Maschinen und Geräte (Vermeidung markanter Quietsch- und Klappergeräusche usw.).

Ebenso wurde festgeschrieben, dass die zur Verwendung angedachten Baumaschinen und -geräte mindestens die schalltechnischen Anforderungen im Sinne der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) erfüllen.

Ergänzend soll der Vorhabenträger mit Nebenbestimmung A.V.1.a)(aa)(16) dafür Sorge tragen, dass die auf den Baustellen tätigen Personen in lärmarmen Verhalten unterwiesen werden. Diese Unterweisung ist für jede auf der Baustelle tätige Person schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen

§ 22 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG schreibt vor, dass nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurden in der schalltechnischen Untersuchung die vom Vorhabenträger zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm vorgelegt wurde, grundlegende Schallschutzmaßnahmen zugrunde gelegt. Die Prüfung der Umsetzung dieser Maßnahmen wird in den Nebenbestimmungen A.V.1.a)(aa)(2) und (3) angeordnet.

Dem Vorhabenträger wird mit der Nebenbestimmung Kap. A.V.1.a)(aa)(7) aufgegeben, die Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Bauarbeiten frühzeitig vor Baubeginn über Art, Ausmaß und Dauer der Bauarbeiten sowie über die zu erwartenden Beeinträchtigungen zu informieren und Ansprechpersonen aufseiten des Vorhabenträgers zu benennen, unter Angabe

von Namen und Rufnummern, die während der Bauzeiten erreichbar sind, um die Akzeptanz der Nachbarschaft gegenüber den notwendigen Baumaßnahmen durch ausreichende Information und Transparenz zu steigern.

In mehreren Bauphasen können Baumaschinen zum Einsatz kommen, die im Betrieb ein Warnsignal (Warnpiepsen) abgeben, um die Sicherheit auf der Baustelle zu gewährleisten. Prognostisch kann laut Gutachten die baubedingte Lärmbelastung durch das Ausbleiben des Warnpiepsens deutlich reduziert werden. Der Vorhabenträger wird deshalb mit der Nebenbestimmung A.V.1.a)(aa) (11) dazu angehalten, beim Betrieb von Baumaschinen den Einsatz von Warnpiepsen zu reduzieren, soweit es die Sicherheitsbestimmungen auf der Baustelle zulassen.

Durch die Regelung der Nebenbestimmung Kap. A.V.1.a)(aa)(2) wird sichergestellt, dass die zum Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht abschließend feststehenden Modalitäten der Bauausführung so geplant und ausgeführt werden, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten bzw. erforderliche Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden. Um die tatsächlich zur Ausführung vorgesehenen Baumaßnahmen und die daraus resultierenden Lärmimmissionen fachgerecht bewerten zu können, wird dem Vorhabenträger aufgegeben, die bisher vorliegenden Schallgutachten entsprechend den dann bekannten Baumaßnahmen zu ergänzen bzw. die Richtwerteinhaltung mit Kenntnis der dann vorliegenden konkreteren Baustellenausgestaltung erneut zu untersuchen. Soweit nicht schon prognostisch ausgeschlossen werden kann, dass bei den zur Ausführung kommenden Baumaßnahmen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auftreten werden, wird eine baubegleitende Überwachungsmessung angeordnet, um festzustellen, ob bei der Bauausführung tatsächlich Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auftreten. Können aufgrund der vorgenannten Untersuchung Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm ausgeschlossen werden, kann auf eine baubegleitende Überwachungsmessung verzichtet werden.

Um den Messaufwand zu reduzieren, kann auf Messungen verzichtet werden, wenn die prognostizierten Überschreitungen der Richtwerte geringfügig sind und auf Basis von Messungen an vergleichbaren Bautätigkeiten des Vorhabenabschnitts eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte erwartet werden kann. Ebenso kann auf Messungen verzichtet werden, durch Überwachungsmessungen an vergleichbaren Bautätigkeiten und Immissionssituationen des Vorhabenabschnitts ein Beurteilungspegel ermittelt wurde.

Klarstellend zum skizzierten Vorschlag des Vorhabenträgers, die Prüfung auf Anwendung von Minderungsmaßnahmen auf Basis der Unterlage E2.2 benannten eigentumsrechtlichen Zumutbarkeitsschwellen und grundrechtlichen Schwellen in Höhe von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts vorzunehmen, hat die Prüfung auf Anwendung von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms bei prognostischer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm zu erfolgen.

Mit der Nebenbestimmung A.V.1.a)(aa) (4) wird angeordnet, dass der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen ist, wenn bei der Überwachungsmessung Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm festgestellt werden. In der Mitteilung an die Planfeststellungsbehörde ist der Verzicht auf Überwachungsmessungen mit Begründung darzulegen. Die Begründung soll die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, nachzuvollziehen, dass aufgrund vergleichbarer Bautätigkeiten und Immissionssituationen keine Überwachungsmessung notwendig ist.

Mit der Nebenbestimmung A.V.1.a)(aa) (6) wird dem Vorhabenträger aufgegeben, die Zeit und Dauer der Bauarbeiten, bei denen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm messtechnisch nachgewiesen werden, z. B. durch Anfertigung von Bautagebüchern, zu dokumentieren. Durch diese Regelung wird ermöglicht, eine ggf. erforderliche Entschädigung für vom Baulärm Betroffene zu bemessen.

Mit den Nebenbestimmungen A.V.1.a)(aa) (14) und wird den besonderen Anforderungen an den Bau einer Erdkabeltrasse in schalltechnischer Hinsicht Rechnung getragen. Dem Vorhabenträger wird dadurch ermöglicht sowohl komplexe Bohrungen (HDD-/Mikrotunnelverfahren) als auch Schwerlasttransporte der Kabel abweichend von der Tagzeit der AVV Baulärm und abweichend von der Höchstarbeitszeit durchzuführen. Dies ist notwendig, da Bohrungen aus technischen Gründen nicht gestoppt werden dürfen und Schwerlasttransporte aus organisatorischen Gründen zur Nachtzeit durchgeführt werden. Die Wasserhaltung ist im Kontext der fortlaufenden Bohrungen durchgehend technisch notwendig.

Sofern dennoch Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) gemessen werden hat nach Nebenbestimmung Kap. A.V.1.a)(aa)(6) die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft einen Anspruch auf Entschädigung gegen den Vorhabenträger.

Die Betroffenen am repräsentativen Immissionsort und den weiteren Immissionsorten in der Umgebung haben ggf. Anspruch auf Entschädigung, der im Einzelfall zu prüfen ist.

Nach Nummer 6 AVV Baulärm sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche erst angeordnet werden, wenn der ermittelte Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB(A) überschreitet. Die genannte Richtwertüberschreitung von 5 dB(A) ist wegen der Interdependenzen zwischen Immissionswerten und dem für ihre Ermittlung festgelegten Mess- und Beurteilungsverfahren untrennbarer Bestandteil dieser Verfahren. Sie sind trotz der Fortentwicklung der Messtechnik wegen verbleibender Unsicherheiten bei der messtechnischen Überprüfung der Einhaltung der Immissionswerte auch heute noch gerechtfertigt.

Durch Nebenbestimmung A.V.1.a)(aa)(8) wird sichergestellt, dass der Vorhabenträger die betroffene Nachbarschaft über den Anspruch auf Entschädigung dem Grund nach in Kenntnis setzt.

Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigungen nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG. Mit den gemäß Nebenbestimmung A.V.1.a)(aa) (9) bereitgestellten Informationen kann die Planfeststellungsbehörde nachvollziehen, ob Entschädigungsansprüche bestehen und ob eine Einigung herbeigeführt wurde.

Private Einwender rügen, dass das Schutzgut Mensch nicht hinreichend berücksichtigt wurde, da die geplante Trasse nicht die von den Einwendern gewünschten Abstände zur Wohnbebauung bzw. Mindestabstände zur Wohnbebauung einhielten und aus diesem Grunde andere Trassenverläufe, die größere Abstände zur Wohnbebauung einhielten, zu wählen seien. Die große Kreisstadt Schwandorf weist in ihrer Stellungnahme vom 09.11.2023 darauf hin, dass die geplante Trasse in bestimmten Abständen zur Wohnbebauung verläuft und dies mit potentiellen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm einhergehe.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen und den Ausführungen der großen Kreisstadt Schwandorf zur Einhaltung von größeren Abständen/Mindestabständen und anderen Trassenverläufen nicht gefolgt.

Wie vorstehend im Detail ausgeführt, hält das Vorhaben alle gesetzlichen Anforderungen, auch die zum Lärmschutz, ein. Die Planfeststellungsbehörde hat durch Nebenbestimmungen gesichert, dass die Anforderungen der AVV Baulärm eingehalten werden. Für den Fall, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm prognostisch nicht eingehalten werden, hat die Planfeststellungsbehörde verbindlich durch Nebenbestimmungen Schutzmaßnahmen angeordnet. Sollte sich bei der Bauausführung erweisen, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm dennoch überschritten werden, hat sich die Planfeststellungsbehörde bei einer Überschreitung von mehr als 5 dB (A) vorbehalten, weitere Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Der Bayerische Bauernverband fordert in seiner Stellungnahme vom 17.11.2023, dass der Vorhabenträger sicherzustellen habe, dass von der Leitung keinerlei gesundheitliche Schäden oder negative Beeinträchtigungen durch Lärm ausgehen dürfen.

Der Stellungnahme wird insoweit gefolgt, als sichergestellt wird, dass durch die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen keine gesundheitlichen Schäden oder über das gesetzliche zulässige Maß hinausgehende Beeinträchtigungen durch Lärm verursacht werden. Im Übrigen wird der Stellungnahme nicht gefolgt.

Es gibt keine gesetzlichen Anforderungen nach denen jedwede Beeinträchtigungen durch Lärm ausgeschlossen werden. Nach den gesetzlichen Anforderungen sind jedoch Schutzvorkehrungen zu treffen bzw. der Lärm soweit wie möglich zu reduzieren. Diesen Anforderungen wird, wie vorstehend umfassend erläutert, durch das Vorhaben genügt.

Die Regierung der Oberpfalz fordert in ihrer Stellungnahme vom 14.11.2023, dass die in Teil E 2.1 unter Punkt 6 genannten Allgemeinen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik einzuhalten sind. Der Stellungnahme wird gefolgt und die dort beschriebenen Maßnahmen, die insbesondere dazu dienen, die gesetzlichen Anforderungen zum Lärmschutz einzuhalten werden als Nebenbestimmungen dem Vorhabenträger verbindlich aufgegeben.

Die Regierung der Oberpfalz fordert in ihrer Stellungnahme vom 14.11.2023 die Empfehlungen des Gutachters, bei Vorliegen von Überschreitungen grundsätzlich die Anwohner vorab zu informieren und eine Ansprechstelle für Betroffene zu benennen, umzusetzen. Der Stellungnahme wird gefolgt. Diese Maßnahmen werden durch Nebenbestimmung dem Vorhabenträger verbindlich auferlegt.

(cc) Erschütterungen

Das Vorhaben ist mit den einschlägigen Regelungen für den Schutz vor Erschütterungen vereinbar.

Das BImSchG schützt auch vor von Baustellen ausgehenden Erschütterungen, sofern sie schädliche Umwelteinwirkungen darstellen (§ 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG), d.h. die Zumutbarkeitsschwelle überschreiten, indem sie Gefahren oder erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile auslösen.

Eine für Anlagenbetreiber und Überwachungsbehörden gleichermaßen bundesweit rechtsverbindliche Klärung der Frage, wann Erschütterungsimmissionen auf bauliche Anlagen und auf Menschen in Gebäuden als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, existiert nicht. Die Erheblichkeit von Belästigungen bzw. Nachteilen durch Erschütterungseinwirkungen i.S.

des BImSchG ist daher anhand von Regelwerken sachverständiger Organisationen oder von einzelfallbezogenen Gutachten zu bewerten.⁹²

Die folgenden Normen enthalten sachverständige Angaben zur Beurteilung der Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden und auf Gebäude.⁹³ Sie können zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung herangezogen werden. Sie dürfen jedoch nicht schematisch angewandt werden.⁹⁴

DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen",

Teil 2:1999-06 "Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden",

Teil 3:2016-12 "Einwirkungen auf bauliche Anlagen".

Ergänzend können die LAI-Hinweise Erschütterungen (2018) als Bindeglied zwischen den vorgenannten technischen Regelwerken als antizipiertes Sachverständigengutachten herangezogen werden, da sie die fachlichen Erkenntnisse der thematisch versierten Immissionsschutzbehörden-Vertreter von Bund und Ländern wiedergeben. Zur Messung von Schwingungsimmissionen kann die DIN 45669 herangezogen werden.

Für die prognostische Bewertung der Einwirkung von Erschütterungsimmissionen auf Menschen in Gebäuden und auf Gebäude hat der Gutachter für die Planung die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ zum Identifizieren der Intensität für die Gefahrenschwelle bzw. die Erheblichkeit von Belästigungen oder Nachteilen (insbesondere Gebäudeschäden) herangezogen.⁹⁵

Entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen (beispielsweise Lärm und Erschütterungen) zu verhindern bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken. Als maßgebliche Beurteilungsgrundlage für die Annahme schädlicher Umwelteinwirkungen wird mangels anderweitiger gesetzlicher Konkretisierungen auf die Beurteilungsmaßstäbe der DIN 4150-2 und DIN 4150-3 abgestellt. Dieses Vorgehen entspricht auch den LAI-Hinweisen Erschütterungen (2018)⁹⁶ und ist in der Rechtsprechung anerkannt⁹⁷.

Mit dem Bau der Leitung sind Emissionen durch Erschütterungen verbunden. Um die Auswirkungen zu untersuchen, wurde ein Erschütterungsgutachten erstellt⁹⁸. Als erschütterungstechnisch relevante Bautätigkeiten werden die Brecherarbeiten, das Rammen, Verdichtungsarbeiten, Meißelarbeiten und nachrangig das Bohren sowie der Lkw-Verkehr betrachtet. In dem Gutachten werden die Abstände ermittelt, bei denen nicht mit einer Überschreitung der Anhaltswerte nach DIN 4150-2 und DIN 4150-3 zu rechnen ist.

⁹²Vgl. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Stand 06.03.2018) [LAI-Hinweise Erschütterungen (2018)], Ziff. 2, S. 2.

⁹³Vgl. LAI-Hinweise Erschütterungen (2018), Ziff. 2.2, S. 4.

⁹⁴Vgl. LAI-Hinweise Erschütterungen (2018), Ziff. 2, S. 2.

⁹⁵Vgl. Unterlage gemäß § 21, E3, Ziff. 2.3.

⁹⁶Vgl. LAI-Hinweise Erschütterungen (2018), Ziff. 2, S. 2.

⁹⁷Vgl. BVerwG, Urt. v. 29.06.2017 – 3 A 1/16, juris, Rn. 104.

⁹⁸Vgl. Unterlage gemäß § 21, E3.

Objekte, welche innerhalb eines potentiellen erschütterungstechnischen Einwirkungsbereiches liegen, werden in Anlage 2 des Erschütterungsgutachtens aufgeführt⁹⁹. Ebenfalls werden prinzipielle Maßnahmen zur Reduzierung der Erschütterungsimmissionen angeführt.

Im Rahmen der Bauausführung sind die im Erschütterungsgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reduzierung der Erschütterungsimmissionen zu beachten. Hierauf hat auch die Regierung der Oberpfalz (Sachgebiet 50) im Rahmen des Anhörungsverfahrens hingewiesen. Eine entsprechende Umsetzung wird durch Nebenbestimmungen gesichert.

Neben den erschütterungsintensiven Tätigkeiten entlang der Trasse sind auch die – teils von der Trasse losgelöst – Bodenmanagementfläche mit Bodenaufbereitung zu betrachten. Die im Erschütterungsgutachten unter Ziff. 5, S. 36 - 38 für sieben Managementflächen definierten Maßnahmen sind zu beachten, um Gebäudeschäden und unzumutbare Erschütterungen im Sinne der DIN 4150-2,-3 ausschließen zu können. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Positionierung der Brecheranlagen einen Abstand zur nächstgelegenen Bebauung von 100 m bei Betondecken bzw. 180 m für Holzbalkendecken einhalten. Eine entsprechende Umsetzung wird durch Nebenbestimmungen gesichert.

Private Einwender rügen, dass das Schutzgut Mensch nicht hinreichend berücksichtigt wurde, da die geplante Trasse nicht die von den Einwendern gewünschten Abstände zur Wohnbebauung bzw. Mindestabstände zur Wohnbebauung einhielten und aus diesem Grunde andere Trassenverläufe, die größere Abstände zur Wohnbebauung einhielten, zu wählen seien damit dem Schutz vor Erschütterungen besser Rechnung getragen werde. Die große Kreisstadt Schwandorf weist in ihrer Stellungnahme vom 09.11.2023 darauf hin, dass an bestimmten Bereichen der geplanten Trasse potentielle Überschreitungen der Immissionsrichtwerte gem. DIN 4150-2 vorhanden seien, die durch eine anderweitige Trassierung vermieden bzw. reduziert werden könnten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen und den Ausführungen der großen Kreisstadt Schwandorf zur Einhaltung von größeren Abständen/Mindestabständen und anderen Trassenverläufen nicht gefolgt.

Wie bereits vorstehend im Einzelnen ausgeführt, sind die gesetzlichen Anforderungen bzgl. des Schutzes vor Erschütterungen eingehalten. Die Planfeststellungsbehörde hat durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor Erschütterungen umgesetzt werden.

Die Regierung der Oberpfalz fordert in ihrer Stellungnahme vom 14.11.2023, dass die in der Anlage 2 zu Teil E3 niedergelegten Maßnahmen im Rahmen der detaillierten Baustellenausführungsplanung zu berücksichtigen und umzusetzen seien.

Der Stellungnahme wird insoweit gefolgt und die Maßnahmen dem Vorhabenträger durch entsprechende Nebenbestimmungen verbindlich auferlegt.

(dd) Wärmeimmissionen

Beim Betrieb von erdverlegten Stromleitungen kommt es aufgrund der Verlustleistung zu einer Wärmeabgabe in den Boden. Dies wiederum beeinflusst den Wasserhaushalt des Bodens

⁹⁹Vgl. Unterlage gemäß § 21, E3, Anlage 2.

über die üblichen wetterbedingten Schwankungen hinaus. Die Temperatur- und Wassergehaltsänderungen können sich auf die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Bodens auswirken sowie die Phänologie und den Ertrag von Acker- und Grünlandkulturen beeinflussen. Vor diesem Hintergrund untersucht das Wärmeimmissionsgutachten Teil E4.1 die Frage welchen Einfluss und welche Auswirkungen der Wärmeeintrag auf den Boden und auf die Umwelt hat, die von diesem Boden abhängt. Die Untersuchung zeigt, dass sich die Bodenerwärmung infolge des Kabelbetriebs für die betrachteten Leitprofile nicht bzw. sehr gering auf die Erträge und die Phänologie von Mais, Winterweizen und Grünland auswirkt. Dementsprechend wurde herausgestellt, dass die atmosphärischen Randbedingungen (Niederschläge, potenzielle Verdunstung) sowie die Wassermenge im Porenraum des Bodens (pflanzenverfügbaren Wasservorräte) den entscheidenden Einfluss auf die Vegetationsentwicklung haben, während die Bodenerwärmung infolge des Kabelbetriebs eher eine untergeordnete Rolle spielt.

(ee) Luftschadstoffe

Das Vorhaben ist mit dem zwingenden Immissionsschutzrecht zu Luftverunreinigungen vereinbar. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen treten voraussichtlich nicht auf bzw. werden durch die Planung und die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden.

Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, u.a. durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole oder Geruchsstoffe (§ 3 Abs. 4 BImSchG).

Die Zulässigkeit von anlagebedingten Luftverunreinigungen richtet sich grundsätzlich nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), einer normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift, erlassen auf Grundlage von § 48 Abs. 1 BImSchG.

Zu diesem Zweck konkretisiert die TA Luft die unbestimmten Rechtsbegriffe des Bundesimmissionsschutzgesetzes durch generelle Standards, die entsprechend der Art ihres Zustandekommens ein hohes Maß an wissenschaftlich-technischem Sachverstand verkörpern und zugleich auf abstrakt-genereller Abwägung beruhende Wertungen des hierzu berufenen Vorschriftengebers zum Ausdruck bringen. Zu diesen Standards gehören auch die Emissionsgrenzwerte, die das Maß der gebotenen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festlegen und insoweit grundsätzlich verbindlich sind.

Im Weiteren wird der rechtliche und fachliche Rahmen für die Beurteilung von Luftverunreinigungen durch die 39. BImSchV mitbestimmt. In der 39. BImSchV sind Jahres- und Tagesmittelwerte für Staubpartikel, sowie ein Zielwert für bodennahes Ozon festgelegt. In der Planfeststellung bildet die 39. BImSchV jedoch keine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit. Sie ist hingegen aufgrund des Gebots der Konfliktbewältigung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.¹⁰⁰

Im Betrieb treten an einem Erdkabel keine Emissionen von Luftschadstoffen auf und Luftverunreinigungen sind somit ausgeschlossen.

¹⁰⁰ BVerwG, Urt. v. 11.10.2017 – 9 A 14/16 Rn. 120, juris; BVerwG, Urt. v. 10.10.2012 – 9 A 19/11 Rn. 38, juris; BVerwG, Urt. v. 25.01.2012 – 9 A 6/10 Rn. 25, juris; BVerwG, Urt. v. 23.02.2005 – 4 A 5/04 Rn. 27 f., juris.

Bei der Errichtung der Anlage können baubedingte Luftverunreinigungen entstehen. Eine Baustelle stellt eine Anlage im Sinne von § 3 BImSchG dar. Die Baustelle und die eingesetzten Baumaschinen sind grundsätzlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gem. § 3 Abs. 5 Nr. 3 und 2 BImSchG. Sie haben daher den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Baustellen aus den §§ 22 ff. BImSchG zu entsprechen. Insbesondere ist gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Der Schutz vor erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen und Gefahren für die menschliche Gesundheit durch luftverunreinigende Stoffe ist gem. Nr. 4.2.1 TA Luft sichergestellt, wenn die nach Nr. 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung die Immissionswerte an keinem Beurteilungspunkt überschreitet.

Beim Bau für die Herstellung der Leitungsanlagen kann es einerseits zur Luftverunreinigung durch Staubentwicklung kommen. Auf den jeweiligen Bauflächen ist während des Baus bzw. der dazu erforderlichen Baufeldvorbereitungen mit diffusen Staubemissionen durch mechanische Vorgänge zu rechnen. Vorgänge wie z.B. das Abkippen angelieferten Materials durch Lkw, Transporttätigkeiten mittels Radlader, Baggertätigkeiten sowie das Befahren der Fahrwege stellen staubverursachende Tätigkeiten dar. Die staubförmige Immissionsbelastung aus diesen Bautätigkeiten sowie der Einsatz der LKW und Baumaschinen wirken sich bei der hier vorliegenden Linienbaustelle an einzelnen Ort nur für einen Zeitraum von wenigen Tagen bis wenigen Wochen aus.

Andererseits kommt es zu Luftverunreinigungen durch den Einsatz von Verbrennungsmotoren. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Bautätigkeit ist der mögliche Einfluss auf die Schadstoffkonzentration hierdurch nicht beurteilungsrelevant ist. Eine Beurteilung der Schadstoffemissionen durch Verbrennungsmotoren bezieht sich nach TA Luft überwiegend auf Jahresmittelwerte.

Die baubedingten Luftverunreinigungen bei der Realisierung des Vorhabens führen demnach weder allein noch als Gesamtbelastung zu einer Überschreitung der durch die Immissionswerte der TA Luft für den Regelfall bestimmten Zumutbarkeitsschwelle.

b) Natura 2000-Gebietsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den zwingenden Vorgaben zum Schutz von Natura 2000-Gebieten in Einklang. Der Vorhabenträger ist seiner Obliegenheit nach § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG nachgekommen und hat Natura 2000-Vorprüfungen einschließlich einer Validierung der in der Bundesfachplanung durchgeführten Natura 2000-Vorprüfungen sowie Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen (Teil G) für Gebiete, für die eine Betroffenheit nicht bereits auf Ebene der Vorprüfungen ausgeschlossen werden konnte, vorgelegt. Daraus ergibt sich jeweils, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten kommt.

(ff) Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn

sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet. Führt ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist grundsätzlich bereits dann gegeben, wenn ein Erhaltungsziel eines Natura 2000-Gebiets nachteilig berührt wird.¹⁰¹ Dem Projekt kann in diesem Fall lediglich über die Abweichungsmöglichkeit nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG noch die Zulassung ermöglicht werden.

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert den Begriff des Natura 2000-Gebiets als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind Europäische Vogelschutzgebiete Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL - Richtlinie 2009/147/EG), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32 Abs. 2 BNatSchG verweist insoweit auf die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG, also insbesondere auf das Naturschutzgebiet. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung diejenigen, die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie (FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG) aufgenommen wurden, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist.

Der Begriff des Projekts ist weit zu verstehen. Er erfasst alle planbaren menschlichen Handlungen, die sich negativ auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten auswirken könnten.¹⁰² Bei abschnittsweiser Zulassung von Gesamtvorhaben ist das Projekt der jeweilige Abschnitt und nicht das der Planung zugrundeliegende Gesamtkonzept.¹⁰³

Ist das betreffende Gebiet bereits durch eine Natura 2000-Verordnung des Landes gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG unter Schutz gestellt oder durch eine Unterschutzstellung nach § 20 Abs. 2 BNatSchG als Schutzgebiet ausgewiesen, ergeben sich die Erhaltungsziele gemäß § 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG grundsätzlich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.¹⁰⁴ Schutzmaßnahmen und Ziele sind drüber hinaus hinsichtlich aller geschützten Arten und ihrer Lebensräume prüfgegenständlich¹⁰⁵. Diesbezüglich dient die Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standard-Datenbögen, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben, zu ermitteln.¹⁰⁶ Dies gilt auch in dem Fall, dass nur Bewirtschaftungserlasse, Bewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmenpläne für das jeweilige Natura 2000-Gebiet vorliegen, da solche Regelwerke bzw. Planungen nicht den Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 BNatSchG genügen.

Die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG erfolgt zweistufig: Zunächst ist im Rahmen einer Vorprüfung zu ermitteln, ob erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich

¹⁰¹ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 41).

¹⁰² EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-293/17 und C-294/17, ECLI:EU:C:2018:882 (Rn. 63 ff.), PAS; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13, BVerwGE 149, 31 (Rn. 55).

¹⁰³ BVerwG, Beschl. v. 08.03.2018 – 9 B 25.17, NuR 2018, 625 (Rn. 7).

¹⁰⁴ BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 – 9 A 73.07, NVwZ 2009, 1296 (Rn. 47).

¹⁰⁵ EuGH Urt. V. 12.09.2024 C 66/23

¹⁰⁶ BVerwG, Beschl. v. 09.12.2011 – 9 B 40.11, juris, Rn. 3.

ausgeschlossen werden können; ist dies nicht möglich, schließt sich die eigentliche Verträglichkeitsprüfung an.¹⁰⁷ Die Vorprüfung beschränkt sich damit auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht.¹⁰⁸ Demgegenüber geht es in der FFH-Verträglichkeitsprüfung darum, die in der Vorprüfung festgestellte Besorgnis durch den naturschutzfachlichen Gegenbeweis auszuräumen.¹⁰⁹ Die FFH-Verträglichkeitsprüfung darf nach ständiger Rechtsprechung des EuGH nicht lückenhaft sein; sie muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des Projekts auf das betreffende Schutzgebiet auszuräumen.¹¹⁰

Unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind sämtliche Gesichtspunkte des Projekts zu ermitteln, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten, die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können.¹¹¹ In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie können solche Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste,
- Funktionsverluste und
- Beeinträchtigungen charakteristischer Arten.

In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder die erhaltungszielbestimmenden Vogelarten nach Anhang I und Art. 2 Abs. 4 VSchRL können solche Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste von Habitaten,
- Funktionsverluste von Habitaten und
- Beeinträchtigungen der Tiere oder Pflanzen selbst.

Zu Letzterem gehört auch, dass bei bestimmten erhaltungszielrelevanten in rechtlich beachtlicher Kausalzusammenhang gegeben sein kann, wenn für diese Arten die Erreichbarkeit des Gebiets etwa durch eine Einwirkung auf Flugrouten oder Wanderkorridore gestört wird.¹¹² Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umfasst die Verträglichkeitsprüfung darüber hinaus nicht nur die Lebensraumtypen und Arten, für die das betreffende Gebiet ausgewiesen wurde, sondern auch "sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten [...], soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen".¹¹³

Diese Auswirkungen können bau-, anlage- oder betriebsbedingt sein. Dabei sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen einzubeziehen; denn es ergibt aus der Sicht des Gebietsschutzes keinen Unterschied, ob durch ein Projekt verursachte Beeinträchtigungen von vornherein als

¹⁰⁷ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 60).

¹⁰⁸ BVerwG, Urt. v. 18.12.2014 – 4 C 35.13, NVwZ 2015, 656 (Rn. 33).

¹⁰⁹ BVerwG, Urt. v. 29.09.2011 – 7 C 21.09, NVwZ 2012, 176 (Rn. 40).

¹¹⁰ EuGH, Urt. v. 24.11.2011 – C-404/09, ECLI:EU:C:2011:768 (Rn. 100), Alto Sil, m.w.N.

¹¹¹ EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622 (Rn. 120), Doel.

¹¹² BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380 (Rn. 88).

¹¹³ EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-461/17, ECLI:EU:C:2018:883 (Rn. 40), Holohan u.a.

unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Maßnahmen angeordnet und getroffen werden.¹¹⁴ Nicht anrechnungsfähig sind hingegen reine Ausgleichsmaßnahmen, andernfalls könnten die strengen Abweichungsvoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG umgangen werden; zudem ist bei Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig ungewiss, ob sie tatsächlich die mit ihnen erstrebte Wirkung haben werden.¹¹⁵

(gg) Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung

Voraussetzung für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen berührter Natura 2000-Gebiete ist die Ermittlung der Vorkommen und ggf. des Erhaltungszustands der erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen und Arten innerhalb des prognostizierten Wirkraums des Projekts. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht möglich, wenn verlässliche und aktualisierte Daten zu den im Gebiet vorkommenden erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen und Arten fehlen.¹¹⁶

Der Vorhabenträger ist gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Methode der Bestandserfassung ist dabei nicht gesetzlich festgelegt; die Methodenwahl muss aber die Standards der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse einhalten.¹¹⁷ Haben sich insoweit noch keine allgemeinen Standards herausgebildet, kommt der Planfeststellungsbehörde mangels übergeordneten Kontrollmaßstabs¹¹⁸ eine Einschätzungsprärogative zu; die Bestandsaufnahme muss aber auch insofern plausibel und stimmig sein.¹¹⁹

Zur Ermittlung der zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete wurden von dem Vorhabenträger die für den Projekttyp einschlägigen Wirkfaktoren und Wirkreichweiten nach LAMBRECHT et al. (2004), LAMBRECHT & TRAUTNER (2007a) sowie nach dem Fachinformationssystem des BfN (FFH-VP Info)¹²⁰ ermittelt. Die dabei angestellten Überlegungen zu den möglicherweise relevanten Wirkfaktoren sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vollständig.

Als Untersuchungsraum wurden 500 m um alle baubedingten Flächeninanspruchnahmen festgesetzt. Dies ergibt sich aus der Betrachtung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren, die für das Vorhaben bzw. den Abschnitt D1 relevant sind.

Vor dem Hintergrund wurden folgende Gebiete als betrachtungsrelevant untersucht:

- FFH-Gebiet „Chamb, Regentalau und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ (DE 6741-371)
- FFH-Gebiet „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ (DE 6937-371)

¹¹⁴ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 53).

¹¹⁵ EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12, ECLI:EU:C:2014:330 (Rn. 28 ff.), T.C. Briels.

¹¹⁶ EuGH, Urt. v. 11.09.2012 – C-43/10, ECLI:EU:C:2012:560 (Rn. 115), Acheloos.

¹¹⁷ BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12, BVerwGE 148, 373 (Rn. 45).

¹¹⁸ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14, BVerfGE 149, 407 ff.

¹¹⁹ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, NuR 2018, 225 (Rn. 28).

¹²⁰ Wirkfaktoren des Projekttyps „10 Leitungen >> Energiefreileitungen - Hoch- u. Höchstspannung“ <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Projekt.jsp?m=1,0,9,0>.

Für die Vorprüfungen wurden als Grundlage die Natura 2000-Vorprüfungen des Bundesfachplanungsverfahrens verwendet, auf ihre Aktualität und Datengrundlage hin überprüft und validiert. Zudem fand eine Überprüfung der Wirkfaktoren anhand der konkretisierten Planung sowie, falls erforderlich, eine Überarbeitung der Bewertung statt.

Im Rahmen der Vorprüfungen wurden zudem auch die so genannten "charakteristischen Arten" ermittelt und betrachtet. Die charakteristischen Arten erhaltungszielbestimmender Lebensraumtypen dienen der Bestimmung der Beeinträchtigung eines Lebensraumtyps. Dabei sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts diejenigen Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommenschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. bei denen die Erhaltung der Populationen unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden ist und die zugleich eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen.

Diesen Anforderungen entsprechen die Bestandserfassungen des Vorhabenträgers. Die charakteristischen Arten wurden in für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbarer Weise und am Vorsorgegrundsatz orientiert anhand mehrerer Leitfäden und Handbücher umfassend bestimmt.¹²¹ Zur Beurteilung von Auswirkungen bzw. Empfindlichkeiten der Arten und Lebensraumtypen sowie zur Einschätzung der Erheblichkeit von Auswirkungen wurde umfangreich auf Methodenstandards zurückgegriffen.

Schließlich ist die Prüfung kumulierender Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten notwendig, wenn die Verträglichkeitsprüfung eine Beeinträchtigung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle anzeigt. Mit anderen Plänen und Projekten kumulierende Wirkungen müssen jedoch nicht geprüft werden, wenn von den zu prüfenden Projekten keine relevanten Wirkungen ausgehen.

Insgesamt ist das methodische Vorgehen des Vorhabenträgers aus Sicht der Planfeststellungsbehörde fachlich nachvollziehbar und rechtlich vertretbar. Es ist vereinbar mit den Methodik-Leitlinien der Europäischen Kommission zur Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete von 2021.¹²² Einzelne begriffliche Abweichungen begründen sich in einer unterschiedlichen Terminologie des BNatSchG und der Leitlinien, sorgen jedoch nicht für inhaltliche Abweichungen.

(hh) Natura 2000-Verträglichkeit hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete und -Objekte

Ausgehend von den o.g. rechtlichen Grundlagen und der dargelegten Methodik hat die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der vom Vorhabenträger dazu eingereichten belastbaren Unterlagen zunächst im Wege einer Vorprüfung geprüft, ob eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Soweit dies der Fall ist, bedurfte es keiner weiteren Prüfung. Soweit jedoch Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele im Rahmen der Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden konnten, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

¹²¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage G, Kap. 2.3.

¹²² Bekanntmachung der Kommission Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete — Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 2021/C 437/01 (OJ C, C/437, 28.10.2021, p. 1, CELEX: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028\(02\)\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028(02)))).

(1) Natura 2000-Vorprüfungen

Für folgende FFH-Gebiete, -Objekte und europäischen Vogelschutzgebiete wurden die Erhaltungsziele von dem Vorhabenträger richtig und vollständig erfasst.

Tabelle 6: Natura 2000-Gebiete und Objekte, für die eine Vorprüfung durchgeführt wurde

Gebiet/Objekt (Nummer)	Typ	Lage des Vorhabens / Entfernung zum Vorhaben
„Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ (DE 6741-371)	FFH	Das Vorhaben und quert das FFH-Gebiet im Kilometerabschnitt (km) 48,5 - 49
„Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ (DE 6937-371)	FFH	Die Entfernung zwischen Vorhaben und FFH-Gebiet beträgt bei km 29,5 - 33 ca. 50-500 m und quert das FFH-Gebiet im Kilometerabschnitt (km) 33 – 34,5

EU-VSG = europäisches Vogel-Schutzgebiet

Der Vorhabenträger hat für das FFH-Gebiet „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ (DE 6741-371) für den Kilometerabschnitt 48,5 – 49,0 (Teilgebiet 6741-371.01) erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der Entfernung der maximalen Wirkweiten der Wirkfaktoren ausgehend von der geplanten Trassenachse bzw. dem Ausschluss von maßgeblichen Bestandteilen bereits in der Natura 2000-Vorprüfung vollständig ausgeschlossen. Potenzielle, von den Vorhaben ausgehende erhebliche Beeinträchtigungen konnten allerdings nicht für alle charakteristischen Arten des LRT 3260 und Arten nach Anhang II der FFH-RL (Biber, Fischotter, Kammmolch, Gelbbauchunke) im Rahmen der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Für das FFH-Gebiet „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ (DE 6937-371) konnten für den Kilometerabschnitt 29,0 – 34,5 (Teilgebiet 6937-371.01) erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der Entfernung der maximalen Wirkweiten der Wirkfaktoren ausgehend von der geplanten Trassenachse bzw. dem Ausschluss von maßgeblichen Bestandteilen bereits in der Natura 2000-Vorprüfung vollständig ausgeschlossen werden. Potenzielle, von den Vorhaben ausgehende erhebliche Beeinträchtigungen können für nicht für alle charakteristischen Arten der LRT 3150, 3260, 6430, 6510 und 91E0* und Arten nach Anhang II der FFH-RL (Biber, Gelbbauchunke) im Rahmen der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch die Vorhaben wurden daher für beide FFH-Gebiete im Rahmen einer Verträglichkeitsuntersuchung geprüft.

(2) Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

Für folgende FFH-Gebiete wurden die Erhaltungsziele von dem Vorhabenträger richtig und vollständig erfasst und der Vorhabenträger konnte im Rahmen der Verträglichkeitsprüfungen nachvollziehbar und vertretbar darstellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben zu erwarten sind:

Tabelle 7: Natura 2000-Gebiete und Objekte, für die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten

Gebiet/Objekt (Nummer)	Typ	Lage des Vorhabens / Entfernung zum Vorhaben	Wirkfaktoren	Maßnahmen
„Chamb, Regentalae und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ (DE 6741-371)	FFH	Die Entfernung zwischen Vorhaben und detailliert untersuchten Bereich beträgt bei km 48,5 - 49	4-1.2 (Fallenwirkung/ Individuenverluste) 5-1 (Akustische Reize – Schreckwirkung), 5-2 (Optische Reizauslöser/ Bewegungen),	V _{AR} 3a, V _{AR} 6c
„Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ (DE 6937-371)	FFH	Die Entfernung zwischen Vorhaben und detailliert untersuchten Bereich beträgt bei km 41,0-44,0 0 m.	3-3 (Veränderungen der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse), 4-1.2 (Fallenwirkung/ Individuenverluste) 5-1 (Akustische Reize – Schreckwirkung), 5-2 (Optische Reizauslöser/ Bewegungen)	V1, V _{AR} 1c, V _{AR} 2a V _{AR} 11 V _{AR} 3a, V _{AR} 6c

FFH-Gebiet „Chamb, Regentalae und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ (DE 6741-371)

Das planfestgestellte Vorhaben quert das FFH-Gebiet „Chamb, Regentalae und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ (DE 6741-371) zwischen km 29,5 – 34,5 in offener und geschlossener Bauweise. Der Mindestabstand zwischen dem Erdkabel-Trassenverlauf und der Gebietsgrenze für den in offener Bauweise geplanten Abschnitt beträgt ca. 60 m. Die geschlossene Bauweise des Gebietes im Bereich km 29,5 – 33 findet an zwei Stellen durch Bohrpressung statt. Auch zwei Grundwasserabsenktrichter ragen in das Gebiet hinein. Der Mindestabstand zu Nebenanlagen und -bauwerken beträgt 180 m.

Für das FFH-Gebiet können vom Vorhaben ausgehende indirekte, baubedingte Beeinträchtigungen charakteristischer Arten der Lebensraumtypen (LRT) 3260 (Feuersalamander, Ringelnatter) und Arten nach Anhang II der FFH-RL (Biber, Fischotter, Kammmolch, Gelbbauchunke) nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Wirkweiten sowie der Entfernung des FFH-Gebietes zum Vorhaben sind Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren 4-1.2, 5-1, und 5-2 möglich. Eine mögliche Betroffenheit durch den Wirkfaktor 3-3 kann ausgeschlossen werden, da innerhalb der Schutzgebietsgrenzen aufgrund der offenen Bauweise keine Bauwasserhaltung notwendig ist. Die nächstgelegenen Bohrgruben im Rahmen der offenen bzw. geschlossenen Bauweise liegen in einer Entfernung von ca. 3,9 km.

Für die Art **Biber (*Castor fiber*)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf potenziell vorkommende Biberindividuen innerhalb des artspezifischen Wirkraums von 100 m ausgeschlossen werden können. Einer Fallenwirkung bzw. Individuenverluste (Wirkfaktor 4-1.2) kann unter Anwendung der Maßnahme V_{AR}6c (Aufstellen von Tiereschutzzäunen (offene Bauweise) für Biber und Fischotter) entgegengewirkt werden. Akustische Reize - Teilaspekt Schreckwirkung (Wirkfaktor 5-1) in Kombination mit optischen Reizauslösern / Bewegungen (Wirkfaktor 5-2), die sich möglicherweise auf sich ansiedelnde Biber auswirken, können unter Anwendung der Maßnahme V_{AR}3a (Vergrämung des Bibers und des Fischotters (Vorzeitiger Baubeginn) ausgeschlossen werden.

Für die Art **Fischotter (*Lutra lutra*)** wurde ebenso nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen (Akustische Reize - Teilaspekt Schreckwirkung (Wirkfaktor 5-1) in Kombination mit optischen Reizauslösern / Bewegungen (Wirkfaktor 5-2) sowie Fallenwirkung/ Individuenverluste (Wirkfaktor 4-1.2) auszuschließen sind, wenn Auswirkungen auf potenzielle Fischotter-Vorkommen und ein Ansiedeln des Fischotters im 100-m-Wirkraum durch die rechtzeitige Vornahme der Maßnahmen V_{AR}6c und V_{AR}3a verhindert werden.

Für die Amphibienarten **Kammolch (*Triturus cristatus*)** und **Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor 4-1.2 – Fallenwirkung/ Individuenverluste ausgeschlossen sind, da Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen innerhalb potenzieller Habitatbereiche (zwischen km 48,5-49) unter Anwendung der Maßnahme V_{AR}6c (Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise)) verhindert werden.

Für die Art Ringelnatter (*Natrix natrix*) als charakteristische Art des **LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor 4-1.2 – Fallenwirkung/ Individuenverluste ausgeschlossen sind, da keine Hinweise für ein potenzielles Vorkommen innerhalb der artspezifischen Wirkweite von max. 100 m vorliegen.

Für die Art Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) als charakteristische Art des **LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor 4-1.2 – Fallenwirkung/ Individuenverluste ausgeschlossen sind, da Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen innerhalb potenzieller Habitatbereiche (zwischen km 48,5-49) unter Anwendung der Maßnahme V_{AR}6c (Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise)) verhindert werden.

Ansonsten liegen die Schutzgebietsgrenzen bzw. LRT-Flächen außerhalb der maximalen Wirkräume der Wirkfaktoren, oder die Schutz- und Erhaltungsziele sind gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren nicht empfindlich (Fische, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere). Die außerhalb der Gebietsgrenzen liegenden Lebensräume und -arten werden angesichts der Kleinräumigkeit und Kurzweiligkeit der Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Auch eine mögliche Kumulation mit anderen Vorhaben führt somit nicht zur Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle.

Fazit

Die für das FFH-Gebiet „Chamb, Regentalau und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ (DE 6741-371) durchgeführte Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung ergibt damit insgesamt, dass das Projekt SuedOstLink/SuedOstLink+ im Abschnitt D1 unter Berücksichtigung der getroffenen Annahmen und Vermeidungsmaßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Bestandteile des Gebietes führt.

FFH-Gebiet „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ (DE 6937-371)

Für das FFH-Gebiet „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ (DE 6937-371) müssen sowohl die offene als auch die geschlossene Bauweise betrachtet werden, da in den betroffenen Kilometerabschnitten beide Bauweisen zum Einsatz kommen.

Unter Berücksichtigung der geplanten Trassenachse liegt der Mindestabstand zwischen Trassenverlauf und Gebietsgrenze für die in offener Bauweise (Baugruben) geplanten Abschnitte innerhalb der betroffenen Bereiche bei Bereich 6937-371 (Teilgebiet 6937-371.01) ca. 60 m und im Bereich einer Straße (Querungsnummer D1_Q_044) ca. 0 m.

Für das FFH-Gebiet können vom Vorhaben ausgehende indirekte, baubedingte Beeinträchtigungen charakteristischer Arten der Lebensraumtypen (LRT) 3260 (Eisvogel, Fischotter, Ringelnatter), und 3150 (Ringelnatter, Kammmolch, Knoblauchkröte, Seefrosch, Teichfrosch, Grüne Keiljunfer) sowie Arten nach Anhang II der FFH-RL (Biber, Gelbbauchunke) nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Wirkweiten sowie der Entfernung des FFH-Gebietes zum Vorhaben sind Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren 3-3, 4-1.2, 5-1 und 5-2 möglich. Eine mögliche Betroffenheit durch den Wirkfaktor 3-3 kann ausgeschlossen werden, da innerhalb der Schutzgebietsgrenzen aufgrund der offenen Bauweise keine Bauwasserhaltung notwendig ist. Die nächstgelegenen Bohrgruben im Rahmen der offenen bzw. geschlossenen Bauweise liegen in einer Entfernung von ca. 3,9 km.

Für die Art **Biber (*Castor fiber*)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf potenziell vorkommende Biberindividuen innerhalb des artspezifischen Wirkraums von 100 m ausgeschlossen werden können. Einer Fallenwirkung bzw. Individuenverluste (Wirkfaktor 4-1.2) kann unter Anwendung der Maßnahme V_{AR}6c (Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Biber und Fischotter) entgegengewirkt werden. Akustische Reize - Teilaspekt Schreckwirkung (Wirkfaktor 5-1) in Kombination mit optischen Reizauslösern / Bewegungen (Wirkfaktor 5-2), die sich möglicherweise auf sich ansiedelnde Biber auswirken, können unter Anwendung der Maßnahme V_{AR}3a (Vergrämung des Bibers und des Fischotters (Vorzeitiger Baubeginn)) ausgeschlossen werden.

Für die Art **Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor 4-1.2 – Fallenwirkung/ Individuenverluste ausgeschlossen sind, da Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen innerhalb potenzieller Habitatbereiche (zwischen km 33,5 - 34) unter Anwendung der Maßnahme V_{AR}6c (Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise)) verhindert werden. Für die zu prüfenden Wirkfaktoren 3-3 Veränderung der hydrodynamischen / hydrologischen Verhältnisse konnten jegliche Beeinträchtigungen unter Anwendung der Maßnahme V1 (Ökologische Baubegleitung), V_{AR}2a (Kleintiergerechte Baustellenfreimachung (Amphibien)), V_{AR}6c (Aufstellen von Tierschutzzäunen) und V_{AR}11 (Maßnahmen bei der Bauwasserversickerung) ausgeschlossen werden, sodass sich für die Gelbbauchunke auch keine summarischen Wirkungen mit dem Wirkfaktor 4-1.2 ergeben, welche im Zusammenspiel erhebliche Beeinträchtigungen auslösen könnten.

Für die Art Eisvogel (*Alcedo atthis*) als charakteristische Art des **LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation)** wurde nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen (Akustische Reize - Teilaspekt Schreckwirkung/ Dauerlärm (Wirkfaktor 5-1) in Kombination mit optischen Reizauslösern / Bewegungen (Wirkfaktor 5-2)) auszuschließen sind, da unter Anwendung der Maßnahme V_{AR}1c (Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (ggf. inkl. Besatzkontrolle) - Vögel) Auswirkungen auf die Art verhindert werden.. Eine zwischen dem Vorhaben und dem LRT der Art liegende Sichtverschattung durch eine Gehölzreihe vermindert zudem die akustischen und optischen Reize in ausreichendem Maße, sodass nicht davon auszugehen ist, dass für die gegenüber anthropogenen Störungen vergleichsweise unempfindliche Art aufgrund der verbleibenden Schreckwirkung ihr Revier

oder ihre Jungen verlassen. Eine Verschlechterung des EHZ des LRT durch Beeinträchtigungen der charakteristischen Art sind unter den Gegebenheiten vom Vorhabenträger ausgeschlossen worden.

Für die Art Fischotter (*Lutra lutra*) als charakteristische Art des **LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation)** wurde ebenso nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen (Akustische Reize - Teilaspekt Schreckwirkung (Wirkfaktor 5-1) in Kombination mit optischen Reizauslösern / Bewegungen (Wirkfaktor 5-2) sowie Fallenwirkung/ Individuenverluste (Wirkfaktor 4-1.2)) auszuschließen sind, wenn Auswirkungen auf potenzielle Fischotter-Vorkommen und ein Ansiedeln des Fischotters im 100-m-Wirkraum durch die rechtzeitige Vornahme der Maßnahmen V_{AR6C} und V_{AR3a} verhindert werden.

Für die Art Ringelnatter (*Natrix natrix*) als charakteristische Art des **LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor 4-1.2 – Fallenwirkung/ Individuenverluste ausgeschlossen sind, da Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen innerhalb potenzieller Habitatbereiche (zwischen km 29,0 – 35) unter Anwendung der Maßnahme V_{AR6c} (Aufstellen von Tierschutz- zäunen (offene Bauweise)) verhindert werden.

Für die Arten Kammolch (*Triturus cristatus*) und Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) als charakteristische Arten des **LRT 3150 (Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor 4-1.2 – Fallenwirkung/ Individuenverluste ausgeschlossen sind, da Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen innerhalb potenzieller Habitatbereiche (Kammolch: zwischen km 30,5 – 31 und km 33,5 – 34,5 / Knoblauchkröte: zwischen km 31,5 – 33 und km 34 – 34,5) unter Anwendung der Maßnahme V_{AR6c} (Aufstellen von Tierschutz- zäunen (offene Bauweise)) verhindert werden. Für die zu prüfenden Wirkfaktoren 3-3 Veränderung der hydrodynamischen / hydrologischen Verhältnisse konnten jegliche Beeinträchtigungen unter Anwendung der Maßnahme V1 (Ökologische Baubegleitung), V_{AR2a} (Kleintiergerechte Baustellenfreimachung (Amphibien)), V_{AR6c} (Aufstellen von Tierschutz- zäunen) und V_{AR11} (Maßnahmen bei der Bauwasserversickerung) ausgeschlossen werden, sodass sich für die Art auch keine summarischen Wirkungen mit dem Wirkfaktor 4-1.2 ergeben, welche im Zusammenspiel erhebliche Beeinträchtigungen auslösen könnten.

Für die Arten Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*) und Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*) als charakteristische Arten des **LRT 3150 (Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor 4-1.2 – Fallenwirkung/ Individuenverluste und den Wirkfaktor 3-3 Veränderung der hydrodynamischen / hydrologischen Verhältnisse ausgeschlossen sind, da keine Hinweise für ein potenzielles Vorkommen beider Arten innerhalb der artspezifischen Wirkweite von max. 301 m vorliegen.

Für die Art Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) als charakteristische Art des **LRT 3150 (Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor 3-3 Veränderung der hydrodynamischen/ hydrologischen Verhältnisse ausgeschlossen sind, da Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen innerhalb geeigneter Gewässerabschnitte mit naturnaher Gewässerdynamik unter Anwendung der Maßnahme V_{AR11} (Maßnahmen bei der Bauwasserversickerung) verhindert werden.

Ansonsten liegen die Schutzgebietsgrenzen bzw. LRT-Flächen außerhalb der maximalen Wirkräume der Wirkfaktoren, oder die Schutz- und Erhaltungsziele sind gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren nicht empfindlich (Fledermäuse, Fische, Libellen, Weichtiere). Die außerhalb der Gebietsgrenzen liegenden Lebensräume und -arten werden angesichts der Kleinräumigkeit und Kurzweiligkeit der Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Auch eine mögliche Kumulation mit anderen Vorhaben führt somit nicht zur Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle.

Fazit

Die für das FFH-Gebiet „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ (DE 6937-371) durchgeführte Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung ergibt damit insgesamt, dass das Projekt SuedOstLink/SuedOstLink+ im Abschnitt D1 unter Berücksichtigung der getroffenen Annahmen und Vermeidungsmaßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Bestandteile des Gebietes führt.

c) Besonderer Artenschutz nach Maßgabe des § 43m EnWG

(ii) Rechtliche Grundlagen

Grundlage des besonderen Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG sind die sog. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, (1.) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Tötungs- und Verletzungsverbot), (2.) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (kurz: Störungsverbot) oder (3.) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Verbot der Zerstörung von Lebensstätten) oder (4.) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Entnahmeverbot für Pflanzen).

Des Weiteren ist auf § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG zu verweisen, wonach in Fällen einer Betroffenheit der Arten kein Verstoß gegen das lebensstättenbezogene Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auch „CEF-Maßnahmen“ genannt) nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG gewährleistet werden.

Um die Verbotstatbestände zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu entwickeln, wird im Planfeststellungsverfahren regelmäßig ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet und von der Planfeststellungsbehörde geprüft.

Die Vorschrift des § 43m EnWG wirkt in dieses Regelungsgefüge ein. Wenn sie – wie im vorliegenden Verfahren (hierzu bereits unter Kap. B.II)1) – anwendbar ist, ist gem. § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG von einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. Nach § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG stellt die zuständige Behörde aber sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vor-

handen sind. Demnach ist zwar keine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr erforderlich, aber die zuständige Behörde hat, um die Einhaltung der Verbotstatbestände dennoch zu gewährleisten, aufgrund vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen festzulegen.

Ungeachtet dessen ist nach § 43m Abs. 2 Satz 2-7 EnWG ein finanzieller Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.

(aa) Darstellung der Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG

Die Planfeststellungsbehörde hat durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass auf der Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Planunterlagen auch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag¹²³ erstellt, da die Vorschrift des § 43m EnWG erst nach Erstellung der Unterlagen auf das Vorhaben anwendbar wurde und der Vorhabenträger deren Anwendung gem. § 43m Abs. 3 S. 2 EnWG beantragen konnte (sog. Opt-In). Ein solcher artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wäre nach der Neuregelung des § 43m EnWG nicht in Gänze notwendig gewesen. Der Vorhabenträger hat das Entfallen wesentlicher Teile des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags durch das Regiedokument¹²⁴ deutlich gemacht. Dabei ist insbesondere die detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände nach § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG entfallen.

Für die Artenschutzprüfung weiter von Relevanz ist die Auswertung der vorhandenen Daten hinsichtlich der Relevanz der Arten, da lediglich anhand der Betroffenheit der Arten die entsprechenden Minderungsmaßnahmen, die in § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG vorgesehen sind, ermittelt werden können. Der Vorhabenträger hat die potenziell betroffenen Arten anhand eigener Kartierungen (Biotop- und Nutzungstypenkartierung inkl. FFH-Lebensraumtypen, Planungsraumanalyse, Faunistische Kartierungen)¹²⁵ sowie behördlicher Daten ermittelt. Er erachtet es als zweckmäßig, alle diese Daten auch unter der Geltung von § 43m EnWG der Ableitung von Minderungsmaßnahmen zugrunde zu legen, sodass sich durch § 43m EnWG keine Änderung der Datengrundlagen ergibt¹²⁶.

Auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind diese Daten geeignet und im rechtlichen Sinne „vorhanden“. Neben den behördlichen Daten, die unstreitig als „vorhanden“ im Sinne der Vorschrift gelten, hat der Vorhabenträger darüber hinaus weitere Datenquellen hinzugezogen. Dies erscheint im Hinblick auf den Sinn und Zweck des § 43m Abs. 2 EnWG plausibel. So soll durch geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden. Diesem Zweck wird es umso mehr gerecht, wenn über die behördlichen Daten hinaus weitere Daten, die bereits rein tatsächlich vorhanden sind, da die Unterlagen vor Inkrafttreten des § 43m EnWG erstellt wurden, verwendet werden. Eine Kartierung wäre nach der Regelung des § 43m Abs. 2 EnWG nicht notwendig gewesen. Dennoch ist es zulässig, wenn Vorhabenträger

¹²³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, H.

¹²⁴ Beilage zur Einreichung nach § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG.

¹²⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, H, Kap. 1.3; L5.2.1; L5.2.8; L5.1, L5.2.2 bis L5.2.7, L5.2.9 und L5.2.10 i. V. m. dem Regiedokument zu § 43m EnWG, Anlage 1 des Regiedokuments.

¹²⁶ Beilage zur Einreichung nach § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.1.

und Planfeststellungsbehörde auf die Daten der durchgeführten Kartierungen für die Ermittlung und Sicherstellung der geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen zum Zwecke der Gewährleistung des § 44 Abs. 1 BNatSchG zurückgreifen. Diese Daten verzögern das Verfahren nicht und ermöglichen eine präzisere Ermittlung der geeigneten Minderungsmaßnahmen.

Geeignet ist eine Minderungsmaßnahme, wenn anzunehmen ist, dass sie im konkreten Fall den erstrebten Erfolg herbeiführt oder doch wenigstens fördert (Tauglichkeit). Dies ist der Fall, wenn die Maßnahme die Beeinträchtigung einer planungsrelevanten Art vollständig oder zumindest teilweise mindern kann.

Als verhältnismäßig ist die Maßnahme anzusehen, wenn sie erforderlich und angemessen ist, wenn es also keine gleich geeignete und für den Vorhabenträger mildere Maßnahme gibt, um die erstrebte Wirkung herbeizuführen, und die Maßnahme im Übrigen verhältnismäßig ist. Kern der Angemessenheitsprüfung ist dabei eine Abwägung zwischen dem Aufwand, der mit der Umsetzung einer Maßnahme verbunden ist (z.B. Flächenakquise, Komplexität, Zeit, Kosten) und dem naturschutzfachlichen Nutzen, welcher durch die Maßnahme erzielt werden kann. Beim naturschutzfachlichen Nutzen ist z.B. ein höherer Gefährdungsgrad, ein schlechter Erhaltungszustand, ein Reliktvorkommen oder eine besondere Schwere der Betroffenheit in der Gewichtung entsprechend hochrangiger berücksichtigt, sofern diese Beurteilung über die vorliegenden vorhandenen Daten möglich ist.

Diese Voraussetzungen erfüllen regelmäßig Maßnahmen, die bereits zuvor standardmäßig angewandt wurden und den allgemein anerkannten fachlichen Regeln entsprechen.¹²⁷

Aus Sicht des Vorhabenträgers richtet sich die Verfügbarkeit der Minderungsmaßnahmen einerseits nach der rechtlichen Verfügbarkeit der erforderlichen Flächen, welche vom Einvernehmen der Eigentümer und/oder Nutzungsberechtigten abhängig sei, und andererseits nach der rechtzeitigen Verfügbarkeit vor der Bauphase¹²⁸. Das BfN hat an dieser Sichtweise kritisiert, dass zwar der Sinn und Zweck des § 43m EnWG zu berücksichtigen sei, also die Beschleunigung von Verfahren für den Ausbau der erneuerbaren Energien, dass aus dem Gesetz oder dem Willen des Gesetzgebers allerdings nicht folge, dass jede Verzögerung oder die Unsicherheit der rechtzeitigen Verfügbarkeit vor der Bauphase automatisch die Unverhältnismäßigkeit der Minderungsmaßnahme begründe. Diese Ansicht teilt auch die Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde.

Verfügbar sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde solche Minderungsmaßnahmen, die nachgewiesen wirksam sind (Standardmaßnahmen); eine Entwicklung bzw. Konzipierung „neuer“ Maßnahmen ist nicht erforderlich. Überdies sind Maßnahmen zum einen nicht verfügbar, wenn sie aus tatsächlichen Gründen nicht durchführbar sind (BeckOK EnWG/Hebrock, 10. Ed. 1.3.2024, EnWG § 43m Rn. 28). Dies kann sich sowohl auf die räumliche Verfügbarkeit von maßnahmenspezifisch geeigneten Flächen als auch auf die Verfügbarkeit von Material beziehen. Zudem setzt die Verfügbarkeit einer Maßnahme voraus, dass sie im Rahmen der vorgesehenen Inbetriebnahmedaten realisiert werden kann; d. h. eine rechtzeitige Inbetriebnahme darf durch die Maßnahme nicht gefährdet werden (zeitliche Verfügbarkeit).

Das BfN ergänzt in diesem Zusammenhang, dass von maßgeblichem Entscheidungswert für die Frage der Verzögerung sei, ob sich damit für die Vorhabenrealisierung als Ganzes eine

¹²⁷ Ähnlich BeckOK EnWG/Hebrock, 8. Ed. 1.9.2023, EnWG § 43m, Rn. 23.

¹²⁸ Beilage zur Einreichung nach § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2.

relevante Verzögerung ergebe. Alle Maßnahmen, die parallel zum Ablauf der Genehmigung oder aber parallel zur Realisierung des Vorhabens (z. B. vorlaufend vor Genehmigung oder zwischen Genehmigung und Bau oder parallel zum Bau) möglich seien, seien weiterhin verhältnismäßig. Selbst bei CEF-Maßnahmen, die aufgrund längerer Vorlaufzeiten tatsächlich nicht ohne Weiteres in den Bauablauf integrierbar seien, sei zumindest in der Regel davon auszugehen, dass sie immer noch eine hohe Minderungswirkung entfalteten, selbst wenn sie nicht vorlaufend, sondern mit oder kurzfristig nach dem Bau im räumlich-funktionalen Zusammenhang umgesetzt würden. Ein vollständiger Verzicht auf diese Minderungsmaßnahmen dürfte daher in aller Regel nicht möglich sein.

Der Vorhabenträger hat im Regiedokument zu § 43m EnWG dargestellt, welche Maßnahmen aus seiner Sicht zur Minderung und Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte aus dem bereits erstellten und vorgelegten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Kontext des § 43m EnWG weiterhin berücksichtigt werden bzw. nicht mehr zum Tragen kommen sollen. In der ursprünglichen Fassung des Regiedokuments hat er für die wegfallenden Maßnahmen (V_{AR}1b, V_{AR}2d, V_{AR}5c, A_{CEF}3, A_{CEF}7, A_{CEF}14, A_{CEF}17, A_{CEF}22c) jeweils begründet, warum diese Maßnahmen aus seiner Sicht nicht geeignet, verhältnismäßig oder verfügbar sind und hinsichtlich der Maßnahme A_{CEF}5b „Anlage von Ausgleichshabitaten für Haselmäuse“ die Notwendigkeit einer Anpassung dargelegt¹²⁹.

Diese Begründungen sowie die grundsätzliche Definition des Vorhabenträgers für geeignete, verfügbare und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen wurden vom BfN scharf und ausführlich kritisiert. Das BfN hat auf dieser Grundlage insbesondere den vollständigen Verzicht auf die Maßnahmen abgelehnt. So werde zwar z. B. die Aufwertung der Lebensräume für Reptilien (A_{CEF}7) vermutlich nicht mit drei Jahren Vorlauf möglich sein. Dennoch seien etablierte Minderungsmaßnahmen der Aufwertung von Reptilienhabitaten möglich, die sich in den Zeitraum zwischen Genehmigung und Baudurchführung ohne Verzögerungen einfügen ließen. Daher sei ein vollständiger Verzicht auf Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten nicht mit § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG vereinbar. Des Weiteren sei auch die Negativ-Annahme und Berücksichtigung von Eventualitäten der Verzögerung beim postulierten generellen Verzicht auf eine wirksame Minderungsmaßnahme nicht nachvollziehbar. So seien wie geplant die Wirtspflanzen gefährdeter Schmetterlingsarten im Feucht-/Nassgrünland, wenn schon nicht durch Bautabuzonen zu vermeiden, dann durch Umsiedelung (V_{AR}5c) zu erhalten, jedenfalls solange, wie die hierfür erforderlichen Zeiten sich in den Bauablauf einfügen ließen. Das BfN hat ferner hinsichtlich der vom Vorhabenträger genannten Möglichkeit der Umsetzung der Maßnahmen A_{CEF}3, A_{CEF}7, A_{CEF}14 und A_{CEF}22c als Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zu bedenken gegeben, dass Minderungsmaßnahmen in der Regel immer mit deutlich geringerem Aufwand und mit geringeren Kosten verbunden seien als nachträgliche kompensatorische Maßnahmen, wie sie dann ggf. zukünftig über ein Artenhilfsprogramm umgesetzt werden können. Wenn beispielsweise eine lokale Population aufgrund fehlender Minderungsmaßnahmen erlösche, könne nur mit einem erheblich höheren Aufwand und mit viel höherer Unsicherheit nachträglich wieder versucht werden, eine Population neu zu etablieren.

Die vom BfN kritisierte ursprüngliche Fassung des Regiedokuments wurde vom Vorhabenträger im Rahmen der ersten Deckblattänderung geändert. Der Vorhabenträger strich die Tabelle

¹²⁹ Beilage zur Einreichung nach § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2, Tab. 2 in der Fassung der Ausgangsunterlagen.

der entfallenden Maßnahmen aus dem Regiedokument und erläuterte: „Falls eine Maßnahmenfläche nicht gesichert werden kann, entfällt die Maßnahme. [...] Die Kriterien Verfügbarkeit, Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit sind zu prüfen, wenn Maßnahmen ganz oder teilweise entfallen sollen. [...] Der VHT behält sich vor, Minderungsmaßnahmen bis vor dem Baubeginn in Absprache mit der Bundesnetzagentur und den zuständigen Naturschutzbehörden zu streichen oder im Umfang zu reduzieren, sofern nachgewiesen werden kann, dass die genannten Kriterien nicht erfüllt sind.“ Des Weiteren hat der Vorhabenträger im Rahmen der ersten Deckblattänderung die Maßnahme V10 „Maßnahmen zur Flächenrekultivierung“ gestrichen und die zum Schutz der Haselmaus vorgesehenen Maßnahmen A_{CEF}5b „Anlage von Ausgleichshabitaten für Haselmäuse“ und A_{CEF}13 „Anbringen von Hasenmauskästen“ inhaltlich um ein Ergänzungskonzept erweitert.

Die Regierung der Oberpfalz hält es in Anbetracht der im Regiedokument dargelegten Vorgehensweise für notwendig, dass Minderungsmaßnahmen, die in der Genehmigungsphase oder im Laufe der Bauarbeiten vom Vorhabenträger als nicht geeignet, verhältnismäßig oder verfügbar eingestuft werden, dokumentiert werden. Es müsse eine Begründung erfolgen (z. B. anhand eines Kriterienkatalogs), warum diese Minderungsmaßnahmen keine Anwendung mehr finden sollten, und es sei schriftlich darzulegen, in welchem Umfang welche Maßnahmen entfielen. Diese Dokumentation samt der Begründung sei als Abdruck auch der höheren Naturschutzbehörde zu übergeben. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung der Regierung der Oberpfalz und hat entsprechende Unterlagen vom Vorhabenträger nachgefordert.

Diese werden als Anlage 1 (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen mit Größenangabe der Lichtäcker und mit Begründung der Nicht-Verfügbarkeit)¹³⁰, Anlage 2 (Begründung der Änderung von Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG)¹³¹ und Anlage 3 (Übersicht des Kompensationsbedarfs und Maßnahmenumfangs für Arten allgemeiner Planungsrelevanz)¹³² zu diesem Planfeststellungsbeschluss genommen.

Im Einzelnen:

Umsetzung der Maßnahmen A_{CEF}5a „Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien“, A_{CEF}6 „Schaffung von Eiablageplätzen für die Zauneidechse“, A_{CEF}7 „Aufwertung von Lebensräumen für Reptilien“ und A_{CEF}22c „Nutzungsextensivierung mit Wiedervernässungsmaßnahmen - Braunkehlchen“ mit reduziertem Umfang:

Hinsichtlich des prüfungsrelevanten Kriteriums der Verfügbarkeit hat der Vorhabenträger die Maßnahmen A_{CEF}5a, A_{CEF}6, A_{CEF}7 und A_{CEF}22c jeweils als nur bedingt erfüllt bewertet¹³³. Dem liegt zugrunde, dass zur Umsetzung der Maßnahmen externe Flächen benötigt werden, die mangels eingeschränkter Bereitschaft der Eigentümer bzw. Bewirtschafter zur Überlassung der Flächen nur teilweise gesichert werden konnten. Der Vorhabenträger hat die verfügbaren

¹³⁰ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen mit Größenangabe der Lichtäcker).

¹³¹ Anlage 2 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Begründung der Änderung von Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG).

¹³² Anlage 3 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Übersicht des Kompensationsbedarfs und Maßnahmenumfangs für Arten allgemeiner Planungsrelevanz).

¹³³ Anlage 2 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Begründung der Änderung von Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG).

bzw. nicht verfügbaren Maßnahmenflächen, unter Angabe der Begründung im Fall der Nichtverfügbarkeit, in Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss¹³⁴ dargelegt.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit der Auffassung des Vorhabenträgers und der Kritik der Regierung der Oberpfalz auseinandergesetzt. Bei Flächen, die nachgewiesenermaßen nicht gesichert werden konnten, sieht die Planfeststellungsbehörde das für den Entfall entscheidende Kriterium der Nichtverfügbarkeit gem. § 43m EnWG als erfüllt an. Nicht (rechtzeitig) durchführbar ist demnach eine Maßnahme insbesondere dann, wenn die Flächenverfügbarkeit trotz hinreichender Bemühungen nachweislich nicht gegeben ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn mit dem Eigentümer der Fläche keine Einigung über deren Übertragung erzielt werden konnte. Die Planfeststellungsbehörde folgt daher den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Da die Begründung für den reduzierten Umfang der Minderungsmaßnahmen dem Planfeststellungsbeschluss angehängt ist, sieht die Planfeststellungsbehörde den Einwand der Regierung der Oberpfalz als erledigt an. Zudem verpflichtet sie den Vorhabenträger die Dokumentation der vergeblichen Bemühungen die nicht verfügbaren Flächen zu sichern auf Verlangen vorzulegen (Kap. A.V.1.f)(bb)). Die Maßnahmen A_{CEF}5a, A_{CEF}6, A_{CEF}7 und A_{CEF}22c sind im reduzierten Umfang der dargelegten gesicherten Flächen umzusetzen, wodurch zumindest eine Teilwirksamkeit der Maßnahmen erreicht werden kann.

Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen sei, so die Regierung der Oberpfalz weiter, vom Vorhabenträger zu dokumentieren, ggf. solle eine Erfolgskontrolle (Monitoring) durchgeführt werden. Die Dokumentation solle den Naturschutzbehörden sodann zur Verfügung gestellt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat per Nebenbestimmung festgelegt, dass Dokumentationen zur Durchführung und Funktionskontrolle der Maßnahmen den Behörden vorzulegen sind (Kap. A.V.1.f) (aa)). Zudem ist die Kontrolle der Funktionsfähigkeit von CEF-Maßnahmen sowie die Berichterstattung an die Behörden im Maßnahmenblatt V1¹³⁵ festgelegt.

In Anbetracht der Darlegung der verfügbaren bzw. nicht-verfügbaren Maßnahmenflächen in Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss¹³⁶ erübrigt sich auch der weitere Einwand der Regierung der Oberpfalz, wonach auf der Grundlage der zuvor als Option angegebenen Flächen deren Geeignetheit zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen nicht überprüft werden konnte. Die Regierung der Oberpfalz hatte insofern anhand der Maßnahmen A_{CEF}5b „Anlage von Ausgleichshabitaten für Haselmäuse“¹³⁷ und A_{CEF}7 „Aufwertung der Lebensräume für Reptilien“¹³⁸ dargelegt, dass nicht beurteilt werden könne, ob diese hinsichtlich ihrer Qualität und Quantität geeignet seien, die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auszugleichen. Ein flächengleicher Ausgleich sei nur dann ausreichend, wenn eine Aufwertung eines derzeit für die betreffenden Arten völlig ungeeigneten Lebensraums hin zu einem optimalen Lebensraum der Arten erfolge. Bei einer Optimierung bereits bestehender Lebensraumflächen sei entsprechend der schon vorhandenen Eignung mehr Maßnahmenfläche vorzusehen. Für eine abschließende rechtssichere Prüfung der CEF-Maßnahmen bedürfe es deren flächenscharfer Verortung. Die Regierung der Oberpfalz hatte den Einwand im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur zweiten Deckblattänderung aufrechterhalten. Der Vorhabenträger ist dem Hinweis der Regierung der

¹³⁴ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen mit Größenangabe der Lichtäcker).

¹³⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 1.1

¹³⁶ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen mit Größenangabe der Lichtäcker).

¹³⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 5.10.

¹³⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 5.12 i. V. m. Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2, Tab. 2.

Oberpfalz auf die zur abschließenden Prüfung der CEF-Maßnahmen notwendige flächenscharfe Verortung nachgekommen, indem mit der Deckblattänderung I und II eine Konkretisierung der für die CEF-Maßnahmen vorgesehenen Optionsflächen teilweise erfolgt ist und er zuletzt die Anlagen 1 bis 3 zu diesem Planfeststellungsbeschluss vorgelegt hat. Die endgültige flächenscharfe Verortung der CEF-Maßnahmen befindet sich in Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss¹³⁹.

Ebenso hat der Vorhabenträger die Maßnahmen A_{CEF}5a, A_{CEF}6, A_{CEF}7 und A_{CEF}22c hinsichtlich des prüfungsrelevanten Kriteriums der Verhältnismäßigkeit jeweils nur als bedingt erfüllt bewertet¹⁴⁰. Dem liegt zugrunde, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen aufgrund der jeweils benötigten Entwicklungsdauer der Maßnahmenfläche (Anlage von z.B. Lesesteinhaufen, Sandflächen, Gehölzfällungen, Ansaat von Wildpflanzengut, Extensivierung von Grünland) erst zeitverzögert nach der Umsetzung eintritt.

Eine bauvorauslaufende Umsetzung der Maßnahmen birgt somit die Gefahr der Verzögerung des Baubeginns sowie der Gesamteinbetriebnahme. Der aufgrund der Anzahl der Teilflächen und des Materialeinsatzes relativ hohe Umsetzungsaufwand der Maßnahmen steht aber jeweils in einem angemessenen Verhältnis zum naturschutzfachlichen Nutzen der Maßnahmen, dem der ungünstige bzw. gefährdete Erhaltungszustand der Zielarten (A_{CEF}5a, A_{CEF}6, A_{CEF}7: Zauneidechse, Schlingnatter, Waldeidechse) bzw. das vereinzelte Artvorkommen (A_{CEF}22c: Braunkehlchen) zugrundegelegt wurde. Die Maßnahmen sollen daher zumindest baubegleitend umgesetzt werden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der vom Vorhabenträger dargelegten nachvollziehbaren Begründung der Minderungsmaßnahmen an. Die Maßnahmen A_{CEF}5a, A_{CEF}6, A_{CEF}7 und A_{CEF}22c sind jeweils baubegleitend, spätestens zum jahreszeitlich bedingt nächstmöglichen Zeitpunkt nach Baubeginn, umzusetzen (Kap. A.V.1.f)(bb)). Damit müssen die Maßnahmen nicht die – insbesondere zeitlichen – Anforderungen an CEF-Maßnahmen erfüllen, aber dennoch in einer Art und Weise umgesetzt werden, die den Baufortschritt nicht gefährdet.

Umsetzung der Maßnahmen A_{CEF}8 „Anbringen von Ersatzquartieren, Schaffung von Initialhöhlen, Anbringen ausgesägender Naturhöhlen – Fledermäuse“ und A_{CEF}9 „Sicherung von Altwaldbeständen über die Hiebsreife hinaus“:

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. hat mit Stellungnahme vom 16.11.2023 die Wirksamkeit der Maßnahme A_{CEF}8 „Anbringen von Ersatzquartieren, Schaffung von Initialhöhlen, Anbringen ausgesägender Naturhöhlen – Fledermäuse“¹⁴¹ bezweifelt, da in Anbetracht der Studie von Zahn & Hammer¹⁴² zur „Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ in Gebieten ohne ein bereits bestehendes Kastenangebot neue Kästen den Verlust von Wochenstubenquartieren in Bäumen auch auf längere Sicht nicht mit hinreichender Erfolgswahrscheinlichkeit ersetzen könnten. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass der

¹³⁹ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen mit Größenangabe der Lichtäcker).

¹⁴⁰ Anlage 2 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Begründung der Änderung von Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG).

¹⁴¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 5.13.

¹⁴² Andreas Zahn und Matthias Hammer in ANLIEGEN Natur, 39(1), 2017.

zitierten Studie im Rahmen der Maßnahmenplanung Rechnung getragen worden sei¹⁴³ und die Ausgestaltung und Dimensionierung der Maßnahme unter dem Gesichtspunkt der innerhalb der Studie erzielten Ergebnisse erfolge. Zudem sei zu berücksichtigen, dass keine Wochenstubenquartiere innerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt worden seien und es sich bei den zu kompensierenden Baumhöhlen und -spalten lediglich um potenzielle Quartierstrukturen handele. Für diese gelte ebenso wie für die Fledermauskästen, dass nur ein Teil des Angebotes tatsächlich als Quartier genutzt werde. Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser nachvollziehbaren Darstellung des Vorhabenträgers.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Stellungnahme vom 16.11.2023 hinsichtlich der Maßnahme A_{CEF}8 gefordert, dass, sollte die unter Kap. A.VI.b) zugesagte Besatzkontrolle der Fledermauskästen zu einem negativen Ergebnis führen, die Ergreifung weiterer Maßnahmen notwendig werde, bevor die Höhlenbäume gefällt werden dürften. Dies ist – wie der Vorhabenträger nachvollziehbar vorgetragen hat – nicht notwendig, da es sich auch bei den betroffenen Höhlenbäumen nur um potenzielle Lebensstätten handelt. Auch übersteigt die Anzahl der Ersatzquartiere regelmäßig diejenige der potenziell zerstörten Lebensstätten.

Des Weiteren soll nach Auffassung der Regierung der Oberpfalz die Maßnahme A_{CEF}8 nur dann nach 15 Jahren beendet werden dürfe, wenn der Vorhabenträger nachweist (z. B. über Batcorderaufnahmen), dass die Altwaldbestände der Maßnahme A_{CEF}9 ihre volle Wirksamkeit erreicht haben. Der Vorhabenträger hat einen solchen Nachweis mit der Begründung abgelehnt, dass einerseits die Entwicklung der Altwaldbestände auf eine Laufzeit von 25 Jahren ausgelegt sei und andererseits die Wirksamkeit der Maßnahme nicht nach 15 Jahren abrupt ende.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Insoweit handelt es sich bei der Maßnahme A_{CEF}8 grundsätzlich um eine Maßnahme die allgemein erprobt ist und auch ohne das von der Regierung der Oberpfalz geforderte Monitoring Wirksamkeit entfalten kann. Obgleich die Wirksamkeit der Maßnahme nicht für jede Fledermausart in gleichem Maße erprobt und in der wissenschaftlichen Literatur belegt ist¹⁴⁴, kann vorliegend aufgrund des hohen Ausgleichsverhältnisses für den Fall des Auffindens besetzter Höhlen von 1:5 sowie der vom Vorhabenträger erteilten Zusage (Kap. A.VI.b)) von der Wirksamkeit der Maßnahme ausgegangen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass keine besonderen Gegebenheiten vor Ort vorgebracht worden sind, die die Wirksamkeit der Maßnahme in Zweifel ziehen. Die zur Verfügung gestellten Ersatzquartiere weisen zudem in der Regel eine längere Nutzbarkeit als die ursprünglich ersetzten natürlichen Quartiersstrukturen auf, sodass aufgrund des hohen Ausgleichsverhältnisses davon ausgegangen werden kann, dass viele der zur Verfügung gestellten Ersatzquartiere auch nach Ablauf der Flächensicherung noch nutzbar sein werden. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Die Regierung der Oberpfalz hat bei der Auswahl der Kastenstandorte und Flächen der Altwaldbestände die räumliche Nähe zu betroffenen Fledermausvorkommen ebenso wie den fachgutachterlichen Nachweis gefordert, dass dort noch keine Kolonien von Fledermausarten mit kleinen Aktionsräumen vorhanden sind, deren Reviere durch die Maßnahme in Anspruch genommen würden. Der Vorhabenträger hat eine Verbindung der Maßnahmen A_{CEF}8 und

¹⁴³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I, Kap. 6.3.2.2.7 i. V. m. Regiedokument zu § 43m EnWG, Anlage 1.

¹⁴⁴ BVerwG, Urteil vom 31. März 2023 – 4 A 11/21 –, juris, Rn. 94 f.

A_{CEF}9 befürwortet und dementsprechend zugesagt (Kap. A.VI.b)) sicherzustellen, dass die Ersatzquartiere, Initialhöhlen sowie Naturhöhlen und Altwaldbestände der Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang stehen, um eine zeitliche Kontinuität zu gewährleisten. Die Erbringung des geforderten Negativ-Nachweises durch ein zusätzliches Fachgutachten hat der Vorhabenträger aber abgelehnt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wird die Vermeidung von möglichen Konkurrenzsituationen durch die im Maßnahmenblatt festgelegten Vorgaben für die Standortwahl der Nistkästen und das hohe Ausgleichsverhältnis von 1:5 hinreichend sichergestellt, sodass der von der Regierung der Oberpfalz geforderte fachgutachterliche Nachweis nicht geboten ist. Im Maßnahmenblatt A_{CEF}8 ist insoweit zur Anbringung der Nistkästen bestimmt, dass die Standortwahl der Kästen unter Beachtung eines freien An- und Abfluges und windgeschützter Lage sowie in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde und unter Anleitung von fledermausfachkundigem Personal erfolgt¹⁴⁵.

Bezüglich der Maßnahme A_{CEF}9 hat die Regierung der Oberpfalz den Verzicht auf Rückegassen in den Altwaldbeständen gefordert, den die Planfeststellungsbehörde indes nicht festsetzt mit Blick auf die Erwidern des Vorhabenträgers, der plausibel darlegt, dass er eine der Bewirtschaftung über Rückegassen ähnliche Möglichkeit der Befahrung benötigt.

Umsetzung der Maßnahmen A_{CEF}24a „Anlage von Lerchenfenstern und Blühstreifen – Feldlerche, Wiesenschafstelze“ und A_{CEF}24b „Habitatoptimierung auf Ackerflächen – Rebhuhn und Wachtel“:

Soweit die Regierung der Oberpfalz hinsichtlich der Maßnahmen A_{CEF}24a und A_{CEF}24b auf die Ungeeignetheit einzelner für die Umsetzung der Maßnahmen vorgesehener Teilflächen hingewiesen hat, erübrigt sich diese Kritik, da die Maßnahmenflächen im Rahmen der zweiten Deckblattänderung überprüft und angepasst wurden.

Die Regierung der Oberpfalz hat Bedenken am Umfang der Maßnahmen A_{CEF}24a („Anlage von Lerchenfenstern und Blühstreifen – Feldlerche, Wiesenschafstelze“) und A_{CEF}24b („Habitatoptimierung auf Ackerflächen – Rebhuhn und Wachtel“) geäußert. Unter Bezugnahme auf die Vorgaben des Umweltministeriellen Schreibens (UMS) des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.02.2023 zur Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche hat die Regierung der Oberpfalz darauf hingewiesen, dass der Maßnahmenumfang anzupassen sei. Die Regierung der Oberpfalz schätzt insoweit den im Maßnahmenblatt vorgesehenen Umfang von fünf Lerchenfenstern à 5 x 5 m (25 m²) und einem Blühfenster à 10 x 25 m (250 m²) je betroffenem Feldlerchenbrutpaar als nicht ausreichend ein. Pro Brutpaar seien 0,2 ha Blüh-/Brachestreifen und zehn Lerchenfenster vorzusehen. Hinsichtlich des im Maßnahmenblatt A_{CEF}24b vorgesehenen Maßnahmenumfangs von je zwei Blühflächen mit den Maßen 20x30 m mit angrenzender Schwarzbrache von mindestens 3 m Breite pro Brutpaar ist die Regierung der Oberpfalz der Auffassung, dass dieser zu gering sei. Zwar gebe es keine begründeten Mengen- bzw. Größenangaben in der Literatur, jedoch empfehle das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) sowohl für das Rebhuhn als auch für die Wachtel eine Mindestgröße der Maßnahme von 1 ha pro Brutpaar. Dementsprechend könne nicht davon ausgegangen werden, dass die bisher angedachten Maßnahmen ausreichend seien, um die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang i. S. d. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG zu erfüllen. Der Maßnahmenumfang müsse entsprechend angepasst werden.

¹⁴⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 5.13.

Der Vorhabenträger hat die Anpassungen der Maßnahmen A_{CEF}24a und b abgelehnt. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass die Gestaltung des Maßnahmenkonzeptes inkl. der Anzahl und Ausdehnung von Lerchenfenstern und Brachestreifen unter Einbeziehung der Höheren Naturschutzbehörden erfolgt sei. Der auslösende Eingriff bei Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel sei lediglich temporärer Natur und aufgrund des zeitlichen Versatzes des Bauablaufs trete der Bedarf für die CEF-Maßnahmen insoweit nicht gleichzeitig ein. Zu den genannten Maßnahmenkomponenten könnten die Maßnahme A_{CEF}24a und b, wie in der Maßnahmenbeschreibung erläutert, zusätzlich durch eine Option in Form eines Lichtackers (dreifacher Saatreihenabstand, keine Düngung, Verzicht auf Pestizide) erweitert werden. Die Blühflächen und Brachestreifen würden hierdurch bei der Maßnahme A_{CEF}24b auf einer Fläche von mind. 1 ha verteilt, so dass die Wirksamkeit dieser Maßnahme als sehr hoch einzustufen sei. Des Weiteren besitze die Maßnahme A_{CEF}24b aufgrund der großflächigen Umsetzung der Maßnahme A_{CEF}24a, deren Flächen ebenso als Habitate für Rebhuhn und Wachtel geeignet seien, sowie aufgrund der geringen Anzahl nachgewiesener und zu erwartender Brutpaare der beiden Arten, lediglich ergänzenden Charakter.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Der Vorhabenträger wird per Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.f)(bb)) verpflichtet, pro Maßnahme mindestens 1 ha Lichtacker (dreifacher Saatreihenabstand, keine Düngung, Verzicht auf Pestizide) innerhalb der Maßnahmenflächen anzulegen. Der Vorhabenträger hat in Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss¹⁴⁶ die zur Umsetzung der Maßnahmen A_{CEF}24a und A_{CEF}24b verfügbaren bzw. nicht-verfügbaren Maßnahmenflächen mit Größenangabe der anzulegenden Lichtacker dargelegt. Soweit hiernach für einzelne Maßnahmen eine abweichende Flächengröße für den Lichtacker genannt wird, ist diese verbindlich. Bei einzelnen Maßnahmen, für die in Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss keine Flächenangabe für den Lichtacker genannt wird, ist kein Lichtacker umzusetzen. Durch die Anlage der Lichtacker wird die Wirksamkeit der beiden Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten deutlich erhöht. Seitens der Planfeststellungsbehörde verbleiben keine Bedenken, dass die Maßnahmen sich im festgesetzten Umfang als wirksam erweisen.

Die Regierung der Oberpfalz hat ferner die Ergänzung der Revierabgrenzungen in den Bestands- und Konfliktplänen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt¹⁴⁷ zur besseren Identifizierung potentieller Konflikte mit Brutvögeln oder der Darstellung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag¹⁴⁸, welche Reviergröße pro Art angenommen wird und welcher Flächenanteil der jeweiligen Reviere von Strömwirkungen betroffen ist, gefordert. Der Vorhabenträger hat hiervon jedoch abgesehen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die reine Darstellung von Revierzentren für die Planfeststellungsunterlagen (Bestands- und Konfliktpläne im LBP¹⁴⁹) gängig und ausreichend.

Umsetzung der Maßnahmen A_{CEF}5b „Anlage von Ausgleichshabitaten für Hasenmäuse“, A_{CEF}13 „Anbringen von Haselmauskästen“ und V_{AR}2c „Kleintiergerechte Baustellenfreimachung - Haselmaus“:

¹⁴⁶ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen mit Größenangabe der Lichtacker).

¹⁴⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I5.2.

¹⁴⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, H i. V. m. Regiedokument zu § 43m EnWG, Anlage 1.

¹⁴⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I5.

Im Rahmen der ersten Deckblattänderung wurden die Maßnahmen A_{CEF}5b und A_{CEF}13 inhaltlich ergänzt. Die Anpassung wurde seitens der Träger öffentlicher Belange nicht beanstandet und auch die Planfeststellungsbehörde hat insoweit keine Bedenken.

Der Forderung der Regierung der Oberpfalz, wonach bei der kleintiergerechten Baustellenfreimachung bezüglich der Haselmaus (Maßnahme V_{AR}2c) bei der Auswahl der Umsiedlungsflächen auf das Vorhandensein eines ausreichenden natürlichen Nahrungs- und Quartierangebots zu achten sei, wird entgegengehalten, dass die Eignung der Umsiedlungsflächen dadurch gewährleistet wird, dass diese im Rahmen der Maßnahmen A_{CEF}5b und A_{CEF}13 gezielt ausgewählt und zusätzlich aufgewertet würden. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Der Bayerische Staatsforsten Forstbetrieb Burglengenfeld hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur zweiten Deckblattänderung um Berücksichtigung gebeten, dass im Bereich Loitsnitz durch die Trassenalternativen teilweise Flächen (zwischen Autobahn und Bestandstrasse) überplant würden, auf denen CEF-Maßnahmen (Haselmausbiotope) für den SüdOstLink angelegt worden seien und diese nicht beeinträchtigt werden dürfen. Gleichwohl besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aufgrund der nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers auf die Einwendung sowie vor dem Hintergrund der bereits getroffenen und laufenden Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der Einwenderin insoweit kein weiterer Handlungsbedarf. Der Vorhabenträger hat demgegenüber nachvollziehbar dargelegt, dass die Kastenstandorte der Maßnahme A_{CEF}13 durch die Baustelle nicht tangiert werden. Es gebe keine auch keine Überschneidung des Baufeldes mit der Maßnahme A_{CEF}5b. Zudem sei der Bereich der Maßnahme A_{CEF}5b während des Baus eingezäunt.

Zusammenfassung der umzusetzenden Maßnahmen:

Da es im Verfahrensverlauf Änderungen der umzusetzenden Maßnahmen gab, erfolgt im Folgenden eine Zusammenfassung.

Die vorstehenden Ausführungen zugrundelegend sind die nachfolgenden Maßnahmen aufgrund nur teilweise verfügbarer Maßnahmenflächen mit reduziertem Umfang sowie aufgrund drohender Verzögerungen baubegleitend, spätestens zum jahreszeitlich bedingt nächstmöglichen Zeitpunkt nach Baubeginn, umzusetzen¹⁵⁰:

- A_{CEF}5a – Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien
- A_{CEF}6 – Schaffung von Eiablageplätzen für die Zauneidechse
- A_{CEF}7 – Aufwertung der Lebensräume für Reptilien
- A_{CEF}22c – Nutzungsextensivierung mit Wiedervernässungsmaßnahmen – Braunkehlen

¹⁵⁰ Anlagen 1 bis 3 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Anlage 1 – Verfügbare bzw. nicht verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen mit Größenangabe der Lichtäcker; Anlage 2 – Begründung der Änderung von Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG; Anlage 3 – Übersicht des Kompensationsbedarfs und Maßnahmenumfangs für Arten allgemeiner Planungsrelevanz).

Die weiteren im Landschaftspflegerischen Begleitplan¹⁵¹ genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden nicht angepasst. Minderungsmaßnahmen, die in den Anlagen 1 bis 3¹⁵² zu diesem Planfeststellungsbeschluss nicht aufgeführt sind, oder für die ausreichend verfügbare Flächen gelistet sind, sind verfügbar und können hinsichtlich der Maßnahmenfläche vollumfänglich planfestgestellt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat dies geprüft und bestätigt. Die Erläuterung und Herleitung der Maßnahmen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind, auch wenn sie dort nicht als geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ermittelt und bezeichnet werden, auch im Anwendungsbereich des § 43m EnWG geeignet, um die Maßnahmen festzulegen. Mit diesen Minderungsmaßnahmen wird die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewährleistet. So sind folgende Minderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen (Kap. A.V.1a),b),c)) und Zusagen (Kap. A.VI.1.a)) teilweise vorgenommenen Ergänzungen und Konkretisierungen vollständig geeignet, verhältnismäßig und verfügbar und sind daher vom Vorhabenträger umzusetzen:

- V_{AR}1a – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (inkl. Besatzkontrolle) – Fledermäuse
- V_{AR}1b – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung – Biber und Fischotter
- V_{AR}1c – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung – Vögel
- V_{AR}2a – Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Amphibien
- V_{AR}2b – Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Reptilien
- V_{AR}2c – Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Haselmaus
- V_{AR}2d – Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Insekten (Ameisenbläulinge und Nachtkerzenschwärmer)
- V_{AR}3a – Vergrämung des Bibers und des Fischotters (Vorfristiger Baubeginn)
- V_{AR}4 – Vergrämung von Brutvögeln
- V_{AR}5c – Umsiedlung der Artengruppe – Wirtspflanzen geschützter Schmetterlingsarten
- V_{AR}5d – Umsiedlung der Artengruppe – Muscheln
- V_{AR}6a – Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Amphibien
- V_{AR}6b – Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Reptilien
- V_{AR}6c – Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Biber und Fischotter
- V_{AR}7 – Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz
- V_{AR}10 – Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten
- V_{AR}11 – Maßnahmen bei der Bauwasserversickerung
- V_{AR}12 – Einengung des Arbeitsstreifens (Fledermäuse)
- A_{CEF}2 – Aufwertung / Anlage terrestrischer Sommerlebensräume
- A_{CEF}3 – Neuanlage von Gewässern
- A_{CEF}5b – Anlage von Ausgleichshabitaten für Haselmäuse
- A_{CEF}8 – Anbringen von Ersatzquartieren, Schaffung von Initialhöhlen, Anbringen ausgesägter Naturhöhlen – Fledermäuse
- A_{CEF}9 – Sicherung von Altwaldbeständen über die Hiebsreife hinaus

¹⁵¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 3, Kap. 5.7 bis 5.27.

¹⁵² Anlagen 1 bis 3 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Anlage 1 – Verfügbare bzw. nicht verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen mit Größenangabe der Lichtäcker; Anlage 2 – Begründung der Änderung von Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG; Anlage 3 – Übersicht des Kompensationsbedarfs und Maßnahmenumfangs für Arten allgemeiner Planungsrelevanz).

- A_{CEF}13 – Anbringen von Haselmauskästen
- A_{CEF}14 – Anlage von Benjeshecken und Erweiterung von Heckenstrukturen
- A_{CEF}17 – Etablierung eines Randstreifens mit wertgebenden Wirtspflanzen
- A_{CEF}19a – Anbringung von künstlichen Nisthilfen – Horstbrüter
- A_{CEF}19b – Anbringung von künstlichen Nisthilfen – höhlenbrütende, baubewohnende Arten
- A_{CEF}19d – Anbringung von künstlichen Nisthilfen – Eisvogel
- A_{CEF}21a – Schaffung und Sicherung neuer Habitate – Spechte
- A_{CEF}21b – Schaffung und Sicherung neuer Habitate – Waldschnepfe
- A_{CEF}21i – Schaffung und Sicherung neuer Habitate – Nachtschwalbe
- A_{CEF}23 – Optimierung von Nahrungshabitaten – Eisvogel
- A_{CEF}24a – Anlage von Lerchenfenstern und Blühstreifen – Feldlerche, Wiesenschafstelze
- A_{CEF}24b – Habitatoptimierungen auf Ackerflächen – Rebhuhn und Wachtel

Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen und Details zur Durchführung sind den Maßnahmenblättern des LBP¹⁵³ zu entnehmen.

(bb) Ausgleichszahlungen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG

Gemäß § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG ist durch den Vorhabenträger einmalig ein finanzieller Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme zu zahlen. Die Höhe des zu leistenden finanziellen Ausgleichs beträgt für das vorliegende Projekt 1,375 Mio. € (25.000 € je angefangener Leitungskilometer bei insgesamt 54,51 km Leitungslänge), der durch die Planfeststellungsbehörde festgesetzt wird.

Die Regierung der Oberpfalz trägt vor, der für den finanziellen Ausgleich anzusetzende Betrag belaufe sich auf 50.000 € je angefangenem Leitungskilometer durch den Umstand, dass es sich bei den planfestgestellten Vorhaben um zwei eigenständige Vorhaben handele, für die lediglich nach Maßgabe des § 26 NABEG eine einheitliche Entscheidung ergehe. Der Vorhabenträger hat insofern ausgeführt, dass es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um ein Projekt handele, welches zwei Gleichstromverbindungen umfasse. Sinn und Zweck einer solchen Bündelung sei es, die Raum- und Umweltauswirkungen von zwei eigenständigen Vorhaben deutlich zu reduzieren. Diese reduzierte Belastung von Umweltgütern müsse sich auch in der Höhe des artenschutzrechtlichen Ausgleichs nach § 43m Abs. 2 S. 4 EnWG niederschlagen, da im vorliegenden Fall aufgrund der engen Bündelung nicht von einem "doppelten" Umfang an artenschutzrechtlicher Betroffenheiten ausgegangen werden könne.

Die Höhe der Ausgleichszahlung ist durch die Planfeststellungsbehörde auf 1,375 Mio. Euro festzusetzen. Dies ergibt sich aus § 43m Abs. 2 Satz 4 EnWG. Nach dessen Wortlaut beträgt die Höhe der Ausgleichszahlung 25.000 Euro pro angefangenem Kilometer Trassenlänge. Damit setzt die Norm den Begriff der Trassenlänge als Bezugspunkt für die Bemessung der Höhe der Zahlung fest. Der Begriff der „Trasse“ ist in § 3 Nr. 6 NABEG definiert als „die von einem Leitungsvorhaben in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche“. Die gemäß § 26 NABEG verfahrensrechtlich verbundenen Vorhaben 5 und 5a verlaufen im vorliegenden Abschnitt in paralleler Lage und bilden insofern eine, in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche, und daher eine Trasse im

¹⁵³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2.

Sinne der Begriffsbestimmung des § 3 Nr. 6 NABEG. Folglich ist auch bei der Bemessung der Ausgleichszahlung und der hierfür erforderlichen Bestimmung der „Trassenlänge“ die Trasse des vorliegenden Plans heranzuziehen. Diese beträgt 54,51 Kilometer und folglich 55 angefangene Kilometer Trassenlänge. Hieraus ergibt sich die festgesetzte Summe von 1,375 Mio. Euro.

d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Wirkraum der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens befinden sich Biotopverbundflächen gemäß §21 BNatSchG i. V. m. Art. 19 BayNatSchG (Kap. B.III.4.d)(aa)), Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 BNatSchG (Kap. B.III.4.d)(bb)), Naturparke gemäß §27 BNatSchG i. V. m. Art. 15 BayNatSchG (Kap. B.III.4.d)(cc)) und Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG (Kap. B.III.4.d)(dd)). Zudem liegen innerhalb des UR geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. Art. 16 BayNatSchG (Kap. B.III.4.d)(ee)).

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke (§ 24 BNatSchG i. V. m. Art. 13 BayNatSchG) und Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG i. V. m. Art. 14 BayNatSchG) sind hingegen nicht im Untersuchungsraum (UR) gelegen und werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet¹⁵⁴.

(aa) Biotopverbundflächen gemäß § 21 BNatSchG i. V. m. Art. 19 BayNatSchG

Das Ziel eines länderübergreifenden Biotopverbundes bzw. einer Biotopvernetzung ist im BNatSchG festgelegt. Mit dem Biotopverbund sollen Art- und Genaustausch sowie Wanderbewegungen zwischen naturschutzfachlich wertvollen Flächen ermöglicht bzw. eine Isolierung dieser Habitats und ihrer Arten verhindert werden. Gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG dient der Biotopverbund dabei:

„[...] der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.“

Der Biotopverbund besteht gemäß § 21 Abs. 3 BNatSchG aus Kern- und Verbindungsflächen sowie sonstigen Verbindungselementen und umfasst folgende Bestandteile.

- „1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente,
 2. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,
 3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30,
 4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken,
- wenn sie zur Erreichung des in Abs. 1 genannten Zieles geeignet sind.“

¹⁵⁴ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage F, Kap. 2.2.9.3.1.3; Unterlage I, Kap. 4.2.6.2.1.

In den Bundesländern und länderübergreifend existieren zudem weitere Programme und Pläne mit verschiedenen Schwerpunkten, die ebenfalls den Biotopverbund zum Ziel haben. Die o. g. Schutzgebiete werden gesondert und einzeln betrachtet, daher werden an dieser Stelle nur die zusätzlichen Flächen zum Biotopverbund aufgeführt. In Bayern sind dies der bundesweite Wildkatzenwegeplan des BUND und die BayernNetzNatur-Projekte.

Der Wildkatzenwegeplan ist ein Verbund von vorhandenen und potenziellen Wildkatzenlebensräumen und -wegen, der v. a. naturnahe, strukturreiche Wälder miteinander verbindet. Auch andere waldbewohnende Tiere oder Tiere mit großem Aktionsradius profitieren von diesem Biotopverbund. Mit dem Programm BayernNetzNatur werden in Bayern der Biotopverbund und die biologische Vielfalt gefördert. Mithilfe einer Vielzahl von Projekten werden dazu Maßnahmen für den Biotopverbund, zur Erhaltung gefährdeter Arten sowie zur Optimierung von Schutzgebieten umgesetzt.

Biotopverbundflächen weisen insbesondere eine hohe Bedeutung zur Sicherstellung der Lebensraumfunktionen von Tier- und Pflanzenarten in und v. a. zwischen naturschutzfachlich bedeutenden Bereichen, für den Arten- und Genaustausch und damit der biologischen Vielfalt auf.

Die Biotopverbundflächen werden in Tabelle 8 zusammengefasst. Im UR von 500 m liegen neben dem Wildkatzenwegeplan auch diverse Projekte des Vorhabens BayernNetzNatur. Sie werden in Anlage F2.2.4 dargestellt.

Im UR erstreckt sich das Projekt „Juradistl – Biologische Vielfalt im Oberpfälzer Jura“ als Fläche der Biotopvernetzung mit ca. 555 ha großflächig zwischen nördlich von Grain und südlich von Bubach a. d. Naab, wobei es innerhalb des UR bei Striessendorf und in Bubach a. d. Naab unterbrochen ist. Am südlichsten Rand bei Bubach a. d. Naab ist die Fläche mit den weiteren Flächen der zwei Projekte „NEPOMUK“ (ca. 0,33 ha) und „Naabhänge zwischen Münchshofen und Premberg“ (ca. 0,29 ha) kleinflächig randlich überlagert. Als weitere Fläche für Biotopvernetzung erstreckt sich mit ca. 1.833 ha großflächig zwischen östlich von Loinsnitz bis zum südlichen Randbereich des UR bei Berglarn die Fläche des Projektes „Landschaftsplanumsetzung Nittenau“.

Hauptachsen des Wildkatzenwegeplanes verlaufen nicht innerhalb des UR. Die nächstgelegene Hauptachse verläuft westlich des UR im Abstand von mindestens 6 km.

Zwischen westlich von Passelsdorf und nördlich von Geiselhof verlaufen auf einer Fläche von insgesamt ca. 203 ha zusammenhängende Flächen (Nr. 1888 und 1889) des Wildkatzenwegeplanes im UR, wobei diese Flächen (Nr. 1888) innerhalb des UR südwestlich von Diepholtshof unterbrochen sind. Weitere zusammenhängende Flächen (Nr. 1924 und 1925) des Wegeplanes befinden sich mit einer Fläche von zusammen ca. 190 ha zwischen südwestlich von Kaaghof und Höflarn im UR. Diese sind auf Höhe des Knollenhofs unterbrochen.

Im UR befindet sich eine Kernzonenfläche (Nr. 635) des Wildkatzenwegeplans, die innerhalb des UR an mehreren Stellen unterbrochen ist. Sie liegt bei Nessating, nördlich von Haselbach, randlich bei Hartenricht und Spielberg sowie großflächig zwischen Loinsnitz und Reisach und im südlichen Randbereich des UR vor. Insgesamt nimmt die Fläche ca. 1.741 ha ein und liegt großflächig in Überlagerung mit der Biotopverbundfläche der Landschaftsplanumsetzung Nittenau vor.

Tabelle 8: Biotopverbundflächen, Wildkatzenwegeplan und BayernNetzNatur-Projekte im UR der Vorzugstrasse

Gebietsname	Kürzel	Funktionale Bedeutung	Trassenkilometer von ... bis
Juradistl – Biologische Vielfalt im Oberpfälzer Jura	366	hoch	G0,5 bis G1, G1,5 bis G2,466, 24,147 bis 34,0
NEPOMUK	343	hoch	32,0 bis 34,0
Naabhänge zwischen Münchshofen und Premberg“	319	hoch	32,0 bis 34,0
Landschaftsplanumsetzung Nittenau	335	hoch	37,0 bis 55,0
Fläche westlich von Passelsdorf	1889	hoch	3,0 bis 4,0
Fläche zwischen Passelsdorf und nördlich von Geiselhof	1888	hoch	3,0 bis 9,0
Fläche südwestlich von Kaaghof	1925	hoch	49,0 bis 51,0
Fläche zwischen Kaaghof und Höflarn	1924	hoch	50,0 bis 54,0
Eine Fläche bei Nessating, nördlich von Haselbach und großflächig zwischen Loisnitz und Reisach sowie im südlichen Randbereich des UR	635	hoch	0,0 bis 1,0; 18,0 bis 22,0; 25,0 bis 29,0; 36,0 bis 52,0; 53,0 bis 55,0

Durch die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a sind Biotopverbundflächen in Form von dem Wildkatzenwegeplan und BayernNetzNatur-Flächen betroffen. Die Beeinträchtigungen werden dabei aufgrund der bereits im LBP enthaltenen Kap. 5.2.1.1.1.3 geplanten Maßnahmen (A2) auf ein unerhebliches Maß reduziert. Es sind daher keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten. Folglich wird für das Vorhaben ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung speziell für Biotopverbundflächen nicht notwendig.

(bb) Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 BNatSchG

Durch die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a sind die Landschaftsschutzgebiete „Oberer Bayerischer Wald“, LSG innerhalb des „Naturparks Oberpfälzer Wald“, „Katzdorfer Weihergruppe“ und „Oberes Naabtal: Naabeck – Strießendorf“ betroffen. Die Landschaftsschutzgebiete sind insofern betroffen als das durch Zuwegungen Arbeitsstreifen oder Schutzstreifen bei der Verlegung der Erdkabel der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a temporär Flächen verloren gehen. Zudem gehen Flächen durch die betriebsbedingte Freihaltung von tiefwurzelnden Gehölzen des Schutzstreifens verloren.

In den Schutzgebieten können unter Berücksichtigung der geringen Flächeninanspruchnahme im Vergleich zur Gesamtgröße, der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Var7 und W-Öko) und die Rekultivierung (A1, A2, A3, A4) erhebliche nachteilige Umweltbeeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Des Weiteren werden vorsorglich Anträge auf Befreiungen gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. ein Antrag auf Erlaubnis gem. LSG-Verordnung gestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen nicht.

Tabelle 9: Landschaftsschutzgebiete im UR der Vorzugstrasse

Landschaftsschutzgebiet Name	Kürzel	Funktionale Bedeutung	Trassenkilometer von ... bis	Fläche [m²]
LSG innerhalb des „Naturpark Oberpfälzer Wald“	LSG-BAY-13	hoch	0,0 bis 7,5	5.274.977
LSG „Katzdorfer Weihergruppe“	SAD-02a	hoch	34,0 bis 36,0	507.924
LSG „Oberes Naabtal – Naabeck – Strießendorf“	SAD-02b	hoch	27,0 bis 30,0	939.374
LSG „Oberer Bayrischer Wald“	LSG-BAY-11	hoch	37,5 bis 54,5	13.659.756

LSG innerhalb des „Naturpark Oberpfälzer Wald“ (LSG-BAY-13)

Das LSG innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald liegt hauptsächlich im Landkreis Schwandorf sowie zu kleinen Teilen in den Landkreisen (LKR) Amberg-Weizsach, Cham und Neustadt an der Waldnaab. Es ist etwa 55.388 ha groß und umfasst etwa zwei Drittel der Fläche des gleichnamigen Naturparks. Bestimmungen zum LSG sind in der Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ vom 14. Juli 1995 festgelegt (STMUV 1995). Nach § 3 Abs. 1 S. 1 wird innerhalb des Naturparks eine Schutzzone festgesetzt

[...]. Diese Schutzzone bildet das hier beschriebene LSG. Dort sind gem. § 4 Nr. 4

a. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern, insbesondere

- erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
- den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
- die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,

b. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des [...] typischen Landschaftsbilds zu bewahren,

c. eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

Gemäß § 6 der Schutzgebietsverordnung sind zudem alle Handlungen innerhalb der Schutzzone verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder den Schutzzwecken widersprechen würden. Dazu gehören insbesondere „alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen“.

Das LSG liegt vollständig innerhalb der Grenzen des Naturparks Oberpfälzer Wald. Weiterhin sind mehrere Flächen als nationales/regionales und/oder europäisches Schutzgebiet ausgewiesen (Naturdenkmäler, FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete). Zu den Vorbelastungen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Oberpfälzer Waldes sowie den Schutz heimischer Lebensgemeinschaften und Lebensräume beeinträchtigen, gehören neben anthropogen intensiver genutzten Bereichen der Landschaft allgemeine Infrastrukturanlagen und Landschaftselemente (Verkehrswege, Freileitungen, Windenergieanlagen etc.).

Das LSG innerhalb des „Naturparks Oberpfälzer Wald“ wird durch den geplanten Trassenverlauf an mehreren Stellen gequert, sodass bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen innerhalb der Grenzen des Schutzgebietes entstehen. Dies geschieht im Bereich der Trassenkilometer: 0,5-2,5; 5,0-6,0; 6,5-7,5.

Die Flächeninanspruchnahme des LSG innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald durch die technische Planung beträgt insgesamt ca. 24,57 ha, was einem prozentualen Anteil von 0,04 % der Gesamtfläche des LSG entspricht. Die Inanspruchnahme verteilt sich auf mehrere Teilflächen, die durch das Vorhaben inkl. Schutzstreifen (8,18 ha), Arbeitsflächen (23,99 ha) und Zuwegungen (0,58 ha) unterschiedlich stark beansprucht werden. Die einzelnen Flächen können sich dabei überlagern, so liegt etwa der Schutzstreifen innerhalb des Arbeitsstreifens.

Die von der technischen Planung veranschlagten Flächen werden zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich (Äcker und Grünländer) genutzt und durch die geplante und überwiegende Verwendung als Arbeitsfläche / Zuwegung lediglich temporär überprägt. Es kommt jedoch auch zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme in Waldbereichen. Des Weiteren sind vereinzelt Gehölze und Begleitvegetation an Äckern, Gräben und Straßen betroffen. Versiegelungen durch Linkboxen sind innerhalb des LSG nicht geplant. Die Flächeninanspruchnahme innerhalb des LSG ist nicht zu vermeiden. Zudem kommt es zu Auswirkungen auf das LSG durch eine temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauzeit auf etwa 37,61 ha Fläche.

Die temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie die Grundwasserabsenkung widersprechen den zuvor genannten Schutzzwecken des § 4 sowie den Verboten des § 6 der Schutzgebietsverordnung.

Betroffen davon sind insbesondere die Bereiche, in denen Wald oder Gehölze beansprucht werden, da durch die Baumaßnahme die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Naturgenuss temporär beeinträchtigt wird. Durch Grundwasserabsenkungen kann es zu einer temporären Änderung der Standortbedingungen und dadurch zu einer temporären Beeinträchtigung von Biotopen bzw. Lebensräumen für Tiere und Pflanzen kommen. Die temporäre Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen führen weder zu einer Änderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes oder den Naturgenuss noch hindern sie den Zugang zur freien Natur. Alle temporär überprägten Flächen werden nach Möglichkeit nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt. Im Falle der Inanspruchnahme von Gehölz- und Waldbeständen werden entsprechende Maßnahmen ausgewiesen. Im Ergebnis wird aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen eine Gefährdung des Schutzzwecks vermieden.

Im LSG sind, neben allgemeinen Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen, folgende Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum Ausgleich vorgesehen:

- A1: Eingriffsnahe Kompensation durch Anpflanzung von Gebüsch und Hecken
- A2: Eingriffsnahe Kompensation durch Herstellung von Waldmänteln
- A4: Eingriffsnahe Kompensation durch Herstellung von Säumen und Staudenfluren
- A6: Eingriffsnahe Kompensation durch Ersatz von gebietsfremden Gehölzen
- W-Öko: Wiederherstellung vorhandener Ausgleichsflächen Dritter / Ökokontofläche
- W-Öko: Wiederherstellung vorhandener Ausgleichsflächen Dritter / Ökokontofläche (ex situ)

Eine Erlaubnis für das Verlegen „ober- oder unterirdisch geführter Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen...“ gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Schutzgebietsverordnung, ist gemäß § 7 Abs. 2 zu erteilen, sofern keine der in § 6 genannten Wirkungen hervorgerufen wird, oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Eine Befreiung der Verbote kann „im Einzelfall erteilt werden“ (§ 9). Wie zuvor erläutert, werden für die Eingriffe in das LSG unterschiedliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen angesetzt, die verhindern, dass der in § 4 genannte Schutzzweck gefährdet wird. Hinzu kommt gem. § 1 Satz 3 NABEG, dass die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund erteilt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung vom Verbot des § 6 der NP-VO „Naturpark Oberpfälzer Wald“ für die bau-, anlage- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme in nicht vorbelasteten Bereichen der Naturparke von 24,57 ha, da das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung schwerer wiegt als die geringfügige dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes. Durch das planfestgestellte Vorhaben werden teilweise vorgeprägte Bereiche genutzt und für die Eingriffe in diese unterschiedliche Vermeidungs-, Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen angesetzt (W-Öko, A1, A2, A4, A6), sodass der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird. Das Gebiet kann, auch mit Realisierung des Vorhabens, seine Funktionen als Landschaftsschutzgebiet weiterhin erfüllen, da einerseits nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtfläche des Schutzgebietes (ca. 0,4 % sowie zuzüglich 1,2 % für Windwurfflächen) in Anspruch genommen wird und eintretende Schäden bzw. Beeinträchtigungen der Natur durch Maßnahmen vermindert oder ausgeglichen werden. Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 S. 2 NABEG. Aus denselben Gründen gewährt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung für die damit einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der NP-VO „Naturpark Oberpfälzer Wald“

LSG im Landkreis Burglengenfeld mit den Teilgebieten „Naabeck – Strießendorf“ (SAD-02b), und LSG „Katzdorfer Weihergruppe“ (SAD-02a):

Die LSG im Landkreis Schwandorf unterliegen einer gemeinsamen LSG-Verordnung, der Kreisverordnung des ehemaligen Landkreises Burglengenfeld zum Schutz von Landschaftsbestandteilen im Landkreis Burglengenfeld vom 21.05.1964, zuletzt geändert am 15.05.1984. Ein Schutzzweck ist in der Verordnung nicht genannt. Gemäß § 4 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung sind alle Handlungen innerhalb der Schutzgebiete verboten, die „geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.“ (Bezirk Oberpfalz 1964). Das Teilgebiet „Naabeck – Strießendorf“ im LSG Oberes Naabtal hat eine Fläche von 98,6 ha. Hiervon liegen 95,3 % (93,9 ha) im UR. Das LSG „Katzdorfer Weihergruppe“ erstreckt sich über eine Fläche von 90,49 ha. Hiervon liegen 56,1 % (50,8 ha) im UR.

LSG „Katzdorfer Weihergruppe“ (SAD-02a)

Ein Schutzzweck ist in der Verordnung nicht genannt. Gemäß § 4 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung sind alle Handlungen innerhalb der Schutzgebiete verboten, die „geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.“ Zu den Vorbelastungen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigen, gehören Verkehrswege und Stromleitungen.

Das LSG Katzdorfer Weihergruppe wird durch die Arbeitsflächen entlang des Trassenverlaufes gequert, sodass baubedingte Flächeninanspruchnahmen innerhalb der Grenzen des Schutzgebietes entstehen. Dies geschieht im Bereich der Trassenkilometer: 34,0-34,5.

Die Flächeninanspruchnahme innerhalb des Teilgebiets Katzdorfer Weihergruppe beträgt lediglich 0,002 ha und somit 0,002 % der Gesamtfläche. Es handelt sich um eine randliche Inanspruchnahme für Arbeitsflächen.

Randlich kommt es zudem zu Auswirkungen auf das LSG durch eine temporäre Grundwasserabsenkung auf etwa 0,09 ha Fläche.

Die temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie die Grundwasserabsenkung widersprechen den Verboten des § 4 der Schutzgebietsverordnung. Betroffen davon sind insbesondere die Bereiche, in denen Gehölze beansprucht werden, da durch die Baumaßnahme die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Naturgenuss temporär beeinträchtigt wird. Durch Grundwasserabsenkungen kann es zu einer temporären Änderung der Standortbedingungen und dadurch zu einer temporären Beeinträchtigung von Biotopen bzw. Lebensräumen für Tiere und Pflanzen kommen. Im Zuge der Ausführungsplanung bzw. durch die Ökologische Baubegleitung kann durch Anpassung der Baufelder eine Beeinträchtigung voraussichtlich vermieden werden. Alle temporär überprägten Flächen werden nach Möglichkeit nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt, sodass keine dauerhafte Schädigung der Natur zu erwarten ist. Im Falle der Inanspruchnahme von Gehölz- und Waldbeständen werden entsprechende Maßnahmen ausgewiesen. Im Ergebnis wird aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen eine Gefährdung des Schutzzwecks vermieden.

Im LSG sind, neben allgemeinen Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen, folgende Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum Ausgleich vorgesehen:

Folgende Maßnahmen bzw. Eingriffe benötigen eine Erlaubnis gem. § 4 Abs. 2:

- „1. Die Anlage von Bauwerken aller Art [...];
- 6. der Bau von Drahtleitungen;
- 7. die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Haage, Baumgruppen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes [...];
- 8. jede Veränderung der Gewässer sowie des Grundwasserstandes; - [...]“

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 4 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Wie zuvor erläutert, werden für die Eingriffe in das LSG unterschiedliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen angesetzt, die verhindern, dass die in § 4 Abs. 1 genannten Verbote berührt werden. Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen sind gem. § 6 Abs. 1 möglich.

Hinzu kommt gem. § 1 Satz 3 NABEG, dass „die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen [...] aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich [ist].“

Die Planfeststellungsbehörde erteilt gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung vom Verbot des § 4 der LSG-VO bzw. der Kreisverordnung des ehemaligen Landkreises Burglengenfeld zum Schutz von Landschaftsbestandteilen im Landkreis Burglengenfeld für die anlage- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme in nicht vorbelasteten Bereichen der Naturparke von 0,002 ha, da das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung schwerer wiegt als die geringfügige dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes. Im Ergebnis wird aufgrund der Rekultivierung und initialen Wiederherstellung betroffener Biotop- und Nutzungstypen sowie der Vermeidungsmaßnahmen eine Gefährdung des Schutzzwecks vermieden. Das Gebiet kann, auch mit Realisierung des Vorhabens, seine Funktionen als Landschaftsschutzgebiet weiterhin erfüllen, da einerseits nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtfläche des Schutzgebietes (< 0,1 %) in Anspruch genommen wird und eintretende Schäden bzw. Beeinträchtigungen der Natur durch Maßnahmen vermindert oder ausgeglichen werden¹⁵⁵. Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 S. 2 NABEG. Aus denselben Gründen gewährt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung für die damit einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der LSG-VO bzw. Kreisverordnung des ehemaligen Landkreises Burglengenfeld zum Schutz von Landschaftsbestandteilen im Landkreis Burglengenfeld.

LSG „Oberes Naabtal – Naabeck – Strießendorf“ (SAD-02b)

Das LSG „Oberes Naabtal: Naabeck – Strießendorf“ (SAD-02b) ist etwa 99 ha groß und liegt südlich von Schwandorf am Fluss Naab im LKR Schwandorf (ehemals Landkreis Burglengenfeld). Die LSG im Landkreis Schwandorf unterliegen einer gemeinsamen LSG-Verordnung, der Kreisverordnung des ehemaligen Landkreises Burglengenfeld zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Burglengenfeld vom 21.5.1964, zuletzt geändert am 15.5.1984 (BEZIRK OBERPFALZ 1964).

Ein Schutzzweck ist in der Verordnung nicht genannt. Gemäß § 4 (1) der Schutzgebietsverordnung sind alle Handlungen innerhalb der Schutzgebiete verboten, die „geeignet sind, die

¹⁵⁵ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.3.4.3.

Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.“

Der an das Teilgebiet „Oberes Naabtal: Naabeck – Strießendorf“ direkt angrenzende Fluss Naab ist als „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ als europäisches Schutzgebiet ausgewiesen (FFH-Gebiet). Zu den Vorbelastungen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigen, gehören neben anthropogen intensiver genutzten oder bebauten Bereichen allgemeine Infrastrukturanlagen wie Verkehrswege oder Stromleitungen.

Das LSG „Oberes Naabtal: Naabeck – Strießendorf“ wird durch den geplanten Trassenverlauf bzw. die damit einhergehenden Arbeitsflächen gequert, sodass bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen innerhalb der Grenzen des Schutzgebietes entstehen. Dies geschieht im Bereich der Trassenkilometer: 29,0-30,0.

Die Flächeninanspruchnahme innerhalb des LSG „Oberes Naabtal: Naabeck-Strießendorf“ durch die technische Planung beträgt insgesamt ca. 4,37 ha, was einem prozentualen Anteil von 4,4 % der Gesamtfläche des LSG entspricht. Die Inanspruchnahme verteilt sich auf mehrere Teilflächen, die durch das Vorhaben inkl. Schutzstreifen (1,13 ha), Arbeitsflächen (4,36 ha) und Zuwegungen (0,009) unterschiedlich stark beansprucht werden. Die einzelnen Flächen können sich dabei überlagern, so liegt etwa der Schutzstreifen innerhalb des Arbeitsstreifens.

Die von der technischen Planung veranschlagten Flächen werden landwirtschaftlich (Äcker und Grünländer) genutzt und durch die geplante und überwiegende Verwendung als Arbeitsfläche / Zuwegung lediglich temporär überprägt. Die Flächeninanspruchnahme innerhalb des LSG ist nicht zu vermeiden. Randlich kommt es zudem zu Auswirkungen auf das LSG durch eine temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauzeit auf etwa 1,64 ha Fläche.

Die temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie die Grundwasserabsenkung widersprechen den Verboten des § 4 der Schutzgebietsverordnung. Durch Grundwasserabsenkungen kann es zu einer temporären Änderung der Standortbedingungen und dadurch zu einer temporären Beeinträchtigung von Biotopen bzw. Lebensräumen für Tiere und Pflanzen kommen. Die temporäre Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen führt weder zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Naturgenusses noch hindern sie den Zugang zur freien Natur. Alle temporär überprägten Flächen werden nach Möglichkeit nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt, sodass keine dauerhafte Schädigung der Natur zu erwarten ist. Im Ergebnis wird aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen eine Gefährdung des Schutzzwecks vermieden.

Im LSG sind, neben allgemeinen Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen, folgende Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum Ausgleich vorgesehen:

- A1: Eingriffsnahe Kompensation durch Anpflanzung von Gebüsch und Hecken
- A4: Eingriffsnahe Kompensation durch Herstellung von Säumen und Staudenfluren

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 4 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Wie zuvor erläutert, werden für die Eingriffe in das LSG unterschiedliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen angesetzt, die

verhindern, dass die in § 4 Abs. 1 genannten Verbote berührt werden. Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen sind gem. § 6 Abs. 1 möglich.

Hinzu kommt gem. § 1 Satz 3 NABEG, dass „die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen [...] aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich [ist].“

Die Planfeststellungsbehörde erteilt gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung vom Verbot des § 4 der LSG-VO bzw. der Kreisverordnung des ehemaligen Landkreises Burglengenfeld zum Schutz von Landschaftsbestandteilen im Landkreis Burglengenfeld für die anlage- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme in nicht vorbelasteten Bereichen der Naturparke von 4,37 ha, da das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung schwerer wiegt als die geringfügige dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes. Durch das planfestgestellte Vorhaben werden teilweise vorgeprägte Bereiche genutzt und für die Eingriffe in diese unterschiedliche Vermeidungs-, Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen (A1, A4) sowie Maßnahmen der Rekultivierung und initialen Wiederherstellung angesetzt, sodass der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird. Das Gebiet kann, auch mit Realisierung des Vorhabens, seine Funktionen als Landschaftsschutzgebiet weiterhin erfüllen, da einerseits nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtfläche des Schutzgebietes (ca. 4,4 %) in Anspruch genommen wird und eintretende Schäden bzw. Beeinträchtigungen der Natur durch Maßnahmen vermindert oder ausgeglichen werden¹⁵⁶. Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 S. 2 NABEG. Aus denselben Gründen gewährt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung für die damit einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der LSG-VO bzw. Kreisverordnung des ehemaligen Landkreises Burglengenfeld zum Schutz von Landschaftsbestandteilen im Landkreis Burglengenfeld.

LSG „Oberer Bayerischer Wald“ (LSG-BAY-11)

Das LSG „Oberer Bayerischer Wald“ wurde mit der LSG-VO vom 15. Dezember 2006 (Amtsblatt der Regierung Oberpfalz 2007, S. 8), zuletzt geändert durch 21. Verordnung des Bezirkes Oberpfalz vom 01.08.22. (2022) unter den Aspekten der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes Schutz gestellt (LANDKREIS CHAM 2022). Es ist in zwei Teilgebiete geteilt, von dem sich das LSG-00597.02 im Landkreis Schwandorf befindet. Dieser Teil umfasst eine Fläche von ca. 15.936 ha. Das Teilgebiet LSG-00597.01 liegt nicht im UR.

Es liegen 8,6 % des LSG „Oberer Bayerischer Wald“ Teilgebiet LSG-00597.02 im UR (1.366,4 ha).

„Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere

- erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern,

¹⁵⁶ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.3.4.3.

- den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen,
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für die unter § 1 genannten Naturräume typischen Landschaftsbilds zu bewahren,
 3. eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen,
 4. zur Verhinderung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Energieversorgung durch Nutzung erneuerbarer Energien die Errichtung von Windkraftanlagen natur- und landschaftsverträglich zu ordnen.“

Gemäß der Schutzgebietsverordnung (§ 5) sind alle Handlungen verboten, die „den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen“ (LANDKREIS CHAM 2022).

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 der LSG-VO „Oberer Bayerischer Wald“ ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Des Weiteren sind in § 7 Nr. 1 bis 8 der LSG-VO „Oberer Bayerischer Wald“ eine Reihe von Ausnahmen von den Beschränkungen der LSG-VO vorgesehen, die für das planfestgestellte Vorhaben jedoch nicht einschlägig sind. Darüber hinaus besteht nach § 8 der LSG-VO „Oberer Bayerischer Wald“ die Möglichkeit von den Verboten des § 5 eine Befreiung nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG a.F. zu erteilen. Nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, S. 3 GG hat jedoch die neuere Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Vorrang, wonach eine Befreiung auf Antrag gewährt werden kann, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Vorliegend werden durch den geplanten Trassenverlauf des planfestgestellten Vorhabens Flächen des Landschaftsschutzgebietes „Oberer Bayerischer Wald“ anlage- und baubedingt für Schutzstreifen (18,66 ha), Versiegelung (0,002 ha), Arbeitsflächen (54,91 ha) und Zuwegungen (2,34 ha), d.h. insgesamt im Umfang von ca. 57,25 ha im Bereich der Trassenkilometer 37,5 bis 54,5 in Anspruch genommen. Unterbrochen werden diese Inanspruchnahmen an Abschnitten die geschlossen gequert werden und keine Arbeitsflächen oder Schutzstreifen benötigen¹⁵⁷. Die betroffenen Flächen werden zu einem Großteil landwirtschaftlich (Acker und Grünland) genutzt, vereinzelt sind Gehölze, Begleitvegetation an Äckern, Gräben und Straßen sowie höherwertige Flächen (z. B. in Form von jüngeren Gehölzbeständen, Waldrändern oder Heidebeständen), die sich vorwiegend in bereits vorhandenen Waldschneisen im Bereich bereits bestehender Freileitungen befinden, betroffen¹⁵⁸. Die Flächeninanspruchnahmen umfassen auch erlaubnispflichtige Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der LSG-VO „Oberer Bayerischer Wald“, konkret: die Verlegung des Gleichstrom-Erdkabels im Schutzstreifen, die

¹⁵⁷ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.3.4.1.

¹⁵⁸ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.3.4.2.

Errichtung von Arbeitsflächen und Zuwegungen und die in diesem Zuge erfolgende Beseitigung von Bäumen, Hecken oder sonstigen Gehölzen sowie das Befahren des Naturparks außerhalb von Straßen.

Die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 der LSG-VO „Oberer Bayerischer Wald“ sind teilweise gegeben. Die temporär überprägte Flächen werden nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt¹⁵⁹. Soweit sich höherwertige und dauerhaft beanspruchte Flächen in vorbelasteten Bereichen befinden, sind ebenfalls keine neuen oder erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die Landschaft, den Wald, die heimischen Lebensräume und Gemeinschaften sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Gebiete zu erwarten¹⁶⁰. Im Falle der Inanspruchnahme von Gehölz- und Waldbeständen sind entsprechende Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgewiesen¹⁶¹. Vor diesem Hintergrund erteilt die Planfeststellungsbehörde die Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 der LSG-VO „Oberer Bayerischer Wald“ für die im Rahmen temporärer Flächeninanspruchnahmen sowie anlage- bau- und betriebsbedingter Flächeninanspruchnahmen in vorbelasteten Bereichen durchzuführenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der LSG-VO „Oberer Bayerischer Wald“.

Demgegenüber werden durch die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen des Vorhabens Wirkungen i. S. d. § 5 der LSG-VO „Oberer Bayerischer Wald“ hervorgerufen, die nicht durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können, sodass die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 der LSG-VO nicht gegeben sind. Etwa ein Drittel der in Anspruch genommenen Flächen wird als Schutzstreifen, Arbeitsflächen, Zuwegungen oder kleinflächige Versiegelung dauerhaft überprägt. Zudem kommt es zu Auswirkungen auf das LSG durch eine temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauzeit auf etwa 42,72 ha Fläche. In nicht vorbelasteten Bereichen läuft dies dem in § 3 Nr. 2 LSG- VO genannten besonderen Schutzzweck zuwider, da die betroffenen anthropogen stärker beeinflussten Flächen (Acker und Grünland) nach dem Eingriff einen optisch geringen Unterschied aufweisen¹⁶². Zu den Vorbelastungen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes sowie den Schutz heimischer Lebensgemeinschaften und Lebensräume beeinträchtigen, gehören neben anthropogen intensiv genutzten Bereichen der Landschaft, allgemeine Infrastrukturanlagen und Landschaftselemente (Verkehrswegen, Freileitungen, Windenergieanlagen, Industrie- und Gewerbegebiete, etc.)¹⁶³.

Im LSG sind, neben allgemeinen Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen, folgende Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum Ausgleich vorgesehen:

- A1: Eingriffsnahe Kompensation durch Anpflanzung von Gebüsch und Hecken
- A2: Eingriffsnahe Kompensation durch Herstellung von Waldmänteln
- A3: Eingriffsnahe Kompensation durch Herstellung von Grünländern
- A4: Eingriffsnahe Kompensation durch Herstellung von Säumen und Staudenfluren

¹⁵⁹ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.3.4.2.

¹⁶⁰ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.3.4.2.

¹⁶¹ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.3.4.2.

¹⁶² Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.3.4.2.

¹⁶³ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.3.4.1.

- A5: Eingriffsnahe Kompensation durch Herstellung von Heideflächen
- A7: Eingriffsnahe Kompensation von Röhrichbeständen und Seggenrieden
- A8: Eingriffsnahe Kompensation durch Herstellung von Gewässern
- A9: Eingriffsnahe Kompensation durch Anpflanzung von Wäldern
- W-Öko: Wiederherstellung vorhandener Ausgleichsflächen Dritter / Ökokontoflächen

Die Planfeststellungsbehörde erteilt gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung vom Verbot des § 5 der LSG-VO „Oberer Bayerischer Wald“ für die anlage- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme in nicht vorbelasteten Bereichen des Landschaftsschutzgebietes von 57,25 ha, da das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung schwerer wiegt als die geringfügige dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes. Durch das planfestgestellte Vorhaben werden teilweise vorgeprägte Bereiche genutzt und für die Eingriffe in diese unterschiedliche Vermeidungs-, Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen A1, A2, A3, A4, A7, A8, A9, W-Öko) sowie Maßnahmen der Rekultivierung und initialen Wiederherstellung angesetzt, sodass der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird. Das Gebiet kann, auch mit Realisierung des Vorhabens, seine Funktionen als Landschaftsschutzgebiet weiterhin erfüllen, da einerseits nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtfläche des Schutzgebietes (ca. 0,4 % sowie zuzüglich 0,1 % für Windwurfflächen) in Anspruch genommen wird und eintretende Schäden bzw. Beeinträchtigungen der Natur durch Maßnahmen vermindert oder ausgeglichen werden. Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 S. 2 NABEG. Aus denselben Gründen gewährt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung für die damit einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der LSG-VO „Oberer Bayerischer Wald“

(cc) Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i. V. m. Art. 15 BayNatSchG

Durch das Vorhaben werden die Naturparke „Oberer Bayerischer Wald“ und „Oberpfälzer Wald“ in Anspruch genommen. Die Naturparke sind insofern betroffen als das durch Zuwegungen Arbeitsstreifen oder Schutzstreifen bei der Verlegung der Erdkabel der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a temporär Flächen verloren gehen.

In den Schutzgebieten werden Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt und es werden vorsorglich Anträge auf Befreiungen gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. ein Antrag auf Erlaubnis gem. NP-VO gestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen nicht.

Tabelle 10: Naturparke im UR der Vorzugstrasse

Naturpark Name	Kürzel	Funktionale Bedeutung	Trassenkilometer von ... bis	Fläche [m²]
Oberpfälzer Wald	NP-00008	hoch	0,0 bis 7,5; 11,5 bis 15,0	10.114.942
Oberer Bayerischer Wald	NP-00007	hoch	37,5 bis 54,5	21.337.048

Naturpark „Oberpfälzer Wald“

Der Naturpark „Oberpfälzer Wald“ liegt im Landkreis Schwandorf. Er hat eine Größe von ca. 81.700 ha. Träger des Naturparks ist der „Verein Naturpark Oberpfälzer Wald e.V.“. Die Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ ist am 14. Juli 1995 in Kraft getreten (STMUV 1995).

„Zweck der Festsetzung des Naturparks ist es nach § 4 der Schutzgebietsverordnung,

1. das Gebiet entsprechend dem Pflege- und Entwicklungsplan (§ 12 Nr. 1) nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,

2. geeignete Landschaftsteile für die Erholung und den Naturgenuss zu erschließen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit die Belastbarkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds dies zulassen, 3. den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken,

4. in der Schutzzone

a) die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern, insbesondere

– erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern

– den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen

– die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen, b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für die unter § 1 genannten Naturräume typischen Landschaftsbilds zu bewahren,

c) eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

Es wurde innerhalb der Grenzen des NP eine spezielle Schutzzone ausgewiesen, in der die oben beschriebenen Schutzzwecke Anwendung finden. In der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Nr. 4 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.“ (§ 6 der Schutzgebietsverordnung) (STMUV 1995).

Der UR verläuft ab dem nördlichen Ende des Trassenabschnitts D1 (westlich von Pfreimd) Richtung Süden und flächendeckend durch den NP bis um Nebelberg (südlich von Lissenthan). Im Weiteren verläuft der UR östlich vom NP und überlappt mit diesem teilweise bei Schwarzenfeld. Insgesamt entsteht ein Überschneidungsbereich von ca. 1.011,94 ha was einem Flächenanteil des NP von etwa 1,2 % entspricht.

Naturpark „Oberer Bayerischer Wald“

Der Naturpark „Oberer Bayerischer Wald“ enthält Teilgebiete der Naturräume Oberpfälzer Hügelland, Falkensteiner Vorwald, Cham-Further Senke, Hinterer Bayerischer Wald, Regensenke, Vorderer Oberpfälzer Wald und Hinterer Oberpfälzer Wald in den Landkreisen Cham und Schwandorf. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 179.600 ha. Die Verordnung über den „Naturpark Oberer Bayerischer Wald“ ist am 24. Oktober 1989 in Kraft getreten (STMELF 1989). Träger des Naturparks gem. §1 Abs. 3 ist der „Verein Naturpark Oberer Bayerischer Wald e. V.“ mit Sitz in Cham.

"Zweck der Festsetzung des Naturparks ist es gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung,

1. das Gebiet entsprechend dem Einrichtungsplan (§ 11 Nr. 1) zu entwickeln und zu pflegen,
2. die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu erhalten, soweit die ökologische Wertung dies zulässt,
3. in der Schutzzone
 - a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
 - b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für die unter § 1 genannten Naturräume typischen Landschaftsbilds zu bewahren,
 - c) eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

In der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Nr. 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.“ (§ 6 der Schutzgebietsverordnung) (STMUV 1989)

Der UR verläuft ab östlich von Loinsnitz (Teublitz) flächendeckend durch den NP bis nahezu zum südlichen Ende des UR der Vorzugstrasse. Insgesamt entsteht ein Überschneidungsbereich von ca. 2.133,70 ha was einem Flächenanteil des NP von etwa 1,2 % entspricht.

Gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 der NP-VO „Naturpark Oberer Bayerischer Wald“ sowie § 7 Abs. 2 S. 1 der NP-VO „Naturpark Oberpfälzer Wald“ ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Des Weiteren sind in § 8 Nr. 1 bis 12 der NP-VO „Naturpark Oberer Bayerischer Wald“ sowie in § 8 Nr. 1 bis 9 der NP-VO „Naturpark Oberpfälzer Wald“ eine Reihe von Ausnahmen von den Beschränkungen der NP-VO vorgesehen, die für das planfestgestellte Vorhaben jedoch nicht einschlägig sind. Darüber hinaus besteht nach § 9 der NP-VO „Naturpark Oberer Bayerischer Wald“ und der NP-VO „Naturpark Oberpfälzer Wald“ die Möglichkeit von den Verboten des § 6 eine Befreiung nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG a.F.¹⁶⁴ zu erteilen. Nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, S. 3 GG hat jedoch die neuere Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Vorrang, wonach eine Befreiung auf Antrag gewährt werden kann, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Vorliegend werden durch den geplanten Trassenverlauf des planfestgestellten Vorhabens Flächen des „Naturparks Oberer Bayerischer Wald“ anlage- und baubedingt für Schutzstreifen (30,53 ha), Versiegelung (0,03 ha), Arbeitsflächen (90,45 ha) und Zuwegungen (3,40 ha), d.h. insgesamt um Umfang von ca. 93,85 ha, im Bereich der Trassenkilometer 37,5 bis 54,5 in

¹⁶⁴ Außer Kraft am 1. März 2011 durch Artikel 61 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82). Die Erteilung von Befreiungen ist heute im Art. 56 BayNatSchG geregelt.

Anspruch genommen. Für den Naturpark „Oberpfälzer Wald“ kommt es im Bereich der Trassenkilometer 0,0 bis 7,5 und 11,5 bis 15,0 zu einer anlage- und baubedingten Inanspruchnahme von 19,52 ha für den Schutzstreifen, 0,002 ha für Versiegelung, sowie 54,01 ha für Arbeitsflächen und 1,57 ha für Zuwegungen, d.h. insgesamt in einem Umfang von 55,58 ha. Unterbrochen werden diese Inanspruchnahmen an Abschnitten die geschlossen gequert werden und keine Arbeitsflächen oder Schutzstreifen benötigen¹⁶⁵. Die betroffenen Flächen werden zu einem Großteil landwirtschaftlich (Acker und Grünland) genutzt, vereinzelt sind Gehölze, Begleitvegetation an Äckern, Gräben und Straßen sowie höherwertige Flächen (z. B. in Form von jüngeren Gehölzbeständen, Waldrändern oder Heidebeständen), die sich vorwiegend in bereits vorhandenen Waldschneisen im Bereich bereits bestehender Freileitungen befinden, betroffen¹⁶⁶. Die Flächeninanspruchnahmen umfassen auch erlaubnispflichtige Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der NP-VO „Naturpark Oberbayerischer Wald“ und NP-VO „Naturpark Oberpfälzer Wald“, konkret: die Verlegung des Gleichstrom-Erdkabels im Schutzstreifen, die Errichtung von Arbeitsflächen und Zuwegungen und die in diesem Zuge erfolgende Beseitigung von Bäumen, Hecken oder sonstigen Gehölzen sowie das Befahren des Naturparks außerhalb von Straßen.

Die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 der NP-VO „Naturpark Oberbayerischer Wald“ und § 7 Abs. 2 S.1 der NP-VO „Naturpark Oberpfälzer Wald“ sind teilweise gegeben. Die temporär überprägte Flächen werden nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt¹⁶⁷. Soweit sich höherwertige und dauerhaft beanspruchte Flächen in vorbelasteten Bereichen befinden, sind ebenfalls keine neuen oder erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die Landschaft, den Wald, die heimischen Lebensräume und Gemeinschaften sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Gebiete zu erwarten¹⁶⁸. Im Falle der Inanspruchnahme von Gehölz- und Waldbeständen sind entsprechende Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgewiesen¹⁶⁹. Vor diesem Hintergrund erteilt die Planfeststellungsbehörde die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 der NP-VO „Naturpark Oberbayerischer Wald“ und § 7 Abs. 2 S.1 der NP-VO „Naturpark Oberpfälzer Wald“ für die im Rahmen temporärer Flächeninanspruchnahmen sowie anlage- bau- und betriebsbedingter Flächeninanspruchnahmen in vorbelasteten Bereichen durchzuführenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der NP-VO „Naturpark Oberbayerischer Wald“ sowie der NP-VO „Naturpark Oberpfälzer Wald“.

Demgegenüber werden durch die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen des Vorhabens Wirkungen i. S. d. § 6 der NP-VO „Naturpark Oberbayerischer Wald“ sowie NP-VO „Naturpark Oberpfälzer Wald“ hervorgerufen, die nicht durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können, sodass die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 der NP-VO „Naturpark Oberbayerischer Wald“ und § 7 Abs. 2 S.1 der NP-VO „Naturpark Oberpfälzer Wald“ nicht gegeben sind. Etwa ein Drittel der in Anspruch genommenen Flächen wird als Schutzstreifen oder kleinflächige Versiegelung dauerhaft überprägt. In nicht vorbelasteten Bereichen läuft dies dem in § 4 Nr. 3 der NP-VO „Naturpark Oberbayerischer Wald“ und § 4 Nr. 4 der NP-VO „Naturpark Oberpfälzer Wald“ genannten besonderen Schutzzweck zuwider, da die betroffenen anthropogen stärker beeinflussten Flächen (Acker und Grünland)

¹⁶⁵ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.3.4.1.

¹⁶⁶ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.3.4.2.

¹⁶⁷ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.3.4.2.

¹⁶⁸ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.3.4.2.

¹⁶⁹ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.3.4.2.

nach dem Eingriff einen optisch geringen Unterschied aufweisen¹⁷⁰. Zu den Vorbelastungen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Gebiete sowie den Schutz heimischer Lebensgemeinschaften und Lebensräume beeinträchtigen, gehören neben anthropogen intensiver genutzten Bereichen der Landschaft, allgemeine Infrastrukturanlagen und Landschaftselemente (Verkehrswegen, Freileitungen, Windenergieanlagen, Industrie- und Gewerbegebiete, etc.)¹⁷¹.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung vom Verbot des § 6 der NP-VO „Naturpark Oberbayerischer Wald sowie der NP-VO „Oberpfälzer Wald“ für die anlage- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme in nicht vorbelasteten Bereichen der Naturparke von 93,85 ha für den Oberbayerischen Wald und 55,58 ha für den Oberpfälzer Wald, da das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung schwerer wiegt als die geringfügige dauerhafte Beeinträchtigung der Naturparke. Durch das planfestgestellte Vorhaben werden teilweise vorgeprägte Bereiche der Naturparke genutzt und für die Eingriffe in diese unterschiedliche Vermeidungs-, Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen angesetzt (A1, A2, A3, A4, A5, A6, A7, A8, W-Öko), sodass der Schutzzweck der Naturparke nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die Gebiete können, auch mit Realisierung des Vorhabens, ihre Funktionen als Naturparke weiterhin erfüllen, da einerseits nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtfläche der Schutzgebiete (ca. 0,1 % für den Oberbayerischen Wald, ca. 0,1 % für den Oberpfälzer Wald sowie zuzüglich jeweils 0,05 % - 0,1 % für Windwurfflächen) in Anspruch genommen wird und eintretende Schäden bzw. Beeinträchtigungen der Natur durch Maßnahmen vermindert oder ausgeglichen werden¹⁷². Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 S. 2 NABEG. Aus denselben Gründen gewährt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung für die damit einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der NP-VO „Naturpark Oberbayerischer Wald“ und NP-VO „Naturpark Oberpfälzer Wald“.

(dd) Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG

Tabelle 11: Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG im UR der Vorzugstrasse

Naturdenkmal Name	Kürzel	Funktionale Bedeutung	Trassenkilometer von ... bis	Fläche [m²]
Naturdenkmal Straßeneiche bei Lissenthann (Fläche)	ND-02887	hoch	5,4	2.795 m²
Naturdenkmal Eiche in Haselbach (Fläche)	ND-02866	hoch	21,2	1.242 m²
Naturdenkmal eine Linde in Bubach a. d. Naab (Fläche)	ND-02854	hoch	31,1	1.242 m²
Naturdenkmal Eichenhain bei Reuting (Fläche)	ND-02660	hoch	39,4	2.338 m²

Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder

¹⁷⁰ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.3.4.2.

¹⁷¹ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.3.4.1.

¹⁷² Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.3.4.3.

Schönheit erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 BNatSchG). Innerhalb des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden nur Naturdenkmäler mit für dieses Schutzugut relevanten Aussagen in ihren Schutzgebietsverordnungen berücksichtigt.

Im Untersuchungsraum der Vorzugstrasse befinden sich sieben Naturdenkmale, darunter fünf flächige Naturdenkmale. Zu den flächigen Naturdenkmälern zählen beispielsweise Feuchtbio- tope, Alleen und Grünstreifen. Punkthafte Naturdenkmale sind häufig Einzelbäume oder Baumgruppen, aber auch Bergkuppen oder Weiher.

ND-02887 – Naturdenkmal Straßeneiche bei Lissenthann (LKR Schwandorf)

Das Naturdenkmal „Straßeneiche bei Lissenthann“ befindet sich ca. 270 m südöstlich der ge- planten Trassenführung am einem Straßenradn östlich von Lissenthann im LKR Schwandorf.

ND-02866 – Naturdenkmal Eiche in Haselbach (LKR Schwandorf)

Das Naturdenkmal „Eiche in Haselbach“ liegt im Siedlungsbereich (landwirtschaftliches Anwe- sen) in Irlbach ca. 430 m östlich der geplanten Trassenführung im LKR Schwandorf.

ND-02854 – Naturdenkmal eine Linde in Bubach a. d. Naab (LKR Schwandorf)

Das Naturdenkmal „Linde in Bubach a. d. Naab“ befindet sich ca. 330 m östlich der geplanten Trassenführung im LKR Schwandorf. Die Linde ist von Grünland umgeben.

ND-02660 – Naturdenkmal Eichenhain bei Reuting (LKR Schwandorf)

Das Naturdenkmal „Eichenhain bei Reuting“ liegt an einer Feldwegkreuzung auf einem Acker ca. 7 m nördlich des Schutzstreifens der geplanten Trassenführung im LKR Schwandorf.

Durch die Vorzugstrasse bzw. die relevanten Wirkfaktoren sind keine Naturdenkmäler und ge- schützten Landschaftsbestandteile betroffen. Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchti- gungen. Folglich wird für das Vorhaben ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung speziell für Naturdenkmale nicht notwendig.

(ee) Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. Art. 16 BayNatSchG

Im Freistaat Bayern ist gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG i. V. m. § 29 BNatSchG ver- boten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise er- heblich zu beeinträchtigen. Die genannten Strukturen sind damit als Landschaftsbestandteile geschützt.

Durch das planfestgestellte Vorhaben werden insgesamt 10.378 m² als Landschaftsbestand- teile nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG i. V. m. § 29 BNatSchG geschützte Flächen anlage- und baubedingt durch Zuwegungen, Arbeitsstreifen und Schutzstreifen wie folgt be- ansprucht:

- Mesophiles Gebüsch, Hecken (B112-WH00BK) bei Trassenkilometer 0-1; 2-3; 20-22; 24-26, 27-28; 29-31; 32-33; 36-38; 43-44; 50-52 auf einer Fläche von 2.524 m².
- Mesophiles Gebüsch, Hecken (B112-WI00BK) bei Trassenkilometer 9-10; 37-39; 43-44 auf einer Fläche von 1.026 m².

- Mesophiles Gebüsch, Hecken (B112-WX00BK) bei Trassenkilometer 1-2; 10-11; 37-39 auf einer Fläche von 399 m².
- Sumpfgebüsche (B113-WG00BK) bei Trassenkilometer 31-32 und 35-36 auf einer Fläche von 3.422 m².
- Gebüsche und Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte, (B116), bei Trassenkilometer 12-13; 43-44; 50-51; 54-55 auf einer Fläche von 128 m².
- Schnitthecken mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten (B141) bei Trassenkilometer 27-28 auf einer Fläche von 142 m².
- Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, jung (B211-WN00BK) bei Trassenkilometer 12-13 auf einer Fläche 47 m².
- Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, jung (B211-WO00BK) bei Trassenkilometer 1-2 auf einer Fläche von 31 m².
- Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittel alt (B212-WO00BK) bei Trassenkilometer 2-3; 12-13; 29-30; 34-35; 51-52 auf einer Fläche von 581 m².
- Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alt (B213-WN00BK) bei Trassenkilometer 33-34 auf einer Fläche von 1 m².
- Feldgehölze mit überwiegend gebietsfremden Arten, mittel alt (B222) bei Trassenkilometer 2-3 auf einer Fläche von 407 m².
- Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, jung (B311) bei Trassenkilometer 1-2; 4-5; 10-11; 17-19; 30-32; 37-39; 42-44; 45-46; 49-52 auf einer Fläche von 466 m².
- Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittel alt (B312) bei Trassenkilometer 1-2; 5-6; 10-11; 12-13; 17-20; 29-30; 31-32; 36-38; 42-43; 49-50 auf einer Fläche von 1.006 m².
- Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alt (B313) bei Trassenkilometer 38-39; 49-51 auf einer Fläche von 92 m².
- Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alt (B313-UA00BK) bei Trassenkilometer 34-35 auf einer Fläche von 78 m².
- Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alt (B313-UE00BK) bei Trassenkilometer 33-35 auf einer Fläche von 27 m².

Die Planfeststellungsbehörde erteilt für die aufgeführten geschützten Landschaftsbestandteile eine Ausnahme vom Verbot des § 29 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG. Diese Entscheidung ergeht entsprechend Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 S. 2 BayNatSchG im Benehmen mit den Unteren Naturschutzbehörden i. S. d. Art. 43 Abs. 2 Nr.3 BayNatSchG.

Nach Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG kann für eine verbotene Maßnahme auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Der Begriff des Ausgleichs nach § 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BNatSchG ist dabei wie im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung i. S. d. § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG zu verstehen, wonach eine Beeinträchtigung ausgeglichen ist, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Es ist

ein Biotop desselben Typs zu schaffen, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme liegen vor. Die durch das Vorhaben beanspruchten geschützten Landschaftsbestandteile werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen A1 „Eingriffsnahe Kompensation durch Anpflanzung von Gebüsch und Hecken“, A3 „Eingriffsnahe Kompensation durch Herstellung von Grünländern“, A4 „Eingriffsnahe Kompensation durch Herstellung von Säumen und Staudenfluren“, A6 „Eingriffsnahe Kompensation durch Ersatz von gebietsfremden Gehölzen“ und W-Öko flächenidentisch ausgeglichen. Darüber hinaus wird das Vorhaben V5 und V5a im Bundesbedarfsplan geführt (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG), sodass diese Maßnahmen auch aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 BayNatSchG notwendig sind. Daneben ist für die vorstehend genannten geschützten Landschaftsbestandteile die Beantragung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG nicht erforderlich.

e) Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Die Liste der bundesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG wird durch Art. 23 Abs. 1 und 2 BayNatSchG ergänzt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Von diesen Verboten kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BayNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Im UR befinden sich 12 BNT-Obergruppen mit einer Gesamtfläche von rund 41,2 ha, welche gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützt sind. Die Flächen verteilen sich über den gesamten UR und machen ca. 2,3 % der Gesamtfläche des Untersuchungsraumes aus.

Die gesetzlich geschützten Biotope bestehen vorrangig aus Grünländern sowie Röhrichten und Großseggenrieden. Auch Laub(misch)wälder sowie Stillgewässer nehmen größere Flächen im UR ein. Gesetzlich geschützte Biotope der Zwergstrauch- und Ginsterheiden befinden sich südöstlich von Egerhof, östlich von Buchtal, zwischen Wohlfest und Kreith, nördlich von Glashütte sowie südöstlich von Loinsitz. Lediglich die Vorwälder, die naturnahen Felsen mit Felsspaltenvegetation und Quellen und Quellbereiche kommen nur kleinflächig und an wenigen Stellen im UR vor. Dies ist der Fall bei einem Waldmantel feuchter bis nasser Standorte zwischen Loinsitz und Reuting, bei vier kalkarmen Quellen zwischen Fischbach und Kaspeltshub sowie westlich von Nittenau am Vellenbach und westlich von Berglarn. Zwei gesetzlich geschützte Felsen ohne Felsspaltenvegetation befinden sich südwestlich von Spielberg.

Die Regierung der Oberpfalz hat auf mehrere Flurstücke hingewiesen, bei denen aus naturschutzfachlicher Sicht die Wiederherstellung von Biotopen (artenreiches extensives bzw. vernässtes Grünland und weitere Biotope, bei denen der Wasserhaushalt wichtig ist) und Strukturen besonders wichtig, aber auch herausfordernd ist. Hinsichtlich dieser Flächen hat die Regierung der Oberpfalz um die Aufnahme einer Verpflichtung zur Wiederherstellung der Biotope und Strukturen gebeten. Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass die ursprünglichen Biotope und Strukturen, inkl. Gräben und Senken, soweit technisch möglich wiederhergestellt werden. Angepasst an das Ursprungsbiotop sei nach Abschluss der Bauarbeiten eine Rekultivierung,

initiale Wiederherstellung oder eine Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Bei Biotopen, die eine lange Entwicklungsdauer aufweisen, sei eine Ausgleichsmaßnahme vorgesehen, die das ursprüngliche Biotop wiederherstellen solle. Eine detaillierte Ausplanung der Maßnahmen werde im Zuge der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung erfolgen. Die Umsetzung werde durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert. Nur in Waldbereichen sei eine Wiederherstellung des ursprünglichen Biotops nicht immer möglich, da der Schutzstreifen von tiefwurzelnenden Gehölzen frei bleiben müssen. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht aufgrund dieser keinen weiteren Handlungsbedarf.

Soweit einzelne der betroffenen Biotoptypen (z.B. F15-FW00BK, G214-GE6510, R322-VC00BK, Z111-GC4030, Z112-GC4030) eine Wiederherstellbarkeit von 26 bis 79 Jahren oder ≥ 80 Jahren aufweisen, handelt es sich bei den vorgesehenen Maßnahmen um Ersatzmaßnahmen, welche eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BayNatSchG nicht zu rechtfertigen vermögen¹⁷³. Dem liegt zugrunde, dass der Begriff des Ausgleichs im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG zu verstehen ist¹⁷⁴ und eine Ausgleichbarkeit bei Biotoptypen, die über sehr lange Entwicklungszeiträume verfügen, von vornherein nicht in Frage kommt¹⁷⁵. In diesem Zuge lässt sich anführen, dass zeitliche Ausgleichbarkeit i. S. d. Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bedeutet, dass sich die Funktionen des jeweiligen Schutzguts, die durch den Eingriff erheblich beeinträchtigt wurden, innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren wieder zur vollen Qualität, wie sie vor dem Eingriff war, entwickeln lassen¹⁷⁶. Bei Ersatzmaßnahmen kann der Zeitraum bis sich die vollständige Funktionsfähigkeit der Maßnahme entwickelt hat, mehr als 25 Jahre betragen und dieser erhöhte Entwicklungszeitraum bis zur vollständigen Funktionserfüllung („Timelag“) muss entsprechend bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs berücksichtigt werden¹⁷⁷. Der Vorhabenträger hat dies bei Planung des Vorhabens, insbesondere im Rahmen der Ermittlung des Kompensationsbedarfs, entsprechend beachtet¹⁷⁸.

Folglich werden nur die Beeinträchtigungen der Biotoptypen, die eine Wiederherstellbarkeit innerhalb von maximal 25 Jahren aufweisen, im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG und Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BayNatSchG ausgeglichen, wodurch die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben sind. Hinsichtlich der Beeinträchtigungen derjenigen Biotope mit längeren Entwicklungszeiten kann eine Ausnahme nach § 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 BayNatSchG auch unabhängig eines Ausgleichs der Beeinträchtigungen erteilt werden¹⁷⁹, da das planfestgestellte Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG). Eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher nicht notwendig.

Einen Überblick über die Kompensations-/Wiederherstellungsmaßnahmen im Hinblick auf die erheblich beeinträchtigten Biotope gibt die nachfolgende Tabelle.

¹⁷³ OVG Hamburg, Beschluss vom 01.04.2020 – 2 Es 1/20.N, BeckRS 2020, 11814, Rn. 63; Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, BNatSchG, § 30, Rn. 28.

¹⁷⁴ BT-Drs. 16/122274, S. 63; OVG Lüneburg Urt. v. 4.7.2017 – 7 KS 7/15, juris, Rn. 153.

¹⁷⁵ Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, BNatSchG, § 30, Rn. 28.

¹⁷⁶ Begründung der BayKompV, zu § 8 Abs. 3, S. 14.

¹⁷⁷ Begründung der BayKompV, Zu § 8 Abs. 3, S. 14.

¹⁷⁸ Unterlagen nach § 21 NABEG, Anlage I7, Kap. 6.1.

¹⁷⁹ Ulrich Hösch, PdK Bay G-10, September 2018, Gesetzlich geschützte Biotope, Kap. 5.2.

Tabelle 12: Überblick über Kompensations- / Wiederherstellungsmaßnahmen im Hinblick auf die erheblich beeinträchtigten Biotope gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG

Tras- sen- km von ... bis	Be- stand BNT- Code	Bestand BNT Name	TP / Wir- kung	Planung BNT- Code	Pla- nung WP/ m²	Wie- der- her- stell- bar- keit	Fläche (m²)	Maß- nahme	Art der Maß- nahme
Feldgehölze, Hecken, Gebüsch, Gehölzstrukturen									
31- 32; 35- 36	B113- WG00 BK	Sumpfg- büsch	Ar- beits- flä- che, Schut zstre- ifen, Zuwe- gung	B113- WG00BK	11	10 - 25 Jahre	3.422	A1	flächen- identi- sche Wieder- herstel- lung
Fließgewässer									
53- 54	F15- FW00 BK	Nicht oder gering ver- änderte Fließge- wässer	Ar- beits- flä- che	F15- FW00BK	14	>=80 Jahre	11	A8	flächen- identi- sche Wieder- herstel- lung
Grünland									
31- 32	G212- LR651 0	Mäßig ex- tensiv bis extensiv genutztes, artenrei- ches Grün- land	Ar- beits- flä- che, Schut zstre- ifen	G212- LR6510	8	10 - 25 Jahre	122	A3	flächen- identi- sche Wieder- herstel- lung
6-7	G214- GE651 0	Artenrei- ches Exten- sivgrünland	Ar- beits- flä- che, Schut zstre- ifen	G214- GE6510	12	26 - 79 Jahre	4.039	A3	flächen- identi- sche Wieder- herstel- lung

Tras- sen- km von ... bis	Be- stand BNT- Code	Bestand BNT Name	TP / Wir- kung	Planung BNT- Code	Pla- nung WP/ m²	Wie- der- her- stell- bar- keit	Fläche (m²)	Maß- nahme	Art der Maß- nahme
11- 13; 14- 17	G221- GN00 BK	Mäßig ar- tenreiche seggen- oder bin- senreiche Feucht- und Nass- wiesen	Ar- beits- flä- che, Schut zstre- ifen	G221- GN00BK	9	5 - 9 Jahre	10.033	A3	flächen- identi- sche Wieder- herstel- lung
37- 38	G223- GG00 BK	Seggen- oder bin- senreiche Feucht- und Nass- wiese, brachgefal- len	Ar- beits- flä- che	G223- GG00BK	10	10 - 25 Jahre	313	A3	flächen- identi- sche Wieder- herstel- lung
35- 36; 37- 39	G223- GN00 BK	Seggen- oder bin- senreiche Feucht- und Nass- wiese, brachgefal- len	Ar- beits- flä- che, Schut zstre- ifen	G223- GN00BK	10	10 - 25 Jahre	6.200	A3	flächen- identi- sche Wieder- herstel- lung
11- 12; 15- 16; 37- 39	G313- GL00B K	Sandma- gerrasen, basenarm oder ba- senreich	Ar- beits- flä- che, Schut zstre- ifen	G313- GL00BK	13	26 - 79 Jahre	1.359	A3	flächen- identi- sche Wieder- herstel- lung
37- 38	G331- GO00 BK	Artenarme oder brach- gefallene Borstgras- rasen	Ar- beits- flä- che, Schut zstre- ifen	G331- GO00BK	10	10 - 25 Jahre	1.054	A3	flächen- identi- sche Wieder- herstel- lung
14- 16	G332- GO00 BK	Artenreiche Borstgras- rasen	Ar- beits- flä- che	G332- GO00BK	13	26 - 79 Jahre	24	A3	flächen- identi- sche Wieder- herstel- lung

Tras- sen- km von ... bis	Be- stand BNT- Code	Bestand BNT Name	TP / Wir- kung	Planung BNT- Code	Pla- nung WP/ m²	Wie- der- her- stell- bar- keit	Fläche (m²)	Maß- nahme	Art der Maß- nahme
15- 17	G332- GO62 30*	Artenreiche Borstgras- rasen	Ar- beits- fläche	G332- GO6230*	13	26 - 79 Jahre	1.450	A3	flächen- identi- sche Wieder- herstel- lung
Ufersäume, Säume, Ruderal- und Staudenfluren (Gras- und Krautfluren)									
31- 32	K123- GH643 0	Mäßig ar- tenreiche Säume und Staudenflu- ren feuch- ter bis nas- ser Stand- orte	Ar- beits- flä- che, Zuwe- gung	K123- GH6430	7	5 - 9 Jahre	105	A4	flächen- identi- sche Wieder- herstel- lung
35- 36	K133- GH00 BK	Artenreiche Säume und Staudenflu- ren, feuch- ter bis nas- ser Stand- orte	Ar- beits- fläche	K133- GH00BK	11	10 - 25 Jahre	76	A4	flächen- identi- sche Wieder- herstel- lung
Laubmischwälder									
7-8; 38- 39	L432- WQ	Sumpfwäl- der, mittel- alt	Ar- beits- flä- che, Schut- zstreif- en	L432- WQ	12	26 - 79 Jahre	3.791	AW4- AW9, AW12- AW14	Ein- griffs- nahe Kom- pen- sa- tion im selben Natur- raum
53- 54	L432- WQ91 E0*	Sumpfwäl- der, mittel- alt	Ar- beits- fläche	L432- WQ91E0 *	12	26 - 79 Jahre	95	A9	flächen- identi- sche Wieder- herstel- lung
Nadelmischwälder									

Tras- sen- km von ... bis	Be- stand BNT- Code	Bestand BNT Name	TP / Wir- kung	Planung BNT- Code	Pla- nung WP/ m²	Wie- der- her- stell- bar- keit	Fläche (m²)	Maß- nahme	Art der Maß- nahme
15- 16	N112- WP	Kiefernwäl- der, nähr- stoffarmer, stark saurer Standorte, mittelalt	Ar- beits- flä- che, Schut zstre- ifen, Zuwe- gung	N112- WP	13	26 - 79 Jahre	5.260	AW4- AW9, AW12- AW14	Ein- griffs- nahe Kom- pen- sa- tion im selben Natur- raum
Röhrichte und Großseggenriede									
16- 17	R113- GR00 BK	Sonstige Land-röh- richte	R113- GR00 BK	Arbeits- fläche	10	10 - 25 Jahre	464	A7	flächen- identi- sche Wieder- herstel- lung
0-1, 9-10; 12- 13; 14- 15; 16- 17; 21- 22; 26- 27; 31- 33; 37- 39; 40- 41; 43- 45; 48- 49	R123- VH00B K	Sonstige Wasserröh- richte	Ar- beits- flä- che, Schut zstre- ifen, Zuwe- gung	R123- VH00BK	11	10 - 25 Jahre; 26 - 79 Jahre	1.109	A7	flächen- identi- sche Wieder- herstel- lung

Tras- sen- km von ... bis	Be- stand BNT- Code	Bestand BNT Name	TP / Wir- kung	Planung BNT- Code	Pla- nung WP/ m²	Wie- der- her- stell- bar- keit	Fläche (m²)	Maß- nahme	Art der Maß- nahme
37- 39	R31- GG00 BK	Großseg- genriede außerhalb der Verlan- dungsberei- che (inkl. Wald-Sim- sen-Be- stände)	Ar- beits- fläche	R31- GG00BK	10	10 - 25 Jahre	1.156	A7	flächen- identi- sche Wieder- herstel- lung
26- 27; 43- 45	R322- VC00B K	Großseg- genriede eutropher Gewässer	Ar- beits- flä- che, Schut zstre- ifen, Zuwe- gung	R322- VC00BK	12	26 - 79 Jahre	133	A7	flächen- identi- sche Wieder- herstel- lung
Stillgewässer									
40- 41	S132- SU00B K	Eutrophe Stillgewäs- ser, bedingt naturnah	Ar- beits- fläche	S132- SU00BK	9	10 - 25 Jahre	4	A8	flächen- identi- sche Wieder- herstel- lung
12- 13	S132- VU315 0	Eutrophe Still-gewäs- ser, bedingt natur-nah	Ar- beits- fläche	S132- VU3150	9	10 - 25 Jahre	3	A8	flächen- identi- sche Wieder- herstel- lung
Waldmäntel, Vorwälder, spezielle Waldnutzungsformen									
38- 39	W13- WG00 BK	Waldmän- tel, feuchter bis nasser Standorte	Ar- beits- flä- che, Schut zstre- ifen	W13- WG00BK	12	10 - 25 Jahre	59	A2	flächen- identi- sche Wieder- herstel- lung

Tras- sen- km von ... bis	Be- stand BNT- Code	Bestand BNT Name	TP / Wir- kung	Planung BNT- Code	Pla- nung WP/ m²	Wie- der- her- stell- bar- keit	Fläche (m²)	Maß- nahme	Art der Maß- nahme
Zwergstrauch- und Ginsterheiden									
16- 17; 35- 36	Z111- GC403 0	Zwerg- strauch- und Gins- terheiden- den, ge- schädigt (Verbu- schung < 50 %)	Ar- beits- fläche	Z111- GC4030	9	10 - 25 Jahre,	1.249	A5	flächen- identi- sche Wieder- herstel- lung
11- 13; 35- 36; 37- 38	Z112- GC403 0	Zwerg- strauch- und Gins- terheiden- den, weit- gehend in- takt	Ar- beits- flä- che, Schut- zstreif- en, Zuwe- gung	Z112- GC4030	13	26 - 79 Jahre	2.800	A5	flächen- identi- sche Wieder- herstel- lung
Summe							44.331		

Die Tabelle 12 legt dar, dass der Großteil (35.280 m²) der erheblich beeinträchtigten gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG) in Form von gleichartigen Biotop- und Nutzungstypen am jeweils selben Ort (flächenidentisch) wiederhergestellt werden. Bei Wäldern ist eine Wiederherstellung nur außerhalb des Arbeits- und Schutzstreifens möglich. Im Arbeitsstreifen sind bspw. Waldmäntel geplant und im Schutzstreifen Gebüsch bzw. Offenland. Für die Wälder erfolgt der Ausgleich außerhalb der Vorhabenflächen im selben Naturraum (D62 „Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland“) mit den forstlichen Maßnahmen AW4–AW9 und AW12-AW14.

Folglich werden alle Beeinträchtigungen ausgeglichen im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG, wodurch die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben sind und keine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG notwendig ist.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt für die Inanspruchnahme der angesprochenen gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 bzw. Alt. 2 BayNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG, da die Beeinträchtigungen durch Wiederherstellung der Biotopflächen am gleichen Ort oder durch eingriffsnahe Kompensation ausgeglichen werden und damit die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt sind.

f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Nach § 13 S. 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach § 13 S. 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG näher ausgestaltetes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsinstrument.

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist das Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde herzustellen, was bereits über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährleistet ist.

(aa) Vorliegen eines Eingriffs

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Den Naturhaushalt definiert § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.

Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d.h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Dagegen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als "landschaftsfremdes Element" besonders in Erscheinung tritt. Dabei sind Vorbelastungen regelmäßig schutzmindernd in die Betrachtung einzubeziehen. Sofern die Antragsunterlagen eine Auswirkung als lediglich "möglich" bezeichnen, wird seitens der Planfeststellungsbehörde bei der Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung davon ausgegangen, dass diese Auswirkungen tatsächlich eintreten ("worst-case"), um so die Bedeutung der Auswirkung für ein Schutzgut¹⁸⁰ hinreichend zu würdigen.

Ebenfalls für die Frage der Erheblichkeit der Beeinträchtigung einzubeziehen sind Vermeidungsmaßnahmen. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG stellt das Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition; vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm¹⁸¹. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Dabei

¹⁸⁰ Soweit im Kontext der Eingriffsregelung von „Schutzgut“ gesprochen wird, sind damit sowohl die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als auch das Landschaftsbild gemeint.

¹⁸¹ BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96, BVerwGE 104, 144 (146 f.), juris Rn. 19.

kann die Vermeidung auch durch landschaftspflegerische Begründung und Einbindung technischer Bauwerke erfolgen und so der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes begegnet werden (sog. Gestaltungsmaßnahmen). Im Vorhabenbereich werden ausweislich des vom Vorhabenträger vorgelegten LBP¹⁸² Vermeidungsmaßnahmen ergriffen. Die Eingriffsbewertung und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, Ausgleich und Ersatz (einschließlich Ersatzgeldzahlung) erfolgen in Bayern nach der „Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft“ vom 07.08.2013 (Bayerische Kompensationsverordnung - BayKompV)¹⁸³.

§ 5 Abs. 2 S. 2 BayKompV modifiziert zusätzlich die Anforderungen an die Erheblichkeit eines Eingriffs. Danach sind Eingriffe nicht erheblich, wenn zu erwarten ist, dass sich die beeinträchtigten Funktionen der Schutzgüter innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inanspruchnahme auf der betroffenen Fläche selbstständig wiederherstellen und nach Ablauf dieser Frist keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Funktionen der Schutzgüter verbleiben.

Gegen die Anwendung der jeweils landesspezifischen Leitfäden zur Abhandlung der Eingriffsregelung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nichts einzuwenden. Auf Grundlage des § 15 Abs. 8 BNatSchG wurde am 19.02.2020 die Bundeskompensationsverordnung (nachfolgend: BKompV) beschlossen. Die BKompV ist im Bundesgesetzblatt (BGBl 2020 I, 02.06.2020, S. 1088 ff.) veröffentlicht worden und am 03.06.2020 in Kraft getreten. Auch wenn die BKompV damit vor Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG in Kraft getreten ist, sind deren Vorgaben aufgrund der Übergangsregelung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 BKompV nicht anzuwenden. Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 BKompV findet die Verordnung unter anderem keine Anwendung auf Eingriffe in Natur und Landschaft, deren Zulassung vor dem 03.06.2020 bei einer Behörde beantragt wurde. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass bei Vorhaben, die dem Zulassungsverfahren des NABEG unterliegen, auf die Einreichung des Antrags auf Planfeststellung nach § 19 NABEG abzustellen ist¹⁸⁴. Hinsichtlich des Vorhabens Nr. 5 Abschnitt D1 ist der Antrag auf Genehmigung nach § 19 NABEG bereits am 28.02.202, also vor dem 03.06.2020 gestellt worden. Unschädlich ist, dass im Vorhaben Nr. 5a Abschnitt D1 der Antrag auf Genehmigung nach § 19 NABEG erst am 11.06.2021 gestellt worden ist. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich insoweit, dass im Fall einer zeitlich versetzten Antragsstellung bei Vorhaben, für die nach § 26 NABEG eine einheitliche Entscheidung ergeht, die beim vorlaufenden Vorhaben zu Anwendung kommende Kompensationsregelung, gleichermaßen für das nachlaufende Vorhaben anzuwenden ist¹⁸⁵. Von einer freiwilligen Beantragung nach § 17 Abs. 2 BKompV wurde aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstatus abgesehen.

Schutzgüter gemäß § 4 Abs. 1 BayKompV sind:

Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume (Arten und Lebensräume),
Boden,
Wasser,
Klima und Luft, sowie das
Wirkungsgefüge zwischen ihnen und
Landschaftsbild.

¹⁸² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage I i.V.m. Regiedokument zu § 43m EnWG.

¹⁸³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Anlage I7, Kap. 1.

¹⁸⁴ BT-Drs.19/17344, S. 173.

¹⁸⁵ BT-Drs.19/17344, S. 173.

Ausgehend davon sind hier folgende, im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigende mögliche Beeinträchtigungen festzustellen:

Tabelle 13: Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
Boden	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Temporäre Überbauung von Bodenfunktionen (Konflikt Bo1)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen inkl. neu und auszubauender Zugewegungen, Arbeiten am Kabelgraben	V7	Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind baubedingt keine nachteiligen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten oder können auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.
	Bodenverdichtung (Konflikt Bo2)		V5, V7	
	Erosion (Konflikt Bo3)		V4, V7, V12	
	Überformungen von Bodenfunktionen (Konflikt Bo4)		V4, V5, V7	
	Quecksilbermobilisierung (Konflikt Bo6)		V4, V6	
	Beeinträchtigung von Bodenschutzwäldern (Konflikt Bo7)	Vorhaben 5 und 5a, durch Entnahme von Waldflächen (Biotopen) im Schutz- und Arbeitsstreifen (28.392 m²)	A2	Die vollständige Entnahme der Waldflächen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Durch die angrenzende Anpflanzung von Waldmänteln (Maßnahme A2) wird die Windwurfgefahr jedoch verringert, sodass die Maßnahmen in diesem Zusammenhang als Minderungsmaßnahmen anzusehen sind, wodurch dauerhafte erhebliche Beeinträchtigungen auf Bodenschutzwälder vermieden werden.
	Veränderung der Bodenwasserverhältnisse	Vorhaben 5 und 5a, baubedingte Wasserhaltungsmaßnahmen		Da sich nach Abschluss der Wasserhaltungsmaßnahmen die vorherigen Grundwasserstände wieder einstellen, können erhebliche Beeinträchtigungen demnach ausgeschlossen werden.
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen			
	Verlust von Bodenfunktionen (Konflikt Bo5)	Vorhaben 5 und 5a Linkboxen (insgesamt 48 m²)	keine	Der Verlust von Bodenfunktionen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen			
	Beeinträchtigung von Bodenschutzwäldern (Konflikt Bo7)	Vorhaben 5 und 5a durch Entnahme der Waldflächen im Leitungsschutzstreifen (17.296 m²)		Durch die Entnahme von Wäldern im Schutzstreifen entstehen erhebliche Umweltbeeinträchtigungen auf 17.296 ha für die schutzgutrelevante Waldfunktion, da die entnommenen Wälder nicht wieder als Wald aufwachsen können.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
	Betriebsbedingte Veränderungen der Temperaturverhältnisse	Vorhaben 5 und 5a	keine	Ausweislich der Simulationsergebnisse des Wärmeimmissionsgutachtens ¹⁸⁶ ist der Einfluss des Kabelbetriebs als sehr gering anzusehen, sodass betriebsbedingt keine erheblichen nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind.
Wasser	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Beeinträchtigung eines Fließgewässers (Konflikt Wa1)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen inkl. neu und auszubauender Zuwegungen	V1, V2, V3, V5, V6, V7, V8	Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind baubedingt keine nachteiligen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten.
	Beeinträchtigung eines Gewässerrandstreifens (Konflikt Wa2)			
	Beeinträchtigung eines Stillgewässers oder EZG von quelligespeisten Teichen (Konflikt Wa3)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen Arbeitsflächen inkl. neu und auszubauender Zuwegungen und Einbau Absenktrichter	V1, V2, V3, V5, V6, V7, V8	Nach Abschluss der Baumaßnahmen (Absinken des Wasserspiegels im Zuge von Wasserhaltungsmaßnahmen) ist der Grundwasserzustrom wieder vollumfänglich gewährleistet, sodass sich der ursprüngliche Wasserpegel des Gewässers wieder einstellen kann. Für die Dauer der Wasserhaltungsmaßnahmen verbleibt aber eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. für sechs Teiche. Auch für die übrigen Teiche kann eine temporäre Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, jedoch führt die Bauwasserhaltung lediglich zu einer Verringerung der Wasserquantität im EZG. Für die Dauer der Wasserhaltungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für 20 EZG nicht auszuschließen, während darüber hinaus keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.
	Beeinträchtigung eines Grundwasserkörpers (Konflikt Wa4)	Vorhaben 5 und 5a, temporäre Versiegelung, Arbeitsflächen inkl. neu und auszubauender Zuwegungen	V4, V5, V7	Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie durch Wiederherstellungsmaßnahmen sind baubedingt keine nachteiligen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten.
	Beeinträchtigung von Wasserschutzgebieten, EZG von Wasserschutzgebieten	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen inkl. neu	V1, V2, V3, V5, V6, V7, V8, V9	Auch unter Berücksichtigung der stA-Maßnahmen, der Vermeidungsmaßnahmen sowie

¹⁸⁶ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage E4.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
	oder Vorranggebieten der Wasserversorgung (Konflikt Wa5)	und auszubauender Zugewungen, Grundwasserabsenkungen		der nachsorgenden Maßnahmen kann ein hydrogeologisches Risiko für die WSG Irrenlohe/Stulln (Zone III) und Kreithen Forst (Zone III) sowie für deren EZG nicht gänzlich ausgeschlossen werden, so dass erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben.
	Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung (Konflikt Wa6)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen inkl. neu und auszubauender Zugewungen	V5, V7, V6, V8	Die erheblichen Minderungen der Grundwasser-Neubildungsfunktion sind auf die Dauer der Bauwasserhaltung beschränkt und im Anschluss wieder vollumfänglich gegeben, auch weil sich das Grundwasser von selbst nach kurzer Zeit wieder einstellt. Zudem sind die betroffenen Flächen im Verhältnis zu der Größe von den Einzugsgebieten so gering, dass insgesamt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und damit einhergehend der Wassermenge in EZG infolge einer bauzeitlichen Landnutzungsänderung ist gemäß dem hydrogeologischen Gutachten (Teil L6.2) nicht zu besorgen. Für das WSG Irrenlohe/Stulln kann jedoch gemäß dem hydrogeologischen Gutachten (Teil L6.1) ein hohes Risiko einer quantitativen Veränderung abgeleitet werden, da aufgrund der Bauwasserhaltung direkt in den Grundwasserleiter eingegriffen wird, sodass auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben.
	Beeinträchtigung von Quellen oder EZG von Quellen (Konflikt Wa7)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen inkl. neu und auszubauender Zugewungen und Schutzstreifen	V5, V6, V7, V8	Auch unter Berücksichtigung der sta-Maßnahmen sowie der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibt nach der Unterlage L6.2 für drei EZG ein hydrogeologisches Restrisiko und somit erhebliche Beeinträchtigungen
	Baubedingter Nährstoffeintrag (Konflikt Wa8)	Vorhaben 5 und 5a, Waldflächen und Waldränder innerhalb der Arbeitsflächen	keine	Nur unter Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen, kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen,

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
				sodass zunächst eine unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.
	Beeinträchtigung von quecksilberbelasteten Böden (Konflikt Wa9)	Vorhaben 5 und 5a, Bodenarbeiten auf quecksilberbelasteten Böden (Bodenverdichtung oder –verwässerung, Trockenheit aus dem offenen Kabelgraben)	V4	Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen sind baubedingt keine nachteiligen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten.
	Beeinträchtigung von Eigenwasserversorgungsanlagen oder EZG von Eigenwasserversorgungsanlagen (Konflikt Wa10)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen inkl. neu und auszubauender Zugewungen und Schutzstreifen, Wasserhaltungsmaßnahmen	V5, V7	In den Bereichen der ermittelten Absenkrichter werden der Brunnen N Katzdorf, der Brunnen Höflarn sowie deren EZG temporär beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind die erheblichen Minderungen der Grundwasser-Neubildungsfunktion lediglich auf die Dauer der Bauwasserhaltung beschränkt und im Anschluss wieder vollumfänglich gegeben. Über die Dauer der Bauwasserhaltung sind erhebliche Beeinträchtigungen aber nicht auszuschließen.
	Beeinträchtigung von Gebieten mit Hochwasserschuttfunktion (Konflikt Wa11)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen inkl. neu und auszubauender Zugewungen und Schutzstreifen	V5, V7	Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen sind baubedingt keine nachteiligen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen				
	Anlagebedingte Beeinträchtigung von Wasserschutzgebieten von Wasserschutzgebieten oder Vorranggebieten der Wasserversorgung (Konflikt Wa5)	Vorhaben 5 und 5a, Versiegelung durch die Linkbox im WSG Kreither Forst (16m ²)	V5, V6, V7, V8	Die Versiegelung ist als vernachlässigbar einzustufen, da sie aufgrund der geringen Größe keine nennenswerten Beeinträchtigungen auf die Funktion des WSG hat.
	Anlagebedingte Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung	Vorhaben 5 und 5a, Versiegelungen durch die Linkboxen (96 m ²)	keine	Die anlagebedingten Versiegelungen durch die errichteten Linkboxen führen dazu, dass in den betroffenen Flächen die Grundwasserneubildung vollständig verloren geht. In Relation zur Größe der Grundwasserkörper und den verbleibenden Oberflächen, in denen die Funktion weiterhin gegeben ist, sind die Einschränkungen der Infiltration auf den überbauten Flächen allerdings als so gering einzustufen, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
	Anlagebedingte Beeinträchtigung von Quellen oder EZG von Quellen (Konflikt Wa7)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen inkl. Zuwegung und Schutzstreifen, Versiegelung durch die Linkbox im EZG der Quelle N'Höflarn (16m ²)	keine	Die Versiegelung ist als vernachlässigbar einzustufen, da sie aufgrund der geringen Größe keine nennenswerten Beeinträchtigungen auf die Funktion des EZG hat
	Anlagebedingte Beeinträchtigung von Gebieten mit Hochwasserschuttfunktion (Konflikt Wa11)	Vorhaben 5 und 5a, Versiegelung durch Linkbox (16m ²)	V5, V7	Die Versiegelung, die die im Hochwasserrisikogebiet Naab sowie im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Naab liegt, ist als vernachlässigbar einzustufen, da sie aufgrund der geringen Größe keine nennenswerten Beeinträchtigungen auf die Funktion der Gebiete hat.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen			
	Betriebsbedingte Temperaturveränderungen	Vorhaben 5 und 5a	keine	Ausweislich der Simulationsergebnisse des Wärmeimmissionsgutachtens ¹⁸⁷ ist der Einfluss des Kabelbetriebs als sehr gering anzusehen, sodass betriebsbedingt keine erheblichen nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind.
Klima und Luft	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Baubedingte Beeinträchtigung für regional lufthygienisch bedeutsame Aspekte		V6	Aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die regionale Kaltluftproduktion und regionale Frischluftbahnen zu erwarten.
	Baubedingte Beeinträchtigung der lokalen Immissionschutzfunktion (Konflikt Lu1)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen (Vegetationseingriffe, temporäre Überbauung)	keine	Aufgrund der geringen Fläche der Waldinanspruchnahme zur Gesamt-Fläche sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
	Baubedingte Beeinträchtigung durch Entstehung von Windwurfflächen	Vorhaben 5 und 5a, Gehölzeingriffe im Arbeitsstreifen (112, 9 ha Windwurffläche)	keine	Durch die Maßnahmen A1 und A2 kann durch eine entsprechende Anpflanzung eines Waldrandes oder Gebüsches in den Arbeitsstreifen, die Beeinträchtigung unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert werden. Die Maßnahmen sind hier ausnahmsweise als Minderungsmaßnahmen anzusehen. Zwischen den km 35-36 wird der Arbeitsstreifen für Reptilien aufgewertet und hierfür eine Heidefläche erweitert. Hier ist der Wald nur in Teilbereichen durch die Maßnahme A2 vor Windwurf geschützt, sodass eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung auf 1.064 m ²

¹⁸⁷ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage E4.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
				windwurfgefährdeter Fläche nicht ausgeschlossen werden kann. Bei dem betroffenen Wald ist weniger als 20 % der zugehörigen Waldgebiete betroffen, sodass durch den geringen Anteil keine Beeinträchtigung der Waldfunktion entsteht. Folglich sind in diesem Fall keine verbleibenden erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten.
	Baubedingte Beeinträchtigung der lokalen bioklimatischen Ausgleichsfunktion (Konflikt K1)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen, Zuwegungen (28,6 ha funktional bedeutsame Landschaftselemente, 26,7 ha funktional bedeutsamer Wald)	V _{AR7} ,	Bei ca. 73,4 % der betroffenen Gehölze (191.814 m²) ist weniger als 20 % der zugehörigen funktional bedeutsamen Waldgebiete betroffen, sodass durch den geringen Anteil keine Beeinträchtigung der bioklimatischen Ausgleichsfunktion entsteht. Folglich sind in diesem Fall keine verbleibenden erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten. Bei den restlichen 26,6 % (69.470 m²) werden zwischen 26 % und 60 % des zugehörigen funktional bedeutsamen Waldgebiets in Anspruch genommen. Hierbei handelt es sich sowohl um naturnahe Wälder auf mineralischen Standorten als auch um Sonstige Wälder und lineare Gehölze und um bewaldete nicht vollständig wassergesättigte Standorte. Die an den funktional bedeutsamen Flächen anliegenden Waldgebiete aus strukturalarmen sowie strukturreichen Nadelholzforsten tragen zusätzlich zur bioklimatischen Ausgleichsfunktion bei. Unter Einbeziehung dieser anliegenden Waldgebiete betragen die betroffenen Waldflächen deutlich unter 20 % der lokalen Gesamtwaldfläche und liegen folglich unter dem methodischen Richtwert.
	Baubedingte Beeinträchtigung der schutzgutrelevanten Waldfunktion (Konflikt K2)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen (Eingriffe in Klimaschutzwälder von insgesamt 32,5 ha)	keine	Bei den betroffenen Gehölzen sind weniger als 20 % der zugehörigen funktional bedeutsamen Waldgebiete betroffen, sodass durch den geringen Anteil keine Beeinträchtigung der Klimaschutzfunktion entsteht. Folglich sind in diesem Fall keine verbleibenden erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten.
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen			

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
	Anlagebedingte Beeinträchtigung für regional lufthygienisch bedeutsame Aspekte	Vorhaben 5 und 5a, Versiegelung durch Linkboxen (insgesamt 48m ²)	keine	Die Versiegelungen haben aufgrund ihrer Geringfügigkeit in lufthygienischer Hinsicht auf regionaler Ebene keine Wirksamkeit, sodass anlagebedingt keine unvermeidbaren (erheblichen) nachteiligen Beeinträchtigungen entstehen.
	Anlagebedingte Beeinträchtigung der lokalen Immissionschutzfunktion (Konflikt Lu1)	Vorhaben 5 und 5a, Versiegelung lufthygienisch relevanter Landschaftselemente mit hoher Bedeutung durch Linkboxen (insgesamt 16m ²)	keine	Dieser Konflikt lässt sich durch Maßnahmen nicht auflösen, sodass anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben.
	Anlagebedingte Beeinträchtigung der lokalen bioklimatischen Landschaftselementen (Konflikt K1)			
	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen			
	Betriebsbedingte Beeinträchtigung für regional lufthygienisch bedeutsame Aspekte	Vorhaben 5 und 5a, Schutzstreifen (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen)	keine	Die regionale Kaltluftproduktionsrate ändert sich dadurch nur geringfügig, da die Dichte des Waldes verändert ist. Allerdings wird auch innerhalb der Gebüschbiotope Kaltluft produziert, wobei sich die Produktionsrate nur geringfügig verringert. Folglich ist der betriebliche Eingriff durch die Vorhaben in dieser Größenordnung auf regionaler Ebene für die Entstehung von Kaltluft unbedeutend.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigung der lokalen Immissionschutzfunktion (Konflikt Lu2)	Vorhaben 5 und 5a, Leitungsschutzstreifen (insgesamt 11,2 ha)	keine	Von den betriebsbedingt von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhaltenden Flächen sind jeweils weniger als 20 % der zugehörigen funktional bedeutsamen Waldgebiete (Gesamt-Waldflächen) betroffen, sodass durch den geringen Anteil keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigung der lokalen bioklimatischen Ausgleichsfunktion (Konflikt K3)	Vorhaben 5 und 5a, Leitungsschutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen, insgesamt 14,32 ha)	keine	Bei ca. 92,8 % der betriebsbedingt von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhaltenden Flächen (135.875 m ²) sind weniger als 20 % der zugehörigen funktional bedeutsamen Waldgebiete betroffen, sodass durch den geringen Anteil keine Minderung der bioklimatischen Ausgleichsfunktion entsteht. Folglich sind in diesem Fall keine verbleibenden erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten. Bei den restlichen 2,7 % (10.509 m ²) werden über 20 % des zugehörigen funktional

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
				bedeutsamen Waldgebiets in Anspruch genommen. Die zu den funktional bedeutsamen Flächen anliegenden Waldgebiete aus strukturarmer sowie strukturreichen Nadelholzfors-ten tragen zusätzlich zur biokli-matischen Ausgleichsfunktion bei. Unter Einbeziehung dieser anliegenden Waldgebiete be-tragen die betroffenen Waldflä-chen jeweils weniger als 20 % der lokalen Gesamtwaldfläche, so dass die Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeits-schwelle liegen.
	Betriebsbedingte Be-einträchtigung der schutzgutrelevanten Waldfunktion (Kon-flikt K4)	Vorhaben 5 und 5a, Lei-tungsschutzstreifen (15,06 ha Klimaschutz-wald)		Von den betriebsbedingt von tiefwurzelnden Gehölzen frei-zuhaltenden Flächen sind je-weils weniger als 20 % der zu-gehörigen funktional bedeutsa-men Waldgebiete (Gesamt-Waldflächen Klimaschutzwald) betroffen, sodass durch den geringen Anteil keine Minde-rung der Waldfunktion entsteht. Folglich sind in diesem Fall keine verbleibenden erhebli-chen Umweltbeeinträchtigun-gen zu erwarten.
Pflan-zen, Tiere & Biologi-sche Vielfalt	Bau- und Anlagebedingte Beeinträchtigungen			
	Baubedingter Verlust von Biotoptypen (Konflikt Bi1, Bi2, Bi3, Bi4, Bi5, Bi6, Bi7, Bi8, Bi9 und Bi14)	Vorhaben 5 und 5a, Ar-beitsflächen inkl. neu- und auszubauender Zu-wegungen, temporäre Überbauung und direkte Veränderung von Vege-tations-/ Biotopstruktu-ren (3.330.028 m ² Bio-toptypen mit einer funkti-onalen Bedeutung)	VAR7	Durch die ausgewiesenen Maßnahmen W-Öko und VAR7 können erhebliche nachteilige Umweltbeeinträchtigungen teil-weise unter die Erheblichkeits-schwelle reduziert werden. Erhebliche Umweltbeeinträchti-gungen verbleiben baubedingt für 320.427m ² .
	Baubedingte Beein-trächtigung von Öko-kontoflächen und Kompensationsflä-chenkataster (Konflikt Bi3, Bi5, Bi9, Bi22)	Vorhaben 5 und 5a, Ar-beitsstreifen inkl. neu und auszubauender Zu-wegungen		Die Beeinträchtigungen kön-nen nicht vermieden werden. Durch die baubedingten Wirk-faktoren sind überwiegend ge-ringwertige Biotope innerhalb des Ökoflächenkatasters be-troffen. Diese werden nach Ab-schluss der Bauphase rekultiv-iert. Für die wenigen hochwer-tigeren betroffenen Biotope wurden Kompensationsmaß-nahmen ausgewiesen.
	Baubedingte Beein-trächtigung von Bio-topverbundflächen	Vorhaben 5 und 5a, Ar-beitsstreifen inkl. neu und auszubauender Zu-wegungen (Wildkatzen-wegeplan, BayernNetz-	keine	Unter Einbezug der teilweise geringen Flächeninanspruch-nahme in Vergleich zur Ge-samtgröße verbleiben keine er-heblichen Umweltbeeinträchti-gungen

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
		Natur – Juradistl - Biologische Vielfalt im Oberpfälzer Jura und Bayern-NetzNatur – Landschaftsplanumsetzung Nittenau, insgesamt ca. 2.093.161 m ²)		
	Verlust von nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotopen und (Konflikt Bi12)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsstreifen inkl. neu und auszubauender Zugewegungen (insgesamt ca. 44.331 m ²)	V _{AR7}	Unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche nachteilige Umweltbeeinträchtigungen teilweise unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert werden. Jedoch verbleiben für 33.966 m ² erhebliche nachteilige Umweltbeeinträchtigungen.
	Verlust von FFH-Lebensraumtypen (Konflikt Bi13)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsstreifen inkl. neu und auszubauender Zugewegungen (15.945 m ²), Grundwasserabsenkungen	V _{AR7}	Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen teilweise unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert werden. Jedoch verbleiben für 15.812 m ² erhebliche nachteilige Umweltbeeinträchtigungen.
	Temporäre Zerstörung von Fließ- und Stillgewässern (Konflikt Bi14)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsstreifen inkl. neu und auszubauender Zugewegungen, offene Gewässerquerungen (insgesamt 242 m ²)	keine	Für 133 m ² entstehen erhebliche Umweltbeeinträchtigungen.
	Windwurfgefährdung von Waldflächen (Konflikt Bi15)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsstreifen inkl. neu und auszubauender Zugewegungen (erhebliche Beeinträchtigung für 1.381.777 m ²)	Keine	Eine erhebliche Beeinträchtigung kann unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Wiederherstellungsmaßnahmen A1 und A2 unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert werden. Die Maßnahmen sind in diesem Fall ausnahmsweise als Minderungsmaßnahmen anzusehen. Zwischen den km 35-37 wird der Arbeitsstreifen für Reptilien aufgewertet und hierfür eine Heidefläche erweitert. Hier ist der Wald nur in Teilbereichen durch die Maßnahmen A2 vor Windwurf geschützt, sodass auch hier eine verbleibende erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.
	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse für Biotope (Konflikt Bi16)	Vorhaben 5 und 5a, temporäre Grundwasserabsenkungen (grundwasserabhängige Biotope auf einer Fläche von ca. 18.561 m ² , Beeinträchtigung auf 18.237 m ²)	Keine	Durch Grundwasserabsenkungen verbleiben auf zwei Flächen des BNT B113 aufgrund des geringen Abstandes zu den Baugruben erhebliche nachteilige Umweltbeeinträchtigungen. Zudem kann eine erhebliche Beeinträchtigung für sechs

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
				Stillgewässer der BNT S132 bei km 2-3 und S133 bei km 48-49 auf Grundlage der Ergebnisse von Teil L6.2 nicht ausgeschlossen werden.
	Verlust von sensiblen und planungsrelevanten Pflanzenarten (Konflikt Bi17)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen inkl. neu- und auszubauender Zugewungen (insgesamt ca. 25,3 ha), offene Gewässerquerungen, temporäre Grundwasserabsenkungen, dauerhafte Versiegelung	V _{AR7} , V11	Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert werden.
	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse für sensible und planungsrelevante Pflanzenarten (Konflikt Bi18)	Vorhaben 5 und 5a, Grundwasserabsenkungen	V11	Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert werden.
	Windwurfgefährdung planungsrelevanter Pflanzenarten (Konflikt Bi19)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen inkl. neu- und auszubauender Zugewungen (potenziell vorkommende Grüne Koboldmoos auf einer Fläche von ca. 85,3 ha)	V11	Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert werden.
	Temporärer Flächenverlust in Landschaftsschutzgebieten und Naturparks	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen inkl. neu- und auszubauender Zugewungen, Leitungsschutzstreifen (86,0 ha LSG)		Unter Berücksichtigung der Rekultivierung der Flächen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.
	Baubedingte Beeinträchtigung von Naturdenkmälern	Vorhaben 5 und 5a, Zugewung (Naturdenkmal ND-02660 „Eichenhain bei Reuting“)	V _{AR7}	Unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen.
	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse von nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen (Konflikt Bi20 und Bi21)	Vorhaben 5 und 5a, Grundwasserabsenkungen	Keine	Für zwei Flächen des BNT B113 verbleiben aufgrund des geringen Abstandes zu den Baugruben erhebliche nachteilige Umweltbeeinträchtigungen. Zudem kann eine erhebliche Beeinträchtigung für sechs Stillgewässer der BNT S132 bei km 2-3 und S133 bei km 48-49 auf Grundlage der Ergebnisse von Teil L6.2 nicht ausgeschlossen werden. Für die weiteren betroffenen BNT kann davon ausgegangen werden, dass durch ein temporäres Trockenfallen während der Bauzeit eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann, da grade die krautigen

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
				BNT eine entsprechende Resilienz gegenüber temporären Trockenheitseinflüssen haben.
	Baubedingter Verlust von Amphibienhabitaten und Amphibienindividuen (Konflikt T33, T34)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen inkl. neu- und auszubauender Zugewegungen, Leitungsschutzstreifen (Feuersalamander)	V1, V2, V5 V _{AR2a} , V _{AR6a} , V _{AR11}	Auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können nachteilige Umweltbeeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft bei dem Feuersalamander eine Fläche von 1.678 m ² .
	Baubedingter Verlust von Reptilienhabitaten und Reptilienindividuen (Konflikt T2, T3)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen inkl. neu- und auszubauender Zugewegungen	V1, V2, V5, V _{AR2b} , V _{AR6b}	Auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können nachteilige Umweltbeeinträchtigungen durch Habitatverluste nicht ausgeschlossen werden.
	Baubedingter Verlust von Käferhabitaten und Käferindividuen (Konflikt T13, T14, T15)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen inkl. neu- und auszubauender Zugewegungen (164.810 m ² Käferhabitat)	V1, V _{AR7}	Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können verbleibende erhebliche nachteilige Umweltbeeinträchtigungen artübergreifend auf einer Fläche von 12.561 m ² nicht vollständig ausgeschlossen werden.
	Baubedingter Verlust von Schmetterlingshabitaten und Schmetterlingsindividuen (Konflikt T5, T6, T7, T8, T21)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen inkl. neu- und auszubauender Zugewegungen	V1, V13, V _{AR5c}	Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Umweltbeeinträchtigungen.
	Baubedingter Verlust von Heuschrecken- und Libellenhabitaten und -individuen (Konflikt T12, T22)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen inkl. neu- und auszubauender Zugewegungen	V _{AR10} , V _{AR11}	Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.
	Baubedingter Verlust von Wildbienenhabitaten und Wildbienenindividuen (Konflikt T18, T19)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsstreifen, Leitungsschutzstreifen (8.754 m ²)	V1, V _{AR2d} , V _{AR10}	Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die meisten nachteilige Umweltbeeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Auf einer Fläche von 31.784 m ² mit verbleibenden erheblichen Umweltbeeinträchtigungen können Wildbienen von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen des besonderen Artenschutzes für andere Tiergruppen profitieren, wodurch die Beeinträchtigungen reduziert werden.
	Baubedingter Verlust von Habitaten und Individuen bei Fischen, Rundmäulern, Krebsen und Mollusken (Konflikt T23)	Vorhaben 5 und 5a, Wasserhaltungsmaßnahmen an Still- und Fließgewässern (19.445 m ²)	V _{AR11}	Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
	Anlagenbedingte Beeinträchtigungen			
	Anlagebedingter Verlust von Offenlandbiotopen (Konflikt Bi10)	Vorhaben 5 und 5a, Versiegelung/Überbauung durch Linkboxen (96 m ²) und dauerhafte Zuwegungen	Keine	Durch die dauerhafte Versiegelung verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen. Diese werden über Wertpunkte mit dem Kompensationsumfang der Maßnahmen A1 bis A6 ausgeglichen.
	Anlagebedingter Verlust von nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotopen (Konflikt Bi12)	Vorhaben 5 und 5a, Versiegelung/Überbauung durch Linkbox im BNT N112 (16m ²)	Keine	Durch die dauerhafte Versiegelung verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen. Diese werden über Wertpunkte mit dem Kompensationsumfang der Maßnahmen A1 bis A6 ausgeglichen
	Anlagebedingter Verlust von Nadelwäldern (Konflikt Bi11)	Vorhaben 5 und 5a, Versiegelung/Überbauung durch Linkboxen (96 m ²) und dauerhafte Zuwegungen	Keine	Durch die dauerhafte Versiegelung verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen. Diese werden über Wertpunkte mit dem Kompensationsumfang der Maßnahmen A1 bis A6 ausgeglichen.
	Anlagebedingter Verlust von Wildbienenhabitaten (Konflikt T17)	Vorhaben 5 und 5a, Versiegelung/Überbauung durch Linkboxen	Keine	Unter Berücksichtigung der geringen Flächeninanspruchnahme und der ausreichenden Ausweichfläche entstehen keinen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen			
	Betriebsbedingter Verlust von Biototypen (Konflikt Bi1, Bi2, Bi4, Bi5, Bi6)	Vorhaben 5 und 5a, Pflege des Leitungsschutzstreifen (14,7 ha)	Keine	Unter Berücksichtigung der Anpflanzung von Gebüschbiotopen und Offenlandbiotopen innerhalb des Schutzstreifens (Maßnahmen A1, A3, A4 und A5) und den zugehörigen weitreichenden Waldgebieten, welche die funktionellen Beeinträchtigungen abgemindert, es verbleiben betriebsbedingt jedoch für 14,49 ha erhebliche Beeinträchtigungen.
	Betriebsbedingter Verlust von FFH-Lebensraumtypen (Konflikt Bi13)	Vorhaben 5 und 5a, Leitungsschutzstreifen (4.056 m ²)	Keine	Betriebsbedingt sind erhebliche Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten.
	Betriebsbedingter Verlust von sensiblen und planungsrelevanten Arten (Konflikt Bi17).	Vorhaben 5 und 5a, Leitungsschutzstreifen	V11	Unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben betriebsbedingt keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigung von Biotopverbundflächen	Vorhaben 5 und 5a	Keine	Im Verhältnis zur Gesamtfläche der Biotopverbundflächen macht die jeweilige Flächeninanspruchnahme nur einen sehr geringen Anteil aus. Zudem werden die Bereiche des Schutzstreifens, die zuvor mit Gehölzbiotopen bewachsen

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
				waren, nach Abschluss der Bauphase mit Gebüschbiotopen bepflanzt (Maßnahme A1). Es verbleiben daher keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Biotopverbundflächen.
	Verlust von nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotopen und (Konflikt Bi12)	Vorhaben 5 und 5a, Wälder und Gehölze der Biotoptypen B113 (Sumpfgewächse), L432 (Sumpfwälder, mittlere Ausprägung), N112 (Kiefernwälder, nährstoffreicher, stark saurer Standorte, junge Ausprägung) und W13 (Waldmantel feuchter bis nasser Standorte)	Keine	Auf einer Gesamtfläche von 9.046 m ² verbleiben erhebliche nachteilige Umweltbeeinträchtigungen. Bei allen darüber hinaus gehenden Biotopen, die im Schutzstreifen liegen, entstehen betriebsbedingt keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigung von Ökokontoflächen und Kompensationsflächenkataster (Konflikt Bi3, Bi5, Bi9)	Vorhaben 5 und 5a, Leitungsschutzstreifen (ca. 22 m ²)	Keine	Da keine Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen. Die betroffene Waldfläche gehört zum Klimawald und wird nach waldrechtlichen Bestimmungen kompensiert.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigung der Waldfunktion Lebensraum	Vorhaben 5 und 5a, Leitungsschutzstreifen	Keine	Eine Wiederherstellung von Waldbiotopen im Schutzstreifen ist daher nicht möglich, sodass erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben, die durch die forstlichen Ausgleichsmaßnahmen (AW-Maßnahmen) ausgeglichen werden.
	Betriebsbedingter Verlust von Habitatstrukturen von planungsrelevanten Tierarten und Individuen (Konflikt T4, T8, T12, T16, T20, T36)	Vorhaben 5 und 5a	V _{AR} 10	Unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben betriebsbedingt keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen.
Landschaft	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Baulärmeinwirkung auf Landschaftsbestandteile und Einwirkung von Lichtemissionen	Vorhaben 5 und 5a, Leitungsschutzstreifen, Arbeitsflächen und Zuwegungen	keine	Aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung des Eingriffs können erhebliche Beeinträchtigungen auf die großflächigen als auch kleinflächigen Funktionen und Umweltbestandteile des Schutzgutes Landschaft ausgeschlossen werden.
	Baubedingte Beeinträchtigungen der Landschaftsbildqualität (Konflikt L1) oder der Erholungsfunktion	Vorhaben 5 und 5a, Beseitigung von Vegetation, Linkboxen	keine	Eine relevante Funktionsminderung der Erholungsfunktion liegt nicht vor, da die Gebiete ausreichend Alternativflächen für die Erholung bieten. Zudem führen entstehende Waldschneisen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
				Landschaftsbildes, da - unabhängig von der Wertigkeit des Landschaftsbildraums - die Flächeninanspruchnahme der Schneise im Verhältnis zum Gesamtwaldbestand gering ist ($\leq 20\%$).
	Baubedingte Beeinträchtigung sonstiger landschaftsgebundener Funktionen (Konflikt L2)	Vorhaben 5 und 5a, Leitungsschutzstreifen, Arbeitsflächen und Zuwegungen	keine	Bei Kilometer 48 ist ein Waldbereich mit der Waldfunktion Landschaftsbild durch die Trassenplanung windwurfgefährdet. Im Fall einer Beeinträchtigung wären 44,7 % des mit der Waldfunktion ausgezeichneten Waldbereichs betroffen. Die Beeinträchtigung kann durch die Maßnahmen A2 unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert werden. In diesem Fall ist die Maßnahme A2 ausnahmsweise als Minderungsmaßnahme anzusehen.
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen			
	Beeinträchtigungen der Landschaftsbildqualität (Konflikt L1) oder der Erholungsfunktion	Vorhaben 5 und 5a, Versiegelungen durch Linkboxen	keine	Die Linkboxen sind in ihrer Höhe und Flächengröße gering. Sie werden hauptsächlich auf bereits stark anthropogen überprägten Flächen errichtet, wo sie zu keinerlei Funktionsminderung für die großflächigen Funktionen und Umweltbestandteile führen.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen			
	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Landschaftsbildqualität (Konflikt L3 und L4)	Vorhaben 5 und 5a, Leitungsschutzstreifen (Freihaltung von tiefwurzelnden Gehölzen)	Keine	Eine relevante Funktionsminderung der Erholungsfunktion liegt nicht vor, da die Flächeninanspruchnahme im Verhältnis zur Gesamtfläche unter 17 % beträgt und die Gebiete somit ausreichend Alternativflächen für die Erholung bieten.
	Betriebsbedingte Verluste von kleinflächigen, funktional bedeutsamen Landschaftselementen	Vorhaben 5 und 5a, Leitungsschutzstreifen (Freihaltung von tiefwurzelnden Gehölzen)		Durch die Anpflanzung von Gebüschbiotopen als Maßnahme A1 der Visuellen Leitlinien können optische Wirkungen gesenkt werden. Zudem befinden sich die betroffenen Flächen bereits an Waldrändern oder angrenzend an eine bereits bestehende Waldschneise, so dass keine erheblichen langfristigen optischen Wirkungen entstehen. Die entstehenden Waldschneisen führen außerdem zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes da - unabhängig

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
				von der Wertigkeit des Landschaftsbildraums - die Flächeninanspruchnahme der Schneise im Verhältnis zum Gesamtwaldbestand gering ist ($\leq 20\%$). Die Erholungsfunktion der kleinflächigen Umweltbestandteile wird durch den Betrieb nicht beeinträchtigt.

Bezüglich der Konflikte für Tierarten, die dem besonderen Artenschutzrecht unterliegen, verweisen wir auf Tab. 223 im LBP¹⁸⁸.

Das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern wurde, soweit bekannt und relevant, im Rahmen der schutzgutbezogenen Beschreibung und Beurteilung der Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter¹⁸⁹ berücksichtigt¹⁹⁰.

Es wurde seitens des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) angemerkt, dass die BKompV verabschiedet wurde, um eine einheitliche Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der damit verbundenen Kompensationserfordernisse in Deutschland zu gewährleisten und dass es darin in Bezug auf Akzeptanz und Arbeitsaufwand Vorteile sieht. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass die BKompV deshalb nicht berücksichtigt wurde, weil die Planung des Vorhabens schon vor Einführung der BKompV begonnen wurde und eine Umstellung erheblichen Mehraufwand bedeutet hätte, was den eigentlichen Vorteilen der Anwendung der BKompV gegenüberstand. Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Hinweis zur Kenntnis genommen. Aus ihrer Sicht bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die BKompV anstelle der nach der aktuellen Rechtslage angewandten BayKompV zur Anwendung kommen sollte.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. lehnt in seiner Stellungnahme vom 19.10.2023 die großflächige Rodung von Wäldern im Forstmühler Forst aufgrund der bedrohten Zustände der Wälder und des fortschreitenden Klimawandels ab. Die geplanten Eingriffe in das Waldgebiet würden zu erheblichen ökologischen Schäden führen, darunter das Vertrocknen und Absterben von Waldbeständen sowie Beeinträchtigungen der CO₂-Bindung, Wasserspeicherung und Grundwasserbildung. Die Argumentation, dass der hohe Waldanteil im Gebiet die Rodung rechtfertige, wird zurückgewiesen, da die Großflächigkeit des zusammenhängenden Waldgebiets eine unersetzliche Qualität darstellt. Zusätzlich würden durch vorgesehene Grundwasserabsenkungen weitere Beeinträchtigungen angrenzender Waldbestände drohen, die bereits unter dem Einfluss von Trockenstress stehen. Der BUND Naturschutz fordert daher die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung des Forstmühler Forsts und weist auf die unzureichende Erfassung der Auswirkungen in den Planunterlagen hin. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, dass Maßnahmen zur Kompensation und Wiederherstellung von beeinträchtigten Gehölzflächen vorgesehen sind, um eine ökologische Aufwertung zu erreichen. Forstliche Maßnahmen sollen negative Auswirkungen reduzieren und temporäre Grundwasserabsenkungen werden innerhalb natürlicher Schwankungen erwartet, ohne signifikante Beein-

¹⁸⁸ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage I, Kap. 5.3.2.1

¹⁸⁹ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage I, Kap. 5.2.1 bis 5.2.6.

¹⁹⁰ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage I, Kap. 5.2.7.

trächtigungen des Waldbestands. Der Waldverlust wird teilweise durch Aufforstung kompensiert, und Wäldmäntel sollen angepflanzt werden, um Lebensraum zu bieten und vor Stürmen zu schützen. Die Bündelung mit der Frauenzellerstraße führe im Übrigen nicht zu neuen Wald-rändern. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Die Eingriffe in den Naturhaushalt werden soweit möglich vermieden und im Übrigen ausreichend ausgeglichen und kompensiert.

Die Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme auf das Fehlen der Timelag-Abschläge für Biotop- und Nutzungstypen, deren Wiederherstellungszeitraum mehr als 25 Jahre beträgt, hingewiesen. Der Vorhabenträger hat die Timelag-Abschläge überprüft und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Mit der Deckblattänderung I wurden die Angaben in der Unterlage I7 angepasst. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Die Regierung der Oberpfalz weist auch darauf hin, dass die Tabelle 6 der Unterlage I7 zu harmonisieren ist. Die Tabelle wurde mit der Deckblattänderung I angepasst. Angesichts dessen erachtet die Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen als erforderlich.

Soweit die Regierung der Oberpfalz in ihrer Stellungnahme zur Deckblattänderung II darauf hinweist, dass zum der Eingriffsminimierung eine Anpassung der Arbeitsflächen der HDD-Bohrung südlich der Neukirchener Straße zwischen Ettmannsdorf und Neukirchen erforderlich sei und eine Fällung des Waldrandes zu vermeiden sei, hat der Vorhabenträger erwidert, dass im Zuge der Ausführungsplanung geprüft werde, inwieweit die Arbeitsfläche angepasst werden kann. Vor Ort werde außerdem die „tatsächliche“ Waldgrenze festgestellt und bei Bedarf der Vegetationsschutzzaun am Waldrand aufgestellt. Dies werde von der ÖBB protokolliert und eine Beseitigung des Waldrandes damit gegebenenfalls vermieden werden. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht darüber hinaus keinen Handlungsbedarf.

(bb) Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen

Da mithin erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben, die nicht vermieden werden können, sind diese nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Welche Eingriffe aufgrund des Vorhabens und unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen noch auszugleichen bzw. zu ersetzen sind, ergibt sich zusammenfassend aus Unterlage I, Kap. 7.1 (Überblick Kompensationsbedarf und –umfang) sowie Anlage I1 (Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriffs- und Kompensationsflächen). Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen zwar gleichrangig nebeneinander, die Planfeststellungsbehörde legt indes fest, ob für eine erhebliche Beeinträchtigung der gleichartige Ausgleich oder der gleichwertige Ersatz angemessen ist¹⁹¹. Die Planfeststellungsbehörde macht sich bei der Bestimmung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Erwägungen des Vorhabenträgers methodisch und inhaltlich zu eigen, diese Erwägungen genügen den Anforderungen an die Sicherstellung eines funktionalen Zusammenhangs zwischen Beeinträchtigung und Kompensation sowie dem Ziel der Eingriffsregelung, eine ausgeglichene ökologische Gesamtbilanz zu gewährleisten.

Soweit im Übrigen in Kompensationsflächen für andere Vorhaben eingegriffen wird, steht die Eingriffsregelung dem nicht entgegen. Es muss allerdings gerade auch in diesem Fall das Ziel der Wahrung der ökologischen Gesamtbilanz beachtet werden. Dies ist gegeben, wenn die

¹⁹¹ Lütke, in: ders./Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 29.

Eingriffe in Kompensationsflächen für andere Vorhaben durch Wiederherstellungsmaßnahmen kompensiert werden. Denn dann kann die Kompensationsverpflichtung für das andere Vorhaben weiterhin erfüllt werden. Um die bereits erfolgte Wertpunktsteigerung der Ausgleichsflächen zu kompensieren, wird der Wertpunkteverlust über die Biotopbilanz ausgeglichen. Damit wird den Anforderungen einer ausgeglichenen ökologischen Gesamtbilanz genügt.

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Der Ausgleich setzt damit einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus; die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken¹⁹². Welche zum Teil auch multifunktional wirkenden Maßnahmen zum Ausgleich der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festzusetzen sind, ergibt sich bereits aus der Darstellung unter Kap. B.I.5.d). Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die im Planfeststellungsbeschluss in Kapitel Kap. B.I.5.d) dargelegten Maßnahmen bindend sind und der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG sowie der Verminderung artenschutzrechtlicher Konflikte gemäß § 43 m EnWG dienen. Insofern ist eine Abweichung von den gemäß § 21 NABEG eingereichten Unterlagen möglich.

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff und kann darauf hinauslaufen, dass die Ersatzmaßnahme die Gesamtbilanz des Naturhaushalts aufbessert¹⁹³. Ersatzmaßnahmen müssen vorliegend dort durchgeführt werden, wo ein Ausgleich aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich ist.

Alle Eingriffe sowie alle geplanten Kompensationsmaßnahmen liegen in den Naturräumen Fränkische Alb, Oberpfälzer und Bayrischer Wald und Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland. Der Verlust von Vegetation und Tierhabitaten durch dauerhafte Versiegelung sowie die Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme werden durch die Kompensationsmaßnahmen A1-A9 ausgeglichen. Der dauerhafte Verlust von Waldflächen wird durch die Maßnahmen AW1-AW14 ausgeglichen bzw. ersetzt.

Die bau- und betriebsbedingten Eingriffe bezüglich Tierarten, die auch dem besonderen Artenschutzrecht unterliegen, werden jedenfalls durch die artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen (siehe dazu unter B.III.c) hinreichend kompensiert.

Sofern als multifunktionale Maßnahme geplante A_{CEF} Maßnahmen mangels Flächenverfügbarkeit als Maßnahme für den besonderen Artenschutz entfallen, werden diese ungeachtet dessen als Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung umgesetzt. Die Regierung der Oberpfalz weist in ihrer Stellungnahme vom 14.11.2023 darauf hin, dass beim Ausgangszustand der Maßnahmenflächen zur Wiederherstellung von Heideflächen dem Biotop- und Nutzungstyp „Z111-GC4030“ 10 WP/m² zugesprochen werden, beim Zielbiotop jedoch nur 9 WP/m². Da es sich beim Zielbiotop um den gleichgeschützten Biotoptyp handelt

¹⁹² BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2.10, 3.10, NuR 2010, 646, Rn. 23.

¹⁹³ Lütke, in: ders./Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 22.

müssen die WP/m² übereinstimmen. Die Unterlagenteile I und I2 wurden mit der Deckblattänderung I dementsprechend angepasst und die Kompensation von Heideflächen in der Maßnahme A5 geregelt.

In Anlage 3 zu diesem Planfeststellungsbeschluss¹⁹⁴ hat der Vorhabenträger hinsichtlich der Maßnahmen A_{CEF}2, A_{CEF}3, A_{CEF}5a, A_{CEF}6, A_{CEF}7, A_{CEF}17 eine Übersicht des Kompensationsbedarfs und Maßnahmenumfangs für Arten allgemeiner Planungsrelevanz dargelegt. Auf deren Grundlage hat sich die Planfeststellungsbehörde mit dem Vorschlag des Vorhabenträgers, Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen (multifunktional) im Rahmen der Eingriffsregelung umzusetzen, und den Bedenken des BfN hieran auseinandergesetzt.

Der Vorhabenträger hat in Anlage 3 zu diesem Planfeststellungsbeschluss¹⁹⁵ dargelegt, dass der vom Vorhabenbedingten Habitatverlust in den Artengruppen Amphibien, Reptilien, Käfer, Schmetterlinge, Heuschrecken und Wildbienen ausgelöste Kompensationsbedarf durch den Umfang der Maßnahmen A_{CEF}2, A_{CEF}3, A_{CEF}5a, A_{CEF}6, A_{CEF}7 und A_{CEF}17 zum Teil übertroffen wird als auch teilweise nicht vollständig gedeckt werden kann.

Hinsichtlich der Maßnahmen A_{CEF}2 (bzgl. der Artengruppen Amphibien, Reptilien und Käfer), A_{CEF}5a (bzgl. der Artengruppe Käfer), A_{CEF}6 (bzgl. der Artengruppe Käfer, Heuschrecken, Wildbienen), A_{CEF}7 (bzgl. der Artengruppe Reptilien, Käfer, Schmetterlinge, Heuschrecken) und A_{CEF}17 (bzgl. der Artengruppen Schmetterlinge, Wildbienen) übertrifft der Maßnahmenumfang jeweils den Kompensationsbedarf¹⁹⁶. Demgegenüber genügt der für die Kompensation vorgesehene Umfang der Maßnahmen A_{CEF}5a (bzgl. der Artengruppe Reptilien, Wildbienen), A_{CEF}6 (bzgl. der Artengruppe Reptilien), A_{CEF}7 (bzgl. der Artengruppe Reptilien, Wildbienen) nicht vollständig dem vom Vorhaben ausgelösten Kompensationsbedarf¹⁹⁷. Zwischen dem Maßnahmenumfang und dem Kompensationsbedarf bestehen folgende Defizite¹⁹⁸:

Tabelle 14: Darstellung des Defizits zwischen Maßnahmenumfang und Kompensationsbedarf

Maßnahme	Artengruppe	Kompensationsbedarf	Maßnahmenumfang	Defizit	Defizit in Prozent
A _{CEF} 5a	Reptilien	29 Stein- & Totholzhaufen	20 Steinhaufen & 21 Totholzhaufen	9 Steinhaufen & 8 Totholzhaufen	<35 %
A _{CEF} 5a	Wildbienen	32 Stein- & Totholzhaufen	20 Steinhaufen & 21 Totholzhaufen	12 Steinhaufen & 11 Totholzhaufen	<38%
A _{CEF} 6	Reptilien	15 Sandflächen	12 Sandflächen	3 Sandflächen	20%
A _{CEF} 7	Wildbienen	3,18 ha	2,9 ha	0,28 ha	<10 %

Ausweislich der vorstehenden Tabelle betragen die Defizite zwischen <10 % bis maximal 38 %.

¹⁹⁴ Anlage 3 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Übersicht des Kompensationsbedarfs und Maßnahmenumfangs für Arten allgemeiner Planungsrelevanz).

¹⁹⁵ Anlage 3 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Übersicht des Kompensationsbedarfs und Maßnahmenumfangs für Arten allgemeiner Planungsrelevanz).

¹⁹⁶ Anlage 3 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Übersicht des Kompensationsbedarfs und Maßnahmenumfangs für Arten allgemeiner Planungsrelevanz).

¹⁹⁷ Anlage 3 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Übersicht des Kompensationsbedarfs und Maßnahmenumfangs für Arten allgemeiner Planungsrelevanz).

¹⁹⁸ Anlage 3 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Übersicht des Kompensationsbedarfs und Maßnahmenumfangs für Arten allgemeiner Planungsrelevanz).

Da der Eingriff in die Lebensräume der Wildbienen durch die Maßnahme A_{CEF}17 bereits ausreichend kompensiert wird und der dabei anfallende Kompensationsbedarf von 31.784 m² gleichzeitig auch den Bedarf der Schmetterlinge multifunktional abdeckt, ist ein Defizit bei den Maßnahmen A_{CEF}5a, A_{CEF}6 und A_{CEF}7 in diesem Zusammenhang als unschädlich zu bewerten. Die Wildbienen profitieren von diesen Maßnahmen lediglich zusätzlich.¹⁹⁹

Hinsichtlich des Kompensationsdefizits für die Reptilien, insbesondere für Eingriff in die Habitate der Waldeidechse, kann auf dieser Grundlage keine abschließende Entscheidung über die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Die Festsetzung weiterer Kompensationsmaßnahmen bleibt daher gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG einer ergänzenden Entscheidung vorbehalten (Kap. A.I und Kap. B.V.).

Darüber hinaus hat die Regierung der Oberpfalz eine genauere Festlegung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen für die Anpflanzung von Gebüsch/Hecken und Waldmänteln (Maßnahmen A1 und A2) gefordert. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass sowohl die Erstellung des Pflege- und Entwicklungskonzepts als auch die Anlage der Biotopstrukturen (diese sind Inhalt der Maßnahmen A1 und A2) sowie das anschließende Pflegemanagement von Fachkräften mit landschaftspflegerischer Kenntnis und Erfahrung durchgeführt werden. Die Pflege von Gehölzen im Schutzstreifen im Sinne von Kompensationsmaßnahmen erstreckt sich auf die festgelegte Dauer der Kompensationsmaßnahme (Dauer der Betriebszeit der Leitung). Erforderliche Gehölzrückschnitte sind entsprechend den festgesetzten artenschutzrechtlichen Anforderungen außerhalb der für die relevanten, streng geschützten Arten maßgeblichen sensiblen Zeiträumen durchzuführen (z. B. Vogelbrut, Aufzucht von Fledermäusen, Haselmaus oder Vergleichbares). Die Umsetzung der Maßnahme wird durch die Umweltbaubegleitung überwacht. Soweit sich Abweichungen ergeben, sind diese mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Daher besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Bedarf für weitere Maßnahmen.

Bezüglich der Maßnahmen A3 (Herstellung von Grünland) und A4 (Herstellung von Säumen und Staudenfluren) weist die Regierung der Oberpfalz in ihrer Stellungnahme vom 14.11.2023 als auch in ihrer Stellungnahme vom 14.08.2024 darauf hin, dass naturschutzfachlich hochwertige Ziel-BNT (Biotop- und Nutzungstypen) gemäß der Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) zur BayKompV anzustreben sind. G211, G215 und G221 sowie K11 und K122 seien keine Ziel-BNT nach der Arbeitshilfe PIK. Denkbar sei eine Entwicklung von G212, G214 oder G222 bzw. eines BNT aus der Gruppe K13. Zudem sollten die Säume und Staudenfluren nicht grundsätzlich jährlich einmal gemäht werden, sondern nur bei Bedarf einmal im Jahr gemäht werden. Mit der Deckblattänderung I wurden sowohl die Ausgangs-BNT als auch die Ziel-BNT der Maßnahmen A3 und A4 teilweise angepasst. Weiter folgt der Vorhabenträger dem Einwand betreffend die Mahd. Soweit für die Maßnahme A3 weiterhin die Ziel-BNT G211, G215 und G221 im Maßnahmenblatt ausgewiesen sind, handelt es sich um Ziel-BNT, die im Rahmen einer ausnahmsweise flächengleichen Wiederherstellung von Biotop- und Nutzungstypen vorgesehen sind. Daher sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf.

Ergänzend zur Umsetzung der Maßnahme A7 (Eingriffsnahe Kompensation von Röhrichtbeständen und Seggenrieden) wird der Vorhabenträger verpflichtet die zur Wiederherstellung nötigen Standortbedingungen (feuchter bis nasser Boden) aufrechtzuerhalten. Zudem dürfen für die Maßnahme keine geschützten Pflanzen entnommen oder umgesiedelt werden Kap.

¹⁹⁹ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlag I, Kap. 5.2.1.3.

A.V.1.f)(bb)). Somit ist eine fachgerechte Kompensation von Röhrichbeständen und Seggenrieden gewährleistet.

In ihrer Stellungnahme vom 14.08.2024 zur Deckblattänderung I weist die Regierung der Oberpfalz darauf hin, dass die Wertpunktzahlen in der Unterlage I1, Tabelle 1 in einigen Fällen nicht übereinstimmen. Mit der Deckblattänderung II wurden die Angaben angepasst. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf.

Weiter führt die Regierung der Oberpfalz an, in der Tabelle 1 der Unterlage I1 seien Flächen aufgeführt, bei denen im Bestand und in der Planung derselbe Biotoptyp (BNT) angegeben ist. Für einige dieser Flächen (z. B. ID 472, 509, 510, 513, 515, 517, 524, 1862) ist anstelle einer initialen Wiederherstellung die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Dabei wäre zu beachten, dass eine initiale Wiederherstellung zwingend dann erforderlich wäre, wenn die Ausgleichsmaßnahme auf derselben Fläche stattfinden würde und der Biotoptyp unverändert bliebe. Ausgleichsmaßnahmen auf derselben Fläche wären nur möglich, wenn der Biotoptyp sich von dem bestehenden unterscheiden würde. Wäre dies nicht der Fall, müsste die Ausgleichsmaßnahme auf einer anderen Fläche erfolgen. Der Vorhabenträger hat erwidert, die Stellungnahme beziehe sich auf Flächen, in denen die Trasse durch eine Waldschneise verlaufe. In dieser Waldschneise hätten sich zahlreiche kleinräumig verzahnte Biotoptypen entwickelt, die einen ökologisch sehr wertvollen Lebensraumkomplex darstellen würden. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Erstausslegung sei zugesichert worden, dass die beanspruchten Biotoptypen als Ausgleichsflächen vorgesehen würden, um sicherzustellen, dass der hochwertige Lebensraumkomplex wiederhergestellt werde. Die betreffenden Flächen würden aufgrund ihrer Biotoptypen (BNT) einen Beeinträchtigungsfaktor von 0,7 aufweisen, was einen Kompensationsbedarf zur Folge hätte. Dieser Bedarf würde durch Kompensationsmaßnahmen mit Anrechnung von Wertpunkten gedeckt werden. Zudem werde betont, dass es sich bei diesen Flächen um einen Sonderfall handle, der den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG ähneln würde. Insbesondere bei nicht-waldartigen Biotoptypen sei es sinnvoll, die betroffenen Flächen als Ausgleichsmaßnahme flächengleich wiederherzustellen, um die vollständige Entwicklung des gleichen BNT sicherzustellen. Dies wäre bei einer initialen Wiederherstellung nicht der Fall. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Die geplante Vorgehensweise, die beanspruchten Flächen als Ausgleichsflächen zu nutzen, gewährleistet, dass die naturschutzfachlich wertvollen Biotope in ihrer Funktionalität erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden können bzw. nach Möglichkeit zusätzlich aufgewertet werden.

In der Stellungnahme wird außerdem darauf hingewiesen, dass bei einigen Flächen (z. B. ID 392, 1798) in der Planung ein anderer Biotoptyp (BNT) vorgesehen ist als im Bestand. Es handle sich daher um Kompensationsmaßnahmen und nicht um eine Rekultivierung. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass auf den betreffenden Flächen als Bestand der Biotoptyp "Einzelbäume/Baumreihen/Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten" in junger Ausprägung kartiert wurde. Der notwendige Kompensationsbedarf werde auf anderen Flächen (ID 998, 999, 2075) umgesetzt. Auf den angesprochenen Flächen erfolge hingegen eine Rekultivierung von Saumbiotoptypen. Diese Saumbiotoptypen käme auf angrenzenden Flächen vor und seien vermutlich bereits als Unterwuchs beim BNT "Einzelbäume/Baumreihen/Baumgruppen" vorhanden. Der Unterwuchs werde also vor Ort rekultiviert, während der ursprüngliche Biotoptyp an anderer Stelle kompensiert wird.

Gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Zeitraum und die Art der

rechtlichen Sicherung ergibt sich aus den planfestgestellten Maßnahmenblättern und ist für den Vorhabenträger verbindlich planfestgestellt.

Die Regierung der Oberpfalz weist auch darauf hin, dass die forstfachlichen Maßnahmen AW1-AW7, soweit sie auch als naturschutzrechtliche Kompensation anerkannt werden sollen, angepasst werden müssen. Es müsse die naturschutzfachlich hochwertigste Ausprägung als Ziel-BNT, also der alte Waldtyp (L233), angesetzt und mit einem Timelag von 3 WP versehen werden. Außerdem müssten für den BNT L233 die Vorgaben nach BayKompV, VZH Straßenbau zu Anlage 4.1 der BayKompV (S. 41) berücksichtigt werden. Falls die Flächen zu schmal für die Entwicklung eines Waldinnenklimas und eines Waldmantels sind, müsse ein anderer Ziel-BNT angesetzt werden. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass Ersatzaufforstungsflächen auch als naturschutzrechtliche Kompensation berücksichtigt werden und hat die Unterlage I2 sowie die Unterlage I1 mit der Deckblattänderung I entsprechend angepasst, sodass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Bedarf für weitere Maßnahmen besteht.

In ihrer Stellungnahme zur Deckblattänderung II hat die Regierung der Oberpfalz eine Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen binnen drei Jahren nach Inbetriebnahme des Vorhabens gefordert. Der Vorhabenträger hat daraufhin erwidert, dass eine gänzliche Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen drei Jahre nach Inbetriebnahme des Erdkabels aufgrund unterschiedlicher Entwicklungszeiten nicht für alle Zielbiotope möglich ist. Darüber hinaus ist der Vorhabenträger durch die Nebenbestimmung A.V.1.f)(aa)3. verpflichtet, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zeitnah mit dem Eingriff umzusetzen. Die Angaben zur Durchführung und Herstellung der Kompensationsmaßnahmen in den Maßnahmenblättern gelten dabei als späteste Zeitpunkte. Darüber hinaus sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

Soweit teilweise erhebliche Beeinträchtigungen für einige Schutzgutbestandteile verbleiben, entsteht hieraus kein gesondertes Kompensationserfordernis da gemäß § 7 Abs. 3 der BayKompV im Regelfall die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt werden. Da sich die verbleibenden Erheblichkeiten vor allem durch erhöhte hydrogeologische Risiken während der Bauphase im Abschnitt D1 ergeben, und somit temporärer sind, können sie im Zuge der Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt werden.

Im Sinn eines sparsamen Umgangs mit Fläche für Kompensationsmaßnahmen sind die erforderlichen Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 - 3 BayKompV so weit wie möglich multifunktional auf den entsprechenden Flächen auf der Trasse oder im räumlich funktionellen Zusammenhang umgesetzt worden.

(cc) Agrarstrukturelle Belange

Bei der Wahl der Kompensationsflächen und -maßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Dies ergibt sich u. a. aus § 15 Abs. 3 BNatSchG.

Die mögliche Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch naturschutzfachliche Maßnahmen (A_{CEF}5a, A_{CEF}5b, A_{CEF}6, A_{CEF}7, A_{CEF}14, A_{CEF}17, A_{CEF}22c, A_{CEF}24a und A_{CEF}24b) findet in Abschnitt D1 in Bezug auf 41 landwirtschaftlich nutzbare Flächen im Landkreis Schwandorf statt. Dabei handelt es sich zunächst um Optionsflächen für die CEF-Maßnahmen und darunter auch um PIK-Maßnahmen, (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 2 BayKompV), wodurch

die landwirtschaftliche Nutzfunktion der Flächen aufrecht erhalten bleibt.²⁰⁰ Es ist nicht damit zu rechnen, dass nach erfolgter Anwendung der Maßnahmen Betroffenheiten hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange in bedeutendem Umfang verbleiben.

Ertragsausfälle, die während der Bauphase trotz der Umsetzung von entgegenwirkenden Maßnahmen durch z. B. unwirtschaftliche Rest- und Splitterflächen, unterbrochene Wegebeziehungen oder nicht nutzbare Flächen entstehen, werden privatrechtlich entschädigt.

Der Bayerische Bauernverband fordert in seiner Stellungnahme vom 17.11.2023 ökologische Ausgleichsflächen für A/E-Maßnahmen weitgehend zu minimieren. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass insbesondere der Einsatz von PIK-Maßnahmen (produktionsintegrierte Kompensation) Grundvoraussetzung für eine Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Flächen ist und diese Maßnahmen in größtmöglichem Umfang im Rahmen der Projektumsetzung eingesetzt werden. Es sind keine Flächen als Wiederherstellungsflächen oder Ausgleichsflächen vorgesehen, für die landwirtschaftliche Flächen der Nutzung entzogen werden²⁰¹. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Vortrag des Vorhabenträgers an und sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Darüber hinaus lehnt der Bayerische Bauernverband eine Überkompensation ab. Seitens der Regierung der Oberpfalz wurde in ihrer Stellungnahme vom 13.11.2023 vorgebracht, dass sich eine Überkompensation von 122.976 Wertpunkten ergibt, in der die durch CEF-Maßnahmen zu generierenden Wertpunkte noch nicht berücksichtigt sind. Für Kompensationsmaßnahmen, die über den Kompensationsbedarf hinausgehen, bestehe keine Planrechtfertigung. Die Agrarstruktur werde daher unnötig belastet. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass sich die Überkompensation maßgeblich durch die Rodung der Waldbereiche und der Etablierung von hochwertigen Strukturen ergebe, die auf die Methodik der BayKompV zurückzuführen sei. Die Agrarstruktur wird dadurch nicht mehr belastet als nötig, da die landwirtschaftlichen Flächen wieder in ihrem Ausgangszustand hergestellt werden. Lediglich für die Herstellung von CEF-Maßnahmen muss zusätzlich z.T. landwirtschaftlich genutzte Fläche beansprucht werden. Dies lässt sich aufgrund geringer Flächenverfügbarkeiten jedoch nicht vermeiden. Durch multifunktionale CEF-Maßnahmen wird die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen jedoch so weit wie möglich minimiert.

In ihrer Stellungnahme vom 14.08.2024 zur Deckblattänderung I trägt die Regierung der Oberpfalz vor, dass auch nach Überarbeitung des Kompensationskonzepts weiterhin für die Landwirtschaft besonders geeignete Böden in Anspruch genommen werden, womit kein Einverständnis bestehe. Auch unter den Flurstücken die für Ersatzaufforstungen zur Verfügung stehen befänden sich Flächen deren Acker- oder Grünlandzahl, wenn auch nur teilweise und geringfügig, über dem Durchschnitt des jeweiligen Landkreises liegen. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass innerhalb des Vorhabensbereiches Flächen für Kompensationsmaßnahmen geplant wurden, in denen geschützte Biotoptypen oder andere schützenswerte Bereiche, wie mosaikartige Biotope des ökologischen Trassenmanagements, vollständig wiederhergestellt werden. Auch die durch das Vorhaben beanspruchten Waldbereiche werden durch andere Biotoptypen ersetzt, sodass hier ebenfalls Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind. Diese Flächen hatten vor der Umsetzung des Vorhabens meist nur eine untergeordnete Bedeutung für die Landwirtschaft. Bei den Ersatzaufforstungen wurden landwirtschaftliche Belange nach Möglichkeit berücksichtigt, jedoch wurde aufgrund des Flächenmangels auf die

²⁰⁰ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage I Kap. 6.1.3 und Unterlage L Kap. 4.6.3.

²⁰¹ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage L, Kap. 4.6.1.

wenigen verfügbaren Flächen zurückgegriffen, da Ausweichmöglichkeiten nicht vorliegen. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Dem Berücksichtigungsgebot des § 15 Abs. 3 BNatSchG wurde damit ausreichend Rechnung getragen. Soweit die Maßnahmenflächen vereinzelt über dem Landesdurchschnitt liegen handelt es sich um eine Inanspruchnahme in notwendigem Umfang, die erforderlich ist, weil keine weniger geeigneten Böden einbezogen werden können.

Soweit die Regierung der Oberpfalz in ihrer Stellungnahme zur zweiten Deckblattänderung insbesondere die Inanspruchnahme von 8,48 ha landwirtschaftlicher Fläche für die Maßnahme A_{CEF}17 kritisiert, hat der Vorhabenträger erwidert, dass diese Maßnahme nicht dauerhaft, sondern nur für 3 Jahre mit einer möglichen Verlängerung um 2 Jahre vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund wurden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die agrarstrukturellen Belange nach § 9 BayKompV ausreichend berücksichtigt.

Beeinträchtigungen der Nutzfunktion der landwirtschaftlichen Flächen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen und der Rückgabe der beanspruchten Flächen verbleiben, können über geeignete nachsorgende Maßnahmen gemindert oder beseitigt werden. Diese Maßnahmen werden in Unterlage L2.1, Kap. 5.1.5 beschrieben und sind in Unterlage L8, Kap. 4.5.4.4 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG zusammengefasst. Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen im Bereich des Baumgriffs, denen nach korrekter Umsetzung aller in Unterlage L8, Kap. 4.8 bzw. Unterlage L2.1 beschriebenen Maßnahmen Ertragsausfälle entstehen, werden für diesen Nutzungsausfall privatrechtlich entschädigt.

(dd) Naturschutzrechtliche Abwägung

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die erheblichen Beeinträchtigungen können, wie unter Kap. B.IV.4.f) (aa) und (bb) aufgezeigt, vermieden, ausgeglichen oder ersetzt werden.

Für die Realisierung der Vorhaben streitet ein durch die Energiewende beförderter Anstieg des Bedarfs an erneuerbaren Energien, wodurch zusätzliche Transportkapazitäten im Übertragungsnetz erforderlich werden, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können²⁰². Der Deckung dieses Bedarfs dienen die hier genehmigten Vorhaben. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel stellt die Energiewende, der die Vorhaben ebenfalls dienen, ein zentrales Instrument dar²⁰³. Dass die Klimaziele des Pariser Abkommens einzuhalten sind, wurde auch durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt²⁰⁴.

Gegenüber diesem überragenden Belang treten die Interessen an möglichst unbeeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds zurück. Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde nach § 15 Abs. 5 BNatSchG fällt damit zu Lasten der Belange von Natur

²⁰² Hierzu eingehend BT-Drs. 17/12638, S. 11 bis 13.

²⁰³ BT-Drs. 17/12638, S. 12.

²⁰⁴ BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a. –, NVwZ 2021,951 (Rn. 960 f.).

und Landschaft aus. Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich trotz der verbleibenden Beeinträchtigungen zulässig.

(ee) Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG

Nach Überprüfung der quantitativen Gegenüberstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Maßnahmenblättern²⁰⁵ und der tabellarischen Eingriffs Ausgleichsbilanzierung²⁰⁶ ist für die Planfeststellungsbehörde plausibel dargelegt, dass die vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einen vollständigen Ausgleich oder Ersatz der mit dem Vorhaben verursachten Eingriffe gewährleisten.

Bei Realisierung der Vorhaben verbleiben im Abschnitt D1 keine erheblichen Umweltauswirkungen. Es besteht somit kein Erfordernis für eine Ersatzgeldzahlung.

(jj) Bauausführung und Überwachung

Die Nebenbestimmungen Kap. A.V.1.g) und A.V.1.h)(aa) und (bb) dienen der Konkretisierung der Aufgaben der ökologischen Baubegleitung und der Sicherstellung der naturschutzfachlichen Vorgaben.

g) Wasserrechtliche Anforderungen

Dem Vorhaben stehen keine wasserrechtlichen Vorschriften entgegen, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden könnten.

Zu den zwingenden Erfordernissen des Wasserrechts gehören in erster Linie die auf Art. 4 Abs. 1 WRRL zurückgehenden Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 und 47 WHG. Daneben enthalten die Vorschriften zu Wasserschutzgebieten (§§ 51 ff. WHG), Schutzgebieten aus Gründen des Hochwasserschutzes (§§ 78 ff. WHG) sowie Art. 20 BayWG i.V.m. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG und Art. 21 BayWG i.V.m. § 38 Abs. 4 S. 2, Abs. 5 WHG zwingende Vorgaben. Das planfeststellte Vorhaben berührt das Grundwasser, die Wasserschutzgebiete, Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebiete sowie im Rahmen von Gewässerquerungen oberirdische Gewässer und Gewässerrandstreifen. Der Vorhabenträger hat die Befreiung von Verboten in Wasserschutzgebieten²⁰⁷, die Genehmigung/Zulassung in Überschwemmungsgebieten bzw. in Risikogebieten²⁰⁸, die Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern²⁰⁹ und die Befreiung von Verboten im Gewässerrandstreifen²¹⁰ beantragt. Daher waren insgesamt die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 und 47 WHG, die Anforderungen gem. § 52 WHG, die Schutzvorschriften nach §§ 78, 78a WHG und die Vorgaben der Art. 20 BayWG i.V.m. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG und Art. 21 BayWG i.V.m. § 38 WHG näher zu prüfen.

²⁰⁵ Unterlagen nach § 21 NABEG, Anlage I2 i.V.m. Regiedokument zu § 43m EnWG und Anlage I3.

²⁰⁶ Unterlagen nach § 21 NABEG, Teil I Kap. 7.1 i.V.m. Regiedokument zu § 43m EnWG und Anlage I1.

²⁰⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.1.

²⁰⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.2.

²⁰⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.3.

²¹⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.4.

(aa) Bewirtschaftungsziele

Zur Beurteilung der verbindlichen Bewirtschaftungsziele wurde vom Vorhabenträger ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vorgelegt, in dem geprüft wurde, ob für die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper) eine Beeinträchtigung ihrer Bewirtschaftungsziele (Art. 4 Abs. 1 lit. a WRRL - § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 lit. b WRRL - § 47 WHG) zu erwarten ist. Das Fachgutachten kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass das hier planfestgestellte Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar ist. Die im Fachgutachten genannten Feststellungen sind fachlich methodisch plausibel und nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sowie der beteiligten Fachbehörden nicht zu beanstanden.

(1) Oberirdische Gewässer

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen sowie ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer wie auch ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (Nr. 2). Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässer, nur, dass hier neben dem chemischen Zustand nicht der ökologische Zustand den Maßstab bildet, sondern das ökologische Potenzial. Dabei handelt es sich um einen gegenüber dem ökologischen Zustand abgemilderten Maßstab. Bezugsraum ist der jeweilige Wasserkörper. Gewässer, die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nicht selbst als Wasserkörper eingestuft wurden, sind nur insoweit beachtlich, wie Auswirkungen hier Wirkrelevanz für den Wasserkörper haben.²¹¹ Zur Einstufung des Zustands sieht § 5 Abs. 1 S. 2 OGewV eine Skala mit fünf Qualitätsklassen vor. Die Einstufung eines Oberflächenwasserkörpers zu einer Qualitätsklasse erfolgt auf Grundlage der Beurteilung der biologischen, hydromorphologischen sowie chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten. Dabei kommt den biologischen Qualitätskomponenten der Vorrang zu; die übrigen Komponenten haben lediglich eine unterstützende Funktion.²¹² Die Einstufung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich hingegen ausweislich § 6 S. 1 OGewV nach den in Anlage 8 Tabelle 2 der Verordnung aufgeführten Umweltqualitätsnormen.

Eine nähere Untersuchung ist entbehrlich, wenn es keinen vorhabenbedingten Wirkpfad gibt.²¹³ Relevant sind zudem nur mess- und zurechenbare Einwirkungen.²¹⁴ Für den Ausgangszustand sind grundsätzlich die Angaben im einschlägigen Bewirtschaftungsplan zugrunde zu legen, außer diese sind veraltet oder es liegen andere, insbesondere jüngere valide Daten vor.²¹⁵

Eine Verschlechterung liegt bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente verschlechtert.²¹⁶ Sofern sich eine Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Qualitätsklasse befindet, ist jede weitere (mess- bzw. zurechenbare) Verschlechterung

²¹¹ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 506 u. 543).

²¹² BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 182 u. 188 f.

²¹³ BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 163.

²¹⁴ BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 196 u. 225.

²¹⁵ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 488 f.).

²¹⁶ EuGH, Urt. v. 1.7.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433 (Rn. 69), Weservertiefung.

zu unterlassen.²¹⁷ Demgegenüber greift das Verbesserungsgebot immer nur dann, wenn ein Vorhaben die Realisierung konkreter Bewirtschaftungsplanziele gefährdet.²¹⁸ Abzustellen ist auf konkrete Maßnahmen mit konkreter Zeitplanung für die Umsetzung.

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens liegen elf Oberflächenwasserkörper nach WRRL.²¹⁹ Betroffen sind der OWK 1_F278 – „Gaisbach, Zitterbach, Kulmbach“ mit dem Fließgewässer „Kulmbach“, der OWK 1_F296 – „Fensterbach und Hüttenbach (zur Naab) mit Nebengewässern: Hammerbach, Schwärzbach und weiteren; Holzbrunnenbach, Siegenbach“ mit den Fließgewässern „Hüttenbach“, „Lohgraben“, „Fensterbach“ und „Holzbrunnenbach“, der OWK 1_F297 „Haselbach (zur Naab)“ mit dem Fließgewässer „Haselbach“, der OWK 1_F273 „Naab von Zusammenfluss Haidenaab und Waldnaab bis Mündung in die Donau“ mit dem Fließgewässer Naab, der OWK 1_F298 „Trathgraben/Büchellohgraben, Wolferlohgraben, Schreckerbach/Kranzlohgraben; Bücherlgraben“ mit dem Fließgewässer „Bücherlgraben“, der OWK 1_F318 „Regen/Schwarzer Regen ab Einmündung Riedbach; Quadfeldmühlbach“ mit dem Fließgewässer „Regen“ und der OWK 1_F341 „Steinbach (zum Regen); Utzenbach; Perlenbach“ mit dem Fließgewässer „Steinbach“. Eine Darstellung der OWK findet sich in den Wasserkörpersteckbriefen.²²⁰

Die vorgenannten OWK sind bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ausgesetzt. Dies betrifft vor allem Wirkungen durch Rodungen, (offene) Gewässerquerungen, Einleitung bauzeitlicher Grundwasserhaltung, Behelfsbrücken, bauzeitliche Gewässerüberfahrten, Zuwegungen, Arbeitsstreifen, Baumaschinen und Baufahrzeuge sowie Veränderungen der Temperaturverhältnisse der OWK durch Wärmeabstrahlung der Erdkabel. Daneben hat der Vorhabenträger weitere Wirkfaktoren untersucht, hinsichtlich derer bau- und anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens zumindest denkbar sind.

²¹⁷ EuGH, Urt. v. 1.7.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433 (Rn. 69), Weservertiefung.

²¹⁸ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 584).

²¹⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, J, Tab. 3.1

²²⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, J2, Kap. 1.1-1.7.

Tabelle 15: Darstellung der vorhabenbezogenen Betroffenheit der betrachteten OWK

OWK (Num- mer)	Zustand		Fließ- ge- wäs- ser	Kilo- metrie- rung	Betroffenheit durch das Vor- haben	Wesentli- che Wirk- fakto- ren ²²¹	Schutzmaß- nahmen
	Chemie	Ökologie					
1_F278	Nicht gut	Schlecht	Kulmbach	1+836	Geschl. Querung (QA_055) Einleitung (E01)	Baube- dingt WF 3-3: Verände- rung der hydrologi- schen / hydrody- namischen Verhält- nisse WF 3-5: Verände- rung der Tempera- turverhält- nisse (Ein- leitung) WF 6-1: Stickstoff- und Phos- phatver- bindungen / Nährstof- feintrag WF 6-2: Organi- sche Ver- bindungen WF 6-3: Schwer- metalle Anlagebe- dingt WF 1-1: Überbau- ung / Ver- siegelung Betriebs- bedingt WF 3-5: Verände- rung der Tempera-	Bei Überschrei- tung der ökolo- gisch verträg- lichen Mengen werden Wasser- haltungsmaß- nahmen und zeitlich aufei- nanderfolgend durchgeführt (einzelne Drain- abschnitte) Absetzcontainer Wasseraufberei- tungsanlagen bei Überschrei- tung der ein- schlägigen Schadstoff- Grenzwerte und Erhöhung der Schadstoffkon- zentration (Pflanzen- schutzmittel, Schwermetalle)
1_F296	Nicht gut	Unbe- friedi- gend	Hüt- ten- bach	8+846	Geschl. Querung (Q_015/016) Einleitung (E17)		
			Loh- gra- ben	9+000	Geschl. Querung (Q_017) Einleitung (E18) Zuwegung (tem- porär)		
			Fens- ter- bach	13+859	Geschl. Querung (Q_022) Einleitung (E21) Zuwegung (tem- porär)		
			Holz- brun- nen- bach	15+650	Offene Querung		
1_F297	Nicht gut	Schlecht	Hasel- bach	21+716	Geschl. Querung (QA_005) Einleitung (E33)	WF 6-2: Organi- sche Ver- bindungen WF 6-3: Schwer- metalle Anlagebe- dingt WF 1-1: Überbau- ung / Ver- siegelung Betriebs- bedingt WF 3-5: Verände- rung der Tempera-	
1_F273	Nicht gut	Mäßig	Naab	29+670	Einleitung (E95)		
			Naab	32+241	Geschl. Querung (Q_052) Einleitung (E47) Zuwegung (tem- porär)		

²²¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage J, Kap. 3.3.2, S. 108 ff., 3.4.2, S. 123ff., 3.5.2, S. 137 ff., 3.6.2, S. 151 ff., 3.7.2, S. 163 ff., 3.8.2, S. 176 ff., 3.9.2, S. 189 ff.

OWK (Num- mer)	Zustand		Fließ- ge- wäs- ser	Kilo- metrie- rung	Betroffenheit durch das Vor- haben	Wesentli- che Wirk- fakto- ren ²²¹	Schutzmaß- nahmen
	Chemie	Ökolo- gie					
						turverhält- nisse (Erd- kabel)	
1_F298	Nicht gut	Unbe- friedi- gend	Bü- cherl- gra- ben	32+305	Geschl. Querung (Q_052)	Anlagebe- dingt WF 1-1: Überbau- ung / Ver- siegelung Betriebs- bedingt WF 3-5: Verände- rung der Tempera- turverhält- nisse (Erd- kabel)	Keine erforder- lich
1_F318	Nicht gut	Mäßig	Re- gen	46+121	Geschl. Querung (Q_067/068/069) Einleitung (E92) Zuwegung (tem- porär)	Baube- dingt WF 3-3: Verände- rung der hydrologi- schen / hydrody- namischen Verhält- nisse WF 3-5: Verände- rung der Tempera- turverhält- nisse (Ein- leitung) WF 6-1: Stickstoff- und Phos- phatver- bindungen / Nährstof- feintrag WF 6-2: Organi- sche Ver- bindungen WF 6-3: Schwer- metalle	Bei Überschrei- tung der ökolo- gisch verträg- lichen Mengen werden Wasser- haltungsmaß- nahmen und zeitlich aufei- nanderfolgend durchgeführt (einzelne Drain- abschnitte) Absetzcontainer Wasseraufberei- tungsanlagen bei Überschrei- tung der ein- schlägigen Schadstoff- Grenzwerte und Erhöhung der Schadstoffkon- zentration (Pflanzen- schutzmittel, Schwermetalle)
1_F341	Nicht gut	Mäßig	Stein- bach	50+517	Geschl. Querung (Q_077) Einleitung (E64 und E93)		

OWK (Num- mer)	Zustand		Fließ- ge- wäs- ser	Kilo- metrie- rung	Betroffenheit durch das Vor- haben	Wesentli- che Wirk- fakto- ren ²²¹	Schutzmaß- nahmen
	Chemie	Ökolo- gie					
						Anlagebe- dingt WF 1-1: Überbau- ung / Ver- siegelung Betriebs- bedingt WF 3-5: Verände- rung der Tempera- turverhält- nisse (Erd- kabel)	

Der Vorhabenträger hat in Teil J (Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie), Kap. 3.2 bis 3.10 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dargelegt, dass keine der dargestellten Wirkfaktoren eine Verschlechterung des ökologischen und/oder chemischen Zustands der OWK erwarten lassen.

Größere Gewässer werden in geschlossener Bauweise gequert, sodass wesentliche baubedingte Auswirkungen umgangen werden. Abflusshindernisse und negative qualitative und quantitative Verschlechterungen sind insoweit nicht festzustellen. Mit den offenen Gewässerquerungen kleinerer, nicht-berichtspflichtiger Bäche und Gräben gehen kurzfristige Maßnahmen zur Wasserhaltung und Umleitung des Gewässerabflusses sowie die Herstellung von Zuwegungen, bauzeitlichen Gewässerüberfahrten und Behelfsbrücken einher. Dadurch kommt es zu Eingriffen in die Gewässersohle und die Uferbereiche. Baubedingte Sedimentverlagerungen, die eine Gewässertrübung hervorrufen, führen zu keiner nachhaltigen Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten berichtspflichtiger OWK. Auswirkungen von Eingriffen in den Uferbewuchs werden minimiert, indem Eingriffsorte von niedriger ökologischer Werthaltigkeit und mit nur periodischer Wasserführung gewählt werden. Die Umleitung mittels fliegender Leitungen verändert nur kurzzeitig die Durchgängigkeit im Gewässer. Die hydraulische Kapazität der Leitungen wird an die vorzufindende hydrologische Situation angepasst. Mit der Maßnahme „W2 – Wiederherstellung natürlicher, typgemäßer Gewässerstrukturen, Wiederherstellungszeit 4 – 9 Jahre“²²² wird sichergestellt, dass der Ursprungszustand und Gewässerlauf der Abschnitte zeitnah wiederhergestellt werden. Die begrenzte Dauer und Kleinräumigkeit im Vergleich zur Gesamtlänge lassen eine ökologische und chemische Beeinträchtigung nicht erwarten. Bauwasserhaltungen werden für ca. 21 bis 42 Tage eingerichtet, Gewässerüberfahrten für ca. 2 Monate und Behelfsbrücken für ca. 6-10 Monate. Die kurzzeitigen Störungen bewegen sich im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite. Nach Ende der Bautätigkeit regenerieren sich Flora und Fauna in Folge wasserdynamischer Prozesse rasch.

Die Einleitung von gefördertem Grundwasser in die OWK kann zu einer Verschlechterung ihres ökologischen oder chemischen Zustands führen. Dies betrifft vor allem Veränderungen der

²²² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 4.3-4.4.

hydrologischen Verhältnisse und der Temperaturverhältnisse sowie den Eintrag von Nährstoffen (insbesondere Stickstoff- und Phosphatsverbindungen), organischen Verbindungen und Schwermetallen. Die im Zuge der Bauwasserhaltung in die OWK einzuleitenden Wassermengen werden deren Fassungsvermögen nicht überschreiten. Trübungen und Sedimentfahnen der OWK werden nur rund 100 m nach Einleitung noch nachweisbar sein. Verschlechterungen des Gewässerzustandes durch Nitrat oder andere Schadstoffe sind ebenfalls nicht zu befürchten. Im Bereich der Querungen und der Wasserhaltungen befinden sich keine Punktquellen bzw. Schadstofffahnen. Der mit der Grundwassereinleitung verbundene Stoffeintrag in die OWK wirkt sich aufgrund seines lediglich temporären Charakters und seiner lokalen Begrenzung im Verhältnis zur Gesamtlänge der OWK aller Voraussicht nach nur geringfügig auf den Zustand der OWK aus. Die Einleitstellen werden zusätzlich gegen Ufererosion gesichert, um potentielle Einträge organischer Verbindungen in die OWK durch Bodenspülungen zu unterbinden.

Mögliche bau- und betriebsbedingte Veränderungen der Temperaturverhältnisse der OWK sind nach Würdigung der vom Vorhabenträger erstellten Antragsunterlagen auszuschließen. Die Wassermenge der als Vorfluter dienenden OWK fungiert bei der Einleitung als Temperaturpuffer und gleicht Temperaturunterschiede mit dem lediglich begrenzten, aus Absetzcontainern einzuleitenden Wasser aus. Wärmeemissionen der Erdkabel sind aufgrund ihrer Entfernung zu den OWK nicht geeignet, deren ökologischen und chemischen Zustand zu verschlechtern. Die Mindestüberdeckung beträgt bei geschlossenen Querungen 550 cm und bei offenen zwischen 130 cm und 150 cm. Auch durch weitere bau- und anlagebedingte Vorhabenwirkungen ist mit keiner Verschlechterung der eingangs genannten OWK zu rechnen. Hierzu wird auf die für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers²²³ verwiesen.

Der Vorhabenträger hat vorsorglich Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Gewässer sowie Gewässerrandstreifen vorgesehen. Zu nennen sind neben der Umweltbaubegleitung²²⁴ insbesondere die Maßnahmen V4 „Bodenbewegung, -lagerung und Vermeidung von Bodenvermischung“²²⁵, V6 („Vermeidung von stofflichen Einträgen in Boden und Wasser“)²²⁶ und V8 („Böschungs- und gewässerschonende Stauwasserrückführung“)²²⁷. Unter Würdigung dieser Maßnahmen sowie der weiteren vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen,²²⁸ schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Einschätzung des Vorhabenträgers an, dass insgesamt keine Verschlechterung der vom Vorhaben berührten OWK zu erwarten ist.

Auch dem Verbesserungsgebot steht das Vorhaben nicht entgegen, da es die geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der OWK nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht gefährdet. Maßnahmen, die innerhalb des Flussbettes geplant sind, stehen mit dem Vorhaben nicht in Konflikt. Die betroffenen OWK werden geschlossen unterquert. Im Bereich der Gewässerquerungen befinden sich somit keine Querungsbauwerke. Geplante Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge stehen mit dem Vorhaben nicht in Konflikt. Naturschutzbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verhindern Schad-

²²³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, J, Kap. 2.3.1., 3.2.

²²⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 1.1-1.3.

²²⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2 Kap. 2.1.

²²⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2 Kap. 2.3.

²²⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2 Kap. 2.5.

²²⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, J, Kap. 3.2-3.9.

stoffeinträge. Ebenso wie geplante konzeptionelle Maßnahmen können angesichts der Einhaltung des Mindestabstands von 20 m auch Maßnahmen im Uferbereich, wie etwa zur Habitatverbesserung und zur Reduzierung hydromorphologischer Belastungen sowie Maßnahmen zur Extensivierung des Uferbereichs des Kulmbachs, der Quervernetzung und zum Fischschutz weiterhin durchgeführt werden. Gleiches gilt für den teilweise geplanten Ausbau kommunaler Kläranlagen sowie die Optimierung von Anlagen für die Mischwasserbehandlung und Niederschlagswasserableitung. Vereinzelt können Maßnahmen beeinträchtigt werden. Im Bereich der Einleitungen aus Baugrundwasser sind häufig Maßnahmen im Uferbereich und zur eigendynamischen Gewässerentwicklung vorgesehen.²²⁹ Auch offene Gewässerquerungen gehen mit temporären, baubedingten Beeinträchtigungen einher. Dennoch sind negative Auswirkungen auf die Zielsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht festzustellen. Beeinträchtigungen können durch eine umfassende Berücksichtigung der Daten etwa zur Überschwemmungsgefährdung, Gewässerentwicklungskonzepte, Gewässerrandstreifen und Entwicklungskorridore bei der Planung des Leitungsverlaufs umgangen werden. Der hydromorphologische Ausgangszustand sowie Vegetations- und Biotopstrukturen werden während den Baumaßnahmen im Wege einer fachlich korrekten Bauausführung und Vermeidungsmaßnahmen möglichst geschont und abschließend wiederhergestellt.²³⁰

Im Ergebnis ist durch das planfestgestellte Vorhaben weder ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen das Verbesserungsgebot in Bezug auf die im Untersuchungsraum vorhandenen OWK gegeben.

Das WWA Weiden ist in seiner Stellungnahme insgesamt zu der gleichen Einschätzung gelangt. Gefordert wurde lediglich die Einhaltung der Vorgaben des LfU-Markblatts „Einleitung kontaminierter Wässer“ und der Umweltqualitätsnormen (UQN) der Oberflächengewässerverordnung (OGewV). Den Unterlagen des Vorhabenträgers ist zu entnehmen, dass diese Vorgaben eingehalten werden.²³¹ Der Vorhabenträger hat zudem die Umsetzung der Vorgaben und in den Unterlagen gemäß § 21 NABEG aufgeführten Schutzmaßnahmen zugesagt.

Die Regierung der Oberpfalz hat in ihrer Stellungnahme vom 16.11.2023 gefordert, Veränderungen des Bodenwasserhaushalts mit Drainagewirkung im Falle besonders wassersensibler Biotope und Lebensräume zu unterbinden. Zudem seien Klein- und Fließgewässer in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem WWA Weiden naturnah zu gestalten. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde gewährleisten die vom Vorhabenträger geplanten Maßnahmen einen ausreichenden Schutz vor Drainagewirkungen. Hier ist insbesondere auf den Verbau von Tonriegeln und Maßnahme V_{StA}²³² zu verweisen. Auch die Maßnahmen zur Rekultivierung von oberirdischen Gewässern (V7 und W2)²³³ reichen voraussichtlich aus, um langfristige Auswirkungen zu verhindern und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

(2) Grundwasser

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der

²²⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, J, Kap. 2.3.1.2.

²³⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, J, Tab. 2-1, Kap. 2.4, Kap. 3.2.1; I2, Kap. 4.3-4.4.

²³¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, J, Kap. 1.2.1 u. 3.2.1.

²³² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I3, Kap. 2.2 u. L2.1, Kap. 5.2.5

²³³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 2.4 u. 4.3-4.4.

Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört dabei insbesondere das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3). Grundlage für die Beurteilung des chemischen Grundwasserzustands sind ausweislich § 5 Abs. 1 S. 1 GrwV die in Anlage 2 der Verordnung aufgeführten Schwellenwerte. Ansonsten erfolgt die Beurteilung analog zu den oberirdischen Gewässern, insbesondere liegt eine Verschlechterung des Zustands bereits bei Verschlechterung nur eines relevanten Kriteriums vor, wobei ausreicht, dass eine Qualitätskomponente an einer einzigen Überwachungsstelle nicht erfüllt wird.²³⁴

Das planfestgestellte Vorhaben betrifft die fünf Grundwasserkörper 1_G070 „Bodenwöhrer Bucht – Schwandorf“, 1_G072 „Kristallin – Nabburg“, 1_G074 „Malm – Burglengenfeld“, 1_G079 „Bodenwöhrer Bucht – Bodenwöhr“ und 1_G080 „Kristallin – Cham“.²³⁵

Auch die GWK sind bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen ausgesetzt. Wesentliche Wirkungen werden durch die Rodungen, Zuwegungen, Arbeitsflächen, offenen Baugruben, Bettungsmaterialien, Wasserhaltungsmaßnahmen, Erdkabelführung (Schutzrohre), Nebenanlagen und die Abwärme des Erdkabels hervorgerufen. In der nachfolgenden Tabelle werden die betrachteten GWK und möglichen Wirkungen zusammengefasst.

Tabelle 16: Darstellung der vorhabenbezogenen Betroffenheit der betrachteten GWK

GWK Nummer	Zustand		Fläche GWK (km ²)	Temporäre Flächeninanspruchnahme (km ²)	Wesentliche Wirkfaktoren ²³⁶	Schutzmaßnahmen
	Menge	Chemie				
1_G072	Gut	Gut	753,3	0,82	Baubedingt WF 3-3: Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse Anlagebedingt WF 1-1: Überbauung / Versiegelung Betriebsbedingt WF 3-5: Veränderung der Temperaturverhältnisse	Rückbau der Baueinrichtung und Versickerung
1_G070	Gut	Schlecht	253,0	1,53		Rekultivierung und Wiederaufforstung
1_G074	Gut	Schlecht	290,3	0,52		
1_G079	Gut	Gut	272,8	0,17		
1_G080	Gut	Gut	1135,8	0,59		Bodenkundliche Baubegleitung Keine Lagerung von Stoffen im Gewässerumfeld, Havariekonzept, sachgemäße Handhabung und Verwendung technisch einwandfreier Maschinen
						Schutzmaßnahmen Altlasten

²³⁴ EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-535/18, ECLI:EU:C:2020:391 (Rn. 94), Zubringer Ummeln.

²³⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, J2, Kap. 1.8-1.12.

²³⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, J, Kap. 4.3.2, S. 208 f., 4.4.2, S. 220 f., 4.5.2, S. 228 f., 4.6.2, S. 236, 4.7.2, S. 244 f.

Auch in Bezug auf das Grundwasser ist ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 WHG ausgeschlossen. Der Vorhabenträger hat in seinen Unterlagen ausführlich und fachlich nachvollziehbar dargelegt, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der betrachteten GWK führen. Umfang und Intensität der vorhersehbaren Auswirkungen sind gering.

Die Absenkung des Grundwassers im Rahmen der Grundwasserhaltung während der Bauphase ist kurzweilig (21 bis 42 Tage) und im Vergleich zur Gesamtgröße der GWK ist die Wirkung nur kleinflächig. Hinzu kommt, dass die Wasserhaltungsmaßnahmen für die Sektionen nicht gleichzeitig, sondern zeitlich aufeinanderfolgend wirksam werden. Das Grundwasserangebot wird durch die sehr geringen Entnahmemengen nicht beeinflusst. Temporäre Überbauungen durch Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsstreifen sind ebenfalls von untergeordneter Bedeutung. Insbesondere das Aufbringen von Mineralgemischen mit Geovlies als Trennschicht schützt als durchlässige Trennschicht vor negativen Auswirkungen auf die Bodendurchlässigkeit. Es werden allgemeine und ortskonkrete Vermeidungsmaßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz vor, während und nach der Bauphase vorgegeben (Maßnahmen V1 bis V11),²³⁷ welche die ökologisch-funktionale Kontinuität gewährleisten und den Eintritt Bodenverdichtungen und sonstigen Schäden nach dem gegenwärtigen Stand verhindern.

Eine durch die Rodungen hervorgerufene Erhöhung der Nitratkonzentration im Sickerwasser hält sich angesichts des geringen Rodungsanteils und der zeitnahen Rekultivierung in Grenzen. Im Bereich der Absenkungstrichter der Grundwasserentnahme der GWK 1_G072, 1_G070, 1_G074 und 1_G080 befinden sich keine Schadstoffbelastungen, sodass der chemische Zustand laut Fachgutachten nicht verschlechtert wird. Im Abschnitt D1 befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche im Arbeitsstreifen (Nr. 37600021 der Gemarkung Nittenau). Von dieser Altablagerung geht keine Gefährdung für die Bauarbeiten entlang der Trasse oder für Dritte aus.²³⁸ Die Maßnahme „V4 – Bodenbewegung, -lagerung und Vermeidung von Bodenvermischung“²³⁹ sowie in den Nebenbestimmungen spezifizierte Überwachungs- und Schutzmaßnahmen (u.a. ÖBB) sollen Schadstoffeinträge und eine Verschlechterung des chemischen Zustands verhindern. Im Fall von Schadstoffbelastungen wird der Trassenverlauf geändert bzw. belasteter Bodenaushub ausgekoffert und fachgerecht entsorgt. Bei Einhaltung der gesetzlichen Normen, des Standes der Technik sowie einer entsprechenden Bauausführung werden die Schadstoffeinträge infolge des Baustellenbetriebes nur geringfügige Auswirkungen haben.

Im Bereich des GWK 1_G079 sind keine Bauwasserhaltungen und Versickerungen geplant, sodass eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands auszuschließen ist.

Aufgrund der nur punktuellen und kleinflächigen dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Überbauungen und Versiegelungen im Rahmen der Errichtung von sechs Linkboxen à 16 m² im Verhältnis zur Gesamtausdehnung der GWK ist eine wesentliche Veränderung des GWK wegen einer möglicherweise verringerten Versickerung und Grundwassernachbildung nicht zu erwarten. Das anfallende Niederschlagswasser im Bereich der Linkboxen wird ortsnah über eine Mulde oder Rigole versickert, sodass das Grundwasserangebot nicht wesentlich reduziert

²³⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, J, Kap. 2.4.

²³⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L3, Kap. 8.

²³⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 2.1.

wird. Die Fundamente der Linkboxen stellen ebenso nur geringe Fließhindernisse im Grundwasserleiter dar und können problemlos um- oder unterströmt werden.

Die Temperaturerhöhungen des Grundwassers im Nahbereich der Erdkabel und von diesen ausgehend in tiefere Bodenschichten sind zwar nicht unwesentlich, treten jedoch nur kleinräumig und in Tiefen > 1 m auf, sodass der Wirkbereich im Verhältnis zur Größe des Grundwasserkörpers nicht schwerwiegt. Die für die Bodenfunktionen ausschlaggebenden und ökologisch relevanten oberflächennahen Bereiche werden nicht schwerwiegend beeinflusst. Langfristige Folgen und das Risiko einer nachhaltigen Verschlechterung des Grundwasserzustands aufgrund von Verdunstung sind nicht zu erwarten.²⁴⁰ Das hat der Vorhabenträger insbesondere auch in Reaktion auf einen Auflagenvorschlag des WWA Weiden in Bezug auf eine mögliche Erwärmung von Grundwasser und Erdreich sowie zwingend zu vermeidende nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Organismen nachvollziehbar dargelegt. Der Wasserhaushalt werde laut Vorhabenträger weniger durch den Kabelbetrieb, sondern vielmehr durch die atmosphärischen Randbedingungen und Wassermenge im Porenraum des Bodens bestimmt. Auch unter natürlichen Bedingungen bestünden erhebliche Temperaturdifferenzen. Schließlich sei nicht von einem Anstieg der Wachstumsraten bakterieller Produktionen auszugehen. Dieser Argumentation kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gefolgt werden.

Auch durch weitere Vorhabenwirkungen ist mit keiner Verschlechterung der GWK zu rechnen. Hierzu wird auf die für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers²⁴¹ und des WWA Weiden vom 24.11.2023²⁴² verwiesen. So hat das WWA Weiden erklärt, ein langfristiger Einfluss auf den mengenmäßigen Zustand der GWK sei nicht zu befürchten. Kleinräumige und vorübergehende quantitative und qualitative Beeinträchtigungen würden voraussichtlich keine negative Beeinflussung im GWK-Maßstab anstoßen. Dieser grundsätzlichen Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Durch die zahlreichen Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz wird darüber hinaus gewährleistet, dass es nicht zu schädlichen Veränderungen kommt.

Das Vorhaben steht auch im Einklang mit dem Verbesserungsgebot. Maßnahmen etwa zur Verringerung von Nährstoffeinträgen werden durch das Vorhaben ebenso wenig gefährdet oder beeinträchtigt wie Maßnahmen zur vertiefenden Untersuchung und Kontrolle oder konzeptionelle Maßnahmen. Verstöße gegen die Prevent-and-Limit-Regel sind nicht ersichtlich

Wie vom Vorhabenträger plausibel dargelegt, liegt auch kein Verstoß gegen das für GWK spezifische Trendumkehrgebot vor. Die mengenmäßige und chemische Zustandsbeurteilung sämtlicher GWK zeigt überwiegend eine „gute“ Einschätzung. Lediglich die GWK 1_G070 und 1_G074 weisen einen schlechten chemischen Zustand auf. Ein Risiko für die Erreichung der Umweltziele bis 2027 besteht für die GWK nicht. Allerdings stellen potentielle Verschmutzungen mit Schadstoffen und diffuse Quellen aus der Landwirtschaft bezüglich der chemischen Zustandsbeurteilung der GWK 1_G070 und 1_G074 ein Risiko dar.²⁴³ Das Risiko in Folge von Nitrat- und Pflanzenschutzmitteleinträgen wird durch potenziell vorhabenbedingte Wirkungen wie Oberbodenabtrag und Rodungen verstärkt. Durch die dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann eine negative Beeinflussung jedoch ausgeschlossen werden.²⁴⁴

²⁴⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, J, Kap. 4.2.3.

²⁴¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, J, Kap. 4.2-4.8.

²⁴² Stellungnahme des WWA Weiden vom 24.11.2023, Kap. 6.2.

²⁴³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, J, Kap. 4.4.4 und 4.5.4.

²⁴⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, J, Kap. 2.4.

Für die GWK 1_G072, 1_G079 und 1_G080 besteht schon ohne ergänzende Maßnahmen kein Risiko für die Zielerreichung.²⁴⁵

Im Nahbereich der Trasse befinden sich die Wasserschutzgebiete Dt. Steinzeug Cremer & Breuer AG,²⁴⁶ Irrenlohe/Stulln,²⁴⁷ Kreither Forst,²⁴⁸ Ebermannsdorf Arling²⁴⁹ und Ebermannsdorf,²⁵⁰ welche dem GWK 1_G070 zugeordnet sind. Die WSG Ebermannsdorf Arling und Ebermannsdorf berührt die Trasse überhaupt nicht. Negative quantitative oder qualitative Beeinträchtigungen der WSG sind mangels lokaler Eingriffe in das Grundwasser nicht zu befürchten. Das Vorhaben kreuzt jeweils die Weitere Schutzzone III der WSG Dt. Steinzeug Cremer & Breuer AG, Irrenlohe/Stulln und Kreither Forst. Von einer wesentlichen Beeinflussung ist allerdings nicht auszugehen. Mit lokalen Grundwassereingriffen verbundene Risiken werden durch entsprechende vorsorgende Maßnahmen begrenzt (s.u.).²⁵¹

Im Ergebnis ist durch das planfestgestellte Vorhaben weder ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen die weiteren Anforderungen des § 47 WHG in Bezug auf das Grundwasser gegeben. Diese Einschätzung teilt die im Verfahren beteiligte wasserwirtschaftliche Fachbehörde.

(bb) Sonstige wasserrechtliche Vorgaben

Das Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen sowie der Nebenstimmung und unter Berücksichtigung der Zusagen des Vorhabenträgers schließlich auch den sonstigen wasserrechtlichen Anforderungen.

(1) Wasserschutzgebiete

Gemäß § 52 Abs. 1 WHG können durch Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 1 WHG oder durch behördliche Entscheidung in Wasserschutzgebieten bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt und Nutzungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten festgesetzt werden. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde nach § 52 Abs. 1 S. 2 WHG von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung erfordern. Grundsätzlich steht der zuständigen Behörde Ermessen zu, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist. Mit Blick auf die zunächst zu prüfende Schutzzweckgefährdung (§ 52 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 WHG) darf die Ausnahmegenehmigung bei einer Maßnahme, deren Unschädlichkeit nachgewiesen und dauerhaft sichergestellt werden kann, nicht abgelehnt werden.²⁵² Eine Befreiung kommt dann nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften

²⁴⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, J, Kap. 4.3.4, 4.6.4 und 4.7.4.

²⁴⁶ WSG Dt. Steinzeug Cremer & Breuer AG, Kennzahl 2210663800099, festgesetzt durch Verordnung des Landkreises Schwandorf vom 03.07.1980.

²⁴⁷ WSG Irrenlohe/Stulln, Kennzahl 2210663800164, festgesetzt durch Verordnung des Landkreises Schwandorf vom 11.12.2015.

²⁴⁸ WSG Kreither Forst, Kennzahl 2210663800204, festgesetzt durch Verordnung des Landkreises Schwandorf vom 06.02.2009.

²⁴⁹ WSG Ebermannsdorf Arling, Kennzahl 2210663800095, festgesetzt durch Verordnung des Landkreises Amberg Sulzbach vom 04.11.1987.

²⁵⁰ WSG Ebermannsdorf, Kennzahl 2210663800096, festgesetzt durch Verordnung des Landkreises Amberg Sulzbach vom 23.07.1984.

²⁵¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L6.1.STE, L6.1.IRR, L6.1.KRE.

²⁵² Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 6 Rn. 26-29.

nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognoseentscheidung nicht von der Hand zu weisen ist. Die Möglichkeit einer abstrakten Gefährdung des Schutzzweckes schließt demnach die Erteilung einer Befreiung bereits aus.²⁵³ Weiterhin kann trotz Gefährdung des Schutzzwecks eine Befreiung erteilt werden, wenn die Allgemeinwohlinteressen im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt, den Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen (§ 52 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 WHG).²⁵⁴ Schließlich ist die Befreiung gem. § 52 Abs. 1 S. 3 WHG zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Vorliegend sind die Wasserschutzgebiete (WSG) „Irrenlohe/Stulln“ – WSG-Nr. 2210663800164, „Kreither Forst“ – WSG-Nr. 2210663800204 und „Dt. Steinzeug Cremer & Breuer AG“ – WSG-Nr. 2210663800099 betroffen. Die drei WSG liegen nah beieinander im Bereich zwischen TKM 12+500 bis 15+500 unweit der Stadt Schwandorf, des Marktes Schwarzenfeld und der Gemeinde Fensterbach.

Das Landratsamt Schwandorf hat für das WSG „Irrenlohe“ für die TB I-II Schwandorf und III-IV Schwarzenfeld am 11.12.2015²⁵⁵ eine Schutzgebietsverordnung (WSG-VO Irrenlohe) festgelegt. Das planfestgestellte Vorhaben verläuft von Nord nach Süd innerhalb der Schutzzone III des WSG.²⁵⁶ Vorgesehen sind die Verlegung der Leitungen in offener Grabenbauweise sowie geschlossene Querungen, mit denen teilweise Wasserhaltungsmaßnahmen einher gehen.²⁵⁷ Aufgrund der erforderlichen Kahlschläge und Rodungen, Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Errichtung von Trockenaborton, die Veränderung von Dränen und Vorflutgräben, baulichen Anlagen, Handhabung wassergefährdender Stoffe, Ertüchtigung von Zufahrten/ Zuwegungen sowie Bohrungen mit Grundwasseraufschluss wird potentiell gegen Verbote der WSG-VO Irrenlohe verstoßen (mindestens Verstöße gegen Nr. 1.1, 1.2, 1.4, 2.3, 3.3, 4.1, 4.3, 5.1, 6.9 und 6.11 der WSG-VO Irrenlohe). Teilweise kann eine Verletzung durch vorsorgende Maßnahmen umgangen werden (Verbot Nr. 4.3 der WSG-VO Irrenlohe).²⁵⁸ Von diesen Verboten konnte unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens jedoch eine Befreiung erteilt werden. Die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 WHG liegen nach Einschätzung der Bundesnetzagentur vor. Der Schutzzweck der WSG-VO Irrenlohe ist gem. § 1 der Verordnung die Sicherung des Brunnenfeldes „Irrenlohe“ (TB I-II Schwandorf und III-IV Schwarzenfeld) für die öffentliche Wasserversorgung der Großen Kreisstadt Schwandorf und des Marktes Schwarzenfeld. Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass aufgrund der hydrologischen Bedingungen trotz der vorgeschlagenen Maßnahmen teilweise ein Risiko einer Schutzzweckgefährdung hinsichtlich negativer qualitativer Beeinträchtigungen verbleibt.²⁵⁹ Aufgrund des Vorliegens überwiegender Gründe des Wohls der Allgemeinheit konnte die Bundesnetzagentur jedoch auch in Bezug auf die berührten Verbote der WSG-VO Irrenlohe eine Befreiung erteilen. Die Gegenüberstellung der für das Vorhaben streitenden gewichtigen Allgemeinwohlinteressen und des wasserwirtschaftlichen

²⁵³ BVerwG, Urt. v. 12.09.1980 – 4 C 89/77, juris Rn. 14.

²⁵⁴ Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL Sept. 2023, § 52 Rn. 39.

²⁵⁵ Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 29 vom 11.12.2015, S. 20 ff.: Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet „Irrenlohe“ im Markt Schwarzenfeld und in der Gemeinde Fensterbach, Landkreis Schwandorf, für die öffentliche Wasserversorgung der Großen Kreisstadt Schwandorf und des Marktes Schwarzenfeld.

²⁵⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.1(Irrenlohe), Kap. 1.1 u. L6.1.IRR, Kap. 6.4.1.

²⁵⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K3.1.SAD, Kap. 2.

²⁵⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.1(Irrenlohe), Kap. 3.

²⁵⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.1(Irrenlohe), Kap. 4.1.

Interesses am Schutz der Wasserversorgung fällt trotz der erheblichen Bedeutung für die Trinkwasserversorgung zugunsten des Vorhabens aus. Angesichts der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und des vordringlichen Bedarfs (§ 1 Abs. 1 BBPlG i. V. m. Nr. 1 der Anlage zum BBPlG bzw. § 1 S. 3 NABEG) ist eine Befreiung angemessen. Dieses überragende Interesse an einer sicheren Stromversorgung hat der Vorhabenträger ausreichend dargelegt.²⁶⁰ In der Bundesfachplanungsentscheidung vom 14.02.2020 wurde ein Trassenkorridor festgelegt, der zwangsläufig durch die WSG/EZG verläuft. Der ausreichende Schutz der betroffenen Grundwasserleiter dank geringer bis mäßiger Durchlässigkeiten, bindigen Deckschichten und einer ausreichenden Tiefe sowie größeren Entfernung der Brunnen zum jeweiligen Korridor ließen das Risiko einer Schutzzweckgefährdung gering erscheinen. Untersuchte Alternativen gingen mit erheblicheren Umweltauswirkungen insbesondere auch in Bezug auf die Trinkwasserversorgungen einher.²⁶¹ Die im Antrag gemäß § 19 NABEG gewählte Trassierung durch die EZG der Brunnen II und III sowie entlang des Randes der WSG-Zone III wurde innerhalb der Alternativenprüfung aufgrund von Abstimmungen mit Fremdleitungsbetreibern zu technischen Rahmenbedingungen sowie der östlich der Trassierung liegenden WSGs angepasst.²⁶² Dabei wurde unter Abwägung sämtlicher betroffener Belange nach einer möglichst schonenden Alternative zur Querung des von zahlreichen Stillgewässern und WSG geprägten Bereichs gesucht. Ein wesentlicher Grund für die Wahl des Verlaufs war zudem die Verringerung des Waldeingriffs durch Kreuzung und anschließender Parallelführung mit der Gasleitung nördlich des Kreither Forstes. Der Wald wird somit in bereits vorbelasteten Bereichen beansprucht. Die drei Wasserschutzgebiete Irrenlohe, Kreither Forst und Dt. Steinzeug Cremer & Breuer AG liegen recht nahe beieinander, sodass eine gänzliche Umgehung bei möglichst kurzem, gestrecktem, technisch möglichem Verlauf in der Tat nicht zu erreichen ist. Vor dem Hintergrund stellt die randliche Querung einen behutsamen Verlauf dar. Es verbleibt lediglich ein geringes qualitatives Restrisiko potenzieller Verunreinigung, welches sich auf die Bauphase beschränkt und durch umfassende vor- und nachsorgende Schutzmaßnahmen sowie die Einhaltung der Regeln der Technik minimiert werden kann. Hierbei spielt eine umfangreiche Überwachung der Wasserfassungen eine wesentliche Rolle. Ein quantitatives Risiko besteht für das Grundwasser nicht. Als vorsorgende Maßnahme werden die Bauwasserhaltungen zeitlich und räumlich auf das bautechnisch zwingend erforderliche Maß begrenzt. Einer möglichen quantitativen Beeinflussung des Rohwassers der Trinkwasserfassung durch eine Längsdrainagenwirkung des Bettungsmaterials kann durch die Verwendung von Tonriegeln entgegengewirkt werden. Zudem stehen Notverbünde zur kurzfristigen Ersatzversorgung zur Verfügung. Ansonsten wirken die vorliegend angeordneten Nebenbestimmungen, welche insbesondere den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Bodeneingriffe betreffen (vgl. A.V.1.d)(bb)), sowie gewässerschützenden Zusagen einer befürchteten Verunreinigung in ausreichendem Maße entgegen (A.VI.c)).

Die Trasse des planfestgestellten Vorhabens durchquert zudem von Nord nach Süd die Wasserschutzzone III des mit Verordnung des Landkreises Schwandorf vom 06.02.2009²⁶³ festgesetzten WSG „Kreither Forst“ für die TB I und II Kreither Forst (WSG-VO Kreither Forst).²⁶⁴ Bauwasserhaltungen sind im Bereich des WSG nicht vorgesehen. Mit Verlegung der Trasse

²⁶⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.1(Irrenlohe), Kap. 4.2.

²⁶¹ Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG vom 14.02.2020, S. 404 ff.

²⁶² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, B4.1, Kap. 11.2.

²⁶³ Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 3 vom 06.02.2009, S. 14 ff.: Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet in der Großen Kreisstadt Schwandorf, im Markt Schwarzenfeld sowie in der Gemeinde Fensterbach im Landkreis Schwandorf für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schwandorf vom 06.02.2009.

²⁶⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.1(Kreither), Kap. 1.1.

und einer HDD-Querung gehen jedoch Kahlschläge und Rodungen, umfassende Bodeneingriffe, Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, Wiederverfüllungen von Erdaufschlüssen, die Handhabung wassergefährdender Stoffe, die Ertüchtigung von Zufahrten/ Zuwegungen und die Errichtung von Trockenaborten einher, sodass potenziell gegen Verbote der WSG-VO verstoßen wird (Verstöße gegen Nr. 1.1, 1.2, 2.3, 3.3, 4.1, 6.12, 6.13 der WSG-VO Kreither Forst). Weitere Verletzungen können unter Berücksichtigung vorsorgender Maßnahmen ausgeschlossen werden (Verbot Nr. 4.3 der WSG-VO Kreither Forst).²⁶⁵ Die WSG-VO Kreither Forst dient laut ihrem § 1 der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Großen Kreisstadt Schwandorf. Auch für dieses WSG verbleibt teilweise auf Grund der hydrologischen Bedingungen die baubedingte Wahrscheinlichkeit einer negativen qualitativen Beeinträchtigung.²⁶⁶ Aufgrund des Vorliegens überwiegender Gründe des Wohls der Allgemeinheit konnte jedoch auch in Bezug die berührten Verbote der WSG-VO Kreither Forst eine Befreiung erteilt werden. Das gewichtige Allgemeinwohlinteresse an einer sicheren Stromversorgung²⁶⁷ überwiegt auch hier das wasserwirtschaftliche Interesse am Schutz der Wasserversorgung, sodass zugunsten des Vorhabens zu entscheiden ist. In der Bundesfachplanungsentscheidung wurde ein Korridor gewählt, der in großer Entfernung an der äußersten Grenze des WSG Zone III liegt. Die Durchquerung wurde insbesondere angesichts der geringen bis mäßigen Durchlässigkeiten der genutzten Grundwasserleiter als wenig problematisch angesehen.²⁶⁸ Insgesamt ist das Risiko einer Kontamination äußerst gering, da nicht direkt in den Grundwasser-Leiter eingegriffen wird und Verdünnungs- und Abbauprozesse eine Verunreinigung abmildern. Die Eingriffe sind nur temporärer Natur. Ein quantitatives Risiko ist nicht erkennbar. Eine Gefahr besteht für die Trinkwasserversorgung der Kreisstadt Schwandorf jedenfalls nicht, zumal der Trinkwasserzusammenschluss mit der Gemeinde Wackersdorf für Versorgungssicherheit sorgt. Zudem verringert die konsequente Umsetzung vorsorgender und nachsorgender Maßnahmen das Risiko weiter. Etwas Gegenteiliges hat das WWA Weiden in seiner Stellungnahme vom 24.11.2023 grundsätzlich nicht vorgetragen. Zum Schutz vor Schadstoffeinträgen in das Grundwasser dienen auch hier die Nebenbestimmungen (vgl. A.V.1.d)(bb)).

Schließlich kreuzt das Vorhaben von Nord nach Süd die Wasserschutzzone III des durch Verordnung des Landkreises Schwandorf vom 03.07.1980²⁶⁹ festgelegten WSG „Dt. Steinzeug Cremer & Breuer AG“ für die TB IIa und III der Dt. Steinzeug Cremer und Breuer AG (WSG-VO Steinzeug).²⁷⁰ Potenzielle Verstöße gegen Verbote der WSG-VO können aufgrund Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, Abfall, die Errichtung von Trockenaborten und sonstigen baulichen Anlagen, die Abwasserversickerung sowie Bohrungen nicht ausgeschlossen werden (Verstöße gegen Nr. 2.1, 3.1, 3.7, 3.10, 4.2, 5.2 der WSG-VO Steinzeug). Unter Berücksichtigung vorsorgender Maßnahmen kann eine Verbotsverletzung teilweise umgangen werden (Verbot Nr. 4.4). Der Vorhabenträger hat in Bezug auf diese Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten jedoch nachgewiesen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 52 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. WHG vorliegen. Der Schutzzweck der WSG-VO wird bei Einhaltung und Umsetzung der vorgeschlagenen vorsorgenden Maßnahmen durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Risiken weder qualitativ noch

²⁶⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.1(Kreither), Kap. 3.

²⁶⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.1(Kreither), Kap. 4.1.

²⁶⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.1(Kreither), Kap. 4.2.

²⁶⁸ Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG vom 14.02.2020, S. 123.

²⁶⁹ Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf von 1980: Verordnung über die Sicherung des Wasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen II und III auf den Grundstücken Fl.Nr. 781 und 774 der Gemarkung Dürnsricht durch Fa. Buchtal.

²⁷⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.1(Steinzeug), Kap. 1.1.

quantitativ gefährdet. Das WSG Zone III wird lediglich auf einer Strecke von 70 m gequert. Das EZG der Brunnen wird jedoch nicht berührt, sodass kein Risiko für den wasserwirtschaftlich genutzten Grundwasserleiter der Brunnen besteht. Innerhalb des EZG der beiden Brunnen werden keine Bauwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Neben der Befreiung wegen fehlender Schutzzweckgefährdung (§ 52 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 WHG) sprechen zudem überwiegende Gründe des Allgemeinwohls für die Erteilung einer Befreiung (§ 52 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 WHG). Die Realisierung des Vorhabens ist aufgrund der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und des vordringlichen Bedarfs (§ 1 BBPlG i. V. m. Nr. 1 der Anlage zum BBPlG) von überragendem öffentlichen Interesse. In einer umfangreichen Abwägung hinsichtlich der Trassierung im Rahmen der „Alternativenbetrachtung und Ermittlung der Vorzugstrasse – Verkürzte Grobprüfung“²⁷¹ wurde neben der Umgehung des in Planung befindlichen Ostbayernrings (OBR) ein möglichst schonendes Durchstreifen der vorhandenen, eng liegenden WSG berücksichtigt (vgl. Ausführungen zum WSG Irrenlohe).

§ 52 Abs. 3 WHG besagt, dass behördliche Entscheidungen nach § 52 Abs. 1 WHG auch außerhalb eines WSG getroffen werden können, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des WSG erforderliche Zweck gefährdet wäre. Voraussetzung ist in erster Linie, dass der Verzicht auf die intendierte Anordnung eine (abstrakte) Gefährdung des mit der Wasserschutzgebietsausweisung verfolgten Zwecks i.S.v. § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 WHG hervorrufen würde. Zudem greift die eng auszulegende Regelung in § 52 Abs. 3 WHG nur, wenn das betroffene Grundstück nicht in den Geltungsbereich der Verordnung einbezogen und die gewässerschützende Zielrichtung nicht ebenso gut mit dem allgemeinen wasserhaushalts- und landeswasserrechtlichen Aufsichtsinstrumentarium erreicht werden kann.²⁷² In dem Zusammenhang sind auch mögliche künftige Neuausweisungen zu berücksichtigen. Insoweit können gem. § 52 Abs. 2 S. 1 WHG in einem als WSG vorgesehenen Gebiet auch vorläufige Anordnungen getroffen werden, wenn der mit der Festsetzung verfolgte Zweck verfehlt wäre.

Vor dem Hintergrund sind die Einwirkungen auf Trinkwasserversorgungen und WSG/EZG, die mangels Verletzungen von Verboten der bestehenden WSG-Verordnungen keiner Befreiung bedürfen, zu betrachten. Auch wenn keine direkten Verstöße gegen zwingendes Recht vorliegen, wurden mögliche Risiken für geschützte Gebiete durch indirekte Eingriffe und künftige Erweiterungen vorsorglich untersucht.

Die WSG „Brunnen Arling (Ebermannsdorf)“ – WSG-Nr. 2210663800095²⁷³ und „Quelle I Breitenbrunn (Ebermannsdorf)“ – WSG-Nr. 2210663800096²⁷⁴ liegen in der Nähe des Vorhabens. Angesichts der Entfernung ist auszuschließen, dass das Vorhaben auch nach möglichen Neuausweisungen der Schutzgebiete oder Überarbeitungen der Schutzgebietsverordnungen – im Fall des WSG „Brunnen Arling“ wurde beides beantragt – eine eventuell zukünftige Schutzzone III der Gebiete berührt. Der Vorhabenträger hat in seinen Unterlagen dennoch vorsorglich eine hydrologische Untersuchung der Auswirkungen auf diese WSG vorgenommen und die bau- und anlage- bzw. betriebsbedingten Risiken bewertet. Die Risikobewertungen bewegen sich bei beiden untersuchten WSG in einem vergleichbaren Rahmen.²⁷⁵ Eine Trinkwassergefährdung ist hinsichtlich beider WSG weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht zu

²⁷¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, B4.1, Kap. 10 u. 11.

²⁷² Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 52 Rn. 54.

²⁷³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L6.1(Arling Ebermannsdorf).

²⁷⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L6.1(Breitenbrunn Ebermannsdorf).

²⁷⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L6.1(Arling Ebermannsdorf), L6.1 (Breitenbrunn Ebermannsdorf), jeweils Kap. 6.

befürchten, da das Vorhaben außerhalb des EZG der Quellen liegt. Es wird nicht in den Grundwasserleiter eingegriffen, sodass kein Risiko einer quantitativen Veränderung besteht. Die Planung des Vorhabenträgers beinhaltet ansonsten vorsorgende Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserversorgung, durch deren konsequente Umsetzung das verbleibende Risiko möglicher nachteiliger Auswirkungen insbesondere durch den Eintrag von Schadstoffen in den Untergrund wesentlich verringert wird. Zudem stellen die unter Kap. A.V.1.e) geregelten Nebenbestimmungen zusätzlich sicher, dass die gewässerschützende Zielrichtung der Vorhabenplanung auf diesem Wege erreicht wird.

Da eindeutig weder Einzugsgebiete der WSG noch mögliche Erweiterungen der Gebiete betroffen sind, liegen behördliche Anordnungen oder künftige Verbotsverstöße gegen Schutzgebietsverordnungen und damit Verstöße gegen zwingendes Recht fern.

Das WWA Weiden hat in der Stellungnahme vom 24.11.2023 bestätigt, dass abgestimmte Schutz- und Sicherungsmaßnahmen und eine Überwachung der Trinkwassergewinnungsanlagen grundsätzlich geeignet sind, den Risiken entgegenzuwirken. Sie werden ergänzt durch die vorgeschlagenen Auflagen. Zudem hat das WWA Weiden spezifizierte und ergänzte Maßnahmen gefordert, deren Umsetzung durch die Festlegung von Nebenbestimmungen gewährleistet wird (vgl. A.V.1.d)(bb)).

Das WWA Weiden hat ungeachtet dessen in seiner Stellungnahme insgesamt eine textlich begründete Alternativenprüfung in Bezug auf die Umgehung von WSG gefordert. Diese gehöre, wie auch im Besprechungstermin des WWA Weiden mit dem Vorhabenträger vom 19.02.2024 und den Anmerkungen zum Besprechungsprotokoll erläutert, zum Prüfungsprogramm der Befreiung aus Gründen des Allgemeinwohls hinzu. Die Ausführungen in den Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.1 seien nicht ausreichend. Insbesondere in Bezug auf die Trinkwasserbrunnen I bis IV Irrenlohe sei aufgrund der tiefgreifenden Beeinträchtigungen eine andere Trassierung zu wählen. Der Vorhabenträger setzt dem entgegen, dass etwa in der Bundesfachplanungsentscheidung bereits eine Alternativenprüfung erfolgt sei und der Vorhabenträger an den festgelegten Korridor gebunden sei. Eine Umgehung sämtlicher Schutzgebiete sei daher nicht möglich. Die Schneide im Grainer Forst müsste verschoben und vergrößert werden. Zudem sei der Vorhabenträger an technische Zwänge gebunden. Die Vorgaben der Fremdleitungsbetreiber zu Kreuzungswinkeln und Mindestabständen beeinflussten die Trassenführung erheblich. Aus technischer Sicht bliebe schon keine technisch umsetzbare Alternative. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Erwidern des Vorhabenträgers an. Grundsätzlich ist zutreffend, dass im Rahmen der Abwägung die Entscheidung, die Allgemeinwohlinteressen den Schutzziele der WSG-VO gegenüber Vorrang einzuräumen, die Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt.²⁷⁶ Die Erwägungen der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG berücksichtigen den Belang des Trinkwasserschutzes und den Umstand, dass sich in der Umgebung der konfliktreichen Stellen eine Vielzahl von WSG – unter anderem die drei gegenständlichen – befinden, sodass sich nicht viel Raum zum Ausweichen bietet.²⁷⁷ Der Vorhabenträger hat eine Alternativenprüfung vorgenommen, in welcher auch eine Wasserschutzgebiete schonendere Trassierung berücksichtigt wurde.²⁷⁸ Entscheidend sind darüber hinaus technische oder planungsrechtliche Zwänge und Bündelungsoptionen zur Vermeidung anderer Umweltbeeinträchtigungen (Kreither Forst). Insgesamt ist die Wahl der Strecke daher nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ausgewogen und nachvollziehbar.

²⁷⁶ Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL Sept. 2023, § 52 Rn. 39.

²⁷⁷ Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG vom 14.02.2020, S. 404 ff.

²⁷⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, B4.1 und B4.2.

Angesichts der vorgegebenen vor- und nachsorgenden Maßnahmen und der möglichen Ersatzversorgung bestehen auch vor dem Hintergrund wasserrechtlicher Belange keine Einwände gegen Trassenwahl.²⁷⁹

Das WWA Weiden hatte auch angemerkt, dass den Querungen im Bereich des Fensterbaches (D1-Q_021-Q_024) mangels Vorliegen von Querungsprofilen nicht zugestimmt werden könne. Während des Besprechungstermins mit dem WWA Weiden vom 19.02.2024 konnten Unstimmigkeiten hinsichtlich der einzelnen Querungen und damit verbundene Eingriffe ausgeräumt werden. Der Vorhabenträger hat die Querprofile vorgestellt.

Weiter reichten die Bauwasserhaltungen in die engere Schutzzone des Brunnen VI Weiherhaus hinein. Ebenfalls sei der zur Sicherstellung der Wasserversorgung neu errichtete Brunnen V Weiherhaus des Marktes Schwarzenfeld aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu prüfen und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Der Einwand hinsichtlich des Brunnen Weiherhaus verfängt nicht. Weder ist der Brunnen derzeit an das Trinkwassernetz angeschlossen, noch wurde bereits die Festsetzung eines WSG beantragt oder beschlossen. Es besteht unstreitig die Veränderungssperre vom 09.11.2021 („Markt Schwarzenfeld und Gemeinde Fensterbach“), sodass bauliche Änderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Dem Vorhaben kann insoweit nichts entgegengesetzt werden.

In einem Besprechungstermin vom 19.02.2024, den Anmerkungen zum Besprechungsprotokoll wie auch dem Erörterungstermin wurde erneut auf die Erforderlichkeit einer Gefährdungsbeurteilung der Brunnen hingewiesen. Diese Einwände sind jedoch zurückzuweisen. Der Vorhabenträger hat in seinen Unterlagen eine Bewertung der Trinkwassergebiete vorgenommen, welche auch eine Gefährdungsanalyse beinhaltet.²⁸⁰ Wie bereits dargelegt, werden zudem umfangreiche Vorsorgemaßnahmen getroffen, um stoffliche Einträge zu vermeiden und tiefgreifende Beeinträchtigungen auszuschließen (vgl. A.V.1.d)(bb) und A.V.1.e)).

Das WWA Weiden hat darüber hinaus gefordert, Eingriffspunkte wie z.B. Muffen, bei denen ein häufiger Bodeneingriff im Zuge des Leitungsbaus sowie der Wartung und Unterhaltung zu erwarten sind, möglichst außerhalb von WSG und EZG zu errichten sind. Ansonsten seien Eingriffspunkte zu dokumentieren und dem WWA Weiden mitzuteilen. Der Vorhabenträger hat dem entgegen erläutert, es befinde sich eine Muffengrube im Randbereich der Zone III eines WSG, ansonsten lägen sämtliche Muffen außerhalb der jeweiligen Gebiete. Einer planerischen Dokumentation von Eingriffen werde zugestimmt. Dem kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gefolgt werden. Dies ist damit zu begründen, dass sich die Muffe lediglich im randlichen Bereich vorzufinden ist, es sich um keinen flächenintensiven, schweren Eingriff handelt und das WWA Weiden seinen Auflagenvorschlag eigens durch eine Dokumentationspflicht im Falle unvermeidbarer Eingriffe abgemildert hat. Dass eine vollständige Umgehung von Eingriffen kaum zu erreichen ist, erscheint aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zudem plausibel. Unter Einhaltung der Einhaltung der Nebenbestimmungen (vgl. A.V.1.d)(bb)) bestehen keine weiteren Bedenken.

Weiter sei laut WWA Weiden der Verbleib von nicht mehr benötigten Materialien im Untergrund nicht zulässig und statische Verbaue seien wieder vollständig zu entfernen. Der Vorhabenträger hat erwidert, es würden nur Baustoffe verwendet, welche nachweislich alle Anforderungen an eine Grundwasserverträglichkeit erfüllen. Es seien im Rahmen der Gutachten Bewertungen möglicher Auswirkungen entlang der rechtlichen Vorgaben vorgenommen worden, welche in

²⁷⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L6.1(Irrenlohe).

²⁸⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.1 und L6.1.

die Ausführungsplanung einfließen, um mögliche Maßnahmen anhand der Risiken auszurichten. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde spricht nichts gegen einen Verbleib der Baumaterialien, falls ein Entfernen technisch nicht möglich ist und nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserabstrom oder die Wasserqualität sicher ausgeschlossen werden können. Die vorgesehenen Maßnahmen und entsprechenden Nebenbestimmungen gewährleisten dies in ausreichendem Maße. Der Verbau von Spundwänden ist zudem im Bereich von WSG nicht vorgesehen.

Ein weiterer Auflagenvorschlag des WWA Weiden beinhaltet den Verzicht auf das Abschieben von Oberboden in Bereichen mit temporärer Flächeninanspruchnahme. Der Vorhabenträger hat erwidert, Baulastverteilungsmaßnahmen seien im Bodenschutzkonzept grundsätzlich vorgesehen. Auf Flächen mit einer Geländeneigung bestehe abhängig von der Nutzungsintensität jedoch die Gefahr, dass Lastverteilungsplatten selbst oder die Maschinen darauf ins Rutschen geraten, sodass ein Einsatz im Rahmen der technischen Planung abzuwägen sei.

Das WWA Weiden verlangt zudem, Baumaschinen nach jedem Arbeitstag außerhalb des WSG abzustellen. Der Vorhabenträger hat demgegenüber erläutert, aus Gründen der Baulogistik und des Bodenschutzes sei ein Verbleib der Baumaschinen im WSG Zone III nicht zu vermeiden. Das Verwenden von Auffangwannen könne Verunreinigungen ausschließen. Dass ein Entfernen unbeweglicher Baumaschinen mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist, erscheint nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Hinsichtlich eines notwendigen Verbleibs von Baumaschinen werden dem Vorhabenträger in den Nebenbestimmungen Schutzmaßnahmen auferlegt, um vom WWA Weiden befürchtete Schadstoffeinträge zu verhindern (vgl. A.V.1.d)(bb)).

Die Große Kreisstadt Schwandorf hat mit Stellungnahme vom 09.11.2023 wie auch im Erörterungstermin eine Kreuzung des WSG bzw. des Vorranggebietes T14 bemängelt. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass eine Meidung des Vorranggebietes T14 nicht möglich sei, da es riegelbildend im festgelegten Trassenkorridor belegen sei. Die zahlreichen vorgesehenen Maßnahmen reduzierten den Konflikt in ausreichender Weise, sodass eine nachteilige Beeinträchtigung der Wasserversorgung nicht zu befürchten sei. Dem ist mit Blick auf die Prüfung raumordnerischer Belange zuzustimmen (vgl. B.III.4.h). Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dienen der Sicherung der Wasserversorgung.²⁸¹ Die Planfeststellungsbehörde hat im Erörterungstermin zudem ebenfalls dargelegt, dass das Vorranggebiet in der Bundesfachplanungsentscheidung vom 14.02.2020 berücksichtigt worden ist und eine räumliche Alternativenprüfung auf dieser Planungsebene stattgefunden hat. Sonstige vorgetragene Hinweise und Anmerkungen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung stehen dem Vorhaben aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht entgegen.

Im Anhörungsverfahren zur zweiten Planänderung vom 20.03.2025 (Deckblatt II) hat das WWA Weiden darauf hingewiesen, dass sich die Beeinträchtigungen auf Trinkwasserschutz- bzw. Trinkwassereinzugsgebiete nicht vergrößern dürfen. Diese Bedenken sind jedoch vorliegend unbegründet. Anpassungen in Bezug auf die Bauwasserhaltung betreffen nicht die Trinkwasserschutz- bzw. Trinkwassereinzugsgebiete. Die temporär beanspruchten Flächen für Bodenarbeiten werden zudem verkleinert, sodass die Flächeninanspruchnahme sogar geringer ausfällt.

²⁸¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L10.2, Tab. 3, S. 33.

(2) Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete sind Landflächen, die vom Wasser eines ausufernden, das Gewässerbett verlassenden fließenden oberirdischen Gewässers eingenommen werden.²⁸² Der Definition des § 76 Abs. 1 S. 1 WHG zufolge sind dies Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Die Landesregierung setzt Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung fest (§ 76 Abs. 2 WHG). Nach § 78 Abs. 4 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen generell untersagt. Zudem schreibt § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 u. 5 WHG vor, dass das Ablagern und nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sowie das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche untersagt ist. Entsprechende Regelungen finden sich in Art. 46 und 47 BayWG. Gem. § 78 Abs. 5 WHG kann die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigt werden, wenn das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, es den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird (Nr. 1) oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (Nr. 2). Ähnlich lautet § 78a Abs. 2 WHG, wonach im Einzelfall Maßnahmen zugelassen werden können, wenn Belange des Allgemeinwohls dem nicht entgegenstehen (Nr. 1), der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Nr. 2) und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind (Nr. 3) oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das planfestgestellte Vorhaben durchquert die festgesetzten Überschwemmungsgebiete Naab (km 29+920-33+860), Regen (km 24+110-48+790) und Fensterbach (km 14+260-14+720) im offenen und geschlossenen Verfahren.²⁸³ Die Überschwemmungsgebiete werden temporär durch Arbeitsflächen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen, Baustellenverkehr und Bodenlagerungen beansprucht. Eine dauerhafte Inanspruchnahme der Überschwemmungsgebiete besteht durch das HGÜ-Kabelsystem, Schutzstreifen und das Kabelschutzrohrsystem. Anlage- und betriebsbedingte Maßnahmen gehen mit Gehölzentnahmen bzw. Rückschnitten und Aufwuchsbeschränkungen einher. In dem Überschwemmungsgebiet Naab kommen die temporäre Bauwasserhaltung und Muffengruben als Winden- und Trommelplatz sowie dauerhaft Muffen und eine Linkbox à 16 m² hinzu. Vorstehende Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet sind gemäß § 78 Abs. 4 S. 1 WHG grundsätzlich untersagt und es bedarf gemäß § 78 Abs. 5 S. 1 und 2 WHG einer Genehmigung im Einzelfall.

Die Errichtung baulicher Anlagen in den Überschwemmungsgebieten ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zulassungsfähig. Der Vorhabenträger hat zur Überzeugung der Bundesnetzagentur dargelegt, dass es zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen der Überschwemmungsgebiete kommt und auch sonst die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung im

²⁸² Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 76 Rn. 5-7; Landmann/Rohmer, UmwR, 102. EL September 2023, § 76 Rn. 3-6.

²⁸³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.2, Kap. 1.4.

Einzelfall gemäß § 78 Abs. 5 S. 1 und 2 WHG gegeben sind.²⁸⁴ Ein wesentlicher Verlust von Rückhalteraum ist nicht ersichtlich. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden sich an der Oberfläche keine flächenintensiven dauerhaften Anlagen befinden, welche die Hochwasserrückhaltung beeinflussen könnte. Die Versiegelung von 16 m² durch die Linkbox ist vernachlässigbar. Der geringe Anteil der beanspruchten Flächen im Verhältnis zur Größe der Gebiete wie auch der sachgerechte Rück- und Bodeneinbau und die Bodenschutzmaßnahmen (V5 und V7)²⁸⁵ führen zu keinem nennenswerten Funktionsverlust.²⁸⁶ Die Leitungen haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Wasserstand oder Abfluss bei Hochwasser. Bestehende Hochwasserschutzanlagen werden nicht beeinträchtigt. Schließlich werden die Arbeiten auch hochwasserangepasst durchgeführt. Die Baumaßnahmen sind lokal und zeitlich auf das notwendige Minimum begrenzt. Wassergefährdende Stoffe und Baufahrzeuge werden außerhalb der Überschwemmungs- und Risikogebiete gelagert. Zudem werden Bodenmieten abgefahren, Betankungen finden nur außerhalb der Gebiete statt und für den Notfall wird eine Havarie-Ausrüstung bereitgehalten. Eine Genehmigung gem. § 78 Abs. 5 WHG kann erteilt werden.

Bei Querung der Überschwemmungsgebiete ist zudem zu prüfen, ob hiermit Nutzungen nach § 78a Abs. 1 WHG einhergehen. Die Überschwemmungsgebiete werden temporär durch Arbeitsflächen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen, Baustellenverkehr und Bodenlagerungen beansprucht. Zu denken ist hier etwa an die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (§ 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG) sowie das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (§ 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 5 WHG) während der Bauzeit. Unter diesem Gesichtspunkt bedarf die Errichtung in den Vorranggebieten für den Hochwasserschutz einer Zulassung für den Einzelfall gemäß Art. 47 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 BayWG i. V. m. § 78a Abs. 2 WHG. Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Baustelleneinrichtung und potenzielle Ablagerung von Gegenständen sind zulassungsfähig. Belange des Wohls der Allgemeinheit stehen nicht entgegen. Dem Vorhaben im Weg stehende Belange des öffentlichen Wohls – etwa die Ökologie – sind nicht ersichtlich. Die Baumaßnahmen haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Wasserstand oder Abfluss bei Hochwasser. Sie sind lediglich temporärer Natur und räumlich begrenzt. Auch eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden sind zum derzeitigen Stand nicht wahrscheinlich. Die auf den vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen sowie der Stellungnahme des WWA Weiden fußenden Nebenbestimmungen sehen vor, dass wassergefährdende Stoffe wie auch Bodenaushub nicht in Überschwemmungsgebieten gelagert werden dürfen. Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen und das Abstellen von Baufahrzeugen sind nur außerhalb von Überschwemmungsgebieten vorgesehen. Schließlich wurde dem Vorhabenträger aufgetragen, Vorkehrungen für den Fall eines Hochwasserereignisses und zum Schutz vor Schadstoffeinträgen zu treffen. Angesichts dieser ausdrücklichen Untersagungen und Ausgestaltung der Baumaßnahmen ist von einem Ausgleich möglicher verbleibender, überschaubarer Auswirkungen auszugehen. Insgesamt wird daher eine Zulassung gem. § 78a Abs. 2 WHG erteilt.

Gemäß § 78 Abs. 8 WHG gelten für in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 3 WHG die Regelungen in § 78 Abs. 1 bis 7 WHG entsprechend. In Bayern gilt auch ohne förmliche Festsetzung oder vorläufige Sicherung für Überschwemmungsgebiete ein Gebietsschutz, der einschränkenden Regelungen unterworfen ist. Gemäß Art. 47 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 BayWG i. V. m. § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 2 WHG bedürfen

²⁸⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.2, Kap. 2.

²⁸⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 2.2 und 2.4.

²⁸⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I, Kap. 5.2.3.1.1.

die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage bzw. Maßnahmen in entsprechender Anwendung einer Zulassung im Einzelfall, wenn sich die baulichen Anlagen oder Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 S. 1 WHG in einem Gebiet befinden, welches in einem für verbindlich erklärten Regionalplan als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz ausgewiesen ist. Das planfestgestellte Vorhaben durchquert im Landkreis Schwandorf die im Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord²⁸⁷ festgelegten Vorranggebiete Hochwasserschutz H3 – Naab sowie H6 – Fensterbach in offener und geschlossener Bauweise.²⁸⁸ Aus den oben genannten Gründen in Bezug auf die festgesetzten Überschwemmungsgebiete Naab und Fensterbach kann auch hinsichtlich der Vorranggebiete eine Genehmigung gem. § 78 Abs. 5 WHG erteilt werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass dem Vorhabenträger zur Vermeidung von Konflikten mit dem vorrangigen Hochwasserschutz entsprechende Maßnahmen als Nebenbestimmungen auferlegt wurden (vgl. A.V.1.d)(cc)).

Darüber hinaus gilt auch ohne förmliche Festsetzung für Überschwemmungsgebiete die Pflicht zur Erhaltung von Überschwemmungsgebieten. Der Auffassung des WWA Weiden in seiner Stellungnahme vom 24.11.2023, der Umgang in nicht ermittelten Überschwemmungsgebieten unterscheide sich grundsätzlich nicht von dem in festgesetzten Gebieten, schließt sich die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht an. Für rein „faktische“ Überschwemmungsgebiete i. S. v. § 76 Abs. 1 WHG, die weder nach § 76 Abs. 2 WHG durch Rechtsverordnung festgesetzt noch gem. § 76 Abs. 3 vorläufig gesichert sind, gilt § 78 Abs. 1 S. 1 weder unmittelbar noch über Abs. 8 entsprechend. Insoweit besteht ein Schutz nur nach § 77 WHG.²⁸⁹ § 77 Abs. 1 S. 1 WHG regelt, dass Gebiete i. S. d. § 76 WHG, also auch nicht festgesetzte Gebiete, als Rückhalteflächen zu erhalten sind. Rückhalteflächen sind solche Flächen seitlich zum Fließgewässer, die auf Grund ihrer topographischen Beschaffenheit objektiv geeignet sind, im Überschwemmungsfall Wasser zu sammeln, zurückzuhalten oder schadlos abfließen zu lassen, um Gefahren für die hochwasserrechtlichen Schutzgüter zu vermeiden oder zu verringern. Die Rückhaltefläche findet ihre räumlichen Grenzen am Maßstab des HQ100, da § 77 WHG unter dem Gesichtspunkt seiner Sicherungsfunktion an § 76 Abs. 2 WHG zu orientieren ist.²⁹⁰ Dieser Gebietsschutz kann nur im Einzelfall im Wege einer Interessenabwägung und mit Blick auf überwiegende Gründe des Allgemeinwohls überwunden werden. Es ist ein „höherer Grad des Widerstreits“ zwischen dem Erhalt des Überschwemmungsgebiets und anderen Belangen des Allgemeinwohls erforderlich. Dabei genießt der Hochwasserschutz die Bedeutung einer Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang.²⁹¹ Soweit überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, § 77 Abs. 1 S. 2 WHG. Hinzu kommt, dass gemäß § 78b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 WHG in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden sollen, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist.

Das Vorhaben durchquert Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 1 WHG, welche dem Gebietsschutz des § 77 Abs. 1 WHG unterliegen. Das Vorhaben liegt teilweise in der Hochwassergefahrenfläche HQ₁₀₀ (Bereiche hinter Hochwasserschutzeinrichtungen, die auf

²⁸⁷ Letzte Änderung in Kraft getreten am 01.06.2022.

²⁸⁸ Regionalplan Region Regensburg vom 10.12.2019, in Kraft getreten am 01.03.2020.

²⁸⁹ OVG Schleswig, Urt. v. 16.11.2018, 1 MR 3 /18, juris, Rn. 25.

²⁹⁰ *Landmann/Rohmer*, UmwR, 102. EL September 2023, § 77 Rn. 5; VGH München, Urt. v. 14.12.2016 – 15 N 15.1201, juris, Rn. 43.

²⁹¹ *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 13. Aufl. 2023, § 77 Rn. 3-4.

ein 100-jährliches Hochwasser ausgerichtet sind) der Naab,²⁹² welche über die Festsetzungen hinaus reicht. Es verbleiben die Differenzflächen der Risikogebiete unter Abzug des vom Schutzgebiet umfassten Gebietes. Der Gebietsschutz des § 77 Abs. 1 S. 1 WHG wird jedoch aus oben genannten Gründen nicht tangiert. In dem weitergehenden HQ₁₀₀-Gebiet, d.h. im Bereich einer schützenswerten Rückhaltefläche, sind keine oberflächigen Bauwerke vorgesehen, welche die Funktion als Rückhaltefläche beeinträchtigen, d.h. die topographische Beschaffenheit, Wasser zurückzuhalten, zu sammeln oder schadlos abfließen zu lassen. Ansonsten stehen den zeitweiligen Eingriffen auch in den faktischen Überschwemmungsgebieten überwiegende Gründe des Allgemeinwohls gegenüber. Es kommt das überragende Interesse am Ausbau des Stromnetzes gem. § 1 BBPlG i.V.m. Nr. 1 der Anlage zum BBPlG bzw. § 1 Abs. 2 NABEG zum Tragen. Zudem regeln Minimierungsmaßnahmen, dass diese Gebiete für den Hochwasserabfluss freizuhalten und gegen das Abschwemmen von Materialien besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind. Somit ist ein ausreichender Schutz gegeben.

Schließlich ist hinsichtlich des Hochwasserschutzes zu beachten, dass gemäß § 78b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 WHG in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden sollen, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Hinsichtlich der dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise ist im einzelnen Fall eine Abwägung zwischen dem Grad des Hochwasserrisikos, der Höhe des möglichen Schadens für Leben, Gesundheit oder erhebliche Sachwerte und dem zusätzlichen baulichen Aufwand vorzunehmen.²⁹³ Der Abschnitt D1 quert die Risikogebiete Fensterbach, Naab und Regen,²⁹⁴ welche als HQ_{extrem} (Bereiche, die bei einem Extremhochwasser betroffen sind) markiert sind. Im Bereich von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten steht die Bauweise dem jeweiligen Hochwasserrisiko nicht entgegen. In diesen Gebieten werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten und vorsorgende Maßnahmen getroffen, um die Rückhaltefunktion nicht zu beeinträchtigen. Die vorgesehenen und als Nebenbestimmungen aufgenommenen Sicherungsmaßnahmen, allen voran die spezielle Sicherung des Baumaterials und der Bodenmieten, stellen darüber hinaus eine den Hochwasserrisiken angepasste Bauweise sicher. Vom WWA Regensburg darüberhinausgehende Maßgaben und Auflagen wurden als Nebenbestimmungen (vgl. A.V.1.d)) aufgenommen.

Das WWA Weiden hat sich in seiner Stellungnahme mit den vorgeschlagenen Vorsorgemaßnahmen einverstanden erklärt. Die in der Stellungnahme und im Abstimmungstermin vom 19.02.2024 geäußerte Forderung, auch faktische Überschwemmungsgebiete zu berücksichtigen und Risikogebiete entsprechend der Handreichung des WWA zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise mit denselben Vorsorgemaßnahmen zu behandeln, ist der Vorhabenträger durch Anpassung der Unterlagen gemäß § 21 NABEG entgegengekommen. In der Planänderung „Deckblatt I“ hat der Vorhabenträger die Angaben um die Prüfung von Risikogebieten erweitert. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dies ausreichend. Zudem hat das WWA im dazugehörigen Anhörungsverfahren mit Stellungnahme keine wesentlichen Bedenken geäußert. Die Kritik des Landratsamtes Schwandorf (Stellungnahme vom 14.08.2024) an der gewählten Überschrift in der angepassten Unterlage ist nicht von Relevanz. Darüber

²⁹² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.2, Kap. 1.4 u. 2.4.

²⁹³ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 78b, Rn. 16ff.

²⁹⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.2, Kap. 1.4 u. 2.4.

hinaus hat die Planfeststellungsbehörde Nebenbestimmungen zum Schutz der Überschwemmungsgebiete festgelegt (vgl. A.V.1.d)(cc)).

Auch die Hinweise des Landratsamtes Schwandorf in seiner Stellungnahme vom 30.11.2023, dass Nr. 6.1 der Handreichung für Überschwemmungsgebiete des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (07/2020) auf die faktischen Überschwemmungsgebiete anzuwenden sei, wurden mit Änderung der Antragsunterlagen berücksichtigt.

Einem Ausschluss von Ansprüchen gegenüber dem Freistaat Bayern, dem Landkreis, den Gemeinden oder sonstigen Körperschaften auf Schadensersatz oder Abhilfemaßnahmen, wenn durch Hochwasser oder ein sonstiges Naturereignis Gebäude und/oder das Grundstück gefährdet oder zerstört oder sonst beschädigt, stimmt der Vorhabenträger berechtigterweise nicht zu. Bei dem Hochwasserschutz handelt es sich gemäß Art. 43 ff. BayWG um eine staatliche Aufgabe. Die Einführung von Staatshaftungsausschlüssen und -beschränkungen ist der Bundes- und Landesgesetzgebung vorbehalten. Eine derartige Haftungsbeschränkung ist vorliegend nicht ersichtlich. Ein genereller Ausschluss der Amtshaftung ist nicht zulässig.²⁹⁵ Zwar sind die Voraussetzungen hinsichtlich der Feststellung einer schadensverursachenden, schuldhaften Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht (Hochwasserschutz) streng. Dennoch besteht grundsätzlich die Möglichkeit von Schadensersatzansprüchen.

(3) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Der Begriff der Anlage umfasst jede für eine gewisse Dauer geschaffene ortsfeste oder ortsbewegliche Einrichtung, die geeignet ist, auf die Gewässereigenschaften (§ 3 Nr. 7 WHG), den Zustand eines Gewässers (§ 3 Nr. 8 WHG), die Wasserbeschaffenheit (§ 3 Nr. 9 WHG) oder auf den Wasserabfluss einzuwirken.²⁹⁶ Anlagen in dem Sinne sind insbesondere bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen, Leitungsanlagen und Fähren (§ 36 Abs. 1 S. 2 WHG). „Schädliche Gewässerveränderungen“ liegen vor, wenn Veränderungen das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften entsprechen (§ 3 Nr. 10 WHG). Das „Wohl der Allgemeinheit“ umfasst alle wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte wie auch andere Gesichtspunkte und setzt eine komplexe Abwägung und Ausgleichung der unterschiedlichen Interessen voraus.²⁹⁷

Art. 20 BayWG zufolge dürfen Anlagen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, an Gewässern erster oder zweiter Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, wesentlich geändert oder stillgelegt werden. Genehmigungspflichtig sind Anlagen, die weniger als sechzig Meter von der Uferlinie entfernt sind oder die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können. Anlagen an Gewässern dritter Ordnung sind genehmigungspflichtig, wenn eine Rechtsverordnung dies bestimmt (Art. 20 Abs. 2 BayWG). Vorliegend ist die „Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an

²⁹⁵ BGH, Urt. v. 17.05.1973 – III ZR 68/71, juris, Rn. 26ff.

²⁹⁶ VGH Mannheim, Urt. v. 08.02.1993 – 8 S 515/92.

²⁹⁷ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 6 Rn. 29.

Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberpfalz vom 11. April 1990“ einschlägig. Die Genehmigung darf nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit es erfordert (Art. 20 Abs. 4 S. 2 BayWG).

Tabelle 17: Übersicht über die Gewässerquerungen im planfestgestellten Abschnitt²⁹⁸

Gewässer	Bezeichnung	Trassenki- lometer	Bauverfahren
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	1+454	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Kulmbach	1+718	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	1+837	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Bach nordöstlich von Obersteinbach	2+220	Offen
Gewässer III. Ordnung	Ebertsbierlbach	4+678	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	4+807	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	6+174	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	6+615	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	7+719	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	8+568	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	9+061	Geschlossen
Gewässer II. Ordnung	Hüttenbach	9+101	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Lohgraben	9+266	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	11+026	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	11+774	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	12+218	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	12+225	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Bach oder See	12+316	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	12+321	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	12+910	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	13+078	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	13+155	Geschlossen
Gewässer II. Ordnung	Fensterbach	14+330	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	14+653	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	14+718	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	15+893	Offen
Gewässer III. Ordnung	Holzbrunnenbach	16+283	Offen
Gewässer III. Ordnung	Holzbrunnenbach	16+422	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	17+800	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	17+812	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	18+113	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	18+464	Offen
Gewässer III. Ordnung	Iverbach	20+128	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Iverbach	21+753	Offen
Gewässer II. Ordnung	Haselbach	22+227	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Schwarzbach	23+374	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	23+778	Offen
Gewässer III. Ordnung	Gögglbach	26+118	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	28+838	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	29+881	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Bach oder See	29+963	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Bach oder See	30+024	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Bach oder See	30+109	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Bach oder See	30+118	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	30+376	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	30+537	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	30+646	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben nordöstlich von Waltenhof	31+265	Offen

²⁹⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.5.1.

Gewässer	Bezeichnung	Trassenkilometer	Bauverfahren
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	31+496	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	31+829	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	32+053	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben östlich von Bubach an der Naab	32+304	Offen
Gewässer I. Ordnung	Naab	33+918	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Bücherlgraben	33+981	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	36+039	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	37+296	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	37+491	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	39+658	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	41+983	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	43+284	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	43+308	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	43+930	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	44+064	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben südwestlich von Kaspeltshub	44+619	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	48+552	Offen
Gewässer I. Ordnung	Regen	48+681	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	48+863	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	49+731	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	49+901	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	50+409	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	51+208	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	52+783	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	53+136	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Steinbach	53+512	Geschlossen

Im Planfeststellungsabschnitt sind im Bereich von Gewässerquerungen Leitungs- und Einleitbauwerke geplant, welche weniger als 60 Meter von der Uferlinie entfernt liegen.²⁹⁹ Eine Genehmigungspflicht besteht lediglich für die Gewässer erster Ordnung „Naab“ und „Regen“ sowie die Gewässer zweiter Ordnung „Hüttenbach“, „Fensterbach“ und „Haselbach“.

Die Bundesnetzagentur sieht keine Gründe i. S. v. Art. 20 BayWG, die einer Genehmigung für den Bau und Betrieb der oben genannten Anlagen an, in und unter den Gewässern „Naab“, „Regen“, „Hüttenbach“, „Fensterbach“ und „Haselbach“ an den in den Antragsunterlagen bezeichneten Stellen³⁰⁰ entgegenstehen. Schädliche Gewässerveränderungen oder eine Erschwerung der Gewässerunterhaltung entsprechend § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind nicht zu befürchten. Die Gewässer werden in geschlossener Weise mittels HDD-Verfahren unterquert.³⁰¹ Dazu werden Arbeitsflächen, Start- und Zielgruben (mit oder ohne Spundwand/Betonsohle) und Leitungsanlagen hergestellt. Während der Bauarbeiten sind im Zuge der geschlossenen Querung keine Eingriffe in das Flussbett und die Uferstreifen notwendig, sodass ein Einfluss auf das Abflussgeschehen und die Abflussdynamik und sonstige schädliche Gewässerveränderungen insoweit ausgeschlossen werden können. Durch einen Abstand von der Oberkante des Kabelschutzrohrs zur Gewässersohle von mindestens 3 m bleiben zudem zukünftige Unterhaltungsmaßnahmen ohne weiteres möglich. Auch wird der Grundwasser-

²⁹⁹ Unterlage gemäß § 21 NABEG, K2.3.SAD, K3.1.SAD Kap. 3.3, K3.1.SAD.3.2.

³⁰⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.3.SAD, Kap. 1.8.

³⁰¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.3.SAD, Kap. 1.8, Kap. 1.8 und K2.3.SAD.4.

fluss durch die Baumaßnahmen nicht nennenswert beeinflusst. Die Leitungen werden in größerem Abstand in der Mindesttiefe verlegt, damit spätere Gewässerausbaumaßnahmen wie Renaturierung durch die Anlage von künstlichen Mäandern möglich bleiben. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Baugruben wieder fachgerecht verfüllt und in den ursprünglichen Zustand versetzt. Das WWA Weiden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Anhörungsverfahren keine grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Bedenken gegen die geschlossene Querung der vorgenannten Gewässer vorgetragen. Da es sich bei der geschlossenen Querung mittels HDD um eine gewässerschonende Bauweise handelt, schließt sich die Bundesnetzagentur der Einschätzung an.

Die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen im Bereich der übrigen Querungen von Gewässern dritter Ordnung unterliegen zwar keiner Genehmigungspflicht nach Art. 20 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BayWG i. V. m. der „Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberfranken Oberpfalz vom 11. April 1990“. Sie müssen jedoch ebenso wie Querungen von Gewässern erster und zweiter Ordnung im Einklang mit den Vorgaben in § 36 Abs. 1 S. 1 WHG stehen. Dies ist aus Sicht der Bundesnetzagentur der Fall.

Die offenen Querungen kleinerer Gewässer³⁰² erfolgt mittels Dükerung. Hierzu sind temporäre Überfahrten nötig. Der Kabelgraben wird tiefer angelegt, um einen Mindestabstand zwischen Gewässersohle und Oberkante des Erdkabelschutzrohrs von 1,5 m einzuhalten.³⁰³ Der Vorhabenträger hat in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dargelegt, dass schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert werden, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Die Wasserführung der Gewässer wird während der Baumaßnahme mittels Schlauchleitungen aufrechterhalten. Parallel zum Wasserlauf geführte Fremdleitungen (Kabel und sonstige Leitungen) sollen ggf. in Handschachtung freigelegt werden. Das Verkleben der Kabelschutzrohre wird vor dem Einbau im Zuge der allgemeinen Verlegearbeiten unter Beachtung der Herstellerangaben durchgeführt. Zur Stabilisierung der Baugruben will der Vorhabenträger die Baugruben gemäß DIN 4124 böschen und, falls statisch erforderlich, aussteifen. Nach Verfüllung der Baugrube / des Rohrgrabens werden im Kreuzungsbereich Gewässersohle und Böschungen wiederhergestellt, Auflagen aus dem LBP werden dabei berücksichtigt. Bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern soll die DIN 18920 und die RAS-LP 4 beachtet werden. Die Markierung der Kreuzungsstelle soll durch Hinweisschilder nach DIN 4065 erfolgen. Das WWA Weiden hat mit Stellungnahme vom 24.11.2023 ebenfalls keine Bedenken gegen die Querung der Gewässer in offener Bauweise vorgetragen. Für die Errichtung der Querungen sowie die Wiederherstellung der Uferbereiche sowie der Gewässer hat das WWA Weiden jedoch Vorgaben formuliert, deren Einhaltung der Vorhabenträger unter A.VI.c) zugesagt hat und denen die Bundesnetzagentur mit der Nebenbestimmung unter A.V.1.d)(dd)2 Rechnung getragen hat.

Die Querung aller sonstigen Gewässer erfolgt in geschlossener Bauweise, überwiegend mittels HDD-Verfahren und in einem Fall durch einen Mikro-Tunnel. Die Querungen sind in den Antragsunterlagen dargestellt.³⁰⁴ In Bezug auf diese Querungen ist aus Sicht der Bundesnetzagentur nicht zu erwarten, dass der Vorhabenträger durch die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Leitungsanlagen und Einleitbauwerken gegen die Vorgaben in § 36 Abs. 1 S. 1 WHG verstößt. Ausschlaggebend hierfür sind die gleichen Erwägungen, aufgrund derer

³⁰² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.5.1/2.

³⁰³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, B3, Kap.2.1 u. 3.1-6.

³⁰⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.5.

die Genehmigung nach Art. 20 Abs. 1 BayWG für die Querung der Gewässer „Naab“, „Regen“, „Hüttenbach“, „Fensterbach“ und „Haselbach“ zu erteilen war.

Das WWA Weiden hat mit Stellungnahme vom 24.11.2023 wie auch im Abstimmungstermin vom 19.02.2024 für die Querung der Naab (D1-Q_052) eine Tiefenbegrenzung gefordert. Dies wurde damit begründet, dass die stockwerkstrennenden Schichten zu schützen seien. Die mächtige Tonbarriere im Untergrund solle nicht geschädigt oder durchörtert werden. Der Vorhabenträger hat dem auf Grundlage geologischer Erkundungen entgegnet, dass bis in eine Tiefe von 11 m unter der Geländeoberkante mit grobkiesigen Steinen zu rechnen sei. Für das HDD-Verfahren erweise sich eine solche Kiesformation wegen des erhöhten Risikos eines Festklemmens des Bohrgestänges als ungeeignet. Bohrungen in der unter 10 m liegenden Tonschicht wären aufgrund der Undurchlässigkeit des Tons, welche einen unkontrollierten Verlust der Bohrspülung oder Bohrlocheinstürze verhindert, vorteilhaft. Schließlich wäre nur die obere Tonschicht betroffen, sodass unterhalb der Bohrung noch ca. 3 m Tonschicht verblieben. Das WWA Weiden hat daraufhin eine Bohrung im Grenzbereich zwischen Kies und Ton als vertretbar erachtet, da eine Gefahr der Durchörterung angesichts der Mächtigkeit der Tonschicht als gering einzustufen sei. Auf Grundlage dieser Sachverhaltsdarstellung erachtet die Planfeststellungsbehörde eine Tiefenbegrenzung bei der Querung der Naab als nicht erforderlich, solange sichergestellt ist, dass die Bohrung im oberen Teil der Tonschicht im Grenzbereich zwischen Ton und Kies durchgeführt wird. Dies hat der Vorhabenträger in den Augen der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel dargelegt. Die Nebenbestimmung unter A.V.1.d)(dd)1 stellt zudem sicher, dass die Bohrung für die Querung der Naab ausschließlich den oberen Teil der vorgefundenen Tonschicht durchörtert.

(4) Gewässerrandstreifen

Gemäß § 38 Abs. 4 S. 2 WHG ist im Bereich der Gewässerrandstreifen die Umwandlung von Grünland in Ackerland, das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, soweit durch Landesrecht nicht anders bestimmt, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen sowie die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können, verboten. Zulässig sind lediglich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Der Gewässerrandstreifen ist laut § 38 Abs. 3 S. 1 WHG fünf Meter breit. § 38 Abs. 3 S. 3 WHG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 S. 1 BayWG schreibt vor, dass die Gewässerrandstreifen an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaates Bayern 10 Meter breit sind. Laut Art. 21 Abs. 1 S. 2 BayWG sind in diesen Gewässerrandstreifen die acker- und gartenbauliche Nutzung sowie der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten und Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes, aus besonderen Artenschutzgründen oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist oder im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft erfolgt. Der nach § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 WHG verbotene Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird durch § 62 WHG und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) konkretisiert.

Größere Gewässer werden mit grabenlosem Verfahren mittels HDD-Verfahren gequert. Der Eintritts- und Austrittspunkt der Bohrungen liegen mindestens 30 m vom Mittelpunkt des zu querenden Gewässers entfernt und damit außerhalb der Gewässerrandstreifen. Insoweit verstößt das Vorhaben nicht gegen Verbotstatbestände nach § 38 Abs. 4 WHG.

In begründeten Fällen werden kleinere Gewässer in offener Bauweise gequert. Im Rahmen der offen querenden Verlegung der Kabelschutzrohre kommt es zu bauzeitlichen Beeinträchtigungen der Gewässerrandstreifen im Bereich der Arbeitsstreifen. Bei offenen Querungen wird der Graben tiefer angelegt. Ein Böschungswinkel von 45° und ein an der Grabensohle 2,4 m breiter Graben bedingen eine erhöhte Grabenbreite an der Geländeoberkante.³⁰⁵ Für die Querungen sind Überfahrten notwendig.³⁰⁶ Insbesondere für die Querungen der Gewässer Fensterbach, Gögglbach und den unbenannten Graben nordöstlich von Waltenhof (GKZ 147798)³⁰⁷ werden zudem mangels Überfahrtmöglichkeiten in baumfreien Bereichen temporäre Überfahrten und Brücken errichtet. Im Gewässerquerschnitt wird dazu der Uferbereich verdichtet bzw. temporär versiegelt, sodass die Entwicklung der Vegetation im Bereich der Überfahrten gehemmt wird. Die temporäre Behelfsbrücke wird auf dem Gewässerrandstreifen gelagert. Durch die Verwendung von Lastverteilungsplatten erfolgt kein Eingriff in das Gewässer, sodass eine Beeinträchtigung des Gewässerlaufs bzw. Wasserabflusses ausgeschlossen werden kann. Nach ca. 2-3 Nutzung werden die temporären Brücken und Zuwegungen anschließend zusammen mit den abschirmenden Unterlagen rückstandslos entfernt. Insgesamt gehen mit den Baumaßnahmen damit Verstöße gegen die Verbote im Gewässerrandstreifen einher.

Von den Verboten können nach § 38 Abs. 5 S. 1 WHG Befreiungen erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Das Wohl der Allgemeinheit ist in erster Linie auf wasserwirtschaftliche Gemeinwohlbelange bezogen. Nach überwiegender Auffassung ist der Gemeinwohlbezug in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG jedoch übergreifend zu verstehen und umfasst auch sonstige, nicht wasserwirtschaftliche Belange des Allgemeinwohls, d.h. die gebündelten Interessen aller Bürger. Die Bewertung erfordert daher eine umfassende Abwägung.³⁰⁸

Angesichts der maßgeblichen Bedeutung der Vorhaben im Rahmen des Netzausbaus erfordert das öffentliche Interesse an der Gewährleistung der Energiesicherheit die Erteilung einer Befreiung. Die Eingriffe in die Gewässerrandstreifen sind für die Errichtung der Leitungen zur Umsetzung des gesamten, bedeutenden Vorhabens notwendig. Dem Gemeinwohl und positiven Aspekten der offenen Gewässerquerungen wiegt schwerer als die möglichen Beeinträchtigungen. Die kleinen Gräben und Bäche befinden sich bereits in keinem guten ökologischen Zustand. Es werden lediglich geringwertige und nicht unter Schutz stehende Biotope in Anspruch genommen. Der Eingriff ist nur von temporärer Dauer. Die Bauarbeiten beschränken sich auf wenige Tage. Sinnvolle Alternativen sind nicht ersichtlich. Die Querung von Gewässern zur Errichtung von Leitungen lässt sich auch nicht gänzlich vermeiden. Geschlossene Querungen wären angesichts der damit verbundenen bautechnischen Erfordernisse, der Verlängerung der Bauzeit, der Eingriffe in Wälder und geschützte Biotope und der erforderlichen Grundwasserhaltungsmaßnahmen in Start- und Zielgruben unverhältnismäßig. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass der Vorhabenträger zur Wiederherstellung der Gewässerrandstreifen Maßnahmen vorgesehen hat. Eventuelle Beeinträchtigungen wurden erfasst, bewertet und ausgeglichen.³⁰⁹ Das WWA Weiden hat als zuständige wasserwirtschaftliche Fachbehörde gem. Art. 63 Abs. 3 BayWG in der Stellungnahme vom 24.11.2023 keine Einwände gegen die

³⁰⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, B3, Kap. 2.1.

³⁰⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, B3, Kap. 2.1 u. 3.1-6; F, Kap. 6.6.1.1, Tab. 246; I, Kap. 5.2.3.1.1.1.

³⁰⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.4.SAD, Kap. 1.4.2.

³⁰⁸ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 6 Rn. 26-29.

³⁰⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage I.

Überfahrten vorgetragen und lediglich die Wiederherstellung der Gewässerrandstreifen gefordert. Die Bundesnetzagentur hat eine solche Nebenstimmung unter A.V.1.d)(dd)2 festgelegt, damit die von den Baumaßnahmen betroffenen Gewässerrandstreifen trotz ihrer Inanspruchnahme weiterhin der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der oben genannten Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen dienen können.

Die Befreiung ist darüber hinaus erforderlich, da das Verbot anderenfalls im konkreten Fall zu einer unbilligen Härte führt. Eine möglichst gradlinige Trassierung vom gesetzten Anfangs- zum Endpunkt unter vollständiger Umgehung ökologisch wertvoller Bereiche oder Gewässer bei gleichzeitiger Beachtung des Bündelungsgebotes und Berücksichtigung vorhandener Infrastruktur ist nicht möglich. Maßgebliche Aspekte werden durch die Beachtung der Trassierungskriterien hinreichend in Einklang gebracht. Ohne Befreiung könnte der Vorhabenträger den mit § 11 Abs. 1 EnWG obliegenden gesetzlichen Auftrag zum Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgungsnetzes nicht erfüllen.

Dem Vorhabenträger wird daher eine Befreiung von den von den Verboten nach § 38 Abs. 4 S. 2 WHG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 BayWG erteilt.

h) Zu beachtende Ziele der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die eine Beachtungspflicht besteht, vereinbar.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie sind als solche zu kennzeichnen (§ 7 Abs. 1 S. 4 ROG).

Ziele der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, zu beachten (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG).

§ 18 Abs. 4 S. 2 NABEG beschränkt die Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG und macht das Entstehen der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung davon abhängig, dass die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Der Widerspruch lässt die Bindungswirkung des Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur nicht entstehen, wenn das Ziel der Planfeststellung entgegensteht (§ 18 Abs. 4 S. 4 NABEG). Durch einen nachträglichen Widerspruch hat es die Bundesnetzagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als nächsthöhere Behörde zudem in der Hand, eine einmal eingetretene Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung wieder entfallen zu lassen (§ 18 Abs. 4 S. 5 NABEG).

Bei Raumordnungsplänen, die aufgestellt, geändert oder ergänzt wurden, ohne dass die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem NABEG beteiligt wurde, sind die Ziele der Raumordnung nicht zu beachten, sondern nur zu berücksichtigen.³¹⁰ Auch die in

³¹⁰ BT-Drs. 19/7375 S. 78.

widersprochenen Zielen der Raumordnung zum Ausdruck kommenden raumordnerischen Belange sind zu berücksichtigen.

Die Bundesnetzagentur hat die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) bereits auf Ebene der Bundesfachplanung geprüft³¹¹. Die Entscheidung über die Bundesfachplanung enthält den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG). Die Entscheidung ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich (§ 15 Abs. 1 S. 1 NABEG). Zur Beurteilung der Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung im Rahmen des vorliegenden Beschlusses über die Planfeststellung werden die Ergebnisse der bundesfachplanerischen Beurteilung in Bezug genommen.

Folgende Planwerke waren für die Planfeststellungsbehörde verbindlich im Sinne von § 18 Abs. 4 Satz 3 NABEG und wurden nicht in der Bundesfachplanung abschließend behandelt:

- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (im Folgenden BRPH), in Kraft getreten am 01.09.2021, wurden betrachtet. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele des BRPH erhalten und diesen nicht widersprochen. Insofern ist gemäß § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG eine Bindungswirkung der enthaltenen Raumordnungsziele entstanden.
- Die Bundesnetzagentur hat über die rechtsverbindlichen Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern, in Kraft getreten am 01.09.2013, in der Fassung vom 01.06.2023 (BY-01), die in der Teilfortschreibung 2023 enthalten sind, eine Mitteilung erhalten und dieser nicht widersprochen. Insofern ist gemäß § 18 Abs. 4 S. 4 NABEG eine Bindungswirkung der enthaltenen Raumordnungsziele entstanden.
- Die 28. Änderung (Teilfortschreibung „Soziale und kulturelle Infrastruktur“) und 29. Änderung des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord (Teilfortschreibung „Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und zentrale Orte“), in Kraft getreten am 01.06.2022, wurden berücksichtigt (BY-05A und BY-05B). Die Bundesnetzagentur hat diesbezüglichen Mitteilungen nicht widersprochen.
- Die 30. Änderung des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord (Teilfortschreibung Kapitel B IV 2.1 "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen" - Rohstoffgebiete 2019), in Kraft getreten am 01.09.2024, wurde berücksichtigt (BY-05C). Die Bundesnetzagentur wurde die Bundesnetzagentur ebenfalls im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt, hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele erhalten und diesen nicht widersprochen. Insofern ist gemäß § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG eine Bindungswirkung der enthaltenen Raumordnungsziele entstanden.

Auf der Ebene der Bundesfachplanung nicht berücksichtigt wurden die Inhalte der Verordnung über die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2023 (BY-01B) in Kraft getreten am 01.06.2023. Die Notwendigkeit etwaig zu beachtender Ziele der Raumordnung war somit neu zu bewerten. Die Ziele der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2023 werden durch das planfestgestellte Vorhaben nicht berührt. Im Weiteren findet keine Betrachtung statt, da Auswirkungen bereits auf dieser Ebene ausgeschlossen werden

³¹¹ Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des Bundesfachplanungsgesetzes, Abschnitt D vom 14.02.2020 (Az.6.07.00.02/5-2-4/25.0), S. 33 ff.

können. Somit ist diesbezüglich eine Aktualisierung der raumordnerischen Beurteilung nicht erforderlich.

Im Rahmen der Bundesfachplanung wurden die Ziele aus dem Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (BY-05), in Kraft getreten am 01.02.1989, in der Fassung vom 01.06.2018 berücksichtigt. Bis zur 27. Änderung des Regionalplans besteht aber für das laufende Planfeststellungsverfahren keine Bindungswirkung. Die in diesen Planänderungen enthaltenen Ziele der Raumordnung wurden daher im Rahmen der Abwägung der Bundesfachplanung berücksichtigt. An dem Verfahren zur 27. Änderung des Regionalplans, welche der 13. Verordnung zur Änderung des Regionalplans entspricht, (Neufassung des Kapitels B IX „Verkehr“, in Kraft getreten am 01.06.2018) wurde die Bundesnetzagentur beteiligt und hat der Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele nicht widersprochen. Die Ziele aus der 27. Änderung des Regionalplanes Oberpfalz-Nord wurden somit im Rahmen der Bundesfachplanungsentscheidung berücksichtigt.

Im Rahmen dieser Entscheidung werden im Nachgang zu der Bundesfachplanungsentscheidung verbindlich gewordene Ziele entsprechend berücksichtigt und auf Konformität untersucht.

Im Rahmen der Bundesfachplanungsentscheidung wurde schließlich folgende Maßgabe getroffen:

„Die in den nachfolgenden Ausführungen zur Raumverträglichkeit im festgelegten Trassenkorridor enthaltenen Gebiete, für die keine Konformität mit Zielen der Raumordnung festgestellt werden konnte, sind in der Planfeststellung von einer Trassierung auszunehmen. Die in der Begründung dargelegten Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit Zielen der Raumordnung sind in der Planfeststellung zu beachten. Dies betrifft – für das hier planfestgestellte Vorhaben - insbesondere

– die Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung“

Die von dieser Maßgabe betroffenen Ziele des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord (BY-05c, Teil B, Kap. IV.2.1.2) werden somit nachfolgend ebenfalls, mit Blick auf den gewählten Trassenkorridor, auf Konformität untersucht.

Sonstige Pläne, die geändert oder neu aufgestellt wurden, sind auf räumliche Überschneidungen untersucht worden. In der Tabelle 1 der Unterlage zur Darstellung der Belange der Raumordnung³¹² hat der Vorhabenträger die relevanten Vorgaben der Raumordnung dargestellt und im Anschluss die Raumverträglichkeit des Vorhabens vor dem Hintergrund der planfestgestellten Terrassierung abgeleitet. Bereiche des Trassenkorridors, für die im Rahmen der Bundesfachplanung ein sehr hohes Konfliktpotential festgestellt wurde, wurden bei der Terrassierung möglichst umgangen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar.

³¹² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L10.2.

(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung

Zur Begründung der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung wird zunächst auf die Ausführungen der raumordnerischen Beurteilung Bezug genommen, die mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung vorgenommen wurde.

Darüber hinaus ist gegen die Beurteilung der Bundesfachplanungsentscheidung nichts zu erinnern, da die Trasse des planfestgestellten Vorhabens ausschließlich innerhalb des raumordnerisch beurteilten Trassenkorridors verläuft. Bereiche innerhalb des Trassenkorridors, für die keine Vereinbarkeit mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung festgestellt werden konnte, quert die Trasse des planfestgestellten Vorhabens nicht. Die Maßgabe, wonach im Trassenkorridor enthaltene Gebiete, für die keine Konformität mit Zielen der Raumordnung festgestellt werden konnte, in der Planfeststellung von einer Trassierung auszunehmen sind, wird in Bezug auf die zu beachtenden Ziele der Raumordnung eingehalten. Die Konformität der Planung mit Blick auf die Querung der Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung wird nachfolgend – unter Berücksichtigung der Maßgabe aus der Bundesfachplanungsentscheidung – gesondert dargestellt.

Mit der vorangeschrittenen Vorhabenplanung und Konkretisierung nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens sind keine raumbedeutsamen Auswirkungen verbunden, die über die auf Ebene der Bundesfachplanung beurteilten Auswirkungen hinausgehen. Soweit der Vorhabenträger auf Ebene der Bundesfachplanung bei der Prüfung der Übereinstimmung mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung für das Vorhaben Maßnahmen berücksichtigt hat, mit denen Konflikte vermieden oder gemindert werden, ergibt sich hieraus keine Notwendigkeit einer Aktualisierung oder Konkretisierung. Die Umsetzung konfliktvermeidender oder -vermindernder Maßnahmen, die in der Raumverträglichkeitsstudie, die der raumordnerischen Beurteilung zugrunde lag, zur Begründung der Vereinbarkeit mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung ausschlaggebend waren, ist weiterhin Bestandteil der konkretisierten Planung des Vorhabens.

Schließlich liegt für die zu beachtenden Ziele der Raumordnung eine abschließende Beurteilung vor, soweit die maßgeblichen Raumordnungspläne unverändert sind und die betrachtungsrelevanten Ziele der Raumordnung somit bereits im Bundesfachplanungsverfahren abschließend beurteilt wurden.

(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung keine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, wird im Folgenden begründet. Dies betrifft den BRPH und den Regionalplan Region Oberpfalz-Nord.

Die durch die räumliche Verschneidung der planfestgestellten Trasse berührten Ziele der Raumordnung wurden geprüft und die Ergebnisse der Überprüfung in der Unterlage zur Raumordnung³¹³ dargestellt. Dabei wurde zum einen das Konfliktpotential bewertet und zum anderen die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Konformität dargestellt.³¹⁴

(1) Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

Im Rahmen der Bundesfachplanung konnte der BRPH nicht in die Beurteilung der Konformität einbezogen werden, da diese mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für das Vorhaben Nr. 5 im Abschnitt D am 14. Februar 2020 abgeschlossen wurde.

Erfordernisse der Raumordnung dieses Raumordnungsplans, für die Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, werden im Weiteren nicht tiefergehend betrachtet. Somit stimmt das Vorhaben mit diesen Erfordernissen der Raumordnung überein. Im Einzelnen sind die Ziele unter III. (III.1 und III.2) nachvollziehbar nicht betrachtungsrelevant. Diese beziehen sich auf den Schutz vor Meeresüberflutungen. Solche Ereignisse können auf Grund der geographischen Lage des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.

Nachfolgend wird die Vereinbarkeit der verbleibenden betrachtungsrelevanten Ziele I.1.1., I.2.1, II.1.2, II.1.3 und II.2.3 begründet.

BRPH I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Der BRPH führt einen risikobasierten Ansatz ein, mit dem die Raumordnung in die Lage versetzt werden soll, neben der Flächenvorsorge auch Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit als zusätzliche Parameter heranzuziehen, um zu einer besseren Risikoabschätzung zu gelangen. Der risikobasierte Ansatz ist unabdingbar, um den großen, insbesondere volkswirtschaftlichen Schäden durch Hochwasserereignisse adäquat begegnen zu können. Darüber hinaus nimmt die Raumordnung nunmehr beim Hochwasserschutz eine Schutzgutperspektive ein. Auch die Empfindlichkeit des planfestgestellten Vorhabens gegenüber Auswirkungen von Hochwasserereignissen ist in die Betrachtung einzubeziehen.

Der Vorhabenträger hat die Schutzwürdigkeit des Vorhabens nachvollziehbar als hoch bewertet, da es sich um eine kritische Infrastruktur gemäß BSI-Kritisverordnung, um ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI), und um ein länderübergreifendes Vorhaben handelt, das aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

³¹³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L10.2.

³¹⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L10.2, Tabellen 2 und 3.

Die Empfindlichkeit des Erdkabels hat der Vorhabenträger nachvollziehbar als gering bewertet, weil die möglichen Auswirkungen auf in mindestens 1,30 m unter der Erdoberfläche verlegte Kabel gering sind und diese im Bereich von Gewässerquerungen i. d. R. deutlich tiefer und zudem hier in Schutzrohren verlaufen.

Bereits im Rahmen der Erstellung der Unterlagen gemäß § 8 NABEG hat der Vorhabenträger neben dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (BY-01) sowie dem Regionalplan Oberpfalz-Nord (2018) (BY-05) weitere Informationsquellen öffentlicher Stellen, mit Bezug zum Hochwasserschutz ausgewertet. Hierzu zählen Hochwasserrisikomanagement-Pläne für den bayerischen Anteil des Flusseinzugsgebiets Donau sowie das Hochwasserschutz Aktionsprogramm 2020plus. Hochwasserschutzanlagen und Hochwassergefahrenkarten vom Bayerischen Landesamt für Umwelt, Hochwasserrisiko – Gewässerkulisse 2011 vom Bayerischen Landesamt für Umwelt, Bayerische Vermessungsverwaltung und EuroGeographics sowie ein Nationales Hochwasserschutzprogramm / Hochwasserdialo g Bayern vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wurden ebenfalls ausgewertet.

Im Ergebnis wurden die hochwasserbezogenen verfügbaren Daten öffentlicher Stellen abgerufen. Im Abschnitt D1 werden die Überschwemmungsgebiete Fensterbach, Naab und Regen bzw. Hochwasserrisikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sowohl im geschlossenen Verfahren als auch offenen Verfahren gequert. Die im geschlossenen Verfahren gequerten Bereiche werden während der Bauzeit weder durch die Kabelverlegung noch durch Baustelleneinrichtungsflächen beansprucht. In den Bereichen, die in offener Bauweise gequert werden, finden lokal begrenzte Baumaßnahmen statt, die den Hochwasserabfluss- und Rückwasserhaltung nicht wesentlich beeinträchtigen, es geht kein Rückhalteraum verloren, der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser verändert sich nicht nachteilig und es werden keine bestehenden Hochwasserschutzanlagen beeinträchtigt. Im Betrieb des SOL treten keine Auswirkungen auf die Überschwemmungs- und Risikogebiete bzw. auf das Abflussverhalten im Gebiet auf, da keine Errichtung von dauerhaften obertägigen Anlagen in den Gebieten vorgesehen ist³¹⁵. Im Rahmen seiner Stellungnahme vom 24.11.2023 hat das Wasserwirtschaftsamt Weiden herausgestellt, dass neben den vorgenannten Überschwemmungsgebieten auch Risikogebiete vorhanden sind. Der Vorhabenträger hat diesen Hinweis aufgegriffen und im Rahmen der Deckblattänderung die Auswirkung des Vorhabens auf die Risikogebiete Naab, Regen und Fensterbach untersucht³¹⁶. Die Vorhabenträgerin hat ausgeführt, dass durch eine spezielle Sicherung des Baumaterials und der Bodenmieten, sowie der Umsetzung der bereits in Unterlage K 2.2³¹⁷ beschriebenen Minimierungsmaßnahmen für die baulichen Aktivitäten im Überschwemmungsgebiet die Bauausführung in den betroffenen Risikogebieten hochwasserangepasst erfolgt und nach den anerkannten Regeln der Technik, sodass § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG eingehalten wird. Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Die Bauzeit sowie die Flächenbeanspruchung der an Überschwemmungs- und Risikogebiete angrenzenden Bereiche werden auf das erforderliche Minimum reduziert.
- Die Bauzeiten werden so geplant, dass Baumaßnahmen in Bereichen von Überschwemmungs- und Risikogebieten nur in geeigneten Zeiträumen, d.h. in Trockenphasen und außerhalb von Hochwasserrisiko-Zeiträumen, durchgeführt werden können.
- Das Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen wie Treibstoffen und Schmieröl, z.B. das Betanken, erfolgt nur außerhalb der Überschwemmungs- und Risikogebiete.

³¹⁵ Vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, K 2.2

³¹⁶ Vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, K 2.2

³¹⁷ Vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, K 2.2

- Vor Ort werden Havarie-Ausrüstungen für Verfahren der geschlossenen Querung vorgehalten, um im Falle des unbeabsichtigten Austretens von wassergefährdenden Stoffen unmittelbar reagieren zu können.
- Im Betrieb der Leitung, d.h. nach Verlegung der HGÜ-Kabel und Räumung der Baustelle sowie Wiederherstellung der Oberflächen, sind keine Beeinträchtigungen der Überschwemmungs- und Risikogebiete zu erwarten. Zudem erfolgt eine regelmäßige Überwachung der Leitung durch Begehung.

Den Ausführungen des Vorhabenträgers, dass bei einer Umsetzung dieser Maßnahmen insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen entstehen, die durch Auflagen oder Nebenbestimmungen auszugleichen wären, sind nur teilweise nachvollziehbar. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat ausgeführt, dass der pauschalen Schlussfolgerung des Vorhabenträgers, es würden bauzeitlich insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen entstehen, die durch Auflagen oder Nebenbestimmungen auszugleichen wären, nicht gefolgt werden könne. Diesen Gedankengang aufgreifend, werden die in der Unterlage K 2.2 aufgeführten Maßnahmen dem Vorhabenträger im Rahmen von wasserrechtlichen Nebenbestimmungen zur Umsetzung aufgegeben³¹⁸. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch die lokal begrenzten Baumaßnahmen sowie den in der Unterlage K 2.2 beschriebenen Sicherungsmaßnahmen der Hochwasserabfluss- und die Rückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Es geht kein Rückhalteraum verloren und der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser wird nicht nachteilig verändert. Schließlich werden keine bestehenden Hochwasserschutzanlagen beeinträchtigt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Feststellung im Ergebnis an.

Des Weiteren werden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt, wie z. B. die Maßnahme, dass keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen innerhalb von WSG, EZG, Gewässerrandstreifen und Überschwemmungsgebieten stattfindet. Mit diesen Maßnahmen erklärt sich das Wasserwirtschaftsamt grundsätzlich einverstanden.

Die Wahrscheinlichkeit eines Hochwasserereignisses, in Form der Definition der Überschwemmungs- bzw. Hochwasserrisikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, entspricht einer mittleren (HQ_{100}) bzw. extremen (HQ_{extrem}) Wahrscheinlichkeit. Hierbei finden im HQ_{100} im Mittel jahrhundertweise Hochwasser statt. Ein HQ_{extrem} entspricht in etwa einem HQ_{1000} . Der HQ -Wert wird nach einheitlichen Standards entsprechend der an den bayerischen Gewässern vorhandenen Datengrundlage bestimmt oder abgeschätzt.

Es wird somit festgestellt, dass die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a im Abschnitt D1 Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrisikogebiete nicht in relevanter Weise berühren, sodass Auswirkungen auf die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a im Abschnitt D1 durch den Eintritt eines Hochwasserereignisses und auch Auswirkungen durch das Vorhaben auf mögliche Hochwassergefahren und -risiken nicht zu besorgen sind. Das Vorhaben ist mit dem Ziel I.1.1 vereinbar.

BRPH I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

³¹⁸ Vgl. Nebenbestimmungen unter A.V.1.d) cc)

Der Klimawandel wird neben den globalen Durchschnittstemperaturen sehr wahrscheinlich auch die Niederschlagsmuster verändern. Damit einhergehend ist auch ein Anstieg der Häufigkeit und der Intensität von Starkregenereignissen zu erwarten. Analog dazu werden in Binnengewässern die Hochwasserscheitel ansteigen. Insbesondere können bei gleichzeitig in Binnengewässern auftretenden Hochwasserereignissen die Wasserspiegel im Rückstaubereich ansteigen. Insgesamt werden die Hochwasser- und Starkregenereignisse zu größeren Risiken führen. Dauerhafte Starkregenereignisse können auch einen Anstieg unterirdischer Gewässer und damit der Grundwasserpegel zur Folge haben.

Hinsichtlich der Empfindlichkeit des Vorhabens gegenüber Hochwasserereignissen und damit verbunden den skizzierten Auswirkungen des Klimawandels sowie der erhobenen Datengrundlagen wird auf die Ausführungen zum Ziel I.1.1 verwiesen.

Auf Basis der benannten Datengrundlagen, die der Vorhabenträger von der Bundesfachplanung zum Planfeststellungsverfahren auf ihre Aktualität³¹⁹ übergeprüft hat, wurde im Zuge der Ermittlung der Vorzugstrasse die Übereinstimmung des Vorhabens mit räumlich bestimmbar Belangen berücksichtigt. Über die Festlegung von Planungsleitsätzen (PL) und Planungsgrundsätzen (PG), denen jeweils über Kriterien räumlich bestimmbar Belange zugeordnet wurden, konnte die Inanspruchnahme weniger geeigneter Flächen reduziert werden. Im Einzelnen wurde u.a. aus dem Ziel II.1.3 des BRPH der Planungsleitsatz 33 „Meidung vorrangiger Raumnutzungen im Sinne von Vorranggebieten“ abgeleitet. Aus dem Ziel II.2.3 wurde der Planungsleitsatz 50 „Meidung von Überschwemmungsgebieten“ abgeleitet.

Die Belange des Hochwasserschutzes wurden dementsprechend in den Fachuntersuchungen der Planfeststellungsunterlage, darunter der UVP-Bericht³²⁰, berücksichtigt. Hierdurch konnte der strategischen Einbeziehung des Hochwasserschutzes sowie den Auswirkungen des Klimawandels vorausschauend Rechnung getragen werden. Durch den Klimawandel erhöhte Risiken auf das Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a im Abschnitt D1 sind nicht erkennbar. Das Vorhaben ist mit dem Ziel I.2.1 vereinbar.

BRPH II.1.2 (Z) In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichmaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.

Im Hinblick auf die Bewertung von Hochwasserrisiken, Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf den Hochwasserschutz wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 verwiesen. Im Planungsgebiet besteht keine hinreichend

³¹⁹ Vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, L10.2.

³²⁰ Vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Teil F.

verfestigte Planung im Sinne des Ziels, weshalb auch keine Notwendigkeit besteht, einen Raum für Verstärkungsmaßnahmen zum Hochwasserschutz bzw. Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf Belange der Raumordnung mit Bezug zum Hochwasserschutz zu erwarten. Das Vorhaben ist mit dem Ziel II.1.2 vereinbar.

BRPH II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

- 1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.*
- 2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.*

Mithilfe der Erhaltung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens werden die Retentionsfunktion gestärkt und das Hochwasserrisiko minimiert. Dies kann u. a. durch Maßnahmen erreicht werden wie die Sicherung unversiegelter Flächen, die Flächenentsiegelung oder das flächensparende Bauen.

Im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 verwiesen. Das Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a in Abschnitt D1 hat grundsätzlich nur eine kleinräumige Wirkung auf Böden im Allgemeinen und auf das Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen im Besonderen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass Auswirkungen auf den unmittelbaren beanspruchten Bereich beschränkt sind. Erhebliche raumbedeutsame Auswirkungen, die das Versickerungs- und Rückhaltevermögen in einem Umfang reduzieren, als dass sich Hochwasserrisiken verändern, sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist mit dem Ziel II.1.3 vereinbar.

BRPH II.2.3 (Z) In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG dürfen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden:

- 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,*
- 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,*
- 3. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen. Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.*

Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.

Auf Basis der erhobenen Datengrundlagen (s. o.), die am Übergang von der Bundesfachplanung zum Planfeststellungsverfahren auf ihre Aktualität geprüft wurden, wurde eine Analyse durchgeführt. Diese Analyse ermöglicht die vorausschauende Prüfung, der Übereinstimmung des Vorhabens mit räumlich bestimmbar belangen. Über die Festlegung von Planungsleitsätzen und Planungsgrundsätzen, konnte die Inanspruchnahme weniger geeigneter Flächen reduziert werden. Im Einzelnen wurde, u. a. Ziel II.2.3 im Planungsgrundsatz 50 „Meidung von Überschwemmungsgebieten“ abgebildet. Die Belange des Hochwasserschutzes wurden dementsprechend in dieser Analyse berücksichtigt. So werden im Vorhaben keine oberirdischen baulichen Anlagen oder dauerhafte Zuwegungen in Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebieten errichtet. Dadurch wird eine Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten vermieden.

Auf den Trassenkilometern 9+160 bis 9+170 wird das Vorranggebiet Hochwasserschutz „H3 – Naab“ auf einer Länge von 10 m in geschlossener Bauweise gequert. Zudem wird bei km 14+230 bis 14+750 das Vorranggebiet „H6 – Fensterbach“ teilweise in offener und auf einer Strecke von 200 m in geschlossener Bauweise gequert.

Der Vorhabenträger trägt vor, dass folgende Maßnahmen das durch die Querungen vorhandene Konfliktpotenzial zu minimieren:³²¹

- Angepasste Feintrassierung und Bauverfahren (z.B. HDD);
- Bautabuflächen;
- Eingegengter Arbeitsstreifen;
- Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrten nach umweltfachlichen Kriterien;
- Schutz vor Bodenverdichtung;
- Bodenlockerung/Rekultivierung nach Beendigung der Baumaßnahmen
- Umsetzung von Maßnahmen aus einem Bodenschutzkonzept, Überwachung durch Bodenbaubegleitung; und
- Hydrogeologische Baubegleitung

Der SuedOstLink ist als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) eingestuft. Es ist ein länderübergreifendes Vorhaben gemäß BBPIG, für das die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt worden sind. Das Vorhaben unterliegt dem NABEG und ist somit aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Der SuedOstLink als Vorhaben der öffentlichen Versorgung kann somit gem. Nr. 1 des Ziels II.2.3 auch innerhalb von Überschwemmungsgebieten genehmigt werden. Darüber hinaus kann der SuedOstLink als Vorhaben der öffentlichen Versorgung auch gem. § 78 Abs. 5 WHG innerhalb von Überschwemmungsgebieten genehmigt werden, da das Vorhaben als Erdkabelvorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, den Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und, soweit erforderlich, hochwasserangepasst ausgeführt wird. Das Vorhaben ist mit dem Ziel II.2.3 vereinbar.

³²¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L10.2, Tabelle 3.

(2) Regionalplan Region Oberpfalz-Nord

Die von dem Vorhaben betroffenen maßgeblichen Ziele aus dem Regionalplan Region Oberpfalz-Nord sowie den Fortschreibungen des Regionalplans Oberpfalz-Nord sind Vorranggebiete Bodenschätze, Teil B, Kap. IV. 2.1.

Der Konflikt zwischen dem Vorhaben entsteht aufgrund der geplanten Querung der vorgenannten Gebiete bzw. Schutzziele. Die Ziele sowie die zeichnerisch dargestellten Ziele sind vollumfänglich der Abbildung 2 und 3 und den Tabellen 2 und 3 (vgl. Teil L10.2) zu entnehmen.

Im Rahmen der Bundesfachplanungsentscheidung wurde folgende Maßgabe getroffen:

„Die in den nachfolgenden Ausführungen zur Raumverträglichkeit im festgelegten Trassenkorridor enthaltenen Gebiete, für die keine Konformität mit Zielen der Raumordnung festgestellt werden konnte, sind in der Planfeststellung von einer Trassierung auszunehmen. Die in der Begründung dargelegten Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit Zielen der Raumordnung sind in der Planfeststellung zu beachten. Dies betrifft – für das hier planfestgestellte Vorhaben – insbesondere

– die Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung“

Wie bereits dargestellt, werden Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung gequert (RA-VR-BY-05-062_064-04 und RA-VRBY-05-073_075_076a3_02). Dabei handelt es sich um Bereiche mit einem hohen raumordnerischen Konfliktpotential.

Das entsprechende Ziel Teil B, Kap. IV. 2.1.1 lautet: *„Zur Sicherung der Versorgung mit volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen werden nachstehende Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen festgelegt.“* Gesondert aufgeführt werden die hier betroffenen Vorranggebiete für Ton T 10 („westlich Schwarzenfeld) und T 15 („westlich Steinberg“).

Gemäß des Ziels Teil B, Kap. IV. 2.1.2 soll in Vorranggebieten der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Auf diese Gebiete soll der Abbau von Bodenschätzen konzentriert werden.

Ausweislich der Begründung des Regionalplans ist die Region das bedeutendste Bergbaugebiet Bayerns. Die Bodenschätze erstrecken sich auf Energierohstoffe, metallische Rohstoffe und nichtmetallische Rohstoffe. Der regionale Bergbau hat seinen Schwerpunkt bei den nichtmetallischen Rohstoffen, die als Grundstoffe sowie als Zusatz-, Wirk- und Begleitstoffe in den Produktionsprozessen zahlreicher heimischer Industriezweige eingesetzt werden, zum Beispiel in der keramischen Industrie. Bei den das Vorhaben betroffenen Vorranggebieten für Ton, handelt es sich um Spezialtone, die in der baukeramischen Industrie zur Herstellung von feuer- und säurefesten Erzeugnissen und von Steingut Verwendung finden, sowie um Ton als Aluminiumrohstoff. Etwa die Hälfte der Spezialtonförderung Bayerns stammt aus den ausgedehnten Lagerstätten des Naabtals zwischen Maxhütte-Haidhof und Nabburg. Weitere Vorkommen und Gewinnungsbetriebe finden sich in der nördlichen Oberpfalz im Raum Wiesau/Waldsassen. In den weiträumigen Tonvorkommen des Naabtals bei Schwandorf sind Aluminiumrohstoffe vorhanden, deren Abbau unter derzeitigen Marktbedingungen nicht wirtschaftlich ist.

Trotz der vorangestellten Bedeutung der Vorranggebiete für den Tonabbau kann mit Blick auf das planfestgestellte Vorhaben die Konformität der Planung für die Querung des Vorranggebiets „westlich Schwarzenfeld“ (T10) und damit dem entsprechenden Ziel der Raumordnung hergestellt werden. Das Vorranggebiet wird dabei auf ca. 15 m randlich und in geschlossener Bauweise gequert. Aufgrund der sehr geringen und randlichen Flächeninanspruchnahme wurde keine erhebliche Nutzungseinschränkung des nicht im aktiven Abbau befindlichen Vorranggebietes festgestellt. Überdies kann davon ausgegangen werden, dass sich die minimal randliche Querung im regionalplanerischen Unschärfebereich des Vorranggebietes befindet. Im Rahmen der Feintrassierung wurde die Vorzugstrasse nochmal leicht verschoben, so dass die Überlagerung nochmal reduziert wurde. Für das Vorhaben kann somit auch ohne weitere Maßnahmen die Konformität mit dem betrachteten Belang der Raumordnung erreicht werden.

Für das Vorranggebiet „westlich Steinberg“ (T15) wurde im Rahmen der Plangeberabstimmung am 27.01.2023 mit der Regierung Oberpfalz ein regionalplanerischer Unschärfebereich des Vorranggebietes von ca. 100 m bestätigt. Aufgrund der minimal randlichen Querung innerhalb des Unschärfebereiches bestehen in Abstimmung mit dem Plangeber keine erheblichen Nutzungseinschränkungen des Vorranggebietes. Ebenso wurde in der Plangeberabstimmung am 27.01.2023 das Einverständnis mit der jetzt gewählten Trassenführung mitgeteilt. Für das Vorhaben kann somit die Konformität mit dem betrachteten Belang der Raumordnung erreicht werden.

Somit werden auch die Vorgaben der Maßgabe aus der Bundesfachplanungsentscheidung berücksichtigt, da für die planfestgestellte Querung der Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung für beide Konflikte Konformität hergestellt werden konnte.

In der Zwischenzeit ist die 30. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord (Teilfortschreibung Kapitel B IV 2.1 "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen" - Rohstoffgebiete 2019) am 01.09.2024 in Kraft getreten.

Der Wortlaut des Ziels Teil B, Kap. IV. 2.1.2 hat sich nicht geändert. Die Vorranggebiete wurden aber räumlich angepasst. Allerdings betreffen diese Anpassungen nicht den Bereich, in dem die Vorzugstrasse vorgesehen ist. Diesbezüglich ergibt sich somit keine räumliche und inhaltliche Änderung mit Blick auf den bisher geltenden Planstand.

Auch mit dem inhaltlich angepassten Ziel Teil B, Kap. IV. 2.1.2 kann somit Konformität hergestellt werden. Diesbezüglich kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. Aufgrund der sehr geringen und randlichen Flächeninanspruchnahme wurde bereits keine erhebliche Nutzungseinschränkung des nicht im aktiven Abbau befindlichen Vorranggebietes T10 festgestellt.

Die Regierung der Oberpfalz, Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, hat im Anhörungsverfahren zur Deckblattänderung II mit Stellungnahme vom 21.05.2025 auf den Vorrang der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen innerhalb der Vorranggebiete sowie das besondere Gewicht der Belange der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen im Rahmen von Art. 14 BayLPIG hingewiesen. Es seien das Vorranggebiet VR t 27 – Ton „nordwestlich Stulln“, das Vorbehaltsgebiet VB t54 – Ton „westlich Stulln“, das Vorranggebiet VR t15 – Ton „westlich Steinberg“ und das Vorbehaltsgebiet VB t35 – Ton „westlich Schwandorf“ betroffen. Erschwernisse für künftige Rohstoffabbauvorhaben seien zu vermeiden. Die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen seien außerhalb der festgesetzten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen anzuordnen.

In ihren Stellungnahmen zu Deckblattänderungen I und II hat die Regierung von Oberfranken vorgebracht, dass neu ausgewiesene Kompensationsflächen innerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsflächen liegen. Das Flurstück Gemeinde Teublitz, Gemarkung Katzdorf, Flurst. 662/5 wie auch das Flurstück Gemeinde Teublitz, Gemarkung Katzdorf, Flurst. 1024 liegen innerhalb der Vorrangfläche „T 15 – Ton westlich Steinberg“. Die Flurstücke Stadt Schwandorf, Gemeinde Gögglbach, Flurst. 147 und 291/1 liegen innerhalb der Vorbehaltsfläche „T 35 – Ton westlich Schwandorf“. Das Flurstück Gemeinde Stulln, Gemarkung Stulln, Flurst. 56/0 liegt zwischen der Vorrangfläche „T 27 – Ton nordwestlich Stulln“ und der Vorbehaltsfläche „T 54 – Ton westlich Stulln“. Ein uneingeschränkter Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätten müsse auch bei Überschneidung der Kompensationsflächen mit Rohstoffsicherungsflächen möglich bleiben.

Der Vorhabenträger hat erwidert, dass die angegebenen Flurstücke zum Teil nicht neu durch die Deckblattänderung hinzugekommen seien. Hinsichtlich des neu hinzugekommenen Flurstücks 662/5 hat der Vorhabenträger erwidert, dass die entsprechende Maßnahme A_{CEF}19a nur temporär zu sichern ist. Gleiches gelte für die Flurstücke 147 und 291/1 sowie das Flurstück 56 für die Maßnahmen A_{CEF}24a und 24b, die ebenfalls nicht als langfristige Maßnahme vorgesehen seien. Die CEF-Maßnahmenflächen seien im Fall einer Betroffenheit umzulegen.

Die Bedenken der Regierung Oberpfalz und der Regierung von Oberfranken sind zurückzuweisen. Nicht alle CEF-Maßnahmen sind dauerhaft vorzuhalten. Es handelt sich um temporäre Maßnahmen. Im Fall eines konkret bevorstehenden Rohstoffabbau-Vorhabens werden die betroffenen CEF-Maßnahmenflächen umgelegt. Die vorrangige Nutzung der Rohstoffabbaugebiete wird nicht verhindert oder unzumutbar erschwert. Einem Abbau zu einem späteren Zeitpunkt stünden diese Maßnahmen insoweit nicht entgegen. Durch die Nebenbestimmung A.V.1.f)(bb)9. wird sichergestellt, dass ein künftiger uneingeschränkter Rohstoffabbau trotz der Umsetzung der CEF-Maßnahmen A_{CEF}8, A_{CEF}13, A_{CEF}19a, A_{CEF}24a und A_{CEF}24b innerhalb der Rohstoffvorranggebiete und -vorbehaltsgebiete dauerhaft gewährleistet bleibt und die Maßnahmen im Falle eines konkreten Abbauvorhabens in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden umgelegt werden (vgl. Kap. A.I.1.r)).

i) Forstwirtschaft

(aa) Erlaubnis für die Rodung gem. Art. 9 Abs. 2 S. 1 und Abs. 8 S. 1 BayWaldG

Rodung

Für die durch das planfestgestellte Vorhaben dauerhaft in Anspruch genommenen Waldflächen³²² im Umfang von 161.105 m² erteilt die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG die Erlaubnis für die Rodung gem. Art. 9 Abs. 2 S. 1 und Abs. 8 S. 1 BayWaldG zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Herstellung des Schutzstreifens oberhalb des verlegten Gleichstrom-Erdkabels) auf den in den Planunterlagen dargestellten und aufgelisteten Flurstücken.³²³ Diese wird im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde, vorliegend dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf (AELF-RS), erteilt, Art. 39 Abs. 2 S. 2 BayWaldG. Die forstrechtliche Erlaubnis der Planfeststellungsbehörde ersetzt die

³²² Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.1 und Tab. 1; K4.5; L9, Kap. 8.4 und Tab. 7.

³²³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.1 und Tab. 1; K4.2 und K4.5; L9, Kap. 8.4 und Tab. 7.

nach Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG erforderliche Rodungserlaubnis der Unteren Forstbehörde, weshalb die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis sinngemäß zu beachten sind.

Nach Art. 9 Abs. 1 BayWaldG ist jede Handlung, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche der Waldboden beseitigt wird (Waldzerstörung), verboten, soweit nicht die Erlaubnis zur Rodung erteilt wurde.

Gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) grundsätzlich der Erlaubnis.

Die Erlaubnis zur Rodung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG ist erforderlich, da im planfestgestellten Vorhaben die dauerhafte Beseitigung des Waldes zugunsten der Herstellung des Schutzstreifens oberhalb des verlegten Gleichstrom-Erdkabels vorgesehen ist. Hinsichtlich des Schutzstreifens ist eine Nutzung nur noch in Form von z. B. Wildäsungsflächen und kreuzenden (Wald-)wegen nach vertraglicher Abstimmung mit dem Waldeigentümer möglich³²⁴. In diesen Bereichen bedarf es keiner Wiederaufforstung im Sinne des Art. 15 BayWaldG. Eine solche ist schon nicht möglich, da tiefwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen nicht zulässig sind.

Gemäß Art. 9 Abs. 3 BayWaldG ist die Erlaubnis zur Rodung zu erteilen, sofern sich aus den Abs. 4 bis 7 nichts Anderes ergibt. Nach Art. 9 Abs. 4 BayWaldG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn

1. es sich um Schutz-, Bann- oder Erholungswald (Art. 10, 11, 12) oder ein Naturwaldreservat (Art. 12a) handelt, unbeschadet des Art. 9 Abs. 6 BayWaldG,
2. der Rodung Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes entgegenstehen.

Ferner soll nach Art. 9 Abs. 5 BayWaldG die Erlaubnis versagt werden, wenn

1. die Rodung Plänen im Sinne des Art. 6 widersprechen oder deren Ziele gefährden würde,
2. die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.

Der Vorhabenträger hat dargestellt, dass durch das planfestgestellte Vorhaben insgesamt 161.105 m² Wald dauerhaft beansprucht werden³²⁵. Hiervon sind 132.176 m² mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen i. S. d. Art. 6, 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2, 12 BayWaldG (Bodenschutzwald, Erholungswald (Stufe II), temporärer Sturmschutzwald) belegt³²⁶. Die betroffenen Bereiche dieser Funktionswälder sind im Landkreis Schwandorf in den Gemeinden Nabburg, Stulln, Schmidgaden, Schwarzenfeld, Schwandorf, Teublitz und Nittenau gelegen³²⁷.

Im zu betrachtenden Planungsabschnitt D1 sind weder Bann- oder Erholungswälder i. S. d. Art. 11 bis 12 BayWaldG betroffen noch Naturwaldreservate oder Naturwaldflächen i. S. d. Art. 12a BayWaldG berührt. Im Bereich des Kreither Forstes werden zwar Wälder gerodet, welche ehemals Schutzwaldcharakter nach Art. 10 Abs. 2 BayWaldG aufwiesen. Durch natürliche

³²⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.3.1.

³²⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.1 und Tab. 1; K4.5; L9, Kap. 8.4 und Tab. 7.

³²⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.1, Tab. 1; L9, Kap. 7.3 und 8.4 und Tab. 7.

³²⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.1, Tab. 1; K4.5, Kap. 1.

Prozesse wie z. B. Borkenkäferbefall hat sich jedoch der zu schützende Waldbestand aufgelöst und die Schutzfunktion des vorgelagerten Bestandes ist dadurch entfallen.

Das AELF-RS hat im Anhörungsverfahren verdeutlicht, dass sich durch die vom Vorhaben betroffenen Wälder mit besonderen Waldfunktionen aus forstfachlicher Sicht ein Konfliktpunkt für Funktionswälder i. S. d. Art. 6 BayWaldG i. V. m. den jeweiligen Waldfunktionsplänen ergibt. Diesbezüglich hat das AELF-RS darauf hingewiesen, dass im gesamten Trassenverlauf der etwa 54 km langen Strecke zahlreiche Waldflächen mit besonderen Waldfunktionen in Anspruch genommen werden. Es handle sich dabei um Bodenschutzwälder, Wälder mit besonderer Bedeutung für den lokalen bzw. regionalen Klimaschutz, Sichtschutzwälder und Wälder mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und die biologische Vielfalt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wird der vorhabenbedingte Funktionsverlust aufgrund der getroffenen Absprachen sowie der vom Vorhabenträger erteilten Zusagen jedoch durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung ausgeglichen, sodass der Rodung aus forstlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden kann. In manchen Fällen muss jedoch die vorliegende Planung nochmals auf waldschonendere Varianten überprüft werden.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde besteht im Hinblick auf die **Rodungsfläche Nr. 1** (Flurnummer 1051, Gmkg. Iffelsdorf, Gemeinde Nabburg)³²⁸ Einverständnis mit der Waldinanspruchnahme im Umfang von etwa 0,05 ha.

Im Hinblick auf die **Rodungsfläche Nr. 2 und 3** (Flurnummern 666 und 666/4, Gmkg. Brudersdorf, Gemeinde Nabburg sowie Flurnummern 2016-2019 und 1842-1844, Gmkg. Stulln, Gemeinde Stulln)³²⁹ hat das AELF-RS darauf hingewiesen, dass es sich bei den zu rodenden Wäldern um regionalen Klimaschutzwald nach Waldfunktionsplanung handelt (Art. 6 BayWaldG) und der geplanten Trassenvariante bergrechtliche Altlasten sowie ein sensibler Quellbereich entgegenstehen. Demgegenüber wäre die Westvariante, die ursprünglich als Trassenlinie vorgesehen war, deutlich waldschonender. Aufgrund der Hinderungsgründe auf der Ursprungstrasse hat sich das AELF-RS jedoch mit der umfangreicheren Waldinanspruchnahme einverstanden erklärt, sofern der Waldverlust ausgeglichen wird. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass unvermeidbare Eingriffe in Waldflächen ausgeglichen werden. Dazu seien der forstrechtliche Kompensationsbedarf ermittelt worden und entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen³³⁰. Die Maßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt³³¹. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

Im Hinblick auf die **Rodungsfläche Nr. 4** (Flurnummern 1432, 1461, 1462 Gmkg. Schmidgaden, Gemeinde Schmidgaden sowie Flurnummern 509-511, 518 Gmkg. Frotzersricht, Gemeinde Schwarzenfeld)³³² besteht mit der Waldinanspruchnahme insbesondere angesichts der geplanten Bündelung der Leitung mit einer bestehenden Trasse Einverständnis.

Im Hinblick auf die **Rodungsfläche Nr. 5** (Flurnummern 519, 520, 534 und 535 Gmkg. Frotzersricht, Gemeinde Schwarzenfeld)³³³ hat das AELF-RS eine Prüfung dahingehend gefordert,

³²⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9. Eine ausführliche Bewertung der Waldeingriffe i. B. a. die Schutzfunktion findet sich dort unter Kap. 8.4.

³²⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, insb. Kap. 8.4

³³⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 11 bis 13.

³³¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I.

³³² Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, insb. Kap. 8.4

³³³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, insb. Kap. 8.4

ob die geplante geschlossene Querung der Feuchtflächen im Süden um etwa 80m nach Nordosten ausgedehnt werden könnte. Da die für die geschlossene Querung notwendige Auffächerung der Kabeltrasse dann im landwirtschaftlich genutzten Grundstück zu Liegen käme, würde dies die mit mehreren Waldfunktionen belegte Waldfläche schonen (Lebensraum und regionaler Klimaschutz). Der Vorhabenträger hat demgegenüber vorgetragen, dass eine Verlängerung der geschlossenen Querung zu einem erheblichen technischen Mehraufwand führen und sich damit nachteilig auf die Wirtschaftlichkeit auswirken würde. Außerdem würde sich durch die Auffächerung der Einzelkabel der Schutzstreifen verbreitern. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht insbesondere mit Blick auf den geplanten Ausgleich von unvermeidbaren Eingriffen in Waldflächen keinen weiteren Regelungsbedarf.

Im Hinblick auf die **Rodungsfläche Nr. 6, 7, 8, 9** (Flurnummern 1824, Gmkg. Frotzersricht, Gemeinde Schwarzenfeld sowie Flurnummer 623, 623/3, 1648 und 1650, Gmkg. Fronberg, Stadt Schwandorf sowie Flurnummern 1999/1 und 2270, Gmkg. Krondorf, Stadt Schwandorf)³³⁴ hat das AELF-RS eingewendet, dass bei der Bündelung mit der bestehenden Gasleitung die Ostseite der bestehenden Trasse für den neuen Schutzstreifen gewählt wurde. Hierdurch werde der vorhandene, stabile Waldrand nach Westen angerissen, was sich wiederum negativ auf die Stabilität und Gesundheit des angrenzenden Waldes auswirke. Der Vorhabenträger hat demgegenüber vorgetragen, dies sei aus technischen Gründen alternativlos und aus forstlicher Sicht hinnehmbar, da die Bestände zumeist aus stabiler Waldkiefer aufgebaut seien. Für betroffene Waldränder sei die Rekonstruktion und Entwicklung von Waldmänteln mit standort- und herkunftsgerechten Baum- und Gehölzarten im Rahmen der Maßnahme W8 – „Wiederherstellung von Waldrändern“.³³⁵ Bei der Inanspruchnahme von Wäldern müsse im Schutz- und Arbeitsstreifen im Vergleich zum Ausgangszustand ein anderer Biotoptyp hergestellt werden. Der Schutzstreifen müsse frei von tiefwurzelnden Gehölzen gehalten werden. Im Arbeitsstreifen im Bereich von Wäldern werde durch die Etablierung eines Waldmantels auch der dahinterliegende Wald geschützt. Im Bereich der im „Kreither Forst“ beanspruchten Wälder seien daher die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 geplant,³³⁶ wodurch der angrenzend an die Vorhabenbereiche bestehenbleibende Waldbestand möglichst vor Folgeschäden geschützt wird. Eventuell auftretende Folgeschäden (z. B. Sonnenbrand) würden von der Vorhabenträgerin entschädigt.

Das AELF-RS hat weiterhin eingewendet, dass im südlichen Bereich der Durchschneidung des **Kreither Forstes** durch die geschlossene Querung einer bestehenden Gasleitung aufgrund der notwendigen Auffächerung der Kabeltrassen größere Waldflächen in Anspruch genommen werden müssten. Hier hat das AELF-RS um Überprüfung gebeten, ob weitere Flächeninanspruchnahmen vermieden werden könnten. Der Vorhabenträger hat daraufhin die Möglichkeit einer Verringerung der Flächeninanspruchnahme an dieser Stelle geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Prüfung sind weitere Flächensparmöglichkeiten nicht möglich. Unvermeidbare Eingriffe in Waldflächen würden jedoch entsprechend ausgeglichen. Vor dem Hintergrund der nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

³³⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, insb. Kap. 8.4

³³⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 4.12.

³³⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.1 und 5.2.

Im Hinblick auf die **Rodungsfläche Nr. 10** (Flurnummer 247 Gmkg. Breitenbrunn, Gemeinde Ebermannsdorf)³³⁷ hat das AELF-RS um eine Verlängerung der geschlossenen Querung um etwa 80 m Richtung Osten gebeten, damit die östliche Auffächerungsfläche im Offenland auf der Flurnummer 483 der Gemarkung Pittersberg zu liegen kommt und die Eingriffe in den Wald vermieden werden können. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, eine Verlängerung der geschlossenen Querung komme aus technischen Gründen nicht in Betracht. Durch die Geländeverhältnisse gestalte sich die geschlossene Querung bereits als sehr komplex. Eine Verlängerung stelle ein erhöhtes Risiko für die Umsetzung dar und sei aus wirtschaftlichen Aspekten ebenfalls nicht vertretbar. Geschlossene Querungen möglichst kurz zu halten sei zudem eine Planungsprämisse. Im Bereich der Rodungsfläche Nr. 10 würden außerdem fast ausschließlich Waldbereiche ohne ausgewiesene Waldfunktion beansprucht. Für diese Flächen würden zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen verbleiben. Diese würden jedoch durch die Maßnahmen A1 und A2 vollumfänglich kompensiert. Für die im Randbereich beanspruchte Fläche des Klimaschutzwaldes erfolge ein entsprechender Ausgleich durch Ersatzaufforstung innerhalb desselben Naturraums, in dem die Beanspruchung erfolgt.³³⁸ Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an.

Im Hinblick auf die **Rodungsfläche Nr. 11** (Flurnummern 603, 627-634 Gmkg. Neunkirchen, Stadt Schwandorf)³³⁹ hat das AELF-RS beanstandet, dass die Trasse, die hier abweichend von der Ursprungsplanung nach Westen verlegt worden sei, nunmehr das Waldgebiet Kühholz durchschneide. Die alternativ vorgesehene Trassenvariante umschlage das Kühholz im Osten ohne Betroffenheit von Waldflächen. Das AELF-RS hat daher darum gebeten, die Ursprungsplanung zu realisieren, um die Waldinanspruchnahme an dieser Stelle zu vermeiden. Der Vorhabenträger hat demgegenüber vorgetragen, die Ursprungsplanung sei in der vollständigen Grobprüfung als Trassenvorschlag Schwandorf drei Alternativen (Schwandorf West, Grain und Schwandorf Ost) gegenübergestellt worden.³⁴⁰ Ausschlaggebend für die Alternativenprüfung sei die Auswahl der Kriterien mit besonderer Entscheidungsrelevanz gewesen, die abschließend in einer verbal-argumentativen Gesamtbewertung berücksichtigt werden.³⁴¹ Im Ergebnis des Alternativenvergleichs hätten sich für den Trassenvorschlag Nachteile insbesondere in den sechs Kriterien Boden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit, Bodendenkmal, archäologische Vermutungsfläche, geotechnische Kategorie 3, Grundwasserhaltung und Länge ergeben. Insbesondere negativ für den Trassenvorschlag sei die große Inanspruchnahme des bekannten Bodendenkmals sowie die Mehrlänge des Verlaufs in der geotechnischen Kategorie 3, die zu zusätzlichem bautechnischen Aufwand des Trassenvorschlags gegenüber allen anderen Alternativen führe. Weiterhin sei der Trassenvorschlag deutlich länger als anderen Verläufe. In Bezug auf die fünf Kriterien Baulärm, Wald mit Klimaschutzfunktion, Dauerkulturen, Sonderkulturflächen und forstwirtschaftlich genutzte Flächen habe der Trassenvorschlag einen Vorteil gegenüber einem oder mehreren alternativen Verläufen, sei dabei aber stets gleichwertig mit mindestens einer anderen Alternative. Die Vorteile des Trassenvorschlags in Bezug auf die Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen gegenüber allen anderen Alternativen könnten die Nachteile nicht relativieren. Folglich sei der Trassenvorschlag als eindeutig nicht vorzugswürdig einzustufen. Er sei aus diesem Grund zurückgestellt worden und komme nicht

³³⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

³³⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

³³⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

³⁴⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B4.2, Kap. 3.4.

³⁴¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B4.2, Kap. 3.4.6.

mehr in Betracht. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Im Hinblick auf die **Rodungsfläche Nr. 12** (Flurnummern 219, 219/23, 219/28, 219/10-14 Gmkg. Naabeck, Stadt Schwandorf)³⁴² hat das AELF-RS eingewendet, bei der gewählten Variante sollten trotz einer teilweise geschlossenen Querung größere Waldflächen gerodet werden. Diese Wälder seien mit mehreren Funktionen nach Waldfunktionsplanung belegt und das Gelände sei steil. Auch hier wäre bei der Alternativvariante weiter östlich die Waldinanspruchnahme deutlich geringer. Aus forstlicher Sicht sei daher die Alternativtrasse östlich von Spielberg zu bevorzugen. Grundsätzlich wäre hier aufgrund der Funktionsvielfalt der Waldbestände und des baulich schwierigen Geländes auch eine längere geschlossene Querung beginnend im Offenland östlich von Spielberg mit Unterbohrung des Poppberg und endend im Offenland südlich dieses Waldgebietes zu prüfen. Für den Fall, dass die Alternativtrasse aus nachvollziehbaren Gründen nicht realisierbar sein sollte, hat das AELF-RS um Prüfung gebeten, ob bei der Wahl der Vorzugsvariante der nördliche Beginn der geschlossenen Querung in das Offenland verlegt werden kann, damit der Waldeingriff vermindert werden kann. In der vollständigen Grobprüfung für den Vergleichsabschnitt „Spielberg“ wurden die entscheidungsrelevanten Kriterien für die beiden betrachteten Alternativen „Spielberg West“ und „Spielberg Ost“ gegenübergestellt. In der Gesamtbewertung ergibt sich aus der Betrachtung der entscheidungsrelevanten Kriterien der Umweltbelange bei mehreren Kriterien (Wald mit Schutzfunktion Lärmschutz/Lebensraum, Fließgewässer, Bodendenkmal) ein Nachteil für die Alternative „Spielberg Ost“.³⁴³ Ein leichter Nachteil der Alternative „Spielberg West“ gegenüber der Alternative „Spielberg Ost“ wurde bei den Kriterien (Wald mit Schutzfunktion Bodenschutz, Forstflächen) berücksichtigt. Als besonders entscheidungsrelevant sind hier jedoch die Kriterien bekanntes Bodendenkmal und Fließgewässer zu bewerten, da beide durch die Alternative „Spielberg Ost“ in besonders ausgeprägter Weise großflächig beeinträchtigt werden.

Der Vorhabenträger hat demgegenüber vorgetragen, ein technischer Nachteil der Alternative „Spielberg West“ gegenüber der Alternative „Spielberg Ost“ ergebe sich aus dem längeren Verlauf in der Geotechnischen Kategorie 3. Das Kriterium der Geotechnischen Kategorie 3 falle jedoch gegenüber den zwei betroffenen Kriterien bautechnische Besonderheiten und Topografie nicht zu sehr ins Gewicht, die bei der Alternative „Spielberg Ost“ eindeutig nachteiliger sind, da die Alternative durch eine Tiefe, jedoch schmale Muldenstruktur verläuft und durch die notwendige extreme Auffächerung der HDDs möglicherweise die angrenzenden Ortschaften betroffen wären. Im Ergebnis habe sich daher unter Abwägung aller entscheidungsrelevanten Kriterien die Alternative „Spielberg West“ als vorzugswürdig erwiesen, weshalb diese als Vorzugstrasse im Verfahren weiterverfolgt wird. Eine Optimierung der Querung im Wald sei in der Detailplanung geprüft worden. Im Bereich Spielberg habe außer den Waldflächen auch auf die Nähe zum Ort, die parallellaufenden Gasleitungen vorherrschender Hangneigung Rücksicht genommen werden müssen. Im Ergebnis der vollständigen Grobprüfung erwies sich unter Abwägung aller entscheidungsrelevanten Kriterien die Alternative „Spielberg West“ als vorzugswürdig, weshalb diese als Vorzugstrasse im Verfahren weiterverfolgt wird.³⁴⁴ Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an.

³⁴² Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, insb. Kap. 8.4 – DBÄ I.

³⁴³ S. Unterlagen gem. § 21 NABEG, B4.2, Kap. 4.4.6.

³⁴⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B4.2, Kap. 4.4.6.

Im Hinblick auf die **Rodungsfläche Nr. 13** (Flurnummern 244, 1022, 1022/5 Gmkg. Katzdorf, Stadt Teublitz)³⁴⁵ hat das AELF-RS eingewendet, dass die geplante Trasse hier von Westen kommend parallel zu einer Bestandsleitung am Südrand eines größeren Waldkomplexes verläuft, dann jedoch die Bestandstrasse verlässt und auf mehreren hundert Metern Länge diesen Waldkomplex durchschneidet. Dabei werden in geschlossener Bauweise nur die Eisenbahntrasse und die BAB A 93 gequert. Aus forstlicher Sicht fordert das AELF-RS hier eine durchgängige geschlossene Querung sowohl der beiden Verkehrsinfrastruktureinrichtungen (Bahn und Autobahn), der Gasleitung als auch des Solarfeldes östlich der A 93, um diesen Waldeingriff zu vermeiden. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, in diesem Bereich müssen zwei verschiedene Infrastrukturen gequert werden – die Bahnlinie und die Autobahn. Die Betreiber der Deutschen Bahn und die Autobahn GmbH fordern sehr unterschiedliche Kreuzungsparameter, die für eine Genehmigung einzuhalten sind. Die Bahnstrecke müsse in einem annähernd 90° Winkel mittels eines Microtunnels gequert werden. Mit der Autobahn GmbH sei ein Kreuzungswinkel von 60° im HDD-Verfahren abgestimmt. Anschließend werde ein Solarpark in offener Bauweise umgangen.

Im Hinblick auf die **Rodungsfläche Nr. 14** (Flurnummer 1006, Gmkg. Katzdorf, Stadt Teublitz und Flurnummer 1463, Gmkg. Fischbach Stadt Nittenau)³⁴⁶ hat das AELF-RS darauf hingewiesen, dass die geplante Trasse auch hier von West nach Ost parallel zu einer Bestandstrasse und durch einen größeren Waldkomplex verläuft. Das Anschneiden von nach Süden exponierten Waldrändern berge dabei immer die Gefahr von Folgeschäden für den verbleibenden Bestand (wie z. B. Windwurf, Sonnenbrand, etc.). Demgegenüber hat sich der Vorhabenträger bereit erklärt, diese Folgeschäden zu übernehmen. Für betroffene Waldränder sei die Rekonstruktion und Entwicklung von Waldmänteln mit standort- und herkunftsgerechten Baum- und Gehölzarten im Rahmen der Maßnahme W8 – „Wiederherstellung von Waldrändern“ vorgesehen.³⁴⁷ Bei der Inanspruchnahme von Wäldern müsse im Schutz- und Arbeitsstreifen im Vergleich zum Ausgangszustand ein anderer Biotoptyp hergestellt werden. Der Schutzstreifen müsse frei von tiefwurzelnden Gehölzen gehalten werden. Im Arbeitsstreifen im Bereich von Wäldern sei es aus naturschutzfachlicher und forstlicher Sicht sinnvoll einen Waldmantel zu etablieren, wodurch auch der dahinterliegende Wald geschützt werde (z. B. gegen Windwurf). Im Bereich der in der Rodungsfläche Nr. 14 beanspruchten Wälder seien daher die Ausgleichsmaßnahmen A1 – „Eingriffsnahe Kompensation durch Anpflanzung von Gebüsch und Hecken“ und A2 – „Eingriffsnahe Kompensation durch Herstellung von Waldmänteln“ geplant,³⁴⁸ wodurch der Waldbestand, der angrenzend an die Vorhabenbereiche bestehen bleibt, möglichst vor Folgeschäden geschützt werde. Darüber hinaus erhielten Waldbesitzer neben der Entschädigung für die Dienstbarkeit eine Entschädigung für den im Falle einer offenen Querung nicht zu erhaltenden Baumbestand. Neben der Hiebsunreife und der Bodenbruttorente würden auch unwirtschaftliche Restflächen (erschwerte Holzernte) und Randschäden (Sonnenbrand, Windbruchgefährdung) entschädigt. Vor diesem Hintergrund besteht nach der Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit dem Vorhaben an dieser Stelle Einverständnis.

³⁴⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

³⁴⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

³⁴⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 4.12.

³⁴⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.1 und 5.2.

Im Hinblick auf die **Rodungsfläche Nr. 15** (Flurnummer 955/1, 177, 178, 180, 180/2 Gmkg. Kaspeltshub, Stadt Nittenau)³⁴⁹ hat das AELF-RS beanstandet, dass die geschlossene Querung der Feuchtflächen im Offenland direkt an der Wald-Feld-Grenze noch im Bereich eines ausgewiesenen Bodenschutzwaldes endet, und die Verlängerung der geschlossenen Querung um etwa 80 m nach Osten gefordert, damit der Bodenschutzwald nicht in Anspruch genommen werden muss. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, dass für die Inanspruchnahme von Bodenschutzwald nach Art. 6 BayWaldG eine Ersatzaufforstung im selben Naturraum erfolge. Zudem werde im Arbeitsstreifen mit der Maßnahme A2 Waldrand wiederhergestellt bzw. entwickelt. Damit könne die schutzgutrelevante Waldfunktion wieder erfüllt werden und dauerhafte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Bodenschutzwälder würden vermieden.³⁵⁰ Dass die geschlossene Querung durch die vorherrschende Muldenstruktur des Geländes sowie die ansässigen Weiher und Fremdanlagen bereits sehr komplex ist, sodass eine Verlängerung ein sehr hohes Risiko darstelle. Der Verlauf der Bohrkurve richte sich entlang des Geländeprofiles und ende knapp 35m vor der höchsten Geländeerhebung. Eine Verlängerung hätte zur Konsequenz, dass diese Erhöhung unterqueren muss. Die damit verbundene höhere Erdlast und thermische Beeinflussungen hätte eine größere Auffächerung der Einzelkabel zur Folge. Zudem müsste die Trasse weiter nach Süden verschoben werden, um die Abstände zu den Fremdanlagen im Norden weiterhin einzuhalten. Das Resultat wäre ein deutlich größerer Eingriff in den Wald, welcher nicht wieder aufgeforstet werden kann. Zusätzlich schließe sich im Osten direkt eine Verbindungsmuffe an, welche im Auffächerungsbereich der geschlossenen Querung liegen würde. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Darüber hinaus hat das AELF-RS im Hinblick auf die **Rodungsfläche Nr. 17** (Flurnummer 82 Gmkg. Neuhaus, Stadt Nittenau)³⁵¹ eingewendet, dass der betroffene Waldbestand dort ein Schwerpunkt im Vertragsnaturschutzprogramm Wald mit zahlreichen Biotopbäumen sei. Diese Einkommensverluste der Waldbesitzer müssten zusätzlich durch den Vorhabenträger ausgeglichen werden. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, dass es sich beim Vertragsnaturschutz um eine freiwillige Leistung der Grundstücksbesitzer in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden handle und daher nach Auffassung des Vorhabenträgers grds. keine Einkommensverluste entstehen, die durch den Vorhabenträger auszugleichen wären. Anders sei dies ggf., wenn geförderte Biotopbäume vor Ablauf der Zweckbindungsfrist bedingt durch das Vorhaben gefällt werden müssen. Die Ermittlung eventueller Schäden erfolgt dann ebenfalls durch einen Gutachter. Nicht Gegenstand der Planfeststellung sind Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen, jedenfalls nicht, soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geregelt. Im Übrigen wird auf Kap. C.I. verwiesen. Soweit die Einwenderin darüber hinaus mit Blick auf zu erwartende Konflikte mit den Zielen des Waldgesetzes eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gefordert hat, konnte dem durch die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung abgeholfen werden (s. Kap.A.V.1.b)16).

³⁴⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

³⁵⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F, Kap. 6.5.2.1.8.

³⁵¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, insb. Kap. 8.4.

Im Hinblick auf die **Rodungsfläche Nr. 18** (Flurnummer 1237, 1238, 1240 Gmkg. Nittenau, Stadt Nittenau)³⁵² hat das AELF-RS darum gebeten, den Arbeitsstreifen südlich der Waldquerung und westlich der geplanten Trasse zu vermindern, um den Waldrand, welcher aus vielen alten Eichen besteht, geschlossen zu erhalten. Der Vorhabenträger hat daraufhin eine Verminderung des Arbeitsstreifens zum Erhalt der alten Eichen südlich der Waldquerung und westlich der geplanten Trasse geprüft. In diesem Zuge hat er die Forderungen nach einer Anpassung des Arbeitsstreifens umgesetzt und die temporäre Arbeitsfläche südlich der Waldquerung und westlich der geplanten Trasse im Rahmen des zweiten Deckblattverfahrens entsprechend angepasst, um den Bereich der alten Eichen südlich der Waldquerung auszusparen. Die im Zuge der Planänderung ursprünglich versäumte Anpassung der Abbildung zu Rodungsfläche Nr. 18 an die erfolgte bilanzielle Änderung hat der Vorhabenträger nach entsprechendem Austausch mit der Planfeststellungsbehörde nachgereicht.³⁵³ In diesem Zusammenhang hat der Vorhabenträger mit E-Mail an die Planfeststellungsbehörde vom 13. Juni 2025 geringfügige klarstellende und redaktionelle Anpassungen an der Unterlage zur Forstwirtschaft (L9 und L9.1) vorgenommen. Diese Korrekturen dienten ausschließlich der Klarstellung und verbesserten Nachvollziehbarkeit des bereits planfestgestellten Vorhabens. Sie betreffen keine Änderung der materiell-rechtlichen Planungsinhalte und führen daher nicht zu einer erneuten Planänderung im Sinne von § 76 Abs. 1 VwVfG. Konkret handelt es sich um die aktualisierte Abbildung zu Rodungsfläche Nr. 18 an die im Rahmen der Planänderung durchgeführte Flächenbilanzierung,³⁵⁴ die Darstellung der Waldinanspruchnahme im Übersichtsplan Schutzgut Forst und die – durch den Export der Karte – versehentlich verschobene Kilometrierung.³⁵⁵ Diese Änderungen betreffen ausschließlich die redaktionelle Klarstellung und zeichnerische Aktualisierung der inhaltlich bereits (korrekt) durchgeführten Flächenbilanzierung, um die tatsächliche Lage nach dem aktuellen Stand nach der zweiten Deckblattänderung zu entsprechen. Neue oder geänderte Betroffenheiten, Eingriffe oder Schutzgutbewertungen im Sinne einer materiellen Planänderung sind damit nicht verbunden. Die Nachvollziehbarkeit des Vorhabens wird durch die vorgenommenen redaktionellen Klarstellungen verbessert. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde besteht mit der Waldinanspruchnahme an dieser Stelle daher aus forstlicher Sicht Einverständnis.

Im Hinblick auf die **Rodungsfläche Nr. 19** (Flurnummer 2351 Gmkg. Nittenau, Stadt Nittenau)³⁵⁶ hat das AELF-RS eingewendet, der Waldeingriff sei aus forstlicher Sicht vermeidbar. Die ursprüngliche Planung sehe eine weiter östlich gelegene Trassierung östlich der Bestandsstrasse im Offenland vor. Diese Variante sei aus forstlicher Sicht zu favorisieren, damit der Waldeingriff vermieden werden kann. Bei Realisierung der Vorzugsvariante würden zudem wieder Restwaldflächen entstehen, die bilanziert und evtl. ausgeglichen werden müssen. Da in den Planunterlagne als Alternative eine Variante im Offenland vorgesehen sei, hat das AELF-RS ferner um Klärung gebeten, welcher Trassenzug im Verfahren weiterverfolgt werden soll.

³⁵² Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

³⁵³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Abb. 22.

³⁵⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Abb. 22.

³⁵⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.1, Blatt 14.

³⁵⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, die ursprüngliche Planung des § 19-Trassenvorschlags sei in den Planunterlagen mit einem optimierten Trassenvorschlag gegenübergestellt worden.³⁵⁷ Nach dem Ergebnis der verkürzten Grobprüfung sei der § 19-Trassenvorschlag nicht mit den abgestimmten technischen Randbedingungen und Abstimmungen mit Fremdleitungsbetreibern hinsichtlich der geschlossenen Bachquerung umsetzbar. Der § 19-Trassenvorschlag sei zurückgestellt worden und der optimierte Trassenvorschlag sei in den Planunterlagen im Rahmen der vollständigen Grobprüfung nach § 21 NABEG mit den Trassenalternativen Berglarn Wald, Berglarn West und Berglarn Ost gegenübergestellt und abgewogen worden.³⁵⁸ Die Alternative Berglarn West sei in nur zwei der elf als entscheidungsrelevant eingestuften Kriterien gegenüber einem der anderen Verläufe oder gegenüber allen drei anderen Verläufen als nachteilig einzustufen. Deutliche Vorteile der Alternative Berglarn West bestünden in der Konfliktminderung durch Bündelung, Fehlen einer HDD > 400 m und dem bautechnischen Aufwand. Für die Alternative Berglarn West würden sich damit insgesamt die wenigsten Nachteile und die meisten Vorzüge im Vergleich mit den anderen betrachteten Verläufen ergeben. Auch wenn aus forstlicher Sicht die weiter östlich gelegene Trassierung zu favorisieren wäre, habe sich die Trassenalternative Berglarn West dadurch unter Abwägung aller entscheidungsrelevanten Kriterien als eindeutig vorzugswürdig erwiesen, weshalb sie als Vorzugstrasse weiterverfolgt werde.

Auf den Einwand des AELF-RS hin hat der Vorhabenträger die Waldbilanzierung an der betreffenden Stelle nochmals überprüft und nach Rücksprache mit dem zuständigen AELF-RS im Rahmen des Deckblattverfahrens angepasst. Soweit die Waldeigenschaften in den genannten Flächen verloren gehen, sind diese Flächen in die Bilanzierung der Kompensationsermittlung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in der Unterlage zur Forstwirtschaft aufgenommen worden.³⁵⁹ Danach wird der Waldflächenverlust im Rahmen der forstrechtlichen Kompensation ausgeglichen (z. B. Ersatzaufforstung). Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Darüber hinaus hat das AELF-RS im Anhörungsverfahren darauf hingewiesen, dass sich den Planunterlagen in Teil K4 entgegen den Beschreibungen in Teil L9 noch weitere Waldeingriffe entnehmen lassen. So werde kleinflächig Wald auf den Flurnummern 1017/2 und 1198 in der Gemarkung Iffelsdorf in Anspruch genommen. Zudem werde Wald noch auf den Flurnummern 1972 und 1934 der Gemarkung Krondorf und schließlich auf der Flurnummer 304 in der Gemarkung Kaspeltshub beansprucht. Der Vorhabenträger hat die vom AELF-RS erhobenen Einwände daraufhin berücksichtigt, indem er die Flächen der Waldinanspruchnahmen in den Unterlagen L9 und K4 abgeglichen, überprüft und im Rahmen des Deckblattverfahrens angepasst hat. Das AELF-RS wurde im Zuge der zweiten Deckblattänderung abermals beteiligt und hat dabei im Hinblick auf die zuvor aufgeworfenen Punkte bzgl. der Waldeingriffe auf den betreffenden Flurstücken keine weitere bzw. erneute Einwendung erhoben. Auch für die sonstigen Waldflächen im geplanten Trassenverlauf können keine Argumente vorgebracht werden, die eine Versagung einer Rodung begründen würden. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Regelungsbedarf.

³⁵⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B4.1, Kap. 30 und Abb. 30.

³⁵⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B4.2, Kap. 6.4.

³⁵⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I und L9.

Im Übrigen hat das AELF Regensburg-Schwandorf aus waldrechtlicher Sicht sein Einverständnis mit der Verschiebung der Vorzugstrasse im Bereich Schwandorf erklärt.

Vorliegend hat zudem das öffentlich-rechtliche Interesse am Stromnetzausbau Vorrang vor den forstrechtlichen Belangen. Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) wurde für das Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, sodass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Ferner ist auf § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG und § 1 Abs. 2 S. 1 NABEG hinzuweisen, wonach die Realisierung des Gesamtvorhabens als ein dem NABEG unterfallendes Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich, die eine Versagung begründen können. Da Versagungsgründe i. S. d. Art. 9 Abs. 4 bis 6 BayWaldG nicht vorliegen, ist die Erlaubnis zu Erteilen (Art. 9 Abs. 3 BayWaldG).

Die Erlaubnis für die Rodung bezieht sich auf die in den Unterlagen nach § 21 NABEG, K4.5, Tab. 1 aufgeführten Flurstücke.

Hinsichtlich der im geplanten Trassenverlauf sonstigen Waldflächen bestehen keine Gründe, die eine Versagung der Erlaubnis zur Rodung begründen. Diese Einschätzung vertritt auch das AELF-RS.

Ersatzaufforstungen

Der Abschnitt D1 befindet sich nördlich der Donau, was eine forstrechtliche Ausgleichspflicht für alle dauerhaft vom Vorhaben betroffenen Funktionswälder zur Folge hat.³⁶⁰ Damit bedarf es für alle dauerhaft vom Vorhaben betroffenen Funktionswälder einer Durchführung flächengleicher Ersatzaufforstungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 (d. h. flächengleicher Waldersatz durch die Aufforstung von Flächen, die bisher kein Wald sind). Der Vorhabenträger hat dazu die forstrechtlichen Ersatzaufforstungen in den Planunterlagen dargestellt.³⁶¹

Zudem hat der Vorhabenträger in den Maßnahmenblättern AW1 bis AW14 weitere erforderliche waldbezogene Kompensationsmaßnahmen begründet.³⁶² Die vorgesehenen Ersatzaufforstungsflächen und eine planerische Darstellung der Flächen sind ebenfalls in den Planunterlagen enthalten.³⁶³ Das AELF-RS hat den forstfachlichen Maßnahmen AW1 bis AW14 zugestimmt und in seiner Stellungnahme vom 5. Mai 2025 zur zweiten Deckblattänderung zudem sein Einverständnis mit den für die Ersatzaufforstungsflächen neu hinzugekommenen Flurstücken gegeben. Das AELF Ingolstadt-Pfaffenhofen hat im Zuge der zweiten Deckblattänderung sein Einverständnis mit der im Rahmen ergänzten Ersatzaufforstung durch die Maßnahme AW11 – Anlage/Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes auf Flurstück Nr. 375 (Gemeinde Eichstätt, Gemarkung Buchenhüll) erklärt. Das AELF Bayreuth-Münchberg wiederum hat der im Rahmen der zweiten Planänderung ergänzten Ersatzaufforstung durch die Maßnahme AW 14 – Anlage/Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes auf Flurstück Nr. 1031 (Gemeinde Kirchenpingarten, Gemarkung Lienlas) aus waldrechtlicher Sicht zugestimmt.

³⁶⁰ Unterlagen nach § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.3.

³⁶¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.3, Tab. 3 sowie K4.3 und K4.4.

³⁶² Unterlagen gem. § 21 NABEG, I; I2, Kap. 6.18 bis 6.21.

³⁶³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.5, Tab. 5 sowie K4.6 und K4.7.

Die für die Ersatzaufforstung vorgesehenen Flurstücke haben eine amtliche Flurstücksgröße von insgesamt 204.282 m².³⁶⁴ Der Umfang der für die Ersatzaufforstung vorgesehenen Fläche beläuft sich jedoch lediglich auf einen Teil dieser Flächen. Sie umfasst insgesamt ca. 132.200 m². Ziel ist die Anlage/Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes mit struktureichem Waldrand in den oben aufgeführten Gemeinden.

Die genannten Flurstücke sind in die Ermittlung des forstrechtlichen Kompensationsbedarfs von ca. 132.200 m² einbezogen worden.³⁶⁵ Die vom Vorhaben nicht betroffenen Restwaldbestände bleiben bis auf die Waldeingriffe Nr. 12, 13, 16, 17 und 19 auch nach Abzug der dauerhaften Flächeninanspruchnahmen noch Wald i. S. d. BayWaldG und müssen daher nicht kompensiert werden.³⁶⁶

Das AELF-RS und der BUND Naturschutz e.V. haben i. R. d. Anhörungsverfahrens Einwände gegen einen Teil der für den forstrechtlichen Ausgleich vorgesehenen Ersatzaufforstungsflächen erhoben. Insbesondere könnten die wegfallenden Schutzwaldfunktionen nicht durch Ersatzaufforstungen in anderen Landesteilen kompensiert werden.

- Die drei Flächen im Regierungsbezirk Oberfranken in den Landkreisen Bayreuth und Kulmbach könnten nicht als Ersatzaufforstung für ein Vorhaben im Landkreis Schwandorf anerkannt werden. Bei Ersatzaufforstungen gehe es aus walddrechtlicher Sicht um einen Ausgleich von verloren gegangenen Waldfunktionen, lokal oder regional, das bedeute, dass die Ausgleichsflächen nahe der Eingriffsflächen liegen müssten. Als maximale Ausdehnung solle hier der Bereich des forstlichen Wuchsbezirkes dienen.
- Die Fläche in der Gemarkung Eppenreuth (Fl.Nr. 236) könne grundsätzlich für die Eingriffe im nördlichen Landkreis Schwandorf anerkannt werden. Nötig dafür sei jedoch eine klare Flächenbilanz, welcher Teil dieser Fläche welchem Abschnitt des SüdOstLinks zugeordnet wird.

Darüber hinaus hat das AELF-Regensburg-Schwandorf (AELF-RS) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung beanstandet, dass die Waldflächenbilanz für den Abschnitt D1 ein deutlich negatives Vorzeichen ausweist. Der Vorhabenträger hat daraufhin im Zuge der Überarbeitung der Unterlagen im Rahmen des Deckblattverfahrens weitere Flächen für die Ersatzaufforstung erfasst, überarbeitet und in die Planunterlagen eingearbeitet sowie die Zuordnung der Aufforstungsflächen zu den Abschnitten entsprechend überarbeitet.³⁶⁷ Der forstrechtliche Ausgleich erfolgt damit im selben Naturraum der Inanspruchnahme und im Verhältnis 1:1.³⁶⁸ Damit weist die Waldflächenbilanz im Abschnitt D1 keine negative Waldflächenbilanz auf. Zum gleichen Ergebnis kommt auch das AELF-RS in seiner Stellungnahme vom 09.09.2024.

Soweit das AELF-RS zudem eine flurstücksscharfe Zusammenstellung aller Ersatzaufforstungsflächen und Zuordnung zu den jeweiligen Bauabschnitten nach Abschluss der Maßnahme gefordert hat, wird dieser Forderung nicht entsprochen. Der VHT hat die Angabe zu den Flächen für die geplante Ersatzaufforstung nach finaler Sicherung angepasst, wobei im Zuge des zweiten Deckblattverfahrens vier neue Flurstücke hinzugekommen sind. Die AELF haben diesen Flächen zugestimmt. Soweit das AELF-RS im Rahmen seiner Stellungnahme

³⁶⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.3 und Tab. 3.

³⁶⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 11 und 14 und Tab. 30; A1, Kap. 8.8.

³⁶⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 8.4 und Kap. 11.

³⁶⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.3 und Tab. 3.

³⁶⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 11 bis 13.

vom 08.05.2025 darüber hinaus eine flurstückscharfe Zusammenstellung aller Ersatzaufforstungsflächen und deren Zuordnung zu den jeweiligen Abschnitten des SOL gefordert hat, wird dieser Forderung nicht entsprochen. Verbunden mit einer Umsetzung dieser Forderung wäre eine Ergänzung der Antragsunterlagen um eine Darlegung zu Flächen, die sich außerhalb des beantragten Vorhabens in Abschnitt D1 befinden und nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens sind. Mit dieser Forderung verfolgt die Einwenderin eine Zuordnung der für den verfahrensgegenständlichen Abschnitt D1 genutzten Flächen, um hierdurch die geplante Flächennutzung in diesem Abschnitt gegenüber Flächen abgrenzen zu können, die für andere Abschnitte herangezogen werden. Der Vorhabenträger hat Flächen für die Ersatzaufforstung für das konkret beantragte Vorhaben u.a. bereits in den Maßnahmenblättern nachvollziehbar dargelegt. Hierfür hat er insbesondere dargestellt, dass für die Ersatzaufforstung und für die Erstaufforstung die in den Unterlagen vorgesehenen Flurstücke geplant sind.³⁶⁹ Die hierfür geplanten Maßnahmen hat der Vorhabenträger in den Maßnahmenblättern entsprechend dargestellt. Damit hat er die Ersatzaufforstungsflächen sowohl flurstückscharf als auch nachvollziehbar dargelegt.³⁷⁰ Eine darüber hinausgehende Pflicht zur Vorlage von Angaben zu Flächen, die nicht das konkret beantragte Vorhaben betreffen, bzw. zur Zusammenstellung aller Ersatzaufforstungsflächen aus allen übrigen Abschnitten, hat der Vorhabenträger nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht, sodass hierdurch insoweit auch keine Verfahrenspflicht zur Ergänzung bzw. Erweiterung der Unterlagen begründet wird. Soweit die geforderte Abgrenzung für interne Zwecke der Fachbehörde hilfreich erscheint, kann diese auf Grundlage der vorliegenden Kartierungen und Maßnahmendarstellungen eigenständig durch das AELF-RS erfolgen. Einer formellen Erweiterung der Antragsunterlagen oder der Aufnahme zusätzlicher Flächen in das Verfahren bedarf es hierfür nicht. Was das Zusammentragen dieser Informationen und die konkrete Zuweisung der einzelnen Flächen zu den verschiedenen Abschnitten des gesamten geplanten Vorhabens betrifft, hat sich das AELF-RS daher vielmehr an den Vorhabenträger zu wenden. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

Die Regierung der Oberpfalz hat im Zuge des Anhörungsverfahrens Einwände i. H. a. die geplante Ersatzaufforstung erhoben. In den Planunterlagen werden der Kompensationsbedarf und der -umfang gegenübergestellt, u. a. auch für die dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Wald.³⁷¹ Als Kompensationsbedarf seien dort 12,46 ha und als Kompensationsumfang 16,02 ha ausgewiesen. Einem derart erhöhten Ausgleich von 3,56 ha hat die Einwenderin widersprochen. Agrarstrukturelle Belange würden durch die erhöhte Flächeninanspruchnahme unnötig negativ belastet. Hierfür fehle es an der erforderlichen Planrechtfertigung. Weiterhin hat die Regierung der Oberpfalz der Inanspruchnahme der Fläche mit der Flurnummer 163, Gemeinde Ködnitz (Oberfranken) für eine Ersatzaufforstung oder sonstige Kompensationsmaßnahmen widersprochen. Das Flurstück liege inmitten einer intensiv landwirtschaftlich genutzten, gut strukturierten und erschlossenen (Wegesystem) Gewanne. Der aufzuforstende Wald würde wie eine Insel in der Gewanne liegen. Die Anlage von Wald würde an dieser Stelle die Agrarstruktur negativ beeinträchtigen. Zudem liege die Ackerzahl der Fläche deutlich über dem Durchschnitt des Landkreises Kulmbach. Es handle sich daher um einen Boden, der für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet ist i. S. v. § 9 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Der Vorhabenträger hat daraufhin im Zuge des Deckblattverfahrens die Verfügbarkeiten von Kompensationsflächen und die Zuordnung der Aufforstungsflächen zu den Abschnitten aktualisiert und die Planunterlagen entsprechend

³⁶⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2; K4, Kap. 1.4.3, Kap. 1.4.5.

³⁷⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2; K4, Kap. 1.4.3, Kap. 1.4.5.

³⁷¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I, Tab. 235.

eingearbeitet.³⁷² Die Fläche mit der Flurstück-Nr. 163 (Gemeinde Ködnitz, Gemarkung Kauernsdorf) ist in diesem Zuge entfallen und stattdessen hat der Vorhabenträger andere Flächen für die Ersatzaufforstung in die Planunterlagen aufgenommen. Auch der Kompensationsumfang im LBP wurde im Zuge der ersten Deckblattänderung dahingehend korrigiert, dass einem Kompensationsbedarf von 12,46 ha nur noch 15,21 ha gegenüberstehen, wodurch ein erhöhter Ausgleich verhindert wird. Im Zuge der zweiten Deckblattänderung hat der Vorhabenträger die Unterlagen gem. § 21 NABEG noch weiter angepasst. Nach dieser Anpassung steht einem Kompensationsbedarf von 13,22 ha nunmehr ein Kompensationsumfang von 13,22 ha gegenüber.³⁷³ Dem Einwand, den die Regierung der Oberpfalz gegen den ursprünglich um 3,56 ha erhöhten Ausgleich erhoben hat, konnte damit angesichts der Annäherung des Kompensationsumfangs an den Kompensationsbedarf nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinreichend entsprochen werden.

Das AELF Bayreuth-Münchberg hat im Rahmen der zweiten Planänderung beanstandet, dass der Vorhabenträger trotz wiederholter Hinweise in allen Maßnahmenblättern zu den waldbrechtlichen Ersatzmaßnahmen versäumt habe, die Einschränkungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung und die Wahl der Pflanzengröße zu ändern. In seiner Stellungnahme vom 12.05.2025 im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur zweiten Planänderung hat es daher gebeten, diese Punkte zu ändern. Die Nutzungsmöglichkeit im Rahmen der sachgemäßen Forstwirtschaft müsse vollumfänglich gewährleistet sein. Zudem müsse für eine Ersatzaufforstung ein geeignetes Pflanzmaterial Verwendung finden. Dazu gehöre aus forstfachlicher Sicht auch die Verwendung von angepassten Pflanzengrößen, um die Wurzel Ausbildung der Jungpflanzen optimal zu gewährleisten. Dazu seien Heisterpflanzen in der Größe 125-150 nicht geeignet, sondern es solle forstübliches Pflanzgut mit passenden Pflanzverfahren ausgebracht werden. Den Forderungen nach einer uneingeschränkten forstwirtschaftlichen Nutzung sowie nach einer Verwendung geeigneten Pflanzenmaterials konnte durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung abgeholfen werden (Kap. A.V.1.b)5) und Kap. A.V.1.b)6)).

Darüber hinaus wurden als Träger öffentlicher Belange /Gemeinden aufgrund der Anpassung der Aufforstungsflächen das AELF Ingolstadt-Pfaffenhofen und die Gemeinde Eichstätt wegen des Flurstücks Nr. 375 (Buchenhüll, Gemeinde Eichstätt, Landkreis Eichstätt) und das AELF Coburg-Kulmbach sowie die Gemeinden Mainleus und Neuenmarkt wegen des Flurstücks Nr. 275 (Schmeilsdorf, Gemeinde Mainleus, Landkreis Kulmbach) und wegen des Flurstücks Nr. 1102 (Neuenmarkt, Gemeinde Neuenmarkt, Landkreis Kulmbach) beteiligt. Sie haben keine Einwände gegen die Änderungen im Zuge der zweiten Planänderung erhoben.

(bb) Genehmigung für die Erstaufforstung gem. Art. 16 Abs. 1 BayWaldG

(1) Erstaufforstung als Ersatz für betroffene Funktionswaldflächen

Wie bereits oben dargelegt, ist im Abschnitt D1, bedingt durch die Lage nördlich der Donau, eine forstrechtliche Ausgleichspflicht für alle dauerhaft vom Vorhaben betroffenen Funktionswälder im Verhältnis 1:1, zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger hat dazu die forstrechtlichen Ersatzaufforstungen in den Planunterlagen dargestellt.³⁷⁴

Für die nicht forstlich genutzte Ackerfläche auf den Flurstücken Nr. 1640 (Gemeinde Illschwang, Gemarkung Illschwang), Nr. 654 (Gemeinde Poppenricht, Gemarkung Poppenricht),

³⁷² Unterlagen gem. § 21 NABEG, I, Tab. 235; K4, Kap. 1.4.5 und Tab. 5 sowie L9.

³⁷³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I, Tab. 235.

³⁷⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.3, Tab. 3 sowie K4.3 und K4.4.

Nr. 558 (Gemeinde Sulzbach-Rosenberg, Gemarkung Rosenberg), Nr. 1872 Nr. 1873; Nr. 1875; Nr. 1877; Nr. 1981/15, Nr. 2006 (jeweils Gemeinde Stulln, Gemarkung Stulln), Nr. 711 (Gemeinde Bernhardswald, Gemarkung Pettenreuth), Nr. 375 (Gemeinde Eichstätt, Gemarkung Buchenhüll), Nr. 275 (Gemeinde Mainleus, Gemarkung Schmeilsdorf), Nr. 1102 (Gemeinde Neuenmarkt, Gemarkung Neuenmarkt), Nr. 1031 (Gemeinde Kirchenpingarten, Gemarkung Lienlas) wird die Genehmigung zur Erstaufforstung von 132.180 m² gem. Art. 16 Abs. 1 BayWaldG erteilt.

Entgegenstehende Gründe i.S.d. Art. 16 Abs. 2 BayWaldG sind nicht ersichtlich, sodass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gegeben sind.

(2) Erstaufforstung für die Maßnahmen AW1 bis AW14

Die im Zuge der waldrechtlich erforderlichen Kompensation im Rahmen der Maßnahmen AW1 bis AW14 in Abschnitt D1 vorgesehenen Ersatzaufforstungen finden teilweise auf nicht forstlich genutzten Flächen statt und erfüllen damit den Tatbestand der Erstaufforstung i.S.v. Art. 16 Abs. 1 BayWaldG. Da es sich auch bei waldkompensatorisch motivierten Aufforstungen formell um eine Erstaufforstung handelt, sofern sie auf Flächen erfolgen, die nicht als Wald im Sinne von Art. 2 BayWaldG zu qualifizieren sind, ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG gegeben sind.

Für die nicht forstlich genutzte Ackerfläche auf den Flurstücken Nrn. 174, 178, 190, 787, 1339 (Gemeinde Nittenau, Gemarkung Fischbach), Nr. 292 und 662 (Gemeinde Nittenau, Gemarkung Kaspeltshub), Nr. 1240, 2346 und 2348 (Gemeinde Nittenau, Gemarkung Nittenau), Nrn. 434 und 549 (Gemeinde Nittenau, Gemarkung Untermainsbach), Nrn. 232, 233, 235, 753, 775, 1022, 1022/5 (Gemeinde Teublitz, Gemarkung Katzdorf) wird die Genehmigung zur Erstaufforstung von 110.343 m² gem. Art. 16 Abs. 1 BayWaldG auf den in den Planunterlagen aufgelisteten und dargestellten Flurstücken erteilt.³⁷⁵

Entgegenstehende Gründe i. S. d. Art. 16 Abs. 2 BayWaldG sind nicht ersichtlich, sodass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gegeben sind. Das Einverständnis der Nachbargrundstückseigentumseinheiten wurde in allen Fällen in einer privatrechtlichen Vereinbarung eingeholt.³⁷⁶

Die AELF Regensburg-Schwandorf, Bayreuth-Münchberg, Ingolstadt-Pfaffenhofen und Coburg-Kulmbach haben keine gewichtigen Einwände gegen die forstfachlichen Maßnahmen AW1 – AW14 und die diesbezüglichen Änderungen im Zuge der zweiten Planänderung erhoben.

Die Genehmigung zur Erstaufforstung war auch nicht nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG entbehrlich. Dies ist nach Ziff. 8 der Richtlinie zur Erstaufforstung (ErstAuffR)³⁷⁷ nur dann der Fall, sofern die Ersatzaufforstung in einer Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG oder in einer Planfeststellung aufgrund anderer Gesetze als Auflage vorgesehen ist.

³⁷⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.5 und Tab. 5; K4.6 und K4.7.

³⁷⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.5.

³⁷⁷ Richtlinie zur Erstaufforstung und zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen (ErstAuffR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 4. Februar 2015, Az. F1-7711.6-1/22 (AllMBI. S. 177).

Für Erstaufforstungsflächen größer als 20.000 m² ist nach UVPG Anlage 1, Nr. 17.3 in Verbindung mit § 2 BWaldG in Verbindung mit Art. 16 BayWaldG eine standörtliche Vorprüfung nach UVPG notwendig. Auf die Notwendigkeit und die Bewertung wird im Unterlagenteil F eingegangen.³⁷⁸

(cc) Befristete Waldinanspruchnahmen (Kahllegungen, Kahlhiebe)

Für Kahlhieb auf Waldflächen ohne schutzgutbezogene Waldfunktionen ist eine Erlaubnis nach BayWaldG nicht erforderlich. Nur der Kahlhieb im Schutzwald bedarf der Erlaubnis, Art. 14 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 BayWaldG i. V. m. Art. 10 BayWaldG.

Der Vorhabenträger hat dargestellt, dass durch den temporär freizuhaltenden Arbeitsstreifen und Zuwegungen insgesamt 110.528 m² Wald temporär beansprucht werden.³⁷⁹ Hiervon sind 90.900 m² mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen belegt.³⁸⁰ Die von Kahllegungen und Kahlhieben betroffenen Waldflächen sind in den Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Anhang K4.5, Kap. 2 dargestellt.

Im zu betrachtenden Planungsabschnitt D1 sind jedoch keine Schutzwälder nach Art. 10 BayWaldG betroffen (s. dazu bereits unter Kap. A.I.1.a)(aa)). Einer gesonderten Erlaubnis nach dem BayWaldG bedarf es dementsprechend nicht.

Wiederaufforstung

Gemäß Art. 15 Abs. 1 S. 1 BayWaldG sind kahlgeschlagene Waldflächen innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten. Hierzu sind Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsmaßnahmen in Form einer Anlage eines strukturreichen und naturnahen Waldrandes bzw. einer Wiederaufforstung der befristet umgewandelten Waldflächen vorgesehen.³⁸¹ Die Baumartenwahl erfolgt in Abstimmung mit dem Grundeigentümer der Ausgleichsfläche und nach Rücksprache mit dem zuständigen AELF als Untere Forstbehörde i. S. d. Art. 39 Abs. 2 S. 2 BayWaldG.³⁸² Insoweit hat der Vorhabenträger eine entsprechende Zusage erklärt (Kap. A.I.2). Hierbei werden auch die gesetzlichen Vorschriften des BayWaldG sowie des FoVG und die standörtlichen Gegebenheiten der Ausgleichsfläche eingehalten bzw. mit einbezogen.³⁸³ Ebenso werden erforderliche Maßnahmen zum Wildschutz in Abstimmung mit den Unteren Forstbehörden zum Schutz der Pflanzung umgesetzt.³⁸⁴ Der Pflegezeitraum richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und umfasst die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Gemeinsam mit den Unteren Forstbehörden erfolgt eine forstliche Abnahme der Flächen.³⁸⁵ Die gesetzlichen Bestimmungen sind somit eingehalten.

j) Denkmalschutzrecht

Das Vorhaben ist mit zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar. Die insoweit für die Durchführung der bauseitigen Erdarbeiten erforderlichen Erlaubnisse (vgl. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG) werden durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgrund der

³⁷⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.5.

³⁷⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.2 und Tab. 2; K4.5; L9, Kap. 13 und 14.

³⁸⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 13.

³⁸¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.2.1 sowie L9, Kap. 13.

³⁸² Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.2.1 sowie L9, Kap. 13.

³⁸³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.2.1 sowie L9, Kap. 13.

³⁸⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.2.1 sowie L9, Kap. 13.

³⁸⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.2.1 sowie L9, Kap. 13.

Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43c EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ersetzt.

Denkmäler sind gem. Art. 1 Abs. 1 BayDSchG von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Zur Vorbereitung der Baumaßnahme hat der Vorhabenträger die Betroffenheit des Schutzgutes kulturelles Erbe nach Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) ausgewertet³⁸⁶ und denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen beantragt.³⁸⁷ In der Unterlage zur Bodendenkmalpflege erfolgte eine aktualisierte Bestandserfassung, eine fachübergreifende Datenauswertung und eine nicht-invasive Untersuchung der bekannten und vermuteten archäologischen Fundstellen auf Grundlage des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) und unter Einhaltung der Vorgaben des BLfD.³⁸⁸

(dd) Baudenkmäler

Art. 1 Abs. 2 S. 1 BayDSchG definiert Baudenkmäler als bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit, soweit sie nicht Bodendenkmäler sind, einschließlich dafür bestimmter historischer Ausstattungstücke. Zu Baudenkmälern kann gem. Art. 1 Abs. 3 BayDSchG auch eine Mehrheit von baulichen Anlagen (Ensemble) gehören, und zwar auch dann, wenn keine oder nur einzelne dazugehörige baulichen Anlagen die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 BayDSchG erfüllen, das Orts-, Platz- oder Straßenbild aber insgesamt erhaltenswürdig ist.

Gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 BayDSchG bedarf der Erlaubnis, wer Baudenkmäler beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen oder geschützte Ausstattungstücke beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder aus einem Baudenkmal entfernen will. Ebenso bedarf der Erlaubnis, wer in der Nähe von Baudenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann (Art. 6 Abs. 1 S. 1 BayDSchG). Die Erlaubnis kann im Fall des Art. 6 Abs. 1 S. 1 BayDSchG versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen (Art. 6 Abs. 2 S. 1 BayDSchG). Im Fall des Art. 6 Abs. 1 S. 2 kann die Erlaubnis versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen (Art. 6 Abs. 2 S. 1 BayDSchG). Laut Punkt 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes und baurechtlicher Vorschriften³⁸⁹ sind Anlagen nicht nur bauliche Anlagen im Sinn der Bayerischen Bauordnung, sondern auch Anlagen anderer Art, z.B. Straßen. In der Nähe liegen sie der Bekanntmachung zufolge, wenn ihre Errichtung Auswirkungen auf Baudenkmäler oder das Erscheinungsbild von Baudenkmälern haben.

Im Untersuchungsraum des Vorhabens befinden sich 18 Baudenkmäler im Sinne des Art. 1 Abs. 2, Abs. 3 BayDSchG. Vorzufinden sind vor allem Kapellen, Höfe sowie Schlösser. Diese

³⁸⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, F, Kap. 2.2.10.

³⁸⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K8.

³⁸⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L7.

³⁸⁹ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27. Juli 1984, Az. IV/2b-7/96 982 (KWMBI. I S. 561, AIIIMBI. S. 241).

liegen teilweise unweit von Vorhabenbestandteilen.³⁹⁰ Jedoch ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben Auswirkungen auf die Baudenkmäler oder deren Erscheinungsbild hat, da es sich überwiegend um nicht sichtbare Erdleitungen handelt. Auch kleinere Baueinheiten, wie die sechs geplanten Linkboxen, beeinträchtigen Baudenkmäler nicht.³⁹¹ Vor diesem Hintergrund werden Baudenkmäler durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Ersetzung einer etwaigen denkmalrechtlichen Erlaubnis im hiesigen Planfeststellungsverfahren bedurfte es daher nicht.

Das BLfD hat in seiner Stellungnahme vom 10.11.2023 im Anhörungsverfahren erklärt, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch die Planung nicht berührt werden. Bei Vornahme von Maßnahmen in unmittelbarer Nähe von Baudenkmalen sei das BLfD anzuhören. Darüber hinaus wurden keine Bedenken geäußert.

(ee) Bodendenkmäler

Für die Durchführung von Grabungen nach Bodendenkmälern oder Erdarbeiten zu einem anderen Zweck auf einem Grundstück, von dem bekannt ist oder vermutet wird oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Bodendenkmale befinden, ist eine Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG erforderlich. Ziel des Erlaubnisvorbehalts ist es, schon eine mögliche Gefährdung von Bodendenkmälern auszuschließen und eine wissenschaftliche Steuerung der Erdarbeiten zu ermöglichen. Für die Erlaubnispflicht genügt die Vermutung, dass im Zuge der Grabungen bzw. Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden. Bei Hinweisen von Behörden, etwa auf Bodendenkmalverdachtsflächen, liegt regelmäßig eine derartige Vermutung nahe. Die Erlaubnis kann nach Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayDSchG versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.

In seiner Stellungnahme vom 10.11.2023 hat der BLfD vorgetragen, dass der Oberbodenabtrag bzw. der Ausbau moderner Bodenbeläge, die durchzuführenden Erdarbeiten und die möglichen Tiefenlockerungen als Bodeneingriff zu bewerten sind, die archäologische Maßnahmen erfordern. Dazu würden auch Ausgleichs-, Ersatz-, CEF- und FCS-Maßnahmen, vorgezogenen und baubegleitende Rodungen, vorgezogener und baubegleitender Gehölzeinschlag sowie Kampfmitteluntersuchungen und Umverlegungen von Leitungen und Sparten Dritter zählen. Der Vorhabenträger hat außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens mit dem BLfD eine Vereinbarung geschlossen, deren Einhaltung der Vorhabenträger auch für das hiesige Planfeststellungsverfahren zugesagt hat.

Im knapp 55 km langen Planungsabschnitt D1 sind 22 archäologische Bodendenkmäler und 21 Vermutungsflächen verortet. Zudem kommen 110 in der Fernerkundung erfasste Anomalien vor, die ebenfalls von archäologischer Relevanz sind. Aufgrund dieser Datengrundlage und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der verschiedenen weiteren durchgeführten Prospektionen konnten insgesamt 24 Konfliktzonen im gesamten Planungsabschnitt definiert werden, in denen archäologische Befunde und Funde zu erwarten sind.³⁹² Im Untersuchungsraum des planfestgestellten Vorhabens befinden sich somit die folgenden Bodendenkmäler, Boden-

³⁹⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, F, Kap. 2.2.10.3.1, F2.2.8, A3, Kap. 2.2.10.1

³⁹¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.4, C2.1 Kap. 1.2.4.

³⁹² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L7, Kap. 4, Tab. 25.

denkmalverdachtsflächen und/oder archäologisch relevanten Bereiche, deren denkmalschutzrechtliche Substanz durch die zur Realisierung des planfestgestellten Vorhabens erforderlichen Maßnahmen teilweise oder ganz verloren gehen kann:³⁹³

- Flurstücke Nrn. 2734, 2735, 2736, 2737, 2738, 2739, 2740, 2741, 2742, 2743, 2744 Gemarkung Sattendorf, Landkreis Schwandorf (Konfliktzone D2_Zone001)
- Flurstücke Nrn. 1024/3, 1024/4, 1175, 1176/4, 1180 Gemarkung Brudersdorf, Landkreis Schwandorf (Konfliktzone D2_Zone002)
- Flurstücke Nrn. 1024, 1024/9, 1125, 1126, 1126/1, 1126/3, 1165/3, 1165/4, 1165/5 Gemarkung Brudersdorf, Landkreis Schwandorf (Konfliktzone D2_Zone003)
- Flurstücke Nrn. 454, 456, 462/1, 462/2, 462/3, 462/4, 465, 465/1, 466, 468, 468/1, 1024, 1135, 1135/2, 1135/3, 1136, 1137, 1137/1, 1137/2, 1137/3, 1138, 1139, 1144, 1146, 1147, 1148, 1149, 1149/1 Gemarkung Brudersdorf, Landkreis Schwandorf; Nr. 1997 Gemarkung Stulln, Landkreis Schwandorf (Konfliktzone D2_Zone004)
- Flurstücke Nrn. 499, 452, Nrn. 1997 Gemarkung Stulln, Landkreis Schwandorf (Konfliktzone D2_Zone005)
- Flurstücke Nrn. 1859, 1866, 1867, 1878, 1879, 1880, 1878/1 Gemarkung Stulln, Landkreis Schwandorf (Konfliktzone D2_Zone006)
- Flurstücke Nrn. 681, 605/1, 647, 648 Gemarkung Frotzersricht, Landkreis Schwandorf (Konfliktzone D2_Zone007)
- Flurstücke 1998/1, 1999, 2000 Gemarkung Krondorf, Landkreis Schwandorf (Konfliktzone D2_Zone008)
- Flurstücke Nrn. 113, 114, 119, 244, 245, 251, 252, 256, 267, 273, 294, 295, 296, 297, 124/4, 256/1 Gemarkung Neukirchen, Landkreis Schwandorf (Konfliktzone D2_Zone0009)
- Flurstücke Nrn. 169 Gemarkung Naabeck, Landkreis Schwandorf; Nrn. 243, 244, 245, 251, 252 Gemarkung Neukirchen, Landkreis Schwandorf; Nrn. 79, 80, 82, 89 Gemarkung Göggelbach (Konfliktzone D2_Zone010)
- Flurstücke Nrn. 99, 100, 108, 157, 158, 159, 160, 221/1, 228 Gemarkung Naabeck, Landkreis Schwandorf (Konfliktzone D2_Zone011)
- Flurstücke Nrn. 219/14, 219/8, 219/9, 219/10, 219/11, 219/12, 219/13, 219/20, 219/23, 219/28, 221/1, 228, 232, 233, 235, 239, 241, 241/1, 242, 251 Gemarkung Naabeck, Landkreis Schwandorf (Konfliktzone D2_Zone012)
- Flurstücke Nrn. 175, 179, 183, 188, 189, 191, 192, 201, 205, 235, 236, 244 Gemarkung Wiefelsdorf, Landkreis Schwandorf (Konfliktzone D2_Zone013)
- Flurstücke Nrn. 435, 436, 437, 441, 1358, 1362/2, 1374 Gemarkung Bubach a.d.Naab, Landkreis Schwandorf; 582 Gemarkung Klardorf, Landkreis Schwandorf (Konfliktzone D2_Zone014)
- Flurstücke Nrn. 232, 233, 234, 269, 270/2, 271/1, 274, 275, 297, 468, 471, 480, 481, 482, 483, 484, 487, 489, 490 Gemarkung Bubach a.d.Naab, Landkreis Schwandorf (Konfliktzone D2_Zone015)
- Flurstücke Nrn. 59, 102, 149, 160, 162, 163, 164, 168, 170, 184/1, 185, 274, 599 Gemarkung Katzdorf, Landkreis Schwandorf (Konfliktzone D2_Zone016)
- Flurstücke Nrn. 734, 735, 750, 753, 754, 755, 757, 774, 775, 776, 1006, 1022/5 Gemarkung Katzdorf, Landkreis Schwandorf (Konfliktzone D2_Zone017)

³⁹³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K8, Kap. 2, Tab. 2 und F, Kap. 2.2.10.3.2, Tab. 130.

- Flurstücke Nrn. 1140, 1424, 1439, 1440, 1443, 1444, 1445 Gemarkung Fischbach, Landkreis Schwandorf (Konfliktzone D2_Zone018)
- Flurstücke Nrn. 184/2, 206, 208, 209, 210, 211 Gemarkung Fischbach, Landkreis Schwandorf (Konfliktzone D2_Zone019)
- Flurstücke Nrn. 588, 604, 605, 607, 633, 661, 847, 848, 854 Gemarkung Kaspeltshub, Landkreis Schwandorf (Konfliktzone D2_Zone020)
- Flurstücke Nrn. 56, 58, 59, 60, 68 Gemarkung Neuhaus, Landkreis Schwandorf; Nr. 661 Gemarkung Kaspeltshub, Landkreis Schwandorf (Konfliktzone D2_Zone021)
- Flurstücke Nrn. 84, 86, 87, 88, 89, 91, 92 Gemarkung Neuhaus, Landkreis Schwandorf (Konfliktzone D2_Zone022)
- Flurstücke Nrn. 549, 564, 565, 566, 568, 569, 549/1 Gemarkung Untermainsbach, Landkreis Schwandorf (Konfliktzone D2_Zone023)
- Flurstücke Nrn. 2322, 2334, 2337, 2338, 2359, Gemarkung Nittenau, Landkreis Schwandorf; Flurstück Nr. 221 Gemarkung Plitting, Landkreis Schwandorf (Konfliktzone D2_Zone024)

In diesen Konfliktzonen sind Bautätigkeiten mit (Ober-)Bodenabtrag zur Anlage der Kabelgräben, Baustraßen, Zuwegung, BE-Flächen und Start- und Zielgruben der HDD vorgesehen, die bauvorauslaufende Archäologische Maßnahmen hervorrufen.³⁹⁴ Veränderungen oder Zerstörungen von Bodendenkmälern sind aufgrund der Errichtung der Leitung nicht auszuschließen. Für die Durchführung bauvorauslaufender archäologischer Maßnahmen sowie baubedingte Erdarbeiten sind daher die Voraussetzungen einer Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 BayDSchG zu prüfen.

Es sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Erteilung einer Erlaubnis sprechen. Die während der Trassenplanung durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen, wie zur Unterquerung, Umtrassierung oder Einengung des Arbeitsstreifens im Bereich bekannter Bodendenkmäler wurden nach den möglichen Trassierungsleitfaden umgesetzt. Dort wo aufgrund anderer planungsrelevanter Belange keine Vermeidung der archäologischen Fundstellen stattfinden konnte, wurden nach den Vorgaben des BLfD archäologische Maßnahmen empfohlen, wie die archäologischen Fundstellen im Bauablauf zu berücksichtigen sind, damit die Bergung und Dokumentation unter Einhaltung des BayDSchG und den Grabungs- und Dokumentationsrichtlinien des BLfD erfolgen kann. Die Erforderlichkeit der Versagung der Erlaubnis zum Schutz eines Bodendenkmals ist nicht erkennbar. Auch die am Verfahren beteiligten Unteren Denkmalschutzbehörden sowie das BLfD haben diese nicht dargelegt.

Darüber hinaus gilt für den o. g. Bereich, dass das planfestgestellte Vorhaben aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses gem. § 1 Abs. 1 BBPlG i. V. m. § 12e Abs. 4 EnWG genehmigungsfähig ist.

Das BLfD und der Vorhabenträger haben eine Vereinbarung (22.8./30.8.2022) abgeschlossen, um die Berücksichtigung archäologischer Belange, eine bodendenkmalpflegerische Begleitung des Vorhabens SuedOstLink und ein einheitliches, abgestimmtes Vorgehen zu gewährleisten. Das BLfD hat in seiner Stellungnahme vom 10.11.2023 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der Umsetzung des Vorhabens im Abschnitt D1 unter der Voraussetzung zustimmt, dass alle Punkte dieser Vereinbarung eingehalten werden. Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Vorgaben aus der Vereinbarung einzuhalten und durch die Archäologische Baubegleitung zu überwachen. Zudem wird den denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen durch

³⁹⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L7, Kap. 4.2 und A1, Kap. 8.9.

die vorgesehenen bodendenkmalfachlichen Maßnahmen Varc1 „Bauvorauslaufende Archäologische Maßnahme (VAM1)“, Varc2 „Bauvorauslaufende Archäologische Maßnahme (VAM2)“, Varc3 „Baubegleitende Archäologische Maßnahmen (ABB+)“ und Varc4 „Baubegleitende Archäologische Maßnahmen (ABB)“³⁹⁵ Rechnung getragen.

Die von dem BLfD in seiner Stellungnahme vom 10.11.2023 geäußerte Kritik an den denkmalrechtlich Unterlagen³⁹⁶ steht der Erlaubniserteilung ebenfalls nicht entgegen. Sie betrifft vor allem das methodische Vorgehen, Begrifflichkeiten und fachliche Klassifikationen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Unterlagen mit dem grundsätzlichen Ziel erstellt wurden, die Beeinträchtigungen der Bodendenkmäler, die sich nicht immer vermeiden lassen, so gering wie möglich zu halten und den Anforderungen des BLfD im Sinne dessen Richtlinien und vorhergehenden Abstimmungen zu entsprechen. Insbesondere diene der Bauphasenplan lediglich der Verringerung des Zeitdrucks und nicht einer abstufenden Bewertung der Baudenkmäler. Unklarheiten in Bezug auf die gewählten Begrifflichkeiten konnte der Vorhabenträger ausräumen.

Weitergehende Forderungen des BLfD wurden als Nebenbestimmungen zu dieser Entscheidung aufgenommen (vgl. Kap. A.V.1.j).

Die Voraussetzungen einer denkmalrechtlich Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG liegen daher für die o. g. Bereiche vor.

k) Straßen und Wege

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des Straßenrechts vereinbar. Es sind keine materiell-rechtlichen Einschränkungen ersichtlich, die dem Vorhaben entgegenstehen würden.

(ff) Anbauverbote und Anbaubeschränkungen

Vom planfestgestellten Vorhaben werden die Bundesautobahnen (BAB) 6 und BAB93, die Bundesstraßen (B) 85, die Staatsstraßen St2040, St2151, St2397, St2149, St.2150, die Kreisstraßen SAD28, SAD27, SAD26, SAD20, SAD5, SAD3, SAD2 und SAD1 ebenso wie eine Reihe Gemeindestraßen und sonstiger öffentlicher Straßen bzw. Wege gequert. Das planfestgestellte Vorhaben liegt teilweise in straßenrechtlichen Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszonen. Betroffen sind die Bundesautobahnen BAB 6 sowie die BAB 93. Der Vorhabenträger hat insoweit für die Errichtung der baulichen Anlagen (Gleichstrom-Erdkabelverlegung V5 und V5a samt der Lichtwellenleiter³⁹⁷, Markierungspfähle³⁹⁸ sowie der notwendigen baulichen Maßnahmen (z. B. Baustelleneinrichtungsflächen, Bodenmieten, Bau-, Start- und Zielgruben))³⁹⁹ im Nahbereich dieser Straßen die erforderliche Ausnahmegenehmigungen beantragt⁴⁰⁰.

Bundesfernstraßen

³⁹⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K8, Kap. 2, Tab. 1 und L7, Kap. 5.

³⁹⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L7, K8.2, A1 (Kap. 8.9), C2.2 und F.

³⁹⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3, Kap. 1.2.2.4.

³⁹⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3, Kap. 1.2.2.8.

³⁹⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.4.1; C2.3.4.2 und C2.3.2.

⁴⁰⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlagen K7, Kap. 2, Tab. 1 und Teil C2.3.3, Tab. 2.

§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) schreibt vor, dass längs von Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m von Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen (Anbauverbotszone). Laut Satz 2 gilt dies entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. Für deren Beurteilung kommt nicht nur dem Element der Sichtbehinderung und der Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit des Straßenverkehrs Bedeutung zu, sondern auch etwaigen nachteiligen Auswirkungen auf den Straßenkörper sowie vor allem der Behinderung künftiger Straßenbaumaßnahmen⁴⁰¹. Die Errichtung baulicher Anlagen bedarf somit einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 8 FStrG. Diese kann zulassen werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern.

Vorliegend sind die BAB 6 und 93 sowie die Bundesstraße B85 jeweils durch vorhabenbedingte Kreuzungen in geschlossener Bauweise betroffen⁴⁰². Bei der Verlegung der Gleichstrom-Erdkabel handelt es sich nicht um Hochbauten, sodass es hierfür nicht der Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG bedarf. Im Zuge der geschlossenen Bauweise können jedoch die zur Verlegung des Gleichstrom-Erdkabels im HDD-Verfahren erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen mit den Bodenmieten, Start- und Zielgruben „Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs“ darstellen, für die innerhalb der Anbauverbotszone eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG erforderlich ist. Die Baustelleneinrichtungsflächen mit den Start- und Zielgruben der Unterquerung der Bundesautobahn A6 sowie der Bundesstraße B85 sind jedoch nicht innerhalb der Anbauverbotszone (40m/20m) gelegen, sodass es insoweit keiner Ausnahmegenehmigungen nach § 9 Abs. 8 FStrG bedarf. Im Zuge der vorhabenbedingten Unterquerung der BAB93 (bei km 36+064) in geschlossener Bauweise wird der Abstand von 40 m zur Fahrbahn der BAB93 unterschritten⁴⁰³, sodass hierfür einer Ausnahmegenehmigung bedarf. Vorliegend kann die Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG für diese zugelassen werden, da Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Dem liegt zugrunde, dass das planfestgestellte Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG).

Darüber hinaus bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FStrG der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des FBA, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung von bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Anbaubeschränkungszone). Die Zustimmung darf nach § 9 Abs. 3 FStrG nur dann versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt

⁴⁰¹ Marschall, FStrG, 6. Auflage, § 9, Rn. 4.

⁴⁰² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.5.1 und C2.3.5.2, Kreuzungsnr. D1-045, D1-180, D1-344; C2.3.2 Bl. 05, 15, 28, Querungsnr. D1-QA_026, D1-QA_046, D1-Q_026/027.

⁴⁰³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.2. Blätter 27 und 28, D1-QA_046

werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) sind mit dem Erdboden verbundene und aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, die überwiegend ortsfest benutzt werden und durch die eigene Schwere auf dem Erdboden ruhen. Zu den durch Legaldefinition fingierten baulichen Anlagen zählen auch Aufschüttungen, Lager- und Abstellflächen, und Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Art. 2 Abs. 1 S. 3 BayBO. Zudem sind nicht nur Hochbauten und Anlagen, die einer Baugenehmigung bedürfen, sondern auch Rohrleitungen unter der Oberfläche umfasst⁴⁰⁴. Weiter muss die bauliche Anlage im Kontext des Straßenbaurechts eine straßenrechtliche Relevanz aufweisen, d. h. in erster Linie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs betroffen sein.

Im Bereich des Parallelverlaufs des planfestgestellten Vorhabens mit der BAB 6 erfolgt bei Trassenkilometer (km) 1+360 bis 1+510 die Gleichstrom-Erdkabelverlegung innerhalb der 100 m breiten Anbaubeschränkungszone der BAB 6. Mit dem Bau geht zudem die Errichtung des Arbeitsstreifens mit Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen inkl. der Bodenmieten und Baugruben einher. Für diese baulichen Anlagen ist eine straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FStrG erforderlich, da Auswirkungen auf den Verkehr nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

In der Stellungnahme vom 16.11.2023 hat das Fernstraßen-Bundesamt hinsichtlich des Vorhabens insgesamt keine grundsätzlichen Einwände hinsichtlich baulicher Anlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG erhoben und dies auch mit der Stellungnahme vom 09.05.2025 bestätigt. Das Fernstraßen-Bundesamt hat lediglich kritisiert, dass auf der Grundlage der Unterlagen gemäß § 21 NABEG nicht abschließend beurteilt werden könne, ob die Belange des geltenden Bedarfsplans für Bundesfernstraßen 2016⁴⁰⁵ berücksichtigt worden seien und insbesondere um Berücksichtigung des Bedarfsplanprojekts Nr. B085-G051-BY-T02-BY gebeten, welches die Erweiterung der Bundesstraße B85 Pittersberg – Schwandorf (St 2397) auf 4 Fahrstreifen mit dem Dringlichkeitsstatus „weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ (lfd. Nr. 308) betrifft. Grundlage für den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen 2016 ist insoweit der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030, den die Bundesregierung am 3. August 2016 beschlossen hat. Auf den geplanten Ausbau der B85 hat auch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach mit Stellungnahme vom 17.11.2023 hingewiesen und insoweit im Zuge der weiteren Planungen bzw. der noch abzuschließenden Kreuzungsvereinbarungen für die Querung die Abstimmung zwischen dem Trassenverlauf des Gleichstrom-Erdkabels und der Straßenplanung gefordert. Der Vorhabenträger hat erwidert, hierzu in den Austausch mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach zu treten. Dem Kreuzungsverzeichnis⁴⁰⁶ und dem Lageplan⁴⁰⁷ ist zu entnehmen, dass die Bundesstraße B85 in geschlossener Bauweise bei km 18+825 gequert wird, sodass das Vorhaben den geplanten Fahrbahnausbau der B85 nicht behindern wird. Die Planfeststellungsbehörde sieht vor diesem Hintergrund keinen weiteren Handlungsbedarf.

Gründe, die gegen eine Erteilung sprechen, sind nicht ersichtlich. Behinderungen oder Gefährdungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind durch die überschaubaren, unauffälligen, randständigen Anlagen nicht zu befürchten. Baustellenanlagen sind nur zeitlich

⁴⁰⁴ BVerwG, Urt. v. 11.04.1986, 4 C 42/83, juris Rn. 5 ff.

⁴⁰⁵ Anlage zu § 1 Abs. 1 S. 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG).

⁴⁰⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.5.1 und C2.3.5.2, Kreuzungsnr. D1-180.

⁴⁰⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.2 Bl. 15.

begrenzt aufgebaut. Gründe i. S. v. § 9 Abs. 3 FStrG, die eine Versagung der Zustimmung begründen, hat das Fernstraßen-Bundesamt nicht vorgetragen.

Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach hat als oberste Straßenbaubehörde nach Art. 62a Abs. 1a) BayStrWG ebenfalls keine grundlegenden Einwände gegen das planfestgestellte Vorhaben geäußert. Den vom Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach vorgebrachten Hinweisen zur Bauverbotszone, technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblättern, zum Abschluss von Gestattungsverträgen sowie der Beantragung von Sondernutzungserlaubnissen wurde bereits in der Vorhabenplanung oder werden bei der Ausführungsplanung Rechnung getragen. Der Vorhabenträger hat auf die Stellungnahme des Staatlichen Bauamts u. A. erwidert, dass er relevante Sicherungsarbeiten mit den jeweiligen Straßenbaubehörden rechtzeitig abstimmen werde. Des Weiteren hat der Vorhabenträger erklärt, dass die Kreuzungen mit höher klassifizierten Straßen über den Mustervertrag von 1987 (Gestattungsvertrag) mit dem entsprechenden Kreuzungsheft als Anlage gesichert würden und dieser auch an das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach übersendet worden sei.

Die Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Nordbayern) hat in ihrer Stellungnahme vom 16.11.2023 auf Forderungen und Auflagen hingewiesen, die durch entsprechende Zusagen (Kap. A.VI.f) und A.I.2) des Vorhabenträgers und die festgesetzten Nebenbestimmungen zu Verkehr und Infrastruktur (Kap. A.V.1.i)) Teil des vorliegenden Beschlusses geworden sind und sicherstellen, dass durch den Bau und Betrieb des Vorhabens die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den BAB A6 und A93 nicht gefährdet wird. Auf die Hinweise der Autobahn GmbH des Bundes, dass dem Straßenkörper der BAB A6 und A93 keine Ab- und Niederschlagswässer zugeleitet, die Wasserab- und -weiterleitung vom Straßengrundstück nicht behindert werden darf und Entwässerungsanlagen der BAB in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden dürfen, hat der Vorhabenträger klargestellt, dass eine Entwässerung über den Straßenkörper der Autobahn nicht vorgesehen sei. Er hat weiter dargelegt, dass im Zuge der Baumaßnahmen dafür Sorge getragen werde, dass die Wasserab- und -weiterleitung von den Straßengrundstücken nicht behindert und die Anlagen vor Verunreinigungen geschützt werden (Kap. A.VI.f)). Die Maßnahmen würden vor Ort von den beauftragten Bauleitungen beaufsichtigt. Des Weiteren hat die Autobahn GmbH des Bundes auf den an den Grundstücksgrenzen der BAB-Grundstücke beidseits verlaufenden Wildschutzzaun hingewiesen und für den Fall, dass dieser im Zuge der Bauarbeiten beschädigt werde, die umgehende Behebung dieser Schäden gefordert. Der Vorhabenträger hierauf erwidert, die von ihm beauftragte Baufirma sei angehalten, Schäden an Anlagen Dritter z. B. Autobahnbegleit-/schutzzäune möglichst auszuschließen z. B. durch die Errichtung von Schutzzäunen. Im Zuge der Bauausführung sei aufgrund der geschlossenen Querung der Autobahnen in einer hinreichenden Verlegetiefe (BAB A93: 6,10 m; BAB A6: 17,60 m) auch nicht mit einer Tangierung der Schilderbrücken auf der Fahrbahnebene zu rechnen, auch dort könnten im Bedarfsfall Schutzmaßnahmen im Zuge der Bauherstellung und nach Abstimmung mit der Autobahn GmbH erfolgen. Der Vorhabenträger hat ferner dargelegt, dass er bzw. der von ihm beauftragte Dritte dafür Sorge trage, dass während der Bauphase der Verkehr auf den Autobahnen BAB A6 und A93 sowie Nebenanlagen der Autobahnen nicht durch Emissionen (z. B. Staub, Rauch etc.) beeinträchtigt werden und erforderliche Hinweisschilder, Tafeln etc. den Verkehr nicht gefährden (Kap. A.VI.f)). Ebenso wird der Vorhabenträger dafür Sorge tragen, dass die Zufahrten zu Anlagen der Autobahn GmbH (z. B. Betriebsstrecken, Entwässerungsanlagen, Regenrückhaltebecken etc.) während der Bauarbeiten gewährleistet bleiben (Kap. A.I.2).

Durch das vom Vorhabenträger dargelegte Vorgehen und die von ihm erteilten Zusagen (Kap. A.VI.f) und A.I.2) können nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde Beschädigungen und Beeinträchtigungen der Autobahnanlagen möglichst vermieden werden. Sollte es trotz der vom Vorhabenträger getroffenen Vorsichts- und Schutzmaßnahmen zu Beeinträchtigungen oder Beschädigungen der Anlage der Autobahn GmbH kommen, ist der Vorhabenträger für die Beseitigung bzw. ggf. für die Entschädigung der von ihm oder einem Dritten in seinem Auftrag verursachten Schäden verantwortlich.

Darüber hinaus hat die Autobahn GmbH des Bundes für die Kreuzung von BAB grundsätzlich einen Querungswinkel von 90 Grad und für den Fall notwendiger Abweichungen eine Begründung und Abstimmung gefordert. Sie hat weiter auf den diesbezüglich notwendigen Abschluss von Gestattungsverträgen hingewiesen. Der Vorhabenträger hat auf die laufenden Abstimmungen mit der Autobahn GmbH über das Kreuzungsmanagement des Vorhabens verwiesen und dargelegt, dass die Kreuzungs- und Flächensicherung über den Mustervertrag 1987 samt entsprechender Anlagen erfolge. Die mit der Autobahn GmbH des Bundes vereinbarten Kreuzungsparameter würden eingehalten. In Anbetracht des dargelegten bestehenden Austausches zwischen Vorhabenträger und Einwender sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf.

Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen

Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) besagt, dass außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen an Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m und an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, nicht errichtet werden dürfen. Ausgenommen sind lediglich Aufschüttungen und Abgrabungen geringeren Umfangs und bestimmte technische Einrichtungen. Gemäß Art. 23 Abs. 2 BayStrWG können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung gestattet. Für Gemeindeverbindungsstraßen bestimmt Art. 23 Abs. 4 S. 1 BayStrWG, dass die Gemeinden durch Satzung vorschreiben können, dass bestimmte Gemeindeverbindungsstraßen ebenfalls dem Anbauverbot unterliegen, soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, besonders im Hinblick auf Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdungen, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung erforderlich ist. In diesem Fall darf sich das Anbauverbot nur auf eine Entfernung bis zu 10 m, gemessen vom Rand der Fahrbahndecke erstrecken, Art. 23 Abs. 4 S. 2 BayStrWG. Vorliegend bestehen hinsichtlich der im Nahbereich des Vorhabens gelegenen Gemeindeverbindungsstraßen schon keine Hinweise auf den Erlass einer Satzung.

Unbeschadet der Vorschrift des Art. 23 BayStrWG dürfen gemäß Art. 24 Abs. 1 BayStrWG baurechtliche oder nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen nur im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde erteilt werden, wenn bauliche Anlagen längs von Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m und von Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 30 m jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen, dass Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit der Verkehrs zu erwarten sind. Das Einvernehmen darf nur mit Blick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung) verweigert werden. Gemäß Art. 24 Abs. 2 BayStrWG ist das Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde zudem erforderlich, wenn infolge der Errichtung, Änderung oder anderen Nutzung von baulichen Anlagen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden

Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Grundstücke eine Zufahrt i. S. d. Art. 19 Abs. 1 BayStrWG zu einer Staatsstraße oder Kreisstraße erhalten sollen (Nr. 1) oder die Änderung einer bestehenden Zufahrt zu einer Staats- oder Kreisstraße erforderlich würde (Nr. 2). Als Änderung einer Zufahrt ist dabei auch eine qualitativ andersartige und/oder quantitativ höhere Verkehrsabwicklung, die zu einer – nicht nur unbedeutend – stärkeren Verkehrsbelastung der bestehenden Zufahrt nach Art oder Dichte führt, anzusehen⁴⁰⁸. Das Einvernehmen darf nach Art. 24 Abs. 1 S. 2 BayStrWG nur verweigert oder von Nebenbestimmungen abhängig gemacht werden, soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung erforderlich ist. Hingegen werden Gemeindestraßen, Gemeindeverbindungsstraßen und sonstige öffentliche Straßen von der Regelung des Art. 24 Abs. 2 BayStrWG nicht erfasst, sodass es für Zufahrten zum Straßenanschluss oder der Änderung bestehender Zufahrten zu diesen keines Einvernehmens bedarf.

Das Vorhaben erfordert eine straßenrechtliche Begutachtung der Bereiche rund um die gekreuzten Staatsstraßen St2040, St2149, St2150, St2151 und St2397 und die Kreisstraßen SAD1, SAD2, SAD3, SAD5, SAD20, SAD26, SAD27 und SAD28⁴⁰⁹. Die zur Verlegung des Gleichstrom-Erdkabels im HDD-Verfahren erforderliche Herstellung der Start- und Zielgruben sowie des Arbeitsstreifens mit Baustelleneinrichtungsflächen erfolgen aber weder innerhalb der Anbauverbotszone noch Anbaubeschränkungszone dieser Straßen. Daher bedarf es insoweit keiner Ausnahmegenehmigung und keines Einvernehmens der Straßenbaubehörde i. S. d. Art. 58 Abs. 2 BayStrWG. Zudem sind im Abschnitt D1 auch keine Zufahrten zum Anschluss an Staats- und Kreisstraßen und Änderungen bestehender Zufahrten zu diesen geplant. Das Verkehrsaufkommen erhöht sich lediglich während der Baumaßnahmen. Nach Fertigstellung der Zuwegungen ist von keinem wesentlich höheren oder außergewöhnlichen Verkehrsaufkommen auszugehen, da die für den Bau benötigten temporären Zuwegungen zurückgebaut werden und dauerhafte Zuwegungen lediglich zum Zweck des Zugangs für Wartungen verbleiben. Ziel- und Quellverkehre finden damit nur in geringem Maße statt. Sichteinschränkungen sind ebenfalls nicht zu befürchten.

(gg) Sondernutzungserlaubnisse für öffentliche Straßen

Die Errichtung von Straßenquerungen, der Baustellen- und Transportverkehr sowie Straßenzu- und Abfahrten für den Baustellenverkehr sind erlaubnispflichtig. Der Vorhabenträger hat Sondernutzungserlaubnisse für alle genutzten Straßen beantragt⁴¹⁰. Das Logistikkonzept ist in der Beschreibung des Bauablaufs⁴¹¹ dargestellt.

Bundesfernstraßen

Der Gebrauch der Bundesfernstraße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zum Verkehr gestattet (§ 7 Abs. 1 S. 1 FStrG). Gemäß § 8 Abs. 1 FStrG ist eine Benutzung der Bundesfernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus

⁴⁰⁸ Vgl. Zeitler/Wiget, 32. EL Januar 2023, BayStrWG Art. 24 Rn. 28.

⁴⁰⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.5.1 und C2.3.5.2, Kreuzungsnr. D1-028, D1-038, D1-053, D1-058, D1-085, D1-125, D1-194, D1-267, D1-288, D1-328, D1-377, D1-436, D1-463; C2.3.2, D1-1029, Querungsnr. D1-QA_023, D1-QA_027, D1-QA_028, D1-QA_037, D1-Q_008, D1-Q_010, D1-Q_015/016, D1-Q_019, D1-Q_029, D1-Q_041, D1-Q_046, D1-Q_053, D1-Q_067/068/069, D1-Q_074.

⁴¹⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K6, Kap. 1.4.

⁴¹¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.4.

eine Sondernutzung, die einer Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf. Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten nach § 8a Abs. 1 S. 1 FStrG als Sondernutzung i. S. d. § 8 Abs. 1 FStrG, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Die Regelung des § 8a FStrG ist auf Bundesautobahnen weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar⁴¹². Ist nach den Regeln des Straßenverkehrsrechts für die übermäßige Straßenbenutzung eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es gemäß § 8 Abs. 6 S. 1 FStrG keiner Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 S. 2 FStrG, jedoch ist die für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde vorher zu hören (Sätze 2 und 3). Ferner bedarf es keiner Erlaubnis nach § 8a Abs. 2 FStrG für die Anlage neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten oder Zugänge im Zusammenhang mit der Errichtung oder erheblichen Änderung baulicher Anlagen, wenn die oberste Landesstraßenbaubehörde oder, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesstraße zusteht, das Fernstraßen Bundesamt nach § 9 Abs. 2 FStrG zugestimmt oder nach § 9 Abs. 8 eine Ausnahme zugelassen haben (Nr. 1). Selbiges gilt hinsichtlich Zufahrten und Zugängen in einem Flurbereinigungsverfahren aufgrund des Wege- und Gewässerplans (Nr. 2).

Straßen und Verkehrswege sollen für den Transport von Kabeltrommeln und durch den Baustellenverkehr genutzt werden. Die Fahrzeuge für den Kabeltransport überschreiten ein zulässiges Gesamtgewicht von 44 t, sodass entsprechende Transportgenehmigungen für Schwerlasttransporte gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 5, 18, 22 StVO erforderlich werden⁴¹³. Genehmigungen für Schwertransporte sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Maßnahmen zur Ausgestaltung (z. B. Asphaltstreifen, Einhaltung von Haltesichtweiten etc.) sowie die Einholung verkehrsrechtlicher Anordnungen nach § 45 StVO (z. B. Baustellenbeschilderung, Geschwindigkeitstrichter, Straßensperrungen etc.) und § 46 StVO (z.B. Ausnahme vom Verbot, an nicht gekennzeichneten Anschlussstellen ein- oder auszufahren (§ 46 Abs. 2a Nr. 1a, 18 Abs. 2, Abs. 10 S. 1 StVO)) erfolgen durch das ausführende Tiefbauunternehmen. Dies hat der Vorhabenträger auch auf den Hinweis des Landratsamts Schwadorf mitgeteilt.

Die Autobahnen BAB A6 und BAB 93 wie auch die Bundesstraßen B85 werden im Tiefbauverfahren unterquert⁴¹⁴. Zur Unterquerung der B85 sind für den Baubetrieb (Kabeltransport und Tiefbau) die Baustellenzufahrten Z_051 und Z_052 vorgesehen⁴¹⁵.

Da diese Inanspruchnahmen schon jetzt feststehen, sind die dafür benötigten Sondernutzungserlaubnisse auch bereits auf Ebene der Planfeststellung zu erteilen. Die erforderlichen Sondernutzungen werden von der Planfeststellungsbehörde – gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG konzentriert – nach §§ 8 Abs. 1 S. 2, 8a Abs. 1 FStrG zugelassen (Kap. A.III.5). Die Nutzungen beeinträchtigen straßenrechtliche Belange nur geringfügig und dienen öffentlichen Belangen von außergewöhnlichem Gewicht. Aufgrund der Konzentrationswirkung ist die Planfeststellungsbehörde für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständig.

Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen

Hinsichtlich der Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, Art. 18 Abs. 1 S. 1 BayStrWG. Ist eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis für übermäßige

⁴¹² Vgl. Erbs/Kohlhaas/Häberle FStrG § 8a Rn. 1; BVerwG NJW 1983, 1747 (BVerwG, Urteil vom 24-09-1982 - 4 C 36/79).

⁴¹³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.4.1.1.

⁴¹⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.5.1 und C2.3.5.2.

⁴¹⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.3, Kap. 1.2, Tab. 2.

Straßenbenutzung oder Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es gemäß Art. 21 S. 1 BayStrWG keiner Erlaubnis nach Art. 18 Abs. 1 BayStrWG. Laut Art. 18 Abs. 3 BayStrWG ist eine Erlaubnis auch einzuholen, bevor eine erlaubnisbedürftige Zufahrt geändert oder sich der Verkehr auf der Zufahrt nach Art oder Dichte wesentlich vergrößert. Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG ordnet Zufahrten zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zu Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen der Sondernutzung zu. Dies gilt auch dann, wenn eine erlaubnisbedürftige Zufahrt geändert wird oder bevor sich der Verkehr auf der Zufahrt nach Art oder Dichte wesentlich vergrößert. Nach Art. 19 Abs. 4 Nr. 1 BayStrWG besteht eine Erlaubnispflicht nicht, wenn Zufahrten zu baulichen Anlagen geschaffen oder geändert werden, die dem Verfahren nach Art. 23 oder 24 unterliegen.

Das Vorhaben betrifft folgende erlaubnispflichtige Nutzungen der Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen:

- Zunächst werden Straßen für den Baustellen- und Schwertransport als Zuwegungen zu Muffengruben, Bohrplätzen und Baustelleneinrichtungsflächen benötigt. Der Schwertransport bedarf einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO, die im Einzelfall je nach Transport zu beantragen ist.
- Die diversen Straßenquerungen im Tiefbauverfahren gehen mit einer über den Gemeindegebrauch hinausgehenden Nutzung einher. Zu dem Straßenkörper zählen gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a BayStrWG auch der Straßenunterbau, der Straßengrund, Gräben und Böschungen, die von dem Tiefbau potentiell betroffen sind.
- Auch die Errichtung von Bauzäunen, Baugerüsten und einer Baustelleneinrichtung⁴¹⁶ sind als Sondernutzung einzustufen.
- Diverse Zufahrten zu Staats- (St2040, St2150, St2151, St2397, St2145), Kreis- (SAD1, SAD2, SAD3, SAD5, SAD20, SAD26, SAD27, SAD28), und Gemeindestraßen sowie die damit verbundenen Ertüchtigungen (Kabeltransport, Tiefbau) sind Sondernutzungen gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG⁴¹⁷.

Diese Nutzungen sind grundsätzlich zulassungsfähig, da den verkehrsrechtlichen Anforderungen entsprochen werden kann und die Verkehrsanbindungen und Zuwegungen nicht unzumutbar erschwert werden. Es ist anzunehmen, dass sich während der Bauzeit erhöhtes Verkehrsaufkommen nach Abschluss der Bauarbeiten erheblich reduziert. Die Bauphasen werden so kurz wie möglich gehalten. Temporäre Beeinträchtigungen der verkehrsorientierten Zweckbestimmung von Straßen sind notwendige Folge sämtlicher Baumaßnahmen mit verstärkter Straßeninanspruchnahme und aufgrund der Zulassung öffentlichen Verkehrs auf öffentlichen Straßen hinzunehmen. Der Erhalt eines einwandfreien Straßennetzes wird durch die Beweissicherungsmaßnahmen wie auch die Pflicht zur Schadensbeseitigung gewährleistet. Ausweislich der Beschreibung des Bauablaufs⁴¹⁸ ist die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens vorgesehen. Demnach erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn eine gemeinsame Begehung der als Zuwegungen und zum Kabeltransport vorgesehenen Wege und Straßen mit Vertretern des Vorhabenträgers, des beauftragten Tiefbauunternehmens sowie den Straßenbaulastträgern

⁴¹⁶ VG Leipzig, Urt. v. 21.10.2016, 1 K 1631/15, Rn. 24, juris.

⁴¹⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.3, Kap. 1.2, Tab. 2 C2.3, Kap. 1.2.3.4, Tab. 6 (SAD27), Kap. 1.2.3.5, Tab. 7 (SAD27), Kap. 1.2.3.6, Tab. 8 (SAD26 und SAD27), Kap. 1.2.3.8, Tab. 10 (St2040) Kap. 1.2.3.27, Tab. 29 (St2397), Kap. 1.2.3.39, Tab. 41 (St2150); Kap. 1.2.3.19, Tab. 21 (SAD3).

⁴¹⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.3.2.1.

bzw. zuständigen Gemeinden, Wegeverbänden, Realverbänden etc. Dabei werden vorhandene Schäden z. B. in Form von Datenblättern mit Zustandsfotos dokumentiert und ggf. erfolgt eine Vermessung, z. B. bei bereits vorhandener Rissbildung oder Sackungen in den Verkehrswegen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die benutzten Straßen und Wege wiederhergestellt. Das Protokoll, das vorab erstellt wurde, dient dabei als Grundlage, um evtl., vom Bauvorhaben verursachte Schäden und deren Umfang festzustellen, ggf. unter dem Einsatz von Vermessungsergebnissen. Nach Beseitigung der Schäden werden die Straßen und Wegen auf Basis eines Übergabeprotokolls an den Straßenbaulastträger bzw. Eigentümer des Weges übergeben. Bei wesentlichen, asphaltierten Straßen wird eine geschlossene Querung vorgenommen, die den Verkehr schont. Ausschlussgründe, die der Erteilung einer Erlaubnis entgegenstehen sind für die Planfeststellungsbehörde weder ersichtlich noch seitens zuständigen Träger öffentlicher Belange für Verkehr vorgetragen worden. Darüber hinaus steht den geringfügigen, temporären Beeinträchtigungen das erhebliche öffentliche Interesse am Netzausbau gegenüber. Die Erlaubnis für die Inanspruchnahme der im Vorhabenbereich gelegenen Straßen als Zuwegungen sowie für die damit verbundenen Ertüchtigungen (z. B. Tiefbaumaßnahmen etc.) wird daher nach Art. 18 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG erteilt (s. Kap. A.III.5).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich gemäß Art. 56 Abs. 1 BayStrWG die Sondernutzung an sonstigen öffentlichen Straßen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4, Art. 53 BayStrWG) ausschließlich nach bürgerlichem Recht richtet. Selbiges gilt nach § 22 Abs. 1 BayStrWG für die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Straßeneigentums, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Für die Sondernutzung sonstiger öffentlicher Straßen sind daher Sondernutzungsvereinbarungen mit dem Straßenbaulastträger (Art. 54 ff. BayStrWG) und für die Kreuzung von öffentlichen Straßen sind gemäß Art. 22 Abs. 1 BayStrWG daher separate privatrechtliche Verträge abzuschließen.

I) Anlagensicherheit

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Freileitungen die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE-Normen) eingehalten sind.

Hinsichtlich Betrieb und Errichtung der Anlagen kommen die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Anwendung.⁴¹⁹ Zum Schutz der Kabelanlage wird ein Schutzstreifen eingerichtet. Im Schutzstreifen bestehender kreuzender Gas- und Energieleitungen und -anlagen dürfen aus Sicherheitsgründen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb beider Anlagen beeinträchtigen oder gefährden könnten. Dies wird durch die unter Kap. A.V.1.I)1) festgesetzte Nebenbestimmung sichergestellt. Die Sicherheitsabstände und -bestimmungen insbesondere der Bayernwerk Netz GmbH werden berücksichtigt. Laut Unterlage zur Sicherheit des Vorhabens⁴²⁰ ist in dem vorliegenden Abschnitt das Standard-Verlegeverfahren vorgesehen. Es werden kunststoff-isolierte Erdkabel mit einer Spannung von

⁴¹⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 5.1

⁴²⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L4.

525 kV verbaut. Dieses Verlegeverfahren entspricht gemäß § 3 Abs. 5 S. 3 BBPIG den Anforderungen an die technische Sicherheit im Sinne des § 49 Abs. 1 EnWG.

Um Sach- und Personenschäden bei Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen oder genrelle im Nachbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen der Bayernwerk Netz GmbH auszuschließen, hat der Vorhabenträger außerdem die von ihm im Einzelfall zu beachtende Arbeitshöhe im Nahbereich der vorgenannten Leitungen im Vorfeld konkreter Baumaßnahmen bei der Bayernwerk Netz GmbH zu erfragen. Dies wird durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung sichergestellt (Kap. A.V.1.I)15.

Um die Bestands- und Betriebssicherheit bestehender Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen und –leitungen zu gewährleisten, hat der Vorhabenträger potenziell beeinträchtigende bzw. gefährdende Maßnahmen zu unterlassen und die jeweiligen Hinweise der Anlageigentümer und –betreiber bzgl. Schutzstreifen und Kabelschutzanweisungen zu beachten und die Anlagen und Leitungen für regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen freizuhalten (Kap. A.V.1.I)1.

Die bayernets GmbH hat i. R. d. Anhörungsverfahrens darauf hingewiesen, dass sich im Trassenkorridor südlich ca. bei TKM 36+000 (Plan Nr. 28a) sowie westlich der Zufahrt Z-093 die Gastransportleitung Katzdorf-Birkenzell (KB72/7200) DN300/PN70 mit Begleitkabel sowie die GDRM-Anlage Katzdorf befinden. Jegliche Beschädigung oder Gefährdung aller Anlagen müsse unbedingt ausgeschlossen werden und Bauarbeiten bedürften einer vorherigen Abstimmung der Detailplanung und Einweisung durch die bayernets GmbH. Dieser Forderung konnte durch Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen (Kap. A.V.1.I)1, 3 und 4 sowie durch eine entsprechende Zusage des Vorhabenträgers (Kap. A.I.2) abgeholfen werden. Danach hat der Vorhabenträger die Maßnahmen zur Baustelleneinrichtung und –durchführung vor Baubeginn mit den zuständigen Versorgungsunternehmen und Netzbetreibern abzustimmen. Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die technische Sicherheit der Anlagen in hinreichendem Maß gewährleistet wird.

m) Bodenschutz

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich in erster Linie aus temporären Flächeninanspruchnahmen durch den Aushub des Kabelgrabens, Zuwegungen, Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen oder Schutzstreifen. Anlagebedingt verbleiben dauerhafte Beeinträchtigungen durch insgesamt sechs Oberflurschränke mit einer Fläche von jeweils ca. 16 m² welche mit der Versiegelung einer Gesamtfläche von 96 m² einhergehen. Insgesamt gehen mit den Vorgaben damit Veränderungen des Bodens und Untergrundes, Versiegelungen und betriebsbedingte Wärmeemissionen einher. Daneben kann es zu einer Bodenverdichtung durch die Befahrung/Nutzung von Flächen als Zuwegungen kommen. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere dem § 1 S. 3 BBodSchG durch die im Bodenschutzkonzept⁴²¹ sowie in den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans⁴²² vorgesehenen notwendigen Maßnahmen zum Bodenschutz Rechnung getragen. Diese sind zur Erhaltung oder Wiederherstellung der am Standort vor der Baumaßnahme angetroffenen natürlichen Bodenfunktio-

⁴²¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L2.1.

⁴²² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage I2.

nen oder zur Herstellung der für das Rekultivierungsziel notwendigen Bodenqualität erforderlich und bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Die Erstellung des Bodenschutzkonzepts erfolgte insbesondere unter Einbeziehung der DIN 19639:2019-09 „Bodenschutz bei Planungen und Durchführung von Bauvorhaben“.⁴²³ Die Umsetzung der Bodenschutzmaßnahmen hat der Vorhabenträger im Bodenmanagementkonzept⁴²⁴ nachvollziehbar aufgezeigt. Eine anderweitige Lösung, welche unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Vorgaben nach § 1 Abs. 1 EnWG, den betroffenen Bereich nicht oder im geringeren Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne andere Bereiche im gleichen Umfang bzw. das Planziel zu beeinträchtigen, sind nicht ersichtlich. Zwar verändert sich in den betroffenen Arealen der Boden durch die Versiegelung, jedoch handelt es sich bei dieser Bodenveränderung nicht um eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG. Da es sich bei den versiegelten Flächen im Verhältnis zu den Vorhaben SuedOstLink und SuedOst-Link+ lediglich um kleinflächige Versiegelungen handelt und diese weit überwiegend mit natürlichem Boden überdeckt werden und folglich einen Großteil der Bodenfunktion wieder übernehmen, sind diese Beeinträchtigungen nicht geeignet Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen. Die baubedingten Auswirkungen auf den Boden, insbesondere durch Verdichtung, werden soweit minimiert bzw. vermieden, dass es sich um keine schädlichen Bodenveränderungen handelt.

Verbleibende mögliche Beeinträchtigungen insb. während der Bauphase sind aufgrund der umzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs- bzw. Schutzmaßnahmen so gering, sodass die Belange des Bodenschutzes in Anbetracht des dringenden öffentlichen Interesses an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurücktreten und die Abwehr- und Vorsorgepflichten (vgl. § 1 S. 2; § 4 Abs. 1; § 7 BBodSchG) umgesetzt sind. Durch die Installation einer Bodenkundlichen Baubegleitung⁴²⁵ werden ein weitestgehend schonender Umgang mit dem Boden und die Einhaltung der einschlägigen Regelwerke bei der Baumaßnahme sichergestellt. Eine bodenkundliche Baubegleitung mit den dafür erforderlichen Fachkenntnissen und einer ausreichenden Personalstärke wird durch die Zusage des Vorhabenträgers unter A.VI.1.d)) und die im Zuge der ersten Deckblattänderung im Maßnahmenblatt V2 aufgenommen Anforderungen an die erforderliche fachliche Qualifikation nach den Vorgaben in der DIN 19639 (Anhang C) sichergestellt. Ausweislich des Bodenschutzkonzepts wird die fachliche Qualifikation durch eine Zertifizierung des Bundesverband Boden e. V. oder geeignete Referenzen gemäß DIN 19639:2019-09 Anhang C „Fachkenntnisse – Bodenschutz“ nachgewiesen.⁴²⁶ Die Qualität des Fachpersonals wird damit ausreichend sichergestellt. Der Forderung der Regierung Oberpfalz nach einer Bodenkundlichen Baubegleitung mit entsprechender fachlicher Qualifizierung in ausreichender Personalstärke sowie die ausnahmslose Beteiligung der Bodenkundlichen Baubegleitung wird durch die vorgenannte Zusage und die vorgesehene Maßnahme V2 daher ausreichend Rechnung getragen.

Das AELF Regensburg und ein privater Einwender haben ein stärkeres Mandat der Bodenkundlichen Baubegleitung gefordert, das über die Beratungs- und Empfehlungsfunktion hinausgeht. Der Vorhabenträger hat eingewandt, dass die Bodenkundliche Baubegleitung keine Weisungsbefugnis habe. Die Durchsetzung erfolge durch den Vorhabenträger und die Boden-

⁴²³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L2.1, Kap. 1.2.

⁴²⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L2.2.

⁴²⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage I2, Kap. 1.2.

⁴²⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L2.1, Kap. 6.5.

schutzbehörde. Zudem sei die Bodenkundliche Baubegleitung gegenüber dem Vorhabenträger berichtspflichtig. Das Bodenschutzkonzept und das Maßnahmenblatt V2 sehen eine beratende und informierende Aufgabe der Bodenkundlichen Baubegleitung vor. Dieser berichtet an die Bauleitung und den VHT und der VHT wiederum an die zuständige Behörde. Mit der Aufnahme einer Nebenbestimmung zur Weitergabe der Berichte durch den Vorhabenträger (unter A.V.1.k) an die zuständige Bodenschutzbehörde, wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde dem Belang ausreichend Rechnung getragen und die Einwendung des privaten Einwenders zurückgewiesen.

Der erforderliche Bodenabtrag wird fachgerecht, mit minimaler und standortangepasster Eingriffsintensität durchgeführt.⁴²⁷ Daneben wird durch einen sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sichergestellt, dass keine Verunreinigung des Bodens zu erwarten ist. Die Bodenverdichtung im Rahmen der Herstellung der Kabelgräben inkl. Linkboxen und Muffengruben, Arbeitsflächen und Zuwegungen wird - soweit dies aufgrund der Bodenfeuchte und -konsistenz erforderlich ist - durch das Auslegen von Lastverteilungsplatten so gering wie möglich gehalten (Maßnahme V5 „Vermeidung von Schadverdichtungen“).⁴²⁸ Für Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit, grundwassergeprägte oder erosionsgefährdete Böden, oder an sonstigen besonderen Standorten sind darüber hinaus zusätzliche Bodenschutzmaßnahmen vorgesehen.⁴²⁹ Zum weitgehenden Erhalt der Bodenfunktion nach der Aufschüttung der durch die Kabelschutzrohranlagen versiegelten Flächen wird der Boden gemäß DIN 19639:2019-09 lagegerecht wiedereingebaut (Maßnahmen V4 „Bodenbewegung, -lagerung und Vermeidung von Bodenvermischung“ und V7 „Wiederherstellung temporär genutzter Flächen unter dem Aspekt des Bodenschutzes“).⁴³⁰ Dabei wird im Rahmen der Rückverfestigung auf eine über die technisch erforderliche Verdichtung hinausgehende Verdichtung mittels Planierraupe zur Vermeidung von Schadverdichtungen verzichtet. Die Zwischenlagerung des Bodenaushubs erfolgt unter Beachtung der DIN 18915:2018-06, DIN 19639:2019-09 und DIN 19731:2023-10.⁴³¹ Als Schutz gegen Erosion, Vernässung und unerwünschten Aufwuchs werden die Bodenmieten bei voraussichtlichen Lagerzeiten von über 2 Monaten – soweit nach Witterung und Jahreszeit möglich – unmittelbar begrünt, ansonsten kann eine Abdeckung mit Vlies zielführend sein. Hinsichtlich erosionsgefährdeten Böden kann eine unmittelbare Begrünung auch bei einer Lagerdauer unter 2 Monaten erfolgen oder eine Abdeckung mit Langstroh, Jute-, Kokos- oder Holzwoollmatten. Der aufgenommene Boden wird nach Bodenschichten getrennt gelagert und anschließend lagegerecht wiedereingebaut, um eine Vermischung von Ober- und Unterboden zu verhindern und Wiederherstellung der Bodenfunktion nach dem Wiedereinbau des Bodens zu gewährleisten. Die Trennung erfolgt auf Grundlage der Kriterien separat zu lagernder Bodenschichten nach DIN 19639:2019-09.⁴³² Weiter trifft das Bodenschutzkonzept auch Vorgaben zur Entsorgung und Verwertung von Bodenmaterial.⁴³³ Der Verwendungs- und Verwertungsplan von Bodenaushub sind im Bodenmanagementkonzept geregelt, ebenso der Umgang mit belastetem Boden (Altlasten). Im Rahmen der Baugrundhauptuntersuchung erfolgen analytische Bodenuntersuchungen gemäß der in Bayern gültigen Mitteilung Nr. 20 der

⁴²⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L2.1, Kap. 5.1.3.4.

⁴²⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage I2, Kap. 2.2 und L2.1, Kap. 5.1.3.1.

⁴²⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L2.1, Kap. 5.2.

⁴³⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage I2, Kap. 2.1 und 2.4 sowie L2.1, Kap. 5.1.3.9.

⁴³¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L2.1, Kap. 5.1.3.6.

⁴³² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L2.1, Kap. 5.1.3.3.

⁴³³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L2.1, Kap. 5.1.3.8.

Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M20).⁴³⁴ Des Weiteren wird ein detailliertes Verwertungskonzept mit konkreten Aussagen zur Entsorgung der ermittelten Massen im Zuge der Ausführungsplanung nach DIN 19731:2023-10 erstellt.⁴³⁵

Schließlich werden die Bodenfunktionen durch nachsorgende Maßnahmen wiederhergestellt und bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen rekultiviert. Mit Blick auf dieses Thema hat ein privater Einwender Mindererträge nach erfolgter Rekultivierung befürchtet und verlangt, den Vorhabenträger zu verpflichten, die Mindererträge durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen und bei Streit darüber, ob die Schäden Folge des Vorhabens seien, die Beweislast dem Vorhabenträger aufzuerlegen. Der Vorhabenträger hat betont, dass den betroffenen Nutzungsberechtigten durch den Bau und Betrieb der Leitung keine Vermögenseinbußen entstehen sollen. Sofern sich Flächeninanspruchnahmen oder sonstige Beeinträchtigungen nicht vermeiden lassen würden, erhielten die Eigentümer entsprechend der gesetzlichen Regelungen eine Entschädigung zu Ausgleich des erlittenen Rechtsverlusts (sog. Substanzenentschädigung) und des sonstigen normativ anerkannten Vermögensnachteils (sog. Folgenentschädigung). Bei Bedarf werde der Umfang ggfs. entstandener Schäden durch die Hinzuziehung eines Sachverständigen ermittelt. Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, insoweit ergibt sich kein Regelungsbedarf.

Ein privater Einwender hat vorgebracht, dass eine Entsteinung des Oberbodens mit einer Steinfräse separiert werden müsse. Der Vorhabenträger hat darauf nachvollziehbar entgegnet, dass aus dem Oberboden, der wieder eingebracht werde, größere Steine entfernt werden müssen. Dies werde vor Ort durch die Bodenkundliche Baubegleitung zusammen mit dem Eigentümer entschieden. Da eine Entfernung von Steinen eine Volumenverringerung bedeute, müssten die Maßnahmen genau abgestimmt werden. Eine Stein- Schlegelmaschine, Steinfräsen oder mobile Brecheranlagen könnten vor Ort eingesetzt werden, größere Mengen müssten hingegen zur Aufbereitungsanlage transportiert werden. Den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Ferner wurde seitens privater Einwender gefordert, abgetragenen Humus und Oberboden auf dem Flurstück zu lagern bzw. zu verteilen und Bodenbestandteile nicht abzufahren. Der Vorhabenträger hat betont, dass Bodenmaterial grundsätzlich dort wieder eingebaut werden solle, wo es entnommen werde. Da für die Kabelanlage im Unterboden eine standfeste Lagerung der Leerrohre erforderlich sei, könne es vorkommen, dass der nicht standfeste Untergrund unter dem Rohr aufbereitet werden müsse. Die Aufbereitung, in der Regel mit Sand, erfolge auf einer separaten Fläche, auf der nur das spezielle Bodenmaterial aus einem Trasenbereich behandelt und kurzfristig wieder an der Entnahmestelle eingebaut werde. Der Vorgang werde von der Bodenkundlichen Baubegleitung dokumentiert und überwacht. Die Ausführungen des Vorhabenträgers überzeugen die Planfeststellungsbehörde, so dass die Einwendungen zurückgewiesen werden.

Die Jagdgenossenschaft Brudersdorf hat Nachteile zum Bodenaufbau befürchtet. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass ein fachkundiger und sorgsamer Umgang mit Böden bei der Planung, in der Bauphase und später beim Betrieb des SüdOstLinks an oberster Stelle stehe. Der Vorhabenträger ergreife zum Schutz des Bodens beim Bau von Erdkabeln umfassende Maßnahmen, die von der Messung der Referenzwerte vor Baubeginn über die Trennung von Ausbau, Lagerung und Rückbau der Bodenschichten/-horizonte bis hin zu einer

⁴³⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L2.2, Kap. 2.3.2.

⁴³⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L2.2, Kap. 5.1.2 und 5.2.

umfassenden Bodenkundlichen Baubegleitung reiche. Nach Abschluss des Baus werde die Fläche rekultiviert und die natürliche Funktion des Bodens wiederhergestellt. Dies stellt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde einen ausreichenden Bodenschutz sicher. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Das AELF Regensburg hat gefordert, bei der Befahrung der Arbeitsstreifen auch auf Böden mit geringer Verdichtungsempfindlichkeit die Verwendung von Lastverteilungsplatten oder mineralischem Aufbau inkl. Geotextil vorzunehmen. Gleiches gelte für Zuwegungen auf Waldflächen. Der Vorhabenträger hat auf das Bodenschutzkonzept verwiesen und u.a. entgegnet, dass bei sehr geringer bis geringer Verdichtungsempfindlichkeit die Baustraße optional bzw. witterungsabhängig und in jedem Fall mit der Bodenkundlichen Baubegleitung abzustimmen sei. In der planfestgestellten Maßnahme V5 (Unterlage I.2, Kap. 2.2) sind abhängig von der Verdichtungsempfindlichkeit und unter Berücksichtigung des Gerätegewichts sowie des Kontaktfächendrucks der Geräte Maßnahmen zur Vermeidung von Schadverdichtungen festgelegt. Bei sehr geringer bis geringer Verdichtungsempfindlichkeit ist die Baustraße optional bzw. witterungsabhängig und in jedem Fall mit der BBB abzustimmen. Mit dem Bodenschutzkonzept, der Bodenkundlichen Baubegleitung und den vorgesehenen Maßnahmen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Regelungsbedarf gegeben.

Seitens privater Einwender wurden Entschädigungen für die Eintragung einer Grunddienstbarkeit gefordert. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass sich die Nutzung von privaten Grundstücken beim Ausbau der Leitung nicht vermeiden lasse und versucht werde durch eine gewissenhafte Planung und bodenschonende Bauausführung, die Belastung von Grundstücken, wie auch Beeinträchtigungen der Eigentümer möglichst gering zu halten. Dafür würden die Eigentümer eine Entschädigung erhalten zum Ausgleich des erlittenen Rechtsverlusts durch den Vorhabenträger (sog. Substanzentschädigung, z.B. bei Belastung von Grundstücken mit beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten) sowie des sonstigen normativ anerkannten Vermögensnachteils (sog. Folgenentschädigung, z.B. Berufs- und Erwerbsverluste) nach den gesetzlichen Vorgaben. Unabhängig von dieser Dienstbarkeitsentschädigung würden grundsätzlich alle durch die Baumaßnahmen verursachten Schäden ersetzt (sog. Flurschäden). Ein Regelungsbedarf ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde somit nicht gegeben.

Private Einwender haben teilweise Belastungen durch Verbreiterung von Feldwegen und deren Aufschotterung für den Schwerverkehr, Folgeschäden durch Baustraßen, die zum Teil die Felder queren sowie die Gefahr von Bodenverdichtungen durch die Baufahrzeuge, Baustraßen und Lagerplätze moniert. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern durch den Bau und Betrieb der Leitung keine Vermögenseinbußen entstehen sollen. Entstandene Vermögenseinbußen würden grundsätzlich durch Entschädigungs- bzw. Schadensersatzzahlungen ausgeglichen. Darüber hinaus erfolge eine Regulierung von Nachteilen für erhöhten Aufwand, von Wirtschafterschwernissen (z.B. bauzeitliche Umwegen bzw. Wegemehrlängen oder auch temporär unwirtschaftliche Restflächen) und Flurschäden in der Bauphase und auch ggfs. hervorgerufene Folgeschäden. Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Auch der Bayerische Bauernverband hat moniert, die land- und forstwirtschaftlichen Wege seien nicht für die Befahrung mit schweren Bau- und Transportfahrzeugen ausgelegt und hat ferner Verdichtungen und Verschmutzungen der temporären Baustraßen und Lagerplätze trotz Herstellung einer temporären Fahrbahnoberfläche befürchtet. Mit dem Bodenschutzkonzept, den zum Bodenschutz vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, der Überwachung

durch die Bodenkundliche Baubegleitung und dem Wegekonzept wird der Forderung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend Rechnung getragen.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. hat eine hohe temporäre Inanspruchnahme von Flächen im Bereich des Arbeitsraums, der Abtrommelplätze und sonstigen Aufweitungen des Arbeitsraums kritisiert. Bei diesen Beanspruchungen sei nicht nur der Verlust der vorhandenen Vegetation zu erwarten, sondern auch großflächige Veränderungen der gewachsenen Bodenverhältnisse im Hinblick auf die Bodenstruktur und die Bodenfeuchtigkeit. Es werde eine genaue nachvollziehbare Beweissicherung im Hinblick auf die Bodeneigenschaften, vor allem im Bereich von Böden, bei denen durch die geplanten Maßnahmen eine schwerwiegende Veränderung der Bodenstruktur (Bodenverdichtung) und der Bodenfeuchtigkeit (durch Staunässe) drohe. Außerdem werde gefordert, den Umfang und die Schwere beabsichtigter Eingriffe auf ein absolutes Minimum zu reduzieren, auch bei temporären Beanspruchungen. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass diesbezüglich ein Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 erstellt worden sei. Ziel des Bodenschutzkonzeptes sei die Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und dessen nach § 2 BBodSchG geschützten Bodenfunktionen. Eine umfangreiche Untersuchung der Bodenverhältnisse erfolgte durch eine bodenkundliche Kartierung nach KA5 während der Baugrundhauptuntersuchung nach den Vorgaben der DIN 19639. Die seitens des BUND Naturschutz in Bayern e.V. geforderten Parameter seien entsprechend dokumentiert worden und könnten dem Unterlagenteil L2.1.2 entnommen werden. Hinsichtlich etwaiger negativer Veränderungen infolge der Baumaßnahme seien explizit in dem Bodenschutzkonzept vorgesehene „nachsorgende Maßnahmen/Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen“ vorgesehen.⁴³⁶ Mit dem Bodenschutzkonzept und der Überwachung durch die Bodenkundliche Baubegleitung wird der Forderung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend Rechnung getragen.

Ein privater Einwender hat gefordert, dass vor der Inanspruchnahme der Flächen ein durch einen von beiden Seiten anerkannten Sachverständigen ein Gutachten über den Ausgangszustand der betroffenen Flächen auf Kosten der Vorhabenträgerin zu erstellen sei. Das Gutachten sei dem Grundstückseigentümer in schriftlicher Form zu übergeben. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass eine Beweissicherung vor Baubeginn nach dem Einmessen und dem Markieren der Trasse sowie nach Abschluss der Bauarbeiten erfolge. Unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme werde im Zuge eines Beweissicherungsverfahrens der Urzustand, d. h. der Zustand von potenziell betroffenen Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstiger für die Bauausführung genutzte Flächen durch die jeweilige Baufirma mittels Protokolls und ggf. Zeichnungen sowie Fotoaufnahmen dokumentiert. Dabei werde der genaue Umfang und die Art der Beweissicherung vor Baubeginn vor Ort mit dem Betroffenen abgestimmt. Nach Abschluss der Baumaßnahme werde der Zustand erneut dokumentiert. Eventuelle Abweichungen zum Urzustand, d. h. Schäden, werden auf dieser Grundlage ermittelt und behoben. Der Urzustand werde wiederhergestellt und die Kosten würden dabei zulasten des Vorhabenträgers gehen. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Darlegungen des Vorhabenträgers und weist die Forderung, soweit diese darüber hinausgeht, zurück.

Von privater Seite wurde gefordert, alle in Anspruch genommenen Flächen sowie die Bodenmieten auch während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Abdeckung oder Pflegemaßnahmen, unkrautfrei zu halten. Es dürften keinesfalls Bodenbestandteile abgefahren werden. Ferner sei darauf zu achten, dass keine Durchmischung von Boden und Boden-

⁴³⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage L2.1, Kap. 5.1.5.

bestandteilen mit Nachbargrundstücken erfolge oder eine Durchmischung von Ober- und Unterboden. Zudem sei besondere Sorgfalt bei der Inanspruchnahme und Rekultivierung geboten, so dürfe der Oberboden nur bei geeigneter Witterung abgetragen werden und die Mieten dürften maximal 2 m hoch sein. Abzutragender Ober- und Unterboden seien getrennt zu lagern und eine Vermischung von Ober- und Unterboden mit Baumaterial sei durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass ein Bodenschutzkonzept vorliege, welches nach den Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planungen und Durchführung von Bauvorhaben“ erstellt worden sei. Ziel des Bodenschutzkonzepts sei die Vermeidung und Minderung von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und dessen nach § 2 BBodSchG geschützte Bodenfunktionen. Der Vorhabenträger hat im Zuge dessen auf Kap. 5.1.3.6 „Anforderungen an die Zwischenlagerung des Aushubs (al)“ sowie Kap. 5.1.3.9 „Wiedereinbau des Bodens (al)“ und Kap. 5.2.8 „Maßnahmen bei Flächen mit invasiven Neophyten“ verwiesen, in welchem die genannten Anforderungen im Rahmen des Bodenschutzkonzepts behandelt würden. Mit dem Bodenschutzkonzept sowie die in den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen, deren Umsetzung durch die Bodenkundliche Baubegleitung begleitet und überwacht wird, wird dem erforderlichen Bodenschutz Rechnung getragen. Insbesondere das Maßnahmenblatt V4⁴³⁷ sieht Maßnahmen mit Blick auf Bodenbewegung, Bodenlagerung und Vermeidung von Bodenvermischung vor. Danach sind Oberboden und für Vegetationszwecke vorgesehener Unterboden getrennt zu transportieren und zu lagern. Oberboden und Unterboden sind in Mieten zu lagern, wobei Mietenhöhen des Oberbodens maximal 2 m betragen sollen, in Ausnahmefällen können danach unter Beachtung der erwarteten Sackung Lagerhöhen der Oberbodenmiete bis 2,50 m zugelassen werden in Abwägung durch die Bodenkundliche Baubegleitung. Die Maßnahme sieht u. a. ferner vor, dass Bodenarbeiten nur bei geeigneter Bodenfeuchte auszuführen sind. Das Bodenschutzkonzept⁴³⁸ sieht für die Mieten Maßnahmen zum Freihalten von Unkräutern vor. Zahlreiche der Forderungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bereits durch das Bodenschutzkonzept und die Maßnahmenblätter erfüllt, darüber hinausgehende Forderungen werden zurückgewiesen. Der Forderung des Bayerischen Bauernverbands zur Freihaltung der Mieten von Unkraut wird durch das Bodenschutzkonzept ebenfalls ausreichend Rechnung getragen.

Mehrere Seiten (Bayerische Bauernverband, Landwirt) haben eine Unzulässigkeit von Arbeiten bei schlechter Witterung, bei wassergesättigten Böden oder hoher Bodenfeuchte gefordert. Darüber hinaus hat ein Landwirt gefordert, sofern Eigentümer die Einstellung der Arbeiten wegen zu hoher Bodenfeuchte verlangen und diesbezüglich mit dem Vorhabenträger Streit bestehe, der Sachverständige darüber zu entscheiden habe, ob und wie die Baumaßnahme weitergeführt werden könne. Baumaßnahmen dürften erst dann wiederaufgenommen werden, wenn der Sachverständige die Ausführungen der entsprechenden Arbeiten als zulässig ansehe. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich auf das Bodenschutzkonzept verwiesen, welches gemäß der DIN 19639 erstellt worden sei und die Vermeidung und Minderung von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bezwecke. Der pauschalen Forderung, bei schlechter Witterung sei eine Fortführung der Baustelle aus Gründen des Bodenschutzes nicht möglich, ist der Vorhabenträger unter Verweis auf das Bodenschutzkonzept nachvollziehbar entgegengetreten. Zudem hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass der Bodenkundlichen Baubegleitung keine Weisungsbefugnis zustehe. Mit dem Maßnahmenblatt V2⁴³⁹ ist eine

⁴³⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage I2, Kap. 2.1.

⁴³⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage L2.1, Kap. 5.1.3.6.

⁴³⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage I2, Kap. 1.2.

Bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen zur Umsetzung und Überwachung der Maßnahmen des Bodenschutzkonzepts. Danach sind die Maßnahmen bei möglichen Abweichungen von den zuvor erwarteten Bodeneigenschaften als auch an den Witterungsverlauf anzupassen und ggf. zu ergänzen. Die Bodenkundliche Baubegleitung berät den Vorhabenträger im Hinblick auf die Notwendigkeit ergänzender Maßnahmen und Umsetzung der Maßnahmen. Auch sieht das vorgenannte Maßnahmenblatt vor, dass gerade durch hohe Bodenfeuchte und ungünstige Witterungsbedingungen zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein können, die bis hin zur Empfehlung eines vorübergehenden Baustopps führen können. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird der geforderte Bodenschutz durch das Bodenschutzkonzept und die in den Maßnahmenblättern vorgesehenen Maßnahmen nebst Überwachung durch die Bodenkundliche Baubegleitung und durch die Nebenbestimmung (unter A.V.1.k)), die eine Weitergabe der Berichte von der Bodenkundlichen Baubegleitung durch den Vorhabenträger an die zuständige Bodenschutzbehörde vorsieht, ausreichend berücksichtigt. Im Übrigen werden die Einwendungen daher zurückgewiesen. Ein weiterer Regelungsbedarf ist nicht gegeben.

Ein privater Einwender hat moniert, dass bei der Alternativen Schwandorf West mit Blick auf das Schutzgut Boden mehrere Felder durchschnitten und mehrere Feldwege gekreuzt würden, was einen erheblichen Mehraufwand beim Bau erfordere. Der Vorhabenträger hat bezugnehmend auf die vollständige Grobprüfung des Alternativenvergleichs Schwandorf angeführt, es seien für das Schutzgut Boden die methodisch festgelegten Kriterien mit besonderer Entscheidungsrelevanz, d. h. organische Böden, Geotope, Wälder mit geschützten Funktionen gemäß dem Landeswaldgesetz sowie verdichtungsempfindliche Böden berücksichtigt worden. Die Anzahlen der durchschnittenen Felder und Kreuzungen von Feldwegen sowie ein daraus entstehender Mehraufwand beim Bau seien dagegen keine entscheidungsrelevanten Kriterien für das Schutzgut Boden, weshalb diese nicht in die vollständige Grobprüfung einbezogen worden seien. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen an. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Ein privater Einwender (Landwirt) hat eingewandt, dass nach der Inanspruchnahme alle aufgebrachten Materialien rückstandsfrei und umgehend wieder abzutransportieren seien. Die ordnungsgemäße Rekultivierung sei mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern abzustimmen. Erforderlichenfalls sei eine Tiefenlockerung vorzunehmen. Die Ordnungsgemäßheit der Rekultivierung müsse anschließend von einem Vertreter des Vorhabenträgers mit dem Eigentümer festgestellt und in einem Protokoll dokumentiert werden. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar darauf erwidert, dass erst in Absprache mit der bodenkundlichen Baubegleitung und dem Eigentümer bzw. Nutzer mit der Wiederherstellung des Oberbodens begonnen werde, nach dem die Hauptverfüllung über der Leitungszone erfolgt sei. Dabei werde festgelegt, inwiefern die Verdichtung des Untergrundes erfolgen solle. Wieder aufgebrachter Oberboden werde nicht verdichtet. In Absprache mit dem Eigentümer bzw. Nutzer werde festgelegt, welche weiteren Maßnahmen (z.B. Kalkung etc.) erfolgen solle. Sollte eine Verdichtung im Arbeitsstreifen festgestellt werden, z. B. unter der Baustraße, werde eine Tiefenlockerung erfolgen. Die bodenkundliche Baubegleitung werde den Vorgang dokumentieren und überwachen. Alle Absprachen mit dem Eigentümer bzw. Nutzer würden schriftlich festgehalten und bei der Ab-/Übernahme gemeinsam kontrolliert, ob die Ausführung erfolgreich gewesen sei. Die Forderung wird daher bereits durch die vorgesehenen Maßnahmen erfüllt.

Ein weiterer privater Einwender hat eingewandt, dass bei der Beurteilung mit Blick auf das Schutzgut Boden entscheidungsrelevante Auswirkungen gegeben seien. Dies treffe auf alle

drei Trassen gleichermaßen zu. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde das Schutzgut Boden im Zusammenhang mit der Alternativenprüfung⁴⁴⁰ ausreichend berücksichtigt. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Die Stadt Pfreimd hat gefordert, dass die ausgehobenen Gräben mit dem gleichen Material wieder eingefüllt werden. Ein großvolumiger Transport von Erdreich sei im Gemeindegebiet zu vermeiden. Der abgeschobene Humus müsse auf den tangierten Parzellen verbleiben und einer Abfuhr von den Grundstücken werde nicht zugestimmt. Die Grabenbeschaffenheit sei so herzustellen, dass entlang der Rohrleitungen kein Drainageneffekt entstehe. Es werde befürchtet, dass die Wasserhaltung im Boden nachteilig beeinflusst werde. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar darauf erwidert, dass grundsätzlich jegliches ausgehobene Bodenmaterial wieder dort eingebaut werde, wo es entnommen wurde. So werde der Mutterboden in der Regel zur Seite geschoben (gebaggert) und dort auf ein dammförmiges Haufenwerk geschaffen. Für die Kabelanlage werde im Unterboden eine standfeste Lagerung der Leerrohre erforderlich, sodass es vorkommen könne, dass der nicht standfeste Untergrund unter dem Rohr aufbereitet werden müsse. Die Aufbereitung, in der Regel mit Sand, erfolge auf einer separaten Fläche, auf der nur dieses spezielle Bodenmaterial aus einem Trassenbereich behandelt würde, und kurzfristig wieder an der Entnahmestelle eingebaut werde. Die Aufbereitungsanlage werde zentral in unmittelbarer Nähe zur Trasse liegen, die in den Lageplänen markiert seien, um die Fahrten zu minimieren. Die bodenkundliche Baubegleitung werde alle Vorgänge dokumentieren und überwachen. Zugemischtes Bodenmaterial sei grundsätzlich zertifiziertes und spezielles Bodenmaterial, das sauber von Fremdstoffen sei. In der weiteren Grabenverfüllung oberhalb der Leitungszone werde ausschließlich das vorhandene, seitlich gelagerte Bodenmaterial lageweise wieder eingebaut. Erst in Absprache mit dem Eigentümer bzw. Nutzer werde dann mit der Oberboden-Wiederherstellung begonnen. Zudem könne bei der Verlegung im offenen Kabelgraben zeitweise und witterungsabhängig eine Entwässerung notwendig werden, um die Stabilität des Kabelgrabens zu gewährleisten. Abhängig vom anstehenden Baugrund könnten ggf. bautechnische Maßnahmen wie beispielsweise Lehmbarrieren mit oder ohne Schlucker, Kiesfenster, Begleitdrainagen etc. vorgesehen werden, um unerwünschte Drainageneffekte entlang des neu verlegten Kabels zu verhindern. Nach schichtweiser Wiederverfüllung bestehe keine Notwendigkeit zur weiteren Wasserhaltung und der ortstypische Grundwasserstand könne sich wiedereinstellen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an, ein Regelungsbedarf ist daher nicht gegeben.

Die Regierung der Oberpfalz hat zudem gefordert, instabile und verdichtungsempfindliche Böden für Arbeitsflächen, Zuwegungen usw. in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen und im Falle des Erfordernisses stabilisierender Maßnahmen, Lastverteilungsplatten gegenüber einem mineralischen Aufbau den Vorzug zu geben. Mit der Maßnahme V5⁴⁴¹, wonach die Bodeninanspruchnahme unter Berücksichtigung der erforderlichen Arbeits-, Lager- und Bewegungsflächen möglichst gering zu halten ist, sowie der in dem Maßnahmenblatt enthaltenen Vorgabe humusreiche und organische Böden besonders zu berücksichtigen und nach Möglichkeit von baubedingten Eingriffen auszuschließen sowie der Aufnahme einer Nebenbestimmung (unter A.V.1.k) zum Vorzug von Lastverteilungsplatten für den Fall gleicher Eignung, besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine ausreichende Berücksichtigung der Belange und kein weiterer Regelungsbedarf.

⁴⁴⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage B4.2.

⁴⁴¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage I2, Kap. 2.1.

Ferner hat die Regierung Oberpfalz gefordert, eine Inanspruchnahme von organischen Böden, Moorböden und Torfbereichen bei temporären Eingriffen komplett zu vermeiden. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich auf das Bodenschutzkonzept verwiesen, wonach humusreiche und organische Böden besonders zu berücksichtigen und nach Möglichkeit von baubedingten Eingriffen auszuschließen seien. Falls Bodeneingriffe unvermeidlich sein sollten, seien zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen des Bodenschutzes die speziellen Anforderungen im Bodenschutzkonzept⁴⁴² zu berücksichtigen. Mit den vorgesehenen Maßnahmen (Maßnahmenblatt V5 und V6)⁴⁴³ und dem Bodenschutzkonzept wird den Belangen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend Rechnung getragen.

Die Regierung Oberpfalz hat ferner angeführt, dass die Entsorgung und Verwertung von anfallendem Aushub so zu erfolgen habe, dass Belange des Naturschutzes nicht beeinträchtigt würden. Dabei sei ein Aufbringen auf Flächen in Schutzgebieten (NSG, LB, ND, Wiesebrütergebieten) und auf ökologisch wertvollen Flächen (insbesondere gesetzlich geschützten Biotopen, Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL) nicht zulässig. Der Vorhabenträger hat auf das Bodenmanagementkonzept⁴⁴⁴ hingewiesen, welches den Verwendungs- und Verwertungsplan von Bodenaushub wie auch den Umgang mit belastetem Bodenaushub regelt. Sollte bei den bekannten Altlastenflächen festgestellt werden, dass eine Belastung des Erdreiches vorliegen, erfolge eine gesonderte Lagerung. Nach Probenentnahme und Analyse erfolge eine Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen. Das gesamte Probenmaterial werde, soweit nicht belastet, wieder eingebaut und eine Vermischung mit Böden aus anderen Bereichen werde vermieden. Mit den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und aufgenommenen Nebenbestimmungen (unter A.V.1.k) werden die Belange aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend berücksichtigt.

Ferner wurde seitens der Regierung Oberpfalz gefordert, in Hanglagen Rekultivierungsarbeiten bis September abzuschließen, damit noch eine Wiederbegrünung möglich sei. Der Vorhabenträger hat darauf nachvollziehbar erwidert, dass er eine Hangbegrünung dem natürlichen Rhythmus folgend anstrebe. Die sei mit einer Aussaat im Herbst und einem erosionssichernden Austrieb der Ansaat mit der Frühjahrsfeuchtigkeit verbunden. Damit sei Hangbegrünung bis zum Einsetzen der Starkregensaison von ca. Mai bis September gesichert. Eine Hangbegrünung bis September sei aufgrund der höheren Starkregenwahrscheinlichkeit in den Sommermonaten nicht sinnvoll. Sollte der geeignete Zeitrahmen nicht eingehalten werden können, seien bei Bedarf erosionssichernde Maßnahmen wie Erosionsschuttmatten von der ÖBB zu verwenden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an, sodass ein weiterer Regelungsbedarf nicht besteht.

Ferner sei für den Fall vom beim Bau entstehenden süd- oder westexponierten Böschungen, der Rohboden vor Ort zu belassen und auf eine Oberbodenabdeckung und Einsaat zu verzichten, damit sich standortgerechte Kräuter und Gräser ansiedeln könnten. Vorhandene standfeste Felsbrocken in neuen Böschungen seien heraus zu präparieren, wobei sich das Nähere aus der Zusammenarbeit aus technischer Bauleitung sowie ökologischer und bodenkundlicher Baubegleitung ergebe. Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass mit der Maßnahme V8 das Ziel der möglichst vollständigen Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion durch Förderung der natürlichen Sukzession bestehe. Zudem würden Bodenarbeiten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung einschlägiger Richtlinien

⁴⁴² Unterlage gem. § 21 NABEG, Unterlage L2.1, Kap. 5.2.6.

⁴⁴³ Unterlage gem. § 21 NABEG, Unterlage I2, Kap. 2.1 und 2.2.

⁴⁴⁴ Unterlage gem. § 21 NABEG, Unterlage L2.2.

und Normen durchgeführt. Der Vorhabenträger hat ergänzend auf die BBB und ÖBB verwiesen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird dem Bodenschutz damit ausreichend Rechnung getragen. Ein Regelungsbedarf ist nicht gegeben.

Die Stadt Pfreimd hat gefordert, den Freihaltestreifen in der Flur oder im Wald so gering als möglich zu halten und die Kabel im Bereich vorhandener Wege einzubauen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar entgegnet, dass vorhandene Wege nicht als Trassierungsraum genutzt werden könnten, da dies technisch nicht umsetzbar sei. Ein Großteil der Wege werde bereits durch andere Medien wie beispielsweise Mittel- und Niederspannungskabel, Fernmeldekabel und Wasserleitungen etc. genutzt, ferner könne eine Trasse mit einem Mindestbiegeradius von 50 m pro Einzelkabel und einer Mindestbreite von 15,0 m keinem Wegeverlauf folgen. Zu den wichtigsten Planungsgrundsätzen gehörte die kürzeste Strecke einer Trasse, was entlang von Wegen und deren Kurven nicht haltbar sei. Die nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, sodass ein Regelungsbedarf nicht gegeben ist.

Die Regierung Oberpfalz hat gerügt, die Einbindung der Bodenkundlichen Baubegleitung habe bereits in der Planungsphase erfolgen müssen. Der Vorhabenträger hat darauf nachvollziehbar erwidert, dass bereits die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes durch eine zertifizierte Bodenkundliche Baubegleitung erfolgt sei. Weiterer Regelungsbedarf ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht gegeben.

Den weiteren Bedenken der Regierung Oberpfalz zur ausreichenden Qualifikation und Anzahl der Betreuung durch die Bodenkundliche Baubegleitung wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die im Maßnahmenblatt (V2) festgelegte Bodenkundliche Begleitung und erfolgte Zusage (A.V.1.k)) ausreichend Rechnung getragen.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden (WWA Weiden) hat gefordert, bei Überschussmassen von Oberboden zu prüfen, ob unmittelbar im räumlichen Umfeld der Maßnahme unter gleichen Bodenverhältnissen sowie geologischen und hydrogeologischen Bedingungen dieser zur Bodenverbesserung wiederverwendet werden könne. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich auf das Bodenschutzkonzept verwiesen. Das Bodenschutzkonzept⁴⁴⁵ sieht vor, dass beim Bauen das Ausbauen, Transportieren, Lagern und Wiedereinbauen von Bodenmaterial differenziert nach Qualität, Menge, Transportweg und betroffener Fläche sowie Tiefe zu regeln und zu dokumentieren ist. Danach sind Maßnahmen entsprechend den Anforderungen nach DIN 18731 und der BBodSchV für eine möglichst hochwertige Verwendung wertvoller Bodenmaterialien zu planen, die ggf. als Überschussmassen nach bodenschutz- und abfallrechtlichen Kriterien aus dem Bauprojekt abgefahren werden müssen. Im Sinne des Vermeidungsverbotes gilt es danach, den Anteil an Boden, der einer Fremdverwendung zugeführt werden muss, zu vermindern. Dabei wird der Verwendungs- und Verwertungsplan von Bodenaushub im Bodenmanagementkonzept⁴⁴⁶ geregelt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein weiterer Regelungsbedarf.

Das WWA Weiden hat moniert, dass die punktuellen, bodenkundlichen Untersuchungen mit zum Teil großen Abständen nur orientierenden Charakter haben würden und die tatsächlichen Verhältnisse aufgrund teilweiser kleinräumiger Wechsel nicht vollständig abbilden könnten. Deshalb sei das Bodenschutzkonzept durch die bodenkundliche Baubegleitung an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, insbesondere im Bereich organischer Böden müsse durch

⁴⁴⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage L2.1, Kap. 5.1.3.8.

⁴⁴⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage L 2.2.

Geländebegehung und ggf. mittels Sondierung die Situation vor Ort erfasst werden. Der Vorhabenträger hat darauf entgegnet, dass entsprechend der vertiefenden Betrachtung des Schutzgutes Boden⁴⁴⁷ i. d. R. alle 200 m entlang des Trassenverlaufs eine bodenkundliche (organoleptische) Ansprache gemäß KA5 am Bohrgut der Bohrungen und Sondierungen durchgeführt worden sei. Dabei habe die bodenkundliche Erkundung nicht bloß orientierenden Charakter. Ferner sehe das Bodenschutzkonzept vor, bei den ortskonkreten Maßnahmen und deren Verortung im Bodenschutzplan zu beachten, dass bei der Bauausführung im Feld in begründeten Fällen weitere Kartierungen vorgenommen werden könnten. Dies liege daran, dass die Bodenkartierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine kleinräumige Bodenheterogenität oder anderweitige Besonderheiten nicht in jedem Fall ausreichend detailliert abbilden könne. Die Planfeststellungsbehörde sieht den Forderungen des WWA Weiden mit den Nebenbestimmungen unter A.V.1.e)bb) ausreichend Rechnung getragen.

Das WWA Weiden hat moniert, dass im Gegensatz zur Darstellung im UVP-Bericht im Untersuchungsraum die Einheiten der Übersichtsbodenkarte 72c, wonach es sich um organische Böden mit mittlerer Bedeutung für die Schutzgutfunktion handele, ebenfalls um Böden mit hohem Grundwasserstand handele, weswegen es zu einer hohen Einstufung kommen müsse. Der Vorhabenträger hat auf das Bodenschutzkonzept und die Maßnahmen zum Schutz von organischen Böden und Maßnahmen zum Schutz von grundwassergeprägten sowie stauwassergeprägten Böden und ihres Wasserhaushalts verwiesen. Ergänzend hat der Vorhabenträger erläutert, dass die Einstufung der funktionalen Bedeutung des Schutzgutes Boden für jede Bodenfunktion einzeln erfolgt sei, so dass eine Fläche i.d.R. verschiedene Angaben zur Wertigkeit bei verschiedenen Bodenfunktionen hat. So sei die genannte Fläche mit einer hohen Funktionserfüllung als Grund-/Stauwasserboden klassifiziert und mit einer mittlere Funktionserfüllung als organischer Boden. Den nachvollziehbaren Ausführungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an und setzt in den Nebenbestimmungen unter A.V.1.e)bb) fest, dass die genaue Situation im Einzelfall durch Geländebegehungen und ggf. mittels Sondierung vor Ort erfasst werden muss.

Das WWA Weiden hat zudem moniert, dass aus wasserwirtschaftlicher bodenschutzfachlicher Sicht vor allem die baubedingte Entwässerung von Stau- und Grundwasserböden durch temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels oder durch Ausbau aus dem grundwassergefüllten Bereich kritisch zu sehen sei. Es könne zum Abbau organischer Substanzen kommen, wodurch CO₂ freigesetzt sowie Nitrat ausgewaschen würde. Im Bodenschutzkonzept werde dargelegt, dass im Abschnitt D keine sulfatsauren Böden vorkommen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass sich das Bodenschutzkonzept mit Böden i. S. d. BBodSchG befasst, weswegen auf die Problematik einer Oxidation und „Acid Mine Drainage“ lediglich in Bezug auf die Aufmietung eingegangen werde. Das Bodenschutzkonzept sehe Maßnahmen zum Schutz von grundwassergeprägten sowie stauwassergeprägten Böden und ihres Wasserhaushalts vor. Dies erachtet die Planfeststellungsbehörde als nachvollziehbar und sieht die Forderung des WWA durch das Bodenschutzkonzept sowie den Nebenbestimmungen unter A.V.1.e)bb) ausreichend Rechnung getragen.

Das WWA Weiden hat ferner gefordert, darauf zu achten, dass es bei organischen Böden oder Mooren zu keinem Abbau der organischen Substanz durch sich verändernde Wasserstände komme. Bautechnisch notwendige Bauwasserhaltung und Grundwasserabsenkungen seien möglichst zu vermeiden. Der Vorhabenträger hat auf das Bodenschutzkonzept verwiesen, wonach Maßnahmen zum Schutz von organischen Böden besonders zu berücksichtigen und

⁴⁴⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage F 1, Kap. 1.5.2.1.

nach Möglichkeit von baubedingten Eingriffen auszuschließen seien. Falls Bodeneingriffe unvermeidlich sein sollten, seien zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen des Bodenschutzes spezielle Maßnahmen zu berücksichtigen. Zudem sehe das Bodenschutzkonzept Maßnahmen zum Schutz von grundwassergeprägten sowie stauwassergeprägten Böden und ihres Wasserhaushalts vor. Vor dem Hintergrund ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde den Belangen auch unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A.V.1.e)bb) ausreichend Rechnung getragen und ein weiterer Regelungsbedarf nicht gegeben.

Die weitere Forderung des WWA Weiden, im Rahmen der Errichtung der geplanten Anlagen grundsätzlich auf ggf. im Baufeld vorhandene Drainagesysteme Rücksicht zu nehmen und diese bei Bedarf funktionsfähig umzulegen bzw. wiederherzustellen, wird durch das Drainagekonzept⁴⁴⁸, wonach vor Baubeginn der Baumaßnahme im Rahmen der Detailplanung die bestehenden Drainagesysteme erfasst werden und ein detailliertes Drainagekonzept zur Wiederherstellung der Entwässerung erarbeitet werde sowie der unter A.V.1.e)) aufgeführten Nebenbestimmung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend erfüllt.

Das WWA Weiden hat ferner gefordert, eine Drainagewirkung der Leitungen und des Bettungsmaterials durch geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise Tonriegel zu verhindern und entsprechende Maßnahmen zu dokumentieren und in den Bestandsunterlagen planerisch darzustellen. Auch der Bayerische Bauernverband hat Drainagewirkungen befürchtet. Mit der vorgesehenen Maßnahme zum Einsatz von Lehm- und Tonriegeln (VstA2)⁴⁴⁹ und der aufgenommenen Nebenbestimmung unter A.V.1.k) wird der Einwendung ausreichend Rechnung getragen.

Die weitere Forderung des WWA Weiden, Bohrbeginne dem Landratsamt Schwandorf, dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und betroffenen Wasserversorgern mindestens eine Woche vorher anzuzeigen, wird durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung unter (A.V.1.k) sowie A.V.1.e)bb) Rechnung getragen.

Ferner hat die WWA Weiden gefordert, falls ein Aufschluss, ein Brunnen oder eine Grundwassermessstelle nicht mehr benötigt werde, diese fachgerecht unter Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenverhältnisse und Bodenfunktionen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zeitnah zurückzubauen. Der fachgerechte Rückbau von Brunnen und Grundwassermessstellen, auch für durch die Maßnahmen betroffenen Einrichtungen Dritter, sei vorab dem Landratsamt Schwandorf und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden anzuzeigen. Mit dem vom Vorhabenträger erstellten Bodenschutzkonzept und der Aufnahme der Nebenbestimmungen (unter A.V.1.k) wird der Forderung ausreichend Rechnung getragen.

Ferner seien nach dem WWA Weiden, bei Auffüllungen und bei der Verfüllung von Rohrgräben oder sonstigen Bodenaufschlüssen im natürlichen Grundwasserschwankungsbereich nur natürliches, unbelastetes Bodenmaterial (BM-0/BG-O, gem. Ersatzbaustoffverordnung) ohne anthropogene und standortfremde geogene Hintergrundbelastungen vorzunehmen. Vordringlich sei standorteigener, natürlicher und unbelasteter Boden oder Bechstein zu verwenden. Die Verwendung von Recyclingmaterial scheide im Grundwasserschwankungsbereich aus. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass stets ein fachkundiger und sorgsamer Umgang mit Böden bei der Planung, in der Bauphase und später beim Betrieb des Vorhabens an oberster Stelle stehe. Der Vorhabenträger hat ferner auf das Bodenschutzkonzept verwiesen, das dafür Sorge, die Belange des Bodenschutzes in allen Projektphasen und zugeschnitten auf die

⁴⁴⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage L8.1.

⁴⁴⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage I3, Kap. 2.2.

örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Eine bodenkundliche Baubegleitung plane und überwache die entsprechenden Bodenschutzmaßnahmen und die spätere Rekultivierung der beanspruchten Flächen. Es werde ferner in der Regel ausgehobener Boden an der gleichen Stelle wieder eingebaut. Abhängig vom anstehenden Baugrund könnte ggf. bautechnische Maßnahmen (z. B. Lehmbarrieren mit oder ohne Schlucker, Kiesfenster, Begleitdrainagen etc.) vorgesehen werden, um unerwünschte Drainageeffekte entlang des neu verlegten Kabels zu verhindern. Des Weiteren können vor dem Kabelgrabenaushub und nach dem Verfüllen des Kabelgrabens geeignete Erosionsschutzmaßnahmen wie Alpinrinnen, Faschinen, Sicker- oder Auffangbecken usw. installiert werden, welche ein abschwemmen von Erdmaterial von der Trasse auf darunterliegende Straßen und Gewässer vermeide. Der Zeitraum zwischen Öffnung der Gräben und Wiederverfüllung sei möglichst kurz zu halten. Für die Rekultivierung der Hangbereiche können biologisch abbaubare Jutegeflechte und eine schnell wachsende Ansaat als Hangsicherung vorgesehen werden. Die Wiederbegrünung solle direkt nach der Wiederherstellung der Oberfläche beginnen. Alle Maßnahmen würden im Zuge der Wiederherstellung festgelegt und soweit dokumentiert. Grundsätzlich würden in der Feldlage zudem keine Materialien oder Stoffe eingebracht. Sollte das vorhandene Bodenmaterial nicht ausreichend standfest für die Bettung sein, so werde dieses mit sauberem zertifiziertem Sand aufbereitet. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein Regelungsbedarf.

Ferner wurde seitens des WWA Weiden gefordert, Baumaschinen nach jedem Arbeitstag außerhalb der Wasserschutzgebiete abzustellen. Der Vorhabenträger hat darauf entgegnet, dass aus bauphysikalischen Gründen und Gründen des Bodenschutzes im Zusammenhang mit Linienverkehr auf der Baustelle die Baumaschinen nach jedem Arbeitstag an der Baustelle verbleiben würden. Beim Abstellen der Baumaschine in WSG-Zone 3, in EZG sowie Risiko- und Überschwemmungsgebieten würden Auffangwannen verwendet, um potentielle Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an. Hinsichtlich eines notwendigen Verbleibs von Baumaschinen werden dem Vorhabenträger in den Nebenbestimmungen Schutzmaßnahmen auferlegt, um vom WWA Weiden befürchtete Schadstoffeinträge zu verhindern (vgl. A.V.1.d)(bb)).

Das WWA Weiden hat zudem gefordert, in Bereichen mit temporärer Flächeninanspruchnahme in WSG/EZG auf das Abschieben von Oberboden zu verzichten, z. B. durch den Einsatz von Lastverteilungsplatten. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass die Umsetzung grundsätzlich möglich sei. Die genaue Ausdehnung von Bereichen ohne befestigte Baustraße sowie eine Entscheidung über die konkrete Ausführungsvariante der Baustraße erfolge in der Ausführungsplanung unter Beteiligung der bodenkundlichen Baubegleitung. In der Ausführungsplanung müsste ein Abgleich mit den Wasserschutzgebieten erfolgen. Es sei aber aus Sicht des Arbeitsschutzes zu beachten, dass auf Flächen mit einer Geländeneigung ($> 4\%$ Querneigung und $> 8\%$ Längsneigung) in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität die Gefahr bestehe, dass die Lastverteilungsplatten selbst oder die Maschinen auf ihnen ins Rutschen kommen. Es sei von der technischen Planung her abzuwägen, ab wann eine mineralische Baustraße von Nöten sei oder ob das Einsetzen von Verbindern erforderlich sei. Die Erwägungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Ausgehend von dem überzeugenden Bodenschutzkonzept sowie der Beteiligung der bodenkundlichen Baubegleitung ist ein Regelungsbedarf nicht ersichtlich.

Die Regierung der Oberpfalz hat in der Ausführungsplanung eine Abstimmung und Austausch mit Flächennutzern erbeten. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar darauf erwidert, dass über die Bautätigkeiten in den einzelnen Bereichen die betroffenen Eigentümer und Pächter

vor Beginn der Maßnahme rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Baubeginn informiert würden. Die Öffentlichkeit werde ebenfalls im Vorfeld der Baumaßnahme informiert. Während der Bauphase werde es Ansprechpartner vor Ort geben, um die gewünschten Themen zu besprechen und sofern möglich, Lösungen finden. Ein Regelungsbedarf ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht gegeben.

Die Regierung der Oberpfalz hat ferner gefordert, in einem betroffenen Waldbereich mit einem vorhandenen Hohlweg und möglicherweise weiteren vorhandenen Hohlwegen, diese von jeglichen Beeinträchtigungen auszunehmen. Dies beinhalte das Befahren mit schweren Maschinen, die Inanspruchnahme für Arbeitsflächen und insbesondere die Veränderung des Reliefs. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar auf das Zuwegungskonzept für den Transport der Baumaschinen und Anlieferung der Kabeltrommeln verwiesen. In Abhängigkeit von der geplanten Benutzung sowie dem Zustand der Straße müssten gegebenenfalls am Verkehrsweg oder im Seitenraum Maßnahmen zur Ertüchtigung vorgenommen werden. Diese seien in den Lageplänen bzw. in eingereichten Anträgen dargestellt. Bei der Ertüchtigung der vorgesehenen Baustraßen und Zuwegungen werde versucht, Eingriffe in die Begleitvegetation zu vermeiden. Gegebenenfalls müssten jedoch Entlastungsmaßnahmen durchgeführt werden, um das erforderliche Lichtraumprofil zu schaffen. Eventuell erforderliche Eingriffe in Natur und Landschaft seien im landschaftspflegerischen Begleitplan bilanziert worden und eventuelle Schäden an Straßen und Wegen würden nach Abschluss der Baumaßnahme entweder beseitigt oder entschädigt. Im Falle einer in der Bauphase bestehenden Gefährdung durch Erschütterung, beispielsweise durch Baumaschinen, erfolge vor Baubeginn eine Beweissicherung. Zur Vermeidung eventueller Schäden in der Bauphase seien geeignete Maßnahmen zu unternehmen, wie beispielsweise Langsamfahrstellen. Nach Abschluss der Baumaßnahme würden eventuelle Schäden beseitigt oder finanziell entschädigt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein Regelungsbedarf.

Das WWA Weiden hat ferner gefordert, sämtliche Untersuchungen in Bezug auf Bodenverunreinigungen und Altlasten im Vorgriff mit dem Landratsamt Schwandorf, dem Wasserwirtschaftsamt Weiden sowie dem betroffenen Wasserversorger abzustimmen und zu dokumentieren. Mit der Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung (unter A.V.1.k) sowie A.V.1.e)bb)) wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der Forderung Rechnung getragen.

Das WWA Weiden hat dargelegt, dass Untersuchungen von Altlastenverdachtsflächen nach dem LfU-Merkblatt 3.8/1, Stand Mai 2023 zu erfolgen habe. Auch seien die notwendigen Zulassungen und Zertifizierungen der Untersuchungsstelle, des Labors usw. gem. den einschlägigen Merkblättern des LfUs erforderlich. Vor Beginn jeglicher Bodeneingriffe seien im Bereich von Altlastenverdachtsflächen durch einen Sachverständigen bzw. Gutachter mit einschlägigen Erfahrungen im Bereich der Altlastenuntersuchung zu belegen, dass durch das geplante Vorhaben aufgrund der durchgeführten Untersuchungen keine Mobilisierung möglicher Schadstoffe zu erwarten sei und eine ggf. erforderliche Sanierung der Verdachtsfläche durch das Vorhaben auch nach Durchführung noch möglich sei bzw. uneingeschränkt erfolge könne. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass in der Unterlage Teil L3 im Rahmen eines Altlastgutachtens potentielle Altlastenverdachtsflächen untersucht und im Rahmen eines 3-stufigen Bewertungssystems bewertet worden seien. Zusammenfassend sei festgestellt worden, dass davon auszugehen sei, dass von der einzigen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung der Stufe 3 verbliebenden Altlast (Altablagerung Nr. 37600021 der Gemarkung Nittenau) keine Gefährdung für die Bauarbeiten entlang der Trasse ausgehen werde. Ebenso

seien keine neuen Gefahren von der Altablagerung für Dritte zu erwarten, die durch Bauarbeiten an der Trasse entstehen könnten. Weitere technische Erkundungen seien an diesem Standort nicht notwendig. Die Untersuchung der potentiellen Altlastenverdachtsflächen insbesondere der verbliebenden Altlast der Gemarkung Nittenau erachtet die Planfeststellungsbehörde für nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde setzt die Nebenbestimmung auf, dass sämtliche zukünftige Untersuchungen in Bezug auf Bodenverunreinigungen und Altlasten nach LfU-Merkblatt 3.8/1, Stand Mai 2023 zu erfolgen haben. Auch sind die notwendigen Zulassungen und Zertifizierungen der Untersuchungsstelle, des Labors etc. gemäß der einschlägigen Merkblättern des LfUs erforderlich (A.V.1.e)bb)). Der Forderung des WWA Weiden wurde aus Sicht der Planfeststellungsbehörde somit ausreichend Rechnung getragen.

Das WWA Weiden hat verlangt, dass jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen sowie organoleptisch auffälligen Boden, der eine schädliche Bodenverunreinigung nicht ausschließen lasse, dem Landratsamt Schwandorf zu melden, betroffenen Aushub sei in dichten Containern zu lagern und die Aushubstelle vor eindringendem Niederschlagswasser zu schützen. Reguläre Aushub- und Verfüllarbeiten und die Einleitung des Bauwassers in ein Gewässer im Bereich der Verunreinigung, sei bis zur Klärung des weiteren Vorgehens mit den zuständigen Behörden einzustellen. Der Forderung wurde durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung (A.V.1.k) Rechnung getragen.

Die weiteren Forderungen des WWA Weiden mit Blick auf das Bodenmanagementkonzept, die Installation einer bodenkundlichen Baubegleitung und Einhaltung der Bodenschutzkonzeptes sowie Berücksichtigung der DIN 18300, DIN 18915, DIN 19731 und der Berücksichtigung der Regelung der BBodSchV sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde durch das Bodenschutzkonzept und die vorgesehenen Maßnahmen, die Installation einer bodenkundlichen Baubegleitung und das Bodenmanagementkonzept sowie die vorgesehenen Nebenbestimmungen (unter A.V.1.k) ausreichend Rechnung getragen. Ein weiterer Regelungsbedarf ist daher nicht gegeben.

Ferner wurde seitens des WWA Weiden gefordert, dass eine Einleitung von Bauwasser im Bereich von Bodenverunreinigungen in ein Gewässer nicht zulässig sei. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar erwidert, dass das geförderte Grundwasser vor der Einleitung in den Vorfluter überabsetzt-/Filterbecken (Sandfang) von Trübstoffen befreit werde. Dazu seien innerhalb des Arbeitsstreifens auf Stellflächen für Anlagen zur Wasserbehandlung sowie eines Services- und Logistikfläche in der Nähe des Einleitpunkts vorgesehen. Sollte die chemische Beschaffenheit des anfallenden Wassers nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, werde die Dimensionierung und Auswahl der Wasseraufbereitungsanlage individuell an die Belastung des anfallenden Wassers und den daraus resultierenden Aufbereitungsbedarf angepasst. Eine dahingehende Beprobung des Grundwassers sowie den Einleitstellen und die daraus resultierende Dimensionierung der Aufbereitungsanlage erfolge im Zuge der Ausführungsplanung. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird den Belangen mit der Nebenbestimmung unter A.V.1.k) sowie A.V.1.e)bb) ausreichend Rechnung getragen.

Vom WWA Weiden wurde ferner gefordert, für den Fall, dass bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen zu Tage kommen sollten, das Landratsamt Schwandorf, das Wasserwirtschaftsamt Weiden sowie den betroffenen Wasserversorger unverzüglich zu verständigen und das weitere Vorgehen abzustimmen entsprechend der Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG. Der Vorhabenträger hat entgegnet, seinen gesetzlichen Verpflichtungen nach Art. 1 BayBodSchG nachzukommen und bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine schädliche Bo-

denveränderung oder Altlast vorliege, unverzüglich der zuständigen Behörde Mitteilung zu machen und auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Mit der Aufnahme der Nebenbestimmung zur Meldung an das Landratsamt Schwandorf (unter A.V.1.k) werden die rechtlichen Anforderungen nach Art. 1 BayBodSchG erfüllt. Ein weiterer Regelungsbedarf aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist daher nicht gegeben.

Zudem hat das WWA Weiden gefordert, nach der Baumaßnahme sei sicherzustellen, dass Grund- und Stauwasserböden wieder in den vorherigen Zustand versetzt würden, d. h. der Grundwasserstand bzw. stauende Verhältnisse seien wiederherzustellen. Mit dem überzeugenden Bodenschutzkonzept, welches insbesondere auch Maßnahmen zum Schutz von grundwassergeprägten sowie stauwassergeprägten Böden und ihres Wasserhaushalts vorsieht, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Regelungsbedarf ersichtlich.

Ferner wurde gefordert, dass durch die bodenkundliche Baubegleitung das Bodenschutzkonzept an die örtlichen Bodenverhältnisse anzupassen sei. Insbesondere im Bereich organische Böden müsse durch Geländebegehung und ggf. mittels Sondierung die Situation vor Ort erfasst werden. Bei organischen Böden und Mooren sei der Aufbau der organischen Substanz durch sich veränderte Wasserverhältnisse während der Baumaßnahme zu vermeiden. Primär seien Querungen und Eingriffe in organische Böden durch eine Veränderung des Trassenverlaufs auszuschließen. An den Arbeitsbereich anschließende organische Böden/Moore seien möglichst mit Spundwänden gegen Austrocknung zu schützen. Ferner seien temporäre Baustelleneinrichtungen, Zwischenlagerflächen und temporäre Zuwegungen außerhalb von organischen Böden einzurichten. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich auf das Bodenschutzkonzept und die Maßnahmen zum Schutz von organischen Böden verwiesen, wonach humusreiche organische Böden besonders zu berücksichtigen und nach Möglichkeit von baubedingten Eingriffen auszuschließen seien. Falls Bodeneingriffe unvermeidlich sein sollten, seien zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen des Bodenschutzes spezielle Maßnahmen zu berücksichtigen. Zudem seien Maßnahmen zum Schutz von grundwassergeprägten sowie stauwassergeprägten Böden und ihres Wasserhaushalts vorgesehen. Die Bodenkundliche Baubegleitung überwacht die Umsetzung des Bodenschutzkonzepts, wobei das Bodenschutzkonzept fortgeschrieben werden kann⁴⁵⁰. Der Bodenschutz wird damit gesichert. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein Regelungsbedarf.

Es sei ferner eine bodenfunktionale Wiederverwertung unter feuchten Bedingungen von organikreichen Überschussmassen (< 15 Masse- % organische Substanz) möglichst zeit- und ortsnahe vorzunehmen. Mit Aufnahme der Nebenbestimmung (unter A.V.1.k) besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Das WWA Weiden hat gefordert, beim Ausbau von sulfatsauren Böden (pyrithaltige Braunkohlelagen), möglicherweise gepaart mit geogen erhöhten Schwermetallgehalten geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Einfluss von Niederschlag und Luftsauerstoff möglichst gering zu halten. In diesen Bereichen sei auf eine rasche Rückführung in den ursprünglichen Zustand hinzuwirken. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass falls im Rahmen der Durchführung von geplanten Baumaßnahmen potentiell sulfatsauren Böden, ggf. gepaart mit geogen erhöhten Schwermetallgehalten angetroffen bzw. mit diesen umgegangen würde, sei es aus Sicht des Umgangs mit Altlasten bzw. aus Sicht des vorbeugenden Bodenschutzes sinnvoll, den

⁴⁵⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage I2, Kap. 1.2.

Zutritt von Niederschlagswasser zu reduzieren bzw. zu behindern. Der Einfluss durch Niederschlagsereignisse, bzw. der Eintrag von Luftsauerstoff könnte beispielsweise durch eine Abdeckung des Bodenaushubs mittels wasserdichter Plane auf dem zuvor profilierten Haufwerk reduziert bzw. verhindert werden. Eine zeitnahe Rückverfüllung der Baugrube im Rahmen der Durchführung von geplanten Baumaßnahmen sei aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes sinnvoll. Sofern eine Altlast im Rahmen der Durchführung von geplanten Baumaßnahmen angetroffen werde, d. h. es eine Grenzwertüberschreitung bzgl. der Wirkungsphase der Bodennutzpflanze und Boden-Grundwasser gem. Bundes-Bodenschutzverordnung gegeben, sei eine Wiederverwendung des Bodenaushubs am Standort nicht gestattet. In diesem Fall würde die Baugrube mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial gem. der Ersatzbaustoffverordnung verfüllt. Die Ausführungen erachtet die Planfeststellungsbehörde als überzeugend. Ein Regelungsbedarf ist daher nicht gegeben.

Ferner wurde gefordert, das Bodenschutzkonzept hinsichtlich des Umgangs mit organischen (< 15 Masse - % organische Substanz) und sulfatsauren Böden anzupassen. Die betroffenen Bereiche seien durch die bodenkundliche Baubegleitung vor Ort zu identifizieren. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass die Maßnahmen zum Schutz von organischen Böden im Bodenschutzkonzept dem Stand der Technik entsprechen. Sulfatsaure Böden seien nicht zu erwarten, diese würden großflächig nur in Marschen auftreten. Bodenmieten aus sulfatsauren Böden seien durch Maßnahmen wie Folienabdeckung und ggf. Bewässerung dauerhaft feucht zu halten. Im Abschnitt D kämen keine sulfatsauren Böden vor. Hinsichtlich einer möglichen Säurebildung durch Pyritoxidation im Bereich von Oberflächen nah anstehender Braunkohle sei hinsichtlich der Mieten vorgesehen, dass eine Abdeckung oder zeitnahe Begrünung der Mieten sicherzustellen sei, damit es nicht zur Auslaugung von sulfat- und metallhaltigem Sickerwasser (Bildung durch Pyritoxidation) komme. Eine Begrünung sei zu bevorzugen, da die Gefahr eines Wärmestaus geringer sei. Die Ausführungen überzeugen die Planfeststellungsbehörde, sodass ein Regelungsbedarf nicht gegeben ist.

Zudem seien Grundwasserböden im Bauzeitenplan gesondert anzugeben und besonders zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass Grundwasser beeinflusste Böden, bei welchen Bauwasserhaltungen notwendig werden können, unter anderem im Bodenschutzplan⁴⁵¹ ausgewiesen seien. Weitere Vorgaben seien im Bodenschutzkonzept als Maßnahmen zum Schutz von Grundwasser geprägten sowie Stauwasser geprägten Böden und ihres Wasserhaushalts ausgewiesen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht kein Regelungsbedarf.

Die Regierung der Oberpfalz hat gefordert, alle temporär in Anspruch genommenen Arbeitsflächen nach Bauende unverzüglich zu rekultivieren und weitestgehend in den ursprünglichen Zustand vor Beginn der Baumaßnahmen zurückzusetzen. Die Wiederherstellung und Betreuung der Flächen sei vom Vorhabenträger durchzuführen bzw. solange zu überwachen, bis sichergestellt sei, dass sich der Ausgangszustand wieder entwickeln werde. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass nach Abschluss der Tiefbaumaßnahmen die Flächen wiederhergestellt würden, d. h. vor allem Schichten gleicher Wiedereinbau des Bodens unter Vermeidung von Verdichtungen erfolgen würde. Die Wiederherstellung des Oberbodens mit z. B. der Wiederansaat von Grünland werde mit den Nutzungsberechtigten abgestimmt. Der Vorhabenträger stehe unter Gewährleistungspflicht für die wiederherzustellenden Flächen. Der Bodenschutz wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend gewahrt.

⁴⁵¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L2.1.1.

Ferner wurde seitens der Regierung der Oberpfalz gefordert, bei Moorböden und extrem instabilen organischen Böden aufgrund der sehr hohen Sensibilität ggf. unter Einbeziehung der bodenkundlichen Baubegleitung eine Alternativroute für die Befahrung zu prüfen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar auf das Bodenschutzkonzept verwiesen, das Maßnahmen zum Schutz von organischen Böden vorsieht, falls Bodeneingriffe unvermeidlich sein sollten.

Ferner wurde gefordert, für Flächen des Vorhabens, die sich im Vertragsnaturschutzprogramm befinden würden, frühzeitig Kontakt mit der zuständigen Naturschutzbehörde aufzunehmen, um die Thematik mit der bestehenden Förderung zu klären. Der Vorhabenträger hat dies entsprechend zugesagt (unter A.VI.e)2).

Zudem dürfte es bei der Bettung der Kabelschutzrohre zu keiner Entwässerung kommen. Die vorhandenen Lebensraumbedingungen müssten eingehalten werden. Beim Zumischen von externem Material sei dies dringend zu beachten. Zudem seien Baustraßen und Baustellenflächen witterungsabhängig (bei großer Staubentwicklung) zum Schutz der Menschen, Vegetation und Tiere angemessen zu befeuchten. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar auf das Bodenschutzkonzept und die Bodenkundlichen Baubegleitung verwiesen. Ferner würden Baustellen und Baustellenflächen witterungsabhängig, im Falle großer Staubentwicklung angemessen befeuchtet und gereinigt sowie entsprechende Maßnahmen ausgeführt, welche sich aus dem Arbeitsschutz ergeben würde. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht kein Handlungsbedarf.

Ein privater Einwender hat Einwände gegen eine temporäre Zuwegung auf seinem Grundstück Gemarkung Brudersdorf erhoben und moniert, dass der Zuweg auf dem vom Arbeitsstreifen betroffenen Nachbargrundstück gelegt werden solle. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass die beschriebene Örtlichkeit nochmals geprüft und die Planung ggf. bearbeitet würde. Im Zuge der ersten Deckblattänderung wurde die Zuwegung angepasst, so dass das Flurstück 462/1 von der Zuwegung nicht betroffen ist und die Einwendung zurückgewiesen wird.

Von dem Bayerischen Bauernverband und einem Landwirt wurden gefordert, eventuell überschüssigen Aushub auf Wunsch dem Eigentümer zu belassen, in der Umgebung einzuplanieren oder abzufahren. Ein Austausch oder eine Umverteilung auf andere Flurnummern ohne Einverständnis habe zu unterbleiben. Der Vorhabenträger hat auf das Bodenschutzkonzept und das Bodenmanagementkonzept verwiesen. Die darin enthaltenen Vorgaben zum Umgang mit Aushub erachtet die Planfeststellungsbehörde als ausreichend.

Von mehreren Einwendern wurden Beweissicherungsmaßnahmen gefordert. Der Vorhabenträger hat mehrfach betont, dass eine Beweissicherung vor Baubeginn nach dem Einmessen und dem Markieren der Trasse sowie nach Abschluss der Bauarbeiten erfolge. Einbußen, Ertragsausfälle usw. würden entsprechend den einschlägigen Vorgaben ersetzt. Dabei würden auch gegebenenfalls entstandene unwirtschaftliche Restflächen berücksichtigt. Sollte keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zustande kommen oder es sich um Sonderkulturen handeln, stehe es den Betroffenen frei, in Abstimmung mit dem Vorhabenträger die Schadenshöhe gutachterlich ermitteln zu lassen. Die Beweissicherung erachtet die Planfeststellungsbehörde für ausreichend, sodass die Einwendungen zurückgewiesen werden.

Die von einzelnen Landwirten geäußerten Bedenken hinsichtlich der zu treffenden Bodenschutzmaßnahmen wurden überwiegend bereits im Rahmen der landwirtschaftlichen Abwä-

gung berücksichtigt (vgl. Kap. B.III.5.k). Zahlreiche der in verschiedenen Einwendungen geforderten Maßnahmen finden sich im Bodenschutzkonzept⁴⁵² des Vorhabenträgers wieder. Damit gelangt die Planfeststellungsbehörde zu der Einschätzung, dass das Bodenschutzkonzept zusammen mit den in Kap. A.V.1.k) getroffenen Nebenbestimmungen einen umfassenden Berücksichtigung Schutz bodenschutzrechtlicher Belange gewährleisten kann.

5. Abwägung

b) Umweltbelange in der Abwägung nach § 43m EnWG

Auf das vorliegende Vorhaben findet § 43m EnWG Anwendung (s. Kap.A.I.4.g)). Als Rechtsfolge ergibt sich u. a., dass nach § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen ist. Aus diesem Grund wird die vom Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen vorgelegte Umweltverträglichkeitsprüfung in der Abwägung nicht berücksichtigt.

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat mit Stellungnahme vom 28.11.2023 Bedenken an der Nichtbeachtung der bereits erarbeiteten und vorliegenden Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht⁴⁵³) geäußert. Nach Ansicht des BfN ist ein Verzicht auf die Einbeziehung dieser Erkenntnisse nicht gemäß § 43m Abs. 1 S. 2 EnWG geboten, da aufgrund der bereits abgeschlossenen UVP keine zusätzlichen Nachermittlungen erforderlich würden, die eine zeitliche Verzögerung zur Folge hätte, mithin der Beschleunigungszweck von § 43m EnWG nicht konterkariert würde.

Die Planfeststellungsbehörde hält das Vorgehen aufgrund des klaren Gesetzeswortlauts indes für zulässig. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist die im Rahmen der jeweiligen SUP ermittelte Datengrundlage für die Einbeziehung von Umweltbelangen in die Abwägung im Planfeststellungsverfahren maßgeblich und zugleich abschließend, gleich welchen Abstraktionsgrades die voran gegangene SUP gewesen ist⁴⁵⁴.

Nach § 43m Abs. 1 Satz 3 EnWG ist die Regelung in § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG zur Abwägung in der Planfeststellung mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten Strategischen Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Dies gilt hier insbesondere für die Belange des Naturschutzes, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes, des Klimaschutzes, des Artenschutzes, des Natura 2000-Gebietsschutzes und der Denkmalpflege, soweit sie nicht als zwingendes Recht bereits behandelt wurden (Kap. B.III.4).

Somit ist die zuvor in der Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D durchgeführte strategische Umweltprüfung (SUP) in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts D1 auszuwerten. Vor dem Hintergrund, dass für die Vorhaben 5 und 5a gemäß § 26 NABEG eine einheitliche Entscheidung erfolgt, ist die Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D für das Vorhaben 5a in gleichem Maße heranzuziehen.

In Kap. 5 der SUP erfolgte zunächst eine Ermittlung der vorhabenbezogenen (allgemeinen und spezifischen) Empfindlichkeit und des Konfliktpotentials in Bezug auf die Schutzgüter

⁴⁵² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L2.1

⁴⁵³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, F.

⁴⁵⁴ BT-Drs. 20/5830, S. 47.

Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Die schutzgutbezogene Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen fand in Kap. 6 statt. Hieran anknüpfend erfolgte in Kap. 7 die schutzgutbezogene vorläufige Bewertung der zuvor ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen im Untersuchungsraum.

Dies vorangestellt wurden die o. g. Belange in der SUP mit folgenden Ergebnissen ermittelt, beschrieben und bewertet.

(aa) Immissionsschutz

Für das Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit wurden insgesamt fünf Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien (*Wohn-/Wohnmischbauflächen (Bestand)*; *Industrie-/Gewerbeflächen (Bestand)*; *Flächen besonderer funktionaler Prägung (Bestand)*; *Campingplätze / Ferien- und Wochenendhaussiedlungen*; *weitere Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen*; *Flächen besonderer funktionaler Prägung (Bestand/geplant)*) ermittelt und beschrieben⁴⁵⁵. Demgegenüber wurden die SUP-Kriterien „*schutzgutrelevante geschützte Wälder*“ und „*schutzgutrelevante Waldfunktionen*“ für das Schutzgut Menschen, insb. menschliche Gesundheit mangels Relevanz oder Vorkommen nicht berücksichtigt⁴⁵⁶.

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit erhebliche Umweltauswirkungen für die berücksichtigten SUP-Kriterien nicht auszuschließen sind⁴⁵⁷. Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts D1 aus Trassenkorridorsegmenten (TKS), für die in der SUP überwiegend sehr wenige (TKS 062_064, 068_071, 073_075_076a1, 073_075_076a3 jeweils weniger als 5 %) bis wenige (TKS 059, 5 %) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet wurden⁴⁵⁸. Die Bereiche Schwarzenfeld und Ebermannsdorf sind nur gering betroffen. In der SUP wurde in diesem Zusammenhang weiter dargelegt, dass im TKS 062_064 mit der Bildung von Engstellen gerechnet wird, während das durch zahlreiche, verstreut liegende Weiler und kleine Ortschaften geprägte TKS 073_075_076a3 von der potentiellen Trassenachse stellenweise nah umgangen werden kann.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen betreffen – wie in der SUP nachvollziehbar herausgestellt wurde – insbesondere Wohn- und Wohnmischbauflächen auch Industrie- und Gewerbeflächen, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Campingplätze / Ferien- und Wochenendhaussiedlungen sowie weitere Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen aufgrund der direkten Flächeninanspruchnahmen des Vorhabens.

Gemäß § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wozu das planfestgestellte Vorhaben zählt⁴⁵⁹, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Un-

⁴⁵⁵ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 6.3.1, Tab. 34.

⁴⁵⁶ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 4, Kap. 6.3.1, Tab. 34.

⁴⁵⁷ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.1.

⁴⁵⁸ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1, Tab. 53.

⁴⁵⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2/16, 4 A 3/16, 4 A 4/16, 4 A 5/16, 4 A 6/16, juris, Rn. 87

fällen i. S. d. Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insb. öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine strikte Vorgabe; vielmehr unterliegt das Trennungsgebot der fachplanerischen Abwägung, sodass es sich als eine hinreichend zu berücksichtigende Abwägungsdirektive im Sinne eines Optimierungsgebots darstellt⁴⁶⁰.

Hinsichtlich der Wohn- und Wohnmischbauflächen ist zu beachten, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen theoretischer Natur sind, da wegen des Planungsgrundsatzes der Nutzungstrennung (Trennungsgrundsatz § 50 BImSchG) eine Querung von Ortschaften nicht erfolgt. Im Sinne einer Worst-Case-Annahme wurde ferner davon ausgegangen, dass durch die anlagebedingten Inanspruchnahmen von Flächen für Siedlungen, Camping- und Wochenendhausnutzung, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie Industrie- und Gewerbeflächen deren schutzgutspezifische Nutzung dauerhaft erheblich eingeschränkt bzw. nicht mehr möglich sein wird.

Allerdings befindet sich die Leitung überwiegend in einem deutlichen Abstand zu Gebieten, die dem Wohnen dienen, sodass die daraus resultierenden tatsächlichen betriebsbedingten Immissionsbelastungen allenfalls geringfügig sind (vgl. Kap. A.I.1.a). Auch insofern ist das Vorhaben somit nicht zu beanstanden.

Zuletzt sind die Auswirkungen der Immissionen auf die Fauna ebenfalls allenfalls geringfügig, sodass auch dem Gebot, schädliche Umwelteinwirkungen auf Gebiete zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvoll oder besonders empfindlich sind, hinreichend Rechnung getragen ist.

(bb) Naturschutz und Landschaftspflege

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden insgesamt sechs Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien (*Vogelschutz- und FFH-Gebiete; besonderer Artenschutz; weitere planungsrelevante Arten (Anhang II FFH-RL); Naturschutzgebiete (Bestand / geplant); gesetzlich geschützte Biotop- / nach Landesrecht geschützte Biotop-; Ökokontoflächen; Biotop- und Nutzungstypen; Biotopverbund; schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder; schutzgutrelevante Waldfunktionen; IBAs; sonstige regional bedeutsame Gebiete für Avifauna; LSG (Bestand / geplant); geplante Schutzgebiete*) ermittelt und beschrieben⁴⁶¹. Demgegenüber wurden die SUP-Kriterien „*Nationalparks; Nationale Naturmonumente; Biosphärenreservate Kernzone; Biosphärenreservate Pflege-/ Entwicklungszone; Waldstilllegungsflächen; UNESCO-Weltnaturerbe; Ramsar-Gebiete; Life-Projekte der europäischen*

⁴⁶⁰Vgl. St. Rspr. des BVerwG, Urt. v. 29.06.2017 – 3 A 1/16, juris, Rn. 151; Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04, juris, Rn. 164

⁴⁶¹ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 6.3.2, Tab. 37.

Kommission“ für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mangels Relevanz oder Vorkommen nicht berücksichtigt⁴⁶².

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erhebliche Umweltauswirkungen für die berücksichtigten SUP-Kriterien nicht auszuschließen sind⁴⁶³. Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts D1 sowohl aus TKS, für die in der SUP einige (TKS 059, 062_064 und 073_075_076a1, zwischen 25 und 30 %) als auch etwas mehr (TKS 068_071 und 073_075_076a3, zwischen 38 und 44 %) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet wurden⁴⁶⁴.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen betreffen – wie in der SUP nachvollziehbar herausgestellt wurde – insbesondere Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächen mit gesetzlichen geschützten Biotopen, Ökokontoflächen, Flächen von Biotop- und Nutzungstypen (besonders Waldflächen von mittlerem und älterem Bestand sowie Gewässer), Important Bird Areas sowie sonstige regional bedeutsame Gebiete für die Avifauna, schutzgutrelevante Waldfunktionen sowie schutzgut relevante gesetzlich geschützte Wälder, ebenso Artvorkommen wie unter anderem Brutvögel des Waldes, Gehölzbrüter des Halboffenlandes, Brutvögel der Moore, Sümpfe und Feuchtwiesen, Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes, kollisionsgefährdete Vogelarten, Zug- und Rastvögel (Limikolen, Watvögel, Schreitvögel und Wasservögel) sowie Fledermausvorkommen.

In der SUP wurde hierzu dargelegt, dass besonders bei Wäldern und auch bei gehölzgeprägten Biotop- und Nutzungsstrukturen die Flächeninanspruchnahme nicht nur baubedingt zu einer Änderung der Biotope führt, sondern auch das anlagebedingte Freihalten des Schutzstreifens von tiefwurzelnden Gehölzen dauerhafte Auswirkungen auf diese hat. In Bezug auf gesetzlich geschützte Biotope / nach Landesrecht geschützte Biotope und Ökokontoflächen führt die SUP zudem aus, dass diese in allen TKS über das ganze Trassenkorridornetz verteilt, sowohl kleinflächig, als auch in größeren Komplexen vorkommen, insbesondere auch im Bereich von bestehenden Schutzgebieten. Hinsichtlich dieser wurde die Möglichkeit bedacht, deren Betroffenheit durch die alternative technische Ausführung (geschlossene Bauweise) zu vermeiden.

Auch die Querung von Naturschutzgebieten in offener Bauweise wurde in der SUP als Auslöser voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen betrachtet, wenn ein Umgehen der Flächen nicht möglich ist. Aufgrund der bautechnischen Beschreibung⁴⁶⁵ war jedoch bereits auf dieser Planungsebene die Querung sensibler naturschutzfachlicher Bereiche in geschlossene Bauweise vorgesehen. Aufgrund der randlichen Lage einiger Naturschutzgebiete in den TKS wurde deren Umgehung in der SUP zudem als gut möglich eingeschätzt.

Ebenso stellte die SUP im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen⁴⁶⁶ bei geschlossener Bauweise keine erheblichen Beeinträchtigungen fest.

⁴⁶² SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 4, Kap. 6.3.1, Tab. 37.

⁴⁶³ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.2.

⁴⁶⁴ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1, Tab. 53, Kap. 7.1.2.

⁴⁶⁵ Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Unterlage 2.

⁴⁶⁶ Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Unterlage 5.2.

Hinsichtlich der Arten des besonderen Artenschutzes, die Brut-, Zug- und Rastvögel sowie die weiteren planungsrelevanten Arten (Anhang II FFH-Richtlinie) wurde in der SUP festgestellt, dass diese vom Vorhaben überwiegend durch baubedingte temporäre Wirkungen betroffen sind, die Betroffenheit sich jedoch für die meisten Arten durch geeignete Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß senken lässt⁴⁶⁷. Nur für baumbewohnende sowie gebäude- und baumbewohnende Fledermausarten sowie für Gehölzbrüter des Halboffenlandes und des Waldes, Brutvögel der Moore, Sümpfe und Feuchtwiesen konnte in der SUP das Vorliegen von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine genaue Verortung dieser möglicherweise betroffenen Arten war aufgrund der nur vereinzelt und nicht flächendeckend vorliegenden aktuellen Artnachweise nicht sachgerecht möglich. Im Ergebnis wurde in der SUP nachvollziehbar das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für alle Arten entweder ausgeschlossen oder als mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gegeben eingeschätzt.

(cc) Bodenschutz

Für das Schutzgut Boden und Fläche wurden insgesamt vier Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien (*natürliche Bodenfruchtbarkeit / Ertragsfähigkeit; Böden mit besonderen Standorteigenschaften / Extremstandorte; Retentionsvermögen inkl. Filterfunktion; grundwasserbeeinflusste Böden; stauwasserbeeinflusste Böden; organische Böden (Moore und Moorböden); verdichtungsempfindliche Böden; erosionsgefährdete Böden; schutzgutrelevante Waldfunktionen; Geotope*) ermittelt und beschrieben⁴⁶⁸. Demgegenüber wurden die SUP-Kriterien „*schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder; Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung (Archivböden); seltene Böden*“ für das Schutzgut Boden und Fläche mangels Relevanz oder Vorkommen nicht berücksichtigt⁴⁶⁹.

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Boden voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind, währenddessen das Schutzgut Fläche aufgrund der geringen Flächenversiegelung im Raum und der weitgehend nur temporären Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt wird⁴⁷⁰. Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts D1 sowohl aus TKS, für die in der SUP wenige (TKS 059, 073_075_076a3, zwischen 13 und 19 %) als auch etwas mehr (TKS 062_064, 068_071, 073_075_076a1, zwischen 34 und 61 %) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet wurden⁴⁷¹. Verortet wurden die Flächen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden großflächig bzw. zum Teil flächendeckend⁴⁷².

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen betreffen – wie in der SUP nachvollziehbar herausgestellt wurde – insbesondere verdichtungsempfindliche Böden, organische Böden, Böden mit besonderem Standortpotenzial / Extremstandorte, Geotope sowie Wälder mit der Waldfunktion Bodenschutz aufgrund der Flächeninanspruchnahmen, vor allem während der Bauphase. Ferner wurde der Festsetzung und Umsetzung von Vermeidungsmaß-

⁴⁶⁷ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.2.

⁴⁶⁸ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 6.3.3, Tab. 40.

⁴⁶⁹ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 4, Kap. 6.3.3, Tab. 40.

⁴⁷⁰ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.3.

⁴⁷¹ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1, Tab. 53.

⁴⁷² SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.3.

nahmen zum Bodenschutz, des Bodenschutzkonzepts und der Bodenkundlichen Baubegleitung besonders große Bedeutung beigemessen und bestimmt, dass keine Flächeninanspruchnahme von Geotopen erfolgen darf.

(dd) Gewässerschutz

Für das Schutzgut Wasser wurden insgesamt sechs Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien (*Fließgewässer; Stillgewässer; Uferzonen nach § 61 BNatSchG; Wasserkörper (Oberflächengewässer) gemäß Richtlinie 2000/60/EG (WRRL); Wasserschutzgebiete Zone I; Wasserschutzgebiete Zone II; Wasserschutzgebiete Zone III; Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen; Gebiete mit geringem / sehr geringem Geschütztheitsgrad des Grundwassers / Gebiete mit geringem Flurabstand < 2 m; Grundwasserkörper gemäß Richtlinie 2000/60/EG (WRRL); Vorranggebiete Hochwasserschutz; festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete*) ermittelt und beschrieben⁴⁷³. Demgegenüber wurden die SUP-Kriterien „Umweltqualitätsnormen der EU, insb. Maßnahmen nach Richtlinie 2000/60/EG (WRRL); schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder; schutzgutrelevante Waldfunktionen; Heilquellenschutzgebiete; Wasserschutzgebiete (geplant); raumordnerische Festlegungen zur Wasserwirtschaft“ für das Schutzgut Wasser mangels Relevanz oder Vorkommen nicht berücksichtigt⁴⁷⁴.

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Wasser voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für die berücksichtigten SUP-Kriterien nicht auszuschließen sind⁴⁷⁵. Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts D1 weit überwiegend aus TKS, für die in der SUP keine (TKS 059, 0 %) bis wenige (TKS 062_064, 068_071, 073_075_076a1, 073_075_076a3, jeweils unter 10 %) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet wurden⁴⁷⁶.

In Bezug auf Fließgewässer sind für den in der BFP festgelegten Trassenkorridor die Naab (TKS 073_075_076a3) und der Regen (TKS 073_075_076a3) relevant. In der SUP wurde insoweit festgestellt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für Fließgewässer durch deren geschlossene Unterquerung ausgeschlossen werden können.

In der SUP wurde ferner nachvollziehbar dargelegt, dass hinsichtlich der größeren Flächen oder Ketten kleinerer Flächen in den TKS 073_075_076a1, 073_075_076a3 mit der Bildung von Engstellen oder Riegeln verursacht durch Fließgewässer und ihre Uferzonen oder Zone I und II von Wasserschutzgebieten gerechnet wird.

(ee) Klima/Luft

Für das Schutzgut Luft und Klima wurden insgesamt zwei Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien (*bedeutsame regional- / lokalklimatische Verhältnisse; schutzgutrelevante Waldfunktionen*) ermittelt und beschrieben⁴⁷⁷. Demgegenüber wurden die SUP-Kriterien

⁴⁷³ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 6.3.4, Tab. 43.

⁴⁷⁴ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 4, Kap. 6.3.4, Tab. 43.

⁴⁷⁵ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.4.

⁴⁷⁶ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1, Tab. 53.

⁴⁷⁷ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 6.3.5, Tab. 46.

„schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder“ für das Schutzgut Luft und Klima mangels Relevanz oder Vorkommen nicht berücksichtigt⁴⁷⁸.

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Luft und Klima voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für Wälder mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen aufgrund von bau- und anlagebedingten Waldverlusten und des damit verbundenen Verlusts der Wald-Klimafunktion nicht auszuschließen sind⁴⁷⁹. Hierbei ist zu beachten, dass die Klimaschutzfunktion der Wälder aufgrund der Vorsorgefunktion für das menschliche Wohlbefinden mit dem Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit in engem Zusammenhang steht. Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts D1 sowohl aus TKS, für die in der SUP wenige (TKS 059, 073_075_076a3, jeweils unter 10 %) als auch etwas mehr (TKS 062_064, 068_071, 073_075_076a1, zwischen 18 bis 30 %) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet wurden⁴⁸⁰. Verortet wurden viele Flächen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft und Klima in den nördlichen TKS.

In der SUP wurde ferner nachvollziehbar dargelegt, dass in den TKS 059, 062_064, 068_071, 073_075_076a1 und 073_075_076a3 mit der Bildung von Engstellen und Riegeln gerechnet wird.

(ff) Landschaft und Erholung

Für das Schutzgut Landschaft wurden insgesamt vier Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien (*geschützte Teile von Natur und Landschaft nach §§ 23-29 BNatSchG (auch geplante Schutzgebiete); schutzwürdige Landschaften; bedeutsame Kulturlandschaften; mindestens regional bedeutsame Gebiete zur landschaftsgebundenen; Erholung (z. B. Erholungswälder)*) ermittelt und beschrieben⁴⁸¹. Demgegenüber wurden die SUP-Kriterien „*UNESCO-Weltkulturerbestätten und Welterbestätten mit Zusatz Kulturlandschaft; vorhanden und geplant*“ für das Schutzgut Landschaft mangels Relevanz oder Vorkommen nicht berücksichtigt⁴⁸².

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam zu dem Ergebnis⁴⁸³, dass hinsichtlich des Schutzguts Landschaft nur wenige voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen verbleiben, die nicht ausgeschlossen werden können⁴⁸⁴. Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts D1 weit überwiegend aus Trassenkorridorsegmenten (TKS 059, 062_064, 068_071, 073_075_076a1, 073_075_076a3), die keine (0 %) voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lassen⁴⁸⁵.

⁴⁷⁸ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 4, Kap. 6.3.5, Tab. 46.

⁴⁷⁹ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.5.

⁴⁸⁰ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1, Tab. 53.

⁴⁸¹ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 6.3.6, Tab. 48.

⁴⁸² SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 4, Kap. 6.3.6, Tab. 48.

⁴⁸³ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.5.

⁴⁸⁴ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.6.

⁴⁸⁵ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1, Tab. 53.

(gg) Denkmalpflegerische Belange

Für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wurden insgesamt zwei Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien (*Baudenkmale; Bodendenkmale; archäologische Relevanzflächen; bedeutsame Kulturlandschaftsbestandteile*) ermittelt und beschrieben⁴⁸⁶. Demgegenüber wurden die SUP-Kriterien „*UNESCO-Welterbestätten; archäologisch bedeutsame Landschaften; Umgebungsschutzbereiche von Baudenkmalen und sonstigen Kulturdenkmälern; schutzgutrelevante Waldfunktionen*“ für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Rechtsgüter mangels Relevanz oder Vorkommen nicht berücksichtigt⁴⁸⁷.

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind⁴⁸⁸. Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts D1 aus TKS, für die in der SUP überwiegend keine (TKS 059, 068_071, jeweils 0 %) bis wenige (TKS 062_064, 073_075_076a1, 073_075_076a3, jeweils unter 10 %) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet wurden⁴⁸⁹. Verortet wurden die Flächen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter vermehrt im Naabtal zwischen Büchelkühn und Katzdorf und westlich von Burglengenfeld.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen betreffen – wie in der SUP nachvollziehbar herausgestellt wurde – insbesondere Baudenkmale, Bodendenkmalflächen und bedeutsamen Kulturlandschaftsbestandteile bei direkter Flächeninanspruchnahme, da deren vollständige Erhaltung nur durch eine Flächenumgehung gewährleistet wäre. Aufgrund der überwiegend geringen Ausdehnung und verstreuten Lage der Flächen wurden die Umgehungsmöglichkeiten in vielen Fällen für möglich gehalten.

In der SUP wurde ferner nachvollziehbar dargelegt, dass in den im Naabtal gelegenen TKS 073_075_076a1 und 073_075_076a3 mit der Bildung einer Engstellen mit Passageräumen zwischen etwa 110 m und 230 m gerechnet wird.

Bei Abwägung der widerstreitenden Interessen und unter Berücksichtigung der angeordneten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen als nicht so schwerwiegend eingestuft, dass sie einer Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen. Dem steht ein gewichtiges öffentliches Interesse an dem mit dem Vorhaben verfolgten Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG), gegenüber.

b) Raumordnerische Belange

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die keine Beachtens-, sondern nur eine Berücksichtigungspflicht besteht, sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vereinbar.

⁴⁸⁶ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 6.3.9, Tab. 51.

⁴⁸⁷ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 4, Kap. 6.3.9, Tab. 51.

⁴⁸⁸ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.6.

⁴⁸⁹ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1, Tab. 53.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden; § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Sie sind als solche zu kennzeichnen; § 7 Abs. 1 S. 4 ROG. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen; § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG sind Ziele der Raumordnung, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 ROG in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden.

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung einschließlich in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen; § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG. Daneben sind auch landesplanerische Grundsätze der Raumordnung (vgl. Art. 6 BayLPIG) in den entsprechenden Abwägungsentscheidungen einzustellen und zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen sind zudem die Ziele der Raumordnung, für die nach § 18 Abs. 4 S. 2 bis 4 NABEG keine Beachtens-, sondern nur eine Berücksichtigungspflicht besteht.

Die Bundesnetzagentur hat die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) bereits auf Ebene der Bundesfachplanung geprüft. Die Entscheidung über die Bundesfachplanung enthält den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors; § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG. Die Entscheidung ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich; § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG.

Soweit die Übereinstimmung mit zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung auf Ebene der Bundesfachplanung abschließend beurteilt wurde, ist hiergegen nichts zu erinnern (siehe Kap. A.I.1.a)(aa)).

Das planfestgestellte Vorhaben ist zudem mit bisher nicht bzw. nicht abschließend beurteilten zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vereinbar, hierbei bestand jedoch der Bedarf einzelne Bewertungen aus der Bundesfachplanung zu aktualisieren. Die hiervon betroffenen Bestandteile der Entscheidung über die Bundesfachplanung wurden bereits dargestellt.

Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung wurden folgende Planwerke berücksichtigt:

- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, der sogenannte Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH), in Kraft getreten am 01.09.2021,
- Die Teilfortschreibung 2023 des Landesentwicklungsprogramms Bayern, in Kraft getreten am 01.06.2023.
- Die 28. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord (Teilfortschreibung „Soziale und kulturelle Infrastruktur“, Neufassung, in Kraft getreten am 01.06.2022)

- Die 29. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord (Teilfortschreibung „Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte“, Neufassung, in Kraft getreten am 01.06.2022)
- Die 30. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord (Teilfortschreibung Kapitel B IV 2.1 "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen" - Rohstoffgebiete 2019 -, in Kraft getreten am 01.09.2024)

Für den BRPH ist gemäß § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG eine Bindungswirkung der enthaltenen Raumordnungsziele entstanden. Die Ziele der Planwerke wurden bereits unter B.III.4.h) bewertet, daher bezieht sich die hier vorgenommene Bewertung ausschließlich auf die enthaltenen Grundsätze der Raumordnung einschließlich in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG.

Die in der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2023 enthaltenen Grundsätze der Raumordnung werden durch das planfestgestellte Vorhaben nicht berührt. Im Weiteren findet keine Betrachtung statt, da Auswirkungen bereits auf dieser Ebene ausgeschlossen werden können. Somit ist diesbezüglich eine Aktualisierung der raumordnerischen Beurteilung nicht erforderlich.

Darüber hinaus gibt es noch ein Planwerk, welches sich derzeit in Aufstellung befindet, jedoch noch nicht den Planstand erreicht hat, dass die Ziele gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG als „in Aufstellung befindlich“ gelten:

- 31. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord (Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung)

aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Belange der Raumordnung

Zur Begründung der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung wird auf die Ausführungen der raumordnerischen Beurteilung Bezug genommen, die mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung vorgenommen wurde⁴⁹⁰. Die Trasse des planfestgestellten Vorhabens verläuft ausschließlich innerhalb des raumordnerisch beurteilten Trassenkorridors.

Mit der vorangeschrittenen Vorhabenplanung und -konkretisierung nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens sind keine raumbedeutsamen Auswirkungen verbunden, die über die auf Ebene der Bundesfachplanung beurteilten Auswirkungen hinausgehen. Der Vorhabenträger hat auf Ebene der Bundesfachplanung bei der Prüfung der Übereinstimmung mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung für das Vorhaben Maßnahmen, mit denen Konflikte vermieden oder gemindert werden angenommen. Für die nicht unter Kap. A.I.1.p)bb) behandelten Belange gilt weiterhin, dass die Umsetzung der Maßnahmen Bestandteil der konkretisierten Planung des Vorhabens ist.

⁴⁹⁰ Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des Bundesfachplanungsgesetzes, Abschnitt D vom 14.02.2020 (Az.6.07.00.02/5-2-4/25.0), S. 135 ff.

Schließlich liegt für die zu berücksichtigenden Ziele der Raumordnung sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung eine abschließende Beurteilung vor, soweit die maßgeblichen Raumordnungspläne unverändert sind und die betrachtungsrelevanten Ziele der Raumordnung somit bereits im Bundesfachplanungsverfahren beurteilt wurden.

bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Belange der Raumordnung

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung keine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, wird im Folgenden begründet. Insbesondere wird die im Hinblick auf die Bundesfachplanungsentscheidung veränderten Planung berücksichtigt.

(1) Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, der sogenannten Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Wie bereits unter Kap. B.III.4.h) für die Ziele der Raumordnung dargelegt, wurden auch die Grundsätze des BRPH, der Bundesfachplanung auf die Vereinbarkeit mit dem Vorhaben untersucht.

Mit Blick auf den BRPH werden Grundsätze der Raumordnung, für die raumbedeutsame Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, nicht tiefergehend betrachtet (namentlich Grundsätze I.2.2, I.3, II.1.5, II.1.6, II.1.7, II.2.1, III.3, III.4 und III.5). Da sich der Grundsatz I.1.2 auf Vorhaben und Projekte bezieht, die dem Hochwasserschutz dienen, ist dieser für das Vorhaben ebenfalls nicht betrachtungsrelevant. Im Ergebnis stimmt das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor mit diesen Grundsätzen überein.

Nachfolgend wird die Vereinbarkeit der verbleibenden maßgeblichen Grundsätzen II.1.1, II.1.4, II.2.2 und II.3 begründet.

II.1.1 (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

Im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen wird zunächst auf die Ausführungen unter Ziel I 1.1. (vgl. Kap. B.III.4.h)(1)) verwiesen. Demnach wurden bereits bei der Trassierung die verfügbaren Daten öffentlicher Stellen einbezogen. Zum anderen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Hochwasserschutzes nicht erheblich. Neben den geringen Auswirkungen vom Vorhaben auf den Hochwasserschutz wird an dieser Stelle auch das geringe Schadenspotential für das Vorhaben durch Hochwasserereignisse angeführt.

Eine Minimierung von Hochwasser kann durch Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen erreicht werden. Auf Basis der erhobenen Datengrundlagen, die von der Bundesfachplanungsentscheidung zum Planfeststellungsverfahren auf ihre Aktualität geprüft wurden, wurde im Rahmen der Alternativenbetrachtung und Ermittlung der Vorzugstrasse (vgl. § 21 NABEG Unterlage Teil B) eine Analyse durchgeführt. Diese Analyse ermöglicht die vorausschauende Prüfung, der Übereinstimmung des Vorhabens mit räumlich bestimmbar Belangen.

Über die Festlegung von Planungsleitsätzen und Planungsgrundsätzen, denen jeweils über Kriterien, solche räumlich bestimmbaren Belange, zugeordnet wurden, konnte die Inanspruchnahme weniger geeigneter Flächen reduziert werden. Im Einzelnen wurde u. a. aus dem Ziel II.1.3 der Planungsleitsatz 33 „Meidung vorrangiger Raumnutzungen im Sinne von Vorranggebieten“ sowie aus dem Ziel II.2.3 der Planungsleitsatz 50 „Meidung von Überschwemmungsgebieten“ abgeleitet. Es werden im Vorhaben zwar Vorranggebiete für den Hochwasserschutz, Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebiete gequert. Allerdings werden keine oberirdischen baulichen Anlagen oder dauerhafte Zuwegungen in diesen errichtet. Dadurch wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine Betroffenheit von Vorranggebieten für Hochwasserschutz, Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebieten verhindert. Darüber hinaus wird eine Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen im Wege des Planungsleitsatzes 31 sowie der Planungsgrundsätze 15, 26 und 34 erzielt. Diese geben einen möglichst gestreckten Verlauf unter Vermeidung umweltfachlicher Konflikte und bislang unzerschnittener Freiräume vor.

Die Verlegung von Erdkabeln, sofern sie sich nicht in Überschwemmungsgebieten oder Hochwasserrisikogebieten vermeiden lässt, führt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu einer dauerhaften Verschlechterung des Hochwasserrisikos, die Geländeoberfläche wird nach Durchführung der Verlegearbeiten im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt, bzw. das Überschwemmungsgebiet oder Hochwasserrisikogebiet wird in geschlossener Bauweise unterquert. Bei einem Erdkabelvorhaben wie bei diesem Vorhaben ist allenfalls zeitlich und volumenmäßig begrenzt mit einer Beeinflussung von Hochwasser zu rechnen. Die lässt sich bei Erfordernis durch entsprechende Bauabläufe weiter minimieren. Das Vorhaben wird somit hochwasserangepasst ausgeführt und führt als Erdkabelvorhaben nicht zu einer Beeinträchtigung der Hochwasserrückhaltung und des Hochwasserschutzes. Ebenso ändert sich ausweislich der geprüften Unterlagen der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig. Das Vorhaben ist mit dem Grundsatz II.1.1 vereinbar.

II.1.4 (G) Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt.

Der Erhalt und die Rückgewinnung von Retentionsflächen sind wesentliche Pfeiler des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Daher sollen entsprechende Flächen erhalten sowie bisher nicht genutzte, aber für den Wasserrückhalt geeignete Flächen identifiziert und für Maßnahmen des Hochwasserrückhalts, insbesondere Talsperren, Polder, Rückhaltebecken, Deichrückverlegungen und die Wiederanbindung von abgeschnittenen Auen, freigehalten werden.

Von dieser Freihaltung werden zukünftige Nutzungen, die den Wasserrückhalt weder faktisch noch rechtlich beeinträchtigen, nicht erfasst. Dies sind zum Beispiel Netzausbauvorhaben, die dergestalt geplant werden, dass der Hochwasserabfluss oder -rückhalt nicht erheblich beeinträchtigt wird.⁴⁹¹ Darüber hinaus ist eine Flächenfreihaltung nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll.

Im Hinblick auf die Bewertung von Hochwasserrisiken, Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf den Hochwasserschutz wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 unter Kap. B.III.4.h)(1) verwiesen. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass der Bau von Stromtrassen so geplant werden müsse, dass keine Beeinträchtigungen von Hochwasserschutzflächen eintreten. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar darauf verwiesen, dass die vorgebrachten Belange in der § 21 NABEG Unterlage L 10.2 untersucht wurden und festgestellt wurde, dass, insbesondere mit Blick auf die Abstimmungen mit dem WWA Regensburg, eine Vereinbarkeit der beiden Planungen erreicht werden konnte. Somit können im Ergebnis keine negativen Auswirkungen auf Belange der Raumordnung mit Bezug zum Hochwasserschutz. Das Vorhaben ist mit dem Grundsatz II.1.4 vereinbar.

II.2.2 (G) In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird:

- 1. Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von inlandsweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.*
- 2. Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen bzw. Siedlungsstrukturen in einem mittelfristigen Zeitraum, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.*

Auf Basis der beschriebenen Datengrundlagen, die beim Übergang von der Bundesfachplanung zum Planfeststellungsverfahren auf ihre Aktualität geprüft wurden, wurde eine Analyse durchgeführt. Diese Analyse ermöglicht die vorausschauende Prüfung, der Übereinstimmung des Vorhabens mit räumlich bestimmbar belangen. Über die Festlegung von Planungsleitsätzen und Planungsgrundsätzen, konnte die Inanspruchnahme weniger geeigneter Flächen reduziert werden. Im Einzelnen wurde, u. a. Ziel II.2.3 im Planungsgrundsatz 50 „Meidung von

⁴⁹¹ Vgl. Begründung Grundsatz II.1.4 - Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021; Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25. August 2021 G 5702.

Überschwemmungsgebieten“ abgebildet. Die Belange des Hochwasserschutzes wurden dementsprechend in dieser Analyse berücksichtigt. So werden im Vorhaben keine oberirdischen baulichen Anlagen oder dauerhafte Zuwegungen in Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebieten errichtet. Dadurch wird eine Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten verhindert.

Die Verlegung von Erdkabeln, sofern sie sich nicht in Überschwemmungsgebieten vermeiden lässt, führt nicht zu einer dauerhaften Verschlechterung des Hochwasserrisikos, die Geländeoberfläche wird nach Durchführung der Verlegearbeiten im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt, bzw. das Überschwemmungsgebiet wird in geschlossener Bauweise unterquert. Bei einem Erdkabelvorhaben wie bei diesem Vorhaben ist allenfalls zeitlich und volumenmäßig begrenzt mit einer Beeinflussung von Hochwasser zu rechnen. Die lässt sich bei Erfordernis durch entsprechende Bauabläufe weiter minimieren. Das Vorhaben im Rahmen der öffentlichen Versorgung kann gem. § 78 Abs. 5 WHG auch innerhalb von Überschwemmungsgebieten genehmigt werden, da das Vorhaben als Erdkabelvorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, den Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und, soweit erforderlich, hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Nichtsdestotrotz kommt es im Abschnitt D1 zu Querungen von Überschwemmungs- bzw. Vorranggebieten Hochwasserschutz, hinsichtlich welcher Konformität unterdessen erreicht werden kann. Die Trasse quert das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Fensterbach“ zwischen Trassenkilometer 14+260 und 14+720, das Überschwemmungsgebiet „Naab“ zwischen Trassenkilometer 29+920 und 33+860 sowie das Gebiet „Regen“ zwischen Trassenkilometer 48+110 und 48+790. Über den Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) sind Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG im Zusammenhang mit raumbedeutsamen Vorhaben zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin trägt glaubhaft vor, dass folgende Maßnahmen das durch die Querungen vorhandene Konfliktpotenzial zu minimieren:

- Angepasste Feintrassierung und Bauverfahren (z.B. HDD);
- Bautabuflächen;
- Eingegengter Arbeitsstreifen;
- Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrten nach umweltfachlichen Kriterien;
- Schutz vor Bodenverdichtung;
- Bodenlockerung/Rekultivierung nach Beendigung der Baumaßnahmen
- Umsetzung von Maßnahmen aus einem Bodenschutzkonzept, Überwachung durch Bodenbaubegleitung; und
- Hydrogeologische Baubegleitung

In den Konfliktbereichen kann durch die genannten potenziellen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine nachteilige Beeinträchtigung der dem Hochwasserschutz dienenden Flächen vermieden werden. Es treten lediglich temporäre baubedingte Beeinträchtigungen auf. Für das Vorhaben wird somit die Konformität mit dem betrachteten Belang der Raumordnung erreicht.

Im Rahmen seiner Stellungnahme vom 24.11.2023 hat das Wasserwirtschaftsamt Weiden herausgestellt, dass neben den vorgenannten Überschwemmungsgebieten auch Risikogebiete

vorhanden sind. Im Rahmen seiner Stellungnahme vom 24.11.2023 hat das Wasserwirtschaftsamt Weiden herausgestellt, dass neben den vorgenannten Überschwemmungsgebieten auch Risikogebiete vorhanden sind. Der Vorhabenträger hat diesen Hinweis aufgegriffen und im Rahmen der Deckblattänderung die Auswirkung des Vorhabens auf die Risikogebiete Naab, Regen und Fensterbach untersucht. Die Vorhabenträgerin hat ausgeführt, dass durch eine spezielle Sicherung des Baumaterials und der Bodenmieten, sowie der Umsetzung der bereits in Unterlage 2.2 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG beschriebenen Minimierungsmaßnahmen für die baulichen Aktivitäten im Überschwemmungsgebiet die Bauausführung in den betroffenen Risikogebieten hochwasserangepasst erfolgt und nach den anerkannten Regeln der Technik, sodass § 78b Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 WHG eingehalten wird. Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Die Bauzeit sowie die Flächenbeanspruchung der an Überschwemmungs- und Risikogebiete angrenzenden Bereiche werden auf das erforderliche Minimum reduziert.
- Die Bauzeiten werden so geplant, dass Baumaßnahmen in Bereichen von Überschwemmungs- und Risikogebieten nur in geeigneten Zeiträumen, d.h. in Trockenphasen und außerhalb von Hochwasserrisiko-Zeiträumen, durchgeführt werden können.
- Das Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen wie Treibstoffen und Schmieröl, z.B. das Betanken, erfolgt nur außerhalb der Überschwemmungs- und Risikogebiete.
- Vor Ort werden Havarie-Ausrüstungen für Verfahren der geschlossenen Querung vorgehalten, um im Falle des unbeabsichtigten Austretens von wassergefährdenden Stoffen unmittelbar reagieren zu können.
- Im Betrieb der Leitung, d.h. nach Verlegung der HGÜ-Kabel und Räumung der Baustelle sowie Wiederherstellung der Oberflächen, sind keine Beeinträchtigungen der Überschwemmungs- und Risikogebiete zu erwarten. Zudem erfolgt eine regelmäßige Überwachung der Leitung durch Begehung.

Den Ausführungen des Vorhabenträgers, dass bei einer Umsetzung dieser Maßnahmen insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen entstehen, die durch Auflagen oder Nebenbestimmungen auszugleichen wären, sind nur teilweise nachvollziehbar. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat ausgeführt, dass der pauschalen Schlussfolgerung des Vorhabenträgers, es würden bauzeitlich insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen entstehen, die durch Auflagen oder Nebenbestimmungen auszugleichen wären, nicht gefolgt werden könne. Diesen Gedankengang aufgreifend, werden die in der Unterlage K 2.2 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG aufgeführten Maßnahmen dem Vorhabenträger im Rahmen von wasserrechtlichen Nebenbestimmungen zur Umsetzung aufgegeben⁴⁹². Unter Berücksichtigung der vorstehenden Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch die lokal begrenzten Baumaßnahmen sowie den in der Unterlage K 2.2 beschriebenen Sicherungsmaßnahmen der Hochwasserabfluss- und die Wasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Es geht kein Rückhalteraum verloren und der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser wird nicht nachteilig verändert. Schließlich werden keine bestehenden Hochwasserschutzanlagen beeinträchtigt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Feststellung an.

Des Weiteren werden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt, wie z. B. die Maßnahme, dass keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen innerhalb von WSG, EZG, Gewässerrandstreifen und Überschwemmungsgebieten stattfindet. Mit diesen Maßnahmen erklärt sich das Wasserwirtschaftsamt grundsätzlich einverstanden.

⁴⁹² Vgl. Nebenbestimmungen unter A.V.1.d) cc)

Das Vorhaben im Rahmen der öffentlichen Versorgung kann gem. § 78 Abs. 5 WHG auch innerhalb von Überschwemmungsgebieten genehmigt werden, da das Vorhaben als Erdkabelvorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, den Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und, soweit erforderlich, hochwasserangepasst ausgeführt wird. Im Abschnitt D1 werden die Überschwemmungsgebiete Fensterbach, Naab und Regen in offener und geschlossener Bauweise gequert. Die geschlossene Querung geht mit keinen negativen Beeinträchtigungen einher, da die Gebiete während der Bauzeit in dem Fall weder durch die Kabelverlegung noch durch Baustelleneinrichtungsflächen beansprucht werden. Offene Querungen der Überschwemmungsgebiete gehen mit lokal begrenzten Baumaßnahmen einher, welche den Hochwasserabfluss und die Rückhaltung nur unwesentlich beeinträchtigen. Ansonsten geht kein Rückhalteraum verloren, Wasserstand und Hochwasserabfluss verändern sich nicht nachhaltig und es werden keine Hochwasserschutzanlagen beeinträchtigt. Die dafür erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf den Hochwasserschutz, die Gewässer und Rechte Dritter wurden in die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses aufgenommen. Darüber hinaus verbleiben keine dauerhaften obertägigen Anlagen. Das Vorhaben ist somit mit dem Grundsatz II.2.2 vereinbar.

II.3 (G) In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG:

- 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur, außer Häfen und Wasserstraßen, sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,*
- 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,*
- 3. bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern.*

Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie von § 78b WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.

Auf Basis der erhobenen Datengrundlagen, die nach der Bundesfachplanungsentscheidung auf ihre Aktualität geprüft wurden, wurde eine Analyse durchgeführt. Diese Analyse ermöglicht die vorausschauende Prüfung, der Übereinstimmung vom Vorhaben mit räumlich bestimmbar Belangen. Über die Festlegung von Planungsleitsätzen und Planungsgrundsätzen, konnte die Inanspruchnahme weniger geeigneter Flächen reduziert werden. Im Einzelnen wurde, u. a. Ziel II.3 im Planungsgrundsatz 50 „Meidung von Überschwemmungsgebieten“ abgebildet. Die Belange des Hochwasserschutzes wurden dementsprechend in dieser Analyse berücksichtigt. So werden im Vorhaben keine oberirdischen baulichen Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten errichtet. Dadurch wird eine Betroffenheit von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten verhindert.

Die Verlegung von Erdkabeln, sofern sie sich nicht in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten vermeiden lässt, führt nicht zu einer dauerhaften Verschlechterung des Hochwasserrisikos, die Geländeoberfläche wird nach Durchführung der Verlegearbeiten

im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Bei einem Erdkabelvorhaben wie diesem, ist allenfalls zeitlich und volumenmäßig begrenzt mit einer Beeinflussung von Hochwasser zu rechnen. Dies lässt sich bei Erfordernis durch entsprechende Bauabläufe weiter minimieren.

Der SuedOstLink ist als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) eingestuft. Es ist ein länderübergreifendes Vorhaben gemäß BBPlG, für das die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt worden sind. Das Vorhaben unterliegt dem NABEG und ist somit aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Der SuedOstLink als Vorhaben der öffentlichen Versorgung kann somit gem. Nr. 1 des Grundsatzes II.3 (G) auch innerhalb von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten genehmigt werden. Das Vorhaben ist mit dem Grundsatz II.2.3 vereinbar.

(1) Regionalplan Region Oberpfalz-Nord

Auch hinsichtlich des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord und dessen Fortschreibungen besteht Konformität. Zu nennen sind hier Ziele, hinsichtlich derer keine Bindungswirkung besteht. Dennoch sind sie im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Hierzu zählen der Regionale Grünzug, Teil B, Kap. I.4.1; Vorranggebiet Hochwasserschutz, Teil B, Kap. XI. 6.2.2; Vorranggebiet Wasserversorgung, Teil B, Kap. XI. 2.1.2. Darüber hinaus sind Grundsätze Bau- und Kulturdenkmale B.VI.3.2.1 zu prüfen.

Das in Teil B, Kap. I 4.1 geregelte Ziel lautet: *„Als regionale Grünzüge sollen erhalten werden:*

- Der Talraum der Waldnaab südlich von Rothenstadt bis nördlich von Neustadt a.d.Waldnaab*
- Der Talraum der Vils südlich und nördlich von Amberg mit Verbindung nach Sulzbach-Rosenberg*
- Der Talraum der Naab von der südlichen Regionsgrenze bis nördlich von Oberwildenau.“*

In der Begründung des Regionalplans Oberpfalz-Nord wird dazu ausgeführt, dass die Bestimmung regionaler Grünzüge in den Bereichen der Region wichtig ist, in denen Ansätze zur Bildung städtischer Verdichtungsgebiete vorhanden sind: Vor allem um das Oberzentrum Amberg in Verbindung mit dem Mittelzentrum Sulzbach-Rosenberg und entlang dem Naabtal von der südlichen Regionsgrenze im Bereich des Mittelzentrums Burglengenfeld/Maxhütte Haidhof/Teublitz über das Mittelzentrum Schwandorf, das Unterzentrum Schwarzenfeld und Wernberg-Köblitz, das mögliche Mittelzentrum Nabburg, das Kleinzentrum Pfreimd und um das Oberzentrum Weiden i.d.OPf. in Verbindung mit dem möglichen Mittelzentrum Neustadt a.d. Waldnaab. In diesen Gebieten nehmen die regionalen Grünzüge wichtige Freiraumfunktionen wahr.

Durch das planfestgestellte Vorhaben findet eine Querung des regionalen Grünzugs „An der Naab von der Regionsgrenze bis nördlich Oberwildenau“ statt. Die Querung erfolgt in offener und geschlossener Bauweise. Als regionale Grünzüge soll der Talraum der Naab von der südlichen Regionsgrenze bis nördlich von Oberwildenau erhalten werden. In diesen Gebieten nehmen die regionalen Grünzüge wichtige Freiraumfunktionen wahr. Sie dienen dem ökologischen Ausgleich, der Land- und Forstwirtschaft, der Erholung und der Verbesserung der lufthygienischen Situation. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar ausgeführt, dass durch die nachfolgenden Maßnahmen das Konfliktpotenzial in den regionalen Grünzügen reduziert werden kann:

- Angepasste Feintrassierung;
- Umweltbaubegleitung;
- Anlage von Hecken in Waldschneisen, ökologisches Schneisenmanagement;
- Bautabuflächen;
- Eingegengter Arbeitsstreifen;
- Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrt nach umweltfachlichen Kriterien.

Es ist fachlich nachvollziehbar, dass in den Konfliktbereichen durch die genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine Beeinträchtigung der Zielsetzung des regionalen Grünzugs vermieden werden. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger erläutert, im Rahmen der Vorerkundung nach umweltfachlichen Kriterien kleinflächige, wertvolle und empfindliche Bereiche innerhalb des regionalen Grünzugs möglichst umgangen werden. Die Maßnahmen und die Umweltbaubegleitung (Maßnahmen V1 bis V3)⁴⁹³ werden planfestgestellt.

Zu diesem Ergebnis kam auch bereits die Bundesfachplanungsentscheidung.

Der Vorhabenträger hat in diesem Zusammenhang nachvollziehbar dargelegt, dass im UVP-Bericht (Teil F) für jedes Einzelschutzgut bzw. die dazugehörigen schutzgutrelevanten Funktionen und Umweltbestandteile eine Ermittlung der potenziellen Auswirkungen der Vorhaben erfolgte. Demnach wurden für das Schutzgut Landschaft hinsichtlich landschaftlicher Vorbehaltsgebiete und Regionaler Grünzüge keine bau-, anlage- und betriebsbedingten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ermittelt.⁴⁹⁴

Vor diesem Hintergrund kann für das Vorhaben die Konformität mit dem betrachteten Belang der Raumordnung erreicht werden.

Durch die planfestgestellte Trasse wird im Bereich von Trassenkilometer 9+160 bis 9+170 das Vorranggebiet für den Hochwasserschutz „H3 – Naab“ auf einer Länge von 10 m in geschlossener Bauweise gequert. Das Vorranggebiet „H6 – Fensterbach“ wird zwischen km 14+230 und 14+750 in offener Bauweise und auf einer Länge von ca. 200 m in geschlossener Weise gequert. Das Ziel in Teil B, Kap. XI 6.2.1. lautet: *„Zur Sicherung des vorbeugenden Hochwasserschutzes werden nachstehende Vorranggebiete für Hochwasserschutz (H) festgelegt. Dazu gehört das Gebiet H 3 Naab und H 6 Fensterbach.“*

Ausweislich des Ziels in Teil B, Kap. XI 6.2.2 soll *„in den Vorranggebieten für Hochwasserschutz den Funktionen für Hochwasserabfluss und Wasserrückhalt gegenüber anderen Nutzungsansprüchen und konkurrierenden Funktionen sowie bei entgegenstehenden Maßnahmen Vorrang eingeräumt werden.“*

In der Begründung des Regionalplans wird dazu ausgeführt, dass die Sicherung der wirtschaftlichen Funktionen für Hochwasserabfluss und Wasserrückhaltung und somit des vorbeugenden Hochwasserschutzes durch die Festlegung von Vorranggebieten erreicht wird. Mit der Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses und des Wasserrückhaltes sollen die betroffenen Überschwemmungsgebiete vor raumbedeutsamen Nutzungen geschützt werden, die den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes entgegenstehen. In den Vorranggebieten werden Nutzungen, Funktionen und Maßnahmen ausgeschlossen, die mit der vorrangigen Funktion dieser Gebiete hinsichtlich einer Verbesserung

⁴⁹³ Unterlagen gemäß § 21 NABG, I2, Kap. 1.

⁴⁹⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, F, Kap. 6.9.2.1.1, Tabelle 290 und Kap. 6.9.2.2.1, Tabelle 293

der Wasserrückhaltung und der Regulierung des Hochwasserabflusses nicht vereinbar sind bzw. nachteilige Auswirkungen darauf haben.

Durch den Vorhabenträger wurde nachvollziehbar dargelegt, dass folgende Maßnahmen das Konfliktpotenzial in den Vorranggebieten für Hochwasserschutz reduzieren können:

- Angepasste Feintrassierung;
- Bautabuflächen;
- Eingeengter Arbeitsstreifen;
- Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrt nach umweltfachlichen Kriterien;
- Schutz vor Bodenverdichtung;
- Bodenlockerung / Rekultivierung;
- Überwachung durch Bodenbaubegleitung;
- Hydrogeologische Baubegleitung.

Ergänzend zu den in der Unterlage L10.2 vorgesehenen Minderungsmaßnahmen sind ferner die nachfolgenden Maßnahmen zur Minderung des Konfliktpotential vorgesehen⁴⁹⁵:

- Die Bauzeit sowie die Flächenbeanspruchung auf an Überschwemmungs- und Risikogebieten angrenzende Bereiche werden auf das erforderliche Minimum reduziert.
- Die Bauzeiten werden so geplant, dass Maßnahmen in Bereichen von Überschwemmungs- und Risikogebieten nur in geeigneten Zeiträumen durchgeführt werden können.
- Das Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen wie Treibstoffen und Schmieröl, z.B. das Betanken, erfolgt nur außerhalb der Überschwemmungs- und Risikogebiete.
- Vor Ort werden Havarie-Ausrüstungen für Verfahren der geschlossenen Querung vorgehalten, um im Falle des unbeabsichtigten Austretens von wassergefährdenden Stoffen unmittelbar reagieren zu können.
- Im Betrieb der Leitung, d.h. nach Verlegung der HGÜ-Kabel und Räumung der Baustelle sowie Wiederherstellung der Oberflächen, sind keine Beeinträchtigungen der Überschwemmungs- und Risikogebiete zu erwarten. Zudem erfolgt eine regelmäßige Überwachung der Leitung durch Begehung.

In den Konfliktbereichen kann nachvollziehbar durch die genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine Beeinträchtigung der dem Hochwasserschutz dienenden Flächen vermieden werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden planfestgestellt. Durch die Maßnahme V2-Bodenkundliche Baubegleitung die Maßnahme V3 – Hydrologische Baubegleitung wird die konkrete Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen zum Bodenschutz sichergestellt.⁴⁹⁶ Die Maßnahmen aus der Unterlage K.2.2 werden als wasserrechtliche Nebenbestimmung fixiert (vgl. Kap. A.V.1.d)(cc)). Für das Vorhaben kann somit die Konformität mit dem betrachteten Belang der Raumordnung erreicht werden.

Durch die planfestgestellte Trasse wird auch ein Vorranggebiet für die Wasserversorgung gequert (T 14 - Kümmersbruck – Schwarzenfeld). Das durch die Querung betroffene Ziel lautet:

⁴⁹⁵ Vgl. Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K 2.2

⁴⁹⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABG, I2, Kap. 1.

„Zur Sicherung empfindlicher Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete werden nachstehende Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung festgelegt. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Tekturkarte zur Siebten Verordnung.“

In den Vorranggebieten für Wasserversorgung soll laut der Begründung des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung der Trinkwasserversorgung der Vorrang eingeräumt werden.

Der Vorhabenträger hat daher zur Konfliktminimierung folgende Maßnahmen bei der Querung des Vorranggebietes für Wasserversorgung vorgeschlagen:

- Angepasste Feintrassierung;
- Umweltbaubegleitung;
- Bautabuflächen;
- Eingegengter Arbeitsstreifen;
- Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrt nach umweltfachlichen Kriterien;
- Schutz vor Bodenverdichtung;
- Bodenlockerung / Rekultivierung;
- Überwachung durch Bodenbaubegleitung;
- Verwendung inerter und entsprechend zertifizierten Baustoffen (z. B. Z0-Material);
- Hydrogeologische Baubegleitung.

Es ist fachlich nachvollziehbar, dass durch diese planfestgestellten Maßnahmen sowie eine bodenkundliche und hydrogeologische Baubegleitung eine nachteilige Beeinträchtigung der zur Wasserversorgung dienenden Flächen vermieden werden kann.

Der Regionale Planungsverband hat in seiner Stellungnahme vom 13.11.2023 ausgeführt, dass Eingriffe in den Untergrund, deren Ausmaß die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich mindert oder zu Grundwasserfreileitungen führen (z. B. tiefgreifende Rohrleitungsanlagen) unvereinbar mit der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Vorranggebieten sind. Hinsichtlich der Bewertung, ob durch das beabsichtigte Vorhaben hierfür jeweils eine Gefahr besteht, ist den Stellungnahmen der wasserwirtschaftlichen Fachstellen deshalb weiterhin besondere Bedeutung beizumessen. Die vorgenannten Maßnahmen greifen diese Erwägungen auf. Zur Verhinderung von punktförmigen Kontaminationen des Untergrundes, z. B. durch Schmier- und Kraftstoffe, werden in der Unterlage Teil L6.1 weitere vorsorgende Maßnahmen beschrieben. Dementsprechend wurden zum Schutz vor Verunreinigungen zahlreiche vorsorgende Maßnahmen als Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen (vgl. Kap. A.V.1.e)).

Auch die Stadt Schwandorf geht in ihrer Stellungnahme vom 11.09.2023 auf die besondere Bedeutung des Vorranggebietes für die Wasserversorgung ein. Mit der Beachtung der vorstehend aufgezeigten Maßnahmen können die Bedenken zurückgewiesen werden.

Die Auswirkungen auf das Grundwasser in Bezug auf die öffentlichen Trinkwasserfassungen resp. der genannten Vorranggebiete wurden ebenfalls der Unterlage Teil L6.1 dargestellt. Für die Überwachung der korrekten Umsetzung der Maßnahmen ist u. a. die hydrogeologische Baubegleitung (Maßnahme V3) und die Bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme V2) zuständig. Diese Maßnahmen werden planfestgestellt.

Für das Vorhaben kann somit die Konformität mit dem betrachteten Belang der Raumordnung erreicht werden.

Im Abstand von 25 m und 40 m zum Schutzstreifen der planfestgestellten Trasse befinden sich zwei Kulturdenkmäler. Es handelt sich um die beiden Kapellen Höflarn und Hinterberg in der Nähe der Gemeinde Nittenau. Hiervon betroffen ist Grundsatz B.VI.3.2.1 der Teilfortschreibung B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ im Rahmen der 28. Änderung des Regionalplans, in Kraft getreten am 01.06.2022. Der Grundsatz besagt, dass Bau- und Kulturdenkmale und Elemente einer historischen Kulturlandschaft geschützt sind und erhalten werden sollen. Zum Schutz der Baudenkmäler vor Schäden durch Erschütterungen hat der Vorhabenträger Maßnahmen VKUS1 vorgesehen.⁴⁹⁷ Der Vorhabenträger wird im Bereich der Baudenkmäler kleines Verdichtungsgerät (Rüttelplatte mit max. 0,5 t) verwenden. Zudem ist ein Erschütterungsmonitoring geplant. Im Bereich der Kapelle Hinterberg wird Leitung in geschlossener Weise verlegt. Diese Maßnahmen stellen in ausreichendem Umfang sicher, dass die Baudenkmäler geschützt und erhalten werden können. Dem Grundsatz ist damit genüge getan.

Auch mit den Grundsätzen der Teilfortschreibung „Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte“ der 29. Änderung des Regionalplans, in Kraft getreten am 01.06.2022, kollidiert das Vorhaben nicht. Eine Aktualisierung der raumordnerischen Beurteilung ist grundsätzlich nicht notwendig. Die vorgenommenen Änderungen betreffen bereits berücksichtigte Grundsätze und Ziele. Hierzu zählt insbesondere das Ziel A.1.3 (Z): *„Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.“* Die dort geforderte Abwägung raumstrukturellen und strategische Grundsätze findet statt. Ansonsten ist darauf hinzuweisen, dass Kernpunkte der Präambel in erster Linie die Siedlungsentwicklung in der Region, wirtschaftliche Stärke und die ausreichende Versorgung der Bevölkerung sind. Zu nennen sind etwa das Leitbild der gleichwertigen Entwicklung der Region (A 1), die anvisierte Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, Kooperation und Vernetzung (A 2), die Schaffung guter Arbeits- und Lebensbedingungen (A 3) und zentrale Orte (A 4). Diese berührt das Vorhaben nicht. Siedlungsbereiche werden in ausreichendem Abstand umgangen. Entwicklungsmöglichkeiten werden nicht abgeschnitten.

(2) Zusammenfassende Darstellung

Das Vorhaben ist mit den Grundsätzen der Raumordnung einschließlich in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG sowie solcher Ziele der Raumordnung, die mangels Bindungswirkung nicht zu beachten, sondern zu berücksichtigen sind, vereinbar.

Weitere, nicht bereits auf Bundesfachplanungsebene abschließend abgewogene betrachtungsrelevante Belange der Raumordnung sind entlang der Trasse des planfestgestellten Vorhabens nicht vorhanden. Die vorstehende Bewertung der Planfeststellungsbehörde entspricht im Übrigen der Einschätzung der für die Raumordnung zuständigen Stellen.

⁴⁹⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I3, Kap. 1.2.

cc) Erstmalige Befassung mit Belangen der Raumordnung

Erfordernisse der Raumordnung für bisher nicht oder nicht abschließend bewertete Sachverhalte sind ebenfalls näher zu untersuchen und gegebenenfalls in das Planfeststellungsverfahren zu integrieren.

Dies betrifft etwa die Nebenanlagen bzw. notwendigen Anlagen, die in der Bundesfachplanungsentscheidung nicht betrachtet wurden. In Abschnitt D1 sind jedoch keine notwendigen Anlagen wie z.B. KAS, KÜS oder Konverter vorgesehen, sodass sich insoweit eine Prüfung erübrigt.

dd) Berücksichtigung bauleitplanerischer Belange bei der Terrassierung

Der Vorhabenträger hat den Verlauf der Trasse im Abschnitt D1 hinsichtlich der Überschneidung mit bestehender bzw. hinreichend verfestigter Bauleitplanung untersucht. In der Unterlage L10.2 fand keine getrennte Behandlung der Planungsstände zum Zeitpunkt der Bundesfachplanungsentscheidung und dem Zeitpunkt der Planfeststellung statt. Vielmehr wurde der gesamte Datenstand mit Blick auf Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach BauGB aktualisiert. Im Rahmen dieser Überprüfung wurde ein Konflikt zu bestehenden Flächennutzungsplänen in den Gemeinden Nabburg und Nittenau/Brunn festgestellt (vgl. Abbildung 4 und 5 in der Unterlage L10.2).

Bei dem Flächennutzungsplan in Nabburg wird bei Trassenkilometer 3+020 bis 3+040 die Darstellung einer öffentlichen Grünfläche gequert. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und liegt nördlich von Passelsdorf direkt westlich der BAB 6. Die Trasse quert die Fläche randlich für ca. 20 m in vollständig geschlossener Bauweise. Durch die geschlossene Querung kann der Vorhabenträger sicherstellen, dass die Inanspruchnahme kleinflächiger, empfindlicher Bereiche vermieden wird, sodass die betroffene Fläche nicht beeinträchtigt wird und die Konformität gegeben ist.

Bei dem Flächennutzungsplan in Nittenau/Brunn quert die Trasse im Bereich von km 41+160 bis 41+300 eine dargestellte öffentliche Grünfläche. Diese wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und liegt nördlich von Brunn. Die Trasse quert die Fläche randlich für ca. 140 m in vollständig offener Bauweise. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann die Fläche somit potentiell als öffentliche Grünfläche genutzt werden, sodass die betroffene Fläche nicht beeinträchtigt wird und die Konformität erreicht werden kann. Die im Rahmen der Stellungnahme vom 10.10.2023 mitgeteilten Bedenken der Stadt Nittenau gegen die Planung werden zurückgewiesen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass durch die geplante Bauausführung nur bauzeitbedingte Eingriffe in die im Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche erfolgen. Dementsprechend kann auch nach der Bauausführung das im Flächennutzungsplan dargestellte Planungsziel erreicht werden.

ee) Berücksichtigung verkehrliche Belange

In der Stellungnahme vom 16.11.2023 hat das Fernstraßen-Bundesamt hinsichtlich des Vorhabens insgesamt keine grundsätzlichen Einwände hinsichtlich baulicher Anlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG erhoben. Das Fernstraßen-Bundesamt hat in seiner Stellungnahme vom 16.11.2023 angemerkt, dass auf der Grundlage der Unterlagen gemäß § 21 NABEG nicht abschließend beurteilt werden könne, ob die Belange des

geltenden Bedarfsplans für Bundesfernstraßen 2016 berücksichtigt worden seien und insbesondere um Berücksichtigung des Bedarfsplanprojekts Nr. B085-G051-BY-T02-BY gebeten, welches die Erweiterung der Bundesstraße B85 Pittersberg – Schwandorf (St 2397) auf 4 Fahrstreifen mit dem Dringlichkeitsstatus „weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ (lfd. Nr. 308) betrifft. Grundlage für den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen 2016 ist insoweit der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030, den die Bundesregierung am 3. August 2016 beschlossen hat. Auf den geplanten Ausbau der B85 hat auch das Staatliche Bauamt Amberg-Weizsäcker mit Stellungnahme vom 17.11.2023 hingewiesen. Der Vorhabenträger hat erwidert, hierzu in den Austausch mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Weizsäcker zu treten. Dem Kreuzungsverzeichnis und dem Lageplan ist zu entnehmen, dass die Bundesstraße B85 in geschlossener Bauweise bei km 18+825 gequert wird, sodass das Vorhaben den geplanten Fahrbahnausbau der B85 nicht behindern wird. Somit kann auch diesbezüglich Konformität erreicht werden.

c) Quellen, Teiche und Eigenwasserversorgung

Die wasserwirtschaftlichen Belange wurden bereits unter Kap. A.I.1.b) nach Maßgabe des § 43m EnWG in die Abwägung eingestellt. Einer selbstständigen Würdigung bedarf hingegen noch die Betroffenheit der Grundwassernutzung zu privaten, insbesondere landwirtschaftlichen Zwecken. Zu nennen sind in diesem Kontext vor allem bauzeitlich berührte Einzelwasserversorgungen zur Trink- und Brauchwassernutzung sowie Quellen und quellwassergespeiste Teichanlagen. Die mögliche Beeinträchtigung solcher Anlagen und Teiche hat der Vorhabenträger im Vorfeld der Antragstellung untersucht.⁴⁹⁸ Im Rahmen der Deckblattänderung II haben sich keine für die Bewertung wesentlichen Änderungen ergeben. Es handelt sich lediglich um Anpassungen der Karten.⁴⁹⁹ Quellen und quellgespeiste Teichanlagen sind von den Vorhaben in den überwiegenden Fällen nicht direkt betroffen oder es bestehen mangels Grundwassereingriffen keine hydrogeologischen Risiken. Hinsichtlich der Anlagen 03 bis 05, 10, 11, 13, 22, 31, 32, 34, 38, 42 bis 48, 52 bis 54, 64, 65, 67, 69, 70, 72 und 74, welche innerhalb von Absenktrichtern liegen oder deren EZG betroffen sind, hat der Vorhabenträger aufgrund möglicher qualitativer und quantitativer Beeinträchtigungen durch Bauwasserhaltungsmaßnahmen oder Eingriffen in die Grundwasserleiter eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.⁵⁰⁰ Er hat zudem dargelegt, dass Einzelwasserversorgungsanlagen entweder nicht oder nur in tolerierbarem Maße tangiert werden. Wegen möglichen Beeinträchtigungen und Eingriffen in die Grundwasserleiter hat der Vorhabenträger hinsichtlich Einzelwasserversorgungsanlagen 02 und 06 ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.⁵⁰¹ Um nicht auszuschließende negative Auswirkungen auf ein aus wasserwirtschaftlicher Perspektive tolerierbares Maß zu minimieren, hat die Planfeststellungsbehörde über die Zusagen des Vorhabenträgers hinaus und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden die unter Kap. A.V.1.e) und Kap. A.V.2 genannten Nebenbestimmungen aufgegeben.

Von einem privaten Einwander wurde vorgebracht, der Zulauf des Teichs Berglarn (ANL-78) sei falsch dargestellt und die vorhandene Quelle südlich von Berglarn fälschlicherweise nicht berücksichtigt worden, sodass das Gutachten überarbeitet werden müsse. Der Vorhabenträger hat zunächst klargestellt, dass die kartografische Darstellung nicht einen etwaigen Zulauf zeigt, sondern Einzugsgebiet. Zudem hat er dem Einwand entgegengehalten, dass weder Luftbilder noch durchgeführte Biotopkartierung, noch DTK25 oder sonstige Quell-Bestandsdaten

⁴⁹⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L6.2 und L6.3.

⁴⁹⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, A1, Anlage 02.

⁵⁰⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L6.2, Kap. 4.

⁵⁰¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L6.3, Kap. 4.

oder Bohrdatenbanken des LfU einen Zufluss erkennen ließen. Schließlich sei im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei zuständigen Gesundheitsämtern, Landratsämtern und Eigentümern Daten angefragt worden. Eine beschriebene Ausweisung gebe es nicht, was der kontaktierte Eigentümer zwischenzeitlich auch bestätigt habe. Die Überprüfung der Daten erscheint aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend.

i) Eigentum

Die eigentumsrechtlichen Belange sind durch das Vorhaben berücksichtigt worden. Zwar kommt es durch das Vorhaben naturgemäß zur Inanspruchnahme von Eigentum. Zur Sicherung des technisch bedingten Schutzstreifens sowie der Zuwegungen zum Schutzstreifen wird dauerhaft auf privates Eigentum zurückgegriffen. Die Bautätigkeit erfordert darüber hinaus hinsichtlich temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen die vorübergehende Inanspruchnahme von privatem Eigentum. Die Eigentümer werden nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen sowohl für temporäre als auch dauerhafte Flurstückinanspruchnahmen entschädigt. Die Inanspruchnahme privaten Eigentums ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und damit i. S. v. Art. 14 Abs. 3 GG dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich zudem in einem planerisch unvermeidbaren Umfang.

Einige Einwender befürchten, ohne direkt von den Vorhaben betroffen zu sein, eine Entwertung ihrer Immobilien. Der Planfeststellungsbehörde ist bewusst, dass die Nähe eines Wohngrundstückes oder von Nutzflächen zu einer Hochspannungsleitung den Verkehrswert – verstanden als erzielbaren Verkaufspreis – mindern kann. Unzumutbare Belastungen von Grundeigentümern liegen hier jedoch nicht vor. Die Grundstücke selbst werden vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Dass sich der Wert eines Grundstückes aufgrund von Veränderungen des Umfeldes ebenfalls verändert, ist der Situationsgebundenheit des Grundeigentums geschuldet und bis zu einem gewissen Grad, der hier nicht überschritten ist, grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen.⁵⁰² Etwas Anderes könnte allenfalls gelten, wenn der mit den Unterlagen nach § 21 NABEG beantragte Trassenverlauf vom Vorhabenträger willkürlich gewählt wurde. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Trassenwahl ging eine Abwägung einer Vielzahl von Kriterien voraus, zu denen sich Träger öffentlicher Belange und jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt sind, äußern durften.

Der Bayerische Bauernverband, die Stadt Pfreimd, die Bürgerinitiative Bergheinfeld e.V. wie auch einige private Einwender haben i. R. d. Anhörungsverfahrens eine Minimierung von Nachteilen für die Grundstückseigentümer und eine Entschädigung der vom Leitungsausbau betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter für die bau- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigung ihrer Grundstücke sowie für die damit ggf. verbundene Wertminderung gefordert. Der Vorhabenträger hat daraufhin sein Entschädigungskonzept und die gesetzlich vorgeschriebene Dienstbarkeitsentschädigung erläutert. In erster Linie werde durch gewissenhafte Planung und bodenschonende Bauausführung versucht, die Belastung von Grundstücken und Beeinträchtigungen der Eigentümer und Bewirtschafter möglichst gering zu halten. Sofern sich eine Flächeninanspruchnahme oder sonstige Beeinträchtigung nicht vermeiden lasse, würden entstandene Vermögenseinbußen grundsätzlich durch Entschädigungs- bzw. Schadensersatzzahlungen ausgeglichen. Nach dem Entschädigungskonzept erhielten die Eigentümer entsprechend der gesetzlichen Regelungen eine Entschädigung zum Ausgleich des

⁵⁰² BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1.16, juris-Rn. 51.

erlittenen Rechtsverlusts (sog. Substanzentschädigung, z. B. Belastung von Grundstücken mit beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten) und des sonstigen normativ anerkannten Vermögensnachteils (sog. Folgenentschädigung, z. B. Entschädigung für Verluste, die der Eigentümer in seiner Erwerbstätigkeit erleidet). Unabhängig davon werden grundsätzlich alle durch die Baumaßnahme verursachten Schäden ersetzt. Das gelte auch für Schäden durch Windwurf, Schneebruch, Trockenschäden, Borkenkäfer, Aushagerung, Erosion und Überschwemmungen, wenn sie auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind. Darüber hinaus erfolge nach dem Entschädigungskonzept eine Regulierung von Nachteilen für erhöhten Aufwand, für verlorengegangene Fördergelder sowie Wirtschafterschwernissen (z. B. bauzeitliche Umwege bzw. Wegemehrlängen oder auch temporär unwirtschaftliche Restflächen) und Flurschäden in der Bauphase für den Nutzungsberechtigten. Auch ggf. hervorgerufene Rand- /und Folgeschäden werden ausgeglichen. Grundsätzlich werden alle Schäden ersetzt, die infolge der Baumaßnahmen entstehen. Im Übrigen sei der Vorhabenträger als Übertragungsnetzbetreiber dazu verpflichtet, den Stromkunden vor unangemessenen Kosten zu schützen. Freiwillige Entschädigungen würden dieser gesetzlichen Verpflichtung entgegenstehen. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Nicht Gegenstand der Planfeststellung sind Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen, jedenfalls nicht, soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geregelt. Im Übrigen wird auf Kap. C.I. verwiesen.

Soweit einige Einwender eine Übernahme der Kosten für Rechtsbeistand, Anwalt und Beratung, Steuerberatung und Notarkosten gefordert haben, hat der Vorhabenträger demgegenüber vorgetragen, er bezahle im Rahmen der Entschädigung eine Aufwandspauschale.

Einige Einwender haben darüber hinaus eine Entschädigung für die bau- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen (z. B. wegen Durchschneidung ihres Betriebs) und den damit verbundenen Erwerbsverlust gefordert. Hinsichtlich der Entschädigung von Landwirten für Vermögenseinbußen, die durch den Bau und Betrieb der Leitung entstehen, hat der Vorhabenträger auf sein Entschädigungskonzept und auf die mit dem Bayerischen Bauernverband geschlossene Rahmenvereinbarung verwiesen (§ 5 Abs. 7 f. der Rahmenvereinbarung). Danach werden Aufwuchsentschädigungen, entgangene landwirtschaftliche Flächenprämien und entgangene EU-Agrarförderungen ausgeglichen. Details zu Entschädigungsfragen sind Inhalt der darin vereinbarten Regelungen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bayerische Bauernverband haben zudem gefordert, die Waldbesitzenden für die Inanspruchnahme ihres Grundes und die Einräumung von Grunddienstbarkeiten angemessen zu entschädigen. Der Vorhabenträger hat daraufhin sein Entschädigungskonzept erläutert und vorgetragen, dass die Inanspruchnahme von Waldflächen grundsätzlich auf das notwendigste Maß begrenzt werde. Unvermeidbare Eingriffe in Waldflächen (sowohl temporär als auch dauerhaft) werden so vorgenommen, dass Schäden an Nachbarbeständen möglichst vermieden werden. Sofern dennoch Schäden entstehen, die nachweisbar auf die Baumaßnahmen bzw. den Betrieb der Leitung zurückzuführen sind, würde der Vorhabenträger diese nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ersetzen. Nach dem Entschädigungskonzept des Vorhabenträgers erhalten Waldbesitzer neben der

Entschädigung für die Dienstbarkeit eine Entschädigung für den im Falle einer offenen Querung nicht zu erhaltenden Baumbestand. Die Entschädigung forstwirtschaftlich genutzter Flächen erfolge mittels einer Bestandswertermittlung über einen öffentlich bestellten und vereidigten Gutachter. Bezogen auf die Entschädigungs- bzw. Schadensersatzzahlung wird überdies auf die obigen Ausführungen verwiesen, wonach die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geregelt werden (vgl. Kap. C.I.). Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Der Bayerische Bauernverband wie auch weitere Einwender haben darüber hinaus eine Entschädigung für die mit dem Bau des geplanten Vorhabens verbundene Jagdwertminderung gefordert. Durch die Baumaßnahmen werde der Wildwechsel behindert und das Wild beunruhigt, was zu vermehrten Wildschäden führe und eine reguläre Bejagung und das Erfüllen der Abschusszahlen verhindere. Hierdurch werde der Jagdpacht gemindert bzw. bei einer Neuverpachtung während der Dauer der Baumaßnahme gehe das Interesse der Jäger zurück und der Jagdpächter würde weniger Pachtzins erzielen. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, das Vorbringen der Einwender sei nicht hinreichend substantiiert. Das Vorbringen des Einwenders zur Jagdwertminderung müsse aber so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, unter welchen Aspekten sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll.⁵⁰³ Während des Baus seien aber nur in geringem Ausmaß etwaige Ertragseinbußen zu erwarten. Die Inanspruchnahme von Wald- und Offenlandflächen sei nur vorübergehend und werde entsprechend entschädigt. Etwaige optische Beeinträchtigung, die zu einer Minderung der Jagdfreuden führen, seien hinnehmbar. Die nur selten auftretenden kurzzeitigen Beeinträchtigungen durch Wartungs- und Reparaturarbeiten seien ebenfalls vernachlässigbar und entfalten keine relevanten Auswirkungen auf den Wildbestand. Durch den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung werde die größtmögliche Schonung der forstwirtschaftlichen und jagdrechtlichen Belange gewährleistet. Nach Abschluss der Baumaßnahme gewöhne sich das Wild in der Regel rasch an die neu angelegte Leitungstrasse und nutze diese teilweise sogar bevorzugt. So stellten bei der Inanspruchnahme von Waldflächen verbleibende Schneisen oftmals im Hinblick auf die Artenvielfalt eine Bereicherung dar, böten Äsungsflächen für das Wild und wirkten sich damit auch positiv auf die Attraktivität der Jagd aus. Die Jagdausübung sei nach der Bauphase wieder uneingeschränkt möglich. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Bei der gebotenen Abwägung ist zu berücksichtigen, dass der Wildbestand ohnehin Schwankungen unterliegt und Jagdausübungsberechtigte nach der Rechtsprechung grundsätzlich weder einen Anspruch auf einen bestimmten Wildbestand haben noch auf einen gänzlich störungsfreien Jagdgenuss.⁵⁰⁴ Aufgrund der nur vorübergehenden Inanspruchnahme von Wald- und Offenlandflächen und der entsprechenden Entschädigung fehlt es an einer nach der Rechtsprechung erforderlichen spürbaren Beeinträchtigung.⁵⁰⁵ Eine Zerschneidung von Wildwanderwegen – vergleichbar mit Autobahnen oder Eisenbahntrassen – oder eine ähnliche Beeinträchtigung wurde nicht vorgetragen. Die Einwände konnten somit überzeugend ausgeräumt werden.

Mehrere Einwender haben eine Beeinträchtigung von Entwässerungsdrainagen beanstandet, die auf den betroffenen Flächen (z. B. landwirtschaftlichen Nutzflächen) eingerichtet worden sind. Der Vorhabenträger hat daraufhin für den Umgang mit den Drainagen auf das Drainagekonzept in den Planunterlagen verwiesen⁵⁰⁶. Danach werden im Rahmen der Detailplanung

⁵⁰³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 09.02.2005 – 9 A 62.03, juris-Rn. 37.

⁵⁰⁴ Vgl. BGH, Urt. v. 30.10.2003 – III ZR 380/02, juris-Rn. 14.

⁵⁰⁵ Vgl. BGH, Urt. v. 30.10.2003 – III ZR 380/02, juris-Rn. 15.

⁵⁰⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.2.9 und L8.1.

vor Beginn der Baumaßnahmen die bestehenden Drainagen erfasst und ein detailliertes Drainagekonzept zur Wiederherstellung der Entwässerung erarbeitet. Bei der Bestanderhebung werden die Eigentümer in den verschiedenen Projektphasen einbezogen. Betroffene Drainagen würden hierdurch erkundet, abgefangen und über temporäre Lösungen entwässert sowie nach Abschluss der Baumaßnahme fachgerecht wiederhergestellt. In Abstimmung mit der BBB und der bauausführenden Firma würden weitere Maßnahmen durchgeführt. Der Vorhabenträger komme für entstandene Schäden auf. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Der Bayerischer Bauernverband hat i. R. d. Anhörungsverfahrens gefordert, dass der Vorhabenträger, wenn Leitungen oder oberirdische Anlagen nicht mehr benötigt und endgültig stillgelegt werden, diese auf eigene Kosten vollständig zu entfernen und die Dienstbarkeit auf eigene Kosten zu löschen habe. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, nach derzeitiger Rechtslage bestünde keine allgemein geltende öffentlich-rechtliche Pflicht zum Rückbau der Leitung durch den Netzbetreiber. Privatrechtlich könnten Grundstückseigentümer im Falle einer Eigentumsbeeinträchtigung einen privatrechtlichen Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB geltend machen (z. B. nach endgültiger Stilllegung der Leitung). Dieser würde sich ggf. auch auf Löschung der zugunsten der Vorhabenträgerin ins Grundbuch eingetragenen Rechte erstrecken. Die Einwände konnten somit überzeugend ausgeräumt werden.

Der Bayerische Bauernverband wie auch ein weiterer Einwender haben gefordert, dass Beweissicherungsmaßnahmen bzgl. der An-/Durchschneidungen betroffener Grundstücke, Existenzgefährdungen, Um- und Mehrwege, Wirtschafterschwernisse, Verkehrswert- und Jagdwertminderung etc. vorzunehmen seien. Der Vorhabenträger hat dem entgegnet, eine Beweissicherung erfolge vor Baubeginn nach dem Einmessen und dem Markieren der Trasse sowie nach Abschluss der Bauarbeiten. Unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme dokumentiere die jeweilige Baufirma im Zuge eines Beweissicherungsverfahrens den Urzustand, d. h. der Zustand von potenziell betroffenen Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstigen für die Bauausführung genutzten Flächen. Der genaue Umfang und die Art der Beweissicherung werden vor Baubeginn mit den Betroffenen abgestimmt. Nach Abschluss der Baumaßnahme werde der Zustand erneut dokumentiert. Eventuelle Abweichungen zum Urzustand, d. h. Schäden, würden auf dieser Grundlage ermittelt und behoben und der Urzustand werde auf Kosten des Vorhabenträgers wiederhergestellt. Die Rückgabe der Flächen finde ebenfalls wie die vorherige Bestandsaufnahme unter Hinzuziehung eines Sachverständigen statt. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Seitens eines Einwenders wurde aufgrund schlechter verbleibender Bewirtschaftungsmöglichkeiten i. H. a. das restliche, landwirtschaftlich genutzte Feld eine Verschiebung der auf Flurstück Nr. 2091 geplanten Zufahrt gefordert. Der Vorhabenträger ist darauf eingegangen und hat die geforderte Verschiebung im Deckblattverfahren umgesetzt.⁵⁰⁷ Diese Ausführungen reichen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde aus, um den erhobenen Einwand auszuräumen.

Seitens eines weiteren Einwenders wurde eingewendet, die Flurstücke 1879 und 1859 (Gemarkung Stulln) könnten durch den Bau des geplanten Vorhabens nur noch eingeschränkt für Solarenergie verwendet werden. Da in der Nachbarschaft bereits ein Solarpark geplant und

⁵⁰⁷ Vgl. Unterlagen gem. § 21 NABEG, D2.1 und D2.2

genehmigt wurde, seien die Flurstücke bereits für potentielle Flächen für Solarenergie in Betracht gezogen worden. Anfragen für Pachtverträge lägen bereits vor. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, ein hinreichend verfestigter Planungsstand des genannten Solarparks sei nicht gegeben. Auch eine Baugenehmigung liege nicht vor. Mit der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen liege gem. § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 44a Abs. 1 EnWG eine Veränderungssperre auf den von der Trasse beanspruchten Bauflächen vor, sodass auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Die Einwände konnten somit überzeugend ausgeräumt werden.

Soweit die Regierung der Oberpfalz und mehrere private Einwender der Alternative „Schwandorf West“ widersprochen und die Durchführung der Alternative „Grain“, mit der Begründung gefordert haben, einem privaten Einwender werde mit der Festlegung der Alternative „Schwandorf West“ die Existenzgrundlage entzogen, haben sich die Einwände mit der Deckblattänderung II, in deren Rahmen nach erneuter Prüfung der Kriterien unter Einbeziehung der neuen Erkenntnisse und Daten, die optimierte Trassenalternative Grain als Vorzugstrasse festgelegt wurde, erledigt.

Soweit das AELF Coburg-Kulmbach die durch das Vorhaben zu erwartenden erheblichen Nachteile für die umliegenden Grundstücke beanstandet hat, konnte der Vorhabenträger nachvollziehbar darlegen, dass die Flurstücke nicht mehr aufgeforstet werden, da sich im Gespräch mit der HNB Oberfranken herausgestellt hätten, dass es sich bei den Grünländern um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope handelt. Der Status verhindere die Aufforstung. Die weitere Nutzung der gesicherten Flächen werde derzeit noch mit der HNB abgestimmt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an.

Ein privater Einwender hat Einwände gegen den temporären Zuweg auf seinem Grundstück mit der Flurstück Nr.462/1 (Gemeinde Nabburg, Gemarkung Brudersdorf) vorgebracht. Da das Nachbargrundstück ohnehin als Arbeitsstreifen benötigt werde und der Zuweg im weite-reim Verlauf auf die andere Seite wechsele, sei es nicht nötig, den Zuweg auf seinem Grundstück verlaufen zu lassen. Außerdem sei sein Grundstück um mindestens 1,5 m bis 2,0 m höher gelegen als der Weg und das für den Arbeitsstreifen genutzte Grundstück gegenüber. Dadurch sei der Zuweg nicht ohne große Erdbewegung zu realisieren und nach der Baumaßnahme zurückzubauen. Zudem wäre es einfacher, den Zuweg in Richtung Arbeitsstreifen zu verlegen und dadurch das Grundstück des Einwenders außen vor zu lassen. Der Vorhabenträger hat die beschriebene Örtlichkeit daraufhin nochmals geprüft und die Planung entsprechend überarbeitet.⁵⁰⁸ Die geplante Zuwegung konnte nach Norden in Richtung der Bodenaufbereitsfläche verschoben werden. Damit entstehen keine neuen Betroffenenheiten und der Einwender wird insoweit entlastet. Die Fläche für die Bodenaufbereitung werde zwar reduziert, dies sei jedoch hinnehmbar. Der Vorhabenträger hat im Zuge des zweiten Deckblattverfahrens die Zuwegung entsprechend angepasst, sodass das Flurstück 462/1 von der Zuwegung nicht mehr betroffen ist und entfällt.⁵⁰⁹ Der Bitte des Einwenders konnte damit abgeholfen werden.

Eine Gruppe von privaten Einwendern hat gefordert, dem Vorhabenträger aufzutragen, ein Wertgutachten für ihr betroffenes Grundstück mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche einzuholen und zur Verfügung zu stellen, da es einen deutlich höheren Wert habe als kleinere, zerklüftete Ackerflächen. Weiterhin haben die Einwender gefordert, die Unversehrtheit des

⁵⁰⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, D2.1, S. 12.

⁵⁰⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, D2.1, S. 12.

Grundstücks zu erhalten und die optimierte Variante Grain abzuschichten. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Vorhabenträger hat demgegenüber nachvollziehbar entgegnet, dass in der Rahmenvereinbarung mit dem bayerischen Bauernverband unter anderem die Möglichkeit bestehe, dem Vorhabenträger innerhalb von einem Jahr ab Zeitpunkt der Beglaubigung der Dienstbarkeiten ein Einzelverkehrswertgutachten für die betroffenen Flächen vorzulegen. Sollte der Verkehrswert im Rahmen der gutachterlichen Feststellung höher als der bereits in der Rahmenvereinbarung festgelegte Verkehrswert sein, übernehme der Vorhabenträger dann die Kosten für die Gutachtenerstellung. Darüber hinaus gibt es im Planungsrecht keinen allgemeinen Grundsatz, wonach kleinere, zerklüftete Grundstücksflächen vorrangig in Anspruch zu nehmen sind. Wegen der thematischen Nähe wird auf die weiteren Ausführungen zu dieser Einwendung unter den Belangen der Landwirtschaft in Kap. B.III.5.k) verwiesen.

Ein privater Eigentümer hat darauf hingewiesen, dass seine Grundstücke mit Waldbestand auf den Flurstück Nrn. 662 und 663 (Schwandorf, Gemarkung Neukirchen) durch die Umtrassierung neu betroffen sind. Er hat beanstandet, dass Umweltfaktoren auf seinem Grundstück unzureichend berücksichtigt wurden. Es handle sich um einen ökologisch wertvollen Waldbestand mit einem Bachlauf (Biotop), in dem geschützte Arten wie seltene Lurche, Blaukäfer, Fledermäuse, Stare sowie weitere Vogel- und Tierarten (z. B. Wildkatzen, Spechte) vorkommen, die durch Erdarbeiten und Baulärm langfristig verbrämt bzw. gefährdet werden. Zudem weist der Einwender auf tiefwurzelnde Eichen hin, deren Wurzelsystem durch die geplante Unterquerung mit einem Erdkabel unzureichend geschützt sei. Die Zufahrt von der Straßenseite des Bachlaufs sei der einzige geeignete Zugangsweg zur Bewirtschaftung des Waldes und würde durch Bauarbeiten abgeschnitten, was sich ebenfalls negativ auf die Waldpflege auswirke. Er hat daher eine deutlich sorgfältigere und zukunftsorientierte Berücksichtigung der ökologischen Auswirkungen gefordert, insbesondere von Störungen durch Erdarbeiten, und um eine Nachprüfung der Faktoren gebeten. Darüber hinaus hat er eine Verlegung des Kanals für Erdkabel ohne Beteiligung seines Flurstückes gefordert.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Vorhabenträger hat zwar bestätigt, dass es sich um Waldbereiche und ein wertvolles Habitat für Amphibien, Käfer, Fledermäuse und Vögel handelt.⁵¹⁰ Jedoch werden die angesprochenen Bereiche geschlossen gequert und daher durch das Vorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Ein kleinflächiges, randlich des Vorhabens am Bachlauf gelegenes § 30 Biotop (Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, L512) werde ebenfalls geschlossen gequert und dadurch wahrscheinlich nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt. Der betreffende Wasserlauf (Schwarzbach) werde ebenfalls geschlossen gequert, ebenso wie der Waldbereich mit sonstigem standortgerechtem Laub(misch)wald, mittelalt (L62) am nordwestlichen Rand des Flurstücks Nr. 662 (Schwandorf, Gemarkung Neukirchen), sodass davon ausgegangen werden könne, dass weder die dort stehenden Laubbäume (Eichen) noch die vorhandenen Kiefern durch das Vorhaben beansprucht werden.⁵¹¹ Im östlich angrenzenden Waldrandbereich seien im Rahmen der Brutvogelkartierung keine störungsempfindlichen Arten festgestellt worden und der Star gelte nicht als störungsempfindlich.⁵¹² Im Waldgebiet und in dem ca. 100 m nördlich liegenden Waldstück seien im Rahmen der Wildkatzen-Untersuchung zudem Lockstöcke ausgebracht worden, die jedoch keinen Hinweis auf

⁵¹⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L5.3.

⁵¹¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2 – Lagepläne.

⁵¹² Unterlagen gem. § 21 NABEG, L5.2.2.

ein Vorkommen der Art in dem Gebiet erbracht hätten.⁵¹³ Der gegenüber Dauerschall empfindliche Schwarzspecht sei im Rahmen der Brutvogelkartierung im angrenzenden Waldgebiet nur außerhalb der möglichen Stördistanz nachgewiesen worden. Im Rahmen der Höhlenbaumkartierung seien keine für den Schwarzspecht geeigneten Höhlen in der Nähe des Vorhabens festgestellt worden. Eine Beeinträchtigung bzw. langfristige Vergrämung von Spechten oder Wildkatzen durch das Vorhaben sei somit im betreffenden Bereich somit nicht zu erwarten.⁵¹⁴

Lediglich im Bereich des Nadelholzforstes auf den Flurstücken Nr. 662 und Nr. 663 (Schwandorf, Gemarkung Neukirchen) – gemäß der Biotoptypenkartierung um strukturreiche Nadelholzforste, mittelalt (N722, 7 WP) – würden ca. 110 m² des westlichen Waldrandes beansprucht. Deshalb sind im Anschluss an die Bauphase auf der Fläche entsprechende Maßnahmen zur Wiederherstellung und Rekonstruktion, darunter eine Wiederherstellung der gestörten Biotopfunktionen sowie eine möglichst umfassende Rekonstruktion der ursprünglichen Biotope bzw. Habitate durch biotopangepasste Maßnahmen vorgesehen (Maßnahme A9). Der Vorhabenträger hat diesbezüglich nachvollziehbar vorgetragen, dass eine Beeinträchtigung des genannten Bereiches und der dort lebenden Tierarten daher nicht zu erwarten ist. Die Baumaßnahmen einschließlich Erdbewegungen fänden zudem außerhalb des genannten Bereiches auf offenem Feld statt und im Zuge der Ausführungsplanung werde zusätzlich geprüft, inwieweit die Waldbeanspruchung weiter minimiert werden kann.

In einem gemeinsamen Austausch am 5. Juni 2025 zwischen dem Einwender, dem Vorhabenträger und der Planfeststellungsbehörde haben sich die Beteiligten zu den aufgeworfenen Fragen des Einwenders geäußert. Dabei hat der Vorhabenträger nochmals dazu ausgeführt, dass durch die Unterquerung der Waldbereiche die im gesamten Vorhaben geltenden Planungsprämissen angewendet worden seien. Er hat zudem nachvollziehbar vorgetragen, dass davon ausgegangen werden kann, dass Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können, da die auf dem Grundstück des Einwenders gelegenen Waldbereiche sowie der Bachlauf in geschlossener Bauweise gequert werden. Aufgrund der Tiefe der Unterquerung von ca. 10 m werde davon ausgegangen, dass die Baumbestände der Waldbereiche keinen Schaden nehmen. In dem Termin vom 5. Juni 2025 hat der Vorhabenträger zudem nachvollziehbar dargelegt, dass der Eingriff in den Wald auf ca. 110 m² im Zuge einer Arbeitsfläche begrenzt werde und es sich hierbei um die maximale Annahme handle, die sich im Zuge der Ausführungsplanung der Baustelleneinrichtungsflächen noch verringern könne. Der Vorhabenträger hat weiterhin nachvollziehbar dargelegt, dass der Bau der Leitungen abschnittsweise erfolgt, sodass es nur zu einer temporären, zeitlich begrenzten Beanspruchung der Zufahrt komme. Die Dauer der Beanspruchung belaufe sich auf wenige Wochen bis maximal wenige Monate. Danach sei die Nutzung der Zufahrt zur Waldbewirtschaftung wieder uneingeschränkt möglich. Relevante Auswirkungen auf die Waldbewirtschaftung seien daher nicht zu erwarten. Zuletzt hat der Vorhabenträger auf die Bitte des Einwenders um Prüfung einer Verschiebung der Trasse nachvollziehbar dargelegt, dass eine solche Verschiebung zu einer Beanspruchung des nördlichen Waldstücks sowie zu einer noch stärker schleifenden Querung des Regenrückhaltebeckens sowie der Kreisstraße führen würde. Diese Nachteile seien im Vergleich zur beeinträchtigungsfreien Unterquerung des Waldstückes nicht hinnehmbar.

⁵¹³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L5.2.5.

⁵¹⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, H/H3.

Vor dem Hintergrund der nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers sowie der Abstimmungen zwischen dem Einwender, dem Vorhabenträger und der Planfeststellungsbehörde im Austauschtermin am 5. Juni 2025 kann davon ausgegangen werden, dass die beanstandeten Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf die Inanspruchnahme von ca. 110 m² Waldbereich auf den Flurstücken Nr. 662 und Nr. 663 (Schwandorf, Gemarkung Neukirchen) durch die geplanten Unterquerungen und die Wiederherstellungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind. Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung daher vollständig zurück.

Soweit vereinzelte Einwender (u. a. Staatlichen Bauamt, private Einwender etc.) im Zuge des Deckblattverfahrens Einwendungen zu den bereits ausgelegten und unveränderten Planfeststellungsunterlagen vorgetragen und diesbzgl. Forderungen aufgestellt haben, hat der Vorhabenträger dem widersprochen. Eine erneute Stellungnahme zu den bereits ausgelegten und unveränderten Planfeststellungsunterlagen sei nicht zulässig. Die Stellungnahmemöglichkeit erstrecke sich nur auf diejenigen Unterlagen gem. § 21 NABEG, die mit dem Deckblatt I vom 01. Juli 2024 geändert wurden. Die Erwiderungen des Vorhabenträgers aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Erstausslegung seien weiterhin gültig. Soweit sich die Stellungnahme nicht auf die im Zuge der Deckblattänderung ausgewiesenen Änderungen bezieht, bedürfe es dementsprechend auch keiner Erwiderung des Vorhabenträgers. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an und sieht insoweit keinen weiteren Regelungsbedarf.

Weitere Einwendungen von Eigentümern liegen nicht vor.

Eine existenzielle Betroffenheit der Einwender ist im Übrigen nicht ersichtlich.

Ansonsten besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Regelungsbedarf.

j) Kommunale Belange

Das Vorhaben ist auch mit den kommunalen Belangen vereinbar. Die Beachtung der grundgesetzlich durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten kommunalen Selbstverwaltung gebietet insbesondere auch die Berücksichtigung kommunaler Planungen und Entwicklungsmöglichkeiten, was durch § 18 Abs. 4 S. 7 NABEG nochmals verdeutlicht wird, wonach städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind.

Konkret vermittelt die von Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG umfasste Planungshoheit der Gemeinde eine wehrfähige, in die Abwägung nach § 18 Abs. 4 S. 1, 7 NABEG einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus muss die Planfeststellungsbehörde auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend dergestalt Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise "verbaut" werden.⁵¹⁵

Die Stadt Nittenau hat der vorgelegten Trassierung widersprochen und eine nördliche Umlegung des Trassierungsabschnittes gefordert. Sie hat i. R. d. Anhörungsverfahrens eingewendet, eine Dorfentwicklung/Bebauungsentwicklung des Ortsteils Fischbach in Richtung Norden

⁵¹⁵ BVerwG, Urt. v. 03.04.2019 – 4 A 1/18, juris, Rn. 26.

sei aufgrund der vorgelegten Trassierung am nördlichen Ortsrand (Kilometrierung 42,000 bis 43,000) nur noch eingeschränkt möglich. Dies ergebe sich zum einen durch den vorgesehenen und nicht überbaubaren 16-Meter-Schutzstreifen unmittelbar am nördlichen Ortsrand und zum anderen durch eine etwaige Anbaubeschränkungszone der Kreisstraße SAD 1. Ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil lasse sich mit der vorgelegten Trassierung nicht mehr entwickeln (Splittersiedlung). Den planerischen Belangen sei nicht hinreichend Rechnung getragen worden⁵¹⁶, was sich auch in der Gesamtbewertung widerspiegele.⁵¹⁷ Der Vorhabenträger hat demgegenüber vorgetragen, er habe die zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung hinreichend verfestigten Flächennutzungs- und Bebauungspläne bei der Planung berücksichtigt. Die in Anlage 1 dargestellte alternative Trassenführung sei aufgrund von Fremdleitungen und der fehlenden technischen Machbarkeit der Querungen nicht möglich.

- In den Planunterlagen werde beschrieben, dass der Arbeitsstreifen der Alternative "Fischbach" auf einer Länge von ca. 140 m den Geltungsbereich einer öffentlichen Grünfläche quert, die im Flächennutzungsplan von Nittenau ausgewiesen ist⁵¹⁸. Da die Fläche nach der Bauphase wieder als öffentliche Grünfläche zur Verfügung steht, wird dieses Kriterium nicht als entscheidungsrelevant eingestuft und wurde daher nicht in der Gesamtbewertung berücksichtigt.
- Als entscheidungsrelevante Kriterien der planerischen Belange der Raumordnung ergaben sich in den Planunterlagen die Bündelungsoptionen und die Konfliktminderung durch Bündelung⁵¹⁹, welche entsprechend in der Gesamtbewertung berücksichtigt wurden⁵²⁰ und vorteilhaft für die Alternative Fischbach zu werten sind.

Im Ergebnis werde daher die Alternative Fischbach als Vorzugstrasse weiterverfolgt. Die Einwände konnten somit überzeugend ausgeräumt werden.

Die Stadt Pfreimd hat i. R. d. Anhörungsverfahrens darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Änderung der Naturpark-Schutzzone die Umgriffe um die Orte Döllnitz und Nesating deutlich weiter gefasst worden sind, um den beiden Orten eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit zu geben. Der Vorhabenträger hat demgegenüber vorgetragen, dass das Vorhaben einer potenziellen, zukünftigen baulichen Entwicklung der beiden Orte Döllnitz und Nesating nicht grundsätzlich entgegenstehe, sondern lediglich der Schutzstreifen von Bebauung freigehalten werden müsse. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Die Bayernwerk Netz GmbH hat i. R. d. Anhörungsverfahrens beanstandet, dass anhand der ausgelegten Unterlagen nicht geprüft werden könne, ob und wie die HGÜ-Trasse künftig durch Mittel-/ Niederspannungsleitungen der BAGE als Konzessionsnehmer und Energieversorger entlang öffentlicher Verkehrswege der betroffenen Kommunen gequert werden kann. Insbesondere seien bislang keine Typicals dazu vereinbart worden, wie neue MS-/ NS- Kabelkreuzungen in geschlossener oder offener Bauweise grundsätzlich erfolgen können. Der Vorhabenträger hat demgegenüber vorgetragen, i. R. d. Planung seien mit den Fremdleitungsbetreibern Abstimmungen bzgl. der Querung von Kabeln und Leitungen getroffen worden. Dabei seien, falls eine konkrete bzw. konsolidierte Planung vorlag, auch zukünftige Anlagen im Rahmen des Möglichen berücksichtigt worden. So seien die Planungen zum SOL an mehreren

⁵¹⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B4.2, Kap. 5.4.2.1.

⁵¹⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B4.2, Kap. 5.4.6.

⁵¹⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B4.2, Kap. 5.4.2.1.

⁵¹⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B4.2, Kap. 5.4.2.1.

⁵²⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B4.2, Kap. 5.4.6.

Stellen in Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH angepasst worden. Für zukünftige Leitungsquerungen, die zum Zeitpunkt der Planung / des Baus des SOL noch nicht bekannt waren, müsse der jeweilige Drittbetreiber die entsprechenden Mindestabstände und Auflagen der Leitungskreuzungen einhalten. Die Regelungen einschließlich finanzieller Festlegungen erfolgen in weiteren Rahmenvereinbarungen als Ergänzung zur Planungsgrundlage, auf die in der Stellungnahme des Einwenders verwiesen wird und die nicht Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens sind.

Die Regierung von Oberfranken hat darauf hingewiesen, dass der geplante Trassenverlauf und einige Optionsflächen im Regionalplan (Oberpfalz Nord) ausgewiesene Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Ton tangieren. Sie hat gefordert, dass im Falle einer Gewinnung des Bodenschatzes mittels Sprengungen ein Mindestabstand zwischen Leitungstrasse und Abbau zu beachten ist, Beeinträchtigungen des Rohstoffabbaus durch die Leitungstrasse auszuschließen sind und der Vorhabenträger die Aufwendungen für die Maßnahmen zu tragen hat, die wegen der Nachbarschaft mit einem genehmigten Abbaubetrieb zur Vermeidung von Schäden erforderlich sind. Demgegenüber hat der Vorhabenträger erwidert, das Vorhaben sei mit den Festlegungen B.IV.2.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord vereinbar⁵²¹ und erhebliche Nutzungseinschränkungen seien nicht zu erwarten. Im Falle nicht zu vermeidender Einschränkungen sollten Maßnahmen zur Minderung eventuell eintretender Schäden in Abstimmung mit dem Vorhabenträger ergriffen werden. Entsprechend des Verursacherprinzips trage dabei der Vorhabenträger die Kosten durch das Vorhaben entstehende Schäden. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Der BUND Naturschutz in Bayern e. V. hat i. R. d. Anhörungsverfahrens den Bau der geplanten HGÜ-Leitung Südostlink aus energiepolitischen Gründen abgelehnt und stattdessen die Realisierung einer dezentralen Energiewende gefordert. Der Vorhabenträger hat demgegenüber vorgetragen, dass er mit der Durchführung des geplanten Vorhabens seinem Auftrag aus dem EnWG nachkomme, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben. Um die dezentral und stark schwankend produzierten erneuerbaren Energien in den Energiemarkt integrieren zu können, sei der Netzausbau für das Gelingen der Energiewende ein zentraler Baustein und dabei zugleich die mit Abstand wirtschaftlichste Lösung. Der Netzausbau sei notwendig, um den dezentral produzierten Strom über teils weite Entfernungen in die Verbrauchszentren zu transportieren. Dieses Problem könnten Speicher indes nicht lösen, da sie nur die zeitliche Verfügbarkeit des Stroms verschieben, nicht aber die räumliche. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Die Einwände konnten somit überzeugend ausgeräumt werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld hat i. R. d. Anpassungen der § 21er-Unterlagen im Zuge der Deckblattänderung I ihr Einverständnis mit der Anpassung des Arbeitsstreifens im Bereich der Gemeinde Stulln, sowie der Einleitstelle E17 bei dem gemeindlichen Grundstück mit der Flurstück-Nr. 1688 (Gemarkung Stulln) erklärt. Soweit sie für den Fall einer dauerhaften Nutzungseinschränkung an der Einleitstelle E17 eine gesonderte Vereinbarung mit der Gemeinde Stulln gefordert hat, konnte der Vorhabenträger demgegenüber nachvollziehbar darlegen, dass die Einleitstelle E17 nur während der Bauphase benötigt wird. Es handle sich daher um eine temporäre Maßnahme, für die es keiner Vereinbarung mit der Gemeinde Stulln bedarf. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen an.

⁵²¹ Vgl. Unterlage gem. § 21 NABEG, L10.2.

Weitere Einwände haben die betroffenen Gemeinden, soweit sie im Verfahren Stellung genommen haben, nicht erhoben und auch keine sonstigen gegenläufigen Planungsabsichten geltend gemacht. Es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass das Vorhaben eine hinreichend bestimmte kommunale Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile eines Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder kommunale Einrichtungen beeinträchtigt werden.

k) Landwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Belange der Landwirtschaft erschöpfen sich nicht in der bloßen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Sie betreffen darüber hinaus weitere Aspekte. Demnach gehören zu den zu berücksichtigenden Auswirkungen neben dem Flächenentzug auch verbleibende vorhabenbedingte Bewirtschaftungserschwernisse, die Nutzung landwirtschaftlicher Wege, die Beeinträchtigung von Drainagen und baubedingte Bodenbeeinträchtigungen. Der konkrete Blick auf das planfestgestellte Vorhaben zeigt jedoch, dass hinsichtlich dieser einzelnen Belange die konkrete Betroffenheit der Landwirtschaft als Ganzes als auch die Betroffenheit einzelner Betriebe denkbar gering ist:

Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche durch das Vorhaben wird den betroffenen Betrieben im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ausgeglichen, wenn eine privatrechtliche Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Landwirten nicht zustande kommt. Die Entschädigung umfasst regelmäßig auch dem Flächenentzug zuordenbare weitere Nachteile wie Bewirtschaftungserschwernisse auf verbleibenden Restflächen oder die Wertminderung verbleibender Restflächen (§§ 8 Abs. 2, 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayEG). Entschädigungsfragen sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Insofern ergibt sich für die Planfeststellung kein Regelungsbedarf. Allerdings kann der Flächenverlust trotz Entschädigung für die Abwägung besondere Bedeutung erlangen, wenn er zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe führt. Existenzgefährdungen sind für die Planfeststellung stets ein besonders schwerwiegender, wenn auch in der Abwägung nicht unüberwindbarer Belang. Speziell bei landwirtschaftlichen Betrieben geht die Rechtsprechung jedoch davon aus, dass ein existenzfähiger Betrieb in der Lage ist, einen gewissen Flächenverlust zu verkraften. Als Anhaltswert gilt dabei ein Flächenverlust von 5 % der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Unterhalb dieser Grenze kann eine Existenzgefährdung nur angenommen werden, wenn besondere betriebliche Umstände dafür sprechen.⁵²² Dass dieser Anhaltswert überschritten sein könnte, ist hier nicht ansatzweise ersichtlich und auch nicht im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung von betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben substantiiert vorgetragen worden. Eine Existenzgefährdung hat sich überdies nicht im Erörterungstermin ergeben. Es erübrigen sich deshalb hierzu auch weitere Ermittlungen oder Erwägungen durch die Planfeststellungsbehörde.

Mehrere Seiten (Landwirte) und der Bayerische Bauernverband haben eingewendet, der Trassenverlauf durchschneide auf den von ihnen genutzten Grundstücken die bestehenden Drainagen. Teilweise wurde eingewandt, vorhandene Drainagepläne seien in den Planungsunterlagen nicht enthalten, sodass eine spätere Schadensbehebung nicht nachvollzogen werden könne. Ferner sei eine Wiederherstellung nicht gewährleistet. Der Bayerische Bauernverband hat gefordert, durch die Baumaßnahme beschädigte Gräben oder Drainagen unverzüglich so herzustellen, dass eine weitere Benutzung der Gräben oder Dränagen ohne Einschränkung

⁵²² BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16 u.a., juris, Rn. 71 f.; grundlegend zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13.08, BVerwGE 136, 332 = NVwZ 2010, 1295.

möglich sei. Der Vorhabenträger hat mehrfach dargelegt, dass vor Beginn der Baumaßnahmen im Rahmen der Detailplanung die bestehenden Drainagen erfasst und ein detailliertes Drainagekonzept zur Wiederherstellung der Entwässerung erarbeitet werde. Der Vorhabenträger sei nach Bauphase auch für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen zuständig und komme für entstandene Schäden auf. Mit den vorgesehenen Maßnahmen und der aufgenommenen Nebenbestimmung (unter Kap. A.V.1.c)A.V.1.c)) Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein weiterer Regelungsbedarf.

Ein privater Einwender hat moniert, dass bei der im vorgestellten ersten Entwurf der Trassenführung vom 15.05.2020 das Drainagesystem auf seinem Feld nicht betroffen gewesen sei, dies aber mit der geänderten Planung ohne Rücksprache nunmehr der Fall sei. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass es sich bei dem im Eigentümergespräch im Oktober 2020 vorgestellten ersten Entwurf um einen Zwischenstand der Planung gehandelt habe. Betroffenen und Interessierten sei in dem zweistufigen Genehmigungsverfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz mehrfach die Gelegenheit gegeben worden, das Vorhaben kritisch zu bewerten und Hinweise und Bedenken einzubringen im Zuge der Antragskonferenz und im Anhörungsverfahren. Daneben hat der Vorhabenträger auf nicht-förmliche Eigentümerdialoge verwiesen. Der Vorhabenträger hat ferner dargelegt, dass es im Rahmen der Bearbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG erforderlich gewesen sei, die Trassenführung aus dem ersten Entwurf zu verschieben wegen festgelegter Kreuzungsparameter mit den Fremdleitungsbetreibern. Dies erscheint aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, so dass die Einwendung zurückgewiesen wird.

Ein Landwirt hat moniert, dass auf seinem Flurstück Entwässerungsdrainagen in Granitschotter-Gräben verlegt seien und befürchte, dass die Drainagen nach Leitungsverlegung nicht mehr in vollem Umfang das überschüssige Bodenwasser ableiten könnten, sodass es vor allem zu Staunässe und Nährstoffauswaschung des Bodens komme. Somit erfolge eine enorme Wertminderung der Fläche. Es werde eine 100%ige Wiederherstellung der Drainagen nach Bauende der Leitungen auch in den darauffolgenden Jahren bei Nichtfunktion bedingt durch den Leitungsbau gefordert. Insgesamt wurde von zahlreichen Privaten Einwendern wie auch dem Bayerischen Bauernverband angeführt, dass vorhandene Drainagen beschädigt würden, dabei wurde teilweise die Gefahr einer Vernässung vorgebracht. Der Vorhabenträger hat etwaige Hinweise auf Drainagen zur Kenntnis genommen und auf das Bodenschutzkonzept⁵²³ zum Umgang mit Drainagen verwiesen. Danach würden durch die Baumaßnahme betroffene Drainagen erkundet, abgefangen und über temporäre Lösungen entwässert sowie nach Abschluss der Baumaßnahme fachgerecht wiederhergestellt. Bei der Rückverfüllung des Kabelgrabens werde darauf geachtet, dass die Drainagen vor dem Oberbodenauftrag und der Tiefenlockerung wiederhergestellt würden. Weitere Maßnahmen zum Umgang mit Drainagen seien mit der bodenkundlichen Baubegleitung und der bauausführenden Firma abzustimmen. Ferner hat der Vorhabenträger auf das Drainagekonzept verwiesen.⁵²⁴ Des Weiteren hat der Vorhabenträger dargelegt, dass versucht werde, durch gewissenhafte Planung und bodenschonende Bauausführung die Belastung von Grundstücken, wie auch Beeinträchtigungen der Eigentümer und Bewirtschafter möglichst gering zu halten. Dafür erhielten die Eigentümer eine Entschädigung zum Ausgleich des erlittenen Rechtsverlustes (z. B. bei Belastung von Grundstücken mit beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten). Unabhängig einer etwaigen Dienstbarkeitsentschädigung würden grundsätzlich alle durch die Baumaßnahme verursachten Schäden ersetzt, wie beispielsweise Flurschäden oder andere finanzielle Einbußen durch die

⁵²³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlagen L2.1, Kap. 5.2.9.

⁵²⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlagen L8.1.

Maßnahmen. Ferner würden im Rahmen der Detailplanung die bestehenden Drainagen erfasst und ein detailliertes Drainagekonzept zur Wiederherstellung der Entwässerung erarbeitet. Bei der Bestanderhebung würden die Eigentümer in den verschiedenen Projektphasen einbezogen. Der Vorhabenträger sei nach der Bauphase auch für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen zuständig und komme für entstandene Schäden auf. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers an. Mit den vorgesehenen Maßnahmen und der Nebenbestimmung (unter A.V.1.c) werden die Forderungen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend erfüllt und darüber hinaus zurückgewiesen.

Ein weiterer privater Einwender hat betreffend seines Flurstücks 2091 um eine Verschiebung der Zufahrt gebeten aufgrund schlechter Bewirtschaftung des restlichen Feldes. Im Zuge des ersten Deckblattverfahrens wurden Zufahrten nochmals überprüft und im vorliegenden Fall angepasst.

Ein privater Einwender hat für sein Flurstück 2069 eine Verschiebung des Sandaufbereitungsplatzes gefordert, da dies eine bessere Bewirtschaftung zu ermögliche. Der Vorhabenträger hat daraufhin nachvollziehbar erwidert, dass der Vorschlag für die Verschiebung der Bodenaufbereitungsanlage überprüft worden sei. Die Verschiebung wirke sich nachteilig durch längere Zuwegungen, zum Teil durch Neuausbau, sowie erhöhte Lärm- und Emissionsbelastung aus. Der Vorhabenträger hat die Einwendung geprüft und nachvollziehbar zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an.

Teilweise haben Landwirte die Sorge geäußert, dass die Muffen(-Gruben) zu dauerhaften Einschränkungen der Bewirtschaftung führten und zum Teil eine Verschiebung gefordert. Der Vorhabenträger hat erwidert, die Behinderungen/ Einschränkungen der Bewirtschaftung durch die Muffen bestünden nicht. Eine Verschiebung sei nicht möglich, da die Lage der Muffengruben umfangreich berechnet und optimiert worden sei, um die Anzahl der Muffen und damit der Muffengruben mit ihrer bauzeitlich höheren Flächenbeanspruchung so gering wie möglich zu halten. Mangels erkennbarer langfristiger Bewirtschaftungerschwernisse ist dem zuzustimmen. Soweit infolge der ersten Deckblattänderung die Position zweier Muffen und eines Linkboxenpaares geändert wurde, wurden keine relevanten Einwendungen mit Blick auf die Bewirtschaftung erhoben.

Private Einwender haben Befürchtungen wegen der Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, entstehender Mehr- und Umwege geäußert und angemessene Ersatzwegenetze gefordert. Auch der Bayerische Bauernverband hat die Einbeziehung abgeschnittener Wege in das Wegekonzept gefordert. Der Vorhabenträger hat mehrfach betont, dass den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern keine Vermögenseinbußen entstehen sollen. Mit dem Wegekonzept und den vorgesehenen Entschädigungsregelungen besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Regelungsbedarf, entsprechende Einwendungen werden zurückgewiesen.

Mehrere private Einwender haben moniert, das Schutzgut „Sonderkulturen“ sei nicht berücksichtigt worden. So betreibe ein Landwirt seit Jahren große Erdbeerkulturen, die nicht überall wachsen würden. Wie aus der bisherigen Planung hervorgehe, durchquere die Stromtrasse einen Teil dieser Felder, obwohl es eine andere Möglichkeit gebe. Auch die Regierung der Oberpfalz sowie der bayerische Bauernverband haben diesbezüglich Bedenken erhoben. Der Vorhabenträger hat daraufhin nachvollziehbar erwidert, dass in der vollständigen Grobprüfung für den Vergleichsabschnitt Schwandorf für die Landwirtschaft die planerischen Belange der Dauerkulturen sowie auch Sonderkulturen, die nicht über die Dauerkulturen abgedeckt seien,

berücksichtigt worden seien. Die genannten Erdbeerkulturen seien in der vollständigen Grobprüfung als Dauerkulturen berücksichtigt worden, wobei sich aufgrund der größeren Flächenbeanspruchung die Alternative Schwanendorf-West nachteilig gegenüber den anderen Verläufen gezeigt habe. Die Planfeststellungsbehörde hat die nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers anhand der vollständigen Grobprüfung⁵²⁵ nachvollzogen. Im Rahmen der zweiten Deckblattänderung wurde die Alternative Grain angepasst und als „optimierte Trassenalternative Grain“ behandelt. Die optimierte Trassenalternative Grain hat sich gegenüber dem Trassenvorschlag und der Alternative Schwandorf Ost, welche keine Dauerkulturen queren, ebenfalls als nachteilig erwiesen.⁵²⁶ In der Gesamtbewertung wurden der Trassenvorschlag und die Alternative Schwandorf Ost aufgrund ihrer erheblichen Nachteile gegenüber anderen Kriterien zurückgestellt sowie ein direkter Vergleich zwischen der Alternative Schwanendorf West und der optimierten Trassenalternative Grain durchgeführt. Die Alternative Schwanendorf West zeigte sich hierbei in Bezug auf die Kriterien von Baulärm, forstwirtschaftlich genutzte Flächen, Grundwasserhaltung, Dauerkulturen und Inanspruchnahme vorbelasteter Fläche, demgegenüber die optimierte Trassenalternative Grain bei dem Kriterium des Bodens mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit nachteilig. Im Ergebnis stellte sich die optimierte Trassenalternative somit als vorzugswürdig dar. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wurden die landwirtschaftlichen Belange im Rahmen der Alternativen ausreichend berücksichtigt. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Ein Einwender hat bezüglich der von ihm favorisierten Trasse Grain ferner argumentiert, dass diese an der Feldkante einer landwirtschaftlichen Fläche verlaufe, die z.B. mit Blühstreifen für die Natur genutzt werden könne. Der Vorhabenträger hat darauf nachvollziehbar entgegnet, dass die landwirtschaftliche Nutzung bei allen Alternativen grundsätzlich möglich sei. Bei Anbau von Sonderkulturen könnten Einschränkungen zum Schutz und zur Zugänglichkeit der Anlagen des SuedOstLinks erforderlich sein. Diese seien jeweils vor dem Anbau individuell festzulegen und mit dem Leitungsbetreiber schriftlich zu vereinbaren. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Die Regierung der Oberpfalz, der Bayerische Bauernverband, der betroffene Bewirtschafter von Erdbeerefeldern sowie weitere private Einwender haben bezüglich des betroffenen Landwirts eine Existenzgefährdung befürchtet. Der betroffene Landwirt hat die Überprüfung der Existenzgefährdung gefordert. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine Existenzgefährdung des betroffenen Landwirts ausgeschlossen werden könne, da die bewirtschafteten Flächen lediglich temporär in Anspruch genommen würden. Nach dem Bau könnten die temporär in Anspruch genommenen Flächen wieder vollumfänglich der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden, wofür bauvorbereitend, baubegleitend sowie nachsorgend Maßnahmen durchgeführt würden, um Beeinträchtigungen bestmöglich zu vermeiden oder zu reduzieren. Die Nutzung von privaten Grundstücken lasse sich beim Ausbau des Übertragungsnetzes nicht vermeiden. Der Vorhabenträger hat für den Fall nicht vermeidbarer Flächeninanspruchnahmen zudem auf gesetzliche Entschädigungsregelungen zum Ausgleich des erlittenen Rechtsverlusts sowie des sonst normativ anerkannten Vermögensnachteils (Folgenentschädigung, z.B. für Verluste, die der Eigentümer in seiner Erwerbstätigkeit erleidet) und betont, dass unabhängig einer etwaigen Dienstbarkeitsentschädigung grundsätzlich alles

⁵²⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B4.2, Kap. 3.4.6.

⁵²⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B4.2, Kap. 3.4.6.

durch Baumaßnahmen verursachten Schäden (Flurschäden) ersetzt würden. Die Ausführungen überzeugen die Planfeststellungsbehörde und die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Ein weiterer privater Einwender hat eine Existenzgefährdung im Zusammenhang mit einer im Zusammenhang des Vorhabens erlassenen Veränderungssperre eingewandt, die eine Hoferweiterung (Stallbau) entgegenstehe. Der Vorhabenträger hat die Einwendung nachvollziehbar zurückgewiesen, da die Veränderungssperre nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Zudem hat der Vorhabenträger im Erörterungstermin erwidert, dass eine Existenzgefährdung nicht festgestellt werden konnte. Für eine temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen werde auf die Entschädigungsregelungen verwiesen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde eine außergewöhnliche Existenzgefährdung nicht festgestellt. Sie schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers an. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Auf den Widerspruch eines Landwirts, sein Grundstück (Flur-Nr. 1267 der Anlage D4.1) sei als Kompensationsfläche vorgesehen, hat der Vorhabenträger auf das erste Deckblattverfahren verwiesen. Im Zuge des ersten Deckblattverfahrens ist eine Anpassung erfolgt und die diesbezüglich vorgesehenen Maßnahmen CEF-Maßnahme 5a, 6, 7 entfallen und daher nicht mehr betrachtungsrelevant.

Der Bayerische Bauernverband hat kritisiert, seitens Landwirten sei vorgebracht worden, die geplante Trasse gehe sehr nah an Hofstellen und über Hoferweiterungsflächen vorbei. Dies führe zu einer Beeinträchtigung der Erweiterungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass Einschränkungen in Projekten mit einer erfolgten Planfeststellung zu dulden seien, da die Leitungsbauprojekte dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Im Gegenzug würde die betroffenen eine angemessene Entschädigung erhalten. Die Berücksichtigung von Hoferweiterungsflächen zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten sei im Rahmen der Betrachtung einzelbetrieblicher Belange im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung unterschiedlicher Formate, in den welchen die Eigentümer entsprechende Vorhaben an den Vorhabenträger melden konnten, durch den Vorhabenträger erfolgt. Diese seien, sofern möglich, im Rahmen der Feintrassierung berücksichtigt worden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein Regelungsbedarf.

Insgesamt haben mehrere Landwirte und ein anwaltlich vertretener Einwender sowie der Bayerische Bauernverband moniert, dass die Trasse eine Erweiterung von Betrieben gefährde, durch die Trasse Böden zerschnitten würden oder Hofstellen von der Trasse angeschnitten werden könnten. Der Vorhabenträger hat daraufhin erwidert, dass sich eine Nutzung von privaten Grundstücken beim Ausbau des Übertragungsnetzes nicht vermeiden lasse. Die Belastung von Grundstücken und die Beeinträchtigung der Eigentümer und Bewirtschafter werde durch eine gewissenhafte Planung und bodenschonende Bauausführung möglichst gering gehalten. Den betroffenen Nutzungsberechtigten entstünden durch den Bau- und Betrieb der Leitung keine Vermögenseinbußen. Entstandene Vermögenseinbußen würden durch Entschädigungs- bzw. Schadensersatzzahlungen ausgeglichen. Mit dem BBV sei eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen worden. Details zu Entschädigungsfragen seien Inhalt der Vereinbarung. Lasse sich eine Flächeninanspruchnahme oder sonstige Beeinträchtigung nicht vermeiden, erhielten die Eigentümer entsprechend der gesetzlichen Regelungen eine Entschädigung zum Ausgleich des erlittenen Rechtsverlusts (Substanzentschädigung, z.B. bei Belastung von Grundstücken mit beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten) und des sonstigen

normativ anerkannten Vermögensnachteils (Folgeentschädigung, z.B. Entschädigung für Verluste, die der Eigentümer in seiner Erwerbstätigkeit erleide). Die Rahmenvereinbarung betreffe auch die Regulierung von Wirtschafterschwernissen, die durch den Bau, Bestand und Betrieb und Instandhaltung/Instandsetzung einschließlich des Austauschs der erdverlegten Höchstspannungsleitung verursacht würden. Zudem gelte kein gesetzlicher oder strikter Abstand zu Hofanlagen oder Aussiedlerhöfen. Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder werde gewährleistet. In sehr empfindlichen und/oder sehr zerstreut besiedelten Bereichen sei eine Verlegung in die Nähe von Hofanlagen, Hoferweiterungen oder Aussiedlerhöfen unausweichlich. Dies ist angesichts der Schwierigkeiten rund um die Vereinbarkeit verschiedener Belange im Rahmen der Trassenfindung nachvollziehbar. Dieses Entschädigungskonzept, das unter Einbeziehung der Bewirtschafter und einer Rahmenvereinbarung entstandene Vermögenseinbußen ausgleichen soll, überzeugt die Planfeststellungsbehörde. Die Erwiderungen des Vorhabenträgers lassen keine Zweifel an dessen Entschädigungsbereitschaft. Ein Regelungsbedarf ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich und entsprechende Einwendungen Privater werden daher zurückgewiesen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur zweiten Deckblattänderung hat ein privater Einwender für sein betroffenes landwirtschaftliches Grundstück die Einholung eines Wertgutachtens gefordert, da diesem ein deutlich höherer Wert zukomme als kleineren zerklüfteten Ackerflächen. Der Vorhabenträger hat dem entgegengehalten, dass es im Planungsrecht keinen allgemeinen Grundsatz für die vorrangige Inanspruchnahme von zerklüfteten Grundstücken gebe. In der Rahmenvereinbarung mit dem BBV bestehe die Möglichkeit innerhalb von einem Jahr ab Zeitpunkt der Beglaubigung der Dienstbarkeit des Vorhabenträgers ein Einzelverkehrswertgutachten für die betroffenen Flächen vorzulegen. Sollte der Verkehrswert im Rahmen der gutachterlichen Feststellung höher als der bereits in der Rahmenvereinbarung festgelegte Verkehrswert sein, übernehme der Vorhabenträger die Kosten für die Gutachtenerstellung. Die Planfeststellungsbehörde sieht aufgrund der nachvollziehbaren Darlegung des Vorhabenträgers keinen weiteren Handlungsbedarf. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der private Einwender hat weiter vorgebracht, dass die betroffenen Flächen u. a. von einem landwirtschaftlichen Betrieb gepachtet und als langfristig angelegte Forschungs- und Versuchsflächen genutzt würden. Die Versuchsreihen würden durch die Bodeneingriffe zerstört werden, sodass sie nicht mehr verwertbar seien. Der Eingriff durch die Baumaßnahmen stelle aufgrund des Verlusts der Vorbereitung jahrelanger Entwicklungsarbeit eine besondere Härte für den Pächter dar. Der Einwender befürchtet durch die Maßnahme eine faktische Zerstörung und deutliche ökonomische und ökologische Abwertung der betroffenen Flächen. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass bezüglich der Dauerkulturen und Testflächen von amtlicher Seite gemeldete Fläche in den Abwägungsprozess einbezogen worden seien. Die genannten Versuchsflächen seien jedoch nicht in den amtlichen Verzeichnissen als solche gemeldet. Zwischen dem Einwender, dem Vorhabenträger und der Planfeststellungsbehörde fand zudem ein gemeinsamer Austausch am 04.06.2025 statt. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Mehrere Seiten (Landwirte, Stadt Pfreimd, Bayerischer Bauernverband) haben befürchtet, dass es zur Erwärmung des Bodens und zu nachteiligen Bodenveränderungen mit Blick auf die Nutzbarkeit des Ackerlandes oder der Anbaukulturen und Nutzpflanzen, Getreide und Kartoffel kommen könne. Die Stadt Pfreimd hat gefordert, vor Baubeginn nachzuweisen, dass die Wärmeentwicklung der Kabel nicht zu nachteiligen Bodenveränderungen führe. Die Regierung der Oberpfalz hat moniert, dass lediglich Simulationsergebnisse vorlägen. Der Bayerische

Bauernverband hat die Vorlage objektiver Untersuchungen zur Erwärmung verlangt. Der Vorhabenträger hat mehrfach betont, die Temperaturerhöhung durch den Erdkabelbetrieb sei in der Hauptdurchwurzelungszone gängiger einjähriger Kulturen (60 – 80 cm unter Geländeoberkante) unter Normallast < 1°C vernachlässigbar gering. Folglich seien eine kabelbedingte Austrocknung des Bodens und in der Folge Ertragsseinbußen nicht zu erwarten. Der Prozess des Frierens und Tauens werde in der Hauptdurchwurzelungszone nicht beeinflusst. Ein Grund dafür seien die geringen Temperaturerhöhungen. In der Konsequenz seien die Befürchtungen, die von den Erdkabeln ausgehende Bodenerwärmung könne die Bodenfunktion beeinträchtigen, zu substantiellen Ertragsseinbußen oder gar einem Totalausfall landwirtschaftlicher Kulturen sowie zu einer Einschränkung der phänologischen Entwicklung von Kulturpflanzen führen, experimentell widerlegt. Daher sei die landwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis entlang der Kabeltrassen möglich, was selbst für den Anbau von Sonderkulturen (u. a. Spargel, Erdbeeren) gelte. Gleichzeitig sei der Einfluss des Kabelbetriebs und einem damit verbundenen Bodentemperaturanstieg auf die phänologische Entwicklung der Kulturarten als vernachlässigbar gering einzustufen. Dies zeigten diverse Untersuchungen von einzelnen Erdkabeltestfeldern, welche auf der Tagung der Deutschen Bodenkundlichen Gesellschaft im Jahr 2023 in Halle öffentlich vorgestellt worden seien. Die Ausführungen des Vorhabenträgers zeigen, dass die durch den Betrieb der kabelerzeugten Wärme keine oder allenfalls sehr geringe Auswirkungen auf den umgebenen Boden hat. Die insoweit durchgeführten Untersuchungen des Vorhabenträgers erachtet die Planfeststellungsbehörde als schlüssig und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Regelungsbedarf.

Soweit zum Teil darüber hinaus, exemplarisch ist die Regierung der Oberpfalz zu nennen, für den Fall mit einer Wärmentswicklung verbundenen Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Flächen, eine Entschädigung gefordert wurde, sind Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Bayerische Bauernverband und private Einwender haben gefordert, aktuelle Grenzfeststellungen vor Beginn und Bauende vorzunehmen und Grenzsteine einzumessen und zu sichern. Der Vorhabenträger hat darauf nachvollziehbar erwidert, dass eine Beweissicherung vor Baubeginn und nach dem Einmessen und dem Markieren der Trasse sowie nach Abschluss der Bauarbeiten erfolge. Falls durch die Baumaßnahme Grenzsteine betroffen seien, erfolge nach Abschluss der Verlegung durch den Vorhabenträger bzw. durch ein von ihm beauftragtes vereidigtes Vermessungsbüro eine Wiederherstellung. Der Vorhabenträger trage die dabei entstehenden Kosten. Die Zusage der Vorhabenträgerin wurde unter (Kap. A.VI.1 Themengebiet Eigentum) in den PFB aufgenommen. Ein weiterer Regelungsbedarf ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht gegeben.

Der Bayerische Bauernverband und private Einwender haben im Zusammenhang mit den in Anspruch genommenen Flächen Entschädigungen für nicht erhaltene Ausgleichszahlungen und Flächenprämien und Flächenstilllegungen oder Ausgleich für Nachteile im Zusammenhang mit Vorgaben der europäischen Agrarpolitik, Förderprogrammen von Bund und Ländern, bei Umweltprogrammen und regionalen Sonderprogrammen der Landkreise und Gemeinden im pflanzlichen und tierischen Bereich gefordert sowie Rückzahlungen befürchtet. Der Vorhabenträger hat darauf nachvollziehbar erwidert und mehrfach betont, dass den betroffenen Nutzungsberechtigten durch den Bau und Betrieb der Leitung keine Vermögenseinbußen entstehen sollen. Vermögenseinbußen würden durch Entschädigungs- bzw. Schadenersatzzahlun-

gen ausgeglichen. Mit dem Bayerischen Bauernverband sei eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen worden. Details zu Entschädigungsfragen seien Inhalt der Vereinbarung. Für die Nutzungsberechtigten erfolge eine Regulierung von Nachteilen für erhöhten Aufwand, von verloren gegangenen Fördergeldern sowie Wirtschaftserschwernissen (bspw. bauzeitliche Umwege bzw. Wegemehrlängen oder auch temporär unwirtschaftliche Restflächen) sowie Flurschäden in der Bauphase. Auch ggf. hervorgerufene Folgeschäden würden ausgeglichen. Schäden infolge von Voruntersuchungen oder Baumaßnahmen würden ersetzt. Es gelte, dass der Nutzungsberechtigte durch die Vorarbeiten oder Baumaßnahmen keinen finanziellen Verlust erleiden dürfen. Grundlage der Schadensregulierung seien Rechnungsgrundlagen für Flur- und Aufwuchsschäden (basierend auf den Entschädigungsrichtsätzen, die im jeweiligen Bundesland aktuelle Gültigkeit besitzen). Im Falle eines Dissenses zwischen dem Vorhabenträger und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten könne ein Gutachter von Nutzungsberechtigten hinzugezogen werden. Falls in der Folge eine höhere Entschädigungssumme berechnet werde, erfolge eine Übernahme der Kosten für das Gutachten. Der Vorhabenträger habe mit dem BBV eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, in welcher auch Regelungen zu Aufwuchsschädigungen und zum Ersatz von entgangenen landwirtschaftlichen Flächen Prämien enthalten seien. Es erfolge auch ein Ausgleich von entgangenen EU-Agrarförderungen, wobei dabei auch die Mitwirkung des Bewirtschafters vorausgesetzt werde, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein weiterer Regelungsbedarf. Entschädigungsfragen sind zudem nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Dies betrifft auch weitere Einwendungen Privater zur Regulierung von Flur- und Aufwuchsschäden während und nach der Bauzeit sowie Folgeschäden der Anbaukulturen.

Ein Landwirt hat eingewandt, dass sichergestellt werden müsse, dass die Landwirte ungehindert ihre Flächen bewirtschaften können. Ein Zufahrtsweg werde von der Vorhabenträgerin benötigt, ein Ersatzweg sei zwar vorhanden, jedoch die Einmündung für die landwirtschaftlichen Maschinen zu klein. Mit der Nebenbestimmung unter Kap. A.V.1.c) werden Zuwegungen ausreichend gesichert und darüberhinausgehend die Einwendung zurückgewiesen.

Der Bayerische Bauernverband und ein Landwirt haben gefordert, vor Einleitung der Baumaßnahme ein Informationsschreiben mit Lageplänen und einer Angabe der Arbeitsstreifengröße vorzulegen, um der Meldepflicht gegenüber dem Amt für Landwirtschaft nachkommen zu können. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, im Zuge des Rechtserwerbs für das Vorhaben mit den Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten schriftliche vertragliche Vereinbarungen zu treffen. In diesem Zusammenhang würden auch ggf. erforderliche Unterlagen für Meldungen an das Amt für Landwirtschaft übergeben. Die Forderung wird aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen bereits erfüllt. Die Einwendung wird daher nachvollziehbar zurückgewiesen.

Ein Landwirt hat gefordert, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme per Auflage einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen, an den sich der Eigentümer bei auftretenden, im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehenden oder entstandenen Probleme wenden können. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, einen verantwortlichen Ansprechpartner mit Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Damit wird die Forderung erfüllt.

Ein privater Einwender hat in Ablehnung der Trasse Schwan-West angeführt, dass seitens der Regierung der Oberpfalz auf die wichtige Stellung der landwirtschaftlichen Betriebe hingewiesen worden sei und moniert, warum diesbezüglich getroffene Absprachen von dem Vorhabenträger nicht eingehalten worden seien. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt,

dass die Stellungnahme der Regierung Oberpfalz vom 08.05.2020 zur Kenntnis genommen worden sei. Absprachen mit der Regierung der Oberpfalz bezüglich der landwirtschaftlichen Betriebe haben nicht stattgefunden. Grundsätzlich lasse sich die Nutzung von privaten Grundstücken beim Ausbau des Übertragungsnetzes nicht vermeiden. Insgesamt würden landwirtschaftliche Flächen im Umfang von 79 m² im Abschnitt D1 dauerhaft in Anspruch genommen. Der Großteil der Inanspruchnahme sei auf die Bauzeit beschränkt. Nach dem Bau könnten diese temporär in Anspruch genommenen Flächen wieder vollumfängliche landwirtschaftliche Nutzungen zugeführt werden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Ein privater Einwender hat Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts und Auswirkungen auf die Ertragspotentiale seiner land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen befürchtet und gefordert, etwaig entstehende Schäden auf seinen Flächen durch geeigneten Maßnahmen zu verhindern bzw. zu entschädigen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass bei der Verlegung im offenen Kabelgraben zeitweise und witterungsabhängig eine Entwässerung notwendig werden könne, um die Stabilität des Kabelgrabens zu gewährleisten. In Abhängigkeit des anstehenden Baugrundes könnten ggf. bautechnische Maßnahmen (z. B. Lehmbarrieren mit oder ohne Schlucker, Kiesfenster, Begleitdrainagen etc.) vorgesehen werden, um unerwünschte Drainageeffekte entlang des neu verlegten Kabels zu verhindern. Nach schichtweiser Wiederverfüllung bestehe keine Notwendigkeit zur weiteren Wasserhaltung und der ortstypische Grundwasserstand könne sich wieder einstellen. Zudem hat der Vorhabenträger dargelegt, dass grundsätzlich alle durch die Baumaßnahme verursachten Schäden, wie z. B. Flurschäden oder andere finanzielle Einbußen durch die Maßnahme, ersetzt würden. Die Forderungen werden daher bereits durch die vorgesehenen Maßnahmen erfüllt und die Einwendung zurückgewiesen.

Der Bayerische Bauernverband hat eingewandt, dass der Südostlink, Ostbayernring und der Gasleitungsbau zu sehr großen Teilen und in einem engen Zeitfenster in der gleichen Agrarregion realisiert werde. Der temporäre und dauerhafte Flächenentzug durch gleich mehrere Netzausbauprojekte stelle die Landwirte in der Region vor sehr große Probleme. Insbesondere die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter der vom Vorhaben D1 betroffenen Grundstücke seien stark betroffen. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass sich die Nutzung von privaten Grundstücken beim Ausbau des Übertragungsnetzes grundsätzlich nicht vermeiden lasse. Der Vorhabenträger halte bei seinen Netzausbauprojekten die Belastung von Grundstücken und die Beeinträchtigung der Eigentümer und Bewirtschafter durch gewissenhafte Planung und bodenschonende Bauausführung möglichst gering. Im Abschnitt D1 würden landwirtschaftliche Flächen im Umfang von 79 m² dauerhaft in Anspruch genommen. Der Großteil der Inanspruchnahme sei dagegen temporär auf die Bauzeit beschränkt (296 ha im Abschnitt D1). Nach dem Bau könnten diese temporäre in Anspruch genommenen Flächen wieder vollumfänglich der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Ferner hat der Vorhabenträger nochmals betont, dass den betroffenen Nutzungsberechtigten durch den Bau und den Betrieb der Leitung keine Vermögenseinbußen entstehen sollen. Entstehende Vermögenseinbußen würden durch Entschädigungs- bzw. Schadensersatzzahlung ausgeglichen. Mit dem Bayerischen Bauernverband sei eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen worden. Details zu den Entschädigungsfragen seien Inhalt dieser Vereinbarung. Zudem seien in den Unterlagen zur Land- und Teichwirtschaft⁵²⁷ und der Unterlage zur Forstwirtschaft⁵²⁸ die land- und forstwirtschaft-

⁵²⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage L8.

⁵²⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage L9.

schaftlichen Belange vollumfänglich berücksichtigt worden. Auch wurden mit Blick auf das Vorhaben 5 und 5 a relevante Aspekte der Kumulation berücksichtigt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wurden die Belange ausreichend berücksichtigt. Insbesondere werden für das Vorhaben im Abschnitt D1 anlagebedingt lediglich landwirtschaftliche Flächen im Umfang von 79 m² dauerhaft in Anspruch genommen und der Großteil der Inanspruchnahme durch das Vorhaben ist temporär auf die Bauzeit beschränkt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist daher ein Regelungsbedarf nicht ersichtlich.

Der Bayerische Bauernverband hat weiter eingewandt, der Entzug land- und forstwirtschaftlicher Fläche durch ökologische Ausgleichsflächen belaste den Boden – und Pachtmarkt vor Ort. Artenschutzrechtlicher Ausgleich, Ausgleich aufgrund der Eingriffsregelungen im Namen des Naturschutzgesetzes, Kohärenzausgleich sowie der waldrechtliche Ausgleich führe zu einem massiven Entzug land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im engeren und auch im weiteren Umfeld des geplanten Projekts stelle der Flächenverbrauch daher ein großes Problem dar. Ausgleichsflächen dürften nicht dauerhaft für eine landwirtschaftliche Nutzung unbrauchbar gemacht werden und müssten grundsätzlich multifunktional angelegt sein und ein Ausgleich auf derselben Fläche realisiert werden sowie landwirtschaftlich wertvolle Böden schonen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seien ausschließlich im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern zu realisieren. Durch den hohen Verbrauch von Projekt- und Ausgleichsflächen würden nicht absehbare agrarstrukturelle Verschlechterungen für die dort ansässigen Betriebe entstehen. Durch den immensen Verbrauch guter landwirtschaftlicher Nutzfläche entstehe im Planungsbereich eine zunehmende Flächenknappheit, die sich in mehrerlei Hinsicht negativ auf die landwirtschaftlichen Betriebe auswirke, so sei mit steigenden Pacht- und Kaufpreisen aufgrund knapper werdender Nutzflächen zu rechnen. Es sei schon jetzt von einem Verkehrswertanstieg von ca. 15 % pro Jahr in der Planungsregion des Vorhabens 5 die Rede. Betriebe, die auf landwirtschaftliche Nutzfläche angewiesen seien, könnten nur eingeschränkt zu Ersatz- bzw. Pachtflächen kommen und seien unter Umständen in ihrer Existenz bedroht. Nach Ausführungen des Bayerischen Bauernverbands und der Regierung der Oberpfalz seien Existenzgefährdungen bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu untersuchen und zu vermeiden. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Flächen durch die Optimierung von Kompensationsmaßnahmen unter Einbeziehung landwirtschaftlicher Belange sehr hohe Bedeutung zukomme. Im Wesentlichen hat er ferner ausgeführt, bei der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen würden, wo immer möglich, PIK-Maßnahmen zum Zuge kommen. Für bestimmte Zielbiotope sei jedoch auch die Aufgabe der Nutzungsfunktion der landwirtschaftlichen Flächen in Teilbereichen (z. B. bei Vernässung einzelner Bereiche) oder für die gesamte Maßnahmenumsetzung notwendig. In lediglich einzelnen Fällen sei mit der Umsetzung von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen oder PIK-Maßnahmen auch eine Nutzungsaufgabe in forstwirtschaftlich genutzten Flächen verbunden. Eine Nutzungsaufgabe werde jedoch nur dann geplant, wenn sie fachlich als zwingend erforderlich und dadurch als alternativlos angesehen werde. Der Vorhabenträger hat in der Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft⁵²⁹ dargelegt, dass sich insgesamt ein forstrechtlicher Kompensationsbedarf von 13,22 ha. ergebe und die Inanspruchnahme im Hinblick auf ihre vergleichsweise insgesamt geringe Größe als unkritisch bewertet werde. Die Flächeninanspruchnahme für CEF-Maßnahmen sei unkritisch. Zudem würden geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Einvernehmen mit den Eigentümern erfolgen. Hinsichtlich der weiteren

⁵²⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage L8, Kap. 4.6.2

Bedenken des Bayerischen Bauernverbands hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass Eigentümer von Immobilien stets damit rechnen müssen, dass es im Laufe der Zeit zu Änderungen im Umfeld der Immobilie kommen könne, durch z. B. Infrastrukturmaßnahmen wie Bahnstrecken, Straßen und Freileitungen, aber auch Gewerbegebiete usw. Eine gesetzliche Pflicht zur Entschädigung für diesbezügliche mögliche Wertverluste oder Wertsteigerungen im umliegenden Gebiet seien nicht gegeben. Vor dem Hintergrund der nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers, des geringen Umfangs der dauerhaften Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und des Großteils temporär in Anspruch genommener Flächen sowie des Entschädigungskonzepts des Vorhabenträgers sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Regelungsbedarf.

Soweit der Bayerische Bauernverband gefordert hat, Flächen, die langfristig mit PIK-Maßnahmen bewirtschaftet würden oder die Suchräume nicht im Laufe der Zeit in Schutzgebiete umzuwandeln, ist dies nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Bayerische Bauernverband hat ferner gefordert, dass im Rahmen des Planstellungsverfahrens ein Bündelungsgebot dahingehend zu überprüfen sei, ob durch eine Bündelung mehrerer Trassen land- und forstwirtschaftliche Betriebe bzw. land- und forstwirtschaftliche Flächen unverhältnismäßig stark belastet würden. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Planung im Rahmen der Feintrassierung auf dem Bestreben fuße, entstehende Konflikte mit agrarstrukturellen Belangen unter Berücksichtigung der Trassenkriterien bestmöglich zu lösen, um Belastungen landwirtschaftlicher Betriebe zu vermeiden oder zu mindern. U. a. sei unter Berücksichtigung der Allgemeinen Planungsleit- und Planungsgrundsätze eine Orientierung an linearen Infrastrukturen (Bündelung) als Raumordnungsgrundsatz sowie zur Umsetzung des Gradlinigkeitsgebots als Planungsgrundsatz erfolgt. Den nachvollziehbaren Ausführungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Ein Regelungsbedarf ist nicht gegeben.

Der Bayerische Bauernverband hat ferner moniert, dass der Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche in der Abwägung nicht hinter anderen Schutzziele zurückgestellt werden dürfe, durch die Wahl der Planungskriterien sei aktuell zu befürchten, dass das Erdkabel im Wesentlichen in die landwirtschaftliche Fläche verschoben werde, um andere Nutzungen und Flächen zu schonen. Dadurch seien landwirtschaftliche Belange im verstärkten Maße betroffen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurden die Belange der Land- und Forstwirtschaft in der Abwägung ausreichend berücksichtigt, sodass kein Regelungsbedarf besteht.

Darüber hinaus hat der Bayerische Bauernverband gefordert, dass verstärkt auf eine Minimierung des Flächenverbrauchs durch Projekt- und Ausgleichsflächen sowie ökologische Ausgleichsflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu achten sei. Sollten dennoch ökologische Ausgleichsflächen notwendig sein, werde gefordert im Zusammenhang mit der Baumaßnahme auszuweisende Ausgleichsflächen möglich so anzulegen, dass land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen dabei nicht in Anspruch genommen werden oder eine landwirtschaftliche Nutzung über produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen auf diesen Flächen auch weiterhin möglich bleibe oder ein Ausgleich in Geld erfolge. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass dieser nach § 15 Abs. 3 BNatSchG verpflichtet sei, auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Zudem seien nach dem Bundesnaturschutzgesetz Eingriffe vorrangig zu vermeiden, bevor ein Ausgleich oder Ersatz in Betracht gezogen werden könne. Daher werde bereits bei der Planung auf eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme geachtet. Die agrarstrukturellen und forstwirtschaftlichen Belange seien gesondert und detailliert in den entsprechenden Unterlagen (Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft) und

Unterlage zur Forstwirtschaft betrachtet worden. Zudem seien keine Flächen als Wiederherstellungsflächen oder Ausgleichsflächen vorgesehen, denen eine landwirtschaftliche Nutzung entzogen werde. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für CEF-Maßnahmen (Optionsflächen) erfolge soweit möglich als multifunktionale und produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK-Maßnahmen). Optionsflächen mit darüber hinausgehender Inanspruchnahme weisen Acker- und Grünlandzahlen auf, die weitgehend im Durchschnitt der Landkreise liegen würden. Sofern die Wahlmöglichkeit bestehe, sei weniger ertragreichen Flächen der Vorzug bei der Inanspruchnahme zu geben und die Maßnahme multifunktional zu gestalten, um so wenig als möglich landwirtschaftlichen Flächen aus der Nutzung zu nehmen. Ferner wird in der Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft⁵³⁰ nachvollziehbar dargelegt, dass sich insgesamt ein forstrechtlicher Kompensationsbedarf von 13,22 ha. ergebe und die Inanspruchnahme im Hinblick auf ihre vergleichsweise insgesamt geringe Größe als unkritisch bewertet werde. Auch die Flächeninanspruchnahme für CEF-Maßnahmen werde als unkritisch bewertet. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein weiterer Regelungsbedarf.

Ferner dürfe nach der Forderung des Bayerischen Bauernverbands durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine nachhaltige Zerstörung von fruchtbarem Ackerland oder Humusabtrag erfolgen. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass eine Abtragung von Humus generell nur in Betracht gezogen werden, wenn sich die Entwicklung des Zielbiotops fachlich als unumgänglich eingestuft werde. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist kein Regelungsbedarf gegeben.

Das Precision-Framing System dürfe laut Bauernverband nicht beeinträchtigt werden. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass durch den Betrieb des SOL als erdverlegte HGÜ-Leitung keine Beeinflussungen von GPS-gesteuerten Geräten oder Maschinen im Precision-Framing auftreten. Allgemein haben HGÜ-Systeme keinen Einfluss auf die Satelliten gestützten GPS-Navigationssysteme oder RTK-Signale. Ein Regelungsbedarf ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht gegeben.

Ein Landwirt sowie der Bayerische Bauernverband haben eingewandt, dass gerade in steinigem Gelände bei gleichzeitig geringer Humusaufgabe mit einer mangelhaften Ableitung der Wärme durch das Erdkabel zu rechnen sei. Diese Erwärmung wirke sich umfangreich auf die im Einflussbereich befindlichen Organismen im und auf dem Boden aus. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich auf das Bodenschutzkonzept verwiesen und ferner nachvollziehbar dargelegt, dass die höhere Wärmeleitfähigkeit durch erhöhten Steingehalt ein schnelleres „Verteilen“ der induzierten Wärme bewirke, sodass ein größerer Anteil des Bodens die zugeführte thermische Energie durch die volumetrische Wärmekapazität aufnehmen und weitergeben könne, wodurch die Temperaturänderung geringer sei. Zusätzlich werde mehr Energie im Wärmeaustausch an der Geländeoberkante in die Atmosphäre abgegeben. Andererseits erzeuge der erhöhte Steinanteil eine Verlängerung der Fließwege, weswegen die Infiltration der Grundwasserneubildung sowie die Durchlässigkeit des Bodens reduziert werde. Die thermischen Auswirkungen auf die Bodenfauna seien dementsprechend sehr gering und es seien keine negativen Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung durch den Kabelbetrieb zu erwarten. Den nachvollziehbaren Ausführungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, sodass die Einwendung zurückgewiesen wird und ein Regelungsbedarf nicht gegeben ist.

Der Bayerische Bauernverband hat zudem moniert, dass der Boden der wichtigste Produktionsfaktor in der Land- und Forstwirtschaft sei und Voraussetzung für eine Versorgung der

⁵³⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage L8, Kap. 4.6.2

Bevölkerung mit ausreichend und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln. Durch den geplanten Netzausbau werde stark in den Umfang, die Struktur sowie die Nutzbarkeit von land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden eingegriffen. So werde durch die Erdverkabelung massiv in die Bodenstruktur des in Privatbesitz befindlichen Grund und Bodens eingegriffen. Ferner wurde seitens des Bayerischen Bauernverbands angeführt, dass durch den Aushub des Kabelgrabens insbesondere in den geologisch anspruchsvollen Gebieten der Oberpfalz mit unterschiedlichsten Boden- und Gesteinsarten, mit dauerhaften Schäden zu rechnen sei. Diese vorübergehenden nachweislich auch dauerhaften Schäden wirkten sich nachteilig auf die Ertragsfähigkeit und die Struktur der Böden aus. Der Vorhabenträger hat auf das Bodenschutzkonzept verwiesen, das entsprechende Bodenschutzmaßnahmen vorsieht. Ein Regelungsbedarf ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben.

Auch wurde seitens des Bayerischen Bauernverbands vorgetragen, dass durch eine Erdverkabelung mit einer Erwärmung des Einflussbereichs des Kabels befindlichen Bodens zu rechnen sei. Der Vorhabenträger rechne dabei mit ca. 2 Grad an der Erdoberfläche. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar auf die Wärmetransportberechnung (Unterlage E4) verwiesen. Die abschnittsspezifische Modellierung zur Auswirkung des Kabelbetriebs auf die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit zeige, dass sich die Bodenerwärmung in Folge des Kabelbetriebs nicht bzw. sehr gering auf die Erträge und die Phänologie von Mais und Grünland auswirke. Nur Winterweizen weise geringfügige Ertragsverluste von > 1 dt/ha auf. Es kann davon ausgegangen werden, dass keine kritische Wachstumstemperatur erreicht werde und die Pflanze durch die geringe Temperaturänderung geschädigt werde, da diese Änderung saisonmäßig jederzeit möglich sei. Wachstumsschäden würden lediglich im schmalen Streifen über dem Kabel auftreten. Daher habe die atmosphärische Randbedingung den entscheidenden Einfluss auf die Vegetationsentwicklung, wohin gegen die Bodenerwärmung in Folge des Kabelbetriebs eher eine untergeordnete Rolle spiele. Die Ausführungen hält die Planfeststellungsbehörde für nachvollziehbar und schließt sich dieser an. Ein Regelungsbedarf ist daher nicht ersichtlich.

Ferner wurde seitens des Bayerischen Bauernverbands moniert, dass insbesondere die Auswirkung auf Nutzpflanzen, die je nach Art sehr tief Wurzeln, Unkraut, Verdunstung usw. bis dato nur unzureichend erforscht sei. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass die Thematik der Wirkung von Erdkabeln auf dem Bodenertrag und die Erwärmung in den letzten Jahren von unterschiedlichen Institutionen wie beispielsweise der Uni Freiburg und der TU Berlin untersucht worden sei. Die vorliegenden Studien seien aufgrund unterschiedlicher Fragestellungen sowie unterschiedlicher Untersuchungstiefen nicht direkt miteinander vergleichbar. Zudem erschwerten unterschiedlichen Böden mit unterschiedlichen Wasserregime die Beurteilung möglicher Auswirkungen. Um beim Bau des Vorhabens mit der Ressource Boden so schonend wie möglich umzugehen, seien seitens der Vorhabenträgerleitlinien zum Bodenschutz erarbeitet und mit den Vertretern der Verbände und Behörden aus Land- und Forstwirtschaft abgestimmt worden. Um die Auswirkungen auf ein Minimum zu beschränken, sei ein Bodenschutzkonzept nach dem aktuellen Stand des Wissens und der rechtlichen Vorgaben erstellt worden. Eine umfangreiche Untersuchung der Bodenverhältnisse erfolge durch eine bodenkundliche Kartierung. Hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkung ist eine Wärmetransportberechnung erfolgt. Die abschnittsspezifische Modellierung zur Auswirkung des Kabelbetriebs auf die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit zeige, dass sich die Bodenerwärmung in Folge des Kabelbetriebs nicht bzw. nur sehr gering auf die Erträge und die Phänologie von Mais und Grünland auswirke. Nur Winterweizen weise geringfügige Ertragsverluste auf, die lediglich im schmalen Streifen über dem Kabel auftreten würden. Es sei festzuhalten, dass

die Witterungsbedingungen den entscheidenden Einfluss auf die Vegetationsentwicklung haben, während die Bodenerwärmung in Folge des Kabelbetriebs eine untergeordnete Rolle spielen. Dies erachtet die Planfeststellungsbehörde als nachvollziehbar, so dass ein Regelungsbedarf nicht gegeben ist.

Soweit der Bayerische Bauernverband ferner die Umsetzung der geforderten Bodenschutzmaßnahmen auch auf forstwirtschaftlichen Flächen verlangt, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass die Maßnahmen des Bodenschutzkonzeptes auch auf forstwirtschaftlichen Flächen Anwendung finden würden. Ein Regelungsbedarf ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht gegeben.

Ferner hat ein privater Einwender sowie der Bayerische Bauernverband im Falle einer endgültigen Stilllegung eine Rückbauverpflichtung gefordert. Nach Auffassung des Bauernverbands seien die Löschungskosten der Dienstbarkeit vom Vorhabenträger zu übernehmen und die oberirdischen und unterirdischen Anlagen auf Kosten des Vorhabenträgers zu entfernen. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass eine allgemein öffentlich-rechtliche Pflicht zum Rückbau der Leitung durch den Vorhabenträger nicht bestehe und ferner auf einen ggfs. zivilrechtlich bestehenden Beseitigungsanspruch, der ggfs. auch die Löschung umfasse, verwiesen. Den nachvollziehbaren Ausführungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, so dass kein Regelungsbedarf gegeben ist und die Einwendung des Privaten zurückgewiesen wird.

Der Bayerische Bauernverband hat gefordert, auf Anforderungen eines Bewirtschafters Weidennotzäune zu setzen und Überfahren und Überwege herzustellen. Der Vorhabenträger hat darauf nachvollziehbar entgegnet, dass bauzeitliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, sodass Maßnahmen getroffen würden, um diese Beeinträchtigung so gering wie möglich zu halten. Diese Maßnahmen würden vorab mit den Landnutzungsberechtigten vereinbart. Dies könne u. a. auch die Anlage von temporären Überfahrten oder Umfahrungen oder Versetzungen von Weidezäunen usw. umfassen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein Regelungsbedarf.

Die Regierung der Oberpfalz hat moniert, dass die Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft bereits aufgrund der großen Betroffenheit der Landwirtschaft auf Ebene der Bundesfachplanung hätte erstellt werden müssen. Wie auch aus der Unterlage L8⁵³¹ folgt (Kap.4.5.2) wurden planerische Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung der Betroffenheit von landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen der Feintrassierung ergriffen. Etwaige Einwendungen der Regierung Oberpfalz im Zusammenhang mit Trassenalternativen wurden im Rahmen der Ausführungen zum Alternativenvergleich berücksichtigt.

Bedenken der Regierung der Oberpfalz zum Haselbach, welcher gequert werden müsse und eine große Bedeutung für die Bewässerung betroffener Erdbeerkulturen habe, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dahin gehend beantwortet, dass der Haselbach geschlossen gequert werde, wodurch Auswirkungen auf das Gewässer verhindert würden. Ein Regelungsbedarf ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht gegeben.

Auf die Forderung der Regierung der Oberpfalz, die Zwischenbewirtschaftung öffentlich abzusichern, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar entgegnet, dass eine unmittelbare gesetzli-

⁵³¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage L8, Kap. 1.4.2.

che Pflicht der Flächeneigentümer zur Durchführung einer Zwischenbewirtschaftung nicht bestehe. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird dem Belang bereits ausreichend durch das Bodenschutzkonzept und den darauf bezogenen Maßnahmen Rechnung getragen.

Der Bayerische Bauernverband hat gefordert, oberirdische Anlagen oder sonstige Anlagen so zu errichten, dass sie land- und fortwirtschaftliche Nutzungen nicht behindern. Ferner sei eine Mindestüberdeckung des Kabels bzw. des Bettungsmaterials mit mindestens 1,50 m natürlichem Boden aus landwirtschaftlicher Sicht zwingend erforderlich, um ausreichend Wasserspeicher – und Nährstoffhaltevermögen zu gewährleisten. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass nach Abschluss der Bauarbeiten im Schutzstreifen oberirdische Bauwerke nur in geringem Umfang verbleiben würden. Entlang der Trasse werden in Abständen von ca. 10 km Linkboxen in Form von Schaltschränken an Muffenstandorten angeordnet. Für die Flächen der Linkboxen (sechs Stück) erhielten Grundeigentümer eine angemessene Entschädigung für die Nichtnutzbarkeit dieser Fläche. Ferner lägen bestehende Kabel i. d. R. in Tiefen von bis zu einem Meter und somit im effektiven Wurzelraum der Pflanzen. Für das Vorhaben würden die Kabel mit einer Mindestüberdeckung von 1,3 m verlegt und lägen somit unterhalb des effektiven Wurzelraums. Die erachtet die Planfeststellungsbehörde als nachvollziehbar. Es ist daher kein Regelungsbedarf ersichtlich.

Von mehreren Seiten, exemplarisch sei der Bayerischer Bauernverband genannt, wurden Beweissicherungsmaßnahmen gefordert, teilweise für das landwirtschaftliche Wegenetz, für Grundwasser-, Oberflächenwasser- und Drainagesysteme, für Bodenverhältnisse im Vorfeld der Baumaßnahme nebst Dokumentation und zu Wirkungen des Betriebes nebst einem Monitoring der Leitungstrasse hinsichtlich der Erwärmung und damit verbundenen Beeinflussung der ober- und unterirdischen Organismen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar darauf erwidert, dass eine Beweissicherung vor Baubeginn nach dem Einmessen und dem Markieren der Trasse sowie nach Abschluss der Bauarbeiten erfolge. Ernteeinbußen, Ertragsausfälle usw. würden entsprechend den einschlägigen Vorgaben ersetzt. Dabei würden ggf. entstandene unwirtschaftliche Restflächen berücksichtigt. Sollte keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zustande kommen oder es sich um Sonderkulturen handeln, stehe es den Betroffenen frei, in Abstimmung mit dem zuständigen Vorhabenträger die Schadenhöhe gutachterlich ermitteln zu lassen. Unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme werde im Zuge eines Beweissicherungsverfahrens der Urzustand, d. h. der Zustand von potentiell betroffenen Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstiger für die Bauausführung genutzter Flächen, durch die jeweilige Baufirma mittels Protokolls und ggf. Zeichnungen sowie Fotoaufnahmen dokumentiert. Für den genauen Umfang und die Art der Beweissicherung erfolge vor Baubeginn vor Ort eine Abstimmung mit den Betroffenen. Nach Abschluss der Baumaßnahme werde der Zustand erneut dokumentiert. Eventuelle Schäden würden auf dieser Grundlage ermittelt und behoben. Der Urzustand werde wiederhergestellt, die Kosten gingen zulasten des Vorhabenträgers. Zudem sei die Thematik der Wirkung von Erdkabeln auf den Bodenertrag und die Erwärmung in den letzten Jahren von Institutionen wie der Uni Freiburg und der TU Berlin untersucht worden. Die vorliegenden Studien seien aufgrund unterschiedlicher Fragestellungen sowie unterschiedlicher Untersuchungstiefen nicht direkt miteinander vergleichbar. Um mit der Ressource Boden so schonend wie möglich umzugehen, seien vom Vorhabenträger sowie der 50Hertz Leitlinien zum Bodenschutz erarbeitet und mit den Vertretern der Verbände und Behörden aus Land und Forstwirtschaft abgestimmt worden. Die Leitlinien bilden dabei den Rahmen, wie Belange des Bodenschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft bei Erdkabelvorhaben berücksichtigt werden sollen. Diese würden außerdem den Grundstein legen für die Entwicklung

projektspezifischer und regionaler Bodenschutzkonzepte im weiteren Verfahren. Die vom Vorhabenträger vorgesehenen Beweissicherungsmaßnahmen und die berücksichtigten Belange erachtet die Planfeststellungsbehörde als ausreichend. Ein Regelungsbedarf ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht gegeben.

Der Bayerische Bauernverband hat gefordert, dass aufgrund der überwiegenden Betroffenheit von Land- und Forstwirten und Grundstückseigentümern die bestmögliche Einbindung der Grundstückseigentümer und Grundstücksbewirtschafter, der Landwirtschaftsverwaltung sowie der Berufsvertretung in allen Planungsstufen erfolgen müsse. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass vom Vorhaben betroffene Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte ebenso Stellung zu den Unterlagen beziehen könnten, wie Träger öffentlicher Belange. Ferner sei informell, d. h. außerhalb des regulären Genehmigungsverfahrens Eigentümergegespräche geführt worden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist damit eine ausreichende Einbindung erfolgt.

Der Bauernverband hat bzgl. konkreter Flurstücke, die wegen eines in der Nachbarschaft bereits geplanten Solarparks als potentielle Flächen für Solarenergie in Betracht gezogen worden seien, einen entgangenen Gewinn i. H. v. 2.500,00 € netto pro Hektar/jährlich aufgrund des des Vorhabens gefordert. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass ein hinreichend verfestigter Planungsstand des genannten Solarparks nicht gegeben sei. Zudem unterliege eine Baugenehmigung mit der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen einer Veränderungssperre. Der gesetzliche Anspruch auf Entschädigung ergebe sich aus der dauerhaften oder vorübergehenden Beanspruchung eines Flurstücks zugunsten des Allgemeinwohls, zu welchem auch die sichere und zuverlässige Energieversorgung gehöre. Daher müssten Einschränkungen durch Vorhaben mit einer erfolgten Planfeststellung geduldet werden. Im Gegenzug würden die Betroffenen eine angemessene Entschädigung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und konkretisierenden Rechtsprechung erhalten. Diese diene dem Ausgleich für den Rechtsverlust und anderer Vermögensnachteile. Die Entschädigung erfolge in Geld als Einmalzahlung, dabei gelte der Gleichbehandlungsgrundsatz, wonach alle Betroffenen nach den gleichen Regeln entschädigt werden. Den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers folgend sieht die Planfeststellungsbehörde daher keinen weiteren Regelungsbedarf.

Zu den von mehreren privaten Einwendern befürchteten Längsdrainageeffekten, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass zur Vermeidung das Einbringen von Ton-, Lehm- bzw. Betonriegeln geplant sei. Der Abstand und damit die genaue Lage der Grundwassersperren würden maßgeblich durch die ortskonkrete hydrogeologische Situation sowie die topografischen Verhältnisse (vordergründig Hangneigung) bedingt. Eine Festlegung dazu erfolge im Zuge der Bauausführung unter Beteiligung des Baugrundgutachters, der zuständigen Wasserbehörde, der Umweltbaubegleitung, der ökologischen Baubegleitung sowie der HBB. Oberflächenwasser, welches bauzeitlich auf unbefestigten Flächen anfällt und nicht auf natürliche Weise versickere, werde gesammelt, aufbereitet und schadlos abgeleitet. Die Maßnahme erachtet die Planfeststellungsbehörde als ausreichend. Die entsprechenden Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Ein privater Einwender hat moniert, dass während der Bauzeit das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz unterbrochen und verändert werde, was zu erheblichen Beeinträchtigungen und Mehrkosten durch Umwege führe. Die Benutzung des Wegenetzes sei auf das unabdingbare Mindestmaß in räumlicher und auch zeitlicher Hinsicht zu beschränken und es sei in jedem Fall zu gewährleisten, dass die betrieblichen Anlagen ständig erreichbar bleiben würden.

Auch das AELF hat gefordert, dass es zu keiner Unterbrechung forstwirtschaftlicher Wegebeziehungen kommen und sich die Erschließungssituation der an der Leitungstrasse angrenzenden Waldfläche nicht verschlechtern dürfe. Ferner sei auch während der Bauphase eine ungehinderte Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken zu gewährleisten. Der Vorhabenträger darauf erwidert, dass Zufahrten zu den Waldflächen und das geplante Zuwegungskonzept so abgestimmt, dass der Zugang zu den Grundstücken, z. B. zur Ausübung der Landwirtschaft und Forstwirtschaft gewährleistet bleibe. Ggf. erforderliche Umwege und sich daraus ergebende Zusatzaufwendungen für die Betroffenen würden durch den Vorhabenträger entschädigt. Das Konzept der Baustraßen sei im Rahmen der technischen Planung mit dem Ziel entwickelt worden, die Zugänglichkeit zu den Baustellen zu gewährleisten und gleichzeitig die Beanspruchung von Flächen Dritter zu minimieren. Es sei ein detailliertes Wegekonzept erarbeitet worden, um den unvermeidlichen Baustellenverkehr sowie die Anlieferung der Kabeltrommeln so durchführen zu können, dass Beeinträchtigungen der übrigen Verkehrsteilnehmer möglichst gering gehalten würden. So erfolge auch ein wesentlicher Teil des Baustellenverkehrs über die Baustraßen im Arbeitsstreifen. Leider sei es, wie bei allen Baumaßnahmen, unvermeidlich, dass es durch Baustellenverkehr zu kurzfristigen Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen komme. Vor Beginn der Wegenutzung erfolge eine Prüfung und Beweissicherung der Wege. In den Bereichen, in denen eine Ertüchtigung der Wege und Zufahrten für den Schwerlastverkehr erforderlich sei, würden die entsprechenden Maßnahmen vor Baubeginn durchgeführt. Nach Abschluss der Baumaßnahme erfolge eine Wiederherstellung der Wege sowie eine Übergabe auf der Basis eines Abnahmeprotokolls. Mit der Aufnahme der Nebenbestimmung (unter Kap. A.V.1.c)), zur Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen und Information der Bewirtschafter wird der Forderung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend Rechnung getragen.

Ein Landwirt hat eigewandt, dass alternative Ausgleichsflächenmodelle zu prüfen seien, bei denen das Eigentum der Fläche in den Händen der Landwirte verbleibe und eine möglichst (extensive) Bewirtschaftung der Flächen möglich bleibe. Bei der Anlage von Ausgleichsflächen sei darauf zu achten, dass möglichst wenig Grenzlinien zur landwirtschaftlichen Nutzfläche geschaffen werden, um etwaige Bewirtschaftungsschwernisse zu verhindern. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar darauf erwidert, dass für die vom Vorhaben beanspruchten Flächen, die in der Unterlage der Anwendung der BayKompV⁵³² dargestellte Kompensationsermittlung angewandt worden sei. Lediglich bei der Inanspruchnahme von Wäldern müsse im Schutz- und Arbeitsstreifen im Vergleich zum Ausgangszustand ein anderer Biotoptyp hergestellt werden, da dieser Bereich von tiefwurzelnden Gehölzen freigehalten werden müsse. Dies gelte auch für Gehölzbiotope, die im Schutzstreifen nicht wiederhergestellt werden könnten. Die Agrarstruktur werde dadurch nicht mehr belastet als nötig, da die landwirtschaftlichen Flächen wieder in ihren Ausgangszustand zurückversetzt würden. Für die Herstellung von CEF-Maßnahmen und Ersatzaufforstungsflächen müsse zusätzlich teilweise landwirtschaftlich genutzte Fläche beansprucht werden. Die geplanten CEF-Maßnahmen und Ersatzaufforstungsflächen befinden sich außerhalb der vom Einwender benannten Grundstücke. Grundsätzlich lasse sich eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch CEF-Maßnahmen und Ersatzaufforstung aufgrund geringer Flächenverfügbarkeiten nicht vermeiden. Durch multifunktionale CEF-Maßnahmen werde die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flä-

⁵³² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage 17, Kap. 6.2.2.

chen so weit wie möglich minimiert. Im Zuge des ersten Deckblattverfahrens wurde das Kompensationskonzept zudem überprüft und angepasst. Die Einwendung wurde daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar zurückgewiesen.

Ein Landwirt gefordert, vorgeschriebene Ausgleichsmaßnahmen so in den Naturraum einzugliedern, dass die Bewirtschaftung von angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht erschwert würde, beispielsweise durch Cross Compliance Vorschriften oder Abstandsauflagen bei der Düngung und Pflanzenschutz. Der Vorhabenträger hat die Einwendung nachvollziehbar zurückgewiesen. Aufgrund der geringen Flächenverfügbarkeit sei eine für die Bewirtschaftung angrenzender Flächen vorteilhafte Lage der Maßnahmenflächen nicht immer gegeben, die Beeinträchtigung landwirtschaftliche Flächen werde jedoch durch multifunktionale CEF-Maßnahmen so weit wie möglich minimiert. Zudem seien im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen des Einwenders für die angrenzend geplanten Ausgleichsmaßnahmen keine Cross Compliance Vorschriften oder Abstandsauflagen bei der Düngung und Pflanzenschutz vorgesehen. Die Einwendung wurde daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar zurückgewiesen.

Der Bayerische Bauernverband hat für Aufforstungsmaßnahmen größtmögliche Abstände zu landwirtschaftlichen Nutzflächen gefordert, um negative Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke durch beispielsweise Beschattung oder Wasserentzug zu verhindern. Der Vorhabenträger hat im Rahmen des ersten und zweiten Deckblattverfahrens die Ersatzaufforstungsflächen geprüft und angepasst und bei der Flächenauswahl sowohl ökologische wie auch agrarstrukturelle Belange berücksichtigt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht aus landwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Die Regierung der Oberpfalz hat moniert, dass noch keine Abstimmung möglicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stattgefunden habe. Dies ist im Zuge der ersten und zweiten Deckblattänderung nach Finalisierung der Flächen erfolgt.

Ferner hat die Regierung der Oberpfalz angeführt, dass es im Zusammenhang mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an konkreten Angaben zur Flächeninanspruchnahme fehlen würde und Kompensationsmaßnahmen, die außerhalb der Eingriffsfläche liegen würden, nicht in die Wertepunktermittlung einbezogen worden seien. Ferner erfolge keine Bilanzierung der CEF-Maßnahmen in Wertepunkten. Es sei davon auszugehen, dass dadurch eine Überkompensation erfolge. Es sei ein tragfähiges Kompensationskonzept vorzulegen. Einem Kompensationsbedarf von 1.835.027 Wertpunkten stünde ein Kompensationsumfang von 1.958.003 Wertpunkten gegenüber. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass für die vom Vorhaben beanspruchten Flächen die nach Unterlage I7, Kapitel 6.2.2 festgelegten Regelungen bei der Kompensationsermittlung angewandt worden seien. Lediglich bei der Inanspruchnahme von Wäldern müsse im Schutz- und Arbeitsstreifen im Vergleich zum Ausgangszustand ein anderer Biotoptyp hergestellt werden, da dieser Bereich von tiefwurzelnden Gehölzern freigehalten werden müssen. Dies gelte auch für einige Gehölzbiotoptypen, die im Schutzstreifen nicht wiederhergestellt werden könnten. Die Überkompensation ergebe sich entsprechend der Methodik der BayKompV maßgeblich durch die Rodung dieser Wald- und Gehölzbereiche und die Etablierung von hochwertigen Strukturen. Die Agrarstruktur werde dadurch nicht mehr belastet als nötig, da die Ausgangsflächen wieder in ihren Ausgangszustand zurückversetzt würden. Der Vorhabenträger hat im Zuge der ersten Deckblattänderung die Flächen der CEF-Maßnahmen weiter konkretisiert und das Kompensationskonzept angepasst und dabei auch die Wertepunktermittlung von Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Eingriffsflächen und CEF-Maßnahmen überprüft und bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs angepasst.

Im Zuge der zweiten Deckblattänderung hat der Vorhabenträger aufgrund der Änderung der Vorzugstrasse im Alternativenvergleich Schwandorf u. A. auch die Wertpunktermittlung des Kompensationsumfangs überarbeitet⁵³³. An der vom Vorhabenträger darlegten Methodik der BayKompV hat sich nichts geändert. Die landwirtschaftlichen Belange wurden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde damit berücksichtigt. Ein weiterer Regelungsbedarf ist nicht ersichtlich.

Zudem hat die Regierung der Oberpfalz gefordert, bei der Umsetzung von CEF-Maßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Maßnahmenflächen sollten nicht mitten in einer landwirtschaftlichen Fläche liegen, sie müssten geradlinig abgegrenzt sein und sich an natürlich vorhandenen sowie an Bewirtschaftungsgrenzen orientieren, um eine weitere landwirtschaftliche Nutzung nicht einzuschränken. Bei Maßnahmen zur Wiedervernässung dürfe es zu keiner Beeinträchtigung der umliegenden, verbleibenden Fläche kommen. Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen seien mit den zuständigen Fachverwaltungen abzustimmen. Ferner seien CEF-Maßnahmen vorrangig als produktionsintegrierte Maßnahmen und multifunktional umzusetzen. Es seien nicht lediglich für die Landwirtschaft besonders geeignete Böden heranzuziehen. Der Vorhabenträger hat darauf nachvollziehbar erwidert, dass sich eine Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeiten nicht ausschließen lasse. CEF-Maßnahmen würden soweit möglich multifunktional erfolgen, um die Flächeninanspruchnahme gering zu halten. Die Abstimmung von Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolge mit der zuständigen Fachverwaltung. Bei den CEF-Flächen werden die agrarstrukturellen Belange berücksichtigt. Dabei wird berücksichtigt, besonders geeignete Böden im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 1 BayKompV nur in notwendigem Umfang in Anspruch zu nehmen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

Der Vorhabenträger hat zudem nachvollziehbar dargelegt, dass bei den Kompensationsmaßnahmen A1 bis A6 (vor Deckblattänderung) keine landwirtschaftlichen Flächen betroffen seien. Sofern im Zuge der Überarbeitung der Unterlagen im weiteren Verfahrensverlauf die Maßnahmen A1 bis A6 auch im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen vergeben werden, würde der Hinweis, dass bei landwirtschaftlich genutzten Flächen von einem Oberbodenabtrag zur Anlage der Kompensationsmaßnahme abzusehen sei, berücksichtigt. Im Rahmen des ersten und zweiten Deckblattverfahrens wurde der Hinweis der Regierung der Oberpfalz entsprechend berücksichtigt.

Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach hat für Flächen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Freistaat Bayern für fiskalische Flächen, die weder Straßen noch Ausgleichsflächen sind sowie für vom Staatlichen Bauamt Amberg Sulzbach verwaltete Ausgleichs- und Ersatzfläche, gefordert, Bewirtschaftungsbeschränkungen während der Durchführung des Vorhabens dem Staatlichen Bauamt bzw. dem jeweiligen mit der Pflege Beauftragten bzw. dem jeweiligen Pächter mitzuteilen. Mit der aufgenommenen Nebenbestimmung (unter A.V.1.c) wird der Forderung entsprochen.

Die Regierung der Oberpfalz hat im Verfahren zur ersten Deckblattänderung moniert, dass insbesondere CEF-Flächen weiterhin zahlreich lediglich als Optionsfläche dargestellt seien. Daher könne nicht abschließend beurteilt werden, ob agrarstrukturelle Belange ausreichend berücksichtigt worden seien. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar erläutert, dass für in den Unterlagen weiterhin noch nicht abschließend festgelegten Optionsflächen der aufgezeigten

⁵³³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage I1.

CEF-Maßnahmen gelte, dass diese in ihrem notwendigen Umfang flächenscharf gesichert sein würden. Es sei zu gewährleisten, dass die CEF-Flächen zum Baubeginn bereits ihre vollständige Funktion als Kompensationsfläche entfalten. Den nachvollziehbaren Ausführungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Im Zuge der zweiten Deckblattänderung konnte die Flächensicherung der CEF-Maßnahmen abgeschlossen werden, sodass keine Optionsflächen verbleiben. Die agrarstrukturellen Belange wurden ausweislich der Unterlage L8 (Kap. 4.6.3) berücksichtigt. Ein Regelungsbedarf ist nicht gegeben.

Ferner hat die Regierung der Oberpfalz einer Inanspruchnahme von für die Landwirtschaft besonders geeignete Böden im Sinne § 9 Abs. 2 Satz 1 BayKompV für Kompensationsmaßnahmen (einschließlich CEF-Maßnahmen) widersprochen und eingewandt, dass auch nach Überarbeitung des Kompensationskonzepts für die Landwirtschaft besonders geeignete Böden im Sinne § 9 Abs. 2 Satz 1 BayKompV für Kompensations- und CEF-Maßnahmen in Anspruch genommen würden. Auch unter den Flurstücken, die für die geplanten Ersatzaufforstungen zur Verfügung stehen, befänden sich Flächen deren Acker- oder Grünlandzahl, wenn auch nur teilweise und geringfügig, über dem Durchschnitt des jeweiligen Landkreises liegen würden. Im Zuge der zweiten Deckblattänderung haben sich aufgrund der Änderung der Vorzugstrasse im Alternativenvergleich Schwandorf die vorgesehenen Ersatzaufforstungsmaßnahmen AW11 bis AW13 geändert und es kam eine weitere Ersatzaufforstungsmaßnahme AW14 hinzu. Für die geplanten Ersatzaufforstungen würden damit auf Teilflächen im Umfang von 4,21 ha für die Landwirtschaft besonders geeignete Böden im Sinne § 9 Abs. 2 Satz 1 BayKompV in Anspruch genommen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass innerhalb des Vorhabenbereiches Flächen mit Kompensations- und CEF-Maßnahmen geplant worden seien, in denen geschützte Biotoptypen oder andere schützenswerte Bereiche (z.B. mosaikartige Biotope des ökologischen Trassenmanagements) vollständig wiederhergestellt werden. Des Weiteren würden die vom Vorhaben beanspruchten Waldbereiche mit anderen Biotoptypen belegt, sodass hier ebenfalls Kompensations- und CEF-Maßnahmen geplant worden seien. Diese Flächen seien somit bereits vor Umsetzung des Vorhabens i.d.R. von untergeordneter Bedeutung für die Landwirtschaft gewesen. Bei den Ersatzaufforstungsflächen sei versucht worden landwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen. Aufgrund des Mangels von Flächen seien die Flächen gesichert worden, die überhaupt zur Verfügung stehen. Es gebe keine Ausweichmöglichkeiten mehr. Dies erachtet die Planfeststellungsbehörde als nachvollziehbar, so dass ein Regelungsbedarf nicht gegeben ist. Vor dem Hintergrund der zu erfüllenden fachlichen Anforderungen an die Flächenplanung aus forstlicher Sicht sowie der stark beschränkten Verfügbarkeit von geeigneten Flächen und der hierdurch angespannten Flächensituation wird die Inanspruchnahme besonders geeigneter Böden – auch aus forstlicher Sicht – als vertretbar bewertet.⁵³⁴ Im Übrigen wird hierfür auf die Ausführungen zur Abwägung mit Belangen der Forstwirtschaft in Kap. B.III.5.l)B.III.5.k) verwiesen.

Aufgrund der Lage, des Zuschnitts oder bereits angrenzenden Waldflächen hat die Regierung der Oberpfalz Einwände gegen die geplante Aufforstung auf ihren Grundstücken erhoben.

Nach Auffassung der Regierung der Oberpfalz soll hinsichtlich der Flurnummern 1872, 1873, 1875 und 1877, Gemarkung Stulln ein zusammenhängender Bereich aufgeforstet werden. Damit bestehe grundsätzlich Einverständnis. Bei den Flurnummern 1873, 1875 und 1877 (jeweils

⁵³⁴ Vgl. Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 12.3; L8.

Gemeinde Stulln, Gemarkung Stulln) handele es sich jedoch um für die Landwirtschaft besonders geeignete Böden, weshalb die Einwenderin einer Ersatzaufforstung auf diesen Flurstücken – Maßnahmen AW5, AW6 und AW7 – widersprochen hat. Zudem würde mit der Aufforstung die Flurnummer 1871, die im Norden angrenze, fast komplett von Wald eingeschlossen (aufgrund bereits vorhandener Waldbestände). Da die Planung auf den Anstoß der Einwenderin insoweit nicht angepasst wurde, hat sie diese Einwände im Rahmen der Beteiligung im Zuge der zweiten Deckblattänderung aufrechterhalten. In diesem Zuge hat die Einwenderin vorgeschlagen, Alternativen zu suchen und ggf. nur die Flurnummer 1872 für die Ersatzaufforstung zu verwenden. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass geplant sei, die vom Eigentümer freiwillig bereitgestellten Flächen in Stulln vollständig aufzuforsten da andernfalls der Bedarf im Abschnitt nicht abgedeckt werden könnte. Um nachteilige Effekte auf angrenzende nicht-Waldflächen auszuschließen, würden Waldmäntel angepflanzt, sodass keine harte Kante zur Aufforstung entstehe. Den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Soweit die Regierung der Oberpfalz ihre Beanstandungen im Rahmen der Beteiligung im Zuge der zweiten Deckblattänderung weiter angepasst hat, bezieht sich die Stellungnahme im Übrigen nicht auf die mit dem zweiten Deckblatt vom 20. März 2025 ausgewiesenen Änderungen, sodass die Möglichkeit zur Stellungnahme insoweit nicht eröffnet ist. Denn eine erneute Stellungnahme zu den bereits ausgelegten und unveränderten Planfeststellungsunterlagen ist nicht zulässig. Ein weiterer Regelungsbedarf ist daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde insoweit nicht gegeben.

Dieselbe Einwenderin hat ferner dahingehend Stellung genommen, dass Flurnummer 711 (Gemeinde Bernhardswald, Gemarkung Pettenreuth), die ebenfalls aufgeforstet werden soll, im Norden an die Flurnummer 712 (Gemarkung Pettenreuth) angrenze, welche im östlichen Teil landwirtschaftlich genutzt werde. Nach der Aufforstung wäre diese landwirtschaftliche Fläche komplett von Wald eingeschlossen, eine Bewirtschaftung daher nicht mehr sinnvoll. Dieser Umstand sei zu vermeiden, die Flurnummer 712 sei in das Ausgleichskonzept einzubeziehen oder der Flächeneigentümer entsprechend zu entschädigen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur zweiten Deckblattänderung hat die Regierung der Oberpfalz in diesem Zusammenhang ergänzt, dass dem Umstand durch die geänderte Planung zwar insoweit Rechnung getragen worden sei, als dass nur noch ein Teil der Flurnummer 711 im Westen aufgeforstet werde. Allerdings bleibe das Problem des waldlichen Einschlusses von Flurnummer 712 bestehen. Dieser Einwendung wird nicht entsprochen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar darauf erwidert, dass Flurnummer 711 mit einem Waldmantel hin zu Flurnummer 712 aufgeforstet werde, um die Beschattung zu reduzieren und Einschränkungen in der Bewirtschaftung zu verhindern. Dadurch sei eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche weiterhin möglich. Gleichzeitig werde die Zufahrt zu Flurnummer 712 über Flurnummer 711 weiterhin ermöglicht. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist ein weiterer Handlungsbedarf insoweit daher nicht gegeben. Unabhängig davon weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass sich die Stellungnahme nicht auf die mit dem zweiten Deckblatt vom 20. März 2025 ausgewiesenen Änderungen bezieht und die Möglichkeit zur Stellungnahme daher insoweit nicht eröffnet ist.

Die Regierung der Oberpfalz hat ihr Einverständnis mit der – für die Umsetzung der Ersatzaufforstungsmaßnahme AW9 vorgesehenen – Fläche auf Flurnummer 2006 (Gemeinde Stulln, Gemarkung Stulln) erklärt, obwohl hierbei besonders geeignete Böden für die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden. Hinsichtlich der im Norden an die Fläche angrenzenden Flurnummer 2005/2 (Gemarkung Stulln), hat die Einwenderin darauf hingewiesen, dass aufgrund der durch die Aufforstung eintretenden Verschattung auch Bewirtschaftungserschwernisse

und Ertragsausfälle drohen, die zu entschädigen seien. Insoweit wird auf das Entschädigungsverfahren außerhalb des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Regierung der Oberpfalz hat ferner angeführt, dass von der Flurnummer 599, Gemarkung Pettenreuth 0,55 ha für den forstrechtlichen Ausgleich zur Verfügung stehen würden. Dieser sei auf der Flurnummer so zu platzieren, dass die verbleibende landwirtschaftliche Fläche noch betriebswirtschaftlich sinnvoll genutzt werden könne. So sollte im Norden der Flurnummer entlang des bestehenden Waldes aufgeforstet werden. Aufgrund der Lage im Norden der Flurnummer seien dadurch auch die Beschattungseffekte auf die restliche Fläche geringer. Im Zuge der zweiten Deckblattänderung wurden aufgrund der Änderung der Vorzugstrasse im Alternativenvergleich Schwandorf die vorgesehenen Ersatzaufforstungsmaßnahmen AW11 auf Flurstück Nr. 599 (Gemeinde Bernhardswald, Gemarkung Pettenreuth), AW12 auf Flurstück Nr. 656/2 (Gemeinde Neuenmarkt, Gemarkung Hegnabrunn) sowie AW13 auf Flurstück Nr. 658 (Gemeinde Neuenmarkt, Gemarkung Hegnabrunn) in den Planunterlagen gestrichen, sodass es hinsichtlich dieser Maßnahmen bzw. Flurnummern auf das fehlende Einverständnis der Regierung der Oberpfalz nicht weiter ankommt. Ergänzt wurden dafür zusätzlich die Maßnahmen AW11 auf Flurstück Nr. 375 (Gemeinde Eichstätt, Gemarkung Buchenhüll), AW12 auf Flurstück Nr. 275 (Gemeinde Mainleus, Gemarkung Schmeilsdorf), AW13 auf Flurstück Nr. 1102 (Gemeinde Neuenmarkt, Gemarkung Neuenmarkt) sowie AW14 auf Flurstück Nr. 1031 (Gemeinde Kirchenpingarten, Gemarkung Lienlas). Soweit die Regierung der Oberpfalz der ursprünglich geplanten Aufforstung auf den Flurstücken Nr. 599, Nr. 656/2 und Nr. 658 im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur ersten Deckblattänderung widersprochen hat, sieht die Planfeststellungsbehörde daher insoweit keinen weiteren Regelungsbedarf und sieht von einer weiteren Regelung ab.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur zweiten Deckblattänderung hat die Regierung der Oberpfalz der geplanten Ersatzaufforstung im Wege der Maßnahmen AW12 und AW13 auf Flurnummer 275 (Gemeinde Mainleus, Gemarkung Schmeilsdorf) sowie auf Flurnummer 1102 (Gemeinde Neuenmarkt, Gemarkung Neuenmarkt) widersprochen.

Dies hat sie hinsichtlich der Flurnummer 275 damit begründet, dass im Norden mit der Flurnummer 277 zudem eine Restfläche zurück, die nicht mehr betriebswirtschaftlich sinnvoll bewirtschaftet werden könne, sodass die Wahl dieses Flurstücks als Ersatzaufforstungsfläche vor diesem Hintergrund auch die Agrarstruktur negativ beeinträchtigt. Darüber hinaus weise Flurnummer 275 mehrere Bereiche mit hohen Ackerzahlen auf (29, 37 und 44) und bei dem weitaus größten Teil des Flurstücks handele es sich um Böden, die für die Landwirtschaft besonders geeignet sind. Mit der Aufforstung entstünde ein Riegel in der ansonsten langgestreckten und über drei Flurnummern zusammenhängend bewirtschafteten Fläche (parallel zur angrenzenden Straße im Westen). Der Markt Mainleus hat diesbezüglich im Hinblick auf Flurnummer 275 um Berücksichtigung gebeten, dass ein privater Bauherr in unmittelbarer Nähe auf Flurnummer 269/1, Flurnummer 269/2 und Flurnummer 269/7 (Gem. Schmeilsdorf) die Neuaussiedlung eines Schweinestalls beabsichtigt. Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis entschieden, an der vorgesehenen Fläche für die Ersatzaufforstung festzuhalten. Dabei wurde maßgeblich berücksichtigt, dass geeignete Flächen zur Ersatzaufforstung (Kap. A.I.1.a)(aa)) in der Region nur stark eingeschränkt verfügbar sind. Die Auswahl der konkreten Fläche erfolgte nach eingehender Prüfung verfügbarer Alternativflächen und unter Einbeziehung agrarstruktureller Belange. Eine umfassende Abwägung der betroffenen Belange hat ergeben, dass im Verhältnis zum Gesamtvorhaben und den damit verbundenen Ausgleichspflichten sowie den übergeordneten energiewirtschaftlichen Zielen ein Verzicht auf

die konkrete Ersatzaufforstungsfläche nicht geboten ist. Dabei wurde insbesondere die vorgesehene Gestaltung der Aufforstungsfläche und die hiermit verfolgte Minderung möglicher negativer Effekte auf die geplante bzw. die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung berücksichtigt. Diese sieht nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers einen Saum und Waldmantel zum Straßenrand hin vor, wodurch funktionale Übergänge geschaffen werden, ohne dass eine relevante Beschattung oder Beeinträchtigung angrenzender Flächen eintritt. Hinsichtlich der Flurnummer 275 hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass es durch eine Straße von den Flurnummern der geplanten Schweinezucht getrennt sei.

Zudem hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer nachträglichen Sachverhaltsermittlung festgestellt, dass der Bauantrag für das besagte Bauvorhaben bis zum Zeitpunkt der hiesigen Entscheidung noch nicht eingereicht wurde. Damit kann dieser Belang nicht als hinreichend verfestigt und schutzwürdig angesehen werden und vermag aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht sich abwägungserheblich durchzusetzen.

Bei ihrer Einschätzung hat die Planfeststellungsbehörde zuletzt berücksichtigt, dass die Realisierung des gesamten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG und § 1 Abs. 2 S. 1 NABEG).

Hinsichtlich der Flurnummer 1102 (Gemeinde Neuenmarkt, Gemarkung Neuenmarkt) hat die Regierung der Oberpfalz ihren Widerspruch gegenüber der Verwendung als Ersatzaufforstungsfläche damit begründet, dass diese ebenfalls in einer intensiv landwirtschaftlich genutzten, gut strukturierten und erschlossenen (Wegesystem) Gewanne gelegen sei, wobei die Ackerzahl der Fläche deutlich über dem Durchschnitt des Landkreises Kulmbach liege. Der aufzuforstende Wald würde in dieser Gewanne wie eine Insel liegen und damit die Agrarstruktur negativ beeinträchtigen. Zudem weise auch diese Flurnummer besonders geeignete Böden für die Landwirtschaft auf. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, die Fläche mit der Flurstück Nr. 1102 (Gemarkung Neuenmarkt) sei insgesamt bereits bekannt, da sie auch als Aufforstungsmaßnahme für andere Abschnitte genutzt werde. Aufgrund des hohen Bedarfs an Aufforstungsflächen und dem Mangel an besser geeigneten Flächen, sei diese Fläche weiterhin für die Aufforstung vorgesehen. Die Einwendung wurde geprüft und in die planerische Abwägung einbezogen. Die Lage der Fläche in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich und die angeführten agrarstrukturellen Auswirkungen sind nachvollziehbar. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Aufforstung auf Flurstück Nr. 1102 dennoch erforderlich. Denn die Aufforstung ist zum Ausgleich waldrechtlicher Eingriffe erforderlich und der Vorhabenträger hat diesbezüglich nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund des Mangels an besser geeigneten Flächen geeignete Alternativen hierfür nicht verfügbar sind (Kap. A.I.1.a)(aa)). Den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Ein Regelungsbedarf ist nicht gegeben. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen. Diese Einschätzung erfolgt im Lichte von § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG und § 1 Abs. 2 S. 1 NABEG. Danach liegt die Realisierung des gesamten Vorhabens im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Im Übrigen sei auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Flächen bei Ersatz- bzw. Erstaufforstungen zu achten. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass er die Aussage zur Kenntnis genommen habe und die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Ein Regelungsbedarf ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben.

Soweit die Regierung der Oberpfalz im Rahmen der Beteiligung der ersten Deckblattänderung angeführt hat, die Trasse der Abschnitte D1 und D2 befinde sich größtenteils in einem Gebiet mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, die Flächeninanspruchnahme sollte in geringstmöglichem Umfang erfolgen und soweit möglich seien Bauweisen zu wählen, die eine möglichst schmale Trasse ermöglichen würden, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar erwidert, dass sich die Ausführungen nicht auf die Deckblattänderung beziehen. Die Erwidern des Vorhabenträgers aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Erstausslegung sei weiterhin gültig. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist daher kein Regelungsbedarf gegeben.

Die Regierung der Oberpfalz hat im Zuge der Beteiligung der ersten Deckblattänderung ferner angeführt, dass die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen laut Vorhabenträger nach Bauende erfolge. Es folge daraufhin eine dreijährige Entwicklungspflege der Maßnahmen. Ein zeitlicher Rahmen von 3 Jahren zur Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen nach Inbetriebnahme des Erdkabels scheine daher für die Vorhabenträgerin umsetzbar zu sein. Sofern eine längere Entwicklungspflege nötig sein sollte, müsse dies in Form einer Dokumentation begründet und festgehalten werden. Ein festgesetzter zeitlicher Rahmen sei aus naturschutzfachlicher Sicht dringend zu empfehlen, da dies eine schnelle Umsetzung der Verpflichtung zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen gewährleiste. Wie in der naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 14.11.2023 gefordert, sollte deshalb die Fertigstellung der Kompensationsflächen zeitlich festgesetzt werden und als Nebenbestimmung mit aufgenommen werden. Der Vorhabenträger hat darauf nachvollziehbar erwidert, dass die Erwidern des Vorhabenträgers aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Erstausslegung weiterhin gültig sei. Eine gänzliche Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen drei Jahre nach Inbetriebnahme des Erdkabels sei aufgrund unterschiedlicher Entwicklungszeiten nicht für alle Zielbiotope möglich. Es werde jedoch davon ausgegangen, dass sich das jeweilige Biotop nach der Entwicklungspflege selbstständig bzw. unter den weiteren, festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen zum Zielbiotop hin entwickle. Dazu würden in regelmäßigen Abständen Kontrollen erfolgen, bei denen der Ist-Zustand dokumentiert werde und bei Bedarf Anpassungen der Unterhaltungspflege vorzunehmen seien. Dies erachtet die Planfeststellungsbehörde als nachvollziehbar, so dass ein Regelungsbedarf nicht gegeben ist.

Insgesamt ist die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt worden. Sie hält sich im Rahmen des für die Verwirklichung des Vorhabens Erforderlichen. Der Vorhabenträger bemüht sich zudem um einvernehmliche, möglichst verträgliche Lösungen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass das gegenständliche Vorhaben nach § 1 Abs. 1 BBPlG von überragendem energiewirtschaftlichen und öffentlichen Interesse ist. Der Entzug und die Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung stellen daher eine begründete Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen dar.

I) Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft werden durch das planfestgestellte Vorhaben angemessen berücksichtigt. Diese Einschätzung wird durch die Untere Forstbehörde – das AELF-RS – unter der Absprache, der Beteiligung bei den Planungen und Durchführungen etwaiger Maßnahmen in den Bereichen schutzbedürftiger Waldbestände sowie der engen Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen, insbesondere der Umsetzung und der Wiederaufforstung (s. Kap. B.IV.4.i)(aa)), geteilt.

Bei der Entwicklung des Trassenverlaufs und der Trassenplanung für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a standen die Meidung von Waldflächen, die Eingriffsminimierung in Waldflächen (z. B.

die Reduzierung der vorübergehenden Waldumwandlungsbreite durch Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite) sowie die Möglichkeit der Unterbohrung von Waldbereichen, insbesondere solcher mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen im Vordergrund der Planung.⁵³⁵ In Abhängigkeit von den räumlichen Gegebenheiten, der Topografie, des Baugrundes sowie der technischen Anforderungen kann im hiesigen Abschnitt D1 eine dauerhafte und eine temporäre Inanspruchnahme von Wald nicht vermieden werden.⁵³⁶ Die durch das planfestgestellte Vorhaben dauerhaft beanspruchten Flächen beschränken sich jedoch auf die Herstellung des Schutzstreifens oberhalb des verlegten Gleichstrom-Erdkabels und fallen damit vergleichsweise gering aus.⁵³⁷

In der forstrechtlichen Unterlage⁵³⁸ wurden die durch das planfestgestellte Vorhaben betroffenen Waldbestände beschrieben, die vorhabenspezifischen Auswirkungen und die Bewertung der Waldeingriffe dargelegt sowie der forstrechtliche Kompensationsbedarf ermittelt. Durch die in der forstrechtlichen Unterlage festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (insbesondere die Maßnahmen V1 bis V11)⁵³⁹ wird das Auftreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens auf die beanspruchten Waldflächen ausgeschlossen oder vermindert. Durch die Maßnahmen W7a, W7b sowie W8 und W9⁵⁴⁰ ist zudem insbesondere die Wiederherstellung von Gebüsch, Gehölzen, Einzelbäumen und Baumgruppen sowie von Waldrändern und Wäldern vorgesehen. Des Weiteren erfolgt die eingriffsnahe Kompensation durch Anpflanzung von Gebüsch und Hecken (Ausgleichsmaßnahme A1⁵⁴¹) sowie durch Herstellung von Waldmänteln (Ausgleichsmaßnahme A2⁵⁴²). Insbesondere wurden dazu auch eine angepasste Feintrassierung, die Begleitung durch die Umweltbaubegleitung und Bodenkundliche Baubegleitung, der Schutz windwurfgefährdeter Flächen durch die Reduzierung von Gehölzeingriffen, die Reduzierung des Arbeitsstreifens sowie die Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen als Teil der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen.⁵⁴³

Durch die Maßnahme V_{AR}10 „Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten“ werden die durch die dauerhaften Freihaltung des Schutzstreifens von tiefwurzelnden Gehölzen (Waldschneisen) entstehenden Veränderungen auf ein notwendiges Minimum reduziert sowie die für Tiere, Pflanzen und Lebensräume entstehenden Beeinträchtigungen minimiert.⁵⁴⁴ Ähnlich wie Waldlichtungen tragen die Übergangsbereiche zwischen Gehölz- und Offenlandbiotopen zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt bei, sodass mit der Maßnahme eine Steigerung der Biodiversität einhergeht.

Zur naturschutzrechtlichen Kompensation der dauerhaften Wald- und Gehölzinanspruchnahmen sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen bestimmt (Maßnahmen A1 und A2).⁵⁴⁵ In den

⁵³⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 8.8; L9, Kap. 5.

⁵³⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 8.8; L9, Kap. 5.

⁵³⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.3.1 und 1.3.1.1.

⁵³⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

⁵³⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 9 und Tab. 27.

⁵⁴⁰ Unterlagen nach § 21 NABEG, Anlage I2, Kap. 4.10 bis 4.13.

⁵⁴¹ Unterlagen nach § 21 NABEG, Anlage I2, Kap. 5.1.

⁵⁴² Unterlagen nach § 21 NABEG, Anlage I2, Kap. 5.2.

⁵⁴³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 5.

⁵⁴⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 3.16.

⁵⁴⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.1 und 5.2.

Planunterlagen wurde der Ersatzaufforstungsbedarf für die dauerhafte Beseitigung von Wald dargelegt.⁵⁴⁶ Vorgesehen sind insoweit die Ersatzaufforstungsmaßnahmen AW1-AW14.⁵⁴⁷

Das AELF-RS hat i. R. d. Anhörungsverfahrens gefordert, im Falle einer dauerhaften Nutzungsaufgabe des Leitungsbetriebes für die gegenwärtigen Rodungsflächen die Folgenutzung „Wald“ i. S. d. Art. 2 Abs. 1 BayWaldG festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde hat das Anliegen des Einwenders aus seiner Stellungnahme in die planerische Abwägung eingestellt und erkennt an, dass die Rückführung temporär in Anspruch genommener Waldflächen in eine forstliche Nutzung grundsätzlich dem Walderhaltungsgebot (vgl. Art. 9 BayWaldG) entspricht. Gleichwohl wird der Forderung des Einwenders nach einer verbindlichen Festlegung der Folgenutzung im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses nicht entsprochen. Maßgeblich hierfür ist, dass der Planfeststellungsbeschluss gegenwärtig ausschließlich die rechtliche Zulassung des geplanten Vorhabens regelt, nicht aber die Folgenutzung der Leitungsfläche nach Aufgabe des Leitungsbetriebes. Die Folgenutzung einer Leitungsfläche bleibt bis zum Betriebsende der Leitung offen. Dies schließt eine forstliche Folgenutzung nicht aus, sieht eine solche aber auch nicht zwingend oder planmäßig vor. Die hypothetische Annahme einer ggf. möglichen, dauerhaften Nutzungsaufgabe des Leitungsbetriebes in der Zukunft stellt demgegenüber einen Eventualfall dar, der außerhalb des gegenwärtigen Entscheidungsgegenstandes liegt und daher den rechtlichen Prüfungsrahmen des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens überschreitet. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher insoweit keinen weiteren Regelungsbedarf.

Das AELF-RS hat den in den Maßnahmenblättern zur Ersatzaufforstung AW1 sowie zu den Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen (z. B. W8 und W9, A2) erfolgten Hinweis, dass eine forstwirtschaftliche Nutzung der Fläche nur eingeschränkt möglich bzw. ausgeschlossen ist, mit der Begründung als waldrechtlich problematisch eingestuft, dass dieser dem Bewirtschaftungsgebot nach Art. 14 BayWaldG widerspreche. Infolgedes hat das AELF-RS folgende Ergänzungen des Hinweises für angebracht gehalten:

- Im Falle von Gefährdungen hinsichtlich des Waldschutzes (z. B. durch Insekten), welche die Flächen selbst oder umliegende Flächen gefährden, ist ein angemessenes mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmtes Eingreifen erlaubt (= Forstschutzmaßnahmen)
- Eingriffe in die Flächen sind erlaubt, wenn die Zielfunktion der Flächen erhalten bleibt. Da bedingt durch den Klimawandel und die globalisierten Handelsströme auch bisher unbekannte Schadereignisse auftreten können, müssen der Kahlschlag und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln als letztmögliches Instrument zur Bekämpfung möglich sein.
- Die von den Flächen ausgehenden abiotischen und biotischen Gefahren für Menschen und Sachgüter müssen durch geeignete Verkehrssicherungsmaßnahmen abwendbar sein.

Auch die Aufforstung der parallel zum Schutzstreifen links und rechts liegenden Arbeitsstreifen sei aus forstlicher Sicht nicht zu beanstanden, soweit eine forstwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen grundsätzlich erlaubt sei. Der Vorhabenträger hat daraufhin klargestellt, ein Ausschluss der forstwirtschaftlichen Nutzung sei im Rahmen der genannten Maßnahmen,

⁵⁴⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.3.

⁵⁴⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 6.1-7; L9, Kap. 12.1-3.

auch der Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Gehölzbiotope nicht vorgesehen. Der Hinweis beziehe sich lediglich auf Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung, die sich aus den Maßgaben der naturnahen, nachhaltigen Forstwirtschaft ergeben sowie aus der Notwendigkeit, die Pflegemaßnahmen an der Entwicklung des Ziel-Biototyps auszurichten. Die Durchführung von Maßnahmen zur Abwehr unmittelbarer Gefahren für benachbarte Waldbestände (Forstschutzmaßnahmen), die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sind, bleibe von den Maßgaben zur Entwicklung des Ziel-Biototyps unberührt und sei daher weiterhin möglich. Ein Widerspruch zu Art. 14 BayWaldG sei daher nicht gegeben. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist daher angesichts der aufgenommenen Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.b)5) keine weitere Änderung erforderlich. Mit Blick auf die Verkehrssicherungspflicht wird abhängig von der Lage der Optionsflächen in den Maßnahmenblättern zu AW1, AW5 und AW6 zudem ausdrücklich auf eine solche hingewiesen.⁵⁴⁸

Soweit die Regierung der Oberpfalz im Rahmen des Anhörungsverfahrens i. H. a. die forstfachlichen Maßnahmen AW1-AW7 – Ersatzaufforstung darauf hingewiesen hat, dass diese Maßnahmen nur mit Änderungen auch als naturschutzrechtliche Kompensation anerkannt werden können, hat der Vorhabenträger die Ersatzaufforstungsflächen daraufhin im Rahmen des Deckblattverfahrens entsprechend den Forderungen der Einwenderin überarbeitet. Im Übrigen wird für die Auseinandersetzung mit dieser Thematik auf Kap. A.I.1.a)(aa) verwiesen. Vor diesem Hintergrund besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Regelungsbedarf.

Weiter hat das AELF-RS hinsichtlich der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF}9 „Sicherung von Altwaldbeständen über die Hiebsreife hinaus“⁵⁴⁹ und A_{CEF}21 „Schaffung und Sicherung neuer Habitate – Brutvögel“⁵⁵⁰, die ausweislich ihrer Maßnahmenbeschreibung eine Nutzungsaufgabe bzw. Nutzungsverzicht von Waldflächen vorsehen, gefordert, dass aus forstfachlicher Sicht Eingriffe aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und des Waldschutzes – weiterhin möglich bleiben und konsequent umgesetzt werden müssen. Hier gelte es im Abwägungsprozess zwischen der Herstellung eines forstschutzsicheren Waldzustandes und den ökologischen Bedürfnissen ein gleichwertiges Maß zu finden. Die Trockenjahre 2018 bis 2020 hätten insoweit gezeigt, dass sämtliche zugelassene und in der Praxis gängigen Waldschutzmaßnahmen möglich und durchführbar sein müssten, auch wenn diese über eine einzelstammweise Entnahme hinausreichten. In diesem Zusammenhang hat das AELF-RS auch auf die Thematik der „Fichte als Habitat- oder Totholzbaum“ hingewiesen und gefordert, in die Maßnahmenblätter aufzunehmen, dass von Borkenkäfern befallene und oder anderweitig geschädigte Fichten zu fällen, zu entasten und zu entrinden sind, um als Totholz im Bestand verbleiben zu dürfen. Weiterhin hat das AELF-RS ein Verbot der Hochkappung von Nadelhölzern (v. a. Fichten) gefordert, da hierdurch zahlreiche Schädlinge (v.a. Borkenkäfer) in den Bestand gelockt werden können, die immense Schäden auch in benachbarten Wäldern anrichten können, sodass diese Maßnahme der guten fachlichen Praxis des Pflanzenschutzes widerspreche. Darüber hinaus hat das AELF-RS gefordert, den örtlich zuständigen Revierleiter bei der bei der Detailplanung der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zu beteiligen und bei der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen hinzuzuziehen. Der Vorhabenträger hat eine entsprechende Zusage erteilt (Kap. A.I.2). Der Forderung nach einem Verbot der Hochkappung hat der Vorhabenträger zwar nicht zugestimmt, ihr wurde jedoch durch die Aufnahme einer diesbezüglichen Nebenbestimmung

⁵⁴⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 6.1, 6.5 und 6.6.

⁵⁴⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.14.

⁵⁵⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.21-23.

entsprochen (Kap. A.V.1.b)9). Deshalb sind auch mit Blick auf die aufgenommenen Nebenbestimmungen (Kap. A.V.1.b)8 und 10) keine weiteren Änderungen erforderlich.

Das AELF-RS hat für die Befahrung der Arbeitsstreifen und Zuwegungen auf Waldflächen auch auf Böden mit geringer Verdichtungsempfindlichkeit die Verwendung von Lastverteilungsplatten oder mineralischen Aufbau inkl. Geotextil gefordert. Weiterhin hat es gefordert, dass Bodeneingriffe und -befahrungen möglichst nur bei trockenen Verhältnissen erfolgen und Erdarbeiten bei gesättigten Bodenverhältnissen unterbleiben. Der Vorhabenträger hat daraufhin auf das Bodenschutzkonzept verwiesen⁵⁵¹ und erwidert, dass die Nutzung von Baustraßen mit der Bodenkundlichen Baubegleitung abzustimmen sei und die genaue Ausdehnung von Bereichen ohne befestigte Baustraße sowie eine Entscheidung über die konkrete Ausführungsvariante der Baustraße in der Ausführungsplanung unter Beteiligung der Bodenkundlichen Baubegleitung erfolge. Im Übrigen konnte der Forderung durch eine entsprechende Nebenbestimmung abgeholfen werden (Kap. A.V.1.b)13 und 14).

Das AELF-RS hat i. R. d. Anhörungsverfahrens gefordert, die durch den Trassenaufhieb neu entstandenen Waldränder in Abstimmung mit den betroffenen Waldbesitzern und dem örtlich zuständigen Revierleiter des AELF in ausreichender Tiefe mit stabilisierenden und klimatoleranten Baumarten zu unterpflanzen. Der Vorhabenträger hat demgegenüber vorgetragen, in Bereichen mit gehölzdominierten Biotopen wie Waldrändern oder Vorwäldern sei im Anschluss an die Baumaßnahmen und den Rückbau der Baueinrichtungsflächen nach Möglichkeit eine Anpflanzung von Gehölzen entsprechend der ursprünglichen Artenzusammensetzung sowie unter Verwendung gebietseigener bzw. standortheimischer Bäume bzw. Sträucher vorgesehen.⁵⁵² Im Rahmen der Ersatzaufforstungen fänden bereits Abstimmungen mit dem AELF bzgl. der Zusammensetzung der gepflanzten Baumarten statt. Ziel sei es, einen klimatoleranten Waldmantel nach Beendigung der Baumaßnahmen im Arbeitsstreifen zu pflanzen, der multifunktional i. S. d. Wald- und Kompensationsausgleichs wirken kann. Dabei könnten erhebliche Beeinträchtigungen mehrerer Schutzgüter auf einer Fläche kompensiert werden.⁵⁵³ Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht auch vor dem Hintergrund, dass die Bepflanzung i. R. d. Ersatzaufforstung in Abstimmung mit dem AELF-RS erfolgt, keinen weiteren Regelungsbedarf.

Das AELF-RS hat darüber hinaus gefordert, bei notwendigen Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss auf Einzelschutz zurückzugreifen, weil in den ersten Jahren nach dem Trassenaufhieb noch mit Sturmwürfen gerechnet werden müsse. Dabei müsse im Falle flächiger Schutzmaßnahmen (z. B. Zäune) ein erhöhter Kontrollaufwand eingeplant werden. Der Vorhabenträger hat demgegenüber vorgetragen, zur Gewährleistung des Anwuchserfolges der Waldränder werde eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege und ggf. auch Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss durchgeführt. Zudem würden die Gehölzanpflanzungen während der ersten drei Jahre hinsichtlich des Anwuchserfolges kontrolliert und bei Bedarf zusätzlich Gehölze nachgepflanzt.⁵⁵⁴ Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht daher keinen weiteren Regelungsbedarf.

Soweit das AELF-RS i. R. d. Anhörungsverfahrens eine Ergänzung der Planunterlagen um die Schutzkategorie der Naturwaldflächen gefordert hat, der ökologisch hochwertige Wälder im

⁵⁵¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.1.3.1 – Anforderungen an Baustraßen und Baubedarfsflächen sowie L2.1, Kap. 5.2.2 – Maßnahmen zum Schutz von Waldböden.

⁵⁵² Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.2 – Maßnahme A2.

⁵⁵³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I7, Kap. 6.1.

⁵⁵⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.2 – Maßnahme A2.

Eigentum des Freistaates Bayern unterstünden, hat der Vorhabenträger dem durch Aufnahme der neuen Schutzkategorie im Rahmen eines Deckblattverfahrens abgeholfen⁵⁵⁵ und angekündigt, dies bei den weiteren Planungen entsprechend zu berücksichtigen. Für den Abschnitt D1 sind keine Naturwaldflächen vom Vorhaben betroffen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an.

Der BUND Naturschutz e. V., der Bayerische Bauernverband und die Regierung der Oberpfalz haben beanstandet, dass durch das geplante Vorhaben mit negativen Auswirkungen auf die betroffenen und die daran angrenzenden Waldbestände zu rechnen sei (z. B. Windwurf, Borkenkäferbefall, Beschädigung von Wurzelwerk in Nachbarschaft zur Trasse). Die Einwender haben den geplanten Eingriffen in eine Reihe von betroffenen Waldgebieten und in die dortigen Lebensräume geschützter und gefährdeter Fledermausarten daher widersprochen. Aufgrund häufiger und länger andauernder sommerlicher Trockenperioden seien viele Waldbestände ohnehin einem starken Trockenstress ausgesetzt, der durch die geplanten Eingriffe in das Grundwasser verstärkt zu werden drohe. Durch die geplanten temporären und dauerhaften Waldverluste komme es auf den betroffenen Flächen zudem zum vollständigen Ausfall der Waldökosystemleistungen (z. B. CO₂-Bindung, Wasserspeicherung und Grundwasserbildung, Luftreinigung, natürlicher Lebensraum, Sicherung der biologischen Vielfalt) sowie zu weiteren Folgebelastungen für den Wald (z. B. verstärkte Zerschneidung der Waldflächen). Außerdem wären durch Fällungen neu entstehende Waldränder instabil gegenüber Starkwinden und Stürmen, so dass die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens weit über die Rodungsflächen hinausreichen können. Der Bayerische Bauernverband hat zudem eingewendet, dass der Vorhabenträger aufgrund des BayWaldG landwirtschaftliche Nutzflächen aufforsten müsse, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung in Frage kommen.

Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, dass es nur lokal und temporär während der Bauphase zu Grundwasserabsenkungen komme. Diese bewegten sich i.d.R. im Rahmen der natürlichen Schwankungen, sodass negative Auswirkungen auf angrenzende Waldbestände nicht zu erwarten seien.⁵⁵⁶ Darüber hinaus führe die mit der Erstellung des Schutzstreifens verbundene dauerhaft gehölzfreie Schneise nicht zum vollständigen Ausfall der Ökosystemleistungen und der Schutzfunktionen der betroffenen Waldgebiete und stelle auch keine Barriere für die waldgebundene Artengemeinschaft dar. Bei der Entwicklung des Trassenverlaufs und der Trassenplanung sei vorrangig darauf geachtet worden, dass Waldflächen gemieden werden und, sofern das nicht möglich sei, werde die Inanspruchnahme von Waldflächen auf das notwendigste Maß begrenzt. Ein Teil der betreffenden Waldbereiche würde zudem unterbohrt, damit die schutzgutrelevanten Waldfunktionen dort auch zukünftig erhalten bleiben. Darüber würden forstliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingesetzt (z. B. die umweltfachliche und die bodenkundliche Baubegleitung, ein ökologisches Trassenmanagement und ein eingegrenzter Arbeitsstreifen⁵⁵⁷). Zudem würden die temporär beanspruchten Bereiche des Arbeitsstreifens nach der Bauphase bereits wieder aufgeforstet. Für die in Anspruch genommenen Gehölzflächen sei eine entsprechende Wiederherstellung geplant. Lediglich innerhalb des Schutzstreifens (5 m vom jeweils äußeren Kabel), in denen eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gehölzen und eine entsprechende Wiederherstellung nicht mehr möglich ist, sei eine Ausbringung von flachwurzeligen Vegetationsstrukturen vorgesehen. Unvermeidbare Eingriffe in Waldbestände (sowohl temporär als auch dauerhaft) würden unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch den Vorhabenträger wieder entsprechend rekultiviert

⁵⁵⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 3.3.1.5.

⁵⁵⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, J.

⁵⁵⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I.

(bei temporären Inanspruchnahmen innerhalb des Arbeitsstreifens) bzw. durch entsprechende Maßnahmen (z.B. durch Ersatzaufforstungen) forstrechtlich kompensiert (bei dauerhaften Inanspruchnahmen innerhalb des baumfrei zu haltenden Schutzstreifens). Sie würden darüber hinaus so vorgenommen, dass Schäden an Nachbarbeständen möglichst vermieden werden. Bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Einhaltung der guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft bei den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen könne der Waldverlust durch die dauerhaften und temporären Eingriffe vollständig kompensiert werden.⁵⁵⁸ Durch entsprechende Maßnahmen und ein – an die jeweiligen Gegebenheiten der betroffenen Gebiete angepasstes – ökologisches Trassenmanagement könne die Strukturvielfalt erhöht und für die entstehenden Waldschneisen eine ökologische Aufwertung auch in Bezug auf die angrenzenden Waldflächen erzielt werden (z. B. durch Anlage von Teichen und Tümpeln, Anlage von artenreichen Blumenwiesen, Belassen von Totholz in Waldschneisen, Restaurierung von Heidebiotopen etc.). Die entstehenden Waldschneisen könnten hierdurch ggf. sogar eine Biotopverbundfunktion einnehmen.

Auch einer eventuellen Instabilität neu entstehender Waldränder werde i. R. d. Wiederherstellungsmaßnahmen Rechnung getragen. Mit der vorgesehenen Maßnahme W8 – „Wiederherstellung von Waldrändern“ werde in den betroffenen Bereichen die zügige Rekonstruktion und Entwicklung von Waldmänteln mit standort- und herkunftsgerechten Baum- und Gehölzarten realisiert.⁵⁵⁹ Auch im Rahmen der Auswirkungsprognose werde die nach dem Bau zunächst erhöhte Windwurfgefahr in den angrenzenden Waldbereichen für die relevanten Schutzgüter berücksichtigt.⁵⁶⁰

Soweit der BUND Naturschutz e. V. Zweifel dahingehend geäußert hat, dass die zu erwartenden Auswirkungen auf den Fledermausbestand durch das Aufhängen von Fledermauskästen und durch die genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wirksam vermieden oder behoben werden können, hat der Vorhabenträger vorgetragen, die i. d. R. linearen Eingriffe in Waldbestände (Schneisen) würden keine Barriere für waldbewohnende Fledermäuse schaffen und könnten aufgrund der zusätzlichen Rand- und Lichtungsstrukturen wertvolle Jagdhabitate darstellen. Zu berücksichtigen sei zudem, dass keine Wochenstubenquartiere innerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt wurden und es sich bei den betroffenen Baumhöhlen und -spalten lediglich um potenzielle Quartierstrukturen handelt, für die wiederum eine umfangreiche Kompensation vorgesehen sei. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde können angesichts der bereits getroffenen und weiterhin vorgesehenen Abstimmung forstlicher Maßnahmen (Wiederaufforstung, Unterpflanzung etc.) mit dem zuständigen AELF und den jeweiligen Waldbesitzern sowie aufgrund der aufgenommenen Nebenbestimmungen (insb. Kap. A.V.1.b)) und der vom Vorhabenträger erteilten Zusagen (Kap. A.VI.d)1 und A.I.2 die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Darüber hinaus werden unvermeidbare ausgleichspflichtige Waldeingriffe durch die Waldinanspruchnahme durch forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 ausgeglichen.

Die Regierung der Oberpfalz hat gefordert, die erforderliche Rodung von Waldflächen, die Beseitigung von Gehölzen sowie sonstige Maßnahmen der Baufeldfreimachung auf das unabdingbare Maß zu beschränken und in der Vegetationsruhezeit zwischen Anfang Oktober

⁵⁵⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I; L9, Kap. 11 bis 14.

⁵⁵⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 4.12.

⁵⁶⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F.

(1.10) und Ende Februar (28.02) durchzuführen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Weiterhin hat die Regierung der Oberpfalz in ihrer Stellungnahme gefordert, in den betroffenen Bereichen vor Beginn der Maßnahme noch nicht erfasste Höhlenbäume zu identifizieren, zu kennzeichnen und nach Möglichkeit zu erhalten. Nach Möglichkeit seien bei allen Gehölzrückschnitten mächtige Laub- und Nadelbäume mit einem BHD über 70 cm als Hochstümpfe/Torso zu erhalten und beim Rückschnitt anfallende stärkere Ast- und Stammstücke vor Ort zu belassen. Falls solche mächtigen Bäume vollständig entfernt werden müssen, sei pro gefälltten Baum ein vergleichbarer Baum in der näheren Umgebung in Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde zu bestimmen, langfristig zu erhalten und rechtlich zu sichern. Das jeweilige Vorgehen sei durch die ÖBB zu dokumentieren. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, die Forderung decke sich mit der geplanten Vorgehensweise. Höhlen aus erfassten Höhlenbäumen würden mitunter erhalten und im räumlichen Zusammenhang an anderen Bäumen angebracht.⁵⁶¹ Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, das Erhalten von mächtigen Bäumen mit BHD über 70 cm im Bereich des Arbeitsstreifens sei ausgeschlossen. Vorgesehen sei mit der Maßnahme A_{CEF}9 vielmehr die „Sicherung von Altwaldbeständen über die Hiebsreife hinaus“. Mit dieser Maßnahme würden die Forderungen der Einwenderin berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an. Mit der Maßnahme werden Bestände an Totholz und Höhlenbäumen gesichert, um günstige Bedingungen für die Fortpflanzung von Arten zu schaffen, die diese bewohnen. Den übrigen Forderungen der Regierung Oberpfalz i. H. a. die Rodung von Waldflächen kann durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen (Kap. A.V.1.b)) entsprochen werden.

Die Regierung der Oberpfalz hat im Zuge der zweiten Deckblattänderung gefordert, dass aufgrund der Begrenzung der Unterhaltungspflege der Maßnahme A_{CEF}8 gewährleistet werden müsse, dass die Altwaldbestände der Maßnahme A_{CEF}9 ihre volle Wirksamkeit nach Ablauf der 15 Jahre erreicht haben, wofür ausreichend neue zusätzliche Quartiermöglichkeiten entstanden sein und die vom Eingriff betroffenen Arten die Waldbestände angenommen haben müssten. Dieser Forderung wird im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses jedoch nicht entsprochen. Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die mit dem Deckblatt II vom 20.03.2025 ausgewiesenen Änderungen, sodass es an dieser Stelle keiner Erwidern des Vorhabenträgers bedarf. Im Übrigen hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass keine der Maßnahmen der Kompensation eines konkreten Quartierverlusts dient. Mit der geplanten Maßnahme A_{CEF}9 solle vorrangig der Verlust essenzieller Nahrungsflächen im Wald kompensiert werden (d.h. die Qualität der Maßnahmenfläche als Nahrungshabitat soll verbessert werden) und die zu erwartende Entwicklung einer ausreichenden Anzahl von natürlichen potenziellen Quartierstrukturen bis zum Auslaufen der A_{CEF}8-Unterhaltungspflege beziehe sich nicht nur auf die Maßnahmenfläche von A_{CEF}9, sondern auf die weit darüber hinausgehende Gesamtfläche der Maßnahmen A_{CEF}8 und A_{CEF}9.

Die Regierung der Oberpfalz hat einer Inanspruchnahme von für die Landwirtschaft besonders geeignete Böden im Sinne § 9 Abs. 2 Satz 1 BayKompV für Kompensationsmaßnahmen (einschließlich CEF-Maßnahmen) auch nach Überarbeitung des Kompensationskonzepts widersprochen. Dies gelte auch für die geplanten Ersatzaufforstungen, da hierfür auf Teilflächen im Umfang von 2,684,2 ha für die Landwirtschaft besonders geeignete Böden im Sinne § 9 Abs. 2 Satz 1 BayKompV in Anspruch genommen werden. Vor dem Hintergrund der zu erfüllenden fachlichen Anforderungen an die Flächenplanung sowie der stark beschränkten Verfügbarkeit

⁵⁶¹ Maßnahme A_{CEF}8, s. Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.13.

von geeigneten Flächen und der hierdurch angespannten Flächensituation wird die Inanspruchnahme besonders geeigneter Böden jedoch aus forstlicher Sicht als vertretbar bewertet.⁵⁶² Im Übrigen wird hierfür auf die Ausführungen zur Abwägung mit Belangen der Landwirtschaft in Kap. B.III.5.k) verwiesen.

Soweit die Regierung der Oberpfalz im Zuge des Anhörungsverfahrens zur zweiten Deckblattänderung weitere Einwendungen gegen die geplante Ersatzaufforstung auf verschiedenen Flurstücken erhoben hat, wird an dieser Stelle auf die Ausführungen dazu zur Abwägung mit Belangen der Landwirtschaft in Kap. B.III.5.k) verwiesen.

Soweit das AELF Coburg-Kulmbach in seiner Stellungnahme vom 27.08.2024 eine überproportionale Benachteiligung der Fläche auf der Flurstück Nr. 659/2 beanstandet und ihr gegenüber ein Grenzabstand von 7 m gefordert hat, hält die Planfeststellungsbehörde eine weitere Regelung insoweit nicht für erforderlich, da der Vorhabenträger insoweit nachvollziehbar dargelegt hat, dass die genannte Fläche nicht aufgeforstet werde.

Soweit das AELF-RS im Rahmen der Nachbeteiligung in seinen Stellungnahmen vom 9. September 2024 sowie vom 8. Mai 2025 im Zuge der ersten und zweiten Deckblattänderung erbeten hat, die Vorhabenträgerin zu verpflichten, die Dokumentation der Baumaßnahmen zu gewährleisten, einschließlich einer Berichtspflicht der Ökologischen Baubegleitung nicht nur an die Naturschutzbehörden und – bei allen Vorkommnissen mit Waldbezug – auch an die Forstbehörden aufzunehmen, sieht die Planfeststellungsbehörde hierfür keine rechtlichen Anknüpfungspunkte. Zunächst wird auf die bereits zugesagten und auferlegten Berichts- und Dokumentationspflichten im Rahmen ökologischen Baubegleitung verwiesen. Diese beinhaltet aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch Vorkommnisse mit Waldbezug. Darüber hinaus fehlt, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde, eine gesetzliche Grundlage um dem Vorhabenträger eine solch weitreichende Informationspflicht aufzuerlegen. Im Übrigen sei auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Flächen bei Ersatz- bzw. Erstaufforstungen zu achten. Der Vorhabenträger hat die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in Aussicht gestellt. Die Planfeststellungsbehörde sieht hier insoweit keinen weiteren Regelungsbedarf.

Das AELF-RS und die Regierung der Oberpfalz haben i. H. a. verschiedene Flächen eine erneute Waldbilanzierung gefordert. Die entlang der Trasse entstehenden Restwaldflächen seien als Waldflächenverluste zu bilanzieren, soweit sie aufgrund ihrer geringen verbleibenden Fläche ihre Waldeigenschaft verlieren. Dies gelte für verbleibende Teilflächen oder schmale Streifen, deren Größe weniger als 1 ha betragen bzw. deren Breite unter 25 m liegen, da sich in ihnen weder ein Waldinnenklima noch typische Waldlebensgemeinschaften erhalten könnten. In diesem Zusammenhang hat die Regierung der Oberpfalz beispielhaft auf Restwaldflächen bei TKM 3, 36 und 54 verwiesen. Sollten die betreffenden Flächen vormals als „Funktionswald“ kartiert gewesen sein, seien sie ebenfalls waldderechtlich auszugleichen. Der Vorhabenträger hat daraufhin die Waldbilanzierung an den betreffenden Stellen nochmals überprüft und nach Rücksprache mit dem zuständigen AELF im Rahmen des Deckblattverfahrens angepasst. Sofern Waldeigenschaften in den genannten Flächen – wie bei den Nrn. 13, 16 und 19 – verloren gehen, hat er sie entsprechend in die Planunterlagen aufgenommen.⁵⁶³ Die aus-

⁵⁶² Vgl. Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 12.3; L8.

⁵⁶³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I und L9, Kap. 8.4 und 11.

gleichspflichtigen Waldflächenverluste werden danach im Rahmen der forstrechtlichen Kompensation ausgeglichen (z. B. Ersatzaufforstung). Vor diesem Hintergrund besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Handlungsbedarf.

Soweit vereinzelte Einwender (u. a. Regierung der Oberpfalz etc.) im Zuge des Deckblattverfahrens Einwendungen zu den bereits ausgelegten und unveränderten Planfeststellungsunterlagen vorgetragen und diesbzgl. Forderungen aufgestellt haben, hat der Vorhabenträger dem widersprochen. Eine erneute Stellungnahme zu den bereits ausgelegten und unveränderten Planfeststellungsunterlagen sei nicht zulässig. Die Stellungnahmemöglichkeit erstrecke sich nur auf diejenigen Unterlagen gem. § 21 NABEG, die mit dem Deckblatt I vom 01. Juli 2024 geändert wurden. Die Erwiderungen des Vorhabenträgers aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Erstauslegung seien weiterhin gültig. Soweit sich die Stellungnahme nicht auf die im Zuge der Deckblattänderung ausgewiesenen Änderungen bezieht, bedürfe es dementsprechend auch keiner Erwiderung des Vorhabenträgers. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an und sieht insoweit keinen weiteren Regelungsbedarf.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben der Bayerische Bauernverband (BBV), das A-ELF-RS, sowie mehrere private Einwender eine Entschädigung für die Inanspruchnahme der Waldflächen sowie für die daraus erwachsenden Nachteile und Folgeschäden gefordert. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass den betroffenen Nutzungsberechtigten durch den Bau und Betrieb der Leitung keine Vermögenseinbußen entstehen sollen. Demgemäß hat er zugesagt (Kap. A.VI.d)3), dass vorhabenbedingt entstandene Vermögenseinbußen den Nutzungsberechtigten durch Entschädigungs- bzw. Schadensersatzzahlungen ausgeglichen werden. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar ausgeführt, dass Waldbesitzer neben der Entschädigung für die Dienstbarkeit eine Entschädigung für den aufstehenden Baumbestand erhalten. Die Entschädigung forstwirtschaftlich genutzter Flächen erfolge mittels einer Bestandswertermittlung über einen unabhängigen öffentlich bestellten und vereidigten Gutachter bzw. Forstsachverständigen in einem Forstwertgutachten. Grundsätzlich würden zwei Komponenten einmalig entschädigt: Der aktuelle Waldbestandswert und Nutzungsbeschränkungen durch die nicht mögliche Wiederaufforstung des Waldes (Bodenbruttorente), da bei offener Bauweise ab Beginn der Baumaßnahme eine forstwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich ist. Verwertet der Waldbesitzer das anfallende Holz selbst, werde ggf. die Hiebsunreife des Bestands entschädigt. Bei der Berechnung der Hiebsunreife gelte der Grundsatz: Der entgangene erntefreie Erlös werde aus der Differenz zwischen der durch die Baumaßnahme erzwungenen Vornutzung des Waldbestandes und der Endnutzung entschädigt. Daneben erfolge für den Nutzungsberechtigten eine Regulierung von Nachteilen für erhöhten Aufwand, von verlorengegangenen Fördergeldern sowie Wirtschafterschwernissen (z. B. durch bauzeitliche Umwege bzw. Wegemehrlängen oder auch temporär unwirtschaftliche Restflächen) und Flurschäden in der Bauphase. Auch ggf. hervorgerufene Folgeschäden werden ausgeglichen. Grundsätzlich würden alle Schäden ausgeglichen, die infolge von Voruntersuchungen oder Baumaßnahmen entstehen. Denn insoweit gelte der Grundsatz, dass der Nutzungsberechtigte durch die Vorarbeiten oder Baumaßnahmen keinen finanziellen Verlust erleiden dürfe. Grundlage der Schadensregulierung seien Berechnungsgrundlagen für Flur- und Aufwuchsschäden (basierend auf den Entschädigungsrichtsätzen, die im jeweiligen Bundesland aktuelle Gültigkeit besitzen). Bei Dissens zwischen dem Vorhabenträger und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten könne ein Gutachter vom Nutzungsberechtigten hinzugezogen werden. In dem Fall, dass daraufhin eine höhere Entschädigungssumme berechnet werde, würden auch die Kosten für

das Gutachten übernommen. Der Vorhabenträger hat ferner auf die mit dem Bayerischen Bauernverband abgeschlossene Rahmenvereinbarung verwiesen, in welcher die Details zu Entschädigungsfragen sowie Regelungen zu Aufwuchsentschädigungen und zum Ersatz von entgangenen landwirtschaftlichen Flächenprämien enthalten seien. Das AELF-RS hat im Zusammenhang mit der Regulierung von Folgeschäden an Grund und Boden sowie an benachbarten Waldbeständen (z. B. durch Sturmwurf oder Sonnenbrand), die dafür notwendige rechtzeitige Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen gefordert. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht angesichts der aufgenommenen Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.b)) sowie vom Vorhabenträger erteilten Zusage (Kap. A.VI.d)3) daher keinen weiteren Handlungsbedarf. Klarstellungshalber wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungs- bzw. Schadensersatzzahlung nicht Gegenstand des hiesigen Planfeststellungsverfahrens sind, sondern nachgelagert in einem selbstständigen Entschädigungsverfahren erfolgen.

Soweit ein privater Einwender gefordert hat, die Benutzung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes auf das unabdingbare Mindestmaß in räumlicher und auch in zeitlicher Hinsicht zu beschränken und zu gewährleisten, dass die betrieblichen Anlagen ständig erreichbar bleiben, konnte dieser Forderung durch die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung abgeholfen werden (Kap. A.V.1.b)12).

Der Bayerische Bauernverband hat weiterhin gefordert, dass der Vorhabenträger sicherstellt, dass Waldflächen während und nach der Baumaßnahme über die vorhandenen Zufahrten erreichbar und die bestehenden Holzlagermöglichkeiten erhalten bleiben. Die Käferbekämpfung und Käferholzaufarbeitung und die Aufarbeitung von sonstigem Kalamitätsholz müsse während und nach der Baumaßnahme jederzeit möglich sein. Der Vorhabenträger hat daraufhin eine entsprechende Zusage erteilt (Kap. A.VI.d)2) und erwidert, dass insbesondere die Ausführung von Waldschutzmaßnahmen (u.a. Entfernung und / oder Aufarbeitung von Kalamitätsholz; Borkenkäferbekämpfung) auch während der Bauphase ermöglicht werde.

Soweit die Regierung Oberpfalz gefordert hat, dass bei allen Pflanzungen im Rahmen von Erstaufforstungen, Wiederaufforstungen, Voranbaumaßnahmen sowie Bachrenaturierungen eine truppweise Mischung der unterschiedlichen Baumarten vorzunehmen und mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen ist, hat der Vorhabenträger dem durch eine entsprechende Zusage (Kap. A.I.2) abhelfen können, wonach bei allen forstlichen Maßnahmen mit dem zuständigen AELF sowie den Grundstückseigentümern abzustimmen sind.

Die Regierung der Oberpfalz hat i. H. a. die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 eingewendet, für die Anpflanzung von Gebüsch/Hecken und Waldmänteln seien genauere Festlegungen zu den Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich (z. B.: zeitlich und räumlich versetztes „auf-den-Stocksetzen“ von einzelnen Gehölzen und kleinflächige Rückschnitte ca. alle 4-7 Jahre in der vogelbrutfreien Zeit von 01.10. bis 28.02; überwiegendes Entfernen des Gehölzschnittguts, nur punktueller Belassen des holzigen Schnittguts für Strukturanreicherung. Mahd des Saums alle 3 - 4 Jahre, ggf. abschnittsweise alternierend; das Mahdgut wird entfernt). Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen für die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 seien bereits in den Maßnahmenblättern hinreichend genau festgelegt. Dort seien die Entwicklungs-, Fertigstellungs- und Unterhaltungs-

pflgezeiträume angegeben, inkl. der Verpflichtung des Vorhabenträgers, dies zu verantworten.⁵⁶⁴ Die Maßnahmen A1 und A2 stünden zudem in Verbindung mit der Vermeidungsmaßnahme V_{AR}10. Demnach würden sowohl die Erstellung des Pflege- und Entwicklungskonzepts als auch die Anlage der Biotopstrukturen (diese sind Inhalt der Maßnahmen A1 und A2) sowie das anschließende Pflegemanagement von Fachkräften mit landschaftspflegerischer Kenntnis und Erfahrung durchgeführt. Die Pflege von Gehölzen im Schutzstreifen im Sinne von Kompensationsmaßnahmen (siehe Maßnahmen A1 und A2) erstrecke sich auf die festgelegte Dauer der Kompensationsmaßnahme (dies unabhängig von der dauerhaften Pflege entsprechend den betrieblichen Anforderungen für die Dauer der Betriebszeit der Leitung). Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht daher keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die Regierung der Oberpfalz hat eingewendet, dass in teils offener, teils geschlossener Bauweise zwischen TKM 27,5 und 28,5 ein Waldbereich gequert wird, in dem es einen Hohlweg gibt, der am Waldrand beginnt und nach Westen verläuft. Dieser und möglicherweise weitere vorhandene Hohlwege seien von jeglichen Beeinträchtigungen auszunehmen. Dies beinhalte das Befahren mit schweren Maschinen, die Inanspruchnahme für Arbeitsflächen und insbesondere die Veränderung des Reliefs. Der Vorhabenträger hat daraufhin auf das Zuwegungskonzept für den Transport der Baumaschinen sowie der Anlieferung der Kabeltrommeln in den Planunterlagen verwiesen. In Abhängigkeit von der geplanten Benutzung sowie vom Zustand der Straße müssten ggf. am Verkehrsweg oder im Seitenraum Maßnahmen zur Ertüchtigung vorgenommen werden. Bei der Ertüchtigung der vorgesehenen Baustraßen und Zuwegungen werde dabei versucht, Eingriffe in die Begleitvegetation zu vermeiden. Dennoch ggf. erforderliche Eingriffe in Natur und Landschaft würden im LBP bilanziert. Sollte in der Bauphase eine Gefährdung durch Erschütterung bestehen (z. B. durch Baumaschinen), so erfolge vor Baubeginn eine Beweissicherung. Zur Vermeidung evtl. Schäden in der Bauphase würden geeignete Maßnahmen unternommen (z. B. Langsamfahrstellen). Nach Abschluss der Baumaßnahme würden evtl. Schäden an Straßen und Wegen entweder beseitigt oder finanziell entschädigt. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht daher keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die Regierung der Oberpfalz hat ferner eingewendet, dass die Trasse zwischen TKM 44,5 und 45,0 entlang eines hochwertigen Buchenwaldes verläuft. Solche Buchenwälder seien im Landkreis Schwandorf sehr selten und dadurch als unbedingt erhaltenswert einzustufen. Mit dem Eingriff in den Biotop- und Nutzungstyp L232 bestehe daher aus naturschutzfachlicher Sicht kein Einverständnis. Der Arbeitsstreifen sei auf angrenzende naturschutzfachlich weniger wertvolle Bereiche zu verschieben. Der Vorhabenträger hat demgegenüber vorgetragen, eine Verlegung des Arbeitsstreifens ist aufgrund der angrenzend verlaufenden Freileitung nicht möglich. Zu berücksichtigen ist, dass an dieser Stelle aufgrund des Maßstabs der Biotopkartierung eine Diskrepanz zwischen der Kartendarstellung⁵⁶⁵ und der tatsächlichen Waldinanspruchnahme besteht. Abgesehen von ca. 20m im nordöstlichen Randbereich der Waldfläche befinden sich die eingemessenen Waldränder außerhalb des Vorhabenbereichs und werden somit nicht beansprucht. Zum Schutz des Waldbestandes mit LRT-Status wurde zudem die Vermeidungsmaßnahme V_{AR}7 vorgesehen,⁵⁶⁶ sodass Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz vorgesehen ist.

⁵⁶⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2.

⁵⁶⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I5.2, Blatt 20.

⁵⁶⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I6.1, Blatt 28.

Die Große Kreisstadt Schwandorf hat i. R. d. Anhörungsverfahrens auf die Querung eines Klimaschutzwaldes hingewiesen und fordert, eine Zerschneidung des betreffenden Gebiets zu vermeiden. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, die Inanspruchnahme von Wald mit Bedeutung für den lokalen Klimaschutz und von Wald mit Bedeutung für den regionalen Klimaschutz sei nach Möglichkeit vermieden oder minimiert worden. Die – im walddrechtlichen Sinne ausgleichspflichtige – dauerhaften Inanspruchnahme von Funktionswäldern nach Art. 6 BayWaldG i.V.m. Waldfunktionsplänen und Art. 10 bis 12a BayWaldG werde für die im Abschnitt D1 beanspruchten Funktionswälder im selben Naturraum und im Verhältnis 1:1 ausgeglichen.⁵⁶⁷ Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord hat darauf hingewiesen, dass durch das geplante Vorhaben auch Waldbereiche mit bestimmten Waldfunktionen gequert werden, die in ihrer Flächensubstanz erhalten werden sollten.⁵⁶⁸ Aus diesem Grund hat der Einwender einen etwas südlicher verlaufenden Trassenverlauf vorgeschlagen, welcher die Beeinträchtigungen des betroffenen Waldbereichs deutlich minimieren würde. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, dass in den Planunterlagen eine Bewertung der Waldeingriffe in Bezug auf die Schutzfunktion erfolge.⁵⁶⁹ Von den betriebsbedingt von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhaltenen Flächen seien weniger als 20 % der zugehörigen funktional bedeutsamen Waldgebiete (Gesamt-Waldflächen Klimaschutzwald) betroffen, sodass durch den geringen Anteil und unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 im Ergebnis keine Minderung der Waldfunktion entstehe. Aufgrund der überwiegend moderaten Eingriffsstärke würden die Waldfunktionen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht erheblich beeinträchtigt.⁵⁷⁰ Dadurch seien keine verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten,⁵⁷¹ sodass i. E. auch keine Beeinträchtigung der Festlegung B III 3.1 und 3.2 des Regionalplans Oberpfalz-Nord vorliege. Eine weiter südlich verlaufende Trasse würde außerdem u. a. die Querung einer Photovoltaik-Anlage nach sich ziehen. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Die Regierung der Oberpfalz hat im Rahmen der Nachbeteiligung im Zuge der Deckblattänderung darauf hingewiesen, dass auch nach Überarbeitung des Kompensationskonzepts für die Landwirtschaft besonders geeignete Böden im Sinne § 9 Abs. 2 Satz 1 BayKompV für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Damit bestehe (weiterhin) kein Einverständnis.

Soweit das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf gefordert hat, dass Absprachen, die bisher bereits in den Fachgesprächen, Ortsterminen und im Schriftverkehr mit dem Vorhabenträger für den Abschnitt C2 (SüdOstLink) getroffen wurden, sich auch auf den Abschnitt D1 erstrecken, teilt die Planfeststellungsbehörde diese Einschätzung nicht, da es sich bei dem antragsgegenständlichen Vorhaben um einen gesonderten Abschnitt D1 handelt, für den eine eigenständige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist daher nur insoweit eröffnet, als dass die Unterlagen gem. § 21 NABEG mit dem zweiten Deckblatt vom 20.03.2025 geändert wurden. Da sich die Stellungnahme hier jedoch nicht auf den Inhalt der mit dem zweiten Deckblatt ausgewiesenen Änderungen bezieht und die Einwenderin weder den Inhalt der jeweiligen Absprachen noch den

⁵⁶⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I, Kap. 5.3.5.

⁵⁶⁸ Vgl. Regionalplan Oberpfalz-Nord, B III 3.1 und 3.2.

⁵⁶⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

⁵⁷⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F, Kap. 8.4.

⁵⁷¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F, Tab. 283.

behaupteten Zusammenhang zwischen zu den jeweiligen Abschnitten nachvollziehbar dargelegt bzw. vorgetragen hat, sieht sich die Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf diese Forderung nicht zu einer weitergehenden Regelung veranlasst.

Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen fällt die Abwägung der vorhabenbedingten Gründe für die Inanspruchnahme von Waldflächen mit den Belangen der Allgemeinheit sowie den Rechten, Pflichten und berechtigten Interessen der Waldbesitzer zugunsten des planfestgestellten Vorhabens aus. Wie bereits dargetan dient das planfestgestellte Vorhaben dem im Gemeinwohlinteresse liegenden Neubau der HGÜ-Leitung SuedOstLink zur Verstärkung und Sicherung des Stromübertragungsnetzes (s. Kap. B.III.1). Die Planfeststellungsbehörde verkennt gleichwohl nicht, dass der Erhalt von Waldflächen ebenso im öffentlichen Interesse liegt, dem insb. mit Blick auf die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes allgemein, aber auch in Ansehung der Betroffenheit besonders schutzwürdiger Waldflächen ein hohes Gewicht zukommt. Gleichzeitig wird auf die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und in der forstrechtlichen Unterlage festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von negativen Auswirkungen verwiesen. Die Interessen der Waldbesitzer wie die der Allgemeinheit am Walderhalt stehen vorliegend hinter dem mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten Interesse an einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG) zurück. Bezogen auf die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung wird überdies auf die Ausführungen unter Kap. B.III.4.h) und Kap. B.III.5.b) verwiesen. Entgegenstehende Belange i. S. d. Art. 9 BayWaldG sind nicht ersichtlich (s. Kap. B.III.4.i)).

m) Jagd und Fischerei

Ein grundsätzlich abwägungsbeachtlicher privater Belang ist auch das Jagdausübungsrecht gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BJagdG⁵⁷². In gleicher Weise stellen auch die Fischereiausübungsberechtigungen private abwägungsbeachtliche Belange dar.

Durch das Vorhaben kann es grundsätzlich zu Eingriffen in das Jagdausübungsrecht kommen. Der Vorhabenträger hat die Jagdreviere bei den zuständigen Behörden abgefragt und den Belang im Rahmen der Unterlage L10.1 (Kap. 2.5) dargestellt. Demnach sind vom planfestgestellten Vorhaben in den Landkreisen Schwandorf und Amberg-Weizbach möglicherweise Jagdreviere betroffen, hinsichtlich derer sich potentielle Auswirkungen auf jagdliche Belange im Sinne einer Jagdwertminderung durch

- die Einschränkung der Jagdausübung während der Bauphase (z. B. Einschränkung der Erreichbarkeit),
- partielle Störungen des Wildes durch den Baubetrieb (Licht, Lärm, Erschütterungen),
- Beeinträchtigungen des Wildbestandes aufgrund dauerhafter Veränderungen von Biotop- und Nutzungsstrukturen

ergeben können. Hierauf haben auch der Bayerische Bauernverband sowie die Jagdgenossenschaften Brudersdorf, Neukirchen und Bubach, das Gemeinschaftsjagdrevier Nittenau Süd und private Einwender hingewiesen. So wurde eingewendet, der Lärm und die Zerstörung der Futterflächen werde zwangsläufig eine Abwanderung von Wild verursachen. Die Beunruhigung des Wildes führe zudem zu vermehrten Wildschäden, etwa durch Verbiss. Schließlich werde auch die Bejagung durch die Zerschneidung, den eingeschränkten Zugang und die

⁵⁷² BVerwG, Urt. v. 04.03.1983 – 4 C 74.80, juris, Rn. 14.

Baumaschinen und -maßnahmen erheblich eingeschränkt, sodass die Erfüllung der Abschusszahlen nicht mehr gewährleistet werden könne. Insgesamt seien die entstehenden Schäden und eine Jagdwertminderung durch den Vorhabenträger zu entschädigen. Der Vorhabenträger hat dem entgegnet, die Auswirkungen auf die Jagdreviere seien aufgrund der größtmöglichen Schonung, der lediglich kurzfristigen und punktuellen Geräuschemissionen und der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen äußerst gering. Die Inanspruchnahme der Wald- und Offenlandflächen führe zu keiner großräumigen oder anhaltenden Vergrämung des Wildes. Es sei davon auszugehen, nach Abschluss der Bauphase und Wiederherstellung der beanspruchten Böden und Biotoptypen gewöhne sich das Wild rasch an die neue Trasse. Tatsächlich entstehende Schäden würden entschädigt, sofern sie von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständiger ermittelt wurden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen an. Nicht jede tatsächliche Beeinträchtigung der Jagd verletzt bereits das Jagdausübungsrecht. Es besteht weder ein Anspruch auf einen bestimmten Wildbestand noch auf einen gänzlich störungsfreien Jagdgenuss. Das Jagdausübungsrecht ist nur gegen spürbare Beeinträchtigungen geschützt.⁵⁷³ Und diese müssen nachgewiesen werden. Die Auswirkungen auf die Jagdreviere sind erkennbar vernachlässigbar und kurzweilig. Unerträgliche Einschnitte in das Jagdausübungsrecht sind nicht ersichtlich. Möglicherweise verbleibende Einschränkungen sind im Rahmen der Abwägung angesichts des öffentlichen Interesses am flächendeckenden Netzausbau hinzunehmen. Für den Fall von Beeinträchtigungen wird auf die Hinweise zur Entschädigung unter Kap. C.I. verwiesen. Weitere konkrete Belange der Jagdausübung wurden nicht vorgebracht. Das Vorhaben steht dem Belang der Jagdausübung nicht entgegen.

Durch das Vorhaben können grundsätzlich Belange der Fischereiwirtschaft berührt werden. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Erstellung der Unterlage L8 die Belange der Teichwirtschaft abgeprüft. Demnach sind potentiell teichwirtschaftlich genutzte Stillgewässer weder temporär noch dauerhaft von einer direkten Flächeninanspruchnahme betroffen⁵⁷⁴. Allerdings können aufgrund der Annahmen der Wirkweiten relevanter Wirkfaktoren etwaige Betroffenheiten von teichwirtschaftlichen Betriebsstätten und Produktionsabläufen nicht ausgeschlossen werden. Insofern besteht für 15 trassennahe Teiche das Risiko qualitativer Beeinträchtigungen und für 16 Teiche das Risiko quantitativer Beeinträchtigungen. Hinsichtlich sechs Teichen kann ein temporäres Absinken des Wasserspiegels durch baubedingt notwendige Wasserhaltungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Baubegleitende Maßnahme und eine zeitliche Begrenzung stufen das Risiko senken das Risiko auf eine mittlere Stufe herab. Konflikte an Teichen, die mit Wassereinleitungen und Arbeitsflächen in Berührung kommen, können bei sachgemäßer Einleitung unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.⁵⁷⁵

Für die weit verbreiteten Böden in Abschnitt D1 wurden keine, bzw. sehr geringe Auswirkungen des Kabelbetriebs auf die Erträge prognostiziert. Eine Studie zu den Auswirkungen der Bodenerwärmung auf Regenwurmartarten konnte keine negativen Auswirkungen auf diese Bodentiere nachweisen. Eine betriebsbedingte Auswirkung auf die Wassertemperatur der Nutzteiche wurde ebenfalls nicht prognostiziert. Bereits während der Planung wurden Konflikte mit agrarstrukturellen und teichwirtschaftlichen Belangen bestmöglich berücksichtigt, um Belastungen land- und teichwirtschaftlicher Betriebe zu vermeiden oder zu mindern. Zudem wurden für die Zeit vor, während und nach dem Bau umfassende Maßnahmen zum Schutz des Bodens

⁵⁷³ BGH, Urt. v. 30.10.2003 - III ZR 380/02, juris Rn. 15.

⁵⁷⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L8, Kap. L8, Kap. 5.4.3 u. 5.5.

⁵⁷⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L8, Kap. 6.

als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage vorgesehen. Auch für die teichwirtschaftlichen Belange wurden Vorgaben zur standardisierten technischen Ausführung und zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen in Planung und Bauausführung integriert. Um verlorengegangene Nutzfunktionen hinsichtlich land- und teichwirtschaftlicher Nutzung schnellstmöglich wiederherzustellen, wurden ferner für den Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung Maßnahmen in einem Konzept zur Rekultivierung der beanspruchten Flächen gebündelt. Sollten Betroffenheiten durch Bau oder Betrieb des Erdkabels verbleiben, da z. B. Funktionseinschränkungen längerfristig auf Flächen verbleiben, werden diese entschädigt. Gleiches gilt für etwaig verbleibende Betroffenheiten in Bezug auf die teichwirtschaftlichen Betriebe und deren Produktionsstätten.

Soweit der Landesfischereiverband Bayern e.V. mit Stellungnahme vom 13.11.2023 die Ergreifung von besonderen Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich betroffener Muscheln und Steinkrebse gefordert hat, ist der Vorhabenträger diesen Forderungen durch eine Anpassung der Unterlagen zur Umsiedlung von Muscheln⁵⁷⁶ nachgekommen. Ebenso hat der Vorhabenträger entsprechend die geforderten Auflagen des Landesfischereiverbandes Bayern e.V., bei offenen Gewässerquerungen Schlüsselhabitate mit Fischereiberechtigten abzustimmen, in dem Maßnahmenblatt ergänzt.⁵⁷⁷ Der Landesfischereiverband hat hiergegen im Anhörungsverfahren zum Deckblatt I keine Einwände geäußert. Insoweit besteht kein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Planfeststellungsbehörde.

Der Verband hat schließlich eingewendet, im Bereich der Messstellen 1131673800041 (Naab) und 113673900052 (Steinbach, Utzenbach, Perlenbach) liege ein erhöhter Nitratgehalt von 110 mg/l vor, sodass während der Bauphase mobile Aufbereitungsanlagen eingesetzt werden müssen. Zwar hat der Vorhabenträger im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie dargestellt, dass das Vorhaben keine Verschlechterung des ökologischen Zustands der OWK erfolge. Dennoch erscheint angesichts der Werte die Forderung nach einer Aufbereitung des einzuleitenden Wassers gerechtfertigt und verhältnismäßig.

Ein privater Einwender hat gefordert, Drainagen und Quellen nicht zu beeinträchtigen, Abschwemmungen zu vermeiden und einem Austrocknen der Teiche entgegen zu wirken. Der Vorhabenträger hat nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde Risiken für die teichwirtschaftlich relevanten Gewässer in seinen Unterlagen ausreichend untersucht und im Rahmen seiner Maßnahmenplanung berücksichtigt. So werden im Bodenschutzkonzept der Umgang mit Drainagen, Erosion und Abschwemmungen bereits geregelt.⁵⁷⁸ Der Vorhabenträger hat zudem eine Gefährdung umliegender Quellen und quellgespeister Teiche geprüft.⁵⁷⁹ Es ist plausibel, dass, bezogen auf die vom Einwender erwähnten ANL-14 bis ANL-17 und die dazugehörigen Einzugsgebiete, mangels Grundwassereingriffs keine Gefahr einer zur Austrocknung führenden Drainagewirkung besteht. Dies hat der Vorhabenträger mit dem Einwender per Telefonat geklärt. Schließlich leistet der Vorhabenträger im Falle nicht zu vermeidender Betroffenheiten und Schäden Ersatzzahlungen.

Ansonsten besteht für die Planfeststellungsbehörde diesbezüglich kein weiterer Regelungsbedarf.

⁵⁷⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I, Kap. 6.3.2.1.5 u. I2, Kap. 3.11.

⁵⁷⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 3.11.

⁵⁷⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.1.2.4, 5.2.4 u. 5.2.9, I2, Kap. 2.3 u. 2.5.

⁵⁷⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L6.2.

n) Verkehr

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar (s. Kap. B.III.4.k)). Verbleibende Beeinträchtigungen wiegen im Vergleich zu den öffentlichen Interessen am Ausbau der Höchstspannungsnetze zur Verbesserung der Stromübertragung vergleichsweise gering, sodass die Belange des Straßen- und Verkehrsrechts vorliegend gegenüber dem eben benannten öffentlichen Interesse zurücktreten.

(aa) Straßen und Wege

Im Rahmen des Wegekongzeptes⁵⁸⁰ getroffene Maßnahmen und hergestellte Ertüchtigungen werden nach Abschluss der Arbeiten vom Vorhabenträger wieder entfernt, Baustraßen zurückgebaut und die beanspruchten Flächen, in Abstimmung mit den Eigentümern und/oder Unterhaltungspflichtigen, in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt⁵⁸¹. Hinsichtlich der Transporte von Geräten und Material sowie der Ausgestaltung von Transportwegen und Arbeitsflächen hat der Vorhabenträger ein Logistikkongzept erstellt, um Behinderungen und Gefährdungen des öffentlichen Verkehrsraumes zu minimieren⁵⁸².

Das Vorhaben quert an mehreren Stellen verschiedene Straßen und Wege. Die gekreuzten Straßen sind im „Kreuzungsverzeichnis“ aufgeführt⁵⁸³. Ausweislich der Angaben des Vorhabenträgers werden die jeweiligen straßenrechtlichen Regelungen und Vorgaben der Straßenbaulastträger etwa zu Kreuzungsverfahren oder Mindestüberdeckung eingehalten⁵⁸⁴. Die Mindestüberdeckung richtet sich nach den Baugrund- und Grundwasserverhältnissen sowie dem Vortriebsverfahren. Im Bereich von Bundesfernstraßen liegen die Mindestüberdeckung bei 2,0 m und bei anderen klassifizierten Straßen bei 1,5 m. Bei HDD-Bohrungen wird die Mindestüberdeckung auf 3,0 m erhöht. Es wird darauf hingewiesen, dass es für sämtliche Kreuzungen mit Bundesautobahnen sowie Bundes-, Staats- und Kreisstraßen entsprechender Kreuzungs- und Gestattungsverträge mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast (§ 5 Abs. 1 FStrG bzw. Art. 41 BayStrWG) bedarf. Des Weiteren sind im Zuge der Baumaßnahmen entstandene Verschmutzungen bzw. Verunreinigungen der Straße unverzüglich zu beseitigen, Art. 16 BayStrWG, § 32 Abs. 1 StVO.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Stellungnahme vom 30.11.2023 hinsichtlich der gekreuzten Kreisstraßen Auflagen vorgeschlagen, die durch Nebenbestimmungen (Kap. A.V.1.i)) und Zusagen des Vorhabenträgers (Kap. A.VI.f)) berücksichtigt wurden. Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass die Querungen von klassifizierten Straßen im Sinne der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in geschlossener Bauweise und stets auf dem kürzest machbaren Weg realisiert werden. Die für die HDDs erforderlichen Baugruben seien deutlich über 15 m von der asphaltierten Fahrbahn entfernt gelegen, lediglich beim HDD-Verfahren mittels Bohrpressung bei der Querung der SAD5 (Querungsnr. D1-Q-041) werde dieser Abstand temporär geringfügig unterschritten (11 m). Der Vorhabenträger hat zudem erklärt, sich mit dem Landkreis Schwandorf zum Abschluss von Gestattungsverträgen abzustimmen.

⁵⁸⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.3, insb. Kap. 1.2.

⁵⁸¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.4.2.4.

⁵⁸² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.4.

⁵⁸³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.5.1 und C2.3.5.2.

⁵⁸⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.7.2.1.

Das Landratsamt Schwandorf hat ferner darauf hingewiesen, dass Einfahrtsbereiche ausreichend tragfähig zu asphaltieren sind und der restliche Bereich des vorgesehenen Einfahrttrichters mit Frostschutz aufgebaut werden soll. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass die Ertüchtigung der Einfahrttrichter unter Abwägung technischer und u. a. umweltrechtlicher Erfordernisse erfolge. Wenn möglich, würden Ausbaumaßnahmen minimalinvasiv und reversibel geplant und ausgeführt. Technische und verkehrliche Sicherheit seien wesentliche Kriterien zur Definition der jeweiligen Ertüchtigungsmaßnahme, die gemeinsam mit den Vertretern des Baulastträgers vor Ort abgestimmt würden. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel an der Tragfähigkeit der Einfahrtsbereiche.

Das Landratsamt Schwandorf hat hinsichtlich der geplanten Zufahrten zu Kreisstraßen gefordert, diese so auszuführen, dass kein Oberflächenwasser auf die Fahrbahn der Kreisstraße ablaufen kann. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass die Bestimmungen zur Entwässerung in die zu beantragenden Sondernutzungserlaubnisse aufgenommen würden.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur zweiten Deckblattänderung hat ein privater Einwender vorgebracht, dass die optimierte Trassenalternative Grain das südlich gelegene Rückhaltebecken an der SAD3 kreuze, sodass eine vermeidbare Beeinträchtigung des Wasserabflusses zu befürchten sei. Der Vorhabenträger hat hieraufhin klargestellt, dass der Bereich des Rückhaltebeckens mit der Querung D1-QA_037 weiträumig und mit einem ausreichenden Abstand unterquert werde. Eine Beeinträchtigung des Wasserabflusses sei durch die Baumaßnahme daher nicht zu erwarten. Im gemeinsamen Austausch zwischen dem Vorhabenträger, dem Einwender und der Planfeststellungsbehörde am 04.06.2025 hat der Vorhabenträger in diesem Zusammenhang ferner ausgeführt, dass aufgrund der Unterquerung des Rückhaltebeckens auch kein Kostenunterschied entstünde, da die Becken bei allen Verläufen unterquert werden müssten. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht daher keine Gefahr für den Wasserabfluss. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

(bb) Sonstige Infrastruktur

Das Gleichstromerkabel-Erdkabel kreuzt in geschlossener Bauweise die Bahnlinien 5904 Nürnberg Hbf. (Freihöls) – Irrenlohe (bei km 14+877) und 5860 Regensburg – Weiden i. d. Oberpfalz (bei km 35+777) der DB Netz AG⁵⁸⁵. Mit der DB Netz AG sind zur Kreuzung der bundeseigenen Bahnanlagen vorrangig Kreuzungsvereinbarungen abzuschließen.

Auf die Kreuzung der beiden Bahnlinien hat auch das Eisenbahn-Bundesamt mit Stellungnahme vom 19.10.2023 hingewiesen und diesbezüglich keine dem Vorhaben prinzipiell entgegenstehenden Belange geltend gemacht.

Es hat jedoch Hinweise hinsichtlich der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gegeben und Auflagen gefordert. Diese hat der Vorhabenträger zur Kenntnis genommen und erwidert, dass er sie berücksichtigen werde. Er hat weiter dargelegt, dass im Zuge der Bahnkreuzungsherstellung ein Bauvorlageberechtigter (BVB) und ein Bauüberwacher (BÜB) der Bahn beauftragt würden, welche den Ablauf und Kontakt mit der Deutschen Bahn gemäß der Richtlinien für Stromleitungskreuzungen (SKR) und der gültigen Vorschriften koordinieren und begleiten.

⁵⁸⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.5.1 und C2.3.5.2, Kreuzungsnr. D1-157 und D1-339; C2.3.2, Bl. 12, 13, 27, 28, Querungsnr. D1-Q_024 und D1-Q_055.

Ausweislich der Beschreibung des Bauablaufs⁵⁸⁶ werden bei Parallelführungen mit Bahnstrecken die Mindestabstände gemäß dem Regelwerk der Bahn (z.B. SKR 16 bzw. RIL 878 in der aktuell gültigen Fassung von 2016 sowie den mitgeltenden Regelwerken RIL 836) eingehalten. In Einzelfällen kann vorab eine Abstimmung mit der Bahn erfolgen, insbesondere im Bereich von Engstellen oder Verlauf der Bahnstrecke auf hohen Böschungen. Weiterhin werden bei der Ermittlung der Mindestabstände die Bahnbegleitkabel (Bahnstromkabel und Datenkabel) berücksichtigt, um gegenseitige Beeinflussung der elektrischen Anlagen zu vermeiden. Zur Gewährleistung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes sowie der Bahn- und Betriebsanlagen wurde zudem eine Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.i)) festgesetzt. In Anbetracht des vom Vorhabenträger dargelegten Vorgehens und der aufgenommenen Nebenbestimmung sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat auf die durch den Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen verursachten Emissionen (insb. Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) hingewiesen, die im Rahmen der Vorhabenplanung Berücksichtigung finden sollten. Es ist nicht anzunehmen, dass durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb eine Gefährdung der Gleichstrom-Erdkabelsysteme droht, da deren Verlegung in Kreuzungsbereichen in ausreichender Tiefe erfolgt und sich auch hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen z. B. durch elektromagnetische Felder oder Strahlung aus dem erstellten Gutachten⁵⁸⁷ der Unterlagen gemäß § 21 NABEG kein Hinweis auf eine mögliche gegenseitige Beeinträchtigung der Anlagen ergibt.

Auf den Hinweis des Eisenbahn-Bundesamtes hin hat der Vorhabenträger zudem erklärt, das Projekt „ABS Hof – Marktredwitz – Regensburg – Obertraubling (Ostkorridor Süd)“ des Bedarfssplans für Bundesschienenwege (Anlage zu § 1 BSWAG), welches sich auch im Anwendungsbereich des seit dem 29.12.2023 außerkraftgetretenen Gesetzes zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich (§ 2 S. 1 Nr. 2 MgvG)⁵⁸⁸ befand, bei der Planung berücksichtigt zu haben. Insoweit habe bereits am 14.12.2021 ein Abstimmungstermin mit der DB Netz AG stattgefunden. Konflikte seien bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens und insbesondere des o. g. Projekts nicht festgestellt worden.

Die DB Netz AG wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt und hat keine Stellungnahme zum planfestgestellten Vorhaben eingereicht.

Die Belange der Flugsicherung sowie der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) werden durch das planfestgestellte Vorhaben nicht berührt. Dies wurde durch das zuständige Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) und der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (WSV Bund) im Zuge des Beteiligungsverfahrens bestätigt. Ebenso wenig werden Zuständigkeiten des Luftfahrt-Bundesamts berührt und auch seitens der Bayernhafen GmbH & Co. KG gibt es hinsichtlich des Bayernhafen Regensburg keine Einwände oder Anregungen bezüglich des Vorhabens.

⁵⁸⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.7.1.1.

⁵⁸⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, E1.1.

⁵⁸⁸ Das Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz wurde durch Artikel 13 des am 20. Oktober 2023 beschlossenen Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) aufgehoben.

o) Versorgungsträger und Telekommunikation

Die Belange der Versorgungsträger und Telekommunikation sind durch das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt worden. Zwar werden durch das Vorhaben Anlagen und Rechte anderer Anlagenbetreiber tangiert.⁵⁸⁹ Der Vorhabenträger hat indes aber dargelegt, dass die Mindestabstände zu den Anlagen Dritter eingehalten werden, entsprechende Schutzstreifen freigehalten werden, sichere Arbeitsräume sowie eine ausreichende Zugänglichkeit der Anlagen gewährleistet werden und etwaige Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von schädlichen Auswirkungen durch mögliche gegenseitige elektromagnetische Beeinflussung auf der Grundlage des Beeinflussungsgutachtens mit den Anlagenbetreibern abgestimmt werden.⁵⁹⁰ Darüberhinausgehende Mindestabstände zur Einhaltung von sicheren Arbeitsräumen, und im Besonderen Abstände zur Vermeidung von elektrischen Einflüssen wurden mit den Betreibern abgestimmt.⁵⁹¹ Ausweislich des Erläuterungsberichts,⁵⁹² Kreuzungsverzeichnisses⁵⁹³ und den Lageplänen⁵⁹⁴ wurden alle angezeigten Anlagen bei der Planung des Vorhabens berücksichtigt. Sofern notwendig, wurde entweder durch den Vorhabenträger zugesagt, sich mit betroffenen Dritten im Rahmen der Bauphase abzustimmen sowie deren Anlagen zu schützen und zu sichern oder eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen (s. Kap. A.V.1.1.) und Kap. A.VI.g). Hierdurch wird insbesondere auch den Forderungen der Bayernwerk Netz GmbH hinsichtlich der Abstimmung einzelner Maßnahmen im Rahmen der Bauausführung entsprochen.

Die Bayernwerk Netz GmbH hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens Bedenken hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten künftiger Leitungsquerungen bzw. -kreuzungen durch Mittel-/Niederspannungskabel geäußert. Eine künftige Neuverlegung von notwendigen Leitungen werde unter Umständen verhindert. Die Versorgung der Bevölkerung dürfe nicht gefährdet werden. Konkret fordert die Bayernwerk Netz GmbH eine Tieferlegung der HGÜ-Trasse. Der Vorhabenträger verweist auf die Abstimmungen zwischen den Parteien. Eine künftige Querung des SOL sei grundsätzlich möglich. Konkrete, konsolidierte Infrastrukturplanungen wurden bei der Planung, soweit objektiv möglich, berücksichtigt. So wurden z.B. mit der Bayernwerk Netz GmbH an mehreren Stellen die Planungen zum SOL soweit angepasst, dass konkret geplante Erdkabel als "Bestand" betrachtet und damit seitens des SOL unterquert wurden. Weiterhin wurden z.B. bei der Querung von Freileitungen die Mindestabstände zu Masten so gelegt, dass eine eventuelle spätere Versetzung der Masten durch die Bayernwerke möglich ist. Eine Querung nach Verlegung der gegenständlichen Stromleitungen inklusive der dementsprechenden Entschädigung sei mit den Betreibern im Rahmen von Kreuzungsvereinbarungen/ -verträgen abzustimmen, um eine gegenseitige Beeinflussung der Anlagen zu vermeiden. Dazu müssten Drittbetreiber entsprechende Mindestabstände und Auflagen der Leitungskreuzungen einhalten. Eine Gefährdung der Versorgung sei ausgeschlossen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dem zuzustimmen. Dem Vorhabenträger ist nicht zuzumuten, jegliche in einem nicht verfestigten Planungsstadium befindliche Infrastrukturplanung zu berücksichtigen. Die Kreuzungsverträge sind darüber hinaus nicht Gegenstand der Planfeststellungsentscheidung. Gleiches gilt auch für die von der Bayernwerk Netz GmbH geforderten Verankerungsmöglichkeiten innerhalb des Schutzstreifens des Vorhabens für die MS/NS Freileitungen bezüglich derer der Vorhabenträger keine generelle

⁵⁸⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage C2.3.5; L10.1 Kap. 2.3

⁵⁹⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage C2.2 Kap. 1.7.1.4., 1.7.2.3

⁵⁹¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage C2.2 Kap. 1.7.1.4.

⁵⁹² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage A1, Kap. 8.10.

⁵⁹³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage C2.3.5.

⁵⁹⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage C2.3.2.

Freigabe erteilen kann. Einzelfälle sind in privatrechtlichen Verträgen zwischen Vorhabenträger und den Bayernwerken abzustimmen.

Der Vorhabenträger konnte insgesamt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachweisen, dass der Betrieb des Vorhabens in der Nähe der Anlagen der Versorgungsunternehmen keine Zweifel an der technischen Sicherheit der Anlagen begründet. Risiken für die technische Sicherheit des Vorhabens sind ebenfalls nicht zu befürchten. Zur Berücksichtigung der übrigen geltend gemachten Belange schließen der Vorhabenträger und die Versorgungsunternehmen Kreuzungsvereinbarungen. Deren Belange sind vor diesem Hintergrund zur Genüge berücksichtigt worden.

Den Forderungen der Bayernwerk Netz GmbH zur Funktionsfähigkeit der Fremdleitungen, zur Arbeitssicherheit und sonstigen Sicherheitsvorkehrungen im Bereich der Fremdleitungen hat der Vorhabenträger durch Zusagen entsprochen (s. Kap. A.VI.g) und Kap. A.I.2).

Den Forderungen der Pledoc GmbH, die sowohl von der GasLINE GmbH & Co. KG als auch von der von der Open Grid Europe GmbH (OGE) mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt wurde, hat der Vorhabenträger durch Zusage entsprochen (s. Kap. A.I.2). Da der Vorhabenträger insoweit die bauausführenden Firmen zur Einhaltung der Auflagen der Pledoc GmbH verpflichtet, mussten diese nicht als Nebenbestimmung aufgenommen werden.

Stellvertretend für die Open Grid Europe GmbH und im Auftrag dieser auch stellvertretend für die MEGAL GmbH führt die Pledoc GmbH in ihrer Stellungnahme vom 16. November 2023 an, dass die zwei Kabelschutzrohre des Vorhabens von ca. TKM 28+525 bis ca. TKM 28+940 einschließlich der Muffen D1_JB22_V5 im Schutzstreifenbereich der LNr. 52 der MEGAL GmbH liegen. Da eine Verlegung im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen bzw. eine Überlappung der jeweiligen Schutzstreifenbereiche unzulässig sei, hat sie den Vorhabenträger um eine entsprechende Lagekorrektur der Trasse einschließlich der Muffen gebeten. Der Vorhabenträger hat demgegenüber vorgetragen, dass eine Überlappung der Schutzstreifenbereiche nicht festzustellen sei. Sowohl der Schutzstreifen als auch der abgestimmte Parallelabstand von 10 m würden eingehalten. Hinsichtlich der Muffe D1_JB22_V5 handele es sich lediglich um die zeichnerische Darstellung, welche mit dem Schutzstreifen der LNr. 52 überlappe. Am Muffenstandort komme es zu keiner Aufweitung des Schutzstreifens. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Vorhabenträgers. Auch aus dem Lageplan in Unterlage C2.3.2 Bl. 21 geht eine Überlappung der Schutzstreifen nicht hervor.

Sofern die PLEdoc GmbH in Wahrnehmung der Interessen der Open Grid Europe (GmbH) (OGE) vor Bauausführung die Vorlage von Gutachten betreffend die Lage und Lageveränderung der betroffenen Gasleitungen fordert, hat der Vorhabenträger auf die Abstimmungen zwischen den Beteiligten verwiesen. Ein Kreuzungsvertrag sei mit der OGE nicht geschlossen. Es gebe aber eine Rahmenabstimmung, in der übergeordnete Abstimmungen zwischen den Beteiligten festgelegt worden seien. Zudem sei ein Interessenabgrenzungsvertrag in Erarbeitung, der zeitnah unterzeichnet werden solle, und es gebe protokollierte Absprachen zwischen OGE und der Vorhabenträgerin zu folgenden Gesichtspunkten:

- Eventuelle Lageveränderungen/Setzungen werden vorab durch Setzungsberechnungen ermittelt. Diese stellt die PLEdoc GmbH der OGE und dem TÜV zur Verfügung.

- Die PLEdoc GmbH stellt der OGE und dem TÜV Karten und Lage der Leitungen durch Übermittlung des Kreuzungsheftes, Baugrundgutachtens und der Ausführungsplanung zur Verfügung.
- Die Beeinflussungsgutachten sind der OGE und dem TÜV über die PLEdoc GmbH zugegangen.
- HDDs sind steuerbar, daher erfüllt.
- Setzungen werden überwacht.
- Die Suchschachtungen erfolgen vorab durch die OGE. Die genaue Lage der Leitungen fließt in Setzungsberechnungen ein.
- Die finale Freigabe erfolgt durch den TÜV Süd.

Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Abstimmungen zwischen der PLEdoc GmbH, der OGE und dem Vorhabenträger sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf.

Der Forderung des Landratsamt Schwandorf zur Vereinbarung eines gemeinsamen Abnahmetermins nach Fertigstellung hat der Vorhabenträger durch eine Zusage entsprochen.

Darüber hinaus wird im Wege der Nebenbestimmung auferlegt, dass im Schutzstreifen bestehender Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen und -leitungen aus Sicherheitsgründen keine Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die deren Bestand oder Betrieb beeinträchtigen oder gefährden könnten. Soweit für die Realisierung des Vorhabens die Durchführung von Maßnahmen im Schutzstreifen dieser Anlagen unvermeidbar sind, hat sich der Vorhabenträger hierzu mit dem jeweiligen Telekommunikationsbetreiber/Versorgungsträger rechtzeitig abzustimmen und die Besonderheiten der jeweiligen Leitungen zu berücksichtigen (s. Kap. A.V.1.1)). Insbesondere sind die Mindestabstände einzuhalten. Durch die Beachtung der vorgebrachten Hinweise und Anforderungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Betreiber bzw. Träger der betroffenen Anlage in der Regel wesentlich besser die für eine Sicherheitsunterweisung nötigen (Detail-)Kenntnisse über die technischen Merkmale der Anlage vermitteln können, obgleich der Vorhabenträger die technische Sicherheit des planfestgestellten Vorhabens grundsätzlich in eigener Verantwortung gewährleistet. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wurde insbesondere den Einwänden der Bayernwerk Netz GmbH, der Autobahn GmbH und der Pledoc GmbH stellvertretend für die GasLINE GmbH & Co. KG und die Open Grid Europe GmbH (OGE) entsprochen und eine Beeinträchtigung fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen und -leitungen kann ausgeschlossen werden. Für an Anlagen Dritter entstandene Schäden kommt der Vorhabenträger auf. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Soweit die Bayernwerk Netz GmbH gefordert hat, im Bereich der betroffenen Gas Anlagen der BAGE die DIN 30350 zu beachten, wurde dem durch Aufnahme der Nebenbestimmung in Kap. A.V.1.1) entsprochen. Die Voraussetzungen von § 49 Abs. 1 EnWG sind erfüllt, wenn der Eigentümer der Anlage im Errichtungszeitpunkt die geltenden anerkannten Regeln der Technik einhält. Insofern kommt es nicht darauf an, dass die DIN 30350 im Zeitpunkt der Trassierung und Erstellung der Antragsunterlagen noch nicht veröffentlicht war.

Die Bayernwerk Netz GmbH hat darauf hingewiesen, dass an den Mastspitzen der 110-kv-Leitungen auch Lichtwellenleiter-Luftkabel geführt werden, die der innerbetrieblichen Informationsübertragung dienen. Um die Versorgungssicherheit und Betriebsführung während der Bauphase sicherzustellen wurde daher die Nebenbestimmung in Kap. A.V.1.I) aufgenommen.

Sofern der Zweckverband der Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden fordert, dass der Vorhabenträger im Bereich der Kreuzung des Vorhabens mit einer noch in der Planung befindlichen neuen Wasserleitung des Zweckverbands zwei parallel verlaufende Leerrohre DN 500 frostsicher verlegt, wird darauf verwiesen, dass die Kreuzungsverträge nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit die PLEdoc GmbH in ihrer Stellungnahme vom 16.11.2023 stellvertretend für die OGE mit Blick auf die Baustelleneinrichtung gefordert hat, dass die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen jeglicher Art (Baustraßen, Material- und Maschinenlagerplätze, Erdaushub u. s. w.) im Schutzstreifenbereich einer vorherigen schriftlichen Einwilligung des Leitungsbetreibers bedarf, konnte dem Einwand durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung abgeholfen werden (Kap. A.V.1.I)4).

Die PLEdoc GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 14.08.2024 im Rahmen der Nachbeteiligung im Zuge des Deckblattverfahrens zudem auf die Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und dem Leitungsnetzbetreiber zur Klärung der verschiedenen Berührungspunkte der jeweiligen Versorgungsnetze hingewiesen. Die Einwenderin in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Kreuzungshefte durch Interessen- bzw. Kreuzungsverträge zwischen dem Vorhabenträger und dem Leitungsnetzbetreiber ersetzt und die geplanten Einleitstellen E17 und E18 aus dem Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen entfernt werden. Demgegenüber hat der Vorhabenträger auf ein Protokoll eines Abstimmungstermins vom 01.08.2024 zwischen dem Vorhabenträger und der OGE zu Parallellagen und Überfahrten bei OGE-Leitungen im Abschnitt D1 des geplanten Vorhabens verwiesen. Daraus geht hervor, dass die betreffende Fläche (TKM 9+125 bis 9+256) für die BE-Einrichtung (Lagerfläche für Container, Geräte) oder Bodenmieten vorgesehen ist und die Arbeitsfläche sich sowohl über den Schutzstreifen (Gasleitung) als auch über zwei Gasleitungen erstreckt.⁵⁹⁵ Der Vorhabenträger hat hierzu nachvollziehbar dargelegt, dass das Vorgehen im Zusammenhang mit den betreffenden Einleitstellen mit der OGE abgestimmt wurde und diese mit der Maßgabe zugestimmt hat, dass keine Ausspülungen durch Pumpen zustande kommen. Die Einleitstellen E17 und E18 würden somit nicht aus dem Schutzstreifenbereich entfernt. Anhand der vom Vorhabenträger beigetragenen Mitschrift des Gesprächstermins vom 01.08.2024 kann die Planfeststellungsbehörde seine Ausführungen zur geplanten Nutzung der in Rede stehenden Flächen sowie der Einleitstellen E17 und E18 nachvollziehen. Nach erneuter Beteiligung im Zuge des Deckblattverfahrens zur Deckblattänderung II hat die Einwenderin keine Einwände gegen die Beibehaltung der Einleitstellen erhoben. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Berücksichtigung der mit der Einwenderin getroffenen Abstimmungen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde insoweit keine weitere Regelung erforderlich.

Die NGN Fiber Network GmbH & Co. KG hat i. R. d. Nachbeteiligung im Zuge des Deckblattverfahrens darauf hingewiesen, dass im Maßnahmenbereich auch TK-Anlagen der NGN betroffen sind. Die Einwenderin nutzt im Bereich der BAB A6 sowie im Bereich der BAB A93

⁵⁹⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage C2.3.2, Blatt 08.

Anlagen der Autobahn GmbH des Bundes. Der Vorhabenträger hat daraufhin die Kreuzungshefte an die Einwenderin versendet und vorgetragen, die Kreuzungshefte würden der Autobahn GmbH bei der Sicherung der Autobahnquerung informatorisch ebenfalls vorgelegt. Eine Umverlegung von Rohranlagen im Rahmen der Bautätigkeiten des geplanten Vorhabens sei nicht notwendig. Im Kreuzungsbereich der SOL-Kabel mit den NGN-Leitungen werde der vertikale Mindestabstand eingehalten. Eine gegenseitige negative Beeinflussung könne somit ausgeschlossen werden. Die Planfeststellung folgt den nachvollziehbaren Darlegungen des Vorhabenträgers und sieht damit insoweit keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die PLEdoc GmbH GasLINE hat im Zuge der zweiten Deckblattänderung darauf hingewiesen, dass bei landschaftspflegerischen Maßnahmen keine leitungsgefährdenden Anpflanzungen innerhalb des Schutzstreifenbereiches der Anlagen vorgenommen werden dürfen. Zudem sei sicherzustellen, dass durch diese Maßnahmen weder der Bestand und Betrieb der Anlagen beeinträchtigt noch notwendige Arbeiten für die Gewährleistung der Sicherheit der Gasversorgung (Überwachung, Wartung, Reparatur etc.), zur Abwehr von Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden behindert werden. Die Planfeststellungsbehörde hat diesbezüglich von der Aufnahme einer weiteren Regelung abgesehen, da eine Betroffenheit der Anlagen der Einwenderin (insb. der Schutzstreifenbereiche) durch leitungsgefährdende Anpflanzungen nicht zu erwarten ist. Dazu hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass er für die vom Vorhaben beanspruchten Flächen die in den Planunterlagen festgelegten Regelungen bei der Kompensationsermittlung angewandt hat.⁵⁹⁶ Lediglich bei der Inanspruchnahme von Wäldern müsse im Schutz- und Arbeitsstreifen im Vergleich zum Ausgangszustand ein anderer Biotoptyp hergestellt werden, da dieser Bereich frei von tiefwurzelnden Gehölzen gehalten werden muss. Dies gelte auch für einige Gehölzbiotoptypen, die im Schutzstreifen des geplanten Vorhabens nicht wiederhergestellt werden können.

Soweit im Übrigen Anlagen- und Leitungsbetreiber (u. a. GDMcom GmbH, Vodafone GmbH, Bayernwerk Netz GmbH, PLEdoc GmbH GasLINE) Einwände im Zuge des Deckblattverfahrens zu den bereits ausgelegten und unveränderten Planfeststellungsunterlagen abgegeben haben, weist die Planfeststellungsbehörde diese Einwendungen zurück. Denn die Möglichkeit zur Stellungnahme sei nur insoweit eröffnet, wie die Unterlagen gem. § 21 NABEG mit dem ersten Deckblatt vom 01. Juli 2024 bzw. mit dem zweiten Deckblatt vom 20. März 2025 geändert wurden. Insoweit wird auf die Erwidern des Vorhabenträgers aus der Öffentlichkeitsbeteiligung verwiesen. Eine erneute Stellungnahme zu den bereits ausgelegten und unveränderten Planfeststellungsunterlagen sei jedoch nicht zulässig. Soweit sich die Stellungnahme nicht auf die im Zuge der Deckblattänderung ausgewiesenen Änderungen bezieht, bedürfe es dementsprechend auch keiner Erwidern des Vorhabenträgers. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an und sieht insoweit keinen weiteren Regelungsbedarf.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Belange der Versorgungsträger und Telekommunikation ausgeschlossen werden kann.

p) Belange der Abfallwirtschaft

Die Belange der Abfallwirtschaft sind durch das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt worden.

⁵⁹⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil I7, Kap. 6.2.2.

Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG. Gemäß § 7 Abs. 2 KrWG sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat grundsätzlich Vorrang vor der Beseitigung der Abfälle, vgl. §§ 7 Abs. 2 S. 2, 15 Abs. 1 KrWG.

Vorliegend ist von diesen Vorschriften der Aushub aus Kabelgräben und Baugruben erfasst. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten für kontaminiertes Bodenmaterial sowie natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben werden, wenn diese Materialien nicht in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden⁵⁹⁷. Der Bodenaushub wird zwar teilweise zur Verfüllung der Baugruben verwendet und dient damit Bauzwecken. Vor der Wiederverfüllung von Baugruben wird das Bodenmaterial jedoch häufig behandelt⁵⁹⁸. Insofern verbleibt der Aushub nicht in seinem natürlichen Zustand. Das ausgehobene Bodenmaterial wird zudem für die Zeit der Baumaßnahmen zwischengelagert. Insoweit ist in Bezug auf das zwischengelagerte Bodenmaterial von einem Entledigungswillen auszugehen. Dieser ist gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 KrWG stets hinsichtlich solcher Stoffe anzunehmen, deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an dessen Stelle tritt. Die Wiederverfüllung ist zwar eine neue Zweckbestimmung, diese tritt jedoch nicht unmittelbar an die Stelle der ursprünglichen Zweckbestimmung des Bodenaushubs. Aushub- und Abbruchmaterial bedürfen somit einer abfallrechtlichen Bewertung. Gemäß § 7 Abs. 2 und 3 KrWG sind die Bodenmaterialien unter Einhaltung von DIN 19731 und der BBodSchV einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen.

Der Vorhabenträger hat in Unterlage L1 (Geotechnische Untersuchungen) der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Bewertung relevanter Altlastverdachtsflächen, Deponie- und Aufbereitungsstandorte sowie ortskonkreter Hinweise auf schädliche Gewässerveränderungen durchgeführt⁵⁹⁹. Eine Gefährdungsbeurteilung erfolgte in Form eines Altlastengutachtens⁶⁰⁰ im Hinblick auf die geplanten Bauarbeiten an der Trasse an einem Verdachtspunkt (Kataster-Nr. 37600021, Altablagerung). Im Ergebnis dieser Beurteilung lässt sich feststellen, dass von dieser Altablagerung keine Gefährdung für die Bauarbeiten entlang der Trasse ausgeht und auch keine neuen Gefahren für Dritte zu erwarten sind.⁶⁰¹ Des Weiteren werden die Ergebnisse und Festlegungen des Altlastengutachtens, soweit sie Aussagen zur Schadstoffbelastung enthalten, bei der Erstellung des Bodenmanagementkonzeptes berücksichtigt und die Mengen, welche der Verwertung / Beseitigung zugeführt werden, erfasst⁶⁰².

Die mit dem Vorhaben verbundenen Abfälle, insbesondere sämtliche mit dem Bodenaushub verbundenen Abfälle, werden ordnungsgemäß verwertet bzw. beseitigt⁶⁰³. Baubedingte Fremdstoffe (Baustraßen, Geotextilien, Schotter, Abfälle, u. a.) werden vor Beginn der Rekultivierung aus dem Baufeld rückstandslos entfernt⁶⁰⁴. Dies wird im Zusammenhang mit der abschnittsweisen Freigabe von der Bodenkundlichen Baubegleitung (Maßnahme V2 – BBB) mit überwacht. Verbleibende baubedingte Abfälle und Fremdkörper (inklusive Einmischungen von

⁵⁹⁷ Umkehrschluss aus § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG.

⁵⁹⁸ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage L2.2, Kap. 5.1.3.1.

⁵⁹⁹ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage L1, Kap. 2.2.5.

⁶⁰⁰ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage L3.

⁶⁰¹ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage L1, Kap. 2.2.5.

⁶⁰² Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage L2.2, Kap. 5.1.2, 5.1.1.4.

⁶⁰³ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage L2.1, Kap. 5.1, insb. 5.1.3.8.; Unterlage L2.2, Kap. 5.1.2.

⁶⁰⁴ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage L2.1, Kap. 5.1.3.9.

Schotter, Geotextil etc.) werden abgesammelt⁶⁰⁵. In den Unterlagen sind Aufbereitungsmaßnahmen vorgesehen⁶⁰⁶. Geringwertiges Bodenmaterial wird entsorgt bzw. extern verwertet⁶⁰⁷. Die Verwertung erfolgt unter Beachtung der Angaben der abfalltechnischen Bodenbewertung, der Einbaubeschränkungen der Ersatzbaustoffverordnung sowie der LAGA M20⁶⁰⁸. Ein detailliertes Verwertungskonzept für ausgehobenen kontaminierten oder verdrängten Boden wird auf Grundlage der ermittelten Bodenmaterialien im Zuge der Ausführungsplanung nach DIN 19731 erstellt⁶⁰⁹. Eine Überwachung erfolgt durch die bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme V2 – BBB). Folgeschäden werden dokumentiert⁶¹⁰.

Es sind keine relevanten Stellungnahmen zu abfallrechtlichen Belangen erfolgt. Ebenso wenig liegen weitere Hinweise auf Betroffenheiten von Belangen der Abfallwirtschaft vor. Insofern ist eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen Belangen gegeben.

q) **Belange der Bundeswehr**

Die Belange der Bundeswehr sind durch das Vorhaben berücksichtigt worden. Bereits im Rahmen der Bundesfachplanung wurden die entsprechenden Belange durch das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr eingebracht. Der Vorhabenträger hat diese fortlaufend im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt. Im Ergebnis hat die zuständige Behörde im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine Einwände gegen die Realisierung des Vorhabens vorgebracht.

r) **Ordnungsrechtliche Belange**

Ordnungsrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Soweit die technische Anlagensicherheit betroffen ist, trifft der Vorhabenträger als Betreiber die Pflicht aus § 49 Abs. 1 EnWG, die Höchstspannungsleitung so zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Das ist indes eine zwingende rechtliche Vorgabe, weshalb hierzu auf die Ausführungen unter Kap. B.III.4.I) verwiesen wird.

r) **Belange des Bergbaus und der Rohstoffgewinnung**

Die Belange des Bergbaus sind durch das planfestgestellte Vorhaben in ausreichendem Maße berücksichtigt worden. Bereits im Rahmen der Bundesfachplanung wurden die entsprechenden Belange berücksichtigt. Aus Sicht der Raumordnung bestanden keine Konflikte mit dem Vorhaben, auf die Ausführungen unter B.IV.4.h) sowie B.IV.5.h) wird verwiesen. Neben den überörtlichen, strategischen Belangen der Raumordnung wurden auch betriebliche bzw. wirtschaftliche Belange einzelner Abbaubetriebe bereits in der Bundesfachplanung geprüft und berücksichtigt. Im Ergebnis der Bundesfachplanung waren keine Konflikte mit den Belangen des Bergbaus festzustellen. Diese Feststellung wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens überprüft. Hierzu wurden neben den Belangen der Raumordnung auch die privaten, bzw. betrieblichen Belange des Bergbaus auf Basis aktualisierter Datengrundlagen und Ab-

⁶⁰⁵ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage L2.1, Kap. 5.1.4.1.

⁶⁰⁶ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage L2.2, Kap. 5.1.3.

⁶⁰⁷ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage L2.1, Kap. 5.1.3.8.

⁶⁰⁸ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage L2.2, Kap. 5.2; Unterlage L2.1, Kap. 5.1.3.8.

⁶⁰⁹ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage L2.2, Kap. 5.1.2.

⁶¹⁰ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage L2.1, Kap. 5.1.4.4.

fragen bei den zuständigen Behörden überprüft. Zu diesem Zweck wurden Bergbauberechtigungen (Erlaubnisse gem. § 7 BBergG, Bewilligungen gem. § 8 BBergG, Bergwerkseigentum gem. § 9 BBergG) sowie Altbergbaugebiete einschließlich Bergsenkungen, abgefragt.

Im Abschnitt D1 wird im Bereich Loinsitz ein Vorranggebiet Rohstoffe in dessen Unschärfebereich und in das Vorranggebiet Bodenschätze „T 10 – Ton westliche Schwarzenfeld“ in geschlossener Bauweise minimal randlich mit einer Länge von 15 m gequert.⁶¹¹

Die Regierung von Oberfranken hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete Bodenschätze „T 9 – Ton südwestlich Schmidgaden“ und „T 15 – Ton westlich Steinberg“ unmittelbar an die Feintrassierung angrenzen. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Vorranggebiete ist dadurch jedoch nicht gegeben.

Darüber hinaus hat die Regierung von Oberfranken auf die Optionsfläche Stadt Schwandorf, Flurst. 112, Gemarkung Göggelbach in der Vorbehaltsfläche t35 Ton "westlich Schwandorf", die Optionsfläche Gemeinde Schwarzenfeld, Flurst. 501, Gemarkung Frotzersricht im Randbereich der Vorrangfläche t10 Ton "westlich Schwarzenfeld", die Optionsfläche Gemeinde Stulln, Flurst. 1982, 2004, 2005/2, Gemarkung Stulln zum Teil in altbergbaulich beeinflussten Flächen, die Optionsfläche Gemeinde Teublitz, Flurst. 1024, 775, Gemarkung Katzdorf in der Vorrangfläche t15 Ton "westlich Steinberg" (innerhalb dieser befindet sich ein bergrechtlich genehmigter Tonabbau) und in der Braunkohlenverleihung "Klardorf (konsolidiert)" und die Optionsfläche Gemeinde Teublitz, Flurst. 1022, 232, 233, 235, Gemarkung Katzdorf in der Vorrangfläche t16 Ton "östlich Katzdorf" und in den Braunkohlenverleihungen "Heidhofzeche" und "Klardorf (konsolidiert)" hingewiesen. Das Flurst. 112, Gemarkung Göggelbach, Schwandorf ist nach der Deckblattänderung II nicht weiter als Optionsfläche für die CEF-Maßnahme A_{CEF}24a vorgesehen. Der Vorhabenträger hatte insoweit erwidert, die CEF-Maßnahmenflächen seien im Falle einer Betroffenheit der Flächen umzulegen. Da die Maßnahme nur als temporäre Maßnahme für eine Dauer von 3 Jahren (+2 Jahre Verlängerungsoption) vorgesehen ist, stehe sie einem Tonabbau zu einem späteren Zeitpunkt nicht entgegen. Im Übrigen seien erhebliche Nutzungseinschränkungen durch das Tangieren der Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Ton nicht zu erwarten. Sollten durch das Vorhaben unvermeidbare Beeinträchtigungen entstehen, sind in Abstimmung mit dem Vorhabenträger geeignete Maßnahmen zur Minderung möglicher Schäden zu ergreifen. Entsprechend dem Verursacherprinzip trägt der Vorhabenträger die Kosten für nachweislich durch das Vorhaben verursachte Schäden.

In ihrer Stellungnahme zur Deckblattänderung I hat die Regierung von Oberfranken erneut vorgebracht, dass vom Vorhaben beanspruchte Flächen innerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsflächen liegen. In Gemeinde Teublitz, Gemarkung Katzdorf befinden sich auch die Flurstücke 992/10, 992/11, 992/30, 1022, 733, 754, 1022/15, 775, 1024 und 1027 sowie in der Gemeinde Nittenau, Gemarkung Fischbach, das Flurstück 1463 (teilweise) innerhalb der Braunkohlenverleihung „Klardorf (konsolidiert)“. Das Flurstück 233 in der Gemeinde Teublitz, Gemarkung Katzdorf, liege teilweise in der Braunkohlenverleihung „Haidhofzeche“. In der Gemeinde Schwarzenfeld, Gemarkung Frotzersricht, befinden sich die Flurstücke 520, 534, 535, 574 sowie 519 (teilweise) innerhalb der Braunkohlenverleihung „Buchtal“. Ebenso liegen in der Gemeinde Fensterbach, Gemarkung Dürnsricht, die Flurstücke 723, 723/1 und 723/2 innerhalb dieser Verleihung. Im Bereich der Vorrangfläche t15 Ton „westlich Steinberg“ liege im Rahmen der Maßnahme A_{CEF}8 das Flurstück 1024 in der Gemeinde Teublitz, Gemarkung Katzdorf, angrenzend an einen bereits genehmigten Abbaubetrieb. Das Flurstück 775 befindet

⁶¹¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L10.1, Kap. 2.4.2.

sich im Randbereich dieser Vorrangfläche. In der Gemeinde Stulln liegen im Rahmen der Maßnahme A_{CEF}24c die Flurstücke 1704, 1706 und 1707 vollständig in der Vorrangfläche t27 Ton „nordwestlich Stulln“, während die Flurstücke 1634 und 1699 deren Randbereich betreffen. Die Vorrangfläche t16 Ton „östlich Katzdorf“ betrifft das Flurstück 1022 in der Gemeinde Teublitz, Gemarkung Katzdorf. In der Gemeinde Schwandorf, Gemarkung Gögglbach, liegt das Flurstück 112 innerhalb der Vorbehaltsfläche t35 Ton „westlich Schwandorf“, während das Flurstück 292 den Randbereich dieser Fläche einnimmt. Im Bereich der ehemaligen Braunkohlengrube „Mathiaszeche“ befinden sich in der Gemeinde Schwandorf, Gemarkung Haselbach, die Flurstücke 1009 und 1009/3 innerhalb der zugehörigen Außenkippe.

In ihrer Stellungnahme zur Deckblattänderung II weist die Regierung von Oberfranken darauf hin, dass neu ausgewiesene Kompensationsflächen auf den Flurstücken Gemeinde Fensterbach, Gemarkung Dürnsricht, Flurst. 723, 723/1 und 723/2 innerhalb der Braunkohleverleihung „Buchtal“ liegen. Das Flurstück Gemeinde Teublitz, Gemarkung Katzdorf, Flurst. 662/5 liege innerhalb der Braunkohleverleihung „Schwarze Johannzeche“ und in Vorrangfläche „T 15 – Ton westlich Steinberg“. In dieser Vorrangfläche liegt auch das Flurstück Gemeinde Teublitz, Gemarkung Katzdorf, Flurst. 1024, das auch in der Braunkohleverleihung „Klardorf konsolidiert“ liegt. Die Flurstücke Stadt Schwandorf, Gemeinde Gögglbach, Flurst. 147 und 291/1 liegen innerhalb der Vorbehaltsfläche „T 35 – Ton westlich Schwandorf“. Das Flurstück Gemeinde Stulln, Gemarkung Stulln, Flurst. 56/0 liegt zwischen der Vorrangfläche „T 27 – Ton nordwestlich Stulln“ und der Vorbehaltsfläche „T 54 – Ton westlich Stulln“. Ein uneingeschränkter Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätten müsse auch bei Überschneidung der Kompensationsflächen mit Rohstoffsicherungsflächen möglich bleiben.

Der Vorhabenträger hat erwidert, dass die angegebenen Flurstücke zum Teil nicht neu durch die Deckblattänderung hinzugekommen sind. Hinsichtlich des neu hinzugekommenen Flurstücks 662/5 hat der Vorhabenträger erwidert, dass die entsprechende Maßnahme A_{CEF}19a nur temporär zu sichern ist. Im Fall eines konkret bevorstehenden Tonabbau-Vorhabens gingen diese Bereiche der forstwirtschaftlichen Nutzung verloren. Gleiches gelte für die Flurstücke 147 und 291/1 sowie das Flurstück 56 für die Maßnahmen A_{CEF}24a und 24b, die ebenfalls nicht als langfristige Maßnahme vorgesehen sind. Die CEF-Maßnahmenflächen seien im Fall einer Betroffenheit umzulegen.

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt, die Regierung der Oberpfalz sowie der regionale Planungsverband Oberpfalz Nord haben in ihren Stellungnahmen auf die Vorbehalts- und Vorrangflächen hingewiesen.

Die Flurstücke 232, 233 und 235 in der Gemarkung Katzdorf sind nach der Deckblattänderung II nicht mehr Gegenstand der Maßnahmenplanung für die Maßnahme A_{CEF}5b oder A_{CEF}14. Das Flurstück 1699 in der Gemarkung Stulln sowie das Flurst. 292, Gemarkung Gögglbach, Schwandorf sind nach der Deckblattänderung II nicht mehr für die Maßnahme A_{CEF}24a vorgesehen.

Da es sich bei den betroffenen Maßnahmen um temporäre Maßnahmen handelt, wird der Vorrangszweck der ausgewiesenen Rohstoffabbaugebiete durch diese nicht verhindert oder unzumutbar erschwert. Die Maßnahmen stehen einem Abbau zu einem späteren Zeitpunkt nicht entgegen. Durch die Nebenbestimmung A.V.1.f)(bb)9. wird sichergestellt, dass ein künftiger uneingeschränkter Rohstoffabbau trotz der Umsetzung der CEF-Maßnahmen A_{CEF}8, A_{CEF}13, A_{CEF}19a, A_{CEF}24a und A_{CEF}24b innerhalb der Rohstoffvorranggebiete und -vorbehaltsgebiete

dauerhaft gewährleistet bleibt und die Maßnahmen im Falle eines konkreten Abbauvorhabens in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden umgelegt werden.

Hinsichtlich der Konformität des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung wird auf die Ausführungen in Kap. B.III.4.h)(2) verwiesen.

Bei den Verleihungen handelt es sich um Bergwerkseigentum gemäß BBergG. Dabei handelt es sich um ein grundstücksgleiches Recht, das zur Aufsuchung und Gewinnung bestimmter Bodenschätze berechtigt. Die Inhaber der Berechtigungen haben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahme abgegeben und damit keine Bedenken geäußert. Im Falle der durch das Vorhaben bedingten Einschränkungen von Bergwerkseigentum werden ggf. entstehende Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ersetzt. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf. Darüber hinaus liegen keine Bergbauberechtigungen im Abschnitt D1 vor.⁶¹²

Außerdem liegen das Altbergbaugebiet Nebelberg (Grube Erika, Landkreis Schwandorf) sowie aufgegebene Altbergbaustollen im Bereich Nebelberg nordwestlich von Stulln innerhalb des Abschnitts D1. Gruben werden durch die Trassenführung vermieden und unterirdische Stollen werden lediglich obertägig gekreuzt und bestmöglich gemieden.⁶¹³ Diesbezüglich sind also keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für die Vorhaben besteht keine bergrechtliche Betriebsplanpflicht. Ein Teil der zugelassenen Maßnahmen, i. e. die Herstellung der geschlossenen Querungen, fällt in den Anwendungsbereich des Bergrechts und ist insoweit auch bergrechtlich zulässig. Der Anwendungsbereich des § 127 BBergG ist eröffnet, da die Errichtung der Kabelschutzrohranlage in geschlossener Bauweise zum Teil mit Bohrungen erfolgt, die mehr als hundert Meter in den Boden eindringen. Die Aufnahme solcher Bohrungen ist nach § 127 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 BBergG mindestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen (vgl. Hinweis unter A.VII.). Eine Betriebsplanpflicht gem. § 127 Abs. 1 Nr. 2 BBergG besteht für diese Bohrungen jedoch nicht. Ein bergrechtlicher Betriebsplan ist weder mit Rücksicht auf den Schutz der an der zugelassenen Bohrungen Beschäftigten oder Dritter noch der Bedeutung des Betriebes erforderlich.

Abwägungserhebliche Belange des Bergbaus oder der Rohstoffgewinnung stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

s) Weitere Belange des Schutzes kritischer Infrastrukturen

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Schutzes kritischer Infrastrukturen vereinbar. Dies hat auch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe bestätigt.

t) Belange des Tourismus und der Erholung

Abwägungserhebliche touristische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Wander- und Radwegflächen in unmittelbarer Nähe der Trasse werden nicht dauerhaft und damit in hinnehmbarer Art und Weise in Anspruch genommen.⁶¹⁴ Die Zugänglichkeit und Attraktivität

⁶¹² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L10.1, Kap. 2.4.2.1.

⁶¹³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L10.1, Kap. 2.4.2.2

⁶¹⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L10.1, Kap. 2.6.

der touristischen Routen in der Region bleiben dadurch bauzeitlich weitgehend und im Übrigen vollständig erhalten.

u) **Belange Gewerbeausübung**

Zu den abwägungserheblichen Belangen zählen auch solche der Gewerbewirtschaft und der Industrie.

Im Abschnitt D1 befindet sich der Steinbruch „Hinterberg“ östlich der Ortschaft Untermainsbach. Eine geplante und genehmigte Erweiterungsfläche des Steinbruchs ragt in den Arbeitsstreifen des SOL hinein.⁶¹⁵ Der Vorhabenträger hat mit dem Betreiber des Steinbruchs eine privatrechtliche Einigung erzielt. Danach wird der Abbau von Bodenmaterial auf der vom Arbeitsstreifen betroffenen Teilfläche bis zur Baufertigstellung des SOL ausgesetzt. Ferner verpflichtet sich der Betreiber, die für die Standsicherheit der Böschung der Abbaufäche erforderliche Neigung zu beachten. Auswirkungen des Abbaus auf den SOL können somit ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen für den Steinbruch ergeben sich nur bauzeitlich und sind damit hinnehmbar. Größere Beeinträchtigungen, z. B. durch Schwerlasttransporte mit Sonderfahrzeugen, können durch eine Verlegung dieser Fahrten in die Nachtzeiten minimiert werden.

Insofern ist eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen Belangen gegeben.

6. Alternativen

Der Planfeststellungsbehörde obliegt es, die Planung des Vorhabenträgers auch daraufhin zu überprüfen, ob hiermit für die öffentlichen und privaten Belange insgesamt die vorzugswürdige Alternative gefunden worden ist. Sie plant nicht selbst, darf ihre Prüfung umgekehrt aber nicht darauf beschränken, ob sich eine andere als die gewählte Trasse unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Belange als die schonendere Alternative dargestellt hätte. Dies ist vielmehr ausschließlich der Maßstab der gerichtlichen Kontrolle der Alternativenprüfung.⁶¹⁶ Demnach muss die Planfeststellungsbehörde alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen mit der ihnen zukommenden Bedeutung in eine vergleichende Prüfung der von den einzelnen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen.⁶¹⁷ Diese Variantenprüfung ist Teil der fachplanungsrechtlichen Abwägung.⁶¹⁸ Dabei müssen nicht sämtliche, als ernsthaft in Betracht kommend in das Verfahren eingebrachte, Alternativen ausermittelt werden, sondern sie können schon in einem frühen Prüf Stadium ausgeschieden werden, wenn sie sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen.⁶¹⁹

Linienförmige Infrastrukturvorhaben werfen die Frage nach Alternativen vor allem hinsichtlich des Trassenverlaufs auf. Bei Nebenanlagen stellt sich zudem die Frage nach dem geeigneten Standort. Bei Stromleitungen kommt jedoch noch hinzu, dass hier auf verschiedene technische

⁶¹⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L10.1, Kap. 2.7.

⁶¹⁶ BVerwG, Ur. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 169 f.); BVerwG, Ur. v. 09.11.2017 – 3 A 4.15, BVerwGE 160, 263 (Rn. 98).

⁶¹⁷ BVerwG, Ur. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 169).

⁶¹⁸ BVerwG, Ur. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 25.

⁶¹⁹ BVerwG, Ur. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 109; BVerwG, Ur. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 172).

Alternativen zurückgegriffen werden kann. Dies betrifft zum einen die Frage nach den technischen Alternativen Erdkabel und Freileitung, zum anderen aber auch innerhalb der jeweiligen Alternative die technische Ausführung, beim Erdkabel z.B. die technische Ausführung in offener oder geschlossener Bauweise bzw. z.B. als HDD-Bohrverfahren oder als Microtunnel.

Ausgehend davon hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, welche räumlichen Alternativen zu der planfestgestellten Leitung und ihren Nebenanlagen ernsthaft in Betracht kommen, wobei mit Blick auf § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG nur Alternativen ernsthaft in Betracht kommen, die innerhalb des nach § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridors verlaufen. Zudem ist geprüft worden, ob technische Alternativen in Betracht kommen. Dies betrifft insbesondere die offene Gewässerquerung kleinerer, künstlicher Gräben als sinnvolle, schonende und wirtschaftliche Alternative gegenüber der standardisierten geschlossenen Gewässerquerung.

d) Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen

Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen zu dem von dem Vorhabenträger beantragten Vorhaben sind vorliegend solche, die zum einen geeignet sind, die gesetzten Planungsziele ebenso bzw. allenfalls mit geringfügigen Abstrichen im Zielerfüllungsgrad zu erreichen, und zum anderen sich nicht bereits aufgrund einer Grobanalyse als gegenüber dem zur Planfeststellung beantragten Vorhaben nachteiliger darstellen. Zu den einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von dem Vorhabenträger eingebrachten und von Amts wegen zu ermittelnden auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen wurden.⁶²⁰

In den Anträgen auf Planfeststellungsbeschluss (§ 19 NABEG), den Antragskonferenzen (§ 20 Abs. 1 NABEG), den Untersuchungsrahmen (§ 20 Abs. 3 NABEG) und während der Erarbeitung des Plans und der Unterlagen zu § 21 NABEG für die nun verbundenen Verfahren der Vorhaben Nr. 5 und 5a BBPIG haben der Vorhabenträger und beteiligte Dritte Vorschläge über alternative Trassenverläufe und technische Ausführungsalternativen vorgebracht. Diese hat der Vorhabenträger als Alternativen untersucht, sofern sie vom Untersuchungsrahmen umfasst sind oder nach Erlass des Untersuchungsrahmens vorgeschlagen wurden. Die Basis für den Alternativenvergleich bildet das bereits in der Bundesfachplanung entwickelte und für die Planfeststellung fortgeschriebene Zielsystem. Darin werden Planungsleitsätze (striktes Recht) und Planungsgrundsätze (der Abwägung zugängliche Belange) aus rechtlichen Normen und planerischen Vorgaben zusammengetragen. Anschließend wurden aus den Planungsleit- und -grundsätzen Kriterien abgeleitet, die die abstrakte Norm auf die spezifischen Eigenschaften des Vorhabens operationalisieren.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist zur Begrenzung des Prüfungsaufwands für die Erarbeitung von Planungsalternativen ein gestuftes Vorgehen der Sachverhaltsermittlung zulässig, bei dem vorab im Wege einer Grobanalyse frühzeitig Alternativen ausgeschieden werden können.⁶²¹ Für die durchzuführende Grobanalyse von Alternativen muss die Planfeststellungsbehörde den Sachverhalt der jeweiligen Varianten daher nicht gleichermaßen detailliert untersuchen. Das jeweilige Abwägungsmaterial muss in diesem Stadium und nach Lage der Dinge nur so genau und vollständig sein, dass es eine sachgerechte, vorauswählende Entscheidung von zu prüfenden Alternativen ermöglicht. Dies hängt von den

⁶²⁰ BVerwG, Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 25.15, NVwZ 2017, 627 (Rn. 39); BVerwG, Urt. v. 28.4.2016 – 9 A 9.15, BVerwGE 155, 91 (Rn. 159); BVerwG, Beschl. v. 24.09.2009 – 9 B 10.09, juris, Rn. 5.

⁶²¹ BVerwG, Beschl. v. 27.7.2020 – 4 VR 7.19, 4 VR 3.20, BeckRS 2020, 22736 Rn. 71.

jeweiligen Einzelfallumständen ab, ohne dass insoweit generelle inhaltliche Kriterien vorgegeben wären. Alternativen können insbesondere dann ausgeschieden werden, wenn die Verwirklichung einer Alternative aufgrund der konkreten örtlichen Gegebenheiten wenig realistisch ist, wenn der Alternative zwingende materielle Rechtsvorschriften entgegenstehen würden oder wenn mit der Alternative ein wesentliches Planungsziel des Vorhabenträgers verfehlt wird und sie sich auch nicht aus anderen Gründen als eindeutig vorzugswürdig erweist. Dabei müssen nicht für sämtliche Planungsalternativen Unterlagen mit gleichem Konkretisierungsgrad wie für die Vorzugsvariante erstellt werden; es reicht vielmehr aus, wenn die wesentlichen Unterschiede wahrnehmbar und für den mit den örtlichen Verhältnissen und den Besonderheiten der jeweiligen Trasse vertrauten Betrachter die Vor- und Nachteile der verschiedenen Alternativen erkennbar sind.

Gemäß § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG ist § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten Strategischen Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Dies hat insoweit auch Auswirkungen auf die Alternativenprüfung, als dass die Planfeststellungsbehörde die in Bezug auf die von § 43m EnWG in Ansatz genommenen Umweltbelange nur insoweit in ihrer Alternativenprüfung berücksichtigen darf, wie sie im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Der Vorhabenträger hat unter Vorlage eines als Regiedokument bezeichneten „Klammerdokuments“ in Bezug auf die Alternativenprüfung seine Antragsunterlage zu Teil B konkretisiert. Soweit die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen im Regiedokument bei der Bewertung der Belange nicht ausdrücklich widerspricht und eine andere Bewertung der Belange vornimmt, folgt sie den Ausführungen des Vorhabenträgers.

Die beschriebene Vorgehensweise konnte durch die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen werden. Ausgehend von den Darlegungen des Vorhabenträgers zu der von ihm vorgenommenen Alternativenprüfung hat die Planfeststellungsbehörde die aus ihrer Sicht entscheidungserheblichen Kriterien zusammengetragen und anschließend bezogen auf jene Kriterien eine eigene Bewertung der einzelnen ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen durchgeführt. Er hat dazu in angemessener Weise verschiedene Prüfschritte (verkürzte und vollständige Grobprüfung) durchgeführt, um die Komplexität der Alternativenprüfung zu begrenzen, und sich so sukzessive dem Antragsgegenstand angenähert.

(aa) Verkürzte Grobprüfung

Alternativen, die aufgrund der Gegebenheiten eindeutig nicht weiter in Betracht kommen, wurden im Rahmen einer verkürzten Grobprüfung zurückgestellt.⁶²² Ein offensichtlicher und umfangreicher Verstoß gegen Planungsprämissen oder Trassierungskriterien führt zu einem Ausschluss. Realisierungshemmnisse bestehen dort, wo erhebliche Konflikte die Projektziele voraussichtlich scheitern lassen und die Genehmigungsfähigkeit etwa aufgrund von Verstößen gegen Gesetze und Regelwerke auszuschließen ist.

Der Vorhabenträger hat in der Unterlage B4.1 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG insgesamt 37 Alternativen mit dem Trassenvorschlag und den im Antrag auf Planfeststellung nach § 19 NABEG geprüften Alternativen verglichen. In 31 Fällen waren technische Optimierungen, in fünf Fällen die frühe informelle Öffentlichkeitsbeteiligung, in einem Fall forstrechtliche Belange

⁶²² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, B4.1.

Auslöser für die Betrachtung der Alternativen. Die Abschichtung erfolgte weit überwiegend aufgrund einer mangelnden technischen Umsetzbarkeit.

Darüber hinaus haben Träger öffentlicher Belange und Einwender im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 22 NABEG Alternativen vorgeschlagen, die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde jedoch eindeutig nicht vorzugswürdig gegenüber dem planfestgestellten Trassenvorschlag sind.

Ein privater Einwender wendet gegen das Vorhaben ein, dass der Vorhabenträger die Anforderungen von § 1 EnWG nicht hinreichend gewürdigt habe. Insbesondere wendet er ein, dass das geplante Vorhaben nicht in hinreichender Weise in die Bündelung mit der Freileitung Schwandorf-Plattling (LH-08-B99) und den Gasleistungen der Open Grid Europe im Bereich des Kreither Forstes gehe. Im Bereich des Kreither Forstes (TKM14+730 bis TKM16+990) sei die Bündelung mit vorhandenen Leitungen nicht hinreichend umgesetzt worden.

Der Vorhabenträger hat erwidert, dass im von Einwender bezeichneten Bereich eine durchgängige Bündelung mit der Gastleitung der Open Grid Europe vorgenommen werde. Eine Bündelung mit der Freileitung Plattling-Schwandorf (LH-08-B99) beginne am Umspannwerk in Büchelkühn. Diese Bündelung beginne für den Südostlink ab TKM30+300. Abweichungen von dieser Bündelung seien nur mit wenigen Ausnahmen vorhanden.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Nach Würdigung aller in die Abwägung einzustellenden Belange ist der Belang der Bündelung mit dem hinreichenden Gewicht in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt worden. Die vom Einwender vorgebrachten Einwände überzeugen daher nicht.

Ferner wendet derselbe Einwender ein, dass gem. § 1 EnWG eine möglichst preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität erzielt werden solle. Dazu sei dem Belang der Länge der Leitung besondere Berücksichtigung zu geben. Er weist in diesem Zusammenhang beispielhaft auf TKM 18+000 hin. Hier mache die Leitung einen „Knick“ im Leitungsverlauf. Der Einwender sieht für diesen Knick keinen sachlichen Grund. Der Vorhabenträger hat demgegenüber erwidert, er habe im Rahmen der Feintrassierung Bebauung und Bebauungspläne berücksichtigt. An der vom Einwender bezeichneten Stelle sei der Knick insoweit unvermeidbar. Soweit der Einwender eine Alternative vorschlägt (ohne Knick), würde dies zu einer Beeinträchtigung von Bebauungen und einer geplanten PV-Anlage führen. Ferner sei der Ausbau der B 85 beeinträchtigt. Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Ferner ist schon nicht ersichtlich, inwieweit der Einwender durch den Knick bei TKM18+000 in seinen subjektiven Rechten betroffen sein könnte. Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand insoweit zurück.

Ein weiterer privater Einwender wendet sich gegen die konkrete Trassenführung im Vergleichsabschnitt Reuting des Vorhabens. Durch die Trassenführung werde sein Grundstück beeinträchtigt. Laut der Planunterlagen würde die Leitung ein empfindliches Drainagesystem seines Feldstücks zerstören. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass die ursprünglich angedachte Trassenführung im Rahmen der Unterlagen gem. § 21 NABEG zulasten des Einwenders geändert werden musste. Grund hierfür seien die festgelegten Kreuzungsparameter mit in der Nähe befindlichen Fremdleitungsbetreibern gewesen.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Sie folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Insbesondere ist der Grund für die Trassenführung die im

räumlichen Bereich liegende Gasleitung. Sowohl die Trassenführung gem. § 19 NABEG (Trassenvorschlag) als auch die Vorzugstrasse queren die Gasleitung zwischen TKM38+840 und TKM39+390. Gequert wird hier eine Gasleitung DN1000 der Open Grid Europe GmbH. Die Anpassung der Trassenführung war erforderlich, um die wechselseitige Betriebssicherheit beider Leitungen sicherzustellen. Namentlich ist es zur Sicherstellung einer risikoarmen Querung aus thermischen und elektromagnetischen Gründen erforderlich, dass der Kreuzungswinkel zwischen 90° und 60° liegt.

Soweit der private Einwender im Erörterungstermin eine Verschiebung der Leitungen um 30 m bis 40 m im Westen gefordert hat, hat er auch hier zur Begründung auf seine räumlich vorhandenen Drainagesysteme und deren Betroffenheit verwiesen. Der Vorhabenträger hat auch diesbezüglich auf technische Voraussetzungen (Kreuzungswinkel) zur Querung der Gasleitung verwiesen. Des Weiteren würde die vorgeschlagene Verschiebung zu Betroffenheiten einer Freileitung und deren Maststandort führen. Ferner würden vor Beginn der Baumaßnahmen im Rahmen der Detailplanung die bestehenden Drainagen erfasst und ein detailliertes Drainagekonzept zur Wiederherstellung der Entwässerung erarbeitet. Die Vorhabenträgerin sei nach der Bauphase auch für die Wiederherstellung ggf. beschädigter Anlagen zuständig und komme für ggf. entstandene Schäden auf.

Vor diesem Hintergrund weist die Planfeststellungsbehörde den Einwand des privaten Einwenders zurück. Die konkrete Trassenführung findet ihre Gründe in technischen Erfordernissen der vorhandenen Gasleitung. Soweit subjektive Rechte des Einwenders betroffen sind, reduzieren das Drainagekonzept sowie auch das Bodenschutzkonzept die Beeinträchtigung des Einwenders. Zum Schutz der Drainagen wurde eine entsprechende Regelung in die Nebenbestimmung unter Kap. A.V.1.c) aufgenommen. Soweit jedoch Beeinträchtigungen des Einwenders verbleiben, müssen diese vor dem Hintergrund der für das Vorhaben streitenden Belange zurückstehen.

Der BUND Naturschutz in Bayern e. V. hat ferner beanstandet, dass in den Planunterlagen im Hinblick auf die Waldgebiete Nebelberg/Weiherholz, Kreither Forst, Spielberg, den Bereich der Querung von Bahnlinie und Autobahn A93, Pfeiferlohe und im Bereich des nördlichen Regentalhangs keine Prüfung der geschlossenen Bauweise als technische Ausführungsalternative durchgeführt wurde. In diesem Zusammenhang hat der Einwender gefordert, auf die durchgängig offene Bauweise in den Waldgebieten zu verzichten und eine ernsthafte Prüfung von entsprechenden Planungsalternativen durchzuführen. Daraufhin hat der Vorhabenträger im Einzelnen konkret zu den genannten Waldgebieten Stellung genommen:

- Das Gebiet um den Nebelberg sei geprägt von Altbergbau, d. h. der Untergrund sei durchzogen von Gruben, Schächten und Stollen (u. a. Grube Erika, Schacht Hermine, Franz-Gang, u.v.m.). Die Durchörterung mittels einer geschlossenen Querung des Waldgebiets **Nebelberg/Weiherholz** nordwestlich von Schmidgaden (regionaler Klimaschutzwald) sei daher aus technischer Sicht zu riskant.
- Der **Kreither Forst** werde aus technischen Gründen durchgehend offen gequert, da eine geschlossene Querung auf ganzer Länge technisch nicht durchführbar sei und daher nur Teilbereiche geschlossen zu queren wären. Da für eine geschlossene Querung jedoch eine Aufweitung des Arbeitsstreifens notwendig sei, wäre der Umfang der Fällungen bei geschlossener Querung dem Umfang der Fällungen bei offener Bauweise mit verjüngtem Arbeitsstreifen nahezu identisch, jedoch im Falle der geschlossenen Querung deutlich aufwändiger und teurer. Außerdem werde

durch die Bündelung der geplanten Trasse mit der Gasleitung der Kreither Forst nicht zusätzlich zerschnitten.

- Mit Blick auf das Waldgebiet **Spielberg** (regionaler Klimaschutzwald und Bodenschutzwald) seien die Alternativen „Spielberg Ost“ und „Spielberg West“ in den Unterlagenteilen B4.1 und B4.2 miteinander verglichen worden. Die Alternative „Spielberg Ost“ werde als nachteilig bewertet, da die Alternative durch eine tiefe, jedoch schmale Muldenstruktur verlaufe und durch die notwendige extreme Auffächerung der HDDs möglicherweise die angrenzenden Ortschaften betroffen wären. Bei der Vorzugstrasse (Trassenalternative Spielberg West) sei die Querung des Waldbereichs bereits in geschlossener Bauweise vorgesehen. Die verbleibende Beeinträchtigung durch die für die geschlossenen Querung benötigten Baustelleneinrichtungsflächen lasse sich auf Grund örtlichen Gegebenheiten und der technischen Möglichkeiten der Trassenführung bei dem Verlauf Spielberg West nicht weiter vermeiden.
- Im Bereich der **Bahnlinie und Autobahn A93** liege der regionale Klimaschutzwald zwischen den beiden zu querenden Infrastrukturen. Hier müssten zwei verschiedene Infrastrukturen gequert werden – die Bahnlinie und die Autobahn. Die Betreiber der Deutschen Bahn und die Autobahn GmbH würden dabei sehr unterschiedliche Kreuzungsparameter fordern, die für eine Genehmigung einzuhalten seien. Die Bahnstrecke müsse in einem annähernd 90° Winkel mittels eines Microtunnels gequert werden. Mit der Autobahn GmbH sei ein Kreuzungswinkel von 60° im HDD-Verfahren abgestimmt. Aufgrund dieser unterschiedlichen Anforderungen sei eine große Unterquerung von Bahn, Autobahn und Waldbereich nicht möglich, daher sei ein „Auftauchen“ zwischen den beiden Infrastrukturquerungen erforderlich. Die Inanspruchnahme des Waldstücks zwischen den Infrastrukturen erfolge in erster Linie durch die Baustelleneinrichtungsflächen für die genannten geschlossenen Querungen. Für die danach verbleibenden ca. 50 m Waldfläche sei eine geschlossene Querung v.a. aufgrund der dafür wieder erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen nicht vorteilhaft.
- Im Bereich **Pfeiferlohe** werde größtenteils die vorhandene Schneise genutzt. Die Parallellage mit der Gasleitung mache es nicht möglich, die Leitung vollumfänglich in die Schneise ohne Waldeinschlag zu legen. Eine geschlossene Querung des Waldgebietes zwischen den Ortschaften Loitz und Reuting würde eine Länge von ca. 1,2 km aufweisen. Da eine geschlossene Querung auf ganzer Länge technisch nicht machbar wäre, könnten nur Teilbereiche geschlossen gequert werden. Durch die Auffächerungen der Einzelkabel bei geschlossenen Querungen, welche aus thermischen Gründen für den Betrieb zwingend notwendig seien, würde mitten in diesem Waldgebiet eine große Arbeitsfläche liegen, welche zusätzlich noch Zugewegungen benötigen würde. Der Eingriff in den Wald würde somit um ein vielfaches größer ausfallen, als die randliche Schneise zu nutzen.
- Eine geschlossene Querung im Bereich des **nördlichen Regentalhangs** würde verhindern, dass die Regenquerung (D1-Q_067/068/069) rechtzeitig starten kann, um die Regen inklusive einiger Schutzgebiete zu queren. Diese Stelle sei aus Sicht des Kabelzuges ohnehin schon sehr komplex, sodass noch mehr Radien und Bögen durch die Auffächerungen für geschlossene Querungen nicht mehr gehandhabt werden könnten. Die Auffächerungen würden in diesem Fall mindestens genauso viel Wald betreffen wie eine offene Verlegung mit schlankerem Arbeitsstreifen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht angesichts der ernsthaften Auseinandersetzung des Vorhabenträgers mit der geschlossenen Bauweise als technische Ausführungsalternative keinen weiteren Regelungsbedarf.

(bb) Vollständige Grobprüfung

Es wurden in 6 Vergleichsabschnitten vollständige Grobprüfungen durchgeführt, in denen der antragsgemäße Trassenvorschlag einer oder mehreren Alternativen gegenübergestellt wurde. Für die vergleichende Bewertung wurden Umweltbelange, planerische Belange, Technik/Bauhindernisse, Wirtschaftlichkeit und Länge je nach Entscheidungsrelevanz analysiert, um in belastbarer Weise Alternativen abzuschichten. Hinsichtlich des genauen Verlaufs der Trassenanschläge und Alternativen wie auch deren begutachteten Auswirkungen wird auf die Ausführungen in der vollständigen Grobprüfung verwiesen.⁶²³

(1) Vergleichsabschnitt „Nebelberg“

Der Vergleichsabschnitt „Nebelberg“ liegt zwischen TKM 6,2 und TKM 8,2. Im Vergleichsabschnitt Nebelberg wurden vom Vorhabenträger die Trassenalternative Nebelberg A (Vorzugstrasse) und die Trassenalternative Lissenthan betrachtet. Der Vergleichsabschnitt befindet sich im Landkreis Schwandorf (Regierungsbezirk Oberpfalz) und durchläuft die Gemeinden Brudersdorf und Stulln. Die Vorzugstrasse quert den Nebelberg nordwestlich von Stulln und verläuft dann weiter in offener Bauweise durch ein Quellgebiet. Die Alternative Lissenthan führt in Parallellage mit einer Gasleitung entlang einer bestehenden Waldschneise durch den örtlichen Wald. Eine Besonderheit des Vergleichsabschnitts stellt die Grube Erika inklusive mehrerer Schächte dar. Dieser Bereich wurde als Risikoklasse 1 eingestuft, der einen sicheren Betrieb des Vorhabens nicht gewährleisten kann. Sowohl die Vorzugstrasse als auch die betrachtete Alternative Lissenthan umqueren deshalb dieses Gebiet. Die Vorzugstrasse liegt ca. 460 m von dem Ort Lissenthan entfernt. Einzelne Höfe und Wohngebäude liegen im Norden ca. 200 m, im Süden nur ca. 160 m entfernt. Die Alternative Lissenthan verläuft dagegen in ca. 430 m Entfernung zur Ortschaft Lissenthan. Einzelne Höfe und Wohngebäude liegen nördlich in etwa 180 m Entfernung und südlich in 160 m Entfernung. Für insgesamt neun der betrachteten Kriterien ergeben sich entscheidungsrelevante Unterschiede zwischen den betrachteten Alternativen. Sieben der neun als entscheidungsrelevant ermittelten Kriterien sprechen für die Vorzugstrasse. In Bezug auf den ausgelösten Baulärm halten beide Alternativen die Richtwerte der AVV-Baulärm voraussichtlich nicht ein. Die Anzahl der von Baulärm betroffenen Wohngebäude differiert jedoch. So werden durch die Alternative Lissenthan deutlich mehr Wohngebäude (17 Wohngebäude) durch Baulärm betroffen als durch die Vorzugstrasse (4 Wohngebäude). Ferner beansprucht die Alternative Lissenthan höherwertige Biotop mit langer Wiederherstellungsdauer, die gleichzeitig gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG sind, in einem Umfang von ca. 5.230 m². Hinzu kommen weitere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop, die von der Alternative Lissenthan gequert werden in einem Umfang von ca. 6.370 m². Demgegenüber beansprucht die Vorzugstrasse höherwertige Biotop mit langer Wiederherstellungsdauer, die gleichzeitig nach § 30 BNatSchG geschützt sind in einem Umfang von ca. 4.400 m². Aus dieser Gegenüberstellung ergeben sich Vorteile für die Vorzugstrasse in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen. Vorteile für die Vorzugstrasse ergeben sich ferner aus der Inanspruchnahme von Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit.

⁶²³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage B4.2.

Die Alternative Lissenthan beansprucht im Vergleich zur Vorzugstrasse etwa 45 % mehr Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit. Weitere Vorteile zugunsten der Vorzugstrasse ergeben sich aus dem Umstand, dass die Alternative Lissenthan 18.000 m² mehr Wälder mit Klimaschutzfunktion beeinträchtigt. Auch dieser Belang war nach Maßgabe von § 43m Abs. 1 Satz 3 EnWG in die Abwägung mit einzustellen, da die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung zur Bundesfachplanungsentscheidung diesen Belang in Kap. 6.3.5 ermittelt, beschreibt und bewertet. Die Vorzugstrasse quert eine archäologische Vermutungsfläche mittlerer Bedeutung in einem Umfang von ca. 27.150 m². Die Alternative Lissenthan löst diese Betroffenheit dagegen nicht aus. Vor diesem Hintergrund ergeben sich Vorteile in Bezug auf den Belang der Archäologie für die Alternative Lissenthan. Beide Trassenführungen verlaufen über Flurstücke mit Vorbelastungen durch Fremdleitungen. Die Vorzugstrasse verläuft über eine Länge von 295 m über Flurstücke mit einer Vorbelastung von Fremdleitungen. Die Alternative Lissenthan verläuft über eine Länge von 1.588 m über Flurstücke mit einer Vorbelastung durch Fremdleitungen. Hieraus ergibt sich eine Vorteilhaftigkeit für die Alternative Lissenthan gegenüber der Vorzugstrasse. In Bezug auf den bautechnischen Aufwand ist die Vorzugstrasse vorteilhaft gegenüber der Alternative Lissenthan. Hintergrund hierfür ist, dass die Alternative Lissenthan auf einer Länge von ca. 100 m die geotechnische Kategorie 3 in Anspruch nimmt. Die Vorzugstrasse hingegen nimmt die geotechnische Kategorie 3 nicht in Anspruch. Auch der Belang der Wirtschaftlichkeit spricht für die Vorzugstrasse. Im Verhältnis zueinander beansprucht die Alternative Lissenthan Mehrkosten von etwa 30 %.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Ihrer Ansicht nach ist die betrachtete Alternative eindeutig nicht vorzugswürdig und kommt daher nicht ernsthaft in Betracht.

(2) Vergleichsabschnitt „Schmidgaden“

Der Vergleichsabschnitt „Schmidgaden“ liegt zwischen TKM 9,8 und TKM 10,6. Im Vergleichsabschnitt Schmidgaden wurden vom Vorhabenträger der Trassenvorschlag Schmidgaden (Vorzugstrasse) und die Trassenalternative Schmidgaden betrachtet. Der Vergleichsabschnitt befindet sich im Landkreis Schwandorf (Regierungsbezirk Oberpfalz) und ist in der Gemeinde Schmidgaden gelegen. Die Vorzugstrasse durchläuft auf 795 m und die Alternative Schmidgaden auf 670 m die Gemeinde Schmidgaden.

Für vier der betrachteten Kriterien kommt der Vorhabenträger im Rahmen seiner Gegenüberstellung zu dem Ergebnis, dass diese eine Entscheidungserheblichkeit begründen. Diese entscheidungsrelevanten Kriterien sprechen sämtlich zugunsten der Vorzugstrasse. Die Trassenalternative Schmidgaden nimmt höherwertige Biotope mit langer Wiederherstellungsdauer und ein weiteres Biotop, das nach § 30 BNatSchG unter Schutz gestellt ist mit einer Gesamtfläche von 90 m² in Anspruch. Die Vorzugstrasse demgegenüber nimmt gleichwertige Biotope nicht in Anspruch. Des Weiteren verläuft die Trassenalternative Schmidgaden über ca. 200 m² über Flächen, die als forstwirtschaftlich genutzte Fläche gekennzeichnet sind. Die Vorzugstrasse demgegenüber verläuft ausschließlich über landwirtschaftliche Flächen. In Bezug auf den Belang der Forstwirtschaft ist die Trassenalternative Schmidgaden mithin als nachteilig zu bewerten gegenüber der Vorzugstrasse. Ferner grenzt die Trassenalternative Schmidgaden an einen quellengespeisten Teich und verläuft auch in dessen Einzugsgebiet. Für den Fall einer Verunreinigung während der Baumaßnahmen schätzt der Vorhabenträger das Risiko für den Eintrag von Verunreinigungen deutlich höher ein als für die Vorzugstrasse. Darüber hinaus

weist die Vorzugstrasse gegenüber der Trassenalternative Schmidgaden Vorteile in Bezug auf die Topografie und damit hinsichtlich des Kriteriums der technischen Umsetzbarkeit auf. Die Trassenalternative Schmidgaden weist eine deutlich stärkere Ausprägung von Muldenstrukturen auf. Im Gegensatz zur Vorzugstrasse ergeben sich hieraus bautechnische Mehraufwände.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Ihrer Ansicht nach ist die betrachtete Alternative eindeutig nicht vorzugswürdig und kommt daher nicht ernsthaft in Betracht.

(3) Vergleichsabschnitt „Schwandorf“

Der Vergleichsabschnitt „Schwandorf“ liegt zwischen TKM 22,0 und endet ca. bei TKM 27,3. Im Vergleichsabschnitt Schwandorf wurden vom Vorhabenträger die Alternative Schwandorf-West, der ursprüngliche Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG, die optimierte Trassenalternative Grain (Vorzugstrasse) und die Trassenalternative Schwandorf-Ost betrachtet. Der Vergleichsabschnitt liegt im Landkreis Schwandorf (Regierungsbezirk Oberpfalz) und ist in der Gemeinde Schwandorf gelegen.

Die optimierte Trassenalternative Grain (Vorzugstrasse) stellt einen angepassten Verlauf der § 19 Trassenalternative Grain dar. Der Verlauf der Trassenalternative Grain hat sich angesichts der Auffächerung der Einzelkabel in Verbindung mit den Biegeradien der geschlossenen Querung unmittelbar an der Kreisstraße SAD 3 als technisch nicht umsetzbar erwiesen. Im Zuge der verkürzten Grobprüfung wurde die Trassenalternative leicht in den Osten verschoben, um die technischen Rahmenbedingungen zur Kreuzung der vorhandenen Fremdleitungen sowie des Straßenkörpers einzuhalten.

In Bezug auf das Kriterium des Baulärms kommt es für alle betrachteten Alternativen zu Überschreitungen der Richtwerte aus der AVV Baulärm. Die günstigsten Alternativen sind jedoch der Trassenvorschlag Schwandorf und die Vorzugstrasse. Die Anzahl der von Baulärm betroffenen Wohngebäude beträgt 100 bzw. 99. Demgegenüber ist die Alternative Schwandorf West aufgrund einer Vielzahl von betroffenen Wohngebäuden (131 Wohngebäude) die ungünstigste Variante. Die Alternative Schwandorf West ist daher in diesem Aspekt nachteilig gegenüber allen anderen Verläufen zu bewerten. Die Alternative Schwandorf-Ost ist mit 115 betroffenen Wohngebäude nachteilig gegenüber dem Trassenvorschlag Schwandorf und der Vorzugstrasse zu bewerten. Des Weiteren beansprucht der Trassenvorschlag Schwandorf mit 8.039 m² den größten Anteil an Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit. Die Trassenalternative Schwandorf Ost nimmt 4.553 m², die Alternative Schwandorf West 5.786 m² und die Vorzugstrasse 7.047 m² Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit in Anspruch. Vor diesem Hintergrund sind die Alternativen Schwandorf Ost und Schwandorf West gegenüber der Vorzugstrasse und dem Trassenvorschlag Schwandorf in diesem Aspekt vorzugswürdig. In Bezug auf die Betroffenheit von Wäldern mit Klimaschutzfunktion sind die Alternative Schwandorf West und die Vorzugstrasse gegenüber den anderen Alternativen als nachteilig zu bewerten. Zwar queren sämtliche Alternativen Wälder mit Klimaschutzfunktion, jedoch beeinträchtigen der Trassenvorschlag Schwandorf (860 m²) und die Trassenalternative Schwandorf-Ost (880 m²) diesen Belang am wenigsten. Die Alternative Schwandorf West mit 14.300 m² und die Vorzugstrasse mit 12.980 m² sind zueinander als gleichwertig zu bewerten. In Bezug auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter weisen die Alternative Schwandorf West und die Vorzugstrasse Vorteile gegenüber den beiden anderen Alternativen auf. Der Trassenvorschlag Schwandorf verläuft über eine Fläche von ca. 27.440 m² über ein bekanntes

Bodendenkmal (Nr. D-3-6638-005-Endpaläolithische/mesolithische Freilandstation). Die Alternative Schwandorf Ost quert dieses Bodendenkmal am östlichen Rand auf einer Fläche von ca. 2.380 m². Die Vorzugstrasse und die Alternative Schwandorf West queren das Bodendenkmal nicht. Alle vier Trassenverläufe queren archäologische Vermutungsflächen, wobei der Trassenvorschlag Schwandorf und die Alternative Schwandorf Ost über eine längere Strecke Vermutungsflächen beeinträchtigen (ca. 98.190 m² bzw. 101.440 m²). Die Alternative Schwandorf West und die Vorzugstrasse queren nur ca. 33.610 m² Vermutungsflächen. Demnach weisen der Trassenvorschlag Schwandorf und die Trassenalternative Ost gegenüber der Alternative Schwandorf West und der Vorzugstrasse in diesem Aspekt Nachteile auf. Ferner queren die Alternative Schwandorf West und die Vorzugstrasse jeweils am nördlichen Ende landwirtschaftliche Flächen mit Dauerkulturen (Erdbeeren). Die Alternative Schwandorf West nimmt eine Fläche von 15.995 m² ein, Vorzugstrasse ca. 607 m². Die übrigen Alternativen nehmen keine Flächen für Dauerkulturen in Anspruch und sind daher in diesem Aspekt vorzugswürdig. Die Alternative Schwandorf West ist gegenüber der Vorzugstrasse beim Aspekt Dauerkulturen als nachteilig zu bewerten, da die Flächeninanspruchnahme insoweit etwa 25-fach größer ist. Demgegenüber quert die Alternative Schwandorf-Ost in kleinem Umfang (ca. 407 m²) landwirtschaftliche Flächen mit Sonderkultur (Streuobstbestand). Die übrigen Alternativen queren keine landwirtschaftlichen Flächen mit Sonderkulturen. Des Weiteren nehmen die Alternative Schwandorf West und Vorzugstrasse forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch. Die Alternative Schwandorf West beansprucht 15.320 m² und die Vorzugstrasse 12.460 m². Die übrigen Alternativen queren keine Forstflächen. In Bezug auf die Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen ist die Vorzugstrasse vorteilig gegenüber den restlichen Alternativen. Die Vorzugstrasse quert vorbelastete Flächen auf einer Länge von ca. 3.642 m. Der Trassenvorschlag Schwandorf weist eine Querungslänge von ca. 3.388 m auf, die Alternative Schwandorf West eine Querungslänge von ca. 1.910 m auf und die Alternative Schwandorf Ost eine Querungslänge von 2.850 m. Die Alternative Schwandorf West ist demnach in diesem Aspekt von allen Betrachtungsalternativen die ungünstigste Variante. In Bezug auf die Inanspruchnahme der geotechnischen Kategorie 3 ist der Trassenvorschlag Schwandorf mit einer Länge von ca. 1.135 m die ungünstigste Variante. Die Vorzugstrasse hat gegenüber allen anderen Alternativen mit einer Querungslänge von ca. 796 m die geringsten Inanspruchnahmen der geotechnischen Kategorie 3. Die Alternative Schwandorf West hat mit 820 m und die Alternative Schwandorf Ost mit einer Länge von 885 m leichte Nachteile. In Bezug auf erforderliche Grundwasserhaltungen bedarf es für die Vorzugstrasse keiner Wasserhaltung. Der Trassenvorschlag Schwandorf, die Alternative Schwandorf West und die Alternative Schwandorf Ost benötigen eine Grundwasserhaltung. Der Trassenvorschlag Schwandorf und die Alternative Schwandorf Ost erfordern sogar Wasserhaltungen im beträchtlichen Umfang auf einer Länge von ca. 470 m.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen seiner Alternativenbetrachtung zunächst die Alternative Schwandorf Ost und den Trassenvorschlag Schwandorf zurückgestellt. Für die Alternative Schwandorf Ost ergäbe sich, dass sie in Bezug auf die Kriterien Baulärm, Bodendenkmäler, archäologische Vermutungsflächen, Sonderkulturflächen, Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen und Grundwasserhaltung nachteilig gegenüber einem oder allen anderen Verläufen sei. In Bezug auf die Kriterien Wald mit Klimaschutzfunktion, Dauerkulturen, forstwirtschaftlich genutzte Flächen und geotechnische Kategorie 3 habe die Alternative einen Vorteil gegenüber einem oder mehreren alternativen Verläufen, sei aber stets gleichwertig mit mindestens einer anderen Alternative. Vorzuziehen sei die Alternative Schwandorf Ost allein aufgrund des Kriteriums Boden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit. Vor diesem Hintergrund könne die Al-

ternative Schwandorf Ost als eindeutig nicht vorzugswürdig und daher nicht ernsthaft in Betracht kommend zurückgestellt werden. Des Weiteren weise der Trassenvorschlag Schwandorf hinsichtlich der Kriterien Boden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit, Bodendenkmälern, archäologische Vermutungsflächen, geotechnische Kategorie 3, Grundwasserhaltung und Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen Nachteile auf. Insbesondere sei die große Inanspruchnahme des bekannten Bodendenkmals sowie die Mehrlänge des Verlaufs in der geotechnischen Kategorie 3 gegenüber allen anderen Alternativen als nachteilig zu bewerten. Zudem fällt die erhebliche Inanspruchnahme von Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit ins Auge. Dagegen habe der Trassenvorschlag Schwandorf Vorteile gegenüber einem oder mehreren alternativen Verläufen hinsichtlich der Kriterien Baulärm, Wald mit Klimaschutzfunktion, Dauerkulturen, Sonderkulturflächen und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Vorteile fallen jedoch im Verhältnis zu den anderen Alternativen mit teilweise vergleichbaren Vorzügen nicht derart ins Gewicht, dass die erheblichen Nachteile ausgelotet werden.

Die Vorzugstrasse und die Alternative Schwandorf West bewertet der Vorhabenträger als vorzugswürdig gegenüber den anderen beiden zurückgestellten Alternativen. Die Kriterien Wald mit Klimaschutzfunktion, forstwirtschaftlich genutzte Flächen und Dauerkulturen seien gegenüber allen anderen Alternativen nachteilig. Weiterhin sei die Alternative Schwandorf West nachteilig gegenüber einem oder allen anderen Verläufen bei den Kriterien Baulärm, Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit, Wald mit Klimaschutzfunktion, Dauerkulturen, forstwirtschaftlich genutzte Flächen und Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen. Die Vorzugstrasse sei nachteilig gegenüber einem oder allen anderen Verläufen bei den Kriterien Boden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit, Wald mit Klimaschutzfunktion, Dauerkulturen und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Alternative Schwandorf West beansprucht jedoch im Vergleich zur Vorzugstrasse mehr forstwirtschaftlich genutzte Flächen und deutlich mehr Fläche mit Dauerkulturen (25-facher Umfang) als die Vorzugstrasse. Die Alternative Schwandorf West und die optimierte Trassenalternative Grain seien in Bezug auf die Kriterien Bodendenkmal und archäologische Vermutungsfläche in gleichem Maße vorteilhaft. Bei dem entscheidungsrelevanten Kriterium Grundwasserhaltung sei die Vorzugstrasse wiederum gegenüber dem Trassenvorschlag und der Trassenalternative Schwandorf Ost eindeutig und gegenüber der Alternative Schwandorf West leicht vorzugswürdig. Bei Vergleich der Alternative Schwandorf West mit der Vorzugstrasse sei die Alternative Schwandorf West hinsichtlich der Kriterien Baulärm, forstwirtschaftlich genutzte Flächen, Grundwasserhaltung, Dauerkulturen sowie Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen als leicht nachteilig zu bewerten wohingegen sie mehr Boden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit in Anspruch nimmt und dahingehend vorteilhaft zu bewerten ist. Angesichts des Übergewichts nachteiliger Kriterien hat der Vorhabenträger die Alternative Schwandorf West als eindeutig nicht vorzugswürdig eingestuft und zurückgestellt.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Ihrer Ansicht nach sind die betrachteten Alternativen eindeutig nicht vorzugswürdig und kommen daher nicht ernsthaft in Betracht.

Soweit sich mehrere private Einwender gegen die ursprüngliche Bevorzugung der Alternative Schwandorf West in den Unterlagen vor der Deckblattänderung II ausgesprochen haben, haben sich die Einwände mit der Deckblattänderung II, in deren Rahmen nach erneuter Prüfung der Kriterien unter Einbeziehung der neuen Erkenntnisse und Daten die optimierte Trassenalternative Grain als Vorzugstrasse festgelegt wurde, erledigt. Die Kritik betraf insbesondere die

Prüfkriterien Schutzgut Mensch, Dauerkulturen, landwirtschaftliche Belange, mögliche Folgeschäden, das Längenkriterium, Eigentumsbetroffenheiten, die Landschaft und den Naturschutz. Die Bedenken hinsichtlich der Gewichtung der weiteren Kriterien wurden berücksichtigt. Das Kriterium der Länge wird von der Planfeststellungsbehörde in diesem Vergleichsbereich nicht als entscheidungsrelevant eingestuft. Eine nähere Betrachtung hat ergeben, dass die optimierte Trassenalternative Grain (Vorzugstrasse) im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Wald mit Klimaschutzfunktion, Dauerkulturen, Forstwirtschaft, Eigentum und Technik (Bauwasserhaltung) vorzugswürdig ist. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht daher hinsichtlich der vorgetragenen Einwände kein weiteres Regelungsbedürfnis mehr.

Im Anhörungsverfahren zur Deckblattänderung II haben sich private Einwender, deren Grundstücke und landwirtschaftliche Nutzfläche von der Änderung der Vorzugstrasse betroffen ist, gegen die optimierte Trassenalternative Grain als Vorzugstrasse gewendet. Die Einwender haben den Anlass für die Planänderung hinterfragt. Schließlich sei die Alternative Schwandorf West bereits von den betroffenen Grundstückseigentümern akzeptiert und Ausgleichszahlungen geleistet worden. Die Vorzugstrasse – die optimierte Trassenalternative Grain – stelle aus Sicht der Einwender keine Optimierung, sondern eine unverhältnismäßige Belastung dar.

Der Vorhabenträger hat hierzu erwidert, die Notwendigkeit zur Überarbeitung der Grobprüfung habe sich aus Erkenntnissen aus den Erwidern sowie dem Erörterungstermin ergeben. Zudem seien Daten aktualisiert worden, die sich teilweise als falsch erwiesen haben. Diese betrafen vor allem die Kriterien Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen, forstwirtschaftlich genutzte Flächen und Wasserhaltung. Die ursprüngliche Trassenalternative Grain habe sich zudem in dem Querungsbereich an der Kreisstraße SAD3 als technisch nicht umsetzbar erwiesen. Der Begriff der „optimierten“ Trassenalternative Grain beziehe sich lediglich auf die technische Umsetzbarkeit im Vergleich zu der ursprünglichen Trassenalternative Grain.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die Ausführungen des Vorhabenträgers sind nachvollziehbar. Aus den Unterlagen geht hervor, dass insbesondere auch die technische Umsetzbarkeit Anlass zu der Optimierung/Anpassung gegeben hat.⁶²⁴ Die zahlreichen Einwendungen hinsichtlich der ursprünglichen Vorzugstrasse Alternative Schwandorf West haben darüber hinaus die Notwendigkeit einer Überprüfung des Vergleichsabschnitts Schwandorf sowie die Vorzüge der Trassenalternative Grain verdeutlicht, die eine erneute eingehendere Betrachtung erforderten. Sinn des Anhörungsverfahrens ist unter anderem, gerade auch unerkannte Unstimmigkeiten zu Tage treten zu lassen. Diese können berechtigterweise Anstoß zu einer Planänderung geben. Wird eine zuvor ausgeschlossene Planungsalternative in einem späteren Verfahrensabschnitt erneut ernsthaft in Betracht gezogen, ist die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, sie in die vergleichende Abwägung einzubeziehen.⁶²⁵ Etwaige Zustimmungen oder Grundbucheintragen für die Beanspruchung gewisser Grundstücke sind nicht von Relevanz für die Entscheidung für oder gegen eine Trassenänderung. Schließlich kann auch der Einwand einer unverhältnismäßigen Belastung und einseitigen Diskriminierung nicht greifen. Im Rahmen des Vergleichs werden die privaten Belange Dritter unter Einbeziehung der unterschiedlichen Betroffenheiten gerecht abgewogen. Eigentumseinschränkungen werden entschädigt. Eine besondere Diskriminierung oder willkürliche, unverhältnismäßige Belastung ist in der Entscheidung für die optimierte Trassenalternative Grain angesichts der deutlichen Vorzüge nicht zu sehen.

⁶²⁴ Unterlagen nach § 21 NABEG, B4.1, Kap. 31.

⁶²⁵ BVerwG, Urt. V. 24.11.2010 – 9 A 13/09, juris, Rn. 61.

Es wurde darüber hinaus eingewendet, lang angelegte Forschungs- und Versuchsflächen des eigenen Pächters würden durch die Bodeneingriffe zerstört. Die faktische Zerstörung und ökonomische sowie ökologische Abwertung der großflächigen landwirtschaftlichen Fläche stelle eine besondere Härte für den eigenen Betrieb wie auch den des Pächters dar. Es seien Forderungen nach Schadensersatz und Pachtpreisminderungen durch den Pächter zu befürchten. Der Vorhabenträger hat erwidert, bezüglich Dauerkulturen und Testflächen seien alle von amtlicher Seite gemeldeten Flächen in den Abwägungsprozess einbezogen worden. Der Pächter habe konkrete Daten zu den Versuchsflächen auf Nachfrage nicht vorlegen können. Ansonsten müsse ein Eigentümer immer mit Änderungen im Umfeld der Immobilie wie etwa Infrastrukturmaßnahmen rechnen. Über die Entschädigung der Inanspruchnahme der Flächen und der durch Baumaßnahmen verursachten Schäden hinaus bestehe keine weitergehende Entschädigungspflicht.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendungen zurück und schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers hinsichtlich der Eigentumsbeeinträchtigung an. Der Vorhabenträger hat nachweislich eine mit Blick auf alle zu berücksichtigenden Belange schonende Planung vorgenommen. Entstandene Vermögenseinbußen werden durch das Entschädigungskonzept geregelt (vgl. B.III.5.i). Eine unverhältnismäßige Härte wurde im Übrigen nicht substantiiert dargelegt und ist auch nicht erkennbar.

Die Einwender kritisieren darüber hinaus, dass das Längenkriterium nicht in die veränderte Entscheidung einbezogen wurde. Die Vorzugstrasse sei schließlich länger. Andererseits sei nicht nachvollziehbar, ob eine neue Gesamtbewertung aller Schutzgüter erfolgt sei. Schließlich sei die Trasse mit den geringsten Auswirkungen auf öffentliche und private Belange zu wählen. Gegen die Vorzugstrasse sprächen neben der Länge auch die Wirtschaftlichkeit, privatrechtliche Eingriffe, Natur und Umwelt und der Artenschutz. Es sei zu erläutern, inwiefern die Vorzugstrasse im Hinblick auf die Trassierungsgrundsätze „Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Betriebes der Leitungsverbindung“, „Bau einer Leitung mit einem möglichst geringen technischen Ausführungsrisiko“ und „Möglichst geringe Inanspruchnahme und Eingriffe in Eigentum Dritter“ vorteilhafter sei. Zudem sei das Gebot der möglichst gradlinigen Verbindung zwischen Zwangspunkten sowie die Schaffung einer technisch sicheren und effizienten Leitungsführung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Kriterien einzuhalten.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die Trassenlänge ist grundsätzlich als Planungsgrundsatz in der Gesamtplanung berücksichtigt worden. Allerdings fällt der Längenunterschied mit knapp 6,8 % hier nicht derart ins Gewicht, dass dieser einen deutlichen Eignungsunterschied begründet. Da das Kriterium der Länge – wie in der Stellungnahme der Einwender selbst angedeutet – auch auf die weiteren Kriterien (Umweltbelange, planerische Belange, Technik/Bauhindernisse und Wirtschaftlichkeit) einwirkt und damit eine mehrfache Berücksichtigung droht, kommt es nach der Methodik des Vorhabenträgers nur zum Tragen, wenn zwei oder mehr Alternativen im Übrigen keine wesentlichen Unterschiede aufweisen.⁶²⁶ Ein solches Vorgehen ist nachvollziehbar und entspricht der gängigen Vorgehensweise im Rahmen des Alternativenvergleichs. Für die optimierte Trassenalternative Grain sprachen nach Aktualisierung der Daten und Verwertung der neuen Erkenntnisse letztendlich die deutlich überwiegenden vorteilhafteren Kriterien. Ein Gleichstand zwischen den Alternativen – welcher zu einem Heranziehen des Längenkriteriums führen würde – besteht nicht. Ansonsten wurde im Rahmen der Überarbeitung erkennbar die Gesamtbewertung unter Berücksichtigung

⁶²⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, B4, Kap. 4.2.1.5.

aller Kriterien neu durchgeführt. Der Vorhabenträger hat die verschiedenen Belange abgewogen und die jeweiligen Vor- und Nachteile gegenübergestellt.⁶²⁷ Hierbei haben sich insbesondere die Kriterien Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen, forstwirtschaftlich genutzte Flächen, das Baulärm, Dauerkulturen und Wasserhaltung als klare Vorteile zugunsten der gewählten Vorzugstrasse – die optimierte Trassenalternative Grain – erwiesen.

Die Einwender haben des Weiteren eingewendet, dass in Bezug auf das Schutzgut Boden nicht auf Drainagen eingegangen worden sei. Durch Zerstörung mehrerer Drainage-Systeme käme es zu dauerhaften nicht hinzunehmenden Beeinträchtigungen des Bodens, welcher entscheidend für die Nutzbarkeit als landwirtschaftliche Fläche sei. Erst die Ausführung vor Ort bringe die genaue Lage zum Vorschein.

Der Vorhabenträger hat erläutert, der Alternativenvergleich sei nach der mit der Planfeststellungsbehörde abschnittsübergreifend abgestimmten Methodik erstellt worden. Die Bewertung beruhe auf Entscheidungskriterien aus diversen Themenbereichen. Die Betrachtung der Drainagesysteme sei nicht vorgesehen, denn die Datenlage zu Drainagen sei häufig unzureichend und veraltet. Insoweit werde im Rahmen des Bodenschutzkonzepts in Unterlage L2.1, Kap. 5.2.9 sowie des Drainagekonzepts in L8.1 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG ausreichend sichergestellt, dass Drainagen erkundet, abgefangen, nach Möglichkeit nicht beschädigt, über temporäre Lösungen entwässert und nach Beendigung der Bauarbeiten funktionsgerecht wiederhergestellt werden. Weitere Maßnahmen zum Umgang mit Drainagen werden mit der bodenkundlichen Baubegleitung und der bauausführenden Firma abgestimmt. Hier erfolge eine dem Bau vorgreifende, individuelle Abstimmung mit den Eigentümern / Bewirtschaftern zur Wiederherstellung der Drainagen. Durch diese Anforderungen sei sichergestellt, dass Drainageflächen möglichst schonend in Anspruch genommen werden und nach Beendigung der Bauarbeiten ihre funktionsgerechte Wiederherstellung sichergestellt ist.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers an. Es ist nachvollziehbar, dass die Drainagen nicht explizit Teil der Alternativenbetrachtung sind. Darüber hinaus stellen die Vor- und Nachsorgemaßnahmen einen Schutz der Drainagen ausreichend sicher.

Die Einwender kritisieren darüber hinaus, dass Baulärm entscheidungserheblich für die Trassenwahl sei. Als vorübergehende Erscheinung während der Baumaßnahmen könne es kein wesentliches Argument gegen die Alternative Schwandorf West darstellen, zumal die Vorschriften der TA Lärm und der AVV Baulärm eingehalten würden. Zudem stünden Lärmschutzmaßnahmen zur Verfügung, welche auch in die Schätzung der Baukosten eingepreist werden könnte.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Auch baubedingte Lärmimmissionen sind ein relevanter Belang in der Abwägungsentscheidung. Die Bewertung des Baulärms hat sich mit der Deckblattänderung II nicht verändert. Aus Unterlage E2.2 – in der Version vom 31.07.2023 vor der Deckblattänderung (damals Vorzugstrasse Schwandorf West) und in der Deckblatt-II-Version (neue Vorzugstrasse optimierte Trassenalternative Grain) – geht hervor, dass für beide Alternativen an den geschlossenen Querungen im Bereich der Ortschaft Grain die Vorschriften der AVV Baulärm nicht eingehalten werden können. Da die Überschreitungen bei der optimierten Trassenalternative Grain geringer sind, ist diese insoweit vorzugswürdig. Vermeidungsmaßnahmen fließen weder in die Alternativenbetrachtung allgemein noch in die

⁶²⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, B4.2, Kap. 3.4.

Kostenberechnung ein, da insoweit eine deutlich tiefergehende Prüfung der Bauausführung erforderlich wäre. Derartige Erwägungen sind jedoch dann nicht erforderlich, wenn sich bereits auf einer größeren Prüfungsebene deutliche Eignungsunterschiede zeigen.

Die Einwender erachten zudem als nicht nachvollziehbar, dass die Alternative Schwandorf West aufgrund einer Dauerkultur (Erdbeerfeld) und einer Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen als „leicht nachteilig“ bewertet wurde. Die Dauerkultur werde nicht beeinträchtigt und auch nicht mehr bewirtschaftet. Auch das Kriterium der vorbelasteten Flächen sei nicht korrekt bewertet worden, da bei beiden Varianten eine Mittelspannungsleitung gekreuzt werde.

Der Vorhabenträger hat hierzu erläutert, die fraglichen Kriterien seien nicht lediglich als „leicht nachteilig“ beschrieben, sondern seien von großem Gewicht. Der Eingriff sei bei der Alternative Schwandorf West in Flächen mit Dauerkulturen 25-mal größer als bei der nun gewählten Vorzugstrasse. Diese Annahme beruhe auf den Angaben amtlicher Stellen (Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft) zu gemeldeten Flächen hinsichtlich Testflächen und Dauerkulturen. Da das gesamte Grundstück für den Anbau genutzt wird bzw. werden kann, ist eine Unterteilung nicht von Belang. Da der Landwirt die Flächen rotiert, sei deren tatsächliche Nutzung irrelevant. Es komme allein auf die Nutzbarkeit der Gesamtfläche an. In Bezug auf die vorbelasteten Flächen erläutert der Vorhabenträger, dass nicht die Anzahl der zu kreuzenden Leitungen betrachtet werde, sondern die Gesamtlänge der Trasse in Überschneidung mit durch Fremdleitungen vorbelasteten Flächen. Je größer die Länge der Überschneidung, desto vorteilhafter sei die Alternative.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Aus dem Alternativenvergleich geht hervor, dass sämtliche erheblichen Entscheidungskriterien und Auswirkungen, welche die Trassierungsgrundsätze konkretisieren und ausfüllen, betrachtet wurden. Die optimierte Trassenalternative Grain ist in Bezug auf Dauerkulturen und vorbelastete Flächen eindeutig vorzugswürdig. Auch ist dem Vorhabenträger in dem Punkt zuzustimmen, dass es hinsichtlich der Dauerkulturen auf die amtlichen Daten und generelle Nutzbarkeit ankommt und nicht auf eine kurzweilige, nicht nachgewiesene Beobachtung der Einwender. Schließlich sind auch die Erläuterungen des Vorhabenträgers zu den vorbelasteten Flächen plausibel, sodass die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen des Vorhabenträgers auch insoweit folgt.

Soweit die Einwender ferner vortragen, Wasserhaltungen seien für die Vorzugstrasse erforderlich, weist die Planfeststellungsbehörde auch dies zurück. Eine Wasserhaltung ist eine über den Zeitraum der Bauarbeiten andauernde Absenkung des Grundwassers und Abführung sich ansammelnden Wassers zur Trockenhaltung der Baugruben. Für beide Trassenverläufe (Alternative Schwandorf West und Vorzugstrasse) liegen ausführliche Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen vor, welche Grundlage für die Berechnungen der Wasserhaltung sind. In den Unterlagen, welche vor der Deckblattänderung II eingereicht wurden, ist klar verzeichnet (Berechnung, textliche Beschreibungen und Karten), dass im Bereich 11 an der Haselbachquerung (Querung D1-QA_005) der Alternative Schwandorf West eine Wasserhaltung erforderlich wäre. Die Erforderlichkeit ergibt sich aus den Berechnungen auf Grundlage der aufgenommenen Baugrunddaten. Gegenteiliges wurde nicht substantiiert dargelegt oder belegt. Die von den Einwendern vorgelegte Bodenphysik-Karte mit Zusatzinformationen zu Stauwasser kann lediglich Aussagen zum Hang- bzw. Stauwasser treffen, die Informationen aus den nachweisbaren Baugrunduntersuchungen vor Ort jedoch nicht entkräften.

Soweit die Einwender die Beeinträchtigung des Wasserabflusses betreffend das südlich gelegene Rückhaltebecken an der SAD 3 durch die Vorzugstrasse befürchten, folgt die Planfeststellungsbehörde hier den Ausführungen des Vorhabenträgers, dass eine Beeinträchtigung durch die weiträumige Unterquerung des Rückhaltebeckens nicht zu erwarten ist.

Weiterhin tragen die Einwender vor, dass die Ausübung der Jagd auf den betroffenen Flächen nicht mehr gewährleistet sei. Auch seien hier Schadensersatzforderungen der Jagdpächter zu erwarten. Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass es nach den Bauarbeiten keine langfristigen Einschränkungen geben werde. Während der Bauphase entstehende Beeinträchtigungen würden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen entschädigt. Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendungen zurück und schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers hinsichtlich etwaiger Einbußen bei der Jagd an. Der Vorhabenträger hat nachweislich eine mit Blick auf alle zu berücksichtigenden Belange schonende Planung vorgenommen. Im Rahmen des Vergleichs werden die privaten Belange Dritter unter Einbeziehung der unterschiedlichen Betroffenheiten gerecht abgewogen. Eigentumseinschränkungen werden entschädigt.

Die Einwender haben ferner die „optimierte Trassenalternative Schwandorf West“ als neue Alternative zur Prüfung vorgelegt. Dieser Vorschlag beginnt wie die ursprüngliche Alternative Schwandorf West, knickt auf Höhe der Ortschaft Grain ab, führt mittig zwischen der Alternative Schwandorf West und der optimierten Trassenalternative Grain in nordöstliche Richtung und vereint sich anschließend mit der optimierten Trassenalternativen Grain. Sie habe wesentliche Vorteile vorzuweisen. In einem Abstimmungstermin vom 04.06.2025 kam es zu einem Austausch der Einwender mit dem Vorhabenträger und der Planfeststellungsbehörde. Hier wurde neben den verbleibenden Bedenken der Einwender in Bezug auf die optimierte Trassenalternative Grain die vorgeschlagene optimierte Alternative Schwandorf West diskutiert.

Der Vorhabenträger hat in dem Abstimmungstermin, einem ergänzenden Dokument sowie in Stellungnahmen im Nachgang zu dem Abstimmungstermin dargelegt, dass die vorgeschlagene optimierte Trassenalternative Schwandorf West weiterhin nachteilig zur Vorzugstrasse und damit zurückzustellen sei. Insbesondere im Bereich Dauerkulturen ergäben sich Nachteile zur Vorzugstrasse (2.717 m² zu 607 m²). Die Kriterien Erschütterungen, Baulärm, Dauerkulturen und forstwirtschaftlich genutzte Flächen seien bei der vorgeschlagenen Alternative wesentlich stärker betroffen als bei der Vorzugstrasse. Zudem seien die Kriterien Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit, Wald mit Klimaschutzfunktion und Inanspruchnahme öffentlicher Flächen bei dem Vorschlag gegenüber der Vorzugstrasse negativer zu bewerten.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die vorgeschlagene optimierte Trassenalternative Schwandorf West ist eindeutig nicht vorzugswürdig. Aus der ergänzenden Prüfung des Vorhabenträgers, in welcher eine Gegenüberstellung der Kriterien der Alternative zur Vorzugstrasse vorgenommen wurde, geht hervor, dass die optimierte Trassenalternative Schwandorf West deutlich nachteiliger ist als die Vorzugstrasse. Dass sie die Einwender weniger belastet und etwas kürzer und kostengünstiger ist, kann nicht die erheblichen Nachteile in Bezug auf das Schutzgut Mensch, Böden mit Verdichtungsempfindlichkeit, die Beanspruchung von Wald mit Klimaschutzfunktion, Dauerkulturen und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen ausgleichen. In diesen Punkten ist die Vorzugstrasse eindeutig im Vorteil.

Ein weiterer Einwender hat gefordert, hinsichtlich seiner betroffenen Waldflächen sowie im Bereich des Schwarzbachs die Faktoren Vergrämung schützenswerter Arten, Beeinträchtigung des tiefwurzelnden Eichenbestands und Blockierung der Zufahrt für die Bewirtschaftung

des Waldes in die Alternativenbetrachtung einzubeziehen und eine Verlegung des Kabels ohne Beanspruchung seines Grundstücks zu prüfen. In einem gesonderten Abstimmungstermin vom 05.06.2025 hat der Einwender betont, dass tiefwurzelnde Eichen auch bei einer geschlossenen Unterquerung langfristig beschädigt werden könnten. Die Eichen bildeten insbesondere einen Schutzring um den Wald, der den innenliegenden Bestand schütze. Die in Ansatz gebrachten Verlegetiefen des Vorhabens genügen nicht, um den Eichenbestand vor künftigen Schäden zu schützen. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Vorzugstrasse nicht dergestalt abrücken könne, dass eine Verschonung seines Grundstücks bzw. des Waldbestands ermöglicht würde.

Der Vorhabenträger hat erläutert, eine Beeinträchtigung des Wasserlaufs, der dort lebenden Tierarten und eine langfristige Vergrämung aufgrund von Baulärm oder Erschütterungen sei nicht zu erwarten. Der Bachlauf wie auch der Waldbereich werde geschlossen gequert, der Waldbereich in einer Tiefe von etwa 10 m. Bei einer Unterquerung des Waldbereichs in ca. 10 m Tiefe sei nicht davon auszugehen, dass die Eichen beeinträchtigt würden. Im Bereich des Nadelforstes würden lediglich 110 m² des westlichen Waldrandes beansprucht. Hier seien entsprechende Maßnahmen zur Wiederherstellung geplant. Im Zuge der konkreten Ausführungsplanung für die Baustelleneinrichtungsflächen werde zusätzlich geprüft, wie weit die Waldbeanspruchung hier weiter minimiert werden könne. Eine Verlegung der Trasse führe zu einer Beanspruchung des nördlichen Waldstücks sowie zu einer technisch deutlich erschwerten Querung des Regenrückhaltebeckens sowie der Kreisstraße (stärker schleifende Querung). Dies gepaart mit der Annahme, dass der Wald bei einer Unterquerung mit einer Tiefe von 10 m keinen Schaden nehme, führe dazu, dass diese Alternative ausscheide.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Hierzu verweist sie zunächst auf ihre Abwägungsentscheidung. Dass die Inanspruchnahme des Waldes gegenüber der Beanspruchung der Erdbeerfelder unangemessen gering gewichtet wurde, ist nicht ersichtlich. Soweit der Einwender den Verlust seines Eichenbestandes aufgrund einer zu geringen Verlegetiefe befürchtet, folgt die Planfeststellungsbehörde dem nicht. Nach ihrer Einschätzung vermag eine Verlegetiefe von 10 m Schäden wirksam zu verhindern. Soweit der Einwender eine andere Trassenführung fordert, weist die Planfeststellungsbehörde auch diesen Einwand zurück. Die vorgeschlagene Trassenführung stellt sich nicht als eindeutig vorzugswürdig dar. Die Erläuterungen des Vorhabenträgers legen nachvollziehbar dar, dass die Verschiebung der Trasse zu neuen technischen Schwierigkeiten führen würde.

(4) Vergleichsabschnitt „Spielberg“

Der Vergleichsabschnitt Spielberg liegt zwischen TKM 26,2 und TKM 28,5. Im Vergleichsabschnitt Spielberg wurden vom Vorhabenträger die Alternative Spielberg-West (Vorzugstrasse) und die Alternative Spielberg-Ost betrachtet. Der Vergleichsabschnitt liegt im Landkreis Schwandorf (Regierungsbezirk Oberpfalz) und ist in den Gemeinden Naabeck und Wiefelsdorf gelegen.

Die Betrachtung des Vorhabenträgers hat ergeben, dass insgesamt neun Kriterien bei einer vergleichenden Betrachtung Entscheidungsrelevanz aufweisen. So quert die Alternative Spielberg-Ost Wälder mit der Waldfunktion Lärmschutz nach Art. 6 Bayerisches Waldgesetz. Es kommt zu einem Verlust von 480 m² Wald. Die Vorzugstrasse demgegenüber quert keine Wälder mit Schutzfunktion Lärmschutz. Der in Anspruch genommene Wald stellt zugleich Wald mit der Schutzfunktion Lebensraum dar. Des Weiteren queren beide Alternativen Waldbereiche mit der Schutzfunktion Boden. Die Vorzugstrasse nimmt eine Fläche von 1.320 m² und die

Alternative Spielberg-Ost eine Fläche von 480 m² in Anspruch, sodass sich hieraus Vorteile für die Alternative Spielberg-Ost ergeben. Des Weiteren quert die Alternative Spielberg-Ost den nicht weiter klassifizierten Ochsengraben. Der Graben ist durch eine Arbeitsfläche betroffen, sodass es temporär zu starken Auswirkungen auf den Graben kommen könnte. Die Vorzugstrasse demgegenüber quert keine Fließgewässer. Hieraus ergeben sich Vorteile für die Vorzugstrasse. Die Alternative Spielberg-Ost quert auf einer Flächengröße von etwa 2.560 m² ein bekanntes Bodendenkmal. Die Inanspruchnahme der Fläche beläuft sich in etwa auf die Hälfte des Bodendenkmals. Die Vorzugstrasse demgegenüber nimmt keine bekannten Bodendenkmale in Anspruch. Auch hieraus ergeben sich Nachteile für die Alternative Spielberg-Ost. Durch beide Varianten kommt es zum Verlust von forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Vorzugstrasse nimmt 3.690 m² forstwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch. Die Alternative Spielberg-Ost nimmt demgegenüber 690 m² forstwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch. Hieraus ergeben sich Vorteile für die Alternative Spielberg-Ost. Die Vorzugstrasse verläuft über eine Länge von ca. 735 m in der geotechnischen Kategorie 3. Die Alternative Spielberg-Ost demgegenüber verläuft über eine Länge von 575 m in der geotechnischen Kategorie 3. Hieraus ergeben sich für die Vorzugstrasse Nachteile aufgrund des hieraus resultierenden bautechnischen Mehraufwands. Die Alternative Spielberg-Ost sieht ferner für die Unterquerung der vorhandenen Muldenstrukturen zwischen Spielberg und Naabeck geschlossene Querungen im HDD-Verfahren vor. Am unteren Scheitelpunkt der Mulde fließt zusätzlich ein Bach in West-Ost-Richtung. Auch befindet sich örtlich ein Kabelübergangsmast, der für die Stromversorgung von Naabeck nötig ist. Vor diesem Hintergrund sind für die Alternative Spielberg-Ost größere Tiefenlagen zu realisieren. Aus diesem Umstand ergibt sich ein höheres bautechnisches Risiko für die Alternative Spielberg-Ost, sodass hieraus Vorteile für die Vorzugstrasse erwachsen. Die Vorzugstrasse ist demgegenüber nicht durch starke Höhenunterschiede geprägt, sodass die Vorzugstrasse keine erhöhten bautechnischen Aufwände auslöst. Bei einer Gesamtschau der betrachteten Kriterien ergibt sich aus den Kriterien Wald mit Schutzfunktion Lärmschutz/Lebensraum, Fließgewässer und bekannten Bodendenkmälern ein Nachteil für die Alternative Spielberg-Ost. Andererseits ergeben sich aus den Kriterien Wald mit Schutzfunktion Bodenschutz und Forstflächen Vorteile für die Alternative Spielberg-Ost. Als besonders entscheidungsrelevant hat der Vorhabenträger die Kriterien bekanntes Bodendenkmal und Fließgewässer bewertet, da beide durch die Alternative Spielberg-Ost in besonderer, ausgeprägter Weise großflächig beeinträchtigt werden. Im Ergebnis wiegen jedoch die technischen Nachteile der Alternative Spielberg-Ost eindeutig zugunsten der Vorzugstrasse. Obgleich diese in einem höheren Maße Flächen mit der geotechnischen Kategorie 3 in Anspruch nimmt, ergeben sich deutliche Nachteile für die Alternative Spielberg-Ost aufgrund der besonderen bautechnischen Herausforderungen und der Topografie.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Ihrer Ansicht nach ist die betrachtete Alternative Spielberg-Ost eindeutig nicht vorzugswürdig und kommt daher nicht ernsthaft in Betracht.

(5) Vergleichsabschnitt „Fischbach“

Der Vergleichsabschnitt „Fischbach“ liegt zwischen TKM 40,6 und TKM 42,9. Er beginnt räumlich nordwestlich der Ortschaft Brunn und verläuft annähernd parallel zur SAD1 in Ost-West-Richtung. Beide Trassenführungen verlaufen hauptsächlich über Ackerflächen. Der Vergleichsabschnitt führt nördlich an Fischbach vorbei und endet südlich von Nerping. Im Vergleichsabschnitt Fischbach wurden vom Vorhabenträger die Trassenalternative Fischbach

(Vorzugstrasse) und der Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG betrachtet. Der Vergleichsabschnitt liegt im Landkreis Schwandorf (Regierungsbezirk Oberpfalz) und ist in der Gemeinde Fischbach gelegen. Die Betrachtung des Vorhabenträgers hat ergeben, dass insgesamt elf Kriterien bei einer vergleichenden Betrachtung Entscheidungsrelevanz aufweisen. Nur in einem der betrachteten Kriterien lassen sich Vorteile für den Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG herausstellen. In Bezug auf die übrigen Kriterien ist die Vorzugstrasse eindeutig vorzugswürdig. Hinsichtlich des Kriteriums Baulärm kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich beide Alternativen die Richtwerte gemäß AVV Baulärm ohne Berücksichtigung von Maßnahmen überschreiten werden. Die Anzahl der betroffenen Wohngebäude ist jedoch bei der Vorzugstrasse (Vorzugstrasse 268 Wohngebäude, Trassenvorschlag 306 Wohngebäude) deutlich geringer. Vor diesem Hintergrund ergeben sich hier Vorteile für die Vorzugstrasse.

Vorteile ergeben sich ferner für die Vorzugstrasse aus dem Kriterium der Betroffenheit höherwertiger Biotope mit langer Wiederherstellungsdauer und geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG). Der Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG nimmt höherwertige Biotope in einem Umfang von 190 m² in Anspruch und weitere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope in einem Umfang von 1.640 m² in Anspruch. Die Vorzugstrasse demgegenüber beansprucht keine höherwertigen Biotope und gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG nur in einem Umfang von 250 m². Aus dem Umstand, dass der Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG über einen offenen Gewässerkomplex führt, der einen Komplex mit Hauptvorkommen für den Kiebitz darstellt, ergeben sich Vorteile für die Vorzugstrasse, da diese vergleichbare Vorkommen nicht berührt. Des Weiteren sind in diesem Habitatkomplex auch Habitatflächen für die Schlingnatter und die Zauneidechse vorhanden. In seinem Regiedokument hat der Vorhabenträger dargelegt, dass Belange des Artenschutzes aufgrund von § 43m Abs. 2 EnWG nicht weiter in der Alternativenprüfung zu berücksichtigen seien. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde in dieser Pauschalität nicht. Die für die Abwägung relevante Rechtsfolge ergibt sich allein aus § 43m Abs. 1 Satz 3 EnWG. Dieser beschränkt den Abwägungsprozess auf die Ergebnisse der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Kiebitz und seine Habitatflächen wurden in der strategischen Umweltprüfung zur Bundesfachplanung im Abschnitt D in Tab. 38 (Ermittlung der Erheblichkeit und der verbleibenden, voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt innerhalb des Trassenkorridors) ermittelt, beschrieben und bewertet. Unter dem Reiter Artenschutz wurden Ermittlungen zur Betroffenheit von Bodenbrütern, zu denen der Kiebitz gehört, bewertet. Vor diesem Hintergrund ergeben sich auch im Lichte von § 43m EnWG Vorteile für die Vorzugstrasse, da diese keine potenziellen Habitatflächen mit artenschutzrechtlicher Relevanz beeinträchtigt. Ferner quert der Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG ein Fließgewässer mit mittlerer Bedeutung offen. Die Vorzugstrasse demgegenüber quert allein einen Graben geringer Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ergeben sich Vorteile für die Vorzugstrasse, da das Risiko von Verunreinigungen in Bezug auf die offene Gewässerquerung eines Fließgewässers höher wiegt als die einer Querung eines Grabens. Außerdem ergeben sich Vorteile für die Vorzugstrasse aus dem Kriterium der Beeinträchtigung archäologischer Vermutungsflächen. Der Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG verläuft über eine Fläche von ca. 16.340 m² über archäologische Vermutungsflächen. Die Vorzugstrasse demgegenüber quert keine Vermutungsflächen. Weiterhin ergeben sich Vorteile für die Vorzugstrasse daraus, dass sie auf einer Länge von 1.390 m mit einer bestehenden Gasleitung und ab einer Länge von ca. 1.000 m mit einer bestehenden Freileitung bündelt. Die Bündelung führt auch zu einer Konfliktminimierung, da durch sie der Flächenverbrauch reduziert werden kann. Der Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG weist vergleichbare Bündelungsoptionen nicht auf. Der Trassenvorschlag gem. § 19

NABEG verläuft ferner über zwei quellgespeiste Teichgruppen. Der Vorhabenträger leitet hieraus ein mittleres bis hohes hydrogeologisches Risiko für quellgespeiste Teiche ab. Für die Vorzugstrasse ergibt sich kein vergleichbares hydrogeologisches Risiko. Weiterhin ergeben sich Vorteile für die Vorzugstrasse aus der Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen. Der Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG quert Flächen mit einer Vorbelastung über eine Länge von etwa 1.124 m. Die Vorzugstrasse demgegenüber weist eine Querungslänge von 2.305 m auf. Ebenfalls ergeben sich Vorteile aus der Betroffenheit der geotechnischen Kategorie 3. Der Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG verläuft über eine Länge von ca. 430 m in der geotechnischen Kategorie 3. Die Vorzugstrasse demgegenüber verläuft aufgrund von geschlossenen Querungen über eine Länge von ca. 300 m in der geotechnischen Kategorie 3. Aus der so festgestellten Mehrlänge ergeben sich nach Einschätzung des Vorhabenträgers zusätzliche bautechnische Aufwände, die zulasten des Trassenvorschlags gem. § 19 NABEG ausfallen. Zudem ist die Vorzugstrasse auch um 12 % günstiger als der Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG. Vorteile für den Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG ergeben sich allein aus dem Kriterium der Grundwasserhaltung. Für den Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG sind Grundwasserhaltungen nur auf einer Fläche von 250 m erforderlich. Für die Vorzugstrasse demgegenüber werden voraussichtlich Grundwasserhaltungen auf einer Länge von 940 m erforderlich sein. Der sich hieraus ergebende Mehraufwand spricht zugunsten des Trassenvorschlags gem. § 19 NABEG. In einer Gesamtschau der betrachteten Kriterien mit Entscheidungsrelevanz sprechen mit Ausnahme eines Kriteriums (Grundwasserhaltung) alle Kriterien für die beantragte Vorzugstrasse.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Ihrer Ansicht nach ist der betrachtete Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG eindeutig nicht vorzugswürdig und kommt daher nicht ernsthaft in Betracht.

(6) Vergleichsabschnitt „Berglarn“

Der Vergleichsabschnitt „Berglarn“ liegt zwischen TKM 52,5 und TKM 54,5. Der Vergleichsabschnitt liegt im Landkreis Schwandorf (Regierungsbezirk Oberpfalz) und ist in den Gemeinden Nittenau und Plitting gelegen. Der Vorhabenträger hat in seiner Vergleichsbetrachtung die Alternative Berglarn-West (Vorzugstrasse), den optimierten Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG, die Trassenalternative Berglarn Wald und die Trassenalternative Berglarn-Ost betrachtet. Im Rahmen seiner Betrachtung hat der Vorhabenträger elf Kriterien ausgemacht, aus denen er eine Entscheidungsrelevanz für die Alternativenprüfung ableitet. In Bezug auf das Kriterium Baulärm stellt der Vorhabenträger fest, dass sämtliche Alternativen ohne Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen die Richtwerte der AVV Baulärm überschreiten würden. Die Alternative Berglarn-Ost jedoch beeinträchtigt deutlich mehr Wohngebäude als die übrigen Alternativen. Des Weiteren beeinträchtigt der optimierte Trassenvorschlag wiederum mehr Wohngebäude als die Alternativen Berglarn Wald und die Vorzugstrasse. Demgemäß ergeben sich aus dem Kriterium Baulärm Vorteile für die Alternative Berglarn Wald und die Vorzugstrasse (Vorzugstrasse und Trassenalternative Berglarn Wald 8 Wohngebäude; Trassenalternative Berglarn-Ost 16 Wohngebäude). In Bezug auf das Kriterium der Inanspruchnahme höherwertiger Biotope und gesetzlich geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG ergeben sich Nachteile für die Alternative Berglarn Wald und Berglarn-Ost. Beide Alternativen nehmen etwa 40 m² hochwertige Biotope in Anspruch. Die Trassenalternative Berglarn Wald nimmt eine Quelle in Anspruch. Die Alternative Berglarn-Ost nimmt eine geschützte Baumgruppe mit einer Größe von etwa 40 m² in Anspruch. Der optimierte Trassenvorschlag und die

Vorzugstrasse nehmen keine hochwertigen Biotop bzw. geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG in Anspruch. Aus dem Kriterium der Inanspruchnahme von Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit ergeben sich Nachteile für die Alternative Berglarn-Ost. Diese nimmt 7.010 m² in Anspruch. Die übrigen Alternativen nehmen etwa 830 m² in Anspruch. Vor diesem Hintergrund sind die Alternativen Berglarn Wald, der optimierte Trassenvorschlag und die Vorzugstrasse in diesem Aspekt zueinander gleichwertig. Ferner schließt der Vorhabenträger aus der Betroffenheit des Quellgebiets durch die Alternative Berglarn Wald ein höheres hydrologisches Risiko für die Durchführung der Alternative. Gegenüber den übrigen Alternativen und der Vorzugstrasse leitet der Vorhabenträger demgegenüber keine erhöhten hydrologischen Risiken ab. Unterschiede ergeben sich ferner aus dem Kriterium der Bündelung und der daraus folgenden Konfliktminderung. Der optimierte Trassenvorschlag und die Vorzugstrasse bündeln eine Freileitung mit 270 m bzw. 300 m. Hieraus ergibt sich auch eine Reduzierung von Konflikten, da hierdurch der Waldeinschlag reduziert und die Entstehung neuer Waldschneisen vermieden werden kann. Soweit die Alternative Berglarn Wald die Freileitung auf einer Länge von 180 m bündelt, folgen hieraus jedoch keine Konfliktreduzierungen, da die Alternative Berglarn Wald die Bündelung dort verlässt, wo es zu nennenswerten Reduzierungen des Waldeinschlags hätte kommen können. Die Alternative Berglarn-Ost kann demgegenüber keine Bündelung in Anspruch nehmen. Vor diesem Hintergrund ergeben sich für die Vorzugstrasse und den optimierten Trassenvorschlag Vorteile gegenüber den Alternativen Berglarn Wald und Berglarn-Ost. Vorteile ergeben sich für den optimierten Trassenvorschlag aus dem Kriterium der Inanspruchnahme forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Der optimierte Trassenvorschlag nimmt insgesamt 4.280 m² in Anspruch. Die Vorzugstrasse demgegenüber nimmt 5.700 m², die Alternative Berglarn-Ost 8.640 m² und die Alternative Berglarn Wald 12.630 m² in Anspruch. Der optimierte Trassenvorschlag weist somit Vorteile gegenüber allen anderen Alternativen auf. Die Vorzugstrasse demgegenüber weist Vorteile gegenüber der Alternative Berglarn-Ost und der Alternative Berglarn Wald auf. Sie ist jedoch nachteilig gegenüber dem optimierten Trassenvorschlag. In Bezug auf das Kriterium der Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen ergeben sich Vorteile für die Vorzugstrasse. Die Vorzugstrasse quert vorbelastete Flächen auf einer Länge von 1.828 m. Der optimierte Trassenvorschlag und die Alternative Berglarn Wald nehmen demgegenüber vorbelastete Flächen auf einer Länge von 1.536 m bzw. 1.545 m in Anspruch und sind demnach leicht nachteilig gegenüber der Vorzugstrasse. Deutliche Nachteile gegenüber der Vorzugstrasse ergeben sich gegenüber der Alternative Berglarn-Ost. Diese nimmt vorbelastete Flächen nur auf einer Länge von 803 m in Anspruch. Nachteile für den optimierten Trassenvorschlag ergeben sich ferner aus den erhöhten bautechnischen Aufwänden im Zuge von vorhandenen Schichtwechseln im Bereich der geschlossenen Querung. Die hier vorhandenen Gneis- und Granitschichten in Tiefen von 0-18 m erhöhen den bautechnischen Aufwand. Vergleichbare Aufwände ergeben sich bei den übrigen Alternativen nicht.

Die Alternative Berglarn-Ost weist Vorteile in Bezug auf den bautechnischen Aufwand gegenüber allen anderen Trassenalternativen auf, soweit diese die geotechnische Kategorie 3 lediglich auf einer Länge von 540 m durchläuft. Der optimierte Trassenvorschlag durchläuft die geotechnische Kategorie auf 750 m, die Alternative Berglarn Wald auf 725 m und die Vorzugstrasse auf 705 m. Ferner leitet der Vorhabenträger aus dem Kriterium HDD > 400 m Vorteile für die Vorzugstrasse und die Alternative Berglarn-Ost ab. Diese benötigen nach aktuellem Planungsstand keine HDD-Bohrungen, die länger als 400 m sind. Demgegenüber sind für den optimierten Trassenvorschlag und die Alternative Berglarn Wald jeweils eine HDD-Bohrung von einer Länge von mehr als 400 m erforderlich. Vor diesem Hintergrund ergeben sich Vorteile für die Vorzugstrasse und die Alternative Berglarn-Ost. In Bezug auf das Kriterium der

Wirtschaftlichkeit ergeben sich Vorteile für die Alternative Berglarn-Ost. Ausgehend von dem optimierten Trassenvorschlag ist die Alternative Berglarn-Ost 6,1 % günstiger. Die Alternative Berglarn Wald weist gegenüber dem optimierten Trassenvorschlag Mehrkosten von 10,9 % und die Vorzugstrasse Mehrkosten von 0,4 % auf. Vor diesem Hintergrund ist die Alternative Berglarn-Ost die wirtschaftlich günstigste Alternative, gefolgt von der Vorzugstrasse.

Die Alternative Berglarn Wald weist gegenüber den anderen Alternativen deutliche Nachteile in Bezug auf insgesamt acht betrachteten Alternativen auf. In Bezug auf die Kriterien höherwertige Biotope und gesetzlich geschützte Biotope, Wasser und Quellbereiche, Konfliktminderung durch Bündelung, Inanspruchnahme forstwirtschaftlich genutzter Flächen, Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen, Inanspruchnahme der geotechnischen Kategorie 3, Erforderlichkeit von HDD-Bohrungen > 400 m und in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit, ist die Alternative Berglarn Wald entweder die schlechteste aller Alternativen oder aber mit einer oder mehreren Alternativen die schlechteste. Sie ist in keinen der betrachteten Kriterien als alleinige Alternative die beste Variante. In den Kriterien Baulärm, Inanspruchnahme von Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit und erhöhtem bautechnischem Aufwand sind andere Alternativen ebenso vorzugswürdig. Eindeutige Vorteile für die Alternative Berglarn Wald sind daher nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund kommt sie nicht ernsthaft in Betracht und konnte zurückgestellt werden. Die Alternative Berglarn-Ost weist deutliche Nachteile in Bezug auf die Kriterien Baulärm, Inanspruchnahme höherwertiger Biotope und gesetzlich geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG, der Inanspruchnahme von Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit, der Konfliktminderung durch Bündelungspotentiale, der Inanspruchnahme forstwirtschaftlich genutzter Flächen und der Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen auf. In Bezug auf die Kriterien der Inanspruchnahme von Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit ist sie unter allen Alternativen die schlechteste Variante. Sie weist insofern sehr deutliche Nachteile gegenüber allen anderen Alternativen auf. Vorteile gegenüber anderen Alternativen ergeben sich aus den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und der Inanspruchnahme der geotechnischen Kategorie 3. Diese Vorteile überwiegen jedoch nicht die Nachteile in den anderen betrachteten Kriterien. Dort, wo die Alternative Berglarn-Ost Vorteile aufweist, sind diese im Verhältnis zu den anderen Alternativen eher leicht ausgeprägt. Demgegenüber sind die Nachteile sehr stark ausgeprägt. Vor diesem Hintergrund kam die Alternative Berglarn-Ost nicht ernsthaft in Betracht und konnte daher zurückgestellt werden. Hinsichtlich des optimierten Trassenvorschlags ergeben sich gegenüber den übrigen Alternativen aus insgesamt sechs Kriterien Nachteile gegenüber einer oder allen Alternativen. In Bezug auf das Kriterium Baulärm ist der optimierte Trassenvorschlag gegenüber der Alternative Berglarn-Ost vorteilhaft und gegenüber der Alternative Berglarn Wald und der Vorzugstrasse nachteilig zu bewerten. Weitere Nachteile für den optimierten Trassenvorschlag ergeben sich aus der Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen, dem erhöhten bautechnischen Aufwand, der Inanspruchnahme der geotechnischen Kategorie 3, der Erforderlichkeit von HDD-Bohrungen auf einer Länge von mehr als 400 m und der Wirtschaftlichkeit. In Bezug auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit bewegt sich der optimierte Trassenvorschlag im Mittelfeld zu den anderen Alternativen. Er weist Vorteile gegenüber der Alternative Berglarn Wald auf, hat jedoch Nachteile gegenüber der Vorzugstrasse und der Alternative Berglarn-Ost. Deutliche Nachteile gegenüber allen anderen Alternativen weist der optimierte Trassenvorschlag in Bezug auf erhöhte bautechnische Aufwände auf. Durch die besondere Inanspruchnahme von Gneis- und Granitschichten ergeben sich Nachteile, die für die übrigen Alternativen nicht auftreten. Das Kriterium des Schichtenwechsels macht die Durchführung der geschlossenen Querung nahezu unmöglich und fällt daher schwer ins Gewicht. Vorteile ergeben sich für den optimierten Trassenvorschlag insbe-

sondere aus der Inanspruchnahme forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Mit einer Flächeninanspruchnahme von 4.280 m² sieht der optimierte Trassenvorschlag den geringsten Flächenverbrauch vor. Die Vorteile gegenüber der Vorzugstrasse sind jedoch als eher gering einzustufen. Deutliche Vorteile ergeben sich jedoch gegenüber der Alternative Berglarn Wald und der Alternative Berglarn-Ost. Bezüglich der übrigen Kriterien, in denen sich Vorteile für den optimierten Trassenvorschlag ergeben, ist die Vorzugstrasse in jedem dieser Fälle im gleichen Maße geeignet (Kriterien: hochwertige Biotop und gesetzlich geschützte Biotop, Inanspruchnahme von Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit, Inanspruchnahme von Quellbereichen, Bündelungsoption mit Konfliktminderung). Demgegenüber weist die Vorzugstrasse nur in Bezug auf das Kriterium der geotechnischen Kategorie 3, dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit und der Inanspruchnahme forstwirtschaftlich genutzter Flächen, Nachteile auf. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Unterschiede in Bezug auf die Inanspruchnahme der geotechnischen Kategorie 3 nur bei 45 m liegen. In Bezug auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit ergeben sich Vorteile für die Vorzugstrasse gegenüber dem optimierten Trassenvorschlag. Auch die Vorteile des optimierten Trassenvorschlags gegenüber der Vorzugstrasse in Bezug auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen ist im Verhältnis zu den anderen Alternativen geringfügiger Natur. Soweit die Vorzugstrasse mehr an mittelwertigen Biotopen (7.620 m²) gegenüber dem optimierten Trassenvorschlag (2.570 m²) in Anspruch nimmt, fällt dies gegenüber den übrigen betrachteten Alternativen nicht dergestalt ins Gewicht, dass sich die Vorteile der Vorzugstrasse nicht durchsetzen würden. Vor diesem Hintergrund konnte der optimierte Trassenvorschlag zurückgestellt werden und kommt daher nicht ernsthaft in Betracht.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Ihrer Ansicht nach sind die betrachteten Alternativen eindeutig nicht vorzugswürdig und kommen daher nicht mehr ernsthaft in Betracht.

(cc) Ergebnis der Grobanalyse

Im Ergebnis der Grobanalyse, die der Vorhabenträger in nachvollziehbarer Weise in den zwei Prüftiefen-Stufen einer verkürzten und einer vollständigen Grobprüfung durchgeführt hat, haben sich die ausgeschlossenen Trassenvorschläge und Alternativen als eindeutig nicht vorzugswürdig erwiesen. Sie wurden daher vom Vorhabenträger zurückgestellt und nicht weiter als ernsthaft in Betracht kommend untersucht. Der planfestgestellte Trassenvorschlag D1 (Vorzugstrasse) wurde somit als eindeutig vorzugswürdig ermittelt. Folglich entfällt der vertiefte Alternativenvergleich.

Dabei hat der Vorhabenträger in ausreichendem Maße in die Abwägung einzubeziehende Gesichtspunkte berücksichtigt und Planungsleit- und -grundsätze beachtet. In der Hinsicht war der Vorhabenträger nachweislich bestrebt, im Rahmen der technischen Möglichkeiten und Wirtschaftlichkeit die Prinzipien der Gradlinigkeit, Trassenbündelung, Minimierung der Flächenzerschneidung bzw. Flächeninanspruchnahme und Schonung der Natur miteinander zu vereinbaren. Im Falle nachvollziehbarer und begründeter Einwände und Vorschläge hat der Vorhabenträger Anpassungen vorgenommen, um eine möglichst ausgewogene Trassierung zu erreichen.

a) Andere technische Ausführungsvarianten

Darüber hinaus waren noch andere Ausführungsvarianten zu untersuchen.

Auf der Ebene der Bundesfachplanung galt die geschlossene Gewässerquerung als standardisiertes Bauverfahren zur Querung sämtlicher Fließgewässer. Im Falle kleinerer, ökologisch

wenig bedeutender, meist künstlicher Gewässer erweist sich jedoch eine Gewässerquerung in offener Bauweise unter Umständen als vorzugswürdiges Verfahren. Der Vorhabenträger hat in einer vergleichenden Gegenüberstellung unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher, wasserrechtlicher, baulicher, wirtschaftlicher und sonstiger Belange dargelegt, warum die offene Gewässerquerung in Einzelfällen sinnvoll erscheint.⁶²⁸

Offene Gewässerquerungen wurden für die folgenden 6 Gräben und Bäche festgelegt:

- Unbenannter Bach westlich der A6
- Holzbrunnenbach
- Iverbach
- Unbenannter Graben nördlich von Waltenhof
- Unbenannter Graben östlich von Bubach an der Naab
- Unbenannter Graben südwestlich von Kaspeltshub

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Erwägungen hinsichtlich der Bevorzugung offener Gewässerquerungen an manchen Gewässern sachlich und nachvollziehbar. Zwar ist die Flächeninanspruchnahme insgesamt größer. Die offene Bauweise ist jedoch im Falle unbedeutender Gewässer angemessen, da geschlossene Querungen angesichts der damit verbundenen bautechnischen Erfordernisse, der Verlängerung der Bauzeit, der Eingriffe in Wälder und geschützte Biotope und der erforderlichen Grundwasserhaltungsmaßnahmen in Start- und Zielgruben nach umfassender Abwägung der betroffenen Belange mancherorts unverhältnismäßig wären. Hinzu kommt, dass der Vorhabenträger zur Wiederherstellung der Gewässerrandstreifen Maßnahmen ergreift. Auflagen, welche die Erhaltung der Wasserführung, den Schutz der Wasserqualität und die Vermeidung von Sedimenten bestimmen, vermindern zusätzlich die Auswirkungen. Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wurden ebenfalls Nebenbestimmungen aufgenommen.

e) Ergebnis

Als Ergebnis der verkürzten und vollständigen Grobprüfung wurde die planfestgestellte Antragstrasse unter Berücksichtigung der Belange Raumordnung, Umwelt, Technik und Wirtschaftlichkeit als vorzugswürdig ermittelt. Eine vertiefter Alternativenvergleich entfiel damit. Darüber hinaus, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass im Fall von 6 Gewässern Querungen im offenen Bauverfahren sinnvoll sind.

7. Berücksichtigungsgebot gem. § 13 KSG

Belange des Klimaschutzes, einschließlich des Schutzes des Lokalklimas und der Luftreinhaltung werden durch das Vorhaben nur in geringem Maße berührt. Luftverunreinigende Stoffe werden durch den Betrieb der Erdkabel zwar nicht emittiert. Temporär gehen jedoch ca. 20,3 ha lufthygienisch bedeutsame und ca. 135,23 ha klimatisch bedeutsame Landschaftselemente verloren. Durch die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen A1 und A2 können baubedingte Umweltauswirkungen auf das Klima und die Luft auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Im Abschnitt D1 sind insgesamt sechs Oberflurschränke mit einer Fläche von jeweils ca. 16 m² erforderlich, sodass eine Fläche 96 m² versiegelt wird, die jedoch überwiegend weder bioklimatisch bedeutsame Landschaftselemente enthält noch eine lokale Immissionschutzfunktion erfüllt. Die Versiegelung von Kaltluftentstehungsgebieten auf einer Fläche von

⁶²⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlagen A1, Kap. 6.5, C2.3.1, C2.3.2.

48 m² (3 Linkboxen á 16 m² in Gebieten der Kaltluftentstehung oder Frischluftbahnen) hat in dieser Größenordnung in lufthygienischer Hinsicht keine Auswirkungen auf regionaler Ebene. Im Abschnitt D1 sind lufthygienisch relevante Landschaftselemente mit einer hohen Bedeutung auf einer geringen Fläche (16 m²) von der anlagebedingten Versiegelung durch die Errichtung der Linkboxen betroffen. Dieser Konflikt lässt sich durch Maßnahmen nicht auflösen, sodass anlagebedingte erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen verbleiben, die durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinnehmbar. Insoweit sind auch die positiven, indirekten Auswirkungen der Vorhaben auf den Ausbau erneuerbarer Energien zu berücksichtigen, die dem Klimaschutz und der Luftreinhaltung zugutekommen.

Auch globale Klimaauswirkungen, welche nach § 13 KSG bei Fachplanungen zu berücksichtigen sind, sind nach überschlägiger Betrachtung nicht in dem Maße zu erwarten, dass sie mit zumutbarem Aufwand einer eingehenderen Untersuchung bedürften. Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen (Berücksichtigungsgebot). Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten, § 1 Satz 1 KSG. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG verlangt, von der Planfeststellungsbehörde, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben.⁶²⁹

Dem ist ausweislich der Rechtsprechung des BVerwG zum Berücksichtigungsgebot „jedenfalls dann Genüge getan, wenn die planfestgestellte Trasse nach Maßgabe einer umfassenden Abwägung angemessen und insoweit notwendig ist“⁶³⁰. Ausweislich der Rechtsprechung ist es nicht geboten, dass die Verwaltung in aufwändige Ermittlungen zu klimarelevanten Auswirkungen einsteigt. Angesichts dessen ist die Erhebung von Daten, um die spezifischen Treibhausgasemissionen des gegenständlichen Vorhabens präzise zu ermitteln, mit einem unverhältnismäßigen Planungs- und Kostenaufwand verbunden. Vor allem die Ermittlung und Bilanzierung der Lebenszyklusemissionen für die planfestgestellten Leitungsanlagen, mithin den von durch Bau, Unterhaltung und Instandhaltung der Anlage ausgelösten Treibhausgasemissionen, würde in Anbetracht der Geringfügigkeit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen.

Bei der Bewertung der vorhabenbedingten, globalen Klimaauswirkungen ist auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben im Zusammenhang mit der Energiewende steht und ganz konkret auch dazu dient, die Möglichkeit der Einspeisung von CO₂-frei erzeugtem Windstrom aus dem Verteilnetz in das Übertragungsnetz zu verbessern, was letztlich dem übergeordneten Ziel der Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen dient. Somit dient das Vorhaben zumindest mittelbar auch dem Schutz des Globalklimas, was die mit dem Vorhaben zwangsläufig einhergehenden Auswirkungen auf das Lokalklima umso weniger gewichtig erscheinen lässt.

⁶²⁹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7/21 –, juris.

⁶³⁰ Vgl. BVerwG, aaO.

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt insbesondere auch das aktuelle Klimaschutzprogramm der Bundesregierung und die darin enthaltenen Maßnahmen.⁶³¹ Die Bundesregierung legt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 KSG in ihrem Klimaschutzprogramm fest, welche Maßnahmen sie zur Erreichung der Reduzierung der Treibhausgasemissionen in den einzelnen Sektoren (§ 4 Abs. 1 Satz 1 KSG i. V. m Anlage 1 zum KSG) ergreifen wird. Das Klimaschutzprogramm für den Sektor Energiewirtschaft sieht als wesentliche Maßnahme zur CO₂-Minderung den Ausbau der erneuerbaren Energien auf 65 % Anteil am Bruttostromverbrauch bis 2030 vor. Zu diesem Zweck ist der Netzausbau zu beschleunigen (vgl. Ziffer 3.4.1.2 im Klimaschutzprogramm 2030). Die Vorhaben sind unter Nr. 5 und 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG im Bundesbedarfsplan geführt. Der Gesetzgeber hat gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG die Eignung der im Bundesbedarfsplan geführten Vorhaben zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen festgestellt. Damit leisten die planfestgestellten Vorhaben einen Beitrag zur verbesserten Einspeisung von aus erneuerbaren Energien CO₂-frei erzeugtem Strom in das Übertragungsnetz und dienen damit dem übergeordneten Ziel der Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen.⁶³² Dies wird auch dadurch gestützt, dass die beantragten Vorhaben im Startnetz des aktuellen Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 enthalten sind. Der von der Bundesnetzagentur genehmigte Szenariorahmen, welcher gemäß § 12a Abs. 1, § 12b EnWG die Grundlage für den Netzentwicklungsplan ist, richtet sich gemäß § 12a EnWG an den aktuellen energie- und klimapolitischen Zielstellungen der Bundesregierung aus und berücksichtigt bereits die Auswirkungen auf das globale Klima.

Somit steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass dem Berücksichtigungsgebot vorliegend hinreichend Rechnung getragen wird. In der Abwägung überwiegen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insgesamt die Projektziele des Vorhabens, insbesondere die Sicherstellung der Versorgungssicherheit und der Beitrag zur Energiewende, die geringfügigen negativen Umweltauswirkungen auf das Klima und die Luft.

IV. Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange unter Berücksichtigung der Ergebnisse der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des hier planfestgestellten Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

V. Entscheidungsvorbehalt gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG

Die Planfeststellungsbehörde hat sich in diesem Planfeststellungsbeschluss eine nachträgliche Entscheidung vorbehalten.

§ 74 Abs. 3 VwVfG sieht vor, dass die Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten ist, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Die Vorschrift ermöglicht damit einen Konflikttransfer, der im Planfeststellungsrecht grundsätzlich ausgeschlossen ist.

⁶³¹ Vgl. Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050.

⁶³² Vgl. BVerwG, Urteil vom 10.11.2022 – 4 A 17/20 -, juris Rn. 24.

Ein Entscheidungsvorbehalt nach § 74 Abs. 3 VwVfG erfasst die Fallkonstellation, dass die Entscheidung zum Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses feststeht, Teilentscheidungen zu seinem Inhalt aber entweder sachgerecht noch nicht getroffen werden können oder aus sonstigen berechtigten Gründen zurückgestellt werden sollen, wenn die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen darf, dass der noch ungelöst gebliebene Konflikt im Zeitpunkt der Planfeststellung in einem anderen Verfahren in Übereinstimmung mit seiner eigenen planerischen Entscheidung bewältigt werden wird. Die Planfeststellungsbehörde muss die wesentliche Konzeption der Planung, alle substanziellen Fragen und grundsätzliche Interessenkonflikte hinreichend konkret feststellen und regeln. Der Entscheidungsvorbehalt kann einzelne abtrennbare Teile der Gesamtplanung betreffen, also des Vorhabens selbst oder isolierbare Nebenentscheidungen.

Lassen sich bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses hingegen nachteilige Wirkungen des Vorhabens mit der Zuverlässigkeit voraussagen, die für Anordnungen nach § 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VwVfG ausreicht, scheidet ein Entscheidungsvorbehalt nach § 74 Abs. 3 VwVfG aus. Er scheidet ebenso aus, wenn nachteilige Wirkungen dem Bereich nicht voraussehbarer Wirkungen nach § 75 Abs. 2 Sätze 2-4 VwVfG zuzuordnen sind.

Zusätzlich müssen Gründe dafür vorliegen, die Planungsentscheidung unter Ausschluss des vorbehaltenen Teils bereits jetzt zu treffen. Das ist regelmäßig der Fall, wenn der Planfeststellungsbeschluss vernünftigerweise keinen Aufschub duldet. Liegen hingegen keine Gründe dafür vor, die Entscheidung ohne den vorbehaltenen Teil zu treffen, wäre keine Notwendigkeit für eine Vorbehaltsentscheidung gegeben.

Die Zulässigkeit des Entscheidungsvorbehalts im engeren Sinne ist ihrerseits an Voraussetzungen gebunden. Diese stellen sicher, dass die Planfeststellungsbehörde trotz der vorbehaltenen Entscheidung eine fehlerfreie Abwägungsentscheidung trifft. § 74 Abs. 3 VwVfG setzt insoweit voraus, dass die vorbehaltene Teilentscheidung abtrennbar ist, eine abschließende Entscheidung im Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht möglich ist und gleichwohl sichergestellt ist, dass der noch ungelöste Konflikt in einem nachgelagerten Verfahren gelöst werden kann. Abtrennbarkeit ist gegeben, wenn der Entscheidungsvorbehalt keinen Planungstorso verursacht und die vorbehaltene Entscheidung den bereits getroffenen Planfeststellungsbeschluss nicht infrage stellt. Dabei ist das Abwägungsgebot zu beachten. Auch ohne die vorbehaltene Teilregelung muss eine ausgewogene, keine regelungsbedürftige Interessenlage offenlassende, abwägungsfehlerfreie Regelung getroffen werden. Der Vorbehalt ist unzulässig, wenn die ausgeklammerten Konflikte etwa aufgrund ihres Gewichts das Vorhaben insgesamt unausgewogen erscheinen lassen.

Des Weiteren steht die Entscheidung über den Entscheidungsvorbehalt im planerischen Ermessen der Planfeststellungsbehörde.⁶³³

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in die Lebensräume allgemein planungsrelevanter Reptilienarten wie Kreuzotter, Waldeidechse und Ringelnatter verbunden. Die betroffenen Flächen umfassen überwiegend Biotope, bei denen ausreichend Restflächen des gleichen Biotoptyps im

⁶³³ Neumann/Külpmann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Auflage, § 74 Rn. 204; Wysk in Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74 Rn. 178.

Umfeld vorhanden sind, sodass für den Großteil der Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.⁶³⁴ Nach der Wiederherstellung können diese Arten die betroffenen Bereiche erneut besiedeln. Für einen kleineren Teil der Habitatflächen ist jedoch von einer verbleibenden erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, insbesondere wenn die Wiederherstellung mehr als zehn Jahre dauert und die Erreichbarkeit alternativer Flächen eingeschränkt ist. In diesen Fällen sieht das Maßnahmenkonzept des Vorhabenträgers grundsätzlich einen Ausgleich über die im AFB für Reptilien benannten CEF-Maßnahmen (A_{CEF}5a, A_{CEF}6, A_{CEF}7) vor. Die CEF-Flächen, die für den besonderen Artenschutz geplant wurden, dienen somit teilweise zugleich als Kompensationsflächen, die den Arten allgemeiner Planungsrelevanz zu Gute kommen.

Gemäß § 43m Abs. 2 EnWG sind nur solche Minderungsmaßnahmen umzusetzen, die auf Basis der vorhandenen Daten als geeignet, verhältnismäßig und verfügbar gelten, um die Einhaltung der Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen. Die dargestellten CEF-Maßnahmen werden daher als Minderungsmaßnahmen eingestuft (vgl. Kap. B. I.) und sollen entsprechend den Maßnahmenblättern (Teil I2) umgesetzt werden. Sie können jedoch gemäß § 43m Abs. 2 EnWG entfallen oder in ihrem Umfang angepasst werden, sofern sie sich als ungeeignet, unverhältnismäßig oder nicht verfügbar erweisen.

Mangels Verfügbarkeit geeigneter Flächen entfallen teilweise auch die Maßnahmen A_{CEF}5a, A_{CEF}6 und A_{CEF}7⁶³⁵. Daraus folgt, dass aufgrund der Multifunktionalität der Maßnahme die Kompensation nach der Eingriffsregelung i.V.m. der BayKompV nicht erfüllt wird.

In Anlage 3 zu diesem Planfeststellungsbeschluss⁶³⁶ hat der Vorhabenträger hinsichtlich der Maßnahmen A_{CEF}5a, A_{CEF}6 und A_{CEF}7 eine Übersicht des Kompensationsbedarfs und des verfügbaren Maßnahmenumfangs für Arten allgemeiner Planungsrelevanz dargelegt. Eine vollständige Kompensation ist danach nicht möglich.

Der für die Kompensation vorgesehene Umfang der Maßnahmen A_{CEF}5a (bzgl. der Artengruppe Reptilien) und A_{CEF}6 (bzgl. der Artengruppe Reptilien) genügt nicht vollständig dem vom Vorhaben ausgelöstem und nach §§ 5 Abs. 3, 8 Abs. 2 BayKompV ermittelten Kompensationsbedarf⁶³⁷. Zwischen dem Maßnahmenumfang und dem Kompensationsbedarf bestehen folgende Defizite für die Art Waldeidechse⁶³⁸:

Tabelle 18: Darstellung des Defizits zwischen Maßnahmenumfang und Kompensationsbedarf

Maßnahme	Art	Kompensationsbedarf	Maßnahmenumfang	Defizit	Defizit in Prozent
A _{CEF} 5a	Waldeidechse	29 Stein- & Totholzhaufen	20 Steinhaufen & 21 Totholzhaufen	9 Steinhaufen & 8 Totholzhaufen	<35 %
A _{CEF} 6	Waldeidechse	15 Sandflächen	12 Sandflächen	3 Sandflächen	20%

⁶³⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage I, Kap. 5.2.1.2.

⁶³⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2.

⁶³⁶ Anlage 3 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Übersicht des Kompensationsbedarfs und Maßnahmenumfangs für Arten allgemeiner Planungsrelevanz).

⁶³⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage I, Kap. 5.2.1.2 Anlage 3 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Übersicht des Kompensationsbedarfs und Maßnahmenumfangs für Arten allgemeiner Planungsrelevanz).

⁶³⁸ Anlage 3 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Übersicht des Kompensationsbedarfs und Maßnahmenumfangs für Arten allgemeiner Planungsrelevanz).

Ausweislich der vorstehenden Tabelle betragen die Defizite zwischen 20 % und 30 %. Die Eingriffe in die Lebensräume von Wildbienenarten werden durch die Maßnahme A_{CEF}17, vollständig kompensiert. Jedoch entfällt hier ebenfalls teilweise die positive zusätzliche Wirkung der Maßnahmen A_{CEF}5a, A_{CEF}6 und A_{CEF}7.

Die Eingriffe in die Reptilienlebensräume lassen sich auch nicht verhindern. Das Fehlen von Kompensationsflächen kann auch nicht durch Auflagen oder Nebenbestimmungen in diesem Beschluss gelöst werden. Da die nachteiligen Wirkungen der Planung andererseits hinreichend konkret absehbar sind, sind sie auch nicht dem Bereich von § 75 Abs. 2 VwVfG zuzuordnen. Es verbleibt nur die Möglichkeit, die Entscheidung hinsichtlich der fraglichen Flächen-nutzung vorzubehalten.

Der verbleibende Konflikt in Bezug auf die Kompensationsflächen für die Waldeidechse kann durch die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des Ökologischen Trassenmanagements gelöst werden. Im Rahmen bestimmter vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen (A1, A2, A3, A5) in Waldgebieten mit geeignetem Lebensraum für die Waldeidechse sollen zusätzliche Lebensraumstrukturen für diese angelegt werden. Es ist davon auszugehen, dass dies auch wieder den Wildbienenarten zusätzlich zugutekommen wird. Die Eignung der Flächen für den Einzelfall muss jedoch noch vom Vorhabenträger untersucht, von der Planfeststellungsbehörde geprüft und sodann in das Planfeststellungsverfahren eingebracht werden. Der Vorhabenträger befindet sich nach eigenen Angaben derzeit in Verhandlungen mit dem Bewirtschafter der Flächen, die im Rahmen des Ökologischen Trassenmanagements für die noch fehlenden Lebensraumstrukturen genutzt werden sollen, um das Kompensationsdefizit der Waldeidechse aufzulösen. Diese Flächen sind bereits in den derzeitigen Unterlagen enthalten, die einzelnen konkreten Maßnahmen werden vor allem hinsichtlich der Frage der konkreten Umsetzung mit dem Bewirtschafter abgestimmt. Eine Sicherung soll nach Erstellung eines Ausführungsplans und Angebotes des Bewirtschafters über die Maßnahmenumsetzung und Flächenbereitstellung erfolgen. Da als ultima ratio jedoch auch eine Enteignung entsprechender Flächen möglich ist, sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Umstände ersichtlich, die gegen eine Lösbarkeit des Konflikts in einem nachgelagerten Planergänzungsverfahren sprechen. Eine Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen bedarf zudem noch einer weiteren Detailausgestaltung, sodass auch hier noch weiterer Prüfbedarf besteht. Die Maßnahmenblätter der Ausgleichsmaßnahmen sind um eine genaue Beschreibung der aufwertenden Maßnahmen für die Waldeidechse zu ergänzen.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine vollständige Kompensation der Eingriffe durch Ersatzmaßnahmen hier nicht möglich sein sollte und damit ein Konflikt unbewältigt bliebe. Mit der Festlegung der rechtzeitigen Vorlage -innerhalb von vier Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung- der noch erforderlichen Prüfungsergebnisse ist sichergestellt, dass ausreichende Kompensationsmaßnahmen für die in diesem Beschluss genehmigten Eingriffe in Natur und Landschaft rechtzeitig festgestellt werden.

Die vorbehaltene Teilentscheidung ist vom Planfeststellungsbeschluss abtrennbar. Vorliegend handelt es sich bei den Planungsdetails bzw. der Verortung der Ausgleichsflächen um abtrennbare Teilfragen, die als Aspekte der Ausgestaltung des Vorhabens in einer späteren Teilentscheidung ausgefüllt werden können. Das Gesamtkonzept lässt sich hier stufenweise verwirklichen. Durch den Entscheidungsvorbehalt wird auch kein durch die Vorhaben ausgelöster Konflikt seiner späteren Bewältigung entzogen. Die Planfeststellung des restlichen Erdkabelabschnitts stellt die vorbehaltene Entscheidung über die Genehmigung des Abschnitts D1 nicht infrage. Es entsteht kein Planungstorso. Die Berührung öffentlicher Belange und von

Belangen Dritter durch die spätere Verortung der Maßnahmen hat kein solches Gewicht, dass die hier getroffene Entscheidung nachträglich unausgewogen erscheinen kann oder regelungsbedürftige Interessenlagen offenbleiben. Die Verortung von Ausgleichsmaßnahmen ist eine Detailfrage der Planung, welche dem restlichen Teil des Vorhabens nicht diametral entgegensteht und das „Ob“ der Vorhabenumsetzung insgesamt nicht zu behindern drohen. Es handelt sich nicht um Kernpunkte der planerischen Konfliktbewältigung.

Ein Zuwarten mit dem Planfeststellungsbeschluss bis zur Klärung der genannten offenen Punkte der Maßnahmenplanung wäre aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine unangemessene Benachteiligung des Vorhabenträgers, weil ein öffentliches Interesse an der abschließenden Entscheidung der Planfeststellungsbehörde und an einem baldigen Baubeginn besteht.

Die Herstellung des Vorhabens duldet keinen Aufschub. Dies wird schon dadurch deutlich, dass die Realisierung des Vorhabens gemäß § 1 Abs. 1 BBPlG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Abschnitt D1 des SuedOstLinks ist von systemkritischer Bedeutung. Solange der verfahrensgegenständliche Trassenabschnitt nicht realisiert wird, ist die schnellstmögliche Inbetriebnahme des Gesamtvorhabens zur flächendeckenden Übertragung der Energie als energiepolitisches und energiewirtschaftliches Ziel aus technischen Gründen nicht möglich.

Sonstige Gründe, die dem Erlass der vorbehaltenen Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach Abwägung der von den Vorhaben berührten Belangen zu der Einschätzung gelangt, dass eine abschließende Entscheidung über die Umsetzung der funktionalen Kompensation der Eingriffe in die Reptilienhabitate noch nicht möglich ist und in der hiesigen Entscheidung nach § 18 Abs. 5 NABEG, § 43 Abs. 4 EnWG und § 74 Abs. 3 VwVfG vorzubehalten ist.

VI. Wasserrechtliche Erlaubnisse

2. Sachverhalt

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Höchstspannungsleitung mit einer Spannungsebene von 525 kV zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt und Isar (BBPlG Nr. 5) und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin und Isar (BBPlG Nr. 5a). Den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 NABEG betreffend den Abschnitt D1 „Pfreimd bis Nittenau (Bayern)“ des Vorhabens Nr. 5 hat der Vorhabenträger am 28.02.2020 eingereicht. Am 11.06.2021 ist der Antrag für Abschnitt D1 für Vorhaben Nr. 5a gefolgt, mit dem der Vorhabenträger zugleich eine einheitliche Entscheidung gemäß § 26 S. 2 NABEG für beide Vorhaben (5 und 5a) beantragt hat. Das Vorhaben Nr. 5a hat die Planfeststellungsbehörde sodann in die Planfeststellung für Vorhaben Nr. 5 einbezogen. Der Vorhabenträger hat im Rahmen des eröffneten Planfeststellungsverfahrens mit den Unterlagen gemäß § 21 NABEG am 31.07.2023 Antragsunterlagen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzung⁶³⁹ eingereicht. Mit der Beantragung der zweiten Planänderung am 20.03.2025 (Deckblatt II) gingen

⁶³⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K3.1.

Änderungen bereits beantragter Gewässerbenutzungen einher. Die Entnahme- bzw. Einleitmenge wurde aufgrund der Streichung des Wasserhaltungsbereichs 11 (QA 005_(Ziel)) und des Einleitungsbereichs D1 E33 reduziert.⁶⁴⁰

Für die Herstellung des Abschnitts D1 werden baubegleitende Wasserhaltungsmaßnahmen an Kabelgräben und den Start- und Zielgruben für Querungen notwendig.

Der Grundwasserspiegel soll im Bereich der Kabelgräben mithilfe verschiedener Entwässerungsverfahren bis 0,5 m unterhalb der Graben- bzw. Baugrubensohle gesenkt werden. Vorgesehen sind die offene Wasserhaltung mittels Pumpsümpfen oder randlichen Gräben, die geschlossene Wasserhaltung mit eingefrästen Horizontaldrainagen und die geschlossene Wasserhaltung mittels seitlich angeordneter gebohrter oder eingespülter Sauglanzen/Spülfilter bzw. Brunnen. In Abschnitten bzw. Baugruben mit sehr hohen Wasserandrangsmengen werden Spundwände in Kombination mit einer Unterwasserbetonsohle eingebaut. Die Entwässerungsbereiche und der Umfang der jeweiligen Grundwasser-Entnahme sind in den Übersichten zur Grundwasserabsenkung dargestellt.⁶⁴¹ Die Festlegung bzw. Kombination der Entwässerungselemente erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der herrschenden hydraulischen Bedingungen.

Eine Versickerung des geförderten Grundwassers ist aufgrund der überwiegend geringen Wassermengen in einigen Bereichen technisch umsetzbar. Allerdings ist eine Versickerung häufig aufgrund der anfallenden Wassermengen, hydraulischen Kennwerten der oberen Bodenschichten oder eines zu geringen Flurabstands zum Grundwasserleiter technisch nicht umsetzbar. Daher soll in den Fällen das geförderte Grundwasser nach der Befreiung von Trübstoffen durch Absetz-/Filterbecken (Sandfang) über sog. fliegende Leitungen in leistungsfähige Vorfluter geleitet werden. Anfallendes Niederschlagswasser von unbefestigten und unbebauten Flächen versickert im Sohlbereich der offenen Gräben in den meisten Fällen auf natürliche Weise. Überschüssiges Wasser wird ebenfalls über Pumpsümpfe gefasst und mittels Saugpumpen der Aufbereitungsanlage und anschließend den Vorflutern zugeleitet. Der Vorhabenträger hat für die Kabelgräben und Baugruben der Querungen für den Landkreis Schwandorf als Entnahme- bzw. Einleitmengen 3.874.151 m³ und als maximale Förderraten 869,0 m³/h angegeben⁶⁴². Die Grundwasserabsenkungs- bzw. Entnahmebereiche wie auch die Einleitstellen und Einleitmengen sind in den Übersichten zu den Einleitstellen und Einleitmengen⁶⁴³ dargestellt. Die Einleitmengen wurden an die Aufnahmefähigkeit der Vorfluter angepasst.

Standardmäßig werden Fließgewässer in geschlossener Bauweise gequert. Bei Kreuzungen nur temporär wasserführender, kleinerer Gewässer ohne besonderen naturschutzfachlichen Wert, wie Gräben und verrohrte Gewässer, erfolgt eine offene Gewässerquerung mittels Dükerung, Aufstauung und Umleitung des Gewässerabflusses. Dazu wird eine offene Baugrube hergestellt, die bei Bedarf gemäß DIN 4124 geböscht und trockengelegt wird. Falls die betroffenen Gewässer zur Bauzeit Wasser führen, wird dieses aufgestaut, oberhalb der Baustelle erfasst, mit fliegenden Schlauchleitungen um den Querungsbereich geführt und unterhalb wieder in den Grabenverlauf eingeführt. Hierbei kommen unter Umständen Fangdämme zum Einsatz.⁶⁴⁴

⁶⁴⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K3.1.SAD.

⁶⁴¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K3.1.SAD, Kap. 4, K3.1.SAD.3.

⁶⁴² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K3.1.SAD, Kap. 1.3.

⁶⁴³ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlagen K3.1.SAD.3.

⁶⁴⁴ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage J, Kap. 3.2.

Das WWA Weiden als zuständige wasserwirtschaftliche Fachbehörde gem. Art. 63 Abs. 3 BayWG hat nach Abgabe einer Stellungnahme am 24.11.2023, einer Eingabe im Erörterungstermin und einer fachlichen Abstimmung am 21.02.2024, mit Stellungnahme vom 13.08.2024 im Anhörungsverfahren zur Deckblattänderung I sowie Stellungnahme vom 12.05.2025 im Anhörungsverfahren zur Deckblattänderung II sein Einverständnis zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt, sofern die in der Stellungnahme genannten Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss übernommen werden und insbesondere Maßnahmen zur Beweissicherung und Vor-/ Nachsorge ergriffen werden.

3. Rechtliche Würdigung

Die beantragten Baumaßnahmen und Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauarbeiten sind als Gewässerbenutzungen gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig.

Über die Erlaubnis entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch eigenständige Entscheidung⁶⁴⁵. Da vorliegend die Bundesnetzagentur tätig wird, bedarf es gemäß § 19 Abs. 3 WHG hierbei nur des Benehmens, nicht aber des Einvernehmens mit der an sich zuständigen Wasserbehörde. Das erforderliche Benehmen wurde über die erfolgte Behördenbeteiligung mit der zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachbehörde, dem WWA Weiden, hergestellt.

Gem. § 12 Abs. 1 WHG sind Erlaubnis und Bewilligung nur zu versagen, wenn gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG andere Anforderungen nach öffentlichen-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß der Legaldefinition des § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Diese schädlichen Gewässerveränderungen müssen dabei künftig zu erwarten sein. Für die negative Gefährdungsprognose reicht es aus, wenn eine überwiegende Mehrheit von Gründen dafür spricht, dass Nachteile eintreten können⁶⁴⁶. Ob eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt, ist im Rahmen einer Abwägung zu ermitteln. Dabei sind die für und gegen die Benutzung sprechenden Gründe gegenüberzustellen⁶⁴⁷. Das Wohl der Allgemeinheit wird dabei auch durch das Bewirtschaftungssystem der Wasserrahmenrichtlinie konkretisiert, deren Bestimmungen zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des Wohls der Allgemeinheit auszulegen ist. Unabhängig davon sind als gemeinwohlschädlich nur solche Umstände einzustellen, die nicht anderweitig durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei Einhaltung der unter A.V.2 festgelegten Nebenbestimmungen sind die vorgebrachten Belange Dritter gewahrt. Sofern vorgesehen ist, dass sich der Vorhabenträger wegen des weiteren Vorgehens mit Dritten abzustimmen hat, legt die Planfeststellungsbehörde die Prognose zugrunde, dass die Abstimmungen erfolgreich sein werden. Sollte eine der in dieser Entscheidung angeordneten Abstimmungen wider Erwarten nicht möglich sein, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, auf Antrag eines Beteiligten eine eigne Entscheidung zu treffen.

⁶⁴⁵ BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, BVerwGE 125, 116 (Rn. 450).

⁶⁴⁶ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 12 Rn. 25.

⁶⁴⁷ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 12 Rn. 15.

Liegt kein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG vor, so steht die Zulassungsentscheidung gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

a) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

Der Vorhabenträger hat für die Verlegung der Gleichstromkabel Entwässerungsmaßnahmen beantragt. Die beantragten Maßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar (Entnahme, Zutagefördern, Zutageleiten sowie Ableiten von Grundwasser). Diese bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Die Grundwasserhaltung bewirkt ein Zutagefördern im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2 WHG als ein planmäßiges Emporheben mittels besonderer technischer Einrichtungen⁶⁴⁸. Dabei ist es unerheblich, ob das geförderte Grundwasser anschließend zu einem bestimmten Zweck genutzt wird oder nicht.⁶⁴⁹

Die in dem Zutagefördern von Grundwasser bestehende Gewässerbenutzung ist nach § 12 WHG erlaubnisfähig. Die Grundwasserentnahme in den Kabelgräben sowie den Start- und Zielgruben der Querungen und den Baugruben begründet nicht den Versagungsgrund der schädlichen Gewässeränderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG.

Vorliegend beschränkt sich die Grundwasserhaltung auf die Bauzeit der Kabelgräben und der Querungen. Die Grundwasserentnahmen finden abhängig vom Baufortschritt jeweils nur an wenigen Standorten gleichzeitig statt, sodass die im selben Zeitraum entnommenen Mengen räumlich und zeitlich beschränkt sind. Pro Entnahmebereich in den Kabelgräben und Querungsgruben liegt die Dauer der Grundwasserhaltung zwischen 21 und 42 Tagen.

Mengenmäßige Beeinträchtigungen des Grundwassers sind aufgrund der Bauwasserhaltung grundsätzlich nicht zu erwarten. Die in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Entnahmemengen⁶⁵⁰ betragen in den Baugruben der Querungen jeweils im zweistelligen Bereich bis zu 60,4 m³/h im Bereich 10. Die ausgewiesenen Entnahmemengen in den offenen Gräben bewegen sich größtenteils auch im zweistelligen Bereich bis zu 61,8 m³/h. Hervorzuheben sind abweichend davon die offenen Gräben im Bereich 12 (869,0 m³/h), Bereich 14 (342,4 m³/h) und Bereich 19 (226,0 m³/h). Die Entnahmemengen wurden auf Grundlage der Annahme errechnet, dass der Grabenvortrieb der beiden Vorhaben 5 und 5a parallel und gleichzeitig verläuft (worst-case-Betrachtung). Die tatsächliche Grundwasserentnahme im Bauablauf dürfte daher geringer ausfallen. Die höheren Werte in den Bereichen 10, 12, 14 und 19 sind auf die besonderen hydrologischen und geologischen Verhältnisse und die räumlichen Dimensionen zurückzuführen.⁶⁵¹

Die geplante teilweise Reinfiltration des gehobenen Grundwassers zur Stützung des Grundwasserkörpers, die ortsnahe Wiedereinleitung des sonstigen gehobenen Grundwassers und die lokale Versickerung von Niederschlagswasser stellen zudem sicher, dass das entnommene Wasser – abzüglich der mengenmäßig zu vernachlässigenden Verdunstungsmengen – dem Grundwasser mittelfristig bilanziell spätestens mit der nächsten winterlichen Neubildungsphase wieder zufließt. Eine mengenmäßige Beeinträchtigung des Grundwassers liegt daher lediglich temporär und wasserwirtschaftlich nur in sehr geringem Umfang vor. Auch hinsichtlich

⁶⁴⁸ Czyschowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 9 Rn. 68.

⁶⁴⁹ BVerwG, Urt. v. 28.06.2007 – 7 C 3.07, juris, Rn. 11.

⁶⁵⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K3.1.SAD.3

⁶⁵¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K3.1.SAD, Kap. 3.2.

der Qualität des Grundwasserkörpers ist bei Durchführung der geplanten Vorsorge- und Monitoringmaßnahmen sowie Einhaltung der Nebenbestimmungen keine negative Beeinträchtigung zu befürchten.

Schädliche Gewässerveränderungen sind in Bezug auf Teiche, Quellen, Trinkwasserfassungen sowie Brunnen zur Eigenwasserversorgung im erweiterten Untersuchungsraum von 300 m beidseitig der Kabeltrasse nicht zu erwarten. Diese können durch Grundwasserhaltungsmaßnahmen zwar beeinträchtigt werden. Der Vorhabenträger hat jedoch in den hydrogeologischen Fachgutachten („Bewertung von Quellen und quellgespeisten Teichen“⁶⁵², „TW-Fassungen und deren Einzugsgebiete“⁶⁵³ und „Eigenwasserversorgung“⁶⁵⁴) die Auswirkungen der Grundwasserhaltung auf die vorgenannten Teiche, Quellen und Brunnen untersucht und ist zu der Einschätzung gelangt, dass schädliche Gewässerveränderungen nicht zu befürchten sind. Zwar sind für einige Quellen bau- und anlagebedingt Risiken ermittelt worden, bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen und Inhalts- und Nebenbestimmungen ist der Schutz der Gewässer jedoch in ausreichendem Maße gewährleistet. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Die Darstellungen zu den hydrologischen Verhältnissen und Karten sind im Übrigen plausibel und nachvollziehbar.

Sonstige schädliche, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nach Würdigung der Unterlagen gemäß § 21 NABEG und Berücksichtigung der Stellungnahmen des WWA Weiden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nicht zu erwarten.

Auch der Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist vorliegend nicht erfüllt. Ein Verstoß gegen sonstige gesetzliche Vorschriften wird durch die beantragte Gewässerbenutzung nicht bewirkt.

Weiterhin war die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis auf Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser an den benannten Standorten auch nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 12 Abs. 2 WHG zu erteilen. Die lediglich temporären und zeitlich versetzten Wasserhaltungen erfolgen örtlich beschränkt und nur in geringem Umfang. Negative Auswirkungen auf den konkreten Grundwasserkörper, auf die Sättigung der oberen Bodenschicht oder auf den Wasserhaushalt insgesamt sind aufgrund dessen nicht zu erwarten (vgl. B.III.4.g)(aa)(2)). Zudem sind keine weiteren Gewässerbenutzer ersichtlich, deren Gewässerbewirtschaftung oder sonstigen Rechte durch die Erlaubnis beeinträchtigt werden könnten (vgl. A.I.1.c)). Dem steht die Realisierbarkeit eines Vorhabens von erheblicher Allgemeinwohlbedeutung gegenüber, sodass kein Grund ersichtlich ist, die wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen. Der Vorhabenträger hat in seinem hydrologischen Gutachten insoweit den Nachweis geführt, dass für alle Quellen und Eigenwasserversorgungsbrunnen, deren Einzugsgebiete nicht von der Kabeltrasse gequert werden und die nicht im Bereich von Absenkungstrichtern einer Bauwasserhaltung liegen, keine hydrogeologischen Risiken bestehen. Darüber hinaus stellen die unter A.V.1.e) festgesetzten Nebenbestimmungen sicher, dass Grundwassernutzungen Dritter nicht oder nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden. Gegenteiliges wurde von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange und den Eigentümern der Quellen und Brunnen im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht vorgetragen. Wesentliche, sich im Rahmen der Ausführungsplanung ergebende Änderungen sind entsprechend A.V.2.c) der

⁶⁵² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L6.2.

⁶⁵³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L6.1.

⁶⁵⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L6.3.

Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Da die Realisierbarkeit der Vorhaben ein Allgemeinwohlbelang von herausragender Bedeutung ist, sind keine Gründe ersichtlich, die wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen.

Wesentliche Bedenken wurden hinsichtlich der Bauwasserhaltungen und den Bodeneingriffen geäußert. Der Stellungnahme des WWA Weiden vom 24.11.2023 und den Anmerkungen im Erörterungstermin zufolge könne dem Einsatz von Horizontaldrainagen aufgrund möglicher dauerhafter Längsdrainagewirkungen nicht zugestimmt werden. Die eingebrachten Rohrsysteme und die umhüllenden Kiespackungen der Längsdrainagen seien wieder vollständig zu entfernen. Bodenverdichtungen und sonstige schädliche Veränderungen seien zu vermeiden. Insbesondere dürfe es bei organischen Böden/Mooren zu keinem Abbau der organischen Substanz durch veränderte Wasserstände infolge der Entwässerung von Stau- und Grundwasserböden kommen. Der Vorhabenträger hat dem entgegnet, das Risiko von Längsdrainagewirkungen sei vernachlässigbar, da zwischen den einzelnen Dränabschnitten ein Steg/Riegel aus natürlichen Boden (Tonriegel) verbleibe. Zusätzlich sei in der Bettungszone der Einsatz von Ton-, Lehm-, und Betonriegeln geplant. Eine Festlegung erfolge abhängig von der ortskonkreten hydrologischen Situation sowie den topographischen Verhältnissen. Eine vollständige Entfernung der Längsdrainagen unterhalb des Rohrgrabens sei nicht technisch möglich. In den Anmerkungen zum Protokoll des Abstimmungstermins hat sich das WWA Weiden mit der Bauwasserhaltungsmethode einverstanden erklärt, wenn technische Maßnahmen zur Vermeidung verbleibender negativer Auswirkungen auf den Grundwasserabfluss nach Abschluss der Bauarbeiten innerhalb der Ausführungsplanung ergriffen werden. Vorschläge des WWA Weiden wurden als Nebenbestimmungen (A.V.2.a)) aufgenommen. Auf Grundlage der Erwiderungen, Abstimmungen und gesetzlichen Vorgaben wurden diese Nebenbestimmungen angepasst. Da die mit einer Entfernung der Drainagen unterhalb des Kabelgrabens verbundenen Schwierigkeiten plausibel erscheinen, war dem Vorhabenträger zur Vermeidung von Drainagewirkungen über die Bauphase hinaus vorzugeben, dass Längsdrainagen anschließend zu verpressen sind. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträger ansonsten dem Schutz vor Bodenverdichtungen und Verunreinigungen im Bodenschutzkonzept ausreichend Rechnung getragen.⁶⁵⁵ Dazu zählen auch Maßnahmen zum Schutz von organischen Böden. Eine Umsetzung der Maßnahmen wird durch die Bodenkundliche Baubegleitung garantiert, welche bei Bedarf Anpassungen entsprechend den vorgefundenen abweichenden Bodeneigenschaften vornimmt.⁶⁵⁶

Der Vorhabenträger hat die Bauwasserhaltung im Bereich von zwei geschlossenen Querungen neu berechnet und darauf beruhend im Deckblatt I angepasst. Das WWA Weiden hat im Anhörungsverfahren zur Planänderung mit Stellungnahme vom 13.08.2024 keine wesentlichen Bedenken geäußert. Es hat darauf hingewiesen, dass die Anpassungen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Schutzgüter und insbesondere die Trinkwasserschutz- bzw. Trinkwassereinzugsgebiete haben dürfe. Der Vorhabenträger hat dem entgegnet, eine höhere Beeinträchtigung sei nicht gegeben, da sich lediglich geringfügige Anpassungen der Bauwasserhaltung innerhalb des betroffenen WSG Irrenlohe ergeben. Insgesamt sei dadurch kein baubedingtes Risiko abzuleiten. Der Absenktichter reiche nicht bis zu dem Brunnen, sodass kein Risiko bestehe, dass der Grundwasserstand für die Grundwasserförderung gefährlich weit absinke. Es werde für die Grundwasserhaltung primär das Wasser aus dem oberen Grundwasserstockwerk bzw. aus den darüber liegenden lokalen Grund-

⁶⁵⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.

⁶⁵⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L2.1, Kap. 6.

wasserleitern entnommen. Eine Entnahme aus dem für die Brunnen Irrenlohe wasserwirtschaftlich relevanteren unteren Grundwasserstockwerken sei tendenziell unwahrscheinlich. Die vorsorgende Maßnahme der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der evtl. notwendigen Bauwasserhaltung auf das bautechnisch zwingend erforderliche Maß wirke Beeinträchtigungen entgegen. Insgesamt seien durch die geringfügigen Anpassungen jedenfalls keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Schutzgüter zu erwarten. Dies Ausführungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar. Es ist ersichtlich, dass die Anpassungen der Mengen nicht derart gravierend sind. Sie beruhen auf der Feststellung, dass das Grundwasserdargebot aufgrund der Entnahmemengen beeinflusst werden könnte. Die verlängerte Entnahmezeit bzw. die einzelne Entwässerung wirken einer Verschlechterung entgegen.⁶⁵⁷ Dies verdeutlicht, dass die Beeinflussung des Grundwassers ausreichend überwacht wird.

a) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

(aa) Einleiten des gehobenen Grundwassers und Niederschlagswassers in Gewässer, Versickerung

Die beantragte lokale Versickerung des gehobenen Grundwassers zusammen mit gesammeltem Niederschlagswasser sowie – bei Spundwandverbau mit UW Betonsohle – Rest- bzw. Lenzwasser mittels Reinfiltration sowie seine Einleitung in nahegelegene Fließgewässer sind erlaubnispflichtig nach § 8 Abs. 1 WHG. Sie stellen jeweils eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Auch diese Gewässerbenutzungen sind erlaubnisfähig. Negative Auswirkungen aufgrund der Einleitung des gehobenen Grundwassers, gestauten Niederschlags- und Lenzwassers im Bereich der Kabelgräben, Start- und Zielgruben der Querungen und der Baugruben in geeignete Vorfluter können ausgeschlossen werden. Wesentliche Gründe hierfür sind die im Verhältnis zur Aufnahmefähigkeit der Vorfluter geringen Wassermengen sowie die begrenzte Dauer der Benutzung.⁶⁵⁸ Die Beeinflussung wird durch die zeitliche Aufeinanderfolge der räumlich getrennten Wasserhaltungsbereiche gestreckt. Eine Überbeanspruchung der Aufnahmekapazitäten oder nachteilige Veränderungen der Abflussmenge der Vorfluter sind insoweit nicht zu befürchten. Insgesamt sollen ca. 3.874.151 m³ in oberirdische Gewässer eingeleitet werden. Die Einleitmengen liegen bei den Querungen im niedrigen ein- bis zweistelligen Bereich bei max. 10,1 m³/h. Der Spitzenwert ist im Bereich 10 am Fensterbach zu verzeichnen, für welchen Einleitmengen von bis zu 60,4 m³/h beantragt wurden. In Bezug auf offene Gräben betragen die Einleitmengen in den überwiegenden Fällen bis zu 61,8 m³/h. In den Bereichen 12, 14 und 19 wurden hinsichtlich teilweise deutlich höhere Einleitmengen von bis zu 869 m³/h beantragt. Es sind jedoch keine erheblichen quantitativen Beeinträchtigungen der Fließgewässer zu erwarten sind. Niederschlagswasser, welches sich in den offenen Gräben bzw. Baugruben zusätzlich sammelt, wurde in den Berechnungen der anfallenden Wassermengen bereits berücksichtigt. Zudem wurden die bei Anwendung eines Spundwandverbaus möglichen Grundwasserzutritte aufgrund von mangelhaften Baustoffen, Dichtelementen oder Bauverfahren einkalkuliert. Als Bemessungsgrundlage wurden die vieljährigen mittleren Niederschlagshöhen der Messstationen im Trassenverlauf herangezogen. Monitoringmaßnahmen gewährleisten die Einhaltung der Grenzen der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes.

⁶⁵⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, J, Kap. 4.4.2.1.

⁶⁵⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlagen K3.1.SAD.3.

Das Grundwasser wird über Absetz-/Filterbecken (Sandfang) von Schmutz- und Trübstoffen befreit. Innerhalb des Arbeitsstreifens werden abhängig von der Belastung des Grundwassers und dem daraus resultierenden Aufbereitungsbedarf Grundwasseraufbereitungsanlagen aufgestellt. Zudem wird durch Sicherung der Einleitstellen ein Ausspülen des Gewässerufers sowie der Gewässersohle verhindert. Im Einzugsbereich der Bauwasserhaltung sind keine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen bekannt. Die schadlose Einleitung bzw. Versickerung wird auch durch chemische Analysen sichergestellt. Schließlich können durch den vom Vorhabenträger zugesagten besonders sorgsamen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Verunreinigungen des Grundwassers bzw. Änderungen seines chemischen Zustands ebenfalls ausgeschlossen werden. Darüberhinausgehende negative Auswirkungen sind durch die Einleitung bzw. Versickerung nicht zu erwarten.

Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG liegt gleichfalls nicht vor.

In Ausübung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG war die beantragte Erlaubnis zu erteilen. Die Einleitung bzw. Versickerung erfolgt zeitversetzt und lediglich hinsichtlich geringer Wassermengen. Die Fließgewässer sowie die für die Versickerung vorgesehenen Böden werden in ihrer mengenmäßigen Aufnahmekapazität daher nicht überfordert. Eine Beeinträchtigung sonstiger Bewirtschaftungsinteressen ist nicht gegeben, umgekehrt aber sprechen für die Gewässerbenutzung weit überwiegende Allgemeinwohlbelange.

Das WWA Weiden hat in seiner Stellungnahme vom 24.11.2023 verlangt, nur in begründeten Ausnahmefällen von der standardmäßigen Versickerung abzuweichen und entnommenes Grundwasser in Oberflächengewässer einzuleiten. Zum einen hat der Vorhabenträger in seinen Unterlagen erläutert, warum die Versickerung teilweise auf technische Schwierigkeiten stößt.⁶⁵⁹ Zum anderen hat der Vorhabenträger zugesichert, die Versickerung anfallenden Wassers zu prüfen, wo möglich umzusetzen und Änderungen des Benutzungsumfangs sowie der alternativen Betriebs- und Verfahrensweisen sowie detaillierte Begründungen dem WWA vor Baubeginn zur Verfügung zu stellen. Dies wurde als Zusage aufgenommen.

Darüber hinaus hat das WWA Weiden Einwände hinsichtlich möglicher Schadstoffeinträge geäußert. So seien etwa nur technisch einwandfreie Baumaschinen und biologisch abbaubare Betriebsstoffe zu verwenden. Verunreinigtes Wasser dürfe nicht abgeleitet werden. Es wurde der Einsatz von Absetzcontainern gefordert, welche eine Reduzierung der abfiltrierbaren Stoffe bewirken. Vorsorgende Maßnahmen und eine ausreichende Überwachung haben dies zu gewährleisten. Der Vorhabenträger hat neben zahlreichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor schädlichen Veränderungen insbesondere auch die Verwendung einwandfreier Maschinen und biologische abbaubarer Betriebsstoffe zugesagt (vgl. A.VI.f)23.ff.), so dass den berechtigten Bedenken des WWA Weiden ausreichend Rechnung getragen wird. Darüber hinaus wurden Vorgaben des WWA zur Reinigung des einzuleitenden Wassers, deren Einhaltung nicht ausdrücklich zugesagt wurde, als Nebenbestimmungen aufgenommen, um einen schädlichen Schadstoffeintrag zu verhindern. Die Einwände des WWA Weiden werden insoweit als berechtigt angesehen.

Schließlich hat sich das WWA Weiden angesichts möglicher Schäden und Beweissicherungsmaßnahmen geäußert. Es seien die durch Grundwassereinleitungen entstandenen Schäden an der Gewässersohle oder -böschung zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Es wird eine engmaschige baubegleitende Beweissicherung in Bezug auf die

⁶⁵⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K3.1, jeweils Kap. 3.3.

Bauwasserhaltungen und mögliche negative Beeinträchtigungen wie auch die Wiederherstellungsmaßnahmen verlangt. Dazu gehört aus Sicht des WWA Weiden auch eine umfangreiche Dokumentation. Auch diesbezüglich hat der Vorhabenträger Zusagen erteilt, welche in den vorliegenden Beschluss aufgenommen wurden (vgl. A.VI.f)41.ff).

(bb) Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

Die Verlegung von Rohren und die Herstellung von Betonsohlen samt Spundwandverbau im Bereich der Start- und Zielgrube der Bereiche mit sehr hohen Wasserandrangsmengen (insbesondere in den Startgruben der Querungen Q043, Q044, Q079, Q050, Q051, Q052 und Q067/068/069 sowie den Zielgruben der Q044, Q046, Q047, Q049, Q051 und Q052)⁶⁶⁰ stellen als Einbringen fester Stoffe in den Grundwasserkörper Grundwasserbenutzungen i. S. d. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Sie greifen dauerhaft in das quartäre Grundwasser ein. Die Benutzung lässt jedoch keine schädlichen Gewässerveränderungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG erwarten.

Der Vorhabenträger verwendet für die im Boden verbleibenden Bauteile Baustoffe, welche nachweislich alle Anforderungen an eine Grundwasserverträglichkeit erfüllen. Die natürliche Durchlässigkeit und Grundwasserströmungsverhältnisse werden mit einer schichtweisen Rückverfüllung wiederhergestellt. Der Grundwasserstrom kann die im Boden verbleibenden Betonsohlen der Querungsbauwerke ungehindert umströmen. Die Auswirkungen sind weder nachhaltig noch weitläufig. Der Freisetzung von Schwermetallen kann, wie in den Nebenbestimmungen unter A.V.2.b) festgelegt, durch Einsatz chromatarmer Zements entgegengewirkt werden.

Auch ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist vorliegend nicht erfüllt. Ein Verstoß gegen sonstige gesetzliche Vorschriften wird durch die beantragte Gewässerbenutzung nicht bewirkt.

Weiterhin war die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis auch nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 12 Abs. 2 WHG zu erteilen. Die hier beschriebenen Gewässerbenutzungen sind für die Errichtung und den Betrieb der Hochspannungsleitungen erforderlich. Die Betonsohlen, Rohre und Spundwandverbau für die Querungsbauwerke erfüllen in der Betriebsphase der Vorhaben zwar keinen Zweck mehr. Ihr Verbleib im Boden hat jedoch keine negative Beeinflussung des Grundwassers zur Folge. Angesichts des hohen öffentlichen Interesses an der Realisierung der Vorhaben ist kein Grund ersichtlich, die wasserrechtliche Erlaubnis nicht zu erteilen.

Das WWA Weiden hat in seiner Stellungnahme vom 24.11.2023 erklärt, einem Spundwandverbau in Kombination mit UW-Betonsohle, die nach Beendigung der Bauarbeiten im Untergrund verbleibt, könne innerhalb von Wasserschutz- und Trinkwassereinzugsgebieten nicht zugestimmt werden. Auch ein Durchstoßen des obersten relevanten grundwasserstauenden Horizonts bzw. ein Kurzschluss zwischen zwei Grundwasserleitern seien nicht zulässig. Zudem seien nicht mehr benötigte Drainagen, Spundwände und sonstige Baumittel, welche nachweislich grundwasserverträglich sein müssen, zwingend zurückzubauen. Der Vorhabenträger hat dem insbesondere auch im Abstimmungstermin vom 19.02.2024 entgegengesetzt, in Wasserschutzgebieten sei kein Spundwandverbau vorgesehen. Zudem würde der Spundwandverbau in der Regel zurückgebaut. Nur falls es keinen Stauer gebe, verbleibe die UW-

⁶⁶⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K3.1.SAD, Kap. 3.1 u. 4.1.

Betonsohle im Untergrund, könne aber nachträglich perforiert werden, um eine Durchlässigkeit herzustellen. Auch ein Durchstoßen von stockwerkstrennenden Schichten im Falle von notwendigen HDD-Bohrungen oder ein Verbleib von Drainagen könne nicht gänzlich vermieden werden. Bei einem Durchstoßen würden jedoch in Abstimmung mit der hydrogeologischen Baubegleitung Maßnahmen zur Wiederherstellung ergriffen. Den Argumenten des Vorhabenträgers kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde weitestgehend gefolgt werden. Die vom Vorhabenträger vorgesehene Verdämmung unterbindet befürchtete Längssickermöglichkeiten. Die sonstigen vorgesehenen, fachkundig überwachten Maßnahmen stellen ausreichend sicher, dass es nicht zu Veränderungen der hydraulischen bzw. hydrodynamischen Verhältnisse kommt. Das WWA hat sich daraufhin in dessen Anmerkungen zum Protokoll des Abstimmungstermins mit dem Verbleib einverstanden erklärt, wenn technische Maßnahmen (Tonriegel, Perforierung etc.) zur Vermeidung verbleibender Hindernisse und von Längsdrainagewirkungen auf Grundlage eines konkreten Konzepts umgesetzt werden. Diese Forderung wurde neben weiteren Schutzmaßnahmen als Nebenbestimmung aufgenommen. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger hinsichtlich der Grundwasserverträglichkeit und dem Schutz vor schädlichen Eingriffen einige Zusagen erteilt, welche in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wurden (Vgl. A.VI.c)).

(cc) Einbringen von Stoffen in Oberflächengewässer

Für die offenen Gewässerquerungen werden Düker, Abschottungen, temporäre Überfahrten und weitere zur Verlegung der Rohre erforderliche Anlagen temporär in das Gewässer eingebracht. Streitig ist, ob das Errichten ortsfester Anlagen in einem Gewässer (z.B. Anlagen zum Unterbrechen des Wasserspiegels, Haltepfähle) oder das Verlegen von Dükern, Rohren und Kabeln in oder auf dem Gewässerbett als „Einbringen von Stoffen“ i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zu bewerten ist. Überwiegend wird vertreten, dass in diesen Fällen nicht von einem Einbringen von Stoffen auszugehen ist, da solche Anlagen nicht auf Auflösung im Gewässer, Fortschwämmen oder auf anderweitige wasserwirtschaftlich erhebliche Verbindung mit dem Wasser ausgelegt sind.⁶⁶¹ Teilweise wird der Begriff jedoch weiter verstanden. Ortsfeste Anlagen seien von dem Stoffbegriff umfasst, wenn das Vorhaben nicht anderweitig, insbesondere als landesrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, der vorherigen behördlichen Überprüfung unterliege.⁶⁶² Das BVerwG hat die Frage in früheren Entscheidungen offen gelassen.⁶⁶³ Vorsorglich wird mit diesem Bescheid daher eine Erlaubnis für das mit der Errichtung der Leitungen erforderliche Herstellen fester Anlagen in Gewässern erteilt.

Auch insoweit sind schädliche Gewässerveränderungen und sonstige Versagungsgründe gemäß § 12 Abs. 1 WHG nicht ersichtlich. Die kleineren Oberflächengewässer befinden sich bereits in einem ökologisch schlechten Zustand. Die Gewässersohle und Böschungen werden wiederhergestellt.⁶⁶⁴ Weiteren Beeinträchtigung der Gewässer und Uferbereiche durch die offenen Querungen wird durch Auferlegung der Auflagen entsprechend Kap. A.V.1.d)(dd) und A.V.1.e) entgegengewirkt. Die Erlaubniserteilung liegt auch im Rahmen des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens gemäß § 12 Abs. 2 WHG.

⁶⁶¹ VGH Mannheim, Urt. v. 15.06.1977 – VII 2475/76; Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 9 Rn. 28; Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL Sept. 2023, § 9 Rn. 46-47.

⁶⁶² VGH München, Urt. v. 16.12.1999 – 22 B 97.1171.

⁶⁶³ BVerwG, Beschl. v. 13.01.1970 – IV B 53/69; BVerwG, Beschl. v. 12.07.1971 – IV B 14/71).

⁶⁶⁴ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage I2, Kap. 4.3 und 4.4.

b) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Der Gewässerlauf kleinerer Gräben und Bäche soll für offene Gewässerquerungen mittels Rohrleitungen umgeleitet werden. Eine solche Umleitung stellt eine erlaubnispflichtige Benutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern) dar, indem den Gewässern zum Zwecke der Erdkabelverlegung Wasser entzogen wird.

Schädliche Gewässerveränderungen oder sonstige Versagungsgründe (§ 12 Abs. 1 WHG) liegen trotz der Beeinträchtigungen der Gewässer und Uferbereiche nicht vor. Die Wirkungen sind lokal und zeitlich begrenzt. Angesichts der geringen Bedeutung der Gewässer und des schlechten ökologischen Zustands kann unter Beachtung der vom WWA Weiden geforderten und in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen (vgl. A.V.1.d)(dd) und A.V.1.e)) eine wasserrechtliche Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 12 Abs. 2 WHG für die Umleitungen in kleinem Umfang erteilt werden.

c) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Auch die Aufstauung kleinerer Gräben und Bäche mittels Abschottung im Rahmen von offenen Gewässerquerungen geht mit einer gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtigen Benutzung einher. Die Maßnahme erfüllt den Tatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern), da die natürliche Wasserspiegellage durch die künstliche Beeinflussung auf der einen Seite angehoben und auf der anderen verringert wird.

Gegen die Erlaubniserteilung sprechende Gründe sind nicht ersichtlich. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter A.I.4.I)(jj)(3) verwiesen. Die Erlaubnis ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu erteilen.

d) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG

Erlaubnisbedürftig sind schließlich die beantragte Umleitung von Grundwasser durch Spundwandverbau mit Unterwasserbetonsohle. Dies stellt sich als Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG dar und unterliegt daher nach § 8 Abs. 1 WHG ebenfalls der Erlaubnispflicht.

Schädliche Grundwasserveränderungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten. Für die Betonsohle der Spundwandverbau und Tiefbauten im Grundwasserkörper werden grundwasserverträgliche Stoffe verwendet. Die aufstauende, absenkende und umleitende Wirkung auf das quartäre Grundwasser liegt in einer zwar nachweisbaren Größenordnung. Dies ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht jedoch hinnehmbar, wenn die Auswirkungen auf den Grundwasseraquifer durch Beweissicherungsmaßnahmen festgehalten werden. Schädliche Veränderungen können auf diese Weise rechtzeitig beobachtet und unterbunden werden. Die Nebenbestimmungen unter A.V.2.b) stellen dies sicher.

Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG liegt gleichfalls nicht vor.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Nebenbestimmungen ist die Erlaubnis in Ausübung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG zu erteilen.

4. Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen dienen entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG der Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen und der Reduzierung des baubedingten Risikos auf ein ökologisch und wasserwirtschaftlich vertretbares Maß. Vor- und nachsorgliche Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen bezwecken die Sicherung der Trinkwassergewinnung und betroffener Gewässer. Überwachungs- und Beweissicherungsmaßnahmen (Monitoring) sollen ferner der Informationsgewinnung zum Ausschluss negativer Einwirkungen auf die Entwicklung der Wasserbeschaffenheit und des Wasserstandes und der Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Randbedingungen dienen. Angesichts des hohen Stellenwertes einer Trinkwasserversorgung stellt der Überwachungsumfang eine verhältnismäßige Form behördlicher Kontrolle dar.

Dem WWA Weiden zufolge sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser und oberirdische Gewässer zu erwarten, wenn die vorgeschlagenen und übernommenen Nebenbestimmungen ausgeführt werden.

C. Hinweise

I. Entschädigungsverfahren

Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind - soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird - nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die

TenneT TSO GmbH

Bernecker Straße 70

95448 Bayreuth

zu wenden. Wird eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. §§ 45, 45a EnWG. Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Enteignungsgesetz des Freistaats Bayern (BayEG), § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG.

II. Geltungsdauer des Beschlusses

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

III. Zustellung und Bekanntgabe des Plans

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde (www.netzausbau.de/Vorhaben5-D1 bzw. www.netzausbau.de/Vorhaben5a-D1) zugänglich gemacht wird und der Planfeststellungsbeschluss zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Vorhaben voraussichtlich auswirken werden.

Gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 NABEG gilt der Planfeststellungsbeschluss nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde als bekannt gegeben.

IV. Kosten

Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgte mit Gebührenbescheid vom 14.05.2020 (Az. 6.07.01.02/5-2-D1 GA) und vom 29.07.2021 (Az. 6.07.01.02/5a-2- D1 GA) die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG

Gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43i Abs. 1 S. 1 EnWG hat die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird; dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43i Abs. 1 S. 2 EnWG kann die Überwachung nach diesem Absatz dem Vorhabenträger aufgegeben werden. Davon hat die Planfeststellungsbehörde insoweit Gebrauch gemacht, als dass dem Vorhabenträger die in Kap. A.V.1.h) genannten Nebenbestimmungen auferlegt worden sind. Darüber hinaus kann die Planfeststellungsbehörde weitere Berichte zum Umsetzungs- und Wirksamkeitsstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anfordern.

Dies setzt die Planfeststellungsbehörde in die Lage, eigene Kontrollen vorzunehmen sowie die Umsetzung und die Erreichung der Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu überwachen. Ergibt sich aufgrund der nach Kap. A.V.1.h)vorgelegten Berichte weiterer Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, ermöglicht § 43i Abs. 2 EnWG der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht

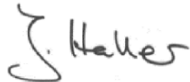
Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 25.07.2025

Im Auftrag



Dr. Janine Haller

Abteilung Netzausbau, RefL 803

Az. 6.07.01.02/5-2-6 #52

E. Abkürzungsverzeichnis

A	Ampere
ABB	Archäologische Baubegleitung
a.F.	alte Fassung
Abb.	Abbildung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
AC	Alternate Current (Wechselstrom)
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Art.	Artikel
ASE	Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung
ATKIS	Amtlich Topographisch-Kartographisches Informationssystem
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen
AwsV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDschG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BE	Baustelleneinrichtung
Beschl. v.	Beschluss vom

BfN	Bundesamt für Naturschutz
BFP	Bundesfachplanung
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGHU	Baugrundhauptuntersuchung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
BLfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNT	Biotop- und Nutzungstypen
BRPH	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz)
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des BVerwG
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im räumlichen Zusammenhang, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG (eng.: continuous ecological functionality, h.h. kontinuierliche ökologische Funktionalität)
d.h.	das heißt
dB(A)	Dezibel
DC	Direct Current (Gleichstrom)
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
dt.	deutsch
ebd.	ebenda
engl.	englisch
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
et al.	und andere (lat.: et alii)

EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	eingetragener Verein
EZG	Einzugsgebiete
f./ff.	folgende/fortfolgende
FE	Fernerkundung
FFH-Gebiet	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung i.S.d. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FFH-Vorprüfung/FFH-Verträglichkeitsprüfung	Oberbegriffe für Untersuchungen, die die nicht formalisierte FFH-Vorprüfung („Screening“) i.S.d. Artikel 6 Abs. 3 S. 1 FFH-Richtlinie sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 33 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowohl in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I und die Habitate nach Anhang II der FFH-Richtlinie als auch die Schutzgebiete der VSchRL-Richtlinie (VSG) umfassen. In den Unterlagen des Vorhabenträgers wird für diese Prüfungen demgegenüber der Oberbegriff „Natura 2000-Vorprüfungen“ bzw. „Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen“ (s.u.) verwendet.
Flst.	Flurstück
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
(G)	Grundsätze der Raumordnung
GBL	Gesetzesblatt
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
GWK	Grundwasserkörper
ha	Hektar
HBB	Hydrogeologische Baubegleitung
HDD	Horizontal Directional Drilling
HGÜ	Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung (engl. direct current; DC-Leitung)

Hs.	Halbsatz
Hz	Hertz
i.R.d.	im Rahmen der/des
i.R.e.	im Rahmen einer/eines
i.R.v.	im Rahmen von
i.d.F. (d. Bek.)	in der Fassung (der Bekanntmachung)
i.d.F.v.	in der Fassung vom
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.e.	im Sinne einer/eines
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
K	Kreisstraße
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KSR	Kabelschutzrohr
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
L	Landstraße
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
lit.	Buchstabe (lat.: littera)
LK	Landkreis
Losebl.	Loseblattsammlung
LRT	Lebensraumtyp(en)
LSG	Landschaftsschutzgebiet(e)
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³ /	Kubikmeter pro Stunde
max.	maximal
MW	Megawatt
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m.W.v.	mit Wirkung vom

n.F.	neue Fassung
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
Natura 2000	Europaweites Netz von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL sowie Schutzgebiete nach der Vogelschutz-RL
NdsOVG	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
NEP	Netzentwicklungsplan Strom
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet(e)
NVP	Netzverknüpfungspunkt
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o.A.	ohne Angabe
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
OBR	Ersatzneubau der 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz - Schwandorf („Ostbayernring“) einschließlich Rückbau der Bestandsleitung (Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken / Oberpfalz (Ltg.Nr. B160)
o.g.	oben genannt
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWK	Oberflächenwasserkörper
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG)
Pkt.	Punkt
PlfZV	Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur v. 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2582), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
Rs.	Rechtssache
S.	Seite(n) oder Satz (im juristischen Kontext)
s.	Siehe
SG	Schutzgut
Slg.	Sammlung
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt(e)

Sp.	Spalte
St	Staatsstraße
St. Rspr.	Ständige Rechtsprechung
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
SUP	Strategische Umweltprüfung
SUP-RL	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Tab.	Tabelle
TrinkwV	Trinkwasserverordnung
TWh	Terrawattstunde
u.a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (engl. United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization)
UR	Untersuchungsraum
Urt.	Urteil
Urt. v.	Urteil vom
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Unterwasser
VBG	Vorbehaltsgebiete
VG	Verwaltungsgemeinschaft
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VRG	Vorranggebiet(e)
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VSG	Vogelschutzgebiet(e)
WF	Wirkfaktor(en)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiete

WWA	Wasserwirtschaftsamt
(Z)	Ziele der Raumordnung
z.T.	zum Teil
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
μT	Mikrotesla

F. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: In der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegter Trassenkorridor 59

G. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Festgestellte Planunterlagen

Tabelle 2: Weitere Unterlagen

Tabelle 3: Gesetzliche Grenzwerte nach Anhang 1a der 26. BImSchV

Tabelle 4: Berechnete magnetische Flussdichte

Tabelle 5: Immissionsrichtwerte gem. AVV Baulärm

Tabelle 6: Natura 2000-Gebiete und Objekte, für die eine Vorprüfung durchgeführt wurde

Tabelle 7: Natura 2000-Gebiete und Objekte, für die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten

Tabelle 8: Biotopverbundflächen, Wildkatzenwegeplan und BayernNetzNatur-Projekte im UR der Vorzugstrasse

Tabelle 9: Landschaftsschutzgebiete im UR der Vorzugstrasse

Tabelle 10: Naturparke im UR der Vorzugstrasse

Tabelle 11: Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatschG im UR der Vorzugstrasse

Tabelle 12: Überblick über Kompensations- / Wiederherstellungsmaßnahmen im Hinblick auf die erheblich beeinträchtigten Biotope gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG

Tabelle 13: Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung

Tabelle 14: Darstellung des Defizits zwischen Maßnahmenumfang und Kompensationsbedarf

Tabelle 15: Darstellung der vorhabenbezogenen Betroffenheit der betrachteten OWK

Tabelle 16: Darstellung der vorhabenbezogenen Betroffenheit der betrachteten GWK

Tabelle 17: Übersicht über die Gewässerquerungen im planfestgestellten Abschnitt

Tabelle 18: Darstellung des Defizits zwischen Maßnahmenumfang und Kompensationsbedarf

H. Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Verfügbare bzw. nicht verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen mit Größenangabe der Lichtäcker

Anlage 2: Begründung der Änderung von Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG

Anlage 3: Übersicht des Kompensationsbedarfs und Maßnahmenumfangs für Arten allgemeiner Planungsrelevanz

Anlage 1: Verfügbare bzw. nicht verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen mit Größenangabe der Lichtäcker

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Minderungsmaßnahme	verfügbar (TNL)	Informationen zu 24a/24b
Schwandorf	Fronberg	1642	CEF 2	ja	
Schwandorf	Fronberg	1643	CEF 2	ja	
Schwandorf	Fronberg	1644	CEF 2	ja	
Schwandorf	Fronberg	1649	CEF 2	ja	
Schwandorf	Fronberg	1643	CEF 3	ja	
Schwandorf	Fronberg	1644	CEF 3	ja	
Schwandorf	Naabeck	222	CEF 5a	ja	
Nittenau	Fischbach	135	CEF 5a, 7	ja	
Nittenau	Fischbach	178	CEF 5a, 7	ja	
Stulln	Stulln	1866	CEF 5a, 6, 7	nein	
Stulln	Stulln	1858	CEF 5a, 6, 7	nein	
Schwandorf	Krondorf	2228	CEF 5a, 6, 7	nein	
Teublitz	Katzdorf	1022	CEF 5a, 6, 7	ja	
Teublitz	Katzdorf	1022/5	CEF 5a, 6, 7	ja	
Nittenau	Fischbach	1339	CEF 5a, 6, 7	ja	
Schmidgaden	Schmidgaden	1445	CEF 5a, 6, 7	ja	
Nabburg	Iffelsdorf	1312	CEF 5a, 6, 7	nein	
Pfreimd	Iffelsdorf	1011	CEF 5a, 6, 7	nein	
Nittenau	Bleich	272	CEF 5a, 6, 7	ja	
Stulln	Stulln	1847	CEF 5a, 6, 7	ja	
Stulln	Stulln	1853	CEF 5a, 6, 7	ja	
Stulln	Stulln	2005/2	CEF 5a, 6, 7	nein	
Stulln	Stulln	2004	CEF 5a, 6, 7	nein	
Nabburg	Brudersdorf	527	CEF 5a, 6, 7	nein	
Nabburg	Brudersdorf	1518	CEF 5a, 6, 7	nein	
Nabburg	Brudersdorf	1170	CEF 5a, 6, 7	nein	
Schwandorf	Bubach a. d. Naab	1422	CEF 5a, 6, 7	nein	
Teublitz	Katzdorf	764	CEF 5a, 6, 7	nein	
Nittenau	Fischbach	135	CEF 6	nein	
Nittenau	Fischbach	178	CEF 6	nein	
Schwandorf	Naabeck	222	CEF 7	nein	
Nittenau	Fischbach	135	CEF 5b	ja	
Nittenau	Fischbach	178	CEF 5b	ja	
Teublitz	Katzdorf	1022/5	CEF 5b	ja	
Teublitz	Katzdorf	1022	CEF 5b	ja	
Nittenau	Nittenau	2006	CEF 8	ja	
Nittenau	Bleich	269	CEF 8	ja	

Gemeinde	Gemarkung	Flur stück	Minderungsmaßnahme	verfüg- bar (TNL)	Informatio- nen zu 24a/24b
Nabburg	Brudersdorf	569	CEF 8	ja	
Fensterbach	Dürnsricht	723	CEF 8	ja	
Fensterbach	Dürnsricht	723/1	CEF 8	nein	
Fensterbach	Dürnsricht	723/2	CEF 8	nein	
Schwandorf	Fronberg	1648	CEF 8	ja	
Schwandorf	Fronberg	1650	CEF 8	ja	
Schwandorf	Fronberg	623	CEF 8	ja	
Teublitz	Katzdorf	1027	CEF 8	ja	
Teublitz	Katzdorf	1006	CEF 8	ja	
Teublitz	Katzdorf	1024	CEF 8	ja	
Teublitz	Katzdorf	1022	CEF 8	ja	
Nittenau	Kaspeltshub	955/2	CEF 8	ja	
Stulln	Stulln	1838	CEF 8	ja	
Stulln	Stulln	2031	CEF 8	ja	
Stulln	Stulln	1982	CEF 8	ja	
Nittenau	Nittenau	2034	CEF 8	ja	
Nittenau	Neuhaus	82	CEF 8	ja	
Nittenau	Untermainsbach	401	CEF 8	ja	
Nittenau	Untermainsbach	398	CEF 8	ja	
Nabburg	Iffelsdorf	1169	CEF 8	ja	
Fensterbach	Dürnsricht	723	CEF 9	ja	
Fensterbach	Dürnsricht	723/1	CEF 9	nein	
Fensterbach	Dürnsricht	723/2	CEF 9	nein	
Nittenau	Nittenau	2033	CEF 13	ja	
Teublitz	Katzdorf	1024	CEF 13	ja	
Teublitz	Katzdorf	1006	CEF 13	ja	
Nittenau	Neuhaus	57	CEF 13	ja	
Nittenau	Kaspeltshub	290	CEF 13	ja	
Nittenau	Untermainsbach	422	CEF 13	ja	
Nittenau	Untermainsbach	398	CEF 13	nein	
Schwandorf	Naabeck	222	CEF 14	ja	
Schwandorf	Wiefelsdorf	213	CEF 14	ja	
Fensterbach	Frotzersricht	574	CEF 14	ja	
Nittenau	Fischbach	178	CEF 14	ja	
Schwandorf	Bubach a. d. Naab	1374	CEF 17	ja	
Ebermannsdorf	Breitenbrunn	154	CEF 19a	ja	
Teublitz	Katzdorf	1005	CEF 19a	ja	
Teublitz	Katzdorf	1027	CEF 19a	ja	
Nittenau	Fischbach	1577	CEF 19a	ja	
Schwandorf	Fronberg	1643	CEF 19a	ja	
Nittenau	Untermainsbach	600	CEF 19a	ja	
Nittenau	Untermainsbach	600/1	CEF 19a	nein	
Nittenau	Untermainsbach	600/2	CEF 19a	nein	

Gemeinde	Gemarkung	Flur stück	Minderungsmaßnahme	verfüg- bar (TNL)	Informatio- nen zu 24a/24b
Nittenau	Nittenau	2122	CEF 19a	ja	
Fensterbach	Frotzersricht	642	CEF 19a	ja	
Teublitz	Katzdorf	1022	CEF 19a	ja	
Nittenau	Bleich	269	CEF 19a	ja	
Nittenau	Nittenau	2098	CEF 19a	ja	
Schwandorf	Fronberg	1644	CEF 19a	ja	
Schwandorf	Krondorf	2270	CEF 19a	ja	
Schwandorf	Fronberg	1648	CEF 19a	ja	
Teublitz	Katzdorf	1024	CEF 19a	ja	
Teublitz	Katzdorf	662/5	CEF 19a	ja	
Nittenau	Fischbach	148	CEF 19a	ja	
Nittenau	Fischbach	158	CEF 19a	ja	
Nittenau	Stefling	499/1	CEF 19b	ja	
Nittenau	Nittenau	2098	CEF 19b	ja	
Stulln	Stulln	2004	CEF 19b	ja	
Nittenau	Fischbach	1155	CEF 19b	ja	
Nittenau	Neuhaus	57	CEF 19b	ja	
Schwandorf	Neukirchen	1229	CEF 19b	ja	
Nittenau	Untermainsbach	600	CEF 19b	ja	
Nittenau	Untermainsbach	600/1	CEF 19b	nein	
Nittenau	Untermainsbach	600/2	CEF 19b	nein	
Fensterbach	Dürnsricht	723	CEF 19b	ja	
Fensterbach	Dürnsricht	723/1	CEF 19b	nein	
Fensterbach	Dürnsricht	723/2	CEF 19b	nein	
Ebermannsdorf	Breitenbrunn	247/6	CEF 19b	ja	
Fensterbach	Dürnsricht	778	CEF 19b	ja	
Schwandorf	Dachelhofen	1039	CEF 19b	ja	
Nittenau	Nittenau	2034	CEF 19b	ja	
Nabburg	Iffelsdorf	1169	CEF 19b	ja	
Nittenau	Fischbach	1463	CEF 19b	ja	
Fensterbach	Dürnsricht	780	CEF 19b	ja	
Nittenau	Nittenau	1998	CEF 19b	ja	
Nittenau	Bleich	269	CEF 19b	ja	
Nittenau	Fischbach	1577	CEF 19b	ja	
Nittenau	Fischbach	1577/21	CEF 19b	nein	
Schwandorf	Bubach a. d. Naab	1358	CEF 19b	ja	
Schwandorf	Bubach a. d. Naab	1391	CEF 19b	ja	
Schwandorf	Bubach a. d. Naab	1400	CEF 19b	ja	
Schwandorf	Bubach a. d. Naab	1422	CEF 19b	ja	
Nittenau	Untermainsbach	422	CEF 19b	ja	
Schwandorf	Bubach a. d. Naab	331	CEF 19d	nein	
Fensterbach	Frotzersricht	642	CEF 19d	ja	
Nittenau	Fischbach	179	CEF 19d	ja	

Gemeinde	Gemarkung	Flur stück	Minderungsmaßnahme	verfüg- bar (TNL)	Informatio- nen zu 24a/24b
Teublitz	Katzdorf	634	CEF 19d	nein	
Nittenau	Neuhaus	82	CEF 21a	ja	
Nittenau	Fischbach	1155	CEF 21a	ja	
Nittenau	Nittenau	1238	CEF 21a	ja	
Nittenau	Untermainsbach	600	CEF 21a	ja	
Nittenau	Untermainsbach	600/1	CEF 21a	nein	
Nittenau	Untermainsbach	600/2	CEF 21a	nein	
Fensterbach	Dürnsricht	723/1	CEF 21a	nein	
Fensterbach	Dürnsricht	778	CEF 21a	ja	
Schwandorf	Dachelhofen	1039	CEF 21a	ja	
Schwandorf	Neukirchen	654	CEF 21a	ja	
Nittenau	Fischbach	1463	CEF 21a	ja	
Nittenau	Nittenau	1153	CEF 21a	ja	
Nittenau	Fischbach	148	CEF 21a	ja	
Nittenau	Fischbach	154	CEF 21a	ja	
Nittenau	Fischbach	158	CEF 21a	ja	
Nittenau	Fischbach	128	CEF 21a	ja	
Nittenau	Stefling	502	CEF 21a	ja	
Nittenau	Stefling	501	CEF 21a	ja	
Nittenau	Fischbach	135	CEF 21a	ja	
Nittenau	Untermainsbach	600	CEF 21b	nein	
Nittenau	Untermainsbach	600/1	CEF 21b	nein	
Nittenau	Untermainsbach	600/2	CEF 21b	nein	
Nittenau	Fischbach	148	CEF 21b	nein	
Nittenau	Fischbach	154	CEF 21b	nein	
Nittenau	Fischbach	135	CEF 21b	ja	
Nittenau	Fischbach	136	CEF 21b	ja	
Nittenau	Fischbach	128	CEF 21b	nein	
Nittenau	Stefling	502	CEF 21b	nein	
Nittenau	Stefling	501	CEF 21b	nein	
Nittenau	Stefling	499	CEF 21b	nein	
Nittenau	Stefling	499/2	CEF 21b	nein	
Nabburg	Brudersdorf	666/4	CEF 21b	ja	
Schwandorf	Fronberg	1642	CEF 21i	ja	
Schwandorf	Fronberg	1643	CEF 21i	ja	
Schwandorf	Fronberg	1644	CEF 21i	ja	
Schwandorf	Fronberg	1649	CEF 21i	ja	
Nabburg	Brudersdorf	500	CEF 22c	ja	
Nabburg	Brudersdorf	546	CEF 22c	ja	
Nabburg	Brudersdorf	1518	CEF 22c	nein	
Nabburg	Brudersdorf	1170	CEF 22c	nein	
Teublitz	Katzdorf	764	CEF 22c	nein	
Schwandorf	Neukirchen	605	CEF 22c	nein	

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Minderungsmaßnahme	verfügbar (TNL)	Informationen zu 24a/24b
Schwandorf	Bubach a. d. Naab	331	CEF 23	nein	
Fensterbach	Frotzersricht	642	CEF 23	ja	
Nittenau	Fischbach	179	CEF 23	ja	
Teublitz	Katzdorf	634	CEF 23	nein	
Stulln	Stulln	1706	CEF 24a	ja	3,80 ha Licht-acker
Stulln	Stulln	1707	CEF 24a	ja	2,40 ha Licht-acker
Stulln	Stulln	1704	CEF 24a	ja	3,40ha Licht-acker
Stulln	Stulln	1634	CEF 24a	ja	2,50 ha Licht-acker
Stulln	Stulln	1632	CEF 24a	ja	2,30 ha Licht-acker
Schwandorf	Haselbach	296	CEF 24a	ja	4,27 ha Licht-acker
Schwandorf	Haselbach	328	CEF 24a	ja	1,60 ha Licht-acker
Schwandorf	Gögglbach	147	CEF 24a	ja	1,37 ha Licht-acker
Stulln	Stulln	56	CEF 24a	ja	2,95 ha Licht-acker
Schwandorf	Gögglbach	73	CEF 24a	nein	
Schwandorf	Haselbach	1009/3	CEF 24b	ja	3,42 ha Licht-acker
Schwandorf	Haselbach	507	CEF 24b	ja	3,93 ha Licht-acker
Schwandorf	Gögglbach	291/1	CEF 24b	ja	3,50 ha Licht-acker
Nabburg	Iffelsdorf	1351	CEF 24b	ja	7,00 ha Licht-acker

Anlage 2: Begründung der Änderung von Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG

Im Nachfolgenden werden die einzelnen Minderungsmaßnahmen in Steckbriefen erläutert, bei welchen es aufgrund der Kriterien der Eignung, der Verfügbarkeit und der Verhältnismäßigkeit zu Rückstellungen von Einzelmaßnahmen kommt.

Vorauslaufend eine Legende der verwendeten Farben:

	Kriterium erfüllt.
	Kriterium bedingt erfüllt.
	Kriterium nicht erfüllt.

ACEF 5a Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien	
Kurzbeschreibung der Maßnahme / Wirksamkeit	
Zusammenfassung Inhalt	Schaffung von Ersatzhabitaten für Reptilien, die als Sonnenplatz, Versteck, Überwinterungs- und Eiablageplatz genutzt werden können und so den baubedingten Verlust ausgleichen sollen.
Prüfung der Maßnahme	
Eignung	Die Maßnahme ist geeignet, um den Lebensraumverlust der betroffenen Arten zu mindern.
Verfügbarkeit	- Die Maßnahme kann nicht eigenständig durch den Vorhabenträger umgesetzt werden. Die Nutzung externer Flächen wird erforderlich. - Wird zusammen mit den beiden Maßnahmen ACEF 6 und ACEF 7 umgesetzt, daher ist die Umsetzung aufwändig. - Durch die Anlage von Lesestein- und Totholzhaufen sowie Sandflächen erfolgt aus Sicht des Eigentümers/Bewirtschafters eine Stilllegung für die Futterbeschaffung. Die Bereitschaft zur Überlassung der Fläche ist daher eingeschränkt. Entsprechend ist die Verfügbarmachung nur für einen Teil der geeigneten Flächen aus dem Kompensationsverzeichnis D4 für den begrenzten Suchraum gelungen. - Es wurden über die in Teil D4 genannten Flurstücke hinaus alle geeigneten Maßnahmenflächen im Suchraum geprüft.
Verhältnismäßigkeit	Die Umsetzung muss spätestens zum jahreszeitlich bedingt nächstmöglichen Zeitpunkt nach Baubeginn erfolgen. In Verbindung mit wirksamen Vermeidungsmaßnahmen ist somit ebenfalls eine Minderungswirkung gegeben. Aufgrund des relativ großen Maßnahmenumfangs und des materiellen Aufwands ist eine längere Vorlaufzeit notwendig. Die Wirksamkeit der Maßnahme tritt aufgrund der benötigten Entwicklungsdauer als Habitat erst zeitverzögert nach der Umsetzung ein. Sie wird nicht bauvorauslaufend, sondern baubegleitend erreicht, weil andernfalls eine Verzögerung des Baubeginns mit Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme absehbar wäre. Unter der Voraussetzung einer baubegleitend erreichten Wirksamkeit ist die Maßnahme insgesamt bedingt verhältnismäßig.
Fazit	
Gesamteinschätzung	Die Maßnahme ist in allen Konfliktbereichen umzusetzen, in welchen rechtzeitig geeignete Flächen für die Umsetzung der Maßnahme gesichert werden konnten. Siehe hierzu die Übersicht in Anlage 1.
Konkrete Maßnahmenbeschreibung (im Falle einer grünen oder gelben Gesamtbewertung)	

Angelegt werden Lesestein- und Totholzhaufen, möglichst südexponiert. Zudem erfolgt die Platzierung von Wurzelstöcken. Die Ausdehnung der Lesesteinhaufen beträgt 8 x 4 m (Höhe 1 – 1,5 m), wobei für die Schlingnatter besondere Vorgaben gelten. Zur Verhinderung von frostbedingten Verlusten werden die Materialien in die Tiefe (ca. 1 m) eingebaut.

Die Totholzhaufen werden auf der Fläche verteilt angelegt. Sie werden ebenerdig aufgeschichtet. Zur optimalen Ausnutzung der vorhandenen Ressourcen werden die durch die Entbuschung anfallenden Gehölzreste verwendet. Auf den Ausgleichsflächen sind pro Hektar je zehn Stein- und Holzhaufen anzulegen, die räumlich auf der Gesamtfläche verteilt werden. Die Maßnahme wird meist in Kombination mit A_{CEF} 6 und A_{CEF} 7 umgesetzt, die jeweiligen Beschreibungen siehe dort in den folgenden Maßnahmenbeschreibungen.

A_{CEF} 6 Schaffung von Eiablageplätzen für die Zauneidechse

Kurzbeschreibung der Maßnahme / Wirksamkeit

Zusammenfassung Inhalt	Schaffung von Ersatzhabitaten für die Eiablage von Zauneidechsen, um den baubedingten Verlust von geeigneten Habitaten auszugleichen. Die Maßnahme ist für weitere Arten wirksam (siehe Maßnahmenblatt).

Prüfung der Maßnahme

Eignung	Die Maßnahme ist geeignet, um den Lebensraumverlust der betroffenen Arten zu mindern.
Verfügbarkeit	- Die Maßnahme kann nicht eigenständig durch den Vorhabenträger umgesetzt werden. Die Nutzung externer Flächen wird erforderlich. - Wird meist zusammen mit den beiden Maßnahmen A_{CEF} 5a und A_{CEF} 7 umgesetzt, daher ist die Umsetzung aufwändig. - Durch die Anlage von Lesestein- und Totholzhaufen sowie Sandflächen erfolgt aus Sicht des Eigentümers/Bewirtschafters eine Stilllegung für die Futterbeschaffung. Die Bereitschaft zur Überlassung der Fläche ist daher eingeschränkt. Entsprechend ist die Verfügbarmachung nur für einen Teil der geeigneten Flächen aus dem Kompensationsverzeichnis D4 für den begrenzten Suchraum gelungen. - Es wurden über die in Teil D4 genannten Flurstücke hinaus alle geeigneten Maßnahmenflächen im Suchraum geprüft.
Verhältnismäßigkeit	- Die Umsetzung muss spätestens zum jahreszeitlich bedingt nächstmöglichen Zeitpunkt nach Baubeginn erfolgen. In Verbindung mit wirksamen Vermeidungsmaßnahmen ist somit ebenfalls eine Minderungswirkung gegeben. Aufgrund des relativ großen Maßnahmenumfangs und des materiellen Aufwands ist eine längere Vorlaufzeit notwendig. - Die Wirksamkeit der Maßnahme tritt aufgrund der benötigten Entwicklungsdauer der Bereiche mit Pflanzungen als Habitat erst zeitverzögert nach der Umsetzung ein. Sie wird nicht bauvorauslaufend, sondern baubegleitend erreicht, weil andernfalls eine Verzögerung des Baubeginns mit Verzögerung der Gesamtinbetriebnahme absehbar wäre. Unter der Voraussetzung einer baubegleitend erreichten Wirksamkeit ist die Maßnahme insgesamt bedingt verhältnismäßig.

Fazit

Gesamteinschätzung	Die Maßnahme ist in allen Konfliktbereichen umzusetzen, in welchen rechtzeitig geeignete Flächen für die Umsetzung der Maßnahme gesichert werden konnten. Siehe hierzu die Übersicht in Anlage 1.

Konkrete Maßnahmenbeschreibung (im Falle einer grünen oder gelben Gesamtbewertung)

Angelegt werden Sandflächen sowie vegetationsfreie, grabbare Bodenstellen in strukturreichem, verbuschtem Grünland, die - wenn möglich - südexponiert oder zumindest besonnt sind. Auf den Sandhaufen ist zur Stabilisierung spärliche Vegetation zu etablieren. Auf einer Ausgleichsfläche sind pro Hektar drei Sandflächen (3 x 160 m²) anzulegen, die räumlich auf der Gesamtfläche verteilt werden.

Alternativ können auch kleinere Sandflächen von ca. 100 m² Größe (insgesamt ca. 500 m² pro Hektar) angelegt werden. Die neugeschaffenen Bodenstellen sind auf verschiedene Standorte innerhalb der Maßnahmenfläche zu verteilen, regelmäßig zu pflegen und von zu dicht aufwachsender Vegetation freizuhalten. Die Maßnahme wird meist in Kombination mit A_{CEF}5a und A_{CEF}7 durchgeführt.

A_{CEF} 7 Aufwertung der Lebensräume für Reptilien	
Kurzbeschreibung der Maßnahme / Wirksamkeit	
Zusammenfassung Inhalt	- Aufwertung des Habitatpotenzials für Reptilienarten in unmittelbarer Nähe der Lebensräume, die baubedingt verloren gehen. Es sollen in Bezug auf Reptilien in Kombination mit A_{CEF} 5a und A_{CEF} 6 mosaikartige Strukturen entstehen, die als Gesamtheit den optimalen Ausgleich an Fortpflanzungs- und Ruhestätten schaffen. - Aufwertung des Habitatpotenzials für Schmetterlinge, Heuschrecken und Wildbienen für den baubedingten Verlust von Lebensräumen.
Prüfung der Maßnahme	
Eignung	Die Maßnahme ist geeignet, um den Lebensraumverlust der betroffenen Arten zu mindern.
Verfügbarkeit	- Die Maßnahme kann nicht eigenständig durch den Vorhabenträger umgesetzt werden. Die Nutzung externer Flächen wird erforderlich. - Wird meist zusammen mit den beiden Maßnahmen A_{CEF} 5a und A_{CEF} 6 umgesetzt, daher ist die Umsetzung aufwändig. - Durch die Anlage von Lesestein- und Totholzhaufen sowie Sandflächen erfolgt aus Sicht des Eigentümers/Bewirtschaftung eine Stilllegung für die Futterbeschaffung. Die Bereitschaft zur Überlassung der Fläche ist daher eingeschränkt. Entsprechend ist die Verfügbarmachung nur für einen Teil der geeigneten Flächen aus dem Kompensationsverzeichnis D4 für den begrenzten Suchraum gelungen. - Es wurden über die in Teil D4 genannten Flurstücke hinaus alle geeigneten Maßnahmenflächen im Suchraum geprüft.
Verhältnismäßigkeit	- Die Umsetzung muss spätestens zum jahreszeitlich bedingt nächstmöglichen Zeitpunkt nach Baubeginn erfolgen. In Verbindung mit wirksamen Vermeidungsmaßnahmen ist somit ebenfalls eine Minderungswirkung gegeben. Aufgrund des relativ großen Maßnahmenumfangs, des materiellen und zeitlichen Aufwands zur Umsetzung ist eine längere Vorlaufzeit notwendig. - Die Wirksamkeit der Maßnahme tritt aufgrund der benötigten Entwicklungsdauer der Maßnahmenfläche als Habitat erst zeitverzögert nach der Umsetzung ein. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird nicht bauvorauslaufend, sondern baubegleitend erreicht, weil andernfalls eine Verzögerung des Baubeginns mit Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme absehbar wäre. Unter der Voraussetzung einer baubegleitend erreichten Wirksamkeit ist die Maßnahme insgesamt bedingt verhältnismäßig.
Fazit	
Gesamteinschätzung	Die Maßnahme ist in allen Konfliktbereichen umzusetzen, in welchen rechtzeitig geeignete Flächen für die Umsetzung der Maßnahme gesichert werden konnten. Siehe hierzu die Übersicht in Anlage 1.

Konkrete Maßnahmenbeschreibung (im Falle einer grünen oder gelben Gesamtbewertung)
Verbuschte Standorte werden durch Abplaggen, Mahd, Entbuschung, Gehölzfällung sowie Gesteinsschüttungen aufgewertet. Vereinzelt ist hochwüchsige Vegetation zu belassen. Um die Eingriffswirkung der Entbuschungsmaßnahmen und Gehölzfällungen auf großflächigen Habitatflächen zu minimieren, wird eine gestaffelte Ausführung angestrebt. Für die Zauneidechse, die Schlingnatter und die Waldeidechse wird die Maßnahme durch die Aufbewahrung von Wurzelstöcken sowie Ast- und Stammmaterial ergänzt, welche für die Anlage von Totholzhaufen weiterverwendet werden (A_{CEF} 5a). Um in Trassennähe die Ränder von Waldschneisen langfristig zu strukturieren und geeignete Zauneidechsen-, Schlingnatter- und Waldeidechsenhabitate zu etablieren, können einzelne Bäume entnommen werden, um diese Bereiche aufzulichten.

ACEF 22c Nutzungsextensivierung mit Wiedervernässungsmaßnahmen – Braunkehlchen	
Kurzbeschreibung der Maßnahme / Wirksamkeit	
Zusammenfassung Inhalt	- Anlage von Ausgleichsflächen für den anlage- und baubedingten Verlust von Nahrungs- und Bruthabitaten des Braunkehlchens. - Zum Erhalt der betroffenen Populationen muss der räumlich-funktionale Zusammenhang gewährleistet und die Anbindung an bereits vorhandene Feuchtlebensräume oder degradierte Flächen gegeben sein.
Prüfung der Maßnahme	
Eignung	Die Maßnahme ist geeignet, um den Lebensraumverlust der betroffenen Arten zu mindern.
Verfügbarkeit	- Die Maßnahme kann nicht eigenständig durch den Vorhabenträger umgesetzt werden. Die Nutzung externer Flächen wird erforderlich. - Die in Teil D4 angegebenen Flächen konnten trotz hinreichender Bemühungen nur teilweise gesichert werden. - Es wurden über die in Teil D4 genannten Flurstücke hinaus alle geeigneten Maßnahmenflächen im Suchraum geprüft.
Verhältnismäßigkeit	Die Wirksamkeit der Maßnahme tritt aufgrund der benötigten Entwicklungsdauer des Feuchtgrünlands erst zeitverzögert nach der Umsetzung ein. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird nicht bauvorauslaufend, sondern baubegleitend erreicht, weil andernfalls eine Verzögerung des Baubeginns mit Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme absehbar wäre. Die komplexe und materiell aufwändige Umsetzung der Maßnahme wird als angemessen bewertet, weil das Braunkehlchen im Bereich der Trasse nur vereinzelt vorkommt und die Maßnahme zudem förderlich für zahlreiche weitere Arten ist. Unter der Voraussetzung einer baubegleitend erreichten Wirksamkeit ist die Maßnahme insgesamt bedingt verhältnismäßig.
Fazit	
Gesamteinschätzung	Die Maßnahme ist in allen Konfliktbereichen umzusetzen, in welchen rechtzeitig geeignete Flächen für die Umsetzung der Maßnahme gesichert werden konnten. Siehe hierzu die Übersicht in Anlage 1.
Konkrete Maßnahmenbeschreibung (im Falle einer grünen oder gelben Gesamtbewertung)	
Angestrebt wird ein Feuchtgrünland, das vorrangig auf einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche entsteht. Umgesetzt wird dies entweder durch die Extensivierung von bewirtschaftetem Intensivgrünland oder die Ackerumwandlung in Extensivgrünland. Bei letzterem erfolgt eine Ansaat mit autochthonem Wildpflanzensaatgut für Feuchtgrünland. Die Entfernung von Drainagen und das Verschließen von Entwässerungsgräben führt zur Wiedervernässung der Fläche. Zur Pufferung von Stoffeinträgen durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und zur Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit wird ein Saum in Form eines Brachestreifens oder eines Krautsaumes um die Fläche angelegt. Falls Heckenformationen vorhanden sind, werden diese aufgelichtet. Es sollen lediglich Einzelgehölze (Sträucher) bestehen bleiben, die als Ansitzwarten genutzt werden können. Falls keine Gehölze vorhanden sind, werden einzelne Gehölze eingebracht und Ansitzstangen installiert.	

Anlage 3 – Übersicht des Kompensationsbedarfs und Maßnahmenumfangs für Arten allgemeiner Planungsrelevanz

Amphibien (Feuersalamander)				
ACEF2 gesicherte Flächen				
Fronberg	1643	2	0,13 ha	1.934 m ²

Amphibien (Feuersalamander)				
Fronberg	1644 1642	2		15.678 m²
Fronberg	1644 1649	2		14.638 m²
Summe Maßnahmenumfang für die Kompensation				3,2 ha
Reptilien (Reptilienhabitate - Waldeidechse*)				
ACEF5a gesicherte Flächen				
Gemarkung	Flurstück	CEF-Maß- nahme	Kompensationsbedarf	Maßnahmenumfang
Stulln	1847	5a	29 Steinhaufen (SH), 29 Totholzhaufen (TH)	2 SH, 2 TH
Stulln	1853	5a		1 SH, 1 TH
Katzdorf	1022	5a		3 SH, 3 TH
Katzdorf	1022	5a		5 SH, 4 TH
Katzdorf	1022/5	5a		1 SH, 1 TH
Fischbach	1339	5a		1 SH, 1 TH
Schmidgaden	1445	5a		1 SH, 1 TH
Bleich	272	5a		2 SH, 2 TH
Naabeck	222	5a		2 SH, 2 TH
Fischbach	135	5a		0 SH, 2 TH
Fischbach	135	5a		1 SH, 1 TH
Fischbach	178	5a		1 SH, 1 TH
Summe Maßnahmenumfang für die Kompensation				20 SH, 21 TH
ACEF6, gesicherte Flächen				
Gemarkung	Flurstück	CEF-Maß- nahme	Kompensationsbedarf	Maßnahmenumfang
Stulln	1847	6	15 Sandflächen (SF)	2 SF
Stulln	1853	6		1 SF
Katzdorf	1022	6		1 SF
Katzdorf	1022	6		5 SF
Katzdorf	1022/5	6		1 SF
Fischbach	1339	6		1 SF
Schmidgaden	1445	6		1 SF
Summe Maßnahmenumfang für die Kompensation				12 SF
ACEF7 gesicherte Flächen				
Gemarkung	Flurstück	CEF-Maß- nahme	Kompensationsbedarf	Maßnahmenumfang
Stulln	1847	7	2,88 ha	7.996 m²
Stulln	1853	7		7.108 m²
Katzdorf	1022	7		6.000 m²
Katzdorf	1022	7		422 m²
Katzdorf	1022/5	7		1.135 m²
Fischbach	135	7		1.994 m²
Fischbach	178	7		1.474 m²

Amphibien (Feuersalamander)				
Fischbach	1339	7		1.622 m²
Schmidgaden	1445	7		793 m²
Bleich	272	7		670 m²
Summe Maßnahmenumfang für die Kompensation				2,9 ha
Reptilien (Sommerlebensräume - Ringelnatter*)				
ACEF2 gesicherte Flächen				
Gemarkung	Flurstück	CEF-Maßnahmen	Kompensationsbedarf	Maßnahmenumfang
Fronberg	1643	2	1,36 ha	1.934 m²
Fronberg	1644 1642	2		15.678 m²
Fronberg	1644 1649	2		14.638 m²
Summe Maßnahmenumfang für die Kompensation				3,2 ha
Käfer (Wald-Sandlaufkäfer*)				
ACEF2 gesicherte Flächen				
Gemarkung	Flurstück	CEF-Maßnahmen	Kompensationsbedarf	Maßnahmenumfang
Fronberg	1643	2	0,8 ha	1.934 m²
Fronberg	1644 1642	2		15.678 m²
Fronberg	1644 1649	2		14.638 m²
Summe Maßnahmenumfang für die Kompensation				3,2 ha
ACEF5a gesicherte Flächen				
Gemarkung	Flurstück	CEF-Maßnahmen	Kompensationsbedarf	Maßnahmenumfang
Stulln	1847	5a	9 Steinhäufen (SH), 9 Totholzhaufen (TH)	2 SH, 2 TH
Stulln	1853	5a		1 SH, 1 TH
Katzdorf	1022	5a		3 SH, 3 TH
Katzdorf	1022	5a		5 SH, 4 TH
Katzdorf	1022/5	5a		1 SH, 1 TH
Fischbach	1339	5a		1 SH, 1 TH
Schmidgaden	1445	5a		1 SH, 1 TH
Bleich	272	5a		2 SH, 2 TH
Naabeck	222	5a		2 SH, 2 TH
Fischbach	135	5a		0 SH, 2 TH
Fischbach	135	5a		1 SH, 1 TH
Fischbach	178	5a		1 SH, 1 TH
Summe Maßnahmenumfang für die Kompensation				20 SH, 21 TH
ACEF6, gesicherte Flächen				
Gemarkung	Flurstück	CEF-Maßnahmen	Kompensationsbedarf	Maßnahmenumfang

Amphibien (Feuersalamander)					
Stulln	1847	6	3 Sandflächen (SF)	2 SF	
Stulln	1853	6		1 SF	
Katzdorf	1022	6		1 SF	
Katzdorf	1022	6		5 SF	
Katzdorf	1022/5	6		1 SF	
Fischbach	1339	6		1 SF	
Schmidgaden	1445	6		1 SF	
Summe Maßnahmenumfang für die Kompensation				12 SF	
ACEF7 gesicherte Flächen					
Gemarkung	Flurstück	CEF-Maßnahmen	Kompensationsbedarf	Maßnahmenumfang	
Stulln	1847	7	0,85 ha	7.996 m²	
Stulln	1853	7		7.108 m²	
Katzdorf	1022	7		6.000 m²	
Katzdorf	1022	7		422 m²	
Katzdorf	1022/5	7		1.135 m²	
Fischbach	135	7		1.994 m²	
Fischbach	178	7		1.474 m²	
Fischbach	1339	7		1.622 m²	
Schmidgaden	1445	7		793 m²	
Bleich	272	7		670 m²	
Summe Maßnahmenumfang für die Kompensation				2,9 ha	
Schmetterlinge (Scheck-Tageule*)					
ACEF17 gesicherte Flächen					
Gemarkung	Flurstück	CEF-Maßnahmen	Kompensationsbedarf	Maßnahmenumfang	
Bubach a.d. Naab	1374	17	2,79 ha	84.802 m²	
Summe Maßnahmenumfang für die Kompensation				8,48 ha	
ACEF7 gesicherte Flächen					
Gemarkung	Flurstück	CEF-Maßnahmen	Kompensationsbedarf	Maßnahmenumfang	
Stulln	1847	7	2,79 ha	7.996 m²	
Stulln	1853	7		7.108 m²	
Katzdorf	1022	7		6.000 m²	
Katzdorf	1022	7		422 m²	
Katzdorf	1022/5	7		1.135 m²	
Fischbach	135	7		1.994 m²	
Fischbach	178	7		1.474 m²	
Fischbach	1339	7		1.622 m²	
Schmidgaden	1445	7		793 m²	
Bleich	272	7		670 m²	
Summe Maßnahmenumfang für die Kompensation				2,9 ha	
Heuschrecken (Blaüflügelige Ödlandschrecke*)					

Amphibien (Feuersalamander)				
A _{CEF} 6, gesicherte Flächen				
Gemarkung	Flurstück	CEF-Maßnahmen	Kompensationsbedarf	Maßnahmenumfang
Stulln	1847	6	3 Sandflächen (SF)	2 SF
Stulln	1853	6		1 SF
Katzdorf	1022	6		1 SF
Katzdorf	1022	6		5 SF
Katzdorf	1022/5	6		1 SF
Fischbach	1339	6		1 SF
Schmidgaden	1445	6		1 SF
Summe Maßnahmenumfang für die Kompensation				12 SF
A _{CEF} 7 gesicherte Flächen				
Gemarkung	Flurstück	CEF-Maßnahmen	Kompensationsbedarf	Maßnahmenumfang
Stulln	1847	7	0,92 ha	7.996 m²
Stulln	1853	7		7.108 m²
Katzdorf	1022	7		6.000 m²
Katzdorf	1022	7		422 m²
Katzdorf	1022/5	7		1.135 m²
Fischbach	135	7		1.994 m²
Fischbach	178	7		1.474 m²
Fischbach	1339	7		1.622 m²
Schmidgaden	1445	7		793 m²
Bleich	272	7		670 m²
Summe Maßnahmenumfang für die Kompensation				2,9 ha
Wildbienen				
(Anmerkung: Die Maßnahmen A _{CEF} 5a, A _{CEF} 6 und A _{CEF} 7 sind für die Wildbienen zusätzlich wirksam. Der Kompensationsbedarf von 3,18 ha wird vollständig über die Maßnahme A _{CEF} 17 gedeckt (siehe unten).				
A _{CEF} 5a gesicherte Flächen				
Gemarkung	Flurstück	CEF-Maßnahmen	Kompensationsbedarf	Maßnahmenumfang
Stulln	1847	5a	32 Steinhaufen (SH), 32 Totholzhaufen (TH)	2 SH, 2 TH
Stulln	1853	5a		1 SH, 1 TH
Katzdorf	1022	5a		3 SH, 3 TH
Katzdorf	1022	5a		5 SH, 4 TH
Katzdorf	1022/5	5a		1 SH, 1 TH
Fischbach	1339	5a		1 SH, 1 TH
Schmidgaden	1445	5a		1 SH, 1 TH
Bleich	272	5a		2 SH, 2 TH
Naabeck	222	5a		2 SH, 2 TH
Fischbach	135	5a		0 SH, 2 TH
Fischbach	135	5a		1 SH, 1 TH
Fischbach	178	5a		1 SH, 1 TH
Summe Maßnahmenumfang für die Kompensation				20 SH, 21 TH

Amphibien (Feuersalamander)				
A _{CEF} 6, gesicherte Flächen				
Gemarkung	Flurstück	CEF-Maßnahmen	Kompensationsbedarf	Maßnahmenumfang
Stulln	1847	6	10 Sandflächen (SF)	2 SF
Stulln	1853	6		1 SF
Katzdorf	1022	6		1 SF
Katzdorf	1022	6		5 SF
Katzdorf	1022/5	6		1 SF
Fischbach	1339	6		1 SF
Schmidgaden	1445	6		1 SF
Summe Maßnahmenumfang für die Kompensation				12 SF
A _{CEF} 7 gesicherte Flächen				
Gemarkung	Flurstück	CEF-Maßnahmen	Kompensationsbedarf	Maßnahmenumfang
Stulln	1847	7	3,18 ha	7.996 m²
Stulln	1853	7		7.108 m²
Katzdorf	1022	7		6.000 m²
Katzdorf	1022	7		422 m²
Katzdorf	1022/5	7		1.135 m²
Fischbach	135	7		1.994 m²
Fischbach	178	7		1.474 m²
Fischbach	1339	7		1.622 m²
Schmidgaden	1445	7		793 m²
Bleich	272	7		670 m²
Summe Maßnahmenumfang für die Kompensation				2,9 ha
A _{CEF} 17 gesicherte Flächen				
Gemarkung	Flurstück	CEF-Maßnahmen	Kompensationsbedarf	Maßnahmenumfang
Bubach a.d. Naab	1374	17	3,31 ha	84.802 m²
Summe Maßnahmenumfang für die Kompensation				8,48 ha

*es wird die Art mit dem größten Kompensationsbedarf in der Artgruppe genannt.